



Jugend und Familie

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Broschüre „Jugend und Familie“ steht nunmehr in der siebten Auflage allen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familienförderung Interessierten und Engagierten zur Verfügung. Sie enthält wiederum alle einschlägigen Thüringer Landesgesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses. Damit stellt diese Publikation eine – wie ich meine – wertvolle Arbeitsgrundlage dar.

Seit Erscheinen der letzten Auflage im April 2004 hat es in der Thüringer Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Familienpolitik eine Vielzahl von Veränderungen gegeben. Allen voran nenne ich die Entwicklung in Bezug auf das Landesjugendamt sowie die Thüringer Familienoffensive.

Das Landesjugendamt wurde in diesem Jahr mit seinen Kernaufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe als ein eigenständiges Referat in das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit integriert. Die übrigen Aufgaben verblieben zunächst beim Landesamt für Soziales und Familie bzw. sind, wie die Fachaufsicht im Bereich des Erziehungsgeldes, bereits auf das Landesverwaltungsamt übergegangen.

Durch die Familienoffensive verfügt Thüringen als erstes und bislang einziges Land über ein Gesetzeswerk, das klare Prioritäten zugunsten von Familien setzt und alle Familienleistungen des Landes bündelt und rechtlich verankert. Diese Leistungen können sich sehen lassen. So ist Thürin-

gen eines von nur zwei Ländern, die einen umfassenden Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung bereits im dritten Lebensjahr des Kindes gewähren. Und Thüringen ist eines von nur vier Ländern, die ein Landeserziehungsgeld im dritten Lebensjahr zahlen. Damit und mit vielen anderen Leistungen liegt Thüringen in puncto Familienfreundlichkeit bundesweit mit an der Spitze.



Allen Leserinnen und Lesern möge auch diese Neuauflage der Broschüre „Jugend und Familie“ jene Informationen liefern, die sie brauchen, um erfolgreich zu positiven Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien beizutragen und so unseren Freistaat noch kinder- und familienfreundlicher zu machen!

A handwritten signature in black ink, which reads "Klaus Zeh". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Klaus Zeh
Thüringer Minister für
Soziales, Familie und Gesundheit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministers	1
Inhaltsverzeichnis	2
Struktur der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5
Gesetze und Verordnungen	
Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz	6
Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	14
Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung	21
Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege	23
Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz	25
Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes	28
Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“ und die Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“	35
Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe	38
Thüringer Erziehungsgeldgesetz	41
Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes	43
Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz	45
Thüringer Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz	46
Anordnung über die Bestimmung der Abrechnungsstelle zum Unterhaltsvorschussgesetz	46
Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe	47
Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung	50
Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren	51
Thüringer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Förderung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren	53
Thüringer Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	54
Thüringer Verordnung über die Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und deren Anerkennung	56
Verwaltungsvorschriften – Jugend	
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes	59
Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“	62
Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen	65
Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit	68
Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten	70
Richtlinie für die investive Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe	73
Richtlinie zur Durchführung des Thüringen Jahres	78
Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt –	83

Verwaltungsvorschriften – Familie

Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	88
THÜRINGER STIFTUNG „Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“	
1. Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für schwangere Frauen in Not	90
2. Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für Familien in Not	93
Richtlinien zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Freistaat Thüringen	96

Sonstige Verwaltungsvorschriften

Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen	99
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen der Fortbildung von Mitarbeitern in sozialen Tätigkeitsfeldern	101
Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes	103

Fachliche Empfehlungen, Vereinbarungen und Ähnliches

Anordnung über die Errichtung des Landesjugendamtes	105
Satzung für das Landesjugendamt	105
Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss des Freistaats Thüringen	108
Fachliche Empfehlungen zur Mädchenarbeit in Thüringen	113
Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Thüringen	118
Ansprüche an die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	123
Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit	130
Kooperationsempfehlung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt/Thüringen, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen	133
Empfehlungen zur Gestaltung von Integrationsangeboten für Jugendliche bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages gemäß § 3 Abs. 2 SGB II	137
Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit	143
Qualitätsstandards Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste	145
Qualitätsstandards Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaates Thüringen	151
Qualitätskriterien für Maßnahmen der Familienbildung	154
Fachliche Empfehlungen für Familienzentren in Thüringen	156
Ziele und Kriterien für gemeinnützige Familienferienstätten im Freistaat Thüringen	159
Laufende Geldleistung (Pauschalbeträge) bei Tagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 9 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz und § 6 Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege	162
Fachliche Empfehlungen Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung	163
Fachliche Empfehlungen für die soziale Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII	167
Fachliche Empfehlungen für Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in Thüringen gemäß § 30 SGB VIII	168
Fachliche Empfehlungen für sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII	170
Fachliche Empfehlung zur Arbeit in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII	172
Fachliche Empfehlungen für sozialpädagogische Pflegefamilien gemäß § 33 SGB VIII	174
Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gemäß § 33 i. V. m. § 39 Abs. 5 SGB VIII	176
Fachliche Empfehlungen für sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII	176
Fachliche Empfehlungen für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII	177
Fachliche Empfehlungen für die integrative Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 35 a SGB VIII – Betreuung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher –	179

Barbetragsregelung nach § 39 Abs. 2 SGB VIII	180
Fachliche Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII	181
Fachliche Empfehlungen zur Arbeit in erlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen	185
Informationen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	193
1. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	193
2. Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII	197
Fachliche Empfehlungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz	204
Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz	207
Merkblatt zur Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz	209

Adressen

Oberste Landesjugendbehörden, Obere Landesjugendbehörde	213
Jugendämter	213
Anerkannte überörtliche Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII	215
Bestätigte überörtliche Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 11 Abs. 2 ThürKJHAG	217
Jugendverbände/Landesjugendring	218
Stadt- und Kreisjugendringe	219
Jugendberufshilfe Thüringen e. V.	221
Träger des Thüringen Jahres in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur und Sport	221
Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungszentren, Jugendherbergen	222
Liga der Freien Wohlfahrtspflege	226
Landesjugendserver, Jugendinfo-Points, Kinder- und Jugendsorgentelefon des Freistaats Thüringen	226
Thüringer Ehrenamtsstiftung	226
Kinder- und Jugendschutzdienste in Thüringen	227
Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e. V.	228
Familienzentren	228
Familienferienstätten	229
Anerkannte Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen	230
Anerkannte Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	234
THÜRINGER STIFTUNG „Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“	237
Anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen	238

Abkürzungsverzeichnis	240
------------------------------	------------

Redaktionelle Hinweise

Der nachfolgende Broschürentext berücksichtigt die neue Deutsche Rechtschreibung, die Währungsumstellung sowie die aktuellen Behördenbezeichnungen. Insoweit weichen die gedruckten Rechts- und Verwaltungsvorschriften von den zitierten Veröffentlichungen ggf. ab.

Darüber hinaus kann es auf Grund einer Weiterentwicklung der Jugendhilfe und Familienpolitik künftig zu Änderungen insbesondere von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien kommen. Die nachstehenden Vorschriften entsprechen dem Stand bei Redaktionsschluss (Oktober 2006).

Struktur der öffentlichen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in Thüringen

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit	
zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfe, Ausnahme Kindertagesbetreuung • Familienpolitik • Adoptionswesen • Vormundschaftswesen • Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss • Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung • soziale Berufe • Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung • Thüringen Jahr • Ehrenamt 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen – Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe – Hinwirkung auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote – Anerkennung von Einrichtungen, Trägern und Berufsabschlüssen – Unterstützung der Jugendämter und des Landesjugendamtes – Dienst- und Fachaufsicht über das Landesjugendamt – Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren – Beantwortung parlamentarischer Anfragen

Thüringer Kultusministerium	
zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesbetreuung 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Grundsatzfragen – Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe – Hinwirkung auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote – Unterstützung der Jugendämter und des Landesjugendamtes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben – Fachaufsicht über das Landesjugendamt – Mitwirkung an Gesetzgebungsverfahren – Beantwortung parlamentarischer Anfragen – Umsetzung des Thüringer Bildungsplans für Kinder bis 10 Jahre

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt –	
Verwaltung	Landesjugendhilfeausschuss
zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfe • Zentrale Adoptionsstelle 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Beratung der örtlichen Jugendhilfeträger – Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Jugendhilfeaufgaben – Förderung der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern, insbes. im Bereich der Hilfen zur Erziehung – Anregung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen – Planung, Anregung, Förderung und fachliche Begleitung von Modellvorhaben – überörtliche Jugendhilfeplanung – Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII) – Fortbildung – Zentrale Adoptionsstelle – Landesarbeitsstelle Frühförderung

Landesamt für Soziales und Familie	
zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kinder- und Jugendhilfe, Ausnahme Kindertagesbetreuung • Unterhaltsvorschussgesetz • Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen • Verbraucherinsolvenzberatungsstellen • Familienleistungen (im Auftrag der Stiftung FamilienSinn) 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung – Fachberatung, Abrechnungsstelle Unterhaltsvorschuss

Landesverwaltungsamt	
zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none"> • Bundeselterngeld, • Bundeserziehungsgeld, Thüringer Erziehungsgeld 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Fachaufsicht über die Auszahlung durch die Gemeinden und Jugendämter

Staatliches Schulamt Schmalkalden	
zuständig für:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagesbetreuung 	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> – Förderung

Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte	
Verwaltung	Jugendhilfeausschuss
zuständig für:	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz • Förderung der Erziehung in der Familie • Kindertageseinrichtungen und -tagespflege • Hilfe zur Erziehung einschließlich Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen • Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen • Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten • Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind • Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen • Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern • Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft • Beurkundung, Beglaubigung, Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden • Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes • Auszahlung des Erziehungsgeldes

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 36)

Erster Abschnitt Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 1 Jugendamt

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich wahr. Die Aufgaben des örtlichen Trägers werden durch das Jugendamt wahrgenommen.

§ 2 Satzung des Jugendamtes

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe regelt durch Satzung insbesondere

1. den Umfang des Beschlussrechts des Jugendhilfeausschusses,
2. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor Beschlüssen der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe,
4. den Umfang des Antragsrechts des Jugendhilfeausschusses an die Vertretungskörperschaft,
5. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, in denen neben dem Jugendamt die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind, und deren Beteiligung an der Jugendhilfeplanung.

§ 3 Jugendhilfeausschuss

(1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

(2) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

(3) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann er Unterausschüsse bilden.

(4) Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Das den Vorsitz oder das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied soll der Vertretungskörperschaft angehören.

(5) Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neugebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach Bestimmung der Satzung entweder zehn oder 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Eine gleichmäßige Besetzung durch Frauen und Männer ist anzustreben. Personen, die in der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sind, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Drei Fünftel der Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt. Sie kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere, in der Jugendhilfe erfahrene Personen wählen (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in der Fassung vom 8. Dezember 1998 [BGBl. I S. 3546] in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Für zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind rechtzeitig vor der Wahl Vorschläge der im Bereich des Jugendamtes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Dabei soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, ist die Vertretungskörperschaft an die Vorschlagsliste gebunden. Andernfalls wählt die Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(4) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von Absatz 3 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

(5) Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter gelten die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

(6) Nach jeder Neuwahl der Vertretungskörperschaft findet eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses statt.

§ 5

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. der Oberbürgermeister oder der Landrat oder an ihrer Stelle eine von ihnen mit der Vertretung beauftragte Person;
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung, die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
3. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
4. die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt oder des Kreises;
5. der Ausländerbeauftragte der Stadt oder des Kreises, wenn ein solcher bestellt ist;
6. der Behindertenbeauftragte der Stadt oder des Kreises, wenn ein solcher bestellt ist.

(2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied

1. das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
2. das Arbeitsamt;
3. das Schulamt aus der Lehrerschaft;
4. die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
5. das Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
6. die evangelische Kirche;
7. die katholische Kirche;
8. die jüdische Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des örtlichen Trägers bestehen.

Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Dies gilt insbesondere in Ergänzung zu Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 bis 8, wenn dies auf Grund der religiösen und bekenntnismäßigen Zusammensetzung der Bevölkerung angemessen ist.

(4) Die Entsendung der beratenden Mitglieder nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

Zweiter Abschnitt

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 6

Landesjugendamt

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist das Land. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers sowie

die dem Landesjugendamt nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 7

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe obliegenden Aufgaben. Er beschließt über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit sie nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zur Zuständigkeit des Landesjugendamtes gehören, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte.

(2) Er berät die Landesregierung bei der Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel.

(3) Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder der Vorsitzende zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann er Unterausschüsse bilden.

(5) Die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führenden Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Amtszeit des Landesjugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Landtags. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Landesjugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl und Neuberufung der Mitglieder der neugebildete Landesjugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

(7) Der Landesjugendhilfeausschuss erlässt für das Landesjugendamt eine Satzung, die der Genehmigung durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium bedarf.

§ 8

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. zu berufen.

(2) Vier Mitglieder werden vom Landtag gewählt. Sie sollen in der Jugendhilfe erfahrene Personen sein.

(3) Acht Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe

durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag einreichen, der acht Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder benennt, und zwar vier Mitglieder aus den Verbänden und Gruppen der Jugend und vier aus den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Unter ihnen sollen wenigstens vier Frauen sein und wenigstens zwei Personen, die ehrenamtlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sind. Wird ein abgestimmter Vorschlag eingereicht, der diese Anforderungen erfüllt, werden die Vorgeschlagenen berufen. Anderenfalls beruft der Minister acht Mitglieder unter Berücksichtigung der eingereichten Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(3a) Vier Mitglieder werden aufgrund eines abgestimmten Vorschlags des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages durch den für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Minister berufen. Wird kein abgestimmter Vorschlag eingereicht, beruft der Minister vier Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(4) In Ergänzung der gewählten und der auf Grund des Vorschlags berufenen Mitglieder nach den Absätzen 2, 3 und 3a beruft der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister weitere vier in der Jugendhilfe erfahrene Personen, davon zwei auf Vorschlag des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen, die jedoch nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zur Landesverwaltung im Geschäftsbereich des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums stehen dürfen. Wird kein abgestimmter Vorschlag eingereicht, beruft der Minister zwei Mitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein.

(5) Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so kann der vorschlagende Träger der obersten Landesjugendbehörde mitteilen, dass die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzberufung für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von Absatz 3 statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

§ 9

Beratende Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendhilfeausschuss an:

1. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes, im Falle der Verhinderung die geschäftsordnungsmäßige Vertretung;
2. die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Landesjugendamtes;
3. die Landesfrauenbeauftragte;
4. der Ausländerbeauftragte des Landes;
5. der Behindertenbeauftragte des Landes;

6. ein Richter oder ein Beamter der Justizverwaltung, der vom für die Justizverwaltung zuständigen Ministerium benannt wird;
 7. ein Vertreter des schulpсихologischen Dienstes sowie ein Lehrer oder ein Beamter, die vom für die Schulverwaltung zuständigen Ministerium benannt werden;
 8. ein Vertreter der Polizei, der vom zuständigen Minister benannt wird;
 9. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Landesarbeitsamt benannt wird;
 10. je ein Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, die von deren zuständigen Stellen benannt werden.
- Für jedes dieser Mitglieder ist von der entsendenden Stelle ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die beratenden Mitglieder sollen fachliche Fähigkeiten und Erfahrungen in Bereichen haben, die mit der Jugendhilfe im Zusammenhang stehen.

(3) Der für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Minister beruft die benannten Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Er kann im Benehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss oder auf dessen Vorschlag weitere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

§ 10

Oberste Landesjugendbehörde, Unterrichtung des Landtags

(1) Oberste Landesjugendbehörden sind das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium sowie das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium.

(2) Die Landesregierung unterrichtet nach Vorlage des Berichtes der Bundesregierung über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe den Landtag darüber, welche Folgerungen sie für die Jugendhilfe im Lande für erforderlich hält.

Dritter Abschnitt

Träger der freien Jugendhilfe

§ 11

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII wird ausgesprochen

1. vom Jugendamt, wenn der Träger im Wesentlichen im Bezirk des Jugendamtes tätig ist und dort seinen Sitz hat;
2. vom Landesjugendamt, wenn der Träger vorwiegend in Thüringen in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist und in Thüringen seinen Sitz hat oder wenn Sitz und vorwiegende Tätigkeit im Sinne von Nummer 1 verschiedenen Jugendamtsbezirken des Landes zuzuordnen sind;
3. von der obersten Landesjugendbehörde, wenn der Tätigkeitsbereich des Trägers über Thüringen hinausreicht

und er seinen Sitz in Thüringen hat oder wenn er eine Anerkennung nur für seinen Tätigkeitsbereich in Thüringen begehrt.

(2) Die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihre Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen gelten als anerkannt, sofern sie Jugendhilfe leisten oder fördern.

(3) Die Anerkennung kann auf Antrag auch auf rechtlich selbstständige Untergliederungen des Trägers ausgedehnt werden, wenn diese an dem Träger ausgerichtete einheitliche Organisationsformen haben.

(4) Die Anerkennung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass ihre Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder wenn sie nachträglich weggefallen sind.

§ 12 **Beteiligung an der Planung**

(1) An der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII sollen die davon berührten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an beteiligt werden. Die Zusammenschlüsse der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die nach Kenntnis des Ausschusses von der Planung besonders betroffenen einzelnen Träger sind über Inhalte, Ziele und Verfahren der Planung umfassend zu unterrichten.

(2) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung im Bereich des Jugendamtes Arbeitsgemeinschaften und im Bereich des Landesjugendamtes Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen er mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften und Landesarbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendarbeit,
2. Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
3. ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Landesarbeitsgemeinschaften sollen außerdem gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der

1. Jugendsozialarbeit,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
3. Heimerziehung.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können eigene Planungsvorstellungen erarbeiten und im zuständigen Jugendhilfeausschuss oder Landesjugendhilfeausschuss vortragen. Sie haben das Recht auf Anhörung vor Beschlüssen des Jugendhilfeausschusses oder Landesjugendhilfeausschusses, die ihren Planungsbereich berühren.

§ 13 **Vereinbarungen über die Höhe der Kosten**

Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII sind der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist, und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die in der Einrichtung erbrachten Leistungen überwiegend zuständig ist, Verhandlungs- und Vertragspartner. Die von diesen Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bindend.

Vierter Abschnitt **Aufgaben und Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

§ 14 **Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dazu beizutragen, dass die Bedürfnisse der Jugend in der Gesellschaft öffentlich wahrgenommen und zur Geltung gebracht werden. Sie sind verpflichtet und berechtigt, gegenüber Behörden, anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen dahin gehend zu wirken, dass die Bedingungen für eine positive Entwicklung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen, bei der familien- und kinderfreundlichen Gestaltung des Gemeinwesens, des öffentlichen und des kulturellen Lebens, der Arbeitswelt und der Umwelt erhalten oder geschaffen werden (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

(2) Neben der ihnen durch § 2 SGB VIII übertragenen Aufgaben der Jugendhilfe gehören zu den Aufgaben der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und Jugendgruppen

1. Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben,
2. Erziehung zur sozialen Verantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit,
3. Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt,
4. Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.

Zu den Aufgaben der Jugendhilfe gehört es auch, im Zusammenhang mit Trägern der freien Jugendhilfe und mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen darauf hinzuwirken, dass mögliche Beeinträchtigungen und Gefahren für das Wohl und die Entwicklung junger Menschen rechtzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn es sich um eine allgemeine Gefährdungssituation für eine größere Zahl junger Menschen oder wenn es sich um die konkrete Gefährdung eines einzelnen jungen Menschen handelt (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).

(3) Jeder, auch jeder Jugendliche und jedes Kind, hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung junger Menschen an den Jugendhilfeausschuss, den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltungen der Jugendämter zu wenden.

§ 15

Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Erhält das Jugendamt davon Kenntnis, dass die Entwicklung eines jungen Menschen und seine Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nachhaltig gestört oder gefährdet wird, so hat es die Leistungen und Hilfen anzubieten, die zur Behebung der Störung und zur Abwendung der Gefährdung erforderlich sind, auch wenn ein Anspruch auf die Leistung oder Hilfe nicht geltend gemacht wird. Soweit sie angenommen werden und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen, soll es die Leistungen und Hilfen auch erbringen. Können die geeigneten Leistungen und Hilfen durch freie Träger erbracht werden, soll das Jugendamt auf diese verweisen. Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Jugendhilfe, das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und das Recht der Eltern, über die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden, bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

§ 16

Förderung der Jugendarbeit

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu gewährleisten, dass geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit im Sinne von § 11 SGB VIII rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Er fördert die Jugendarbeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Das Land gewährt Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe weist im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII in einem besonderen Jugendförderplan den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen für den Bereich der Jugendarbeit aus. Auf der Grundlage einer Feststellung des Bestandes ist der Bedarf festzustellen an

1. Veranstaltungen, insbesondere für die in § 11 Abs. 3 SGB VIII genannten Schwerpunkte der Jugendarbeit,
2. Einrichtungen, einschließlich der dazu erforderlichen Gebäude und Räume, insbesondere
 - a) Jugendheimen,
 - b) Häusern der offenen Tür,
 - c) Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten,
 - d) Jugendherbergen und Wanderheimen,
 - e) Räumen für Jugendtreffs und Jugendgruppen,
3. den dafür erforderlichen Fach- und Hilfskräften.

In den Jugendförderplan sind auch die Rangfolge der genannten Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten aufzunehmen. Der Jugendförderplan ist regelmäßig, aber mindestens einmal in jeder Wahlperiode, zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend einem geänderten Bedarf zu ergänzen. Für einzelne Veranstaltungen, Dienste und Einrichtungen kann eine gemeinsame Bedarfsfeststellung benachbarter örtlicher Träger erfolgen.

(3) Im Jugendförderplan ausgewiesene Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen, die ein hierfür geeigneter anerkannter

Träger der freien Jugendhilfe verwirklichen will, sollen von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe so gefördert werden, dass sie rechtzeitig geschaffen werden können.

§ 17

Förderung der Jugendverbandsarbeit

(1) Die Jugendverbände und Jugendgruppen haben auf Grund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit für junge Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit.

(2) Jugendverbände und Jugendgruppen sind durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur zu fördern, wenn sie einen demokratischen Organisationsaufbau haben, die in ihnen mitwirkenden Menschen an den für das gemeinschaftliche Leben zu treffenden organisatorischen und inhaltlichen Entscheidungen teilhaben sowie die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB VIII erfüllt sind. Jugendabteilungen oder entsprechende Untergliederungen von Organisationen sind in diesem Sinne förderungswürdig, wenn sie gegenüber der Gesamtorganisation ein ausreichendes Maß an Eigenständigkeit besitzen und selbstständig handlungsfähig sind.

(3) Jugendverbände und Jugendgruppen nach Absatz 2 werden durch Zuwendungen zu den angemessenen Personal- und Sachkosten gefördert.

§ 18

Förderung durch den überörtlichen Träger

(1) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers stellt das Landesjugendamt einen Landesjugendförderplan auf, der den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit von überregionaler Bedeutung mit den dafür erforderlichen Gebäuden und Räumlichkeiten sowie den notwendigen Fach- und Hilfskräften feststellt. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Land fördert freie Träger, die die im Landesjugendförderplan ausgewiesenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen verwirklichen wollen, nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel und der vom für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium zu erlassenden Förderrichtlinien.

(3) Das Land fördert die überregionale Arbeit der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit, Struktur und Größe. Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere über Voraussetzungen und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 18a

Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

(1) Den ehrenamtlich in der Jugendarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII tätigen Jugendleitern, die das 16. Lebensjahr

vollendet haben und im Besitz der Jugendleiter-Card sind, ist auf Antrag Freistellung von der Arbeit zu gewähren zur

1. Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugenderholung (Fahrten, Lager, Freizeiten) und der internationalen Jugendbegegnung,
2. Durchführung oder Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Jugendleitertätigkeit stehen, sofern die Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht, soweit berechtigte betriebliche Interessen entgegenstehen.

(2) Die Freistellung beträgt jährlich bis zu zehn Arbeitstage und kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr verteilt werden. Der Anspruch auf Freistellung ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(3) Die Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung eine Vergütung zu gewähren. Ob im Einzelfall vom Arbeitgeber ein freiwilliger Ausgleich gewährt wird, entscheidet der Arbeitgeber.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter müssen ihre Freistellung spätestens einen Monat vor Maßnahmebeginn bei ihrem Arbeitgeber schriftlich beantragen. Dem Freistellungsantrag ist

1. eine Bestätigung des Maßnahmeträgers über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und
2. bei Jugendlichen unter 18 Jahren die Zustimmung der Erziehungsberechtigten

beizufügen. Die Entscheidung über ihren Freistellungsantrag ist den ehrenamtlich tätigen Jugendleitern vom Arbeitgeber spätestens 14 Tage vor Maßnahmebeginn schriftlich mitzuteilen; Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Dem ehrenamtlich tätigen Jugendleiter dürfen aus der Freistellung keine Nachteile in seinem Beschäftigungsverhältnis entstehen. Dies gilt auch für die Berechnung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

(6) Weiter gehende gesetzliche oder vertragliche Freistellungsansprüche bleiben unberührt.

(7) Die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter erhalten auf Antrag vom Land nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans als Ersatz für ihren Vergütungsausfall für jeden freigestellten Arbeitstag einen Zuschuss von bis zu 35 Euro; finanzielle Leistungen Dritter sind offen zu legen und auf den Landeszuschuss anzurechnen.

(8) Die zur Umsetzung dieser Freistellungsregelung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

§ 19 Jugendberufshilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass sozial benachteiligten oder individuell be-

einträchtigte jungen Menschen geeignete berufs- und arbeitsweltbezogene sozialpädagogische Hilfen sowie Beratung angeboten werden, soweit diese Maßnahmen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt sind. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass Träger entsprechender Jugendberufshilfemaßnahmen unterstützt werden durch Beratung insbesondere zu Fragen der fachlichen Konzeption, der finanziellen Ausstattung und kostenmäßigen Absicherung sowie der zweckmäßigen Organisation. Letzteres fördert das Land nach Maßgabe des Haushalts.

Sechster Abschnitt Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 20 Kinder- und Jugendschutz

(1) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die dazu erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen einschließlich der präventiven Angebote im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ausweisen und gewährleisten, dass diese rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dabei ist auch eine gemeinsame Jugendhilfeplanung mehrerer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe möglich. Das Land fördert die in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Kinderschutzdienste nach Maßgabe des Landeshaushaltsplans.

(2) Zu den Aufgaben des Jugendamtes nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII gehört es in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe und anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen in der Öffentlichkeit auf besondere Gefährdungen von Minderjährigen hinzuweisen und Jugendschutzmaßnahmen anzuregen, zu unterstützen und durchzuführen.

(3) Soweit die Polizei innerhalb ihrer Zuständigkeit Aufgaben zum Schutz von Minderjährigen wahrnimmt, ist das Jugendamt verpflichtet, die Polizei zu beraten und die Gesichtspunkte der Förderung von Erziehung und Entwicklung junger Menschen zur Geltung zu bringen.

(4) Die Polizei leistet in den Fällen der §§ 42 und 43 SGB VIII Vollzugshilfe auf Ersuchen des Jugendamtes. In den Fällen, in denen sonstige Maßnahmen zum Schutze junger Menschen erforderlich erscheinen, unterrichtet die Polizei das Jugendamt.

(5) Bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730) in der jeweils geltenden Fassung (Jugendschutzkontrollen) soll das Jugendamt die Polizei unterstützen. Es soll auch eigene Kontrollen durchführen und die Polizei über die Ergebnisse entsprechend informieren. Soweit zweckmäßig, sind gemeinsame Kontrollen durchzuführen.

(6) Die Bediensteten der Polizei und des Jugendamtes sind befugt, Veranstaltungen und gewerblich genutzte Räume, in denen die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen jugendschutzrechtlichen Beschränkungen unterliegt, während der Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Das Gleiche gilt für Betriebe, die geschäftsmäßig Schriften, Videokassetten und andere Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen verbreiten, vorführen oder sonst zugänglich machen.

(7) Die Inhaber dieser Betriebe und die in den Räumen beschäftigten Personen sind auf Anforderung der in Absatz 5 genannten Bediensteten verpflichtet, Schriften, Videokassetten und andere Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen auszuhändigen, damit außerhalb der Räume des Betriebes geprüft werden kann, wie weit ihre Verbreitung, Vorführung oder sonstige Zugänglichmachung zulässig ist. Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die ausgehändigten Stücke sollen spätestens nach drei Tagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.

(8) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 21

Pflegeerlaubnis

(1) Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen (Pflegekind) in der Pflegestelle gewährleistet ist. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Pflegeperson über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die für die Pflege und Erziehung erforderliche Zeit erübrigen kann und die räumliche Unterbringung den erzieherischen Notwendigkeiten entspricht.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, es sei denn, dass unter Berücksichtigung des unterdessen gewachsenen persönlichen Verhältnisses zwischen der Pflegeperson und dem Pflegekind die Fortdauer des Pflegeverhältnisses dem Wohle des Pflegekindes entspricht. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Pflegeperson hat den Bediensteten des Jugendamtes Auskunft über die Pflegestelle und das Pflegekind zu geben und ihnen bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung den Zutritt zu den Räumen, die dem Aufenthalt des Pflegekindes dienen, zu gestatten. Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Wohl des Pflegekindes in der Pflegestelle schwer wiegend gefährdet ist, insbesondere, dass es miss-

handelt, grob vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden ist, ist der Zutritt unverzüglich zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 8 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen wird insoweit eingeschränkt. Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben ihren Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 22

Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

(1) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß den §§ 45 bis 48 a SGB VIII ist Aufgabe des Landesjugendamtes.

(2) Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der Art und Ausstattung der Einrichtung, der Zahl und fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Zahl und des erzieherischen Bedarfs der betreuten jungen Menschen, der räumlichen Ausstattung und der Größe der erzieherischen Gruppen eine dem Wohl der jungen Menschen entsprechende Erziehung gemäß der Aufgabenstellung der Einrichtung zu erwarten ist. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der jungen Menschen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie ist zu widerrufen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zu ihrer Versagung geführt hätten, wenn nicht durch nachträgliche Auflagen das Wohl der Kinder und Jugendlichen gesichert werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die für die gesundheits-, bau- und feuerpolizeiliche sowie für die schulische Überwachung zuständigen Stellen haben das Landesjugendamt über Beanstandungen, die das Wohl der in den Einrichtungen betreuten jungen Menschen beeinträchtigen könnten, zu unterrichten, falls diese nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben werden.

§ 23

Betreuungskräfte

Geeignet zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine staatlich anerkannte oder dieser gleichwertige Fachausbildung verfügen, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen. Andere Personen soll das Landesjugendamt im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Einrichtung zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen; die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für pflegerische und erzieherische Hilfskräfte, die unter unmittelbarer Aufsicht und Anleitung durch Fachkräfte nach deren Weisung arbeiten.

Siebenter Abschnitt Beratungsdienste

§ 24 Beratungsdienste

(1) Für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII) sollen im Bereich jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Beratungsstellen für die Erziehungsberatung und die Ehe-, Familien- und Lebensberatung errichtet werden. Anzahl, Ausstattung und Aufgabenbereich der Beratungsstellen sind in die Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII, § 12 dieses Gesetzes) aufzunehmen; die Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist zu hören.

(2) Das Jugendamt fördert die Errichtung der in der Jugendhilfeplanung vorgesehenen Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Die Errichtung erforderlicher neuer Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft ist durch das Jugendamt zu veranlassen, soweit Beratungsstellen in freier Trägerschaft, die den Bedarf abdecken, nicht rechtzeitig geschaffen werden können (§ 4 Abs. 2 SGB VIII).

(3) Das Land fördert in der Jugendhilfeplanung vorgesehene Beratungsstellen durch einen ergänzenden Landeszuschuss im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür ausgewiesenen Mittel. Es kann die Förderung an die Erfüllung von Voraussetzungen für die Gewährleistung einer fachlichen Beratungsarbeit binden. Das Nähere regeln Förderungsrichtlinien des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

(4) Die Beratung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII soll jungen Menschen auch angeboten werden, wenn in Betracht kommt, dass sie im Rahmen ihrer Partnerschaft für ein Kind zu sorgen haben werden.

Achter Abschnitt Sonstige Vorschriften

§ 25 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Festsetzung des angemessenen Barbetrags nach § 39 Abs. 2 SGB VIII und für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 SGB VIII ist das Landesjugendamt.

(2) Zuständige Behörde für die Untersagung des Betriebes einer Einrichtung nach Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) ist das Landesjugendamt.

(3) Zuständige Behörde für die Anerkennung einer Beratungsstelle im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches ist das Landesjugendamt.

(4) Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 104 Abs. 1 Nr. 1 und 4 SGB VIII,

2. § 14 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung vom 22. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 354) in der jeweils geltenden Fassung

sind die Landkreise und kreisfreie Städte im übertragenem Wirkungskreis.

(5) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB VIII ist das Landesjugendamt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zuständigkeit von Behörden abweichend von den Absätzen 1 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 26

Verhältnis zu anderen Leistungen

Bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, längstens bis zum Schuleintritt, gehen unabhängig von der Art der Behinderung die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vor. Die schulrechtlichen Bestimmungen des Förderschulgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Vorschrift wurde durch eines der Änderungsgesetze aufgehoben.

(2) Personen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Aufgaben nach § 23 Satz 1 wahrgenommen haben, können in ihrem oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld auch bei einem Wechsel des Anstellungsträgers weiterhin beschäftigt werden, wenn sie die erforderliche berufliche Erfahrung haben und an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

§ 28

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 29

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) § 19 Abs. 2 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) § 26 Abs. 4 und Abs. 7 Nr. 3 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Unterhaltsvorschussgesetz für Thüringen in Kraft tritt. Im Übrigen tritt § 26 rückwirkend zum 3. Oktober 1990 in Kraft.

Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG –)

vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371)

als Artikelgesetz im Thüringer Familienförderungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Anspruch auf Kindertagesbetreuung
- § 3 Freiwilligkeit
- § 4 Wahlrecht
- § 5 Träger
- § 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen
- § 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder
- § 8 Kindertagespflege
- § 9 Erlaubnis und Aufsicht

Zweiter Abschnitt

Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

- § 10 Elternmitwirkung
- § 11 Aufgabe des Trägers

Dritter Abschnitt

Organisation und Betrieb der Kindertageseinrichtungen

- § 12 Öffnungs- und Betreuungszeiten
- § 13 Räumliche Ausstattung
- § 14 Personalausstattung
- § 15 Fortbildung
- § 16 Gesundheitsfürsorge

Vierter Abschnitt

Finanzierung

- § 17 Bedarfsplanung
- § 18 Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote
- § 19 Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung
- § 20 Elternbeiträge
- § 21 Infrastrukturpauschale für Kinder
- § 22 Modellprojekte

Fünfter Abschnitt

Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 23 Unterrichtsklausel
- § 24 Verordnungsermächtigungen
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt

Rechtsanspruch, Ziele und Aufgaben, Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind familienunterstützende Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gebildet, erzogen und betreut werden. Sie gliedern sich in:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zu zwei Jahren,
2. Kindergärten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
3. Kinderhorte für schulpflichtige Kinder und
4. gemeinschaftlich geführte Einrichtungen für Kinder verschiedener Altersgruppen.

Kindertageseinrichtungen, die nicht ganztägig arbeiten, müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern, insbesondere von Kindern bis zu zwei Jahren, im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs ergänzend zur Kindertageseinrichtung.

(3) Kindertagesbetreuung ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach den Absätzen 1 und 2. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schulwesens oder der Sozialhilfe durchgeführt werden. Betreuungsangebote in Verantwortung der Eltern, die durch Fachkräfte unterstützt und zeitweise angeleitet werden, sind insbesondere Spielkreise und Eltern-Kind-Gruppen.

(4) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

(5) Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Gemeinde, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Meldegesetzes registriert ist.

§ 2

Anspruch auf Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen hat vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnortgemeinde geltend gemacht werden. Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagespflege bleibt unberührt. Für Kinder bis

zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erfordern.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Schüler der Grundschule gilt der Anspruch mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes als erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres wird das nach Absatz 1 Satz 4 vorzuhaltende Angebot durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gewährleistet; Satz 1 gilt entsprechend.

§ 3 Freiwilligkeit

Der Besuch von Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die mit öffentlichen Mitteln geförderten Tageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen.

§ 4 Wahlrecht

Die Eltern haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts oder an einem anderen Ort zu wählen. Sie haben den Träger der gewünschten Einrichtung und die Wohnortgemeinde unter Angabe der gewünschten Einrichtung über den Betreuungsbedarf in der Regel sechs Monate im Voraus zu informieren.

§ 5 Träger

Träger von Tageseinrichtungen können sein:

1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
2. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände als kommunale Träger,
3. sonstige juristische Personen, deren Zweck das Betreiben einer Tageseinrichtung ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und
4. sonstige Träger, insbesondere Elterninitiativen und Betriebe.

Kommunale Träger können gemeinsam Kindertageseinrichtungen betreiben; es gilt das Thüringer Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 6 Ziele und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

(1) In Anerkennung der vorrangigen Verantwortung der Eltern für die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kin-

der haben die Kindertageseinrichtungen einen familienergänzenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungsspezifisch gefördert. Insbesondere sollen der Erwerb sozialer Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen sowie Kreativität und Fantasie gefördert werden. Grundlage für die gesamte Arbeit ist ein von dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium erarbeiteter Bildungsplan, der für Kindertageseinrichtungen, für Tagespflege und für Schulen pädagogische Schwerpunkte festlegt und zu einem aufeinander aufbauenden Bildungssystem zusammenführt.

(2) Die Kindertageseinrichtungen nehmen ihren Auftrag zum Wohl des Kindes im ständigen engen Austausch mit den Eltern wahr und gewährleisten deren Anspruch auf Information und Beratung hinsichtlich aller Fragen zur Entwicklung ihres Kindes. Eltern werden durch das pädagogische Fachpersonal auf Angebote zur Familienbildung sowie der Frühförderung hingewiesen. Dazu kooperieren die Kindertageseinrichtungen mit geeigneten Einrichtungen in ihrem Sozialraum.

(3) In Umsetzung der im Bildungsplan aufgeführten Ziele und Aufgaben erstellt jede Einrichtung eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die fortzuschreiben ist. Die Konzeption soll auch Aussagen zur Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen sowie mit den Angeboten der Familienbildung und -beratung im Einzugsbereich enthalten.

(4) Die Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität arbeiten.

(5) Das pädagogische Fachpersonal in der Kindertageseinrichtung und in der Schule soll eng zusammenarbeiten.

§ 7 Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in integrativen Kindertageseinrichtungen gemäß des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die Betreuung und Förderung kann auch in einer Regeleinrichtung erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist. Die Gruppengröße und die personelle Besetzung sind den besonderen Anforderungen im Einzelfall anzupassen. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 8 Kindertagespflege

(1) Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung können Kinder, insbesondere im Alter von unter zwei Jahren, in Kindertagespflege vermittelt werden. Dem Wahlrecht der Eltern bei der Auswahl einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit soll weitestgehend entsprochen werden. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes sollen die Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung verwiesen werden.

(2) Eine Tagespflegeperson darf nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.

(3) Die Eignung von Tagespflegepersonen sowie das Vorliegen der kindgerechten Räumlichkeiten prüft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder eine von ihm beauftragte Stelle.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Rechte und Pflichten aus dem Tagespflegeverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt werden. Im Fall einer öffentlichen Förderung schließt er zusätzlich eine Vereinbarung mit der Tagespflegeperson ab. Die Vereinbarungen nach Sätzen 1 und 2 sollen insbesondere die Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson, die Vergütung der Erziehungsleistung und den Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können, regeln.

§ 9 Erlaubnis und Aufsicht

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist das Landesjugendamt. § 22 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Kindertagespflege bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII; zuständig für die Erteilung der Erlaubnis ist das Jugendamt.

(3) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde ist das Landesjugendamt. Die staatliche Aufsicht gewährleistet die Einhaltung der Rechtsvorschriften und bietet fachliche Beratung an.

(4) Es ist die Aufgabe des Jugendamtes, die Aufsicht und fachliche Beratung durch das Landesjugendamt durch begleitende Beratungsangebote für die Kindertageseinrichtungen zu ergänzen. Im Rahmen dieser ergänzenden Beratung sollen insbesondere Anregungen für die pädagogische Arbeit und die wirtschaftliche Betriebsführung vermittelt werden.

Zweiter Abschnitt Mitwirkung in Kindertageseinrichtungen

§ 10 Elternmitwirkung

(1) Die Eltern haben das Recht, an Entscheidungen der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und einen Elternbeirat zu bilden; über dieses Recht sind die Eltern durch den Träger der Einrichtung jährlich zu informieren. Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Einrichtung, den Eltern und den anderen an der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder Beteiligten sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung. Dazu wählen die Eltern der Kinder einer Gruppe aus ihrer Mitte einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter. Die gewählten Elternvertreter bilden den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertageseinrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über

1. das pädagogischen Konzept der Tageseinrichtung,
 2. die räumliche und sächliche Ausstattung,
 3. die personelle Besetzung,
 4. den Haushaltsplan der Tageseinrichtung,
 5. die Gruppengröße und -zusammensetzung,
 6. die Hausordnung und Öffnungszeiten,
 7. die Elternbeiträge sowie
 8. einen Trägerwechsel
- anzuhören.

(3) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht außerhalb der regelmäßigen Elternbeiträge berühren, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen insbesondere

1. die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für die Kinder und Eltern,
2. die Verpflegung in der Einrichtung sowie
3. die Teilnahme an Modellprojekten.

(4) Zur Wahl der Elternvertreter lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung ein. Die Wahl hat bis zum 30. September des Jahres stattzufinden. Sie kann schriftlich und geheim durchgeführt werden. Der Elternbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die seine Arbeit regelt. Er informiert die Eltern, die Leitung und den Träger der Kindertageseinrichtung über seine Tätigkeit.

§ 11 Aufgabe des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet, die Zusammenarbeit aller Beschäftigten sowie ihr Zusammenwirken mit den Eltern und anderen Partnern im Sozialraum zu unterstützen und anzuregen. Über wesentliche Belange der Kindertageseinrichtung sind die Eltern rechtzeitig zu informieren.

(2) Der Träger sichert die Information aller Beschäftigten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Tageseinrichtung und

die erforderliche fachliche Abstimmung zwischen seinen Tageseinrichtungen. Er trägt die Verantwortung für die inhaltliche und organisatorische Arbeit in der Tageseinrichtung.

Dritter Abschnitt **Organisation und Betrieb der Kindertageseinrichtungen**

§ 12 **Öffnungs- und Betreuungszeiten**

Die Kindertageseinrichtungen sollen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten, die am Kindeswohl orientiert sind. Der Lebensrhythmus der Kinder sowie die Arbeitszeiten der Eltern der aufzunehmenden Kinder sind zu berücksichtigen. Unabhängig von der Öffnungszeit der Einrichtung soll die Betreuungszeit des einzelnen Kindes in der Regel zehn Stunden nicht überschreiten.

§ 13 **Räumliche Ausstattung**

Die Räume, Anlagen, Außenflächen und sonstige Einrichtungen der Kindertageseinrichtungen müssen baulich, funktionell und ausstattungsmaßig so beschaffen sein, dass sie eine am Kindeswohl orientierte angemessene Betreuung, Pflege, Förderung sowie Erziehung und Bildung ermöglichen, die Sicherheit der Kinder gewährleisten und den Aufgaben nach § 6 genügen.

§ 14 **Personalausstattung**

(1) Kindertageseinrichtungen müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Fachkräfte in diesem Sinne sind staatlich anerkannte Erzieher sowie Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter, jeweils mit dem Schwerpunkt „frühkindliche Pädagogik“, oder Absolventen fachlich entsprechender Bachelor- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger, darüber hinaus sind Fachkräfte in diesem Sinne für die Arbeit in Kinderkrippen Krippenerzieher, für die Arbeit in Kindergärten Kindergärtner und für die Arbeit in Kinderhorten Horterzieher sowie Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten. Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

(2) Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung ist mindestens:

1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils sieben Kinder im Alter von null bis zwei Jahren,
2. eine pädagogische Fachkraft für jeweils zehn Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren,
3. eine pädagogische Fachkraft für jeweils 15 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung,
4. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 20 Kinder im Grundschulalter.

Daraus ergibt sich für die in Satz 1 genannten Altersgruppen ausgehend von einer Betreuung im Umfang von neun Stunden ein Personalschlüssel von 0,161 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 1, von 0,113 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 2, von 0,075 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 3 sowie ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden ein Personalschlüssel von 0,03 Vollzeitbeschäftigten je Kind nach Nummer 4. Zu diesem Personalschlüssel werden zusätzlich Stellenanteile für Leitungstätigkeit im Umfang von 0,005 Vollzeitbeschäftigten je Kind sowie für Vor- und Nachbereitung im Umfang von 0,0025 Vollzeitbeschäftigten je Kind berechnet.

(3) Über die in Absatz 2 genannte Mindestausstattung hinaus kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.

(4) Für die pädagogische Leitung jeder Kindertageseinrichtung ist eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leiter einzusetzen. Eine besondere Eignung liegt vor, wenn eine Qualifikation nach Absatz 1 für alle Altersstufen mit entsprechender Berufserfahrung oder die Qualifikation zum Diplompädagogen, Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter oder Absolventen mit entsprechendem Bachelor- oder Magisterabschluss nachgewiesen werden kann.

§ 15 **Fortbildung**

(1) Die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung ist Aufgabe des Landes und der Träger. Das Land kommt dieser Aufgabe dadurch nach, dass es Fortbildungsmaßnahmen anbietet und die Qualifizierung des Unterstützungssystems nach Maßgabe des Landeshaushalts unterstützt.

(2) Das Unterstützungssystem umfasst alle verfügbaren, abrufbaren und organisierten Angebote zur eigenverantwortlichen Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen, insbesondere Fachberatung durch das Landesjugendamt, die Jugendämter und die freien Träger sowie Konsultationseinrichtungen und Multiplikatoren.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bietet Fachberatung und Fortbildung insbesondere für kommunale Träger an und koordiniert trägerübergreifende Fortbildungen. Er arbeitet eng mit dem Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und dem Unterstützungssystem für Grundschulen zusammen.

(4) Die Fachkräfte sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Träger hat den Fachkräften die Teilnahme an der Fortbildung zu ermöglichen.

§ 16 **Gesundheitsfürsorge**

(1) Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist durch die Eltern eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des

Kindes zum Besuch der Tageseinrichtung vorzulegen, wobei den Eltern die Vervollständigung der empfohlenen Impfungen anzuraten ist.

(2) Einmal jährlich führt der öffentliche Gesundheitsdienst mit Zustimmung der Eltern in der Tageseinrichtung eine ärztliche und eine zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung der Kinder durch. Die Eltern können an der Untersuchung teilnehmen; sie sind über das Ergebnis zu informieren.

(3) Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist das Rauchen in der Kindertageseinrichtung nicht gestattet.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen.

Vierter Abschnitt Finanzierung

§ 17 Bedarfsplanung

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 2 zu gewährleisten. Die Wohnortgemeinde ist verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wahrzunehmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen für ihr Gebiet einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege auf und schreiben ihn rechtzeitig fort. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden die Einrichtungen sowie die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 2 erforderlich sind. Bei der Aufstellung findet das für die anspruchsberechtigten Kinder vorgehaltene Betreuungsangebot in Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe Beachtung.

(3) Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, die sich auf den Bedarf an Kindertagesbetreuung auswirken, insbesondere die Wirtschafts- und Sozialstruktur im Planungsgebiet zu berücksichtigen. Hierbei sind die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege sowie das Wahlrecht nach § 4 zu beachten. Der Anteil der Kinder mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen im Benehmen mit den örtlichen Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden aufzustellen. Er ist mit den benachbarten Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Die Pläne werden in den Gemeinden öffentlich ausgelegt.

§ 18

Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote

(1) Die Kosten der Kindertagesbetreuung werden durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gedeckt. Im Falle einer Übertragung der Aufgabe auf eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband stehen diese in den nachfolgenden Bestimmungen den Wohnsitzgemeinden gleich.

(2) Voraussetzung für die Finanzierung nach diesem Gesetz ist die Aufnahme der Kindertageseinrichtung und des Angebots der Kindertagespflege in den Bedarfsplan.

(3) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 2 tragen die Wohnsitzgemeinden die durch die Elternbeiträge nicht gedeckten Betriebskosten.

(4) Bei Einrichtungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Wohnsitzgemeinde den durch die Elternbeiträge und den möglichen Eigenanteil des Trägers nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen. Die Höhe und das Verfahren der Erstattung sind mit dem Träger vertraglich zu vereinbaren. Der Gemeindeanteil soll in der Regel den Anteil, den die Wohnsitzgemeinde für eine eigene Einrichtung abzüglich des Eigenanteils des Trägers bereitstellt, nicht übersteigen.

(5) Für die Betreuung in Kindertagespflege hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den durch Elternbeiträge nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen.

(6) Besuchen Kinder infolge des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 eine Tageseinrichtung außerhalb der Wohnortgemeinde, hat diese abweichend von Absätzen 2 und 3 der für die aufnehmenden Einrichtung zuständigen Gemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen. Diese Pauschale beträgt 70 vom Hundert der nach Absatz 10 ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

(7) Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII, der §§ 55 und 56 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Betriebskosten im Sinne dieses Gesetzes angemessene Personal- und Sachkosten, die für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung erforderlich sind.

(9) Wird eine geeignete Tagespflegeperson vermittelt oder eine selbstorganisierte Tagespflegeperson als geeignet und

erforderlich anerkannt, gewährt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII, deren Höhe vom Landesjugendamt festgelegt wird.

(10) Die Wohnsitzgemeinde hat jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, die Zusammensetzung und ihre Deckung sowie die Anzahl der betreuten Kinder zu ermitteln und dem für Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Träger nach § 5 Satz 1 sind verpflichtet, der Wohnsitzgemeinde die nach Satz 1 erforderlichen Daten mitzuteilen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet jährlich bis zum 31. Mai die Kosten der Tagespflege sowie die Anzahl der betreuten Kinder dem für Tagespflege zuständigen Ministerium.

§ 19

Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung mit einem zweckgebundenen Zuschuss (Landespauschale).

(2) Für jeden nach § 2 Abs. 1 Satz 4 tatsächlich belegten Platz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde. Für jeden nach § 2 Abs. 1 Satz 4 tatsächlich belegten Platz in einer Kindertagespflege zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 100 Euro monatlich an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Für 100 vom Hundert der Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 100 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.

(4) Für jeden tatsächlich belegten Hortplatz in einer Kindertageseinrichtung zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.

(5) Zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich für 0,675 vom Hundert der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren, für 2,25 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen zwei und drei Jahren sowie 4,5 vom Hundert der Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren und sechs Monaten an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(6) Für die Zuweisung der Landespauschale nach den Absätzen 3 und 5 werden die Zahlen der Kinder bis zu einem Alter von sechs Jahren und sechs Monaten nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 4 werden die tatsächlich belegten Hortplätze in einer Kindertageseinrichtung zum Stichtag 1. September und 1. März des

laufenden Jahres angesetzt; sie sind dem Land spätestens bis zum 30. September beziehungsweise 31. März des laufenden Jahres zu melden. Für die Zuweisung der Landespauschale nach Absatz 2 gilt Satz 2 unter Berücksichtigung der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend. Die Auszahlung der Landespauschalen erfolgt vierteljährlich.

(7) Das Land trägt die Kosten für Praktikantenstellen zur Ableistung des notwendigen Berufspraktikums im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher an einer Thüringer Fachschule in Kindertageseinrichtungen nach § 1 Abs. 1.

§ 20 Elternbeiträge

(1) Die Eltern tragen in angemessener Weise zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung bei. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.

(2) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich zu gestalten. Sie sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege soll je nach dem Alter des Kindes der Höhe der Beiträge für die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Tageseinrichtung entsprechen. Die Kosten der Verpflegung des Kindes werden gesondert berechnet.

§ 21 Infrastrukturpauschale für Kinder

(1) Das Land gewährt den Gemeinden eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1000 Euro pro Kind für die Anzahl der jährlich neugeborenen Kinder ihres Gemeindegebietes, die in ihrem Zuständigkeitsbereich bevölkerungsstatistisch erfasst sind. Für die Zuweisung der Infrastrukturpauschale wird die Zahl der Kinder nach der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres angesetzt. Die Mittel aus der Infrastrukturpauschale werden an die bereitstellende Gemeinde ausgereicht.

(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Investitionen in Kindertageseinrichtungen, Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie
2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in der Wohnsitzgemeinde.

Eine Verwendung der Pauschale für die Finanzierung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ist möglich. Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 ist der Vorrang zu gewähren.

§ 22 Modellprojekte

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann einzelnen Kindertageseinrichtungen die Erprobung

besonderer pädagogischer Methoden sowie Organisationsstrukturen genehmigen. Modellprojekte sollen wissenschaftlich begleitet und auf die Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse hin ausgewertet werden; die Ergebnisse der Modellprojekte sind zu veröffentlichen. Das Land gewährt den Trägern einen Zuschuss für Modellprojekte nach Maßgabe des Landeshaushalts.

Fünfter Abschnitt Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Unterrichtungsklausel

Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium und das für Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium ermitteln jährlich die tatsächlich angefallenen Kosten der Kindertagesbetreuung, die aufgrund der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sowie den prozentualen Anteil der Kinder, die einen Platz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen haben. Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind bei der Auswertung der ermittelten Daten zu beteiligen. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die entstandenen Kosten und über die Erfahrungen mit den Regelungen dieses Gesetzes.

§ 24 Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium regelt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Thüringer Landtags durch Rechtsverordnung Näheres über

1. die räumliche Ausstattung von Kindertageseinrichtungen nach § 13,
2. das Verfahren der Auszahlung der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach § 19 und § 21 sowie die Grundlagen und die Höhe des Zuschusses nach § 19 Abs. 7.

(2) Das für Kindertagespflege zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung Finanzierungsgrundsätze und Näheres zu § 8, insbesondere zur Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie zu den Anforderungen an die Organisation und räumliche Unterbringung.

§ 25 Übergangsbestimmungen

(1) Der Anspruch nach § 2 Abs. 1 Satz 1 für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Alter von zwei Jahren und sechs Monaten ist bis zum 31. August 2006 in Abhängigkeit von den Umsetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 sind bis zur Erstellung des Bildungsplans die Leitlinien für frühkindliche Bildung Grundlage für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

(3) Abweichend von § 21 kann bis zum 31. Dezember 2007 die Infrastrukturpauschale zur Deckung der Kosten von Kindertageseinrichtungen verwendet werden.

(4) Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wird bis zum 31. Juli 2007 auf die Höhe der Elternbeiträge mit dem Stand des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes festgeschrieben. Eine Erhöhung der Elternbeiträge ist nur mit Genehmigung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe möglich.

(5) Das Land gewährt im Jahr 2006 den Trägern der Kindertageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind, einen Zuschuss zu den Investitionskosten nach Maßgabe des Landeshaushalts.

(6) Die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen bezogen auf die Personal- und Sachkosten erfolgt abweichend von den §§ 18 und 19 dieses Gesetzes vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2006 auf der Grundlage der Bedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2005/2006 nach dem Kindertageseinrichtungsgesetz (KitaG) vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), mit folgenden Maßgaben:

1. die Zuschüsse zu den Sachkosten an die freien gemeinnützigen Träger nach § 25 Abs. 4 KitaG und § 29 Abs. 3 KitaG gewährt das Land in Höhe von 10 Euro monatlich,
2. die Zuschüsse zu den Platzkosten nach § 20 Abs. 2 KitaG sowie die Zuschüsse zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KitaG und 29 Abs. 2 KitaG an den Träger der Kindertageseinrichtung werden für das erste Quartal um 5 vom Hundert und für das zweite Quartal um weitere 5 vom Hundert reduziert.

(7) Das Land trägt die zusätzlich anerkannten Personalkosten, die durch die Betreuung von behinderten Kindern nach § 25 Abs. 5 KitaG entstehen, für die Anzahl der Kinder, für die mit Stichtag 31. Dezember 2005 eine entsprechende Anerkennung vorliegt, längstens bis zum 31. Juli 2008.

(8) Abweichend von § 21 dieses Gesetzes beträgt die Infrastrukturpauschale im Jahr 2006 500 Euro pro Kind.

(9) Abweichend von § 18 Abs. 6 dieses Gesetzes beträgt der durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzte pauschalierte Anteil an den Betriebskosten im Jahr 2006 100 vom Hundert der erforderlichen Betriebskosten, die die Wohnsitzgemeinde selbst aufzuwenden hätte.

§ 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung (ThürKitaVO)

vom 11. April 2006 (GVBl. S. 232)

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365–371) verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Bildungsausschuss des Landtags:

§ 1

Ausstattung der Kindertageseinrichtungen

(1) Zur Umsetzung des Konzepts soll in Kindertageseinrichtungen eine geeignete pädagogische Nutzfläche von mindestens 2,5 Quadratmetern für jeden in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platz vorhanden sein.

(2) In Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter zwei Jahren ist eine Ausstattung für das Wickeln, Baden und Duschen der Kinder vorzuhalten. Zum Ruhen und Schlafen dieser Kinder sind zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(3) In Kindertageseinrichtungen, in denen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden, muss die Ausstattung und Größe der Räume der Besonderheit der Behinderung der Kinder entsprechen. Wenn es die besondere Situation erfordert, sind für die individuelle Förderung gesonderte Räumlichkeiten vorzuhalten.

(4) Zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts soll im Außengelände von Kindertageseinrichtungen eine Freispielfläche von mindestens 10 Quadratmetern für jeden in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platz vorhanden sein.

(5) In Kindertageseinrichtungen, in denen Hortkinder betreut werden, sind zusätzlich geeignete Räumlichkeiten zur Anfertigung der Hausaufgaben bereitzustellen.

(6) Das Landesjugendamt kann von den Anforderungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Kindertageseinrichtung bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits bestanden hat, in einem bereits bestehenden Gebäude untergebracht wird, ihre Konzeption eine Ausnahme erfordert oder dies vorübergehend zur Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen notwendig ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

§ 2

Zuständigkeit und Auszahlungstermine

(1) Zuständige Stelle für die Berechnung, Festsetzung und Anordnung der Auszahlung der Landespauschalen, der Landeszuschüsse und der Infrastrukturpauschale nach dieser Verordnung ist das Staatliche Schulamt Schmalkalden.

(2) Die Landespauschale nach § 19 Abs. 2 bis 5 ThürKitaG wird in vier Raten gezahlt:

1. für die Monate Oktober bis Dezember zum 15. November,
2. für die Monate Januar bis März zum 15. Februar,
3. für die Monate April bis Juni zum 15. Mai und
4. für die Monate Juli bis September zum 15. August

des laufenden Jahres.

§ 3

Landespauschale an die Wohnsitzgemeinde

(1) Die Pauschale nach § 19 Abs. 2 Satz 1 ThürKitaG wird für die Zahlungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 auf der Grundlage der am vorangegangenen Stichtag 1. September tatsächlich in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder im Alter bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr festgesetzt. Für die Zahlungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 erfolgt die Festsetzung auf der Grundlage der am Stichtag 1. März des laufenden Jahres betreuten Kinder. Die Wohnsitzgemeinde meldet die Anzahl der nach Satz 1 ermittelten Kinder bis spätestens 30. September und die Anzahl der nach Satz 2 ermittelten Kinder bis spätestens 31. März des laufenden Jahres dem Staatlichen Schulamt Schmalkalden.

(2) Die Landespauschale nach § 19 Abs. 3 ThürKitaG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zu sechs Jahren und sechs Monaten wird auf der Grundlage der in der amtlichen Statistik des Landesamts für Statistik am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Anzahl der Kinder dieser Altersgruppe in der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.

(3) Für die Festsetzung der Landespauschale nach § 19 Abs. 4 ThürKitaG für die tatsächlich belegten Hortplätze in Kindertageseinrichtungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Landespauschale an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Für die Festsetzung der Landespauschale nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet die Anzahl der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ermittelten Kinder bis spätestens 30. September und die Anzahl der nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ermittelten Kinder bis spätestens 31. März des laufenden Jahres dem Staatlichen Schulamt Schmalkalden.

(2) Die Landespauschale zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 19 Abs. 5 ThürKitaG wird auf der Grundlage der in der amtlichen Statistik des Landesamts für Statistik am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres erfassten Anzahl der Kinder der jeweiligen Altersgruppen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

§ 5
**Landeszuschüsse an den Träger der
Kindertageseinrichtung**

(1) Anträge für die Erstattung der Personalkosten für Praktikantenstellen nach § 19 Abs. 7 ThürKitaG sind vom Träger der Kindertageseinrichtung spätestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums beim Staatlichen Schulamt Schmalkalden zu stellen. Das Praktikantenentgelt wird in Höhe der für die Träger der Einrichtung geltenden tariflichen Bestimmungen oder Entgeltvereinbarungen, höchstens jedoch bis zur Höhe der für entsprechende Beschäftigte des Landes geltenden Sätze erstattet.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt für das Regelpraktikum für die Monate Februar bis April zum 15. Februar und für die Monate Mai bis Juli zum 15. Mai des laufenden Jahres. Die Auszahlungstermine für ein Praktikum außerhalb der Regelzeit werden durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium bestimmt.

§ 6
Infrastrukturpauschale

(1) Die Infrastrukturpauschale nach § 21 Abs. 1 ThürKitaG wird an die Wohnsitzgemeinde in zwei Raten von je 50 vom Hundert zum 15. Mai und zum 15. August des laufenden Jahres gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird bei nicht mehr als zehn gemeldeten Kindern die Pauschale in einer Rate zum 15. Mai des laufenden Jahres gezahlt.

(2) Die Auszahlung der Infrastrukturpauschale für das Jahr 2006 nach § 25 Abs. 8 ThürKitaG erfolgt zum 15. August 2006.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.



Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (Thüringer Kindertagespflegeverordnung – ThürKitaPflegVO –)

vom 20. Juni 2006 (GVBl. S. 308)

Aufgrund des § 24 Abs. 2 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365–371) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1 Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für Kinder, insbesondere im Alter unter zwei Jahren, das nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2, 3 und 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vorzuhalten ist. Sie kann entsprechend § 8 ThürKitaG anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.

§ 2 Erlaubnis nach § 43 SGB VIII

Die Erlaubnis wird Tagespflegepersonen erteilt, wenn sie nach § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet sind. Zur Prüfung der Eignung haben sie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Erlaubnis erteilenden Behörde zu beantragen und einen Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs vorzulegen. Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räume verfügen. Die räumlichen Voraussetzungen sind durch die zuständige Behörde vor Ort zu prüfen. Um die Prüfung durchzuführen, kann sie sich einer geeigneten dritten Stelle bedienen.

§ 3 Ausfallzeiten, Betreuungsververtretung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, bei Ausfall einer Tagespflegeperson eine andere Betreuungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Individualität der betreuten Kinder und der örtlichen Voraussetzungen in Absprache mit den Eltern zu gewährleisten.

§ 4 Qualifikation

(1) Eine Tagespflegeperson benötigt eine Qualifizierung auf der Grundlage eines Curriculums, welches durch das für Kindertagespflege zuständige Ministerium anerkannt ist. Für die Anerkennung eines Curriculums gelten die Lehrinhalte des Curriculums des Deutschen Jugendinstitutes als fachliche Empfehlung. Diese umfassen insbesondere die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Tagespflegeperson, alle Anforderungen und Leistungen der Kindertagespflege und das Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten. Tagespflegepersonen sollen gegenüber den ört-

lichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in qualifizierten Lehrgängen erworbene Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege nachweisen.

(2) Sonstige Qualifikationsnachweise, auch über eine in anderer Weise als durch formale Qualifizierungsmaßnahmen erworbene Eignung zum Einsatz in der Kindertagespflege, können durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall anerkannt werden.

(3) Bereits tätige Tagespflegepersonen ohne Qualifizierung und ohne Anerkennung nach Absatz 2 sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung eine nach Absatz 1 geforderte Qualifikation nachzuweisen.

(4) Sozialpädagogische Fachkräfte und nach Absatz 2 als geeignet anerkannte Personen, die in der Kindertagespflege noch nicht tätig waren, sollen an einer Einführungsfortbildung zur Kindertagespflege teilnehmen.

(5) Tagespflegepersonen, die anerkannt und tätig sind, sind zur Fortbildung verpflichtet. Der Umfang der Fortbildung ist Gegenstand der Vereinbarung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8 Abs. 4 ThürKitaG.

§ 5 Materielle Voraussetzungen

(1) Die materiellen Voraussetzungen müssen dem Alter der betreuten Kinder Rechnung tragen. Die Ausstattung ist nach Unfall verhütenden, hygienischen und die Selbstständigkeit der Kinder fördernden Gesichtspunkten zu gewährleisten.

(2) Die Räume sollen ihrer Größe und Ausstattung nach geeignet sein, die Kindesentwicklung zu fördern und Erfahrungen, Aktivitäten, selbstständige Tätigkeit sowie kreatives Handeln der Kinder ermöglichen.

(3) Der Aufenthalt im Freien muss durch ein entsprechend gestaltetes Freigelände oder einen im Umfeld liegenden Park oder Spielplatz gesichert sein.

§ 6 Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 18 Abs. 9 ThürKitaG umfasst die Erstattung einer Sachkostenpauschale, die Anerkennung ihrer Betreuungs- und Förderleistung in Form einer Pauschale, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nach-

gewiesener Aufwendungen für die Alterssicherung. Die Höhe und der Anspruch auf eine laufende Geldleistung werden durch das Landesjugendamt festgelegt, das sich dabei an den dazu erarbeiteten Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge orientieren kann, die insbesondere eine Erläuterung zur Zusammensetzung der notwendigen Aufwendungen für die Finanzierung der Tagespflege bieten.

(2) Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Tagespflegeperson erfolgt durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Aufwendungen zur Alterssicherung sind durch die Tagespflegeperson nachzuweisen. Sie ist bei der Wahl ihrer Alterssicherung nicht auf die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeschränkt.

(4) Die Finanzierung der Landespauschale für Kindertagespflege erfolgt abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 ThürKitaG für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006

nach § 20 Abs. 2 des Kindertageseinrichtungsgesetzes vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265).

(5) Die den Gemeinden gewährte Infrastrukturpauschale kann nachrangig zur Finanzierung der Betriebskosten, insbesondere zur Sicherung des Sachkostenaufwands der Tagespflegeperson genutzt werden.

(6) Nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz gewährte Leistungen des Landes sind entsprechend dem zu leistenden Betreuungsumfang von den Eltern an die Tagespflegeperson durch schriftliche Erklärung in Höhe von bis zu 150 Euro monatlich abzutreten und werden durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Höhe der zu gewährenden laufenden Geldleistung berücksichtigt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.



Thüringer Gesetz zur Sicherung der Familienförderung (Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz – ThürFamFöSiG –)

vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365)

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Landesfamilienförderplan
- § 5 Familienbericht
- § 6 Bereiche der Förderung
- § 7 Zweck der Förderung von Bildungsangeboten
- § 8 Gegenstand der Förderung von Bildungsangeboten
- § 9 Grundsätze der Förderung von Bildungsangeboten
- § 10 Zweck der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
- § 11 Gegenstand der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
- § 12 Grundsätze der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit
- § 13 Zweck der Förderung von Familienverbänden
- § 14 Grundsätze der Förderung von Familienverbänden
- § 15 Zweck der Förderung von Familienzentren
- § 16 Grundsätze der Förderung von Familienzentren
- § 17 Zweck der Förderung von Investitionen
- § 18 Gegenstand der Förderung von Investitionen
- § 19 Grundsätze der Förderung von Investitionen
- § 20 Gleichstellungsbestimmung

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Förderung von Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen unmittelbar sowie mittelbar durch die Förderung familienfreundlicher Lebensbedingungen. Es soll damit auch bewirkt werden, die Abwanderung von jungen Menschen und Familien zu vermeiden und deren Zuzug nach Thüringen zu bewirken. Insbesondere sollen

1. die Familienleistungen der freien Maßnahmeträger unterstützt und ein Beitrag zur Erhaltung oder Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen geleistet werden und
2. bei Maßnahmen der Landesregierung die Belange der Familien berücksichtigt werden.

§ 2

Förderung von Familienleistungen als öffentliche Aufgabe

(1) Familienleistungen werden vom Land nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert.

(2) Die so geförderten Familienleistungen sollen so eingesetzt werden, dass sie sich, wenn möglich, ergänzen und

durch ihr Zusammenwirken in ihrer jeweiligen Zweckbestimmung verstärken.

(3) Bei Stellenneubesetzungen im Landesdienst soll bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und bei vorrangiger Beachtung anderer gesetzlicher Auswahlkriterien das Personensorgerecht für in häuslicher Gemeinschaft mit dem Bewerber lebende Kinder und deren Anzahl zu dessen Gunsten berücksichtigt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind Familienleistungen die Familienbildung und die Familienhilfe. Familienbildung ist jede Maßnahme zum Zweck der Bildung, der Unterrichtung und des seelischen Ausgleichs, die die Beziehungs- und Erziehungsfähigkeit im angebrachten Bezug auf Partnerschaft, Ehe und Familie stärkt. Familienhilfe ist jede Maßnahme zur Vermeidung oder Behebung von Notlagen von Schwangeren und Familien.

§ 4

Landesfamilienförderplan

Die Landesregierung beschließt in jeder Legislaturperiode einen Landesfamilienförderplan, der den voraussichtlichen Bedarf an Einrichtungen und Maßnahmen der Familienbildung und Familienhilfe von überregionaler Bedeutung ausweist. Die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

§ 5

Familienbericht

In jeder Legislaturperiode legt die Landesregierung dem Landtag einen Bericht über die Lage, den Zustand und die Entwicklung der Familien im Land, auch auf der Grundlage der durch die für Statistik zuständige Landesbehörde zur Verfügung zu stellenden Daten und unter besonderer Berücksichtigung der demographischen Entwicklung, vor. Dabei ist auch die Förderung der Familien, insbesondere die Förderung durch das Land, zu berücksichtigen. Der Bericht soll auch Ausführungen zum Fortschritt bei der Umsetzung dieses Gesetzes enthalten. Der Bericht umfasst auch die Ergebnisse der Unterrichtung nach § 25 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz.

§ 6

Bereiche der Förderung

(1) In Ausführung des § 16 SGB VIII werden im Einzelnen insbesondere folgende Bereiche gefördert:

1. Familienbildungsangebote,
2. Familienerholung und Familienferienstätten,
3. Familienverbände,
4. Familienzentren und
5. Investitionen von Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe.

(2) Die Förderung nach Absatz 1 wird von der Stiftung „FamilienSinn“ wahrgenommen.

§ 7

Zweck der Förderung von Bildungsangeboten

Zweck der Förderung ist es, auf der Grundlage des § 82 SGB VIII Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII anzuregen und zu unterstützen, um Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

§ 8

Gegenstand der Förderung von Bildungsangeboten

Gefördert werden Bildungsangebote, die

1. auf Interessen, Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen eingehen,
2. die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe befähigen und bei Bedarf die sozialpädagogische Betreuung der Kinder einschließen,
3. insbesondere junge Familien befähigen, Konflikte und Krisen zu vermeiden und zu bewältigen oder
4. junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.

§ 9

Grundsätze der Förderung von Bildungsangeboten

(1) Antragsberechtigt sind die Träger der freien Jugendhilfe.

(2) Die Teilnehmer an den Bildungsangeboten sollen ihre Hauptwohnung in Thüringen haben.

(3) Das Bildungsangebot soll vorrangig in Thüringen stattfinden.

(4) Vorwiegend sollen Angebote gefördert werden, bei denen Kinder einbezogen sind. Die sozial-pädagogische Betreuung ist dann zu gewährleisten.

(5) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Förderverfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 10

Zweck der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Zweck der Förderung ist es, Familien, die eine gemeinsame Erholung oder ein gemeinsames Bildungs- oder

Freizeiterlebnis aus eigenen Mitteln nicht bestreiten können, eine Erholung während gemeinsamer Ferien oder gemeinsame Freizeit- und Bildungserlebnisse durch eine andere geeignete Maßnahme im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zu ermöglichen. Gefördert werden sollen insbesondere kinderreiche Familien und Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben. Bei der Förderung werden die Regelungen des Sozialgesetzbuchs herangezogen.

(2) Die Förderung erfolgt mit dem Ziel der Vertiefung des Zusammenhalts der Familien und der Bindung zwischen den Familienmitgliedern durch gemeinsame Freizeit- und Bildungserfahrungen sowie des Neuerlebens der partnerschaftlichen Beziehungen der Eltern, um Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte zu befähigen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können.

§ 11

Gegenstand der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

Förderfähig sind der Aufenthalt in einer Familienerholungseinrichtung, die Teilnahme an Vorhaben der Familienerholung oder andere geeignete Maßnahmen zur Ermöglichung einer gemeinsamen Bildungs- und Freizeiterfahrung für Familien.

§ 12

Grundsätze der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Gefördert werden Familien mit Hauptwohnung oder gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, wenn ihnen für mindestens zwei Kinder Kindergeld oder vergleichbare Leistungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Davon abweichend können Familien in besonderen Situationen bereits beim Vorhandensein nur eines Kindes gefördert werden.

(2) Die Familie soll die Erholung oder die Familienfreizeit oder -bildungsmaßnahme möglichst gemeinsam durchführen.

(3) Bei der Förderung können neben den Eltern gegebenenfalls auch Großeltern berücksichtigt werden.

(4) Das Nähere, insbesondere Umfang der Förderung sowie das Verfahren wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 13

Zweck der Förderung von Familienverbänden

(1) Zweck der Förderung ist die Gewährleistung der Tätigkeit der in Thüringen wirkenden Familienverbände auf der Grundlage des § 16 SGB VIII.

(2) Gefördert wird ein landesweit tätiger Verband, sofern er nachfolgende Ziele anstrebt:

1. die Stärkung und Erhaltung von Ehe und Familie als grundlegende Lebensgemeinschaften unserer Gesellschaft, einschließlich der Unterstützung Alleinerziehender,
2. die Thematisierung familienpolitischer Anliegen gegenüber Parlament, Regierung und anderen gesellschaftlichen Kräften,
3. die Information der Familien über familienpolitische Ziele und Angebote des jeweiligen Verbandes,
4. die Durchführung von Angeboten der Familienbildung und
5. die Beratung und Hilfestellung für Familien in besonderen Situationen.

§ 14

Grundsätze der Förderung von Familienverbänden

(1) Antragsberechtigt sind die im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen zusammengeschlossenen Familienorganisationen, die als Landesverbände überregionale Aufgaben in Thüringen wahrnehmen, einem Bundesverband angehören und gemeinnützig tätig sind.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 15

Zweck der Förderung von Familienzentren

(1) Zweck der Förderung ist es, in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ein bedarfsorientiertes Angebot an Familienzentren auf der Grundlage des § 16 SGB VIII zu entwickeln.

(2) Familienzentren sollen als Orte der Begegnung sowie des Erfahrungs- und Meinungsaustausches Möglichkeiten zum offenen und ungezwungenen Kontakt schaffen. Sie bieten Maßnahmen der Familienbildung sowie familienbezogene Informationen und Vermittlungsangebote für Beratungen an und leisten Unterstützung beim Aufbau von Familienselbsthilfe und Eigeninitiative.

(3) Familienzentren mit ihrer Anlauf-, Orientierungs- und Stützfunktion dienen dem Erhalt und der Unterstützung von Familien, der Stärkung ihrer Leistungskraft und der Schaffung von Bedingungen der Hilfe zur Selbsthilfe, unter denen Familien ihr Leben selbst verantwortlich gestalten können.

§ 16

Grundsätze der Förderung von Familienzentren

(1) Antragsberechtigt sind freie, gemeinnützige Träger von Familienzentren.

(2) Förderungsfähig sind Personal- und Sachausgaben von Familienzentren.

(3) Das Nähere, insbesondere Umfang der Förderung sowie das Verfahren wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 17

Zweck der Förderung von Investitionen

Mit der Förderung sollen investive Vorhaben der Familien-einrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe unterstützt und ermöglicht werden, um eine bedarfsgerechte Versorgung der Familien mit wohnortnahen Angeboten anzustreben.

§ 18

Gegenstand der Förderung von Investitionen

Als förderungsfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

1. Familienerholungseinrichtungen (Familienferienstätten, -feriendörfer, -erholungsheime),
2. überörtliche Familienfreizeit- und -bildungsstätten,
3. Zentren der Familien- und Jugendhilfe,
4. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
5. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen,
6. Einrichtungen nach § 19 SGB VIII und
7. Familienzentren.

§ 19

Grundsätze der Förderung von Investitionen

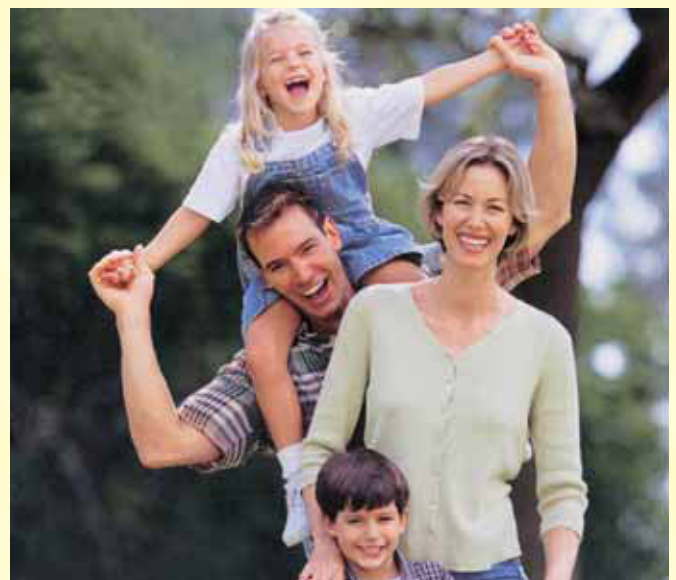
(1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Träger von Einrichtungen, die kein Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsverhältnis zu einer kommunalen Körperschaft unterhalten. Die Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

(2) Das Nähere, insbesondere Art und Umfang der Förderung sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 20

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiGDVO)

vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 297)

Aufgrund des § 9 Abs. 5, des § 12 Abs. 4, des § 14 Abs. 2, des § 16 Abs. 3 und des § 19 Abs. 2 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Erster Abschnitt Förderung von Bildungsangeboten

§ 1 Art der Förderung

(1) Gefördert werden können Personalausgaben für eine sozialpädagogische Fachkraft, wenn

1. die Fachkraft ausschließlich für die sozialpädagogische Betreuung der Familien sowie für Vorhaben der Familienerholung und Familienbildung eingesetzt wird und hierzu nach Vorbildung oder Berufserfahrung befähigt und geeignet ist,
2. die Fachkraft höchstens nach dem Bundesangestellten-tarifvertrag für das Beitrittsgebiet – BAT-0 – (Land), entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen bezahlt wird und
3. eine die Fachkraft beschäftigende Familienferienstätte durch einen der Arbeitskreise für Familienerholung auf Bundesebene anerkannt ist und dem Arbeitskreis Thüringer Familienferienstätten angehört.

(2) Gefördert werden können Ausgaben im Rahmen einzelner Bildungsangebote, insbesondere

1. Personalausgaben für Bildungsreferenten und sozialpädagogische Betreuer,
2. notwendige Sachausgaben,
3. Fahrkosten für Referenten und sonstige Mitarbeiter entsprechend den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes,
4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Teilnehmer, sofern keine individuellen Zuschüsse zur Familienerholung gewährt werden.

§ 2 Umfang der Förderung

(1) Die Förderung nach § 1 wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der zweckgebundenen Förderung der Personalausgaben beträgt für die anerkannte hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte Fachkraft der Familienferienstätte bei ganzjähriger Beschäftigung 17.900 Euro. Änderungen oder die Aufteilung des zeitlichen Umfangs bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers nach § 3 Abs. 1. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ist der Festbetrag entsprechend dem Vomhund-

ertsatz zu berechnen, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht. Hat der Zuwendungsempfänger Förderung für Zeiträume erhalten, in denen bei ihm keine Personalausgaben für die Fachkraft angefallen sind, so ist diese zurückzuzahlen.

(2) Der Umfang der Förderung einzelner Bildungsangebote nach § 1 Abs. 2 kann bis zu einem Drittel der förderfähigen Ausgaben zur Durchführung der Bildungsangebote betragen.

§ 3 Förderverfahren

(1) Die Stiftung „FamilienSinn“ ist für die Förderung von Bildungsangeboten zuständig, soweit die Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Träger hat die geplanten Vorhaben bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr mit einer Kostenkalkulation bei der Stiftung „FamilienSinn“ anzuzeigen.

(3) Der Antrag für jedes Einzelvorhaben ist grundsätzlich spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Vorhabens mit Angaben zu Konzeption, Kosten und Zeitrahmen bei der Stiftung „FamilienSinn“ einzureichen.

(4) Träger von Familienbildungsvorhaben, die im laufenden Haushaltsjahr mindestens zehn Angebote planen, können aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Vereinfachung eine Förderpauschale beantragen, soweit dies einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel Rechnung trägt. Der Antrag hat Konzeption, Umfang und Kosten der Vorhaben zu enthalten.

(5) Im Rahmen der Förderpauschale nach Absatz 4 können aus den bewilligten Mitteln weitere Vorhaben der Familienbildung finanziert werden, die zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht verbindlich planbar waren. Ausgabenerhöhungen bei einzelnen Vorhaben können nach vorheriger Zustimmung der Stiftung „FamilienSinn“ mit Ausgabenminderungen bei anderen Vorhaben ausgeglichen werden. Ist abzusehen, dass die bewilligten Landesmittel nicht verausgabt werden können, ist dies der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bis zum 30. September des laufenden Haushaltsjahres ist der Stiftung „FamilienSinn“ eine verbindliche Mitteilung über die im Haushaltsjahr voraussichtlich tatsächlich benötigten Mittel der bewilligten Förderpauschale vorzulegen.

(6) Der geförderte Träger hat der Stiftung „FamilienSinn“ spätestens drei Monate nach Beendigung des Vorhabens,

im Fall der Förderpauschale nach Absatz 4 drei Monate nach Beendigung des Haushaltsjahres, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit entsprechenden Belegen und einem Sachbericht. Die Stiftung „FamilienSinn“ oder ein von ihr Beauftragter prüft die Verwendungsnachweise. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt

Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit

§ 4

Anforderungen an das Familieneinkommen

(1) Eine Familienerholung oder Familienfreizeit kann gefördert werden, wenn das in den letzten drei Monaten vor der Antragstellung durchschnittlich erzielte Familiennettoeinkommen das Eineinhalbfache der aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Regelsätze nicht übersteigt. Übersteigt das monatliche Familiennettoeinkommen die Einkommensgrenze um bis zu 10 vom Hundert, so wird die Förderung um die Hälfte des übersteigenden Betrags gekürzt. Für allein Erziehende tritt an die Stelle des Eineinhalbfachen das Zweifache des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands.

(2) Das Nettoeinkommen im Sinne des Absatzes 1 setzt sich zusammen aus dem Bruttoeinkommen der Familienmitglieder zuzüglich Wohngeld, Ausbildungsbeihilfen und sonstigen Einkünften, abzüglich der Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträge, festgesetzten und erfüllten Unterhaltsleistungen sowie der Ausgaben für eine angemessene Unterkunft. Die Obergrenze anrechenbarer Wohnflächen richtet sich nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung. Kindergeld, Bundeserziehungsgeld und Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) in der jeweils geltenden Fassung sind keine sonstigen Einkünfte nach Satz 1. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit nicht besser gestellt werden als Ehegatten.

§ 5

Anforderungen an die Unterkunft oder den Veranstaltungsort

Die Familienerholung oder Familienfreizeit kann in einer öffentlich geförderten Familienferienstätte oder in sonstigen familiengerechten Einrichtungen in Deutschland stattfinden. Die sonstigen Einrichtungen sollen insbesondere nach ihrer örtlichen Lage, ihrer räumlichen Ausstattung und den vorhandenen Freizeitangeboten Möglichkeiten für familiengerechten Urlaub in der Gemeinschaft mit anderen Familien bieten und bei Bedarf eine sozialpädagogische Betreuung

gewährleisten. Auf die Belange von Familien, in denen Menschen mit Behinderung leben, ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 6

Anforderungen an die Dauer der Maßnahme

Die Familienerholung oder Familienfreizeit kann nur gefördert werden, wenn sie zusammenhängend mindestens drei Kalendertage und höchstens 18 Kalendertage dauert. Anreise- und Abreisetag gelten zusammen als ein Kalendertag.

§ 7

Förderart, Förderhöhe, Förderhäufigkeit

(1) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Betrags in folgender Höhe:

1. pro Tag für jeden Elternteil und für das erste und das zweite Kind je 8 Euro,
2. pro Tag für das dritte und jedes weitere Kind je 10 Euro,
3. als zusätzliche tägliche Leistung je Angehörigen mit Behinderung 10 Euro.

(2) Familienerholung oder Familienfreizeit kann grundsätzlich alle zwei Jahre gefördert werden.

§ 8

Förderverfahren von Familienerholung und Familienfreizeit

(1) Die Stiftung „FamilienSinn“ ist für die Förderung von Familienerholung und Familienfreizeit zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme der Stiftung „FamilienSinn“ zugegangen sein. Später als sieben Kalendertage vor Beginn des Vorhabens zugegangene Anträge werden nicht berücksichtigt; maßgeblich ist der Poststempel. Der Antrag ist von einer natürlichen Person, die nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig ist, zu stellen. Er ist zu stellen, bevor der Antragsteller sich vertraglich wegen der Maßnahme gebunden hat. Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen ist entsprechend dem Antragsformular durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Der Förderungsempfänger hat umgehend, spätestens jedoch sechs Wochen nach Ende der bewilligten Maßnahme der Stiftung „FamilienSinn“ einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Als Nachweis gilt die Bestätigung durch die Familienferienstätte auf dem Vordruck der Stiftung „FamilienSinn“.

(4) Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen nach § 88 Abs. 1 ThürLHO bleiben unberührt.

(5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung, die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

§ 9

Mitwirkungspflichten der Wohlfahrts- und Familienverbände im Rahmen der Förderung

Die Wohlfahrts- und Familienverbände beraten die Familien möglichst wohnortnah über die Fördervoraussetzungen und leisten bei der Antragstellung Unterstützung.

Dritter Abschnitt

Förderung von Familienverbänden

§ 10

Art und Umfang der Förderung

(1) Förderfähig sind die im Haushaltsjahr anfallenden Personalausgaben für einen Geschäftsführer und eine Verwaltungskraft sowie Sachausgaben für die Führung der Geschäftsstelle des Familienverbands. Die Gesamtfinanzierung der Geschäftsstelle muss gesichert sein. Die Landesförderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. In Abhängigkeit von den förderfähigen Gesamtkosten kann ein Festbetrag bis zur Höhe des sich aus einem übereinstimmend von den im Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen zusammengeschlossenen Familienorganisationen vorgeschlagenen Verteilerschlüssel ergebenden Betrags gewährt werden. Der Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen hat dem Verteilerschlüssel eine Bewertung der Ziele des Verbands nach § 13 Abs. 2 ThürFamFöSiG zugrunde zu legen.

(2) Personalausgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind:

1. Vergütungen und sonstige Leistungen nach den Vergütungsregelungen des BAT-0 (Land), nach entsprechenden Nachfolgeregelungen oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen und
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften. Es ist zu gewährleisten, dass die Beschäftigten der Familienverbände finanziell nicht besser gestellt werden, als vergleichbare Landesbedienstete.

(3) Sachausgaben nach Absatz 1 Satz 1 sind die notwendigen Aufwendungen für

1. Miete und Mietnebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete,
2. Heizung, Strom, Gas und Wasser,
3. Büro- und Schreibbedarf,
4. Porto- und Fernspreckgebühren,
5. Fachbücher und Zeitschriften,
6. Erst- und Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang und
7. Öffentlichkeitsarbeit, Tagungen und Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Der Antrag stellende Familienverband hat seine regionalen und überregionalen Aktivitäten in einem jährlichen Tätigkeitsbericht der Stiftung „FamilienSinn“ nachzuweisen.

§ 12

Förderverfahren

(1) Die Stiftung „FamilienSinn“ ist für die Förderung von Familienverbänden zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Dem Antrag ist ein aktuelles Votum des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen über die Förderfähigkeit und die Förderhöhe des Familienverbands beizufügen.

(3) Veränderungen der im Förderantrag eingesetzten Fachpersonalkosten sind durch den Träger bis Ende September des Förderjahres bei der Stiftung „FamilienSinn“ anzuzeigen.

(4) Der Familienverband hat bis zum 1. März des der Förderung folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal- und Sachkosten laut Formblatt mit Belegen und einem Tätigkeitsbericht. Soweit Honorarkräfte gefördert werden, ist vom Familienverband eine Aufzeichnung über die geleisteten Stunden zu führen. Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Die Stiftung „FamilienSinn“ hat das Recht, die Verwendung der Mittel bei dem Familienverband selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt unberührt.

Vierter Abschnitt

Förderung von Familienzentren

§ 13

Anforderungen an das Familienzentrum

Ein Familienzentrum wird nach Maßgabe des Landeshaushalts gefördert, wenn

1. sein Standort einen Beitrag zur regionalen Ausgewogenheit im Sinne einer Netzstruktur für ganz Thüringen leistet,
2. ein hauptamtlich tätiger Leiter und eine hauptamtlich vollbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft tätig sind; eine vollbeschäftigte sozialpädagogische Fachkraft kann durch teilzeitbeschäftigte Fachkräfte ersetzt werden,
3. der Leiter über einen Abschluss als Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialpädagoge, als Diplomsozialwirt oder

über einen vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Sozialwesen verfügt; Fachkräfte mit vergleichbaren Abschlüssen können auf Antrag durch die Stiftung „FamilienSinn“ als geeignet anerkannt werden; der Leiter soll dazu befähigt sein, die geschäftsführende Leitung des Familienzentrums selbständig wahrzunehmen und die Arbeitsplanung und die inhaltlichen Schwerpunkte sowie die konkreten Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen,

4. die sozialpädagogische Fachkraft über einen Abschluss entsprechend dem Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2005 (GVBl. S. 296) in der jeweils geltenden Fassung verfügt und die Leitung bei der Entwicklung der Angebote und der Durchführung des Programms unterstützt; Fachkräfte mit vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen, insbesondere in der Erziehungswissenschaft, können auf Antrag durch die Stiftung „FamilienSinn“ als geeignet anerkannt werden.

§ 14

Berücksichtigung in der örtlichen Jugendhilfeplanung

Ein Familienzentrum kann vom Land grundsätzlich nur gefördert werden, wenn es in die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII aufgenommen wurde. Sind mehrere Einrichtungen in der Jugendhilfeplanung vorgesehen, hat der Antragsteller nachzuweisen, welche Priorität der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Einrichtung, für die die Förderung beantragt wird, einräumt. Die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegte Rangfolge ist für die Förderentscheidung der Stiftung „FamilienSinn“ bindend. Eine angemessene Finanzierungsbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den förderfähigen Ausgaben soll angestrebt werden.

§ 15

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

(2) Die Höhe der Förderung für Personal- und Sachausgaben nach § 16 Abs. 2 ThürFamFöSiG beträgt pro Haushaltsjahr und Familienzentrum bis zu 41.000 Euro.

§ 16

Förderverfahren

(1) Die Stiftung „FamilienSinn“ ist für die Förderung von Familienzentren zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist. Sie hält Antragsformulare bereit und berät die Antragsteller.

(2) Der Förderantrag ist schriftlich bis zum 30. November des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Eine ausführliche Konzeption, ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Nachweise nach § 14 sind beizufügen.

(3) Das Familienzentrum hat der Stiftung „FamilienSinn“ spätestens zum 30. Juni des der Förderung folgenden Jahres einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Ausgaben mit entsprechenden Belegen und einem Sachbericht. Die Stiftung „FamilienSinn“ oder ein von ihr Beauftragter prüft die Verwendungsnachweise.

(4) § 8 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Stiftung „FamilienSinn“ ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte nach § 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen nach § 88 Abs. 1 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

Fünfter Abschnitt

Pauschale Förderung

§ 17

Pauschale für mehrere Maßnahmen

(1) Auf Antrag können mehrere Maßnahmen aus allen oder einigen Förderbereichen des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts durch eine gemeinsame Pauschale gefördert werden, wenn sie durch einen Träger oder einen Trägerverbund beantragt werden. Die Gewährung einer Pauschale schließt die Gewährung weiterer Fördermittel aus dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt an den gleichen Träger oder die Träger des gleichen Trägerverbundes aus. Die Pauschale darf nicht höher als die anzunehmende Summe der Förderung der einzelnen Maßnahmen liegen. Umwidmungen von Maßnahmen durch den Antragsteller innerhalb der Förderbereiche des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts sind im Rahmen der Pauschale und des Förderzeitraums zulässig, wenn sie der Stiftung „FamilienSinn“ zuvor angezeigt werden.



(2) Die Stiftung „FamilienSinn“ ist für die Förderung von mehreren Maßnahmen nach Absatz 1 zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist.

(3) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel sowie für den Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung, die Aufhebung des Förderbescheids und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X. § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt Förderung von Investitionen

§ 18

Art und Umfang der Förderung von Investitionen

(1) Gefördert werden können

1. Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen und
2. Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen nach § 18 ThürFamFöSiG. Vorhaben der Bauunterhaltung werden nicht gefördert. Die fördermittelfähigen Ausgaben nach Satz 1 Nr. 1 sollen 10.000 Euro, die nach Satz 1 Nr. 2 5.000 Euro übersteigen. Bei Vorhaben, die Satz 1 Nr. 1 und 2 umfassen, sind Ausgaben von mindestens 10.000 Euro förderfähig.

(2) Eine Landesförderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Vorhaben nach Absatz 1 ebenfalls fördert.

(3) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Beteiligen sich mehrere Fördermittelgeber an der Finanzierung, so ist über die Finanzierungsart und die Höhe der Finanzierung Einvernehmen herbeizuführen.

§ 19

Anforderungen an das Vorhaben

(1) Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnitts sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

(2) Neu- oder Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind; bei Vorhaben des Aus- und Umbaus sowie der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich

unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen.

(4) Für das Vorhaben sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sind zu beachten.

(5) Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen berücksichtigen. Bau- und betriebstechnische Auflagen sind zu beachten.

(6) Die Vorhaben dürfen grundsätzlich erst nach Bewilligung der Förderung begonnen werden.

§ 20

Eigenmittel und nicht förderfähige Ausgaben

(1) Mit der Förderung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Eigenmittel des Fördermittelempfängers müssen durch Bankbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

(2) Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die bei Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe von freien Trägern, im Übrigen von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn

1. die nicht baren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten betraglich nachgewiesen oder durch einen Bausachverständigen bestätigt werden und dieser außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigt hat, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Fördermittelempfänger erbracht werden können und
2. der Fördermittelempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

(3) Die Höhe der Eigenleistung wird wie eine vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe von einem Drittel der förderfähigen Ausgaben als Eigenanteil des Trägers anerkannt werden.

(4) Nicht förderfähig sind Aufwendungen für

1. die Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
2. den Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 – DIN 276),
3. die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden,
4. die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 – DIN 276),
5. die nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
6. die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 – DIN 276),
7. die Maklerprovision (Kostengruppe 124 – DIN 276),
8. die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 – DIN 276),
9. die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

Die DIN-Normen, auf die in Satz 1 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt.

§ 21 Beteiligung des Staatsbauamtes

(1) Bei Bauvorhaben hat die Stiftung „FamilienSinn“ das örtlich zuständige Staatsbauamt grundsätzlich zu beteiligen.

(2) Das Staatsbauamt prüft auch Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie die Angemessenheit der Ausgaben.

§ 22 Anmeldung des Vorhabens

(1) Der Träger hat das für das Folgejahr geplante Vorhaben vor Planungsbeginn und Antragstellung bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres bei der Stiftung „FamilienSinn“ anzumelden.

(2) Die schriftliche Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen und hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Schilderung der Notwendigkeit des geplanten Vorhabens unter Zugrundelegung des Bedarfs,
2. eine zusammenfassende, kurze Beschreibung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich Standort, Kapazität, Raumprogramm und Ausstattung,
3. die voraussichtlichen Ausgaben sowie die Finanzierungsplanung sowie
4. die Angabe, wann das Vorhaben verwirklicht werden soll.

(3) Die Stiftung „FamilienSinn“ entscheidet über die Anmeldung nach Anhörung des Trägers und nach Zustimmung des für die Familienförderung zuständigen Ministeriums. Die Entscheidung enthält die Mitteilung, dass entweder das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird oder mit einer Förderung nach dieser Verordnung für das kommende Haushaltsjahr nicht zu rechnen ist. Die Mitteilung, dass das Vorhaben in die Förderungsplanung einbezogen wird, und die Aufforderung zur Antragstellung begründen keine Verpflichtung der Stiftung „FamilienSinn“, das Vorhaben tatsächlich zu fördern.

(4) Wird ein in die Förderungsplanung einbezogenes Vorhaben aufgegeben, zurückgestellt oder wesentlich verändert oder ergeben sich neue Finanzierungsmöglichkeiten, die die Finanzierungsplanung verändern, so ist dies der Stiftung „FamilienSinn“ umgehend mitzuteilen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 3 der Stiftung „FamilienSinn“ schriftlich zu bestätigen, dass mit der Planung des Vorhabens begonnen worden ist. Die Stiftung „FamilienSinn“ ist berechtigt, das Vorhaben aus der Förderungsplanung zu streichen, falls die Bestätigung nicht fristgemäß erfolgt.

§ 23 Förderverfahren von Investitionen

(1) Die Stiftung „FamilienSinn“ ist für die Förderung von Investitionen für Einrichtungen nach § 18 ThürFamFöSiG zuständig, soweit die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 SGB VIII begründet ist.

(2) Der Antrag auf Förderung hat insbesondere zu enthalten:

1. einen Finanzierungsplan mit aufgegliederter Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben, einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,
2. eine Erklärung darüber, ob der Fördermittelempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen,
3. einen Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger
 - a) Eigentümer,
 - b) Erbbauberechtigter des Grundstücks,
 - c) Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder,
 - d) falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrags ist; als Vorhaben kleineren Umfangs gelten solche, bei denen die Zuwendung des Landes den Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt; befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft, beträgt die erforderliche Vertragslaufzeit immer mindestens 25 Jahre.

(3) Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen davon ist mit Formblatt entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheids bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.

(4) Die erforderlichen Formblätter können bei der Stiftung „FamilienSinn“ angefordert werden.

(5) Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt der Stiftung „FamilienSinn“, der der Verwendungsnachweis nebst Unterlagen einzureichen ist. Bei der Prüfung ist das örtlich zuständige Staatsbauamt einzuschalten, das gegebenenfalls, nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid, die bauliche oder anderweitige technische Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.

(6) Der Verwendungsnachweis ist nach vorgegebenem Formblatt zu erstellen und der Stiftung „FamilienSinn“ bis zu dem im Fördermittelbescheid festgelegten Termin einzureichen.

(7) Dem Verwendungsnachweis sind insbesondere beizufügen:

1. bei Hochbauten die Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 276 und, soweit nicht im Fördermittelbescheid hierauf verzichtet wurde, den auf dem dafür vorgegebenen Formblatt der Stiftung „FamilienSinn“ erstellten Planungs- und Kostendaten,
2. mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1:100.

Belege sind dem Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung beizufügen. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist von den für die Bauausführung Verantwortlichen zu bescheinigen.

(8) § 16 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Rückforderung von Investitionsfördermitteln

(1) Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf der in Satz 2 genannten Bindungsfristen verfügt, entscheidet die Stiftung „FamilienSinn“ über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Fördermittelbescheids und die Rückforderung der bewilligten Fördermittel. Dabei ist von einer Zweckbindung

1. bei unbeweglichen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000 Euro übersteigt, von 25 Jahren,
2. bei technischen Geräten von drei Jahren und
3. bei Möbeln und sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren auszugehen, sodass sich die Rückforderung in den Fällen nach den Nummern 1 oder 3 je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 4 beziehungsweise 10 vom Hundert der Zuwendung mindert.

(2) Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist von dem Tage an, von dem die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem über sie vor Ablauf der Bindungsfrist nach Absatz 1 Satz 2 anderweitig verfügt wird,

1. bei Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe nach § 49a Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 6 vom Hundert,
2. bei Einrichtungen der Jugend- und Jugendsozialarbeit sowie bei Einrichtungen der Erziehungshilfe nach § 50 Abs. 2a SGB X mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

(3) Der Rückforderungsanspruch ist durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn der Fördermittelempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist und die Zuwendung des Landes den Betrag von 10.000 Euro übersteigt. Bei Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften, des öffentlichen Rechts sowie kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückfor-

derungsanspruchs durch ein Grundpfandrecht in Betracht.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 25

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten

1. die Richtlinien zur Förderung von Vorhaben der Familienbildung vom 14. Juli 2000 (StAnz Nr. 40 S. 1941) mit Änderungen vom 22. April 2005 (StAnz Nr. 21 S. 951),
2. die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung individueller Zuschüsse zur Förderung der Familienerholung vom 12. August 2003 (StAnz Nr. 35 S. 1661),
3. die Richtlinien zur Förderung von Familienverbänden vom 11. Mai 1995 (StAnz Nr. 22 S. 900), zuletzt mit Änderungen vom 22. April 2005 (StAnz Nr. 21 S. 951),
4. die Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Familienzentren vom 12. August 2003 (StAnz Nr. 35 S. 1663) und
5. Abschnitt II (Familieneinrichtungen und Einrichtungen der Familienhilfe) der Richtlinie zur investiven Förderung im Fachbereich Familie und Kinder- und Jugendhilfe vom 21. März 2005 (StAnz Nr. 16 S. 767) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz Nr. 21/2005 S. 951)

außer Kraft.



Thüringer Gesetz über die Errichtung der Stiftung „FamilienSinn“ und die Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“

vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 377)

§ 1

Errichtung, Rechtsstellung

Unter dem Namen „FamilienSinn“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Erfurt errichtet.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, Maßnahmen und Einrichtungen zu fördern, die der Familienbildung, der Unterstützung von Ehe und Familien in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, der Familienhilfe, der allgemeinen Schwangerenberatung sowie der Beratung von Schwangeren, Paaren und Familien in schwieriger Situation sowie der Steigerung der Wirksamkeit bestehender familienunterstützender Maßnahmen dienen. Hierbei sind die in § 6 Abs. 1 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz aufgeführten Förderbereiche sowie die Aufgaben nach § 3 vorrangig zu berücksichtigen.

§ 3

Elternakademie

(1) Die Stiftung unterhält die Elternakademie.

(2) Die Elternakademie erarbeitet Empfehlungen an die Landesregierung zu den Planungen im Bereich der Familien- und der Elternbildung zur Vorbereitung des Landesfamilienförderplans und des Familienberichts nach den §§ 4 und 5 des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes. Die Elternakademie hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Förderung der Zusammenarbeit der Träger der Familien- und der Elternbildung und deren Beratung, insbesondere in Angelegenheiten der fachlichen Qualitätssicherung,
2. die Bekanntmachung der Angebote der Familienbildung,
3. die Beratung des für Familienförderung zuständigen Ministeriums hinsichtlich der Förderung von Maßnahmen der Familienbildung und von Familienleistungen.

(3) Mitglieder (Auditoren) der Elternakademie können Vertreter der Wissenschaft und von auf dem Gebiet der Elternbildung Tätigen, vom Land anerkannten Trägern der Erwachsenenbildung und solchen Trägern der Familienbildung und Familienhilfe sein, die die Gewähr für eine dauerhafte Tätigkeit in den Tätigkeitsfeldern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz sowie im Bereich der Kindertageseinrichtungen bieten. Jedes dieser Tätigkeitsfelder soll nach Möglichkeit durch mindestens ein Mitglied vertreten sein; die Einbeziehung weiterer geeigneter Tätigkeitsfelder ist möglich. Die Höchstzahl

der Auditoren der Elternakademie sollte neun nicht übersteigen. Die Geschäfte der Elternakademie werden durch eine Koordinierungsstelle geführt, deren Leiter (Koordinator) durch den Stiftungsrat berufen wird. Die Auditoren und der Koordinator bilden ein Kollegium gleichberechtigter Mitglieder und geben der Elternakademie eine Geschäftsförderung. Für die Leitung der Sitzungen, die Vertretung gegenüber den Trägern und die Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat und dem für Familienförderung zuständigen Ministerium gibt sich das Kollegium einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Elternakademie. Die Auditoren, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Kurators die Auditoren der Elternakademie grundsätzlich für eine Amtszeit von fünf Jahren. Das Kollegium der Elternakademie wird zu seinen Tagungen durch den Kurator einberufen; Träger der Elternbildung und Träger der Familienbildung sollen nach Möglichkeit einmal jährlich zu einem Gedankenaustausch von dem Kurator zu einem Forum der Elternakademie eingeladen werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einer Einlage in Höhe von 34 Millionen Euro. Diese Einlage wird das Land im Haushaltsjahr 2006 in Höhe von zwei Millionen Euro und in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 in Höhe von jeweils 16 Millionen Euro der Stiftung zuführen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden. Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel aus den Erträgen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5

Zuweisung weiterer Aufgaben des Landes, Zuwendungen Dritter

(1) Das Land kann der Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrates weitere Aufgaben, die über die zur Erreichung des in § 2 genannten Stiftungszwecks zu erfüllenden Aufgaben hinausgehen, übertragen. Für den dadurch entstehenden Aufwand erhält die Stiftung einen angemessenen Ausgleich in Form einer Zuwendung nach Maßgabe des Landshaushaltes.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Zustiftungen Dritter anzunehmen, um sie zu dem Stiftungszweck zu verwenden oder dem Grundstockvermögen zuzuführen.

§ 6 Satzungen

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird und der Genehmigung, des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bedarf; für Satzungsänderungen gilt diese Regelung entsprechend. Bei der Feststellung der Zweidrittelmehrheit sind rechnerische Stimmenbruchteile als ganze Stimmen zu zählen.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Verfahren nach Absatz 1 Gebührensatzungen zu erlassen.

§ 7 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Kurator
3. der Fachbeirat und
4. der Präsident.

Der Präsident der Stiftung wird auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums aufgrund eines Kabinettsbeschlusses ernannt; er ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, und zwar

1. je einem Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums, des für Kultus und Wissenschaft zuständigen Ministeriums, des für Kultus und Wissenschaft zuständigen Ministeriums und der Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
2. dem Präsidenten der Stiftung,
3. zwei weiteren Vertretern, die auf Vorschlag des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums durch Kabinettsbeschluss bestimmt werden, sowie
4. zwei Vertretern von Zuwendungsgebern, die aufgrund des Beschlusses der übrigen Stiftungsratsmitglieder bestimmt werden können.

Die Mitglieder können sich vertreten lassen und haben einen Vertreter zu benennen.

(2) Den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt der Präsident der Stiftung. Der Stiftungsrat hat das Recht, den Kurator zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat ist ehrenamtlich.

(4) Beschlüsse des Stiftungsrates kommen mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Stiftungsrat kann die beratende Teilnahme weiterer Personen ohne Stimmrecht beschließen.

(6) In Haushalts- und Stellenangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates der Zustimmung der Vertreter des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(7) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 9 Aufgaben der Stiftung

(1) Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit sie nicht durch dieses Gesetz dem Kurator übertragen sind. Er beschließt insbesondere über den Haushalts- und Stellenplan, die Satzung sowie die Geschäftsordnung der Stiftung, die Zuweisung weiterer Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und die Gebührensatzungen. Er bestellt den Beauftragten für den Haushalt.

(2) Der Stiftungsrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse durch den Kurator sowie dessen Geschäftsführung und entlastet den Kurator nach Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10 Kurator

(1) Der Kurator wird nach Anhörung des Stiftungsrates durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Eine erneute Berufung, auch für eine kürzere Amtszeit, ist zulässig.

(2) Der Kurator leitet die Stiftung, führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und bereitet dessen Sitzungen vor. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11 Fachbeirat

Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch Beschluss des Stiftungsrates berufen. Der Fachbeirat berät den Stiftungsrat und den Kurator. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12 Beschäftigte

Als Kurator und sonstige Beschäftigte der Stiftung sind in der Regel solche Personen zu verwenden, die bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Stiftung im Dienst des Landes gestanden haben. Für sie gilt das Dienst- und Tarifrecht des Landes.

§ 13 Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 14 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung, eigenwirtschaftliche Tätigkeit

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO).

(3) Soweit ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben nicht zweckmäßig ist, kann der Stiftungsrat beschließen, dass die Wirtschaftsführung aufgrund eines Wirtschaftsplanes nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu erfolgen hat (§ 110 ThürLHO); hierzu ist die Genehmigung des für Finanzen zuständigen Ministeriums erforderlich.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen des Stiftungszwecks jeweils eigenwirtschaftlich in Form von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit tätig zu werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrates und der Zustimmung des Vertreters des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

(5) Der Rechnungshof prüft die Haushaltsführung der Stiftung nach § 91 ThürLHO.

§ 15 Aufhebung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Im Falle der Aufhebung fällt das eingebrachte Vermögen an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

(2) Die aus Zuwendungsmitteln des Landes beschafften und in das Eigentum der Stiftung eingegangenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände fallen an das Land als Zuwendungsgeber zurück.

§ 16 Zweck der Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwängere Frauen und Familien in Not“

Das Land fördert die „Thüringer Stiftung Hilfe für schwängere Frauen und Familien in Not“ nach Maßgabe des Haushalts. Zweck der Förderung ist es, die „Thüringer Stiftung Hilfe für schwängere Frauen und Familien in Not“ zu einer sich selbst tragenden Institution auszubauen und sie bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Stiftungszwecke zu unterstützen.

§ 17 Gegenstand der Förderung der „Thüringer Stiftung Hilfe für schwängere Frauen und Familien in Not“

(1) Gefördert werden der weitere Aufbau des Grundstockvermögens sowie die Bereitstellung von Mitteln zur Vergabe von Stiftungsleistungen insbesondere für die folgenden Zwecke:

1. Unterstützung von schwangeren Frauen, die sich in einer Not- und Konfliktlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden,
2. Hilfe für Familien, die sich in einer außergewöhnlichen Notlage befinden, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden kann, sowie
3. Erstattung der Kosten für anonyme Geburt in Thüringer Kliniken mit geburtshilflichen Abteilungen, wenn diese im Zusammenhang mit einer anonymen Entbindung entstanden sind und aufgrund der Wahrung der Anonymität der Mutter nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden.

(2) Am Ende eines Haushaltsjahres nicht verausgabte Fördermittel sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(3) Die Vergabe der Stiftungsmittel erfolgt auf der Grundlage von Vergabegrundsätzen, die der Stiftungsrat beschließt.

§ 18 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (ThürSchiedsVO-SGB VIII)

vom 28. Januar 1999 (GVBl. S. 206)

Aufgrund des § 78g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1998 (BGBl. I S. 1188), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einrichtung der Schiedsstelle und deren Geschäftsstelle

(1) Die nach § 78g Abs. 1 SGB VIII in Thüringen einzurichtende Schiedsstelle wird beim Landesamt für Soziales und Familie gebildet.

(2) Die Geschäftsführung der Schiedsstelle wird vom Landesamt für Soziales und Familie wahrgenommen, das hierzu eine Geschäftsstelle errichtet.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Der Schiedsstelle gehören neun Mitglieder an; sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, vier Vertretern der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und vier Vertretern der Träger der Einrichtungen.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle hat einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder haben jeweils einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und sein Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe tätig sein.

§ 3

Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Als Vertreter der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestellen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam vier Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter.

(2) Als Vertreter der Träger der Einrichtungen bestellen

1. zwei Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter die Liga der freien Wohlfahrtspflege,
2. ein Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertreter die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam und
3. ein Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertreter die im Lande vertretenen Vereinigungen der privatgewerblichen Träger gemeinsam.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 beteiligten Organisationen bestellen das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und dessen Stellvertreter gemeinsam.

(4) Soweit die nach den Absätzen 1 bis 3 beteiligten Organisationen von ihrem Recht auf Bestellung keinen Gebrauch machen oder bei gemeinsam zu bestellenden Mitgliedern der Schiedsstelle und deren Stellvertretern eine Einigung über diese nicht erzielt wird, bestellt das Landesamt für Soziales und Familie auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter bedarf der Schriftform. Die Bestellung wird wirksam, sobald die Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter ihr Einverständnis gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich mitgeteilt haben. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle unterrichtet die nach den Absätzen 1 bis 3 beteiligten Organisationen über die erfolgten Bestellungen.

§ 4

Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode der Mitglieder der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am ersten Tag des auf die Verkündung dieser Verordnung folgenden Kalendermonats.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Sie führen ihr Amt weiter, bis ihre Nachfolger bestellt sind. Die erneute Bestellung ist möglich.

(3) Scheidet ein Mitglied der Schiedsstelle oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird von den für seine Bestellung nach § 3 Abs. 1 bis 3 zuständigen Organisationen für den Rest der Amtsperiode unverzüglich ein Ersatzmitglied oder ein Ersatzstellvertreter bestellt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5

Abberufung und Amtsniederlegung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und sein Stellvertreter können von den für ihre Bestellung nach § 3 Abs. 3 zuständigen Organisationen gemeinsam unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers abberufen werden. Auf Antrag einer der beteiligten Organisationen können sie aus wichtigem Grund durch das Landesamt für Soziales und Familie abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Abwägung ihrer Interessen den beteiligten Organisationen eine weitere Zusammenarbeit mit demjenigen, der abberufen werden soll, bis zum Ende der Amtsperiode nicht zugemutet werden kann. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können unter gleichzeitiger Bestellung eines Nachfolgers von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben.

(3) Die Abberufung bedarf der Schriftform. Sie ist der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich mitzuteilen. Diese unterrichtet die übrigen nach § 3 Abs. 1 bis 3 beteiligten Organisationen.

(4) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle niederlegen. Diese unterrichtet die nach § 3 Abs. 1 bis 3 beteiligten Organisationen.

§ 6 Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Schiedsstelle verpflichtet. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied der Schiedsstelle muss unverzüglich seinen ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung seinen zweiten Stellvertreter, zur Teilnahme auffordern und die Verhinderung sowie den Namen des Stellvertreters der Geschäftsstelle der Schiedsstelle mitteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Das Schiedsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag einer Partei. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle einzureichen; diese vermerkt das Eingangsdatum.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. den Sachverhalt und das Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen,
3. die Angabe der Gründe, aus denen eine Vereinbarung nicht erzielt werden konnte,
4. einen Entscheidungsantrag.

Die Unterlagen, die den Verhandlungen über die streitige Angelegenheit zu Grunde gelegen haben, sind beizufügen.

(3) Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle leitet den anderen Parteien eine Ausfertigung des Antrags einschließlich der dem Antrag beigefügten Unterlagen zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

§ 8 Vorbereitung der Sitzung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle legt Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung fest und bereitet diese inhaltlich vor.

(2) Die Ladungsfrist für Parteien und Mitglieder der Schiedsstelle beträgt mindestens zwei Wochen. Die schriftliche Ladung enthält Angaben über Zeit und Ort der Sitzung sowie über den Gegenstand und die von den Parteien eingereichten Unterlagen. Es kann in Abwesenheit der Parteien verhandelt werden, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde. Zeit und Ort der Sitzung sind auch den Stellvertretern mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen des vorsitzenden Mitgliedes der Schiedsstelle sind die Parteien verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Verlauf der Sitzung

(1) Die Schiedsstelle entscheidet nach mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung.

(2) Stellvertretende Mitglieder der Schiedsstelle können als Zuhörer teilnehmen. Anderen Personen kann das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle die Anwesenheit gestatten, wenn keine Partei widerspricht.

(3) Die Schiedsstelle kann durch Beschluss Zeugen und Sachverständige hinzuziehen, wenn die Parteien dies beantragen. Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen; ein schriftliches Gutachten soll ihnen zugänglich gemacht werden.

(4) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle leitet die Sitzung; es ist für die Ordnung verantwortlich.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle hat den Verfahrensgegenstand mit den Parteien zu erörtern und darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden. Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben das Recht, sachdienliche Fragen zu stellen. Die Schiedsstelle soll auf eine Einigung der Parteien hinwirken.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des vorsitzenden Mitgliedes der Schiedsstelle, der anwesenden übrigen Mitglieder der Schiedsstelle, der erschienenen Parteien und deren Bevollmächtigten sowie der hinzugezogenen Zeugen und Sachverständigen,

3. den behandelten Verfahrensgegenstand,
4. die gestellten Entscheidungsanträge,
5. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und
6. die getroffene Entscheidung sowie das Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle und von einem bei der Sitzung anwesenden Mitglied der Schiedsstelle zu unterzeichnen.

§ 10 Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Schiedsstelle ordnungsgemäß geladen und neben dem vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle mindestens je drei die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Einrichtungen vertretenden Mitglieder der Schiedsstelle anwesend sind. Tritt die Schiedsstelle wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung über denselben Gegenstand zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen.

(2) Die Schiedsstelle berät und entscheidet nicht öffentlich in Abwesenheit der Parteien. Bei der Beratung und Entscheidung dürfen nur Mitglieder der Schiedsstelle zugegen sein, die auch an der Sitzung teilgenommen haben.

(3) Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes der Schiedsstelle den Ausschlag.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle zu unterschreiben.

§ 11 Verfahrensgebühr und Kostentragung

(1) Zur Deckung der Kosten der Schiedsstelle (Aufwendungen für die Geschäftsstelle und Entschädigungen nach § 12 Abs. 1) wird für jedes Verfahren der Schiedsstelle eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr und deren Verteilung auf die Parteien setzt das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle mit einem Betrag zwischen 500 und 5.000 Deutsche Mark schriftlich fest.

(2) Die Gebühr trägt die unterliegende Partei. Bei nur teilweisem Unterliegen oder bei einem Vergleich erfolgt eine anteilige Kostentragung entsprechend der Unterliegensquote.

(3) Die durch Gebühren nicht gedeckten Kosten der Schiedsstelle (Aufwendungen für die Geschäftsstelle und Entschädigungen nach § 12 Abs. 1) tragen je zur Hälfte die nach § 3 Abs. 1 und 2 beteiligten Organisationen, unterein-

ander als Gesamtschuldner, entsprechend der Sitzverteilung in der Schiedsstelle.

§ 12 Entschädigung

(1) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz vom 10. März 1994 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die nach § 3 Abs. 3 beteiligten Organisationen zu Beginn der Amtsperiode gemeinsam festsetzen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird der Pauschalbetrag vom Landesamt für Soziales und Familie festgesetzt.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und deren Stellvertreter erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwendungen von den Organisationen, die sie nach § 3 Abs. 1 und 2 bestellt haben, nach deren Bestimmungen.

(3) Sachverständige und Zeugen erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756) in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung wird von dem vorsitzenden Mitglied der Schiedsstelle festgesetzt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Ansprüche auf Entschädigung nach den Absätzen 1 und 3 sind bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle schriftlich geltend zu machen.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch das Landesamt für Soziales und Familie.

§ 14 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium.

§ 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neubekanntmachung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes

vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46)

Aufgrund des Artikels 8 des Thüringer Familienfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes, wie er sich aus

1. dem Thüringer Landeserziehungsgeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2001 (GVBl. S. 1) und
2. Artikel 3 des Thüringer Familienfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365)

ergibt, in der vom 1. Januar 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neubekanntmachung berücksichtigt Artikel 3 Nr. 1 bis 7 und 9 bis 11 des Thüringer Familienfördergesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), der am 1. Juli 2006 in Kraft tritt.

Erfurt, den 3. Februar 2006

Die Präsidentin des Landtags

Prof. Dr.-Ing. habil. Schipanski

Thüringer Erziehungsgeldgesetz

§ 1

Berechtigte

Anspruch auf Gewährung von Erziehungsgeld nach diesem Gesetz hat, wer

1. seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen hat und Bundeserziehungsgeld nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) bezog oder
2. Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nur deshalb nicht hatte, weil im Anspruchszeitraum kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland bestand oder weil die Einkommensgrenze überschritten war oder eine volle Erwerbstätigkeit im Sinne des Bundeserziehungsgeldgesetzes ausgeübt wurde und die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug von Erziehungsgeld nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes erfüllt.

§ 2

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Erziehungsgeld wird ab dem Tag nach der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres gezahlt.

(2) Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. Der Antrag ist bei der Wohnsitzgemeinde nach § 17 Abs. 1 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) zu stellen. Vor Erreichen der Altersgrenze nach Absatz 1 endet der Anspruch auf Erziehungsgeld mit dem Ablauf des Lebensmonats, in dem eine der Anspruchsvoraussetzungen entfallen ist.

(3) Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die im Bedarfsplan nach § 17 ThürKitaG berücksichtigt werden, haben das Recht, von dem Erziehungsgeldberechtigten für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Tagespflege zum Zweck der Anmeldung des Kindes eine Abtretungserklärung über eine Summe in einer Höhe von bis zu 150 Euro monatlich zu verlangen und sind verpflichtet, diese der Wohnsitzgemeinde vorzulegen. In diesen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Träger der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen. In dem Falle, dass gemäß Anmeldung nicht ständig die volle tägliche Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung, die zu diesem Berechnungszweck auf neun Stunden angesetzt wird, in Anspruch genommen wird, wird das Erziehungsgeld dem zeitlichen Betreuungsumfang entsprechend vom Träger anteilig dem Erziehungsgeldberechtigten rückerstattet. Soweit eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege für Teile von Lebensmonaten in Anspruch genommen wird, reduziert sich das durch den Träger zur Rückerstattung gelangende Erziehungsgeld pro Kalendertag um ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 BErzGG findet keine Anwendung.

§ 3

Höhe des Erziehungsgeldes

(1) Das Erziehungsgeld beträgt:

1. für das erste Kind 150 Euro,
2. für das zweite Kind 200 Euro,
3. für das dritte Kind 250 Euro und
4. für das vierte und jedes weitere Kind 300 Euro monatlich.

Für die Festlegung der Ordnungszahl der Kinder nach Satz 1 ist die Kindergeldberechtigung maßgeblich.

(2) Besteht für ein Kind ein Anspruch auf mindestens 200 Euro monatlich, so wird für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege monatlich mindestens der 150 Euro übersteigende Betrag an den Berechtigten gezahlt.

§ 3 a

Entfallen des Anspruchs

Der Anspruch auf das Erziehungsgeld kann im Falle des § 8 a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII entfallen. Der Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bleibt unberührt. Die Wohnsitzgemeinde hat in Fällen des Satzes 1 Anspruch auf bis zu 150 Euro Landeszuschuss monatlich bei Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Die Entscheidung in Fällen des Satzes 1 trifft der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 4 Berücksichtigung bei anderen Sozialleistungen, Pfändung

Das Erziehungsgeld nach diesem Gesetz ist eine vergleichbare Leistung des Landes im Sinne des § 8 Abs. 1 BErzGG und des § 54 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind die Landkreise und die kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Zuständig für die Ausführung dieses Gesetzes sind die Wohnsitzgemeinden im übertragenen Wirkungskreis. Wohnsitzgemeinden sind die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz.

(2) Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für Familienpolitik zuständige Ministerium.

§ 6 Anwendung sonstiger Vorschriften

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Ersten Abschnitts des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie des Ersten und des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend anzuwenden.

§ 7 Bußgeldbestimmung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BErzGG auf Verlangen die leistungserheblichen Tatsachen nicht angibt oder Beweisurkunden nicht vorlegt oder
2. § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld erheblich ist, der nach § 5 zuständigen Behörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 zuständigen Behörden.

§ 8 Übergangsbestimmung

(1) Für die vor dem 1. Januar 2004 geborenen Kinder sind die Bestimmungen des Thüringer Landeserziehungsgeldgesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden. Für diese Kinder besteht ab dem 1. Juli 2006 nur bei einer Inan-

spruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder von Kindertagespflege Anspruch auf Zahlung von Erziehungsgeld.

(2) Für die zwischen dem 1. Januar 2004 und dem 30. Juni 2004 geborenen Kinder wird ein Landeserziehungsgeld – Übergangsleistung – in Höhe von höchstens 150 Euro monatlich unter den Voraussetzungen gezahlt, die für den Anspruch auf Bundeserziehungsgeld nach § 5 BErzGG ab dem Beginn des siebten Lebensmonats gelten. Die sich aus § 5 Abs. 4 Satz 2 BErzGG ergebenden Verringerungen des Zahlungsbetrags werden hälftig auf den Zahlungsbetrag nach Satz 1 verrechnet. Bereits erlassene Bescheide werden nicht widerrufen. Der Anspruch auf Landeserziehungsgeld – Übergangsleistung – erlischt mit dem 30. Juni 2006; ab dem 1. Juli 2006 besteht ein Anspruch auf Leistung nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz.

(3) Das mit der Aufgabe der Fachaufsicht betraute Personal des Landesamtes für Soziales und Familie ist in das Landesverwaltungsamt zu überführen.

(4) Die Vereinbarung zwischen dem Land und den kreisfreien Städten und den Landkreisen über die Kostenerstattung für das Datenverarbeitungsverfahren zur Zahlbarmachung des Bundes- und Landeserziehungsgeldes bleibt unberührt.

§ 9 Verordnungsermächtigung

Das Nähere zu den §§ 3, 3 a, 5 und 8, insbesondere das Verwaltungsverfahren, regelt das für Erziehungsgeld zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) (In-Kraft-Treten)

(2) Gleichzeitig tritt § 2 Buchst. c der Anordnung über die Errichtung, den Sitz und den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales und Familie (Landesversorgungsamt) sowie der Ämter für Soziales und Familie (Versorgungsämter) vom 13. Mai 1991 (GVBl. S. 102) außer Kraft.

Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes (ThürErzGGDVO)

vom 4. Juli 2006

Aufgrund des § 9 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 46) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1 Verfahren

(1) Die Beantragung des Thüringer Erziehungsgeldes erfolgt mit Formblättern, die durch das Landesverwaltungsamt einheitlich vorgegeben werden. Die Wohnsitzgemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes haben dafür Sorge zu tragen, dass die voraussichtlich Anspruchsberechtigten rechtzeitig vor der Vollen- dung des zweiten Lebensjahres des Kindes ein Antragsfor- mular zur Verfügung haben.

(2) Anträge auf Erziehungsgeld von Ausländern oder in Härtefällen nach § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) können im Wege des Ersuchens um Amtshilfe den 418 Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Erziehungs- geldgesetzes zuständigen Behörden zur Bearbeitung zuge- leitet und von diesen der Wohnsitzgemeinde zur Beschei- derteilung vorgelegt werden. Wird dem Ersuchen um Amts- hilfe nach Satz 1 nicht entsprochen, sind die Anträge in den in Satz 1 genannten Fällen dem Landesverwaltungsamt zur Bearbeitung zuzuleiten und werden von diesem der Wohn- sitzgemeinde zur Bescheiderteilung vorgelegt. Das Landes- verwaltungsamt kann Verwaltungsvorschriften zur Rege- lung von Härtefällen nach § 1 Abs. 5 BERzGG und von be- sonderen Fällen erlassen.

(3) Nehmen Eltern das Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) in Anspruch, so hat die Wohnsitzgemeinde so zu verfahren, dass die Berücksichtigung des Betrages von bis zu 150 Euro monatlich bei der Zahlung an die für die aufnehmende Ein- richtung zuständige Gemeinde nach § 18 Abs. 6 und § 25 Abs. 9 ThürKitaG gewährleistet ist.

(4) Für Anspruchsberechtigte, die Übergangsleistungen nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes er- halten, ist grundsätzlich das Verfahren nach § 4 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.

(5) Das Thüringer Landesverwaltungsamt übt die Fachauf- sicht aus.

§ 2 Abtretungserklärung

(1) Die schriftlich vorzulegende Abtretungserklärung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes bezieht sich jeweils auf die Dauer der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung bis zur Abmeldung durch den Erziehungsgeldberechtigten oder bis zum Tag der Vollen-

dung des dritten Lebensjahres des Kindes. Sie ist von der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson der Wohnsitzgemeinde vorzulegen. Dies gilt auch bei einer Anmeldung des Kindes in einer anderen Einrichtung als der der Wohnsitzgemeinde in Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 4 ThürKitaG.

(2) Die Wohnsitzgemeinde hat dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Vorlage der Abtretungserklä- rung die Inanspruchnahme von Kindertagespflege unver- züglich mitzuteilen. Die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson informiert die Gemeinde späte- stens am letzten Tag der Inanspruchnahme der Kinderbe- treuung über die Abmeldung des Kindes.

§ 3 Zahlung des Landes an die Wohnsitzgemeinden

Das Land zahlt den Wohnsitzgemeinden vierteljährlich im Voraus eine Pauschale zur Auszahlung der in § 3 Abs. 1 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes genannten Beträge. Die Zahlung der Pauschale erfolgt jeweils am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober des Jahres. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach den aufgrund der amtlichen Statistik des vorletzten Jahres örtlich aufgeschlüsselten Ge- burtenzahlen. Die Wohnsitzgemeinde weist dem Land quar- talsweise die Verwendung der Pauschale nach. Ein Aus- gleich für zu viel oder zu wenig gezahltes Geld erfolgt mit der übernächsten Pauschalzuweisung. Die Wohnsitzge- meinde erhält zu den in Satz 2 genannten Terminen auf der Basis der Bemessung der Pauschale nach Satz 1 vierteljähr- lich im Voraus einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von 43,80 Euro pro Antrag auf Erziehungsgeld. Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend für den Verwaltungskostenersatz.

§ 4 Auszahlung des Erziehungsgeldes

(1) Die Wohnsitzgemeinde zahlt das Erziehungsgeld an die Erziehungsgeldberechtigten.

Die Auszahlung erfolgt in der Mitte eines Kalendermonats für den jeweils laufenden Lebensmonat des Kindes. In jedem Lebensmonat des Kindes erfolgt nur einmal eine Zahlung von Bundeserziehungsgeld oder Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz. Im Jahr 2006 erfolgt die erste Auszahlung des Thüringer Erziehungsgel- des an die Anspruchsberechtigten am 15. Juli 2006. Die Finanzierung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bleibt hiervon unberührt.

(2) Legt der Träger einer Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegeperson eine Abtretungserklärung nach § 2 Abs. 3 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes vor, so zahlt die Wohnsitzgemeinde entsprechend der Abtretungserklä- rung das Erziehungsgeld in Höhe von bis zu 150 Euro monatlich an den Träger der Kindertageseinrichtung oder

die Kindertagespflegeperson nach Maßgabe der von ihr dazu getroffenen Auszahlungsregelungen. Dabei kann die Wohnsitzgemeinde einen Betrag von bis zu 150 Euro pro Monat je in Anspruch genommenem Platz an den Träger unabhängig davon auszahlen, ob der Platz über den gesamten Monat oder nur in Teilen in Anspruch genommen wurde. Für Teile von Monaten, für die ein Anspruchsberechtigter Erziehungsgeld bezogen hat oder über eine Rückerstattung nach § 2 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes verfügt und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Anspruch nimmt, hat der Träger das Recht, dem Anspruchsberechtigten pro Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrags bis zur Höhe von 150 Euro in Rechnung zu stellen (Monats-Teilzahlung). Die Zahlung von monatlich 150 Euro Landeszuschuss aus der Pauschale nach § 3 Satz 1 an den Träger für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson für solche Kinder im dritten Lebensjahr, für die ein Anspruch auf Kindertagesbetreuung, nicht aber auf Erziehungsgeld besteht, ist durch die Wohnsitzgemeinde zu gewährleisten und nach § 3 Satz 4 nachzuweisen.

(3) Ein durch Umzug des Anspruchsberechtigten oder andere Umstände erfolgender Wechsel der Zuständigkeit der auszahlenden Wohnsitzgemeinde findet erst mit dem Ende eines Kalendermonats statt.

§ 5 Rückerstattung durch den Träger der Kindertageseinrichtung

Für die Feststellung des zeitlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme eines Platzes zum Zweck der Errechnung von Monats-Teilzahlungen oder Rückerstattungen ist allein die Anmeldung des Kindes zur Kindertagesbetreuung durch die Erziehungsgeldberechtigten maßgeblich.

§ 6 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes auf der Grundlage des § 8a Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch, ob der Anspruch auf Erziehungsgeld nach § 3a des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes entfallen kann. Er hat seine Entscheidung nach § 3a Satz 4 des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes der Wohnsitzgemeinde mitzuteilen, die an diese Entscheidung hinsichtlich der weiteren Auszahlung von Thüringer Erziehungsgeld an den Anspruchsberechtigten gebunden ist. Sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kenntnis darüber besitzt, teilt dieser auch mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Kind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege in Anspruch nehmen wird. Die Wohnsitzgemeinde reicht den Landeszuschuss an den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson aus.

§ 7 Nachweispflicht, Statistik

Für Zwecke der Planung und zur Nachweisführung sind dem Landesverwaltungsamt nach § 3 Satz 4 quartalsweise von den Gemeinden zahlenmäßig

1. der Anteil der Anträge auf Erziehungsgeld gemessen an allen Antragsberechtigten,
 2. der Anteil der abgelehnten und der bewilligten Anträge an allen Anträgen,
 3. die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen sowie von Kindertagespflege in und außerhalb der Wohnsitzgemeinde,
 4. die Bearbeitung von Anträgen nach § 1 Abs. 2 und 3,
 5. die Widerspruchsverfahren sowie
 6. die Anzahl der Kinder, für die ein Landeszuschuss nach § 4 Abs. 2 Satz 4 gezahlt wird,
- durch gesonderte Statistik mitzuteilen.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.



Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – ThürJuSchZVO –)

vom 12. Juni 2004 (GVBl. S. 627)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 3 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis sind zuständige Behörde für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 JuSchG,
2. Anordnungen nach § 7 JuSchG und
3. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 28 JuSchG.

(2) Das Landesjugendamt ist Fachaufsichtsbehörde für die Behörden nach Absatz 1 im Rahmen der dort bestimmten Zuständigkeiten.

(3) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ist

1. oberste Landesbehörde oder oberste Landesjugendbehörde nach dem Jugendschutzgesetz,
2. oberste Fachaufsichtsbehörde für die Behörden nach Absatz 1 im Rahmen der dort bestimmten Zuständigkeiten und
3. zuständige oberste Landesbehörde für die Ernennungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 JuSchG.

(4) Die Polizei und die Ordnungsbehörden sind zuständige Behörde nach § 8 JuSchG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2009 außer Kraft.



Thüringer Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz (ThürAGUVG)

vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 410)

§ 1 Übertragung der Durchführung

Die Landkreise und kreisfreien Städte führen das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165) in der jeweils geltenden Fassung als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durch.

§ 2 Bewilligung und Auszahlung der Leistungen

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind zuständige Stellen nach § 6 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 9 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes und zuständig für die Annahme von Anträgen auf Unterhaltsleistungen sowie deren Auszahlung.

§ 3 Durchführung des Rückgriffs

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt und verpflichtet, die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land übergegangenen Ansprüche durchzusetzen. Dabei vertreten sie das Land gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Kostenbeteiligung

Von den nach § 8 Abs. 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes vom Land zu tragenden Geldleistungen tragen die Landkreise und kreisfreien Städte 50 vom Hundert. Die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes eingezogenen Beträge

stehen den Landkreisen und kreisfreien Städten zu, soweit sie nicht an den Bund abzuführen sind.

§ 5 Abrechnungsverfahren

(1) Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium bestimmt durch Anordnung im Benehmen mit dem für Kommunalaufsicht zuständigen Ministerium die beim Land für das Abrechnungsverfahren zuständige Stelle (Abrechnungsstelle).

(2) Die Abrechnungsstelle zahlt den Bundes- und Landesanteil an den Ausgaben nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes an die Landkreise und kreisfreien Städte aus. Die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes im Rückgriffsverfahren eingezogenen Beträge werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten an die Abrechnungsstelle abgeführt, soweit die Rückflüsse dem Bund zustehen. Die Abrechnungsstelle führt die Beträge nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes an den Bund ab.

§ 6 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Stellen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Anordnung über die Bestimmung der Abrechnungsstelle nach § 5 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz

vom 4. Januar 2001 (ThürStAnz Nr. 5/2001 S. 144),
zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Dezember 2000 (GVBl. S. 408 ff.) ordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Benehmen mit dem Innenministerium an:

Abrechnungsstelle im Sinne des § 5 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz ist das Landesamt für Soziales und Familie.

§ 2

Diese Anordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialeberufe-Anerkennungsgesetz – ThürSozAnerkG –)*

vom 20. Juli 2005 (GVBl. S. 296)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe

- § 1 Berufe mit Fachhochschulausbildung
- § 2 Berufe mit Fachschulausbildung
- § 3 Gleichstellung staatlicher Ausbildungs- und Befähigungsnachweise
- § 4 Ausländische Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

Zweiter Abschnitt

Ergänzende Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 5 Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung
- § 6 Verordnungsermächtigung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Gleichstellungsklausel
- § 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe

§ 1

Berufe mit Fachhochschulausbildung

- (1) Wer das Studium als Studierender oder Externer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule in Thüringen in einem Studiengang des Sozialwesens mit der Diplomprüfung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Berechtigung, entsprechend dem jeweils verliehenen Diplomgrad die Berufsbezeichnung
- „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter „oder“ Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“,
 - „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge „oder“ Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“,
 - „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin“ zu führen.

(2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass innerhalb des Studienganges ein integriertes Praktikum nach einem Ausbildungsplan unter Anleitung einer Fachkraft an geeigneten Praktikumsstellen abgeleistet wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Fachhochschule.

(3) Ein Berufspraktikum ist nicht erforderlich, wenn die Diplomprüfung als Externenprüfung nach § 120 des Thüringer Hochschulgesetzes abgelegt worden ist oder wenn das Diplom auf Grund der Thüringer Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und über die Nachdiplomierung vom 26. Mai 1992 (GVBl. S. 244) in der jeweils geltenden Fassung erworben wurde.

(4) Die Fachhochschulen in Thüringen erteilen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem Diplomgrad.

§ 2

Berufe mit Fachschulausbildung

(1) Wer den Ausbildungsgang Erzieher, Familienpflege, Fachkraft für Soziale Arbeit, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule in Thüringen erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung, die Berufsbezeichnung

- „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“,
- „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“,
- „Staatlich anerkannte Fachkraft für Soziale Arbeit“,
- „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“,
- „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ zu führen.

(2) Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass mit der Ausbildung ein Berufspraktikum an einer geeigneten Praktikumsstelle abgeleistet wird. Über die Eignung der Praktikumsstelle entscheidet die Fachschule.

(3) Die Fachschulen in Thüringen erteilen die staatliche Anerkennung in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung

– der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1),
und

– der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) geändert durch Artikel 2 der Richtlinie 2001/19/EG.

§ 3 Gleichstellung staatlicher Anerkennung

Die staatliche Anerkennung einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 oder § 2 Abs. 1 wird einer staatlichen Anerkennung einer vergleichbaren Berufsbezeichnung, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, gleichgestellt.

§ 4 Ausländische Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

(1) Die staatliche Anerkennung im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 wird bei Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworben wurden, nach Maßgabe der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung erteilt. Die staatliche Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die zuständige Behörde durch Aushändigung einer Anerkennungsurkunde. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 4 geregelt.

(2) Für die staatliche Anerkennung außerhalb der Europäischen Union erworbener Ausbildungs- und Befähigungsnachweise gilt Absatz 1 entsprechend.

Zweiter Abschnitt Ergänzende Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 5 Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn sich die Nichteignung des Antragstellers für die Ausübung eines der Ausbildung entsprechenden Berufes aus einer rechtskräftigen, aus dem Bundeszentralregister noch nicht getilgten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder auf Grund sonstiger Tatsachen ergibt. „Der staatlichen Anerkennung steht eine nach ausländischem Recht erfolgte und danach noch nicht getilgte Verurteilung nicht entgegen, wenn sie bei Anwendung deutschen Rechts aus dem Bundeszentralregister zu tilgen wäre.“

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn das Zeugnis, auf Grund dessen die staatliche Anerkennung erteilt wurde, aberkannt wurde. Sie ist zu widerrufen, wenn der Versagungsgrund nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich eintritt.

(3) Die Rücknahme oder der Widerruf der staatlichen Anerkennung nach den Allgemeinen Vorschriften über das Ver-

waltungsverfahren des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Hochschul- und Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an das Berufspraktikum nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2,
2. die Voraussetzungen für die Eignung von Berufspraktikumstellen,
3. die Bedingungen, unter denen die Versagung oder Aufhebung der staatlichen Anerkennung zu erfolgen hat, und
4. die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung für gleichartige Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 4 regeln.

§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Wer an der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen in den Jahren 1991 und 1992 an dem Fortbildungslehrgang für Sozialpädagogen erfolgreich teilgenommen und das Abschlusszertifikat erworben hat, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ zu führen.

(2) Wer bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ durch das Kultusministerium erhalten hat, erhält auf Antrag die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ zu führen.

(3) Wer die Ausbildung an einer Schule außerhalb Thüringens abgeschlossen hat und die Nachdiplomierung als „Sozialpädagoge“ oder „Sozialpädagogin“ oder als „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und nach dem Abkommen¹ zwischen den Ländern zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüssen erhalten hat, kann auf Antrag die Berechtigung erwerben, jeweils die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ zu führen.

(4) Die staatliche Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt durch die zuständige Behörde.

¹ Das Abkommen ist im Anschluss an dieses Gesetz abgedruckt.

(5) Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Fachschulen in den Fachrichtungen Erzieher, Familienpflege, Heilerziehungspflege und Heilpädagogik, die mit der Ausbildung ein Berufspraktikum abgeleistet haben und denen vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die staatliche Anerkennung nicht mit dem Zeugnis erteilt wurde, erhalten diese auf Antrag durch die zuständige Behörde.

§ 8 Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz ist das für Sozialberufe und sozialpädagogische Berufe zuständige Ministerium. Es kann seine Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Abs. 3:

Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen mit Hochschulabschlüssen gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen folgendes Abkommen:

Artikel 1

Zuständige Stelle gemäß Artikel 37 Abs. 1 Satz 3 Einigungsvertrag für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines in der Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Bildungsabschlusses mit einem Hochschulabschluss ist – soweit keine anderen Regelungen getroffen sind – der für das Hochschulwesen zuständige Minister/Senator des vertragsschließenden Landes, in dem die Einrichtung gelegen war,

an der der Bildungsabschluss erworben wurde. Für Bildungsabschlüsse, die nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland im Beitrittsgebiet erworben wurden oder bis zum 31. Dezember 1993 erworben werden, gilt Satz 1 entsprechend.

Artikel 2

Die Gleichwertigkeitsfeststellung eines Landes ist in allen vertragschließenden Ländern wirksam. Dabei richtet sich die Gleichwertigkeitsfeststellung nach den Kriterien, die die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt hat.

Artikel 3

Dieses Abkommen tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz die letzte der Ratifizierungsurkunden oder die Mitteilung hinterlegt wird, dass eine Ratifizierung nicht erforderlich ist. Der Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit. (Hinweis des Herausgebers: Das Abkommen ist gemäß seinem Artikel 3 am 6. Mai 1994 in Kraft getreten.)



Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 44)

§ 1

Geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

(1) Geeignete Stellen im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung (InsO) bedürfen der Anerkennung durch das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium. Stellen können als geeignet anerkannt werden, wenn

1. sie in der Trägerschaft eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege oder eines Mitglieds eines Verbandes, eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, einer Gemeinde, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder einer Verbraucherzentrale stehen,
2. sie von einer zuverlässigen und hinreichend sachkundigen Person geleitet werden, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht,
3. sie auf Dauer angelegt sind,
4. in ihnen mindestens eine Person beschäftigt ist, die ausreichende praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung besitzt,
5. sie die erforderliche Rechtsberatung sicherstellen und
6. sie den weiteren, von dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regelnden, fachlichen Anforderungen genügen.

(2) Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn neben der Verbraucherinsolvenzberatung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden.

(3) Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit für die Anerkennung durch Rechtsverordnung anderen Behörden übertragen. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit der für die andere Behörde zuständigen obersten Landesbehörde.

(4) Eine Liste der als geeignet anerkannten Stellen wird im Internet veröffentlicht.

§ 2

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als geeignete Stelle ist bei dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium oder der nach § 1 Abs. 3 zuständigen Behörde (Anerkennungsbehörde) zu beantragen. Mit dem Antrag sind die in § 1 Abs. 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(2) Die Anerkennung ist widerruflich; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

(3) Die als geeignet anerkannte Stelle ist verpflichtet, die Anerkennungsbehörde unverzüglich über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen zu unterrichten. Die Anerkennungsbehörde kann zudem jederzeit verlangen, dass

der Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen geführt wird.

(4) Näheres zum Anerkennungsverfahren regelt das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 3

Geeignete Personen im Verbraucherinsolvenzverfahren

Geeignete Personen nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, die übrigen in § 3 des Steuerberatungsgesetzes genannten natürlichen Personen sowie Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsberatungsgesetz, bei denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer vorliegen.

§ 4

Aufgaben

(1) Aufgabe der geeigneten Stelle oder Person ist die Beratung, Unterstützung und Vertretung von Schuldern bei der Schuldenbereinigung, insbesondere bei der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage eines Plans nach den Bestimmungen über das Verbraucherinsolvenzverfahren nach dem Neunten Teil der Insolvenzordnung.

(2) Scheitert eine außergerichtliche Einigung zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern, hat die geeignete Stelle oder Person den Schuldner über die Voraussetzungen des Verbraucherinsolvenz- und des Restschuldbefreiungsverfahrens zu unterrichten und ihm eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch auszustellen.

(3) Die von einer geeigneten Stelle oder Person eines anderen Landes ausgestellte Beratungsbescheinigung über die erfolglose außergerichtliche Einigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO steht der Bescheinigung einer nach § 1 Abs. 1 als geeignet anerkannten Stelle oder einer geeigneten Person nach § 3 gleich.

(4) Die geeignete Stelle oder Person unterstützt den Schuldner auf Verlangen bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 InsO vorgeschriebenen Antragsunterlagen. Sie kann den Schuldner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in dem abschließenden Verfahren vor dem Insolvenzgericht beraten und vertreten.

§ 5

Datenschutz

Geeignete Stellen nach § 1 haben den Schutz der in Ausführung dieses Gesetzes erhobenen, verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten wie öffentliche Stellen zu gewährleisten.

§ 6 Kostenregelung

(1) Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium gewährt den die Verbraucherinsolvenzberatung durchführenden Stellen nach Maßgabe des Haushaltsplans auf Antrag Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten und den notwendigen Sachkosten. Es kann die Förderung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen und diese gegebenenfalls auch mit allen hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten beleihen.

(2) Das Nähere zum Verfahren und zur Höhe der Zuwendungen, insbesondere zur Pauschalierung und Anerken-

nung der Kosten sowie zur Festlegung eines Bedarfsschlüssels, regelt das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren (ThürVIBSVO)

vom 1. Juni 2006 (GVBl. S. 305)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und des § 2 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) in der Fassung vom 3. Februar 2006 (GVBl. S. 44) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1 Zuverlässigkeit

(1) Der Träger einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren stellt sicher, dass diese von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiter überwacht.

(2) Als zuverlässig gelten Personen,

1. die in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und
2. bei denen keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen oder Strafverfahren anhängig sind; einschlägige Straftatbestände sind insbesondere Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Bestechung und Bestechlichkeit.

(3) In geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt nicht, wer innerhalb der letzten fünf Jahre eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, beziehungsweise die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, oder wer in das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung eingetragen ist.

§ 2 Anzahl der Beschäftigten

(1) In einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren müssen mindestens zwei hauptamtliche Beratungs-

fachkräfte beschäftigt sein, von denen eine über mindestens dreijährige praktische Erfahrungen in der Schuldnerberatung verfügen muss. Eine Teilzeitbeschäftigung ist ausreichend. Die Leitung der Beratungsstelle muss durch eine mit mindestens 20 Wochenstunden hauptamtlich beschäftigten Beratungsfachkraft sichergestellt werden.

(2) Das für Verbraucherinsolvenzberatung zuständige Ministerium kann in geeigneten Fällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen.

§ 3 Qualifikation

(1) Beratungsfachkräfte in einer geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren müssen über eine abgeschlossene Ausbildung

1. als Diplomsozialarbeiter, Diplomsozialpädagoge oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss im Sozialwesen (Bachelor, Master, Magister),
2. als Diplombetriebswirt oder Betriebswirt,
3. als Ökonom,
4. als Bankkaufmann,
5. im gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder
6. mit der Befähigung zum Richteramt verfügen.

(2) Beratungsfachkräfte mit anderen als in Absatz 1 genannten Ausbildungsabschlüssen können in der Verbraucherinsolvenzberatung tätig sein, wenn sie nach Nummer 2.3 der Richtlinien zur Förderung von Schuldnerberatungsstellen vom 30. Januar 1997 (StAnz. Nr. 10 S. 513) in der jeweils geltenden Fassung vor dem 1. Januar 1999 als förderfähige Fachkraft in einer Schuldnerberatungsstelle anerkannt waren. Einzelfallanerkennungen zur Fachkraftqualifikation, die

nach Nummer 6 der Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 28. Oktober 2002 (StAnz. Nr. 46 S. 2757) vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung ausgesprochen worden sind, gelten fort.

(3) Zusätzlich zu einer in Absatz 1 aufgeführten Ausbildung müssen alle Beratungsfachkräfte über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schuldnerberatung verfügen. Diese sind anzunehmen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten im allgemeinen Schuldrecht, Zwangsvollstreckungsrecht und Insolvenzrecht sowie in psychosozialer und pädagogischer Beratung nachgewiesen oder aufgrund der Ausbildung oder praktischer Erfahrung vorausgesetzt werden können. Werden zum Zeitpunkt der Einstellung in einzelnen der nach Satz 2 genannten Bereiche noch keine Kenntnisse nachgewiesen, sind sie durch entsprechende Fortbildungen zum nächstmöglichen Termin, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach der Einstellung, nachzuholen und gegenüber dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium nachzuweisen.

§ 4

Fortbildung, Supervision

(1) Der Träger einer geeigneten Stelle hat eine kontinuierliche Fortbildung der Beratungsfachkräfte sicherzustellen. Je nach Inhalt, Umfang und Dauer der Fortbildung sollte jede Beratungsfachkraft an mindestens einer fachlich fundierten, auf die Verbraucherinsolvenzberatung ausgerichteten Fortbildungsmaßnahme pro Jahr teilnehmen. Von der Fachberatungsstelle angebotene Veranstaltungen können als Fortbildung anerkannt werden, wenn sie vom zeitlichen Umfang her ausreichend Gelegenheit bieten, sich mit der Thematik intensiv auseinanderzusetzen. Dies ist der Fall, wenn die Veranstaltung mindestens acht Unterrichtsstunden umfasst.

(2) Der Träger einer geeigneten Stelle hat eine mindestens sechsmalige zweistündige Supervision pro Jahr zu gewährleisten.

§ 5

Ausstattung der geeigneten Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren

Die geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren muss über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen verfügen. Dazu gehören insbesondere

1. geeignete Räume, in denen Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleistet sind,
2. ein eigener Telefonanschluss und Internetzugang einschließlich der Kommunikationsmöglichkeit mittels E-Mail,
3. ein Hinweisschild auf die Beratungsstelle und deren Öffnungszeiten am Eingang,
4. regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens vier Werktagen, davon zweimal abends bis mindestens 17.30 Uhr

sowie eine fernmündliche Erreichbarkeit an den übrigen Werktagen ausgenommen samstags; Berufstätige müssen auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten beraten werden können.

§ 6

Interessenkollision

Träger von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren haben zu erklären, dass sie weder selbst unter dem jetzigen oder einem anderen Namen noch mit ihnen durch Personenidentität oder sonstige Verpflichtungen verbundene Organisationen, Vereine oder Gesellschaften derzeit und in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder vergleichbare Dienste betreiben oder betrieben haben.

§ 7

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren ist schriftlich bei dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürAGInsO,
2. die Vereinssatzung sowie ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister,
3. der Nachweis, dass ein Führungszeugnis des Leiters nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes beantragt wurde,
4. die schriftliche Versicherung des Leiters, dass gegen ihn keine Strafverfahren anhängig sind, er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und er keine Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste betreibt beziehungsweise in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung betrieben hat,
5. der Nachweis über die Anzahl der hauptamtlichen Beratungsfachkräfte sowie ihre Qualifikation und Berufserfahrung in der Schuldnerberatung nach Maßgabe der §§ 2 und 3,
6. ein Wirtschaftsplan oder eine Darstellung der Finanzierung der Stelle, für die die Anerkennung beantragt wird, als Nachweis der Dauerhaftigkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ThürAGInsO,
7. die Darstellung, wie die erforderliche Rechtsberatung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ThürAGInsO sichergestellt wird,
8. eine schriftliche Versicherung, dass neben der Verbraucherinsolvenzberatung keiner der in § 1 Abs. 2 ThürAGInsO genannten Dienste betrieben wird sowie eine Erklärung des Trägers nach § 6,
9. die Darstellung der Ausstattung und Lage der Räume sowie Angabe der Öffnungszeiten,
10. eine Konzeption zur Beratungstätigkeit und
11. die Bestätigung der Gemeinnützigkeit bei nicht kommunalen Einrichtungen.

§ 8 Neueinstellung

Die Einstellung einer neuen Beratungsfachkraft oder eines neuen Leiters bedarf der vorherigen Zustimmung des für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministeriums. Die nach § 3 vorgeschriebene Qualifikation ist dabei nachzuweisen. Wird ein neuer Leiter eingestellt oder eine bereits in der geeigneten Stelle beschäftigte Beratungskraft zum neuen Leiter ernannt, gilt zudem § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Nachweis über das Fortbestehen der Anerkennungsvoraussetzungen

Die als geeignet anerkannten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren sind verpflichtet, jährlich, jeweils bis zum 30. April des Folgejahres, dem für Verbraucherinsolvenzberatung zuständigen Ministerium in einem Tätigkeitsbericht nach dessen Vorgaben nachzuweisen, dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. Mit dem jährlichen Tätigkeitsbericht sind auch die Nachweise über die Teilnahme der Beratungsfachkräfte an Fortbildungsveranstaltungen und Supervision vorzulegen.

§ 10 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als geeignete Stelle im Verbraucherinsolvenzverfahren ist zu widerrufen, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürAGInsO oder nach den §§ 1 bis 3, 5 oder 6 dieser Verordnung nicht mehr vorliegt oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der Träger der als geeignet anerkannten Stelle seinen Pflichten nach § 2 Abs. 3 ThürAGInsO oder nach den §§ 4 oder 9 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Die Anerkennung erlischt bei Orts- oder Trägerschaftswechsel sowie bei nicht nur vorübergehender Einstellung der Beratungstätigkeit.

§ 11 Bestandskraft der Anerkennung

Anerkennungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilt wurden, gelten bis zur ersten Änderung aner kennungsrelevanter Tatsachen fort.

§ 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieser Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Absatz 1 treten die Grundsätze für die Anerkennung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung außer Kraft.

Thüringer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Förderung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (ThürFördInsOZVO)

vom 4. Januar 2006 (GVBl. S. 25)

§ 1

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 29. September 1998 (GVBl. S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 387), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Zuständige Stelle für die Gewährung von Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten und den notwendigen Sachkosten an die geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren ist das Landesamt für Soziales und Familie.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 24. Dezember 2005 in Kraft.

Thüringer Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz – ThürSchKG –)

vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeines

- § 1 Zweck und Gegenstand des Gesetzes
- § 2 Sicherstellung der Beratung
- § 3 Aufgaben der Beratungsstellen
- § 4 Träger

Zweiter Abschnitt Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

- § 5 Anerkennung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen
- § 6 Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- § 7 Bekanntmachung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Dritter Abschnitt Förderung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 8 Bedarfsplan
- § 9 Umfang der Landesförderung
- § 10 Übergangsbestimmung
- § 11 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz dient dem Zweck, den in den §§ 2 und 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden Fassung garantierten Anspruch auf Beratung zum Schutz des ungeborenen Lebens im Land umzusetzen.

(2) Das Gesetz regelt die Anerkennung von Stellen, die Beratung nach § 5 SchKG durchführen sowie deren öffentliche Förderung nach § 4 Abs. 2 SchKG.

(3) Das Gesetz enthält darüber hinaus ergänzende Bestimmungen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz.

§ 2 Sicherstellung der Beratung

Für die Sicherstellung eines angemessenen Angebots an Beratung nach den §§ 2 und 5 SchKG erarbeitet das für

Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium einen Bedarfsplan. Dabei ist der sich aus § 4 Abs. 1 SchKG ergebende Personalschlüssel anzuwenden. Wohnortnähe und Trägervielfalt sind zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben der Beratungsstellen

- (1) Die Beratungsstellen nehmen folgende Aufgaben wahr:
1. Beratung nach § 2 SchKG,
 2. Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 SchKG,
 3. jährliche Aufzeichnung der ihrer Beratungstätigkeit zugrunde liegenden Maßstäbe und der hierbei gesammelten Erfahrungen in einer Statistik und einem Tätigkeitsbericht,
 4. Bereitstellung präventiver, altersgerechter, geschlechtsspezifischer und zielgruppenorientierter Angebote zu Fragen der Partnerschaft, Sexualaufklärung, Familienplanung und Schwangerschaft sowie der Schutzwürdigkeit des ungeborenen Lebens und der Entwicklung des ungeborenen Kindes,
 5. Öffentlichkeitsarbeit, die über die Aufgaben und Arbeitsweise der Beratungsstellen allgemein informiert und ihre Bekanntheit und Erreichbarkeit fördert,
 6. Entgegennahme, Vorprüfung und Weiterleitung von Anträgen auf finanzielle Hilfen an die „Thüringer Stiftung Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Beratungsstellen, die ausschließlich Beratung nach § 2 SchKG anbieten.

(3) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium erteilt Vorgaben für die Erarbeitung der Statistik und des Tätigkeitsberichtes. Statistik und Tätigkeitsbericht sind jeweils bis zum 31. März des Folgejahres dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium vorzulegen.

(4) Die Beratungsaufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten fünf Jahre aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

§ 4 Träger

Träger von Schwangerschaftsberatungsstellen und staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen können grundsätzlich die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihre Organisationen auf Kreis- und Ortsebene,

die ihnen angehörenden Mitgliedsverbände sowie kommunale Gebietskörperschaften und Ärzte sein.

Zweiter Abschnitt Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

§ 5 Anerkennung und Überwachung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen

(1) Auf Grundlage der §§ 8 und 9 SchKG kann das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle auf schriftlichen Antrag des Trägers staatlich anerkennen, wenn sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf eine Landesförderung.

(3) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium prüft im Abstand von drei Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Träger hat hierzu unaufgefordert drei Monate vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium ist zur Einsichtnahme in die Beratungsaufzeichnungen nach § 10 Abs. 2 SchKG befugt.

(5) Das Nähere, insbesondere über die Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, wird durch Rechtsverordnung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 6 Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Leistungen der Beratungsstellen sind kostenlos. Sie müssen Rat Suchenden ohne Rücksicht auf ihre politische, weltanschauliche oder religiöse Überzeugung angeboten werden.

(2) Über die Beratung ist Verschwiegenheit zu wahren. Der Träger einer Beratungsstelle hat die Beratungsfachkräfte sowie deren berufsmäßig tätige Gehilfen und die Personen, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind, über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit sowie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozessordnung zu unterrichten und sie auf die Strafbarkeit einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 4a des Strafgesetzbuchs hinzuweisen.

(3) Weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle Ausstattung, Organisation, Lage und räumliche Unterbrin-

gung werden durch Rechtsverordnung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums geregelt.

§ 7 Bekanntmachung der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium führt ein Verzeichnis der anerkannten Beratungsstellen und veröffentlicht dieses im Internet.

Dritter Abschnitt Förderung, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8 Bedarfsplan

(1) Gefördert werden nur Beratungsstellen, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 6 erfüllen und im Bedarfsplan des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums enthalten sind.

(2) Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium erstellt mindestens alle drei Jahre, erstmalig zum 1. Januar 2006, einen Bedarfsplan nach § 2. Hierbei ist den Trägern der beteiligten Beratungsstellen sowie den Vertretern der betroffenen Spitzenverbände Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor Festschreibung des Bedarfsplans sind die kommunalen Spitzenverbände zu hören.

(3) Dem Bedarfsplan sind bestimmte Einzugsbereiche zugrunde zu legen. Ein Einzugsbereich soll ein bis vier Landkreise beziehungsweise kreisfreie Städte umfassen und mindestens 300.000 Einwohner haben. Für die Festlegung der Einzugsbereiche ist das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium zuständig.

(4) Die erforderliche Trägervielfalt ist gegeben, wenn in jedem Einzugsbereich mindestens zwei Beratungsstellen unterschiedlicher Träger vorhanden sind.

(5) Vorrangig sind die Beratungsangebote im Bedarfsplan zu berücksichtigen, die sowohl Beratungsleistungen nach den §§ 5 bis 7 SchKG als auch nach § 2 SchKG vorhalten. Beratungsstellen, die nur eine Form der Beratung anbieten, können nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie zur Sicherstellung der Beratungsleistungen notwendig sind. Satz 2 gilt nicht für Beratungsstellen, die bereits eine Landesförderung für eine Beratung nach § 2 SchKG in den Vorjahren erhalten haben.

(6) Maßstab für die Festlegung des örtlichen Bedarfs sind die Einwohnerzahl, die Anzahl der Beratungsfälle und Beratungsgespräche, die Anzahl der Anträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und durchgeführte Präventionsmaßnahmen.

§ 9 Umfang der Landesförderung

Das Land fördert mindestens 80 v. H. der Personal- und Sachausgaben, die für den Betrieb einer Beratungsstelle notwendig sind. Näheres, insbesondere Art und Umfang der Förderung und das Verfahren, regelt das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium durch Förderrichtlinien.

§ 10 Übergangsbestimmung

Eine auf der Grundlage der Grundsätze für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 18. Oktober 1999 ausgesprochene Anerkennung einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle behält bis zum Ablauf ihrer Befristung weiterhin Gültigkeit.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



Thüringer Verordnung über die Anforderungen an Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und deren Anerkennung (Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung –ThürSchKBVO–) vom 31. Mai 2006 (GVBl. S. 303)

Aufgrund des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 3 des Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetzes (ThürSchKG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365 -380-) verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

§ 1 Anforderungen an die personelle Ausstattung der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Der Hauptsitz einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss über eine Beratungskapazität von mindestens einer Vollbeschäftigtenstelle verfügen. Soweit nur eine Vollbeschäftigtenstelle insgesamt zur Verfügung steht, ist die Aufteilung auf zwei hauptamtlich teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte erforderlich. Allgemeine Verwaltungsarbeiten im Zuständigkeitsbereich des Trägers, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beratungsaufgaben stehen, dürfen nicht in die Beratungskapazität eingerechnet werden.

(2) Ist die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle Teil einer integrierten Beratungsstelle, kann von den Erfordernissen der Mindestbesetzung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 abgesehen werden. In diesem Fall muss aber eine Beratungskapazität von mindestens 0,5 einer vollzeitbeschäftigten Beratungsfachkraft und deren Vertretung gesichert sein.

§ 2 Qualifikationsanforderungen

(1) Die Beratungsfachkräfte müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratung bieten, mit den sozialen Hilfsmöglichkeiten für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder vertraut sein und über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen.

(2) Als Beratungsfachkräfte kommen in Betracht:

1. Diplomsozialarbeiter/Diplomsozialpädagogen,
2. staatlich anerkannte Sozialarbeiter/Sozialpädagogen,
3. Fachkräfte mit vergleichbaren Fachhochschul- oder Hochschulabschlüssen im Sozialwesen,
4. Diplompsychologen,
5. Ärzte sowie
6. Fachkräfte, die über eine vergleichbare berufliche Qualifikation verfügen und durch das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium bereits anerkannt worden sind.

(3) Ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung sind anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass an einer

Zusatzausbildung im Umfang von mindestens 150 Stunden teilgenommen wurde. Bei Neuanstellungen ist mindestens eine verbindliche Anmeldebestätigung oder die Erklärung vorzulegen, dass sich die Fachkraft in einer entsprechenden Zusatzausbildung befindet. Fachkräfte, die als Vertretung längstens für ein Jahr befristet in der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle tätig sind, haben einen Grundkurs mit mindestens 20 Stunden nachzuweisen. Die fachlich erforderlichen Fortbildungsinhalte für die Zusatzqualifikation werden von dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium festgelegt.

§ 3

Fortbildung und Supervision

(1) Die Fachkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und insbesondere ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder der aktuellen Entwicklung anzupassen.

(2) Der Träger einer staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle mindestens zwölf Stunden im Jahr an Supervisionen teilnehmen.

§ 4

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Zur Gewährleistung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung muss die Mitwirkung ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialarbeiterisch, sozialpädagogisch und juristisch ausgebildeter Fachkräfte durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt sein, soweit die Qualifikation nicht bereits bei den Beratungsfachkräften vorhanden ist.

§ 5

Organisation

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen dürfen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden sein, dass ein materielles Interesse der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen; er darf nicht der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle angehören, die die Beratung durchgeführt hat.

(2) Die inhaltlichen und organisatorischen Grundsätze der Beratungsarbeit sind konzeptionell festzuschreiben.

(3) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen mit allen Stellen zusammenarbeiten, die öffentliche oder private Hilfen für schwangere Frauen, Familien, Mütter und Kinder gewähren oder vermitteln und ihr Angebot öffentlich bekannt machen.

(4) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen müssen über eigene Telefon- und Internetanschlüsse verfügen.

§ 6

Lage und räumliche Unterbringung

(1) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig erreichbar sein sowie für die Rat Suchenden erkennbar und gleichzeitig diskretionswährend gelegen sein. Bei Bedarf muss eine Beratung barrierefrei angeboten werden können.

(2) Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss die für die Beratung erforderliche Vertraulichkeit und gewünschte Anonymität durch ausreichende, angemessen ausgestattete und abgeschlossene Räumlichkeiten gewährleisten.

§ 7

Öffnungszeiten

Der Hauptsitz einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss an mindestens vier Werktagen, davon zweimal am Abend, regelmäßig geöffnet und an den übrigen Werktagen, mit Ausnahme des Samstags, telefonisch erreichbar sein. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist darauf zu achten, dass auch berufstätige schwangere Frauen ohne längere Wartezeiten und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten beraten werden können. Die vom für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium vorgegebenen Empfehlungen sind zu beachten. Die Öffnungszeiten sind am Eingang auszuweisen.

§ 8

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

(1) Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist schriftlich durch den Träger zu beantragen.

(2) Im Anerkennungsverfahren sind vorzulegen beziehungsweise zu benennen:

1. die Anschrift der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle,
2. ein Nachweis über die personelle Ausstattung,
3. ein Nachweis über die Qualifikation der Beratungsfachkräfte nach § 2,
4. die abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 4,
5. die Konzeption nach § 5 Abs. 2,
6. eine Erklärung, dass die Schwangerschaftskonfliktberatung nach Maßgabe der §§ 5, 6 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt wird,
7. ein Grundriss der Beratungsstelle mit ausgewiesenen Raumgrößen als Nachweis der räumlichen Unterbringung nach § 6 Abs. 2,
8. ein Nachweis über die Trägerschaft und
9. eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit.

Das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium stellt einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

(3) Für die Prüfung nach § 5 Abs. 3 ThürSchKG gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Mitteilungspflichten

(1) Scheidet eine Beratungsfachkraft aus der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle aus, ist das für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständige Ministerium durch den Träger unverzüglich zu informieren. Die Einstellung einer neuen Beratungsfachkraft bedarf der vorherigen Zustimmung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums. Dem formlosen Antrag auf Zustimmung sind die Ausbildungs- und Qualifikationsnachweise, die Darstellung des bisherigen beruflichen Werdegangs sowie ein Nachweis über eine Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung oder eine verbindliche Anmeldebestätigung beizufügen.

(2) Räumliche und örtliche Änderungen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung des für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministeriums. Dem formlosen Antrag auf Zustimmung sind die Anschrift der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, eine Beschreibung zur Lage der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle hinsichtlich der vorhandenen Infrastruktur sowie ein Grundriss mit ausgewiesenen Raumgrößen hinzuzufügen.

(3) Sonstige Änderungen von Umständen, die der Anerkennung zugrunde gelegen haben, sind dem für Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung zuständigen Ministerium unaufgefordert unverzüglich durch den Träger der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mitzuteilen.

§ 10 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle einzelne der in den §§ 3 und 6 Abs. 1 und 2 ThürSchKG sowie den in §§ 1 bis 7 dieser Verordnung genannten Aufgaben und Anforderungen nicht mehr erfüllt oder eine sachgemäße Beratung nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Träger seinen Mitteilungspflichten nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn der Träger einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle die Beratungstätigkeit für länger als zwei Monate einstellt.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP)

vom 17. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 4/2004 S. 232) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz. Nr. 21/2005 S. 951) und Änderungen vom 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64)

1. Zweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Nachweis und Prüfung der Verwendung
8. Schlussbestimmungen
9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in Verfolgung der Ziele der §§ 82 und 85 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe und des § 18 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes den Trägern der freien Jugendhilfe und den kommunalen Gebietskörperschaften Zuwendungen im Rahmen des Landesjugendförderplanes.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vorhandener Vereinbarungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

- A) Personal-, Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit;
- B) Außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung;
- C) Fahrten, Lager und Freizeiten;
- D) Internationale Jugendarbeit;
- E) Großveranstaltungen von überörtlicher jugendpolitischer Bedeutung.

2.2 Soweit fachlich inhaltliche Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche zur Verfügung stehen, werden diese der Förderung zugrunde gelegt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der freien Jugendhilfe und die kommunalen Gebietskörperschaften.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Träger der freien Jugendhilfe, die eine Vereinbarung abgeschlossen haben, können eine pauschalierte Zuwendung erhalten. Diese Vereinbarungen regeln u. a. die inhalt-

lichen Anforderungen an den Träger innerhalb der von dieser Richtlinie erfassten Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe und treffen Aussagen zur beabsichtigten Struktur- und Angebotssicherung der Zuwendungsempfänger.

4.2 Die Zuwendung an die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Thüringen e. V. erfolgt auf Vorschlag der Vollversammlung oder des Hauptausschusses des Landesjugendringes Thüringen e. V. und nach Genehmigung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium.

4.3 Für Maßnahmen nach Nr. 2 Buchstaben A), C) und E) erfolgt die Förderung nur, wenn ihre Bedeutung einen ausdrücklich überörtlichen Charakter besitzt.

4.4 Träger der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind sowie zum überwiegenden Teil nach dieser Richtlinie gefördert werden, wie z. B. die Geschäftsstelle des Landesjugendringes Thüringen e. V. und die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V., haben auf Anforderung der Bewilligungsbehörde einen Stellenplan zur Genehmigung vorzulegen.

4.5 Für die einzelnen geförderten Maßnahmen nach Buchstaben A) bis E) darf der Zuwendungsempfänger keine weiteren Landesmittel, ausgenommen von Förderungen ergänzend zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III), einsetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderungen gewährt.

5.2 Finanzierungsart

Bei der Förderung von Projekten nach Nr. 2 Buchstaben A) bis D) werden nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt. Bei der Förderung von Projekten nach Nr. 2 Buchstabe E) erfolgt die Förderung im Rahmen einer Anteilfinanzierung. Im Ausnahmefall kann bei Trägern der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind, eine Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal-, Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit sowie Projektkosten, die zur fach- und sachgerechten Durchführung der Maßnahmen benötigt werden. Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

5.4 Höhe der Zuwendung

A) Personal-, Sach- und Betriebsausgaben

1. Personalausgaben

1.1 Die Zuwendungsempfänger dürfen ihre Bediensteten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT-Ost) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.2 Alle Jugendverbände und die Träger der freien Jugendhilfe, die strukturbildend und landesweit koordinierend tätig sind, können im Rahmen der Zuwendung eine Personalstelle zur Struktursicherung voll finanzieren. Für jede weitere Vollzeit-Personalstelle beträgt die Zuwendung pro Monat bis zu 1.510 €.

1.3 Jugendbildungsreferenten

Die Zuwendung beträgt pro Vollzeit-Personalstelle pro Monat bis zu 1.920 €.

1.4 Honorar

Die Zuwendung für Honorare zur Mitarbeit im Rahmen von Maßnahmen nach Buchstabe A) beträgt pro Arbeitstag bis zu 40 €.

2. Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit

Die Zuwendung für Betriebs- und Sachausgaben inklusive Material für die Jugendarbeit kann bis zu 30 v. H. der Landeszuwendung betragen. Dabei kann Trägern, bei denen sich ein geringerer Zuschuss als 2.550 € ergeben würde, ein Mindestbetrag von 2.550 € gewährt werden.

B) Außerschulische Jugendbildung inklusive Fort- und Weiterbildung

1. Die Zuwendung wird gewährt für:

1.1 Tagesveranstaltungen mit einem Festbetrag bis zu 9 € pro Teilnehmer.

1.2 Mehrtägige Veranstaltungen mit einem Festbetrag bis zu 18 € pro Teilnehmer und Tag. An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Veranstaltung am Anreisetag nach 10.00 Uhr beginnt und am Abreisetag vor 16.00 Uhr beendet wird.

1.3 Der Festbetrag wird höchstens für 40 Teilnehmer pro Maßnahme gewährt.

1.4 Honorare von externen Referenten pro Tag und Referent bis zu 150 €.

C) Fahrten, Lager und Freizeiten

1. Die Zuwendung erfolgt an Jugendverbände, überörtliche Kinder- und Jugenderholungszentren in Thüringen und den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerkes.
2. Die Zuwendung beträgt bis zu 8 € pro Tag und Teilnehmer.
3. Berücksichtigt werden kann ein Leiter oder Helfer für jeweils bis zu sieben Teilnehmer.
4. Die Dauer der Maßnahmen soll mindestens zwei Übernachtungen umfassen.

D) Internationale Jugendarbeit

1. Förderungsfähig sind internationale Veranstaltungen mit einer Dauer von i. d. R. mindestens fünf Tagen und maximal 30 Tagen. Die Zuwendungen werden höchstens für 40 Teilnehmer an einer Maßnahme ab dem 12. Lebensjahr gewährt. Berücksichtigt werden kann ein Leiter bzw. Helfer für jeweils bis zu sieben Teilnehmer.

2. Die Zuwendung wird gewährt für:

2.1 Maßnahmen im Inland mit einem Festbetrag von bis zu 13 € pro Tag und Teilnehmer. Zusätzlich kann für ausländische Teilnehmer aus den MOE-Staaten ein Taschengeld von 3 € pro Tag und Teilnehmer gewährt werden.

2.2 Maßnahmen im Ausland für deutsche Teilnehmer in Form eines Fahrt-/Flugkostenzuschusses bis zu 75 v. H. der Kosten für Hin- und Rückreise bis zum Zielort, maximal jedoch 500 € pro Person.

2.3 Honorare von externen Referenten pro Tag und Referent bis zu 150 €.

E) Großveranstaltungen von überörtlicher jugendpolitischer Bedeutung

1.1 Förderungsfähig sind überörtliche Veranstaltungen von jugendpolitischer Bedeutung. Dazu gehören insbesondere landesweite Wettbewerbe und Festivals der kulturellen Jugendbildung, landesweite Treffen der Jugendverbände und thematische Großveranstaltungen im Sinne der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit.

1.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

1.3 Die Förderung erfolgt nach Vorlage eines durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium genehmigten Konzeptes.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Verfahren für Träger der freien Jugendhilfe mit Vereinbarungen

6.1.1 Der Förderantrag für die Träger der freien Jugendhilfe mit Vereinbarungen ist bis zum 30.11. des Vorjahres beim

Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl einzureichen.

Träger der freien Jugendhilfe, die dem Selbstbewirtschaftungsverfahren unterliegen, reichen gleichfalls bis zum 30.11. des Vorjahres ihre Anträge bei der dafür zuständigen Stelle ein.

6.1.2 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen des Buchstaben A) und unter Berücksichtigung der Nr. 4.4

- Aufstellung über die zu fördernden Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter mit Förderung nach dem SGB III, mit ihren tariflichen Eingruppierungen;
- Tätigkeitsbeschreibungen.

6.1.3 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen der Buchstaben B) bis D)

- eine Gesamtübersicht über die Anzahl der geplanten Aktivitäten der jeweiligen Bereiche, aus der die Ziele und Inhalte sowie die voraussichtlichen Veranstaltungstage und die Teilnehmerzahlen hervorgehen;
- eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahmen gesichert ist und die Maßnahmen nicht überfinanziert werden.

6.1.4 Dem Antrag sind beizufügen in den Fällen des Buchstaben E)

- ein eigenständiger Kosten- und Finanzierungsplan;
- ein Konzept aus dem die überörtliche jugendpolitische Bedeutung ersichtlich wird.

6.1.5 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch das Landesamt für Soziales und Familie.

6.1.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt per einmaligen Mittelabruf des Trägers jeweils zu Beginn des Quartals. Die Bestimmungen der Nr. 8.6 der VV zu § 44 ThürLHO gelangen nicht zur Anwendung. Abschlagszahlungen zu Beginn des Haushaltsjahres können bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Monatsbeträgen geleistet werden.

6.2 Verfahren für Träger der freien Jugendhilfe und kommunale Gebietskörperschaften ohne Vereinbarungen

6.2.1 Der Förderantrag (Formblatt) für Maßnahmen nach Buchstaben A), B), C) und E) ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahmen, spätestens jedoch zum 1. Mai des Haushaltsjahres, beim Landesamt für Soziales und Familie einzureichen. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgen durch das Landesamt für Soziales und Familie.

6.2.2 Für Maßnahmen nach Buchstabe D) erfolgen die Antragstellung gegenüber dem und die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung unter Verwendung der betreffenden Formblätter nachzuweisen (einfacher Verwendungsnachweis).

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2004 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, an die im Ring der politischen Jugend zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (RL-LJFP) vom 15.06.1999 (ThürStAnz. Nr. 29/1999, S. 1620–1622) sowie die Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe, an die im Ring der politischen Jugend zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes (NBest-LJFP) vom 15.09.1999 (ThürStAnz. Nr. 29/1999, S. 1622–1624) außer Kraft.

Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“

vom 21. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 65)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer nach §§ 79 Abs. 1, 85 Abs. 1 i. V. m. §§ 11–14, 81 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII^{*}) bestehenden Aufgaben der Planung, Bereitstellung und Förderung von bedarfsgerechten Angeboten in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz einschließlich entsprechender Maßnahmen innerhalb von Schulen sowie in Zusammenarbeit mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes im Sinne der schulbezogenen Jugendarbeit (Schuljugendarbeit) und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nach §§ 11 Abs. 3 Nr. 3, 13 SGB VIII.

Zu diesem Zweck gewährt das Land nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO^{*}) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren^{*} – in Verfolgung der Ziele der §§ 11–14, 81 und 82 SGB VIII den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuweisungen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.2 Durch die Zuweisung sollen die kommunale Selbstverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 85 Abs. 1 SGB VIII gestärkt, die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und die Jugendförderplanung gemäß § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG^{*}) unterstützt sowie der Erhalt oder der Ausbau präventiver Angebote der Jugendhilfe gefördert werden. Darüber hinaus soll die Schaffung eines bedarfsorientierten außerunterrichtlichen Angebotes an Schulen ermöglicht werden.

Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII ist das Prinzip der Subsidiarität besonders zu beachten. Demnach sollen insbesondere die Träger der freien Jugendhilfe in angemessenem Umfang bei der Entwicklung der Angebotsstruktur gefördert werden.

Bei der Ausgestaltung sind entsprechend § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Die Jugendverbandsarbeit ist entsprechend § 17 ThürKJHAG zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuweisungen werden für folgende örtliche Maßnahmen gewährt:

2.1 Leistungen im Rahmen der Jugendarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit.

2.2 Leistungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit einschließlich der schulbezogenen Jugendsozialarbeit mit Ausnahme der sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

2.3 Leistungen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

3. Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind Landkreise und kreisfreie Städte als die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen müssen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein; insbesondere für die unter Nr. 2.1 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen gilt, dass sie Bestandteil des geltenden Jugendförderplans sein müssen.

4.2 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit sind förderfähig, sofern sie in Kooperation mit Regelschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Berufsschulen und in Ausnahmefällen mit Förderschulen durchgeführt werden.

4.3 Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit müssen verbindliche Vereinbarungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Maßnahmeträger (Kooperationsvereinbarung) zugrunde liegen. Diese sind mit dem entsprechenden Staatlichen Schulamt und dem Schulträger abzustimmen.

4.4 Die Förderung erfolgt nur für Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung (Fachkräfte) erhalten haben oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

4.5 Die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses für die jeweiligen Förderbereiche sollen berücksichtigt werden.

4.6 Die Zuweisungen für Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie können an Träger der freien Jugendhilfe sowie an Städte und Gemeinden weitergeleitet werden. Für das Verfahren gelten die Maßgaben dieser Richtlinie. Die kommunalen Förderrichtlinien, auf deren Grundlage die Weiterleitung erfolgt, müssen den Verwaltungsvorschriften des Landes entsprechen.

^{*} in der jeweils geltenden Fassung.

4.7 Ein im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt festgesetzter, bedarfsorientierter Anteil der zur Verfügung stehenden Mittel soll für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit eingesetzt werden. Dabei sind die in das Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) aufgenommenen Schulen vorrangig zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart und -form

Die Zuweisung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung (Pauschale) gewährt.

5.2 Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben. Der Anschaffungswert des einzelnen Gegenstandes darf 400 Euro nicht übersteigen. Nicht förderfähig sind Ausgaben für Unterricht, Schullandheimfahrten, Wandertage und Investitionen.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Pauschale errechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Landes und der Zahl der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren in den Landkreisen und kreisfreien Städten auf der Basis der Angaben des Thüringer Landesamtes für Statistik des Vorjahres.

Die Pauschale wird im Verhältnis von maximal bis zu 60 v. H. Landeszuweisung und mindestens 40 v. H. Haushaltsmittel der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Finanzielle Beteiligungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte werden beim Finanzierungsanteil der Landkreise berücksichtigt.

5.3.2 Erstattungsansprüche des Landes werden nach Möglichkeit mit der nächsten Zuweisung verrechnet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuweisungsempfänger verpflichtet sich bei Antragstellung, die Regelung des § 19 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 26.01.1993 (GVBl. S. 181), geändert durch Verordnung vom 30.11.2001 (GVBl. S. 460), nicht anzuwenden. Ferner hat der Zuweisungsempfänger sicherzustellen, dass er die aus dem Zuweisungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit erfüllen kann.

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars bis zum 31. De-

zember des Vorjahres beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl, einzureichen.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Soziales und Familie

7.3 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt entsprechend den Abrufrichtlinien durch das Landesamt für Soziales und Familie.

7.4 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gemäß der VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Beginn bei allen Maßnahmen im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Dezember des dem Bewilligungszeitraum vorhergehenden Jahres ein Förderantrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Landesförderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Landesförderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

7.5 Abschlagszahlungen

Dem Zuweisungsempfänger können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 80 v. H. der vorjährigen Bewilligungssumme in Aussicht gestellt sowie in Monatsbeträgen geleistet werden. Voraussetzung ist jedoch eine zeitgleiche wie gleich hohe finanzielle Beteiligung des Zuweisungsempfängers.

Die Gewährung der Abschlagszahlung erfolgt ohne Begründung eines Rechtsanspruchs auf die beantragte Zuweisung sowie unter dem Vorbehalt einer jederzeitigen Rückforderung. Keine Abschlagszahlung erfolgt in Fällen einer Erstbewilligung oder Neuaufnahme der Förderung.

7.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus den von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formblättern und der Statistik. Die Sachausgaben sind in einer Summe darzustellen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres vorzulegen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Finanzierung der unter Nr. 2 dieser Richtlinie aufgeführten Maßnahmen einschließlich der finanziellen Beteiligung durch kreisangehörige Gemeinden und Städte zusätzlich durch die Haushaltsrechnung nachzuweisen.

7.7 Anzuwendende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuweisung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuweisungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuweisung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Übergangsregelungen/Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Schule sowie mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern. Soweit Belange der schulbezogenen Jugendarbeit bzw. schulbezogenen Jugendsozialarbeit betroffen sind, ist das Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium erforderlich.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den

jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

8.4 In Ergänzung zu Nr. 2 dieser Richtlinie sind bis zum 31. Dezember 2007 auch ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII förderfähig mit Ausnahme der Erziehungsberatung, der Erziehung in einer Tagesgruppe, der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung, soweit diese Hilfe stationär erbracht wird, sowie der Leistungen nach § 35a SGB VIII. Diese Maßnahmen können mit maximal 17 % der Pauschale gefördert werden.

Abweichend von Nr. 4.1 dieser Richtlinie können bis zum 31. Dezember 2007 Zuweisungen für Maßnahmen der schulbezogenen Jugendarbeit und der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auch dann weitergeleitet werden, wenn diese Maßnahmen noch nicht in die Jugendhilfeplanung bzw. in den Jugendförderplan aufgenommen worden sind.

Abweichend von Nr. 4.7 dieser Richtlinie sollen sich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2006 an der Quote orientieren, mit der die Landesmittel für schulbezogene Jugendarbeit in den Gesamtansatz für die „Örtliche Jugendförderung“ in den Landeshaushalt 2006 eingestellt wurden und ca. 20 % der Pauschale für Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung stellen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen für den Bereich der schulbezogenen Jugendarbeit Fördermittelanträge für das Haushaltsjahr 2006 auch noch im Laufe des Haushaltsjahres 2006 annehmen.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die Richtlinie „Jugendpauschale“ vom 22. März 2001 (ThürStAnz Nr. 18/2001, S. 904) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.



Richtlinie für die Ausstellung der Jugendleiter-Card in Thüringen

vom 8. November 2006 (ThürStAnz. Nr. 50/2006 S. 2028)

- Nr. 1 Voraussetzungen
- Nr. 2 Gültigkeitsdauer
- Nr. 3 Vergünstigungen
- Nr. 4 Zuständigkeit und Verfahren
- Nr. 5 Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

Auf der Grundlage der durch die obersten Landesjugendbehörden am 12./13. November 1998 getroffenen Vereinbarung wird der bundeseinheitliche Jugendgruppenleiterausweis ab dem Jahr 1999 durch eine einheitliche, bundesweit anerkannte Jugendleiter-Card in Form einer Scheckkarte ersetzt.

Die Jugendleiter-Card dient dem Inhaber insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer in der Jugendarbeit;
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate);
- zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft des Jugendleiters oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer amtlichen Jugendleiter-Card anknüpfen.

Für die Ausstellung der Jugendleiter-Card gelten folgende Bestimmungen:

1. Voraussetzungen

1.1 Die Jugendleiter-Card ist für ehrenamtlich Tätige in der Jugendarbeit bestimmt. Sie kann auch für neben- und hauptamtliche Mitarbeiter ausgestellt werden, so sie außerhalb ihres hauptamtlichen Tätigkeitsfeldes tätig werden.

1.2 Die Jugendleiter-Card wird nach A und B unterschieden.

Jugendleiter-Card A

Der Antragsteller muss derzeitig und/oder perspektivisch eine kontinuierliche Jugendleitertätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Jugendleiter-Card B

Der Antragsteller muss derzeitig und/oder perspektivisch eine temporäre Tätigkeit als Jugendleiter ausüben – wie z. B. als Ferienbetreuer.

1.3 Zum Erwerb der Jugendleiter-Card ist eine erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung entsprechend den wei-

teren Regelungen (siehe Anlage – Landeseinheitliche Ausbildung) erforderlich.

Jugendleiter-Card A: Die Mindestdauer der Grundausbildung beträgt 35 Stunden (siehe Anlage – Landeseinheitliche Ausbildung, 2.2).

Jugendleiter-Card B: Die Mindestdauer der Grundausbildung beträgt 25 Stunden (siehe Anlage – Landeseinheitliche Ausbildung, 2.1).

Der die Grundausbildung durchführende Jugendhilfeträger bestätigt gegenüber den unter 4.1 genannten zuständigen Stellen die Vermittlung der in der Anlage – Landeseinheitliche Ausbildung – festgelegten Inhalte.

Träger, die im Rahmen ihrer Bildungstätigkeit gleich gelagerte Inhalte vermitteln, können eigenverantwortlich entscheiden, inwieweit sie Antragstellern die bereits erfolgte Teilnahme an gleich gelagerten Bildungseinheiten bestätigen. Dies führt zu einer entsprechenden Verringerung der zu absolvierenden Gesamtstundenzahl der Grundausbildung.

1.4 Zusätzlich zur Grundausbildung ist ein abgeschlossener Kurs zur „Ersten Hilfe“ oder zu „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ nachzuweisen.

1.5 Der Jugendleiter muss für einen Träger der freien Jugendhilfe i. S. von § 74 SGB VIII, einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein.

1.6 Pro Jugendleiter-Card sind die Druckkosten von dem Jugendhilfeträger zu entrichten, bei dem der Jugendleiter tätig ist.

1.7 Der Inhaber der Jugendleiter-Card soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Jugendleiter-Card auch für Jugendleiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2. Gültigkeitsdauer

2.1 Die Jugendleiter-Card wird für eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt. Die ausstellende Stelle kann diese Zeit verkürzen.

2.2 Vor Ablauf der Gültigkeit der Jugendleiter-Card muss für eine Neuausstellung in der gleichen Kategorie der Card-Inhaber eine Fortbildung von mind. 15 Stunden unter Beachtung der in der Anlage – Landeseinheitliche Ausbildung – unter Pkt. 3 (1) aufgeführten Inhalte absolvieren.

2.3 Für einen Wechsel von der Jugendleiter-Card B in Jugendleiter-Card A bei Neuausstellung muss der Card-Inha-

ber eine Fortbildung von mind. 25 Stunden unter Beachtung der in der Anlage – Landeseinheitliche Ausbildung – unter Pkt. 3 (2) aufgeführten Inhalte absolvieren.

2.4 Die Jugendleiter-Card ist zurückzugeben bzw. von der ausstellenden Stelle einzuziehen, bei Missbrauch durch den Inhaber oder bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Ausstellung des Ausweises auf unrichtigen Feststellungen oder Angaben beruht.

3. Vergünstigungen

3.1 Landesweit betrifft dies die bei Inanspruchnahme der Thüringer Jugendherbergen, des Landesfilmdienstes, der Jugendbildungsstätten und der überregionalen Jugendzeltplätze vereinbarten Vergünstigungen.

3.2 Weitere Vergünstigungen können in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getroffen werden.

4. Zuständigkeit und Verfahren

4.1 Für die Ausstellung der Jugendleiter-Card sind zuständig:

- a) der Landesjugendring Thüringen e. V. für Jugendleiter, die seinen Mitgliedsverbänden angehören,
- b) das Jugendamt für Jugendleiter, die den auf kommunaler Ebene tätigen Trägern der Jugendhilfe angehören und
- c) das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit für alle sonstigen auf Landesebene tätigen Jugendverbände und Träger der Jugendhilfe.

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Sitz des Trägers oder dessen Untergliederung, für die der Jugendleiter tätig ist.

4.2 Der Antrag auf Ausstellung einer Jugendleiter-Card muss formgerecht vom Träger, für den der Jugendleiter tätig ist, bei der nach 4.1 zuständigen Stelle gestellt werden.

4.3 Die nach 4.1 zuständige Stelle prüft und genehmigt die Jugendleiter-Card-Anträge und bestimmt dabei die Gültigkeitsdauer sowie die jeweils zutreffende Kategorie der Jugendleiter-Card (A/B).

Zur Umsetzung des bundeszentralen drucktechnischen Verfahrens übersendet der Landesjugendring Thüringen e. V. die Unterlagen direkt an die für den Druck zuständige Stelle.

Die Jugendämter übersenden sie an das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit zur weiteren Veranlassung. Der Landesjugendring Thüringen e. V. und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit gewährleisten jeweils die statistische Erfassung und Zustellung der Jugendleiter-Card.

4.4 Die Zustellung der Jugendleiter-Card an den Berechtigten erfolgt gegen Empfangsbestätigung. In die Empfangsbestätigung ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass der

Jugendleiter die Jugendleiter-Card auf Anforderung zurückgibt, wenn diese missbräuchlich genutzt wird.

5. Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen

5.1 Die Jugendleiter-Card wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.

5.2 Der Erlass vom 15.07.1991 (ThürStAnz. Nr. 20/1991 S. 360–361) wird aufgehoben.

5.3 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5.4 Diese Bestimmungen treten am 01.01.2007 in Kraft und zum 31.12.2011 außer Kraft.

Anlage der Richtlinie für die Ausstellung von Jugendleiter-Cards zu Ziffer 1.3 in Thüringen:

Landeseinheitliche Ausbildung

1. Ziele und Grundsätze der Ausbildung zum Jugendleiter
2. Inhalte der Grundausbildung
 - (1) Inhalte zur Erlangung der Jugendleiter-Card B
 - (2) Inhalte zur Erlangung der Jugendleiter-Card A
3. Inhalte der Ausbildung gemäß der Punkte 2.2 und 2.3
 - (1) Ausbildungsinhalte zur Erlangung einer Jugendleiter-Card in gleicher Kategorie
 - (2) Ausbildungsinhalte zur Erlangung einer Jugendleiter-Card bei Wechsel von Jugendleiter-Card B in Jugendleiter-Card A

1. Ziele und Grundsätze der Ausbildung zum Jugendleiter

(1) Ziel ist es, durch eine Grundausbildung, ehrenamtlich Tätige zu befähigen, Kinder und Jugendliche selbstständig anzuleiten, ihr Tun bewusst zu gestalten, Gruppen zu führen sowie die eigene ehrenamtliche Tätigkeit zu reflektieren.

In diesem Zusammenhang sollen Jugendleiter in die Lage versetzt werden:

- rechtlich relevante Rahmenbedingungen zu kennen und nach ihnen zu handeln;
- über ein geeignetes Methodenrepertoire zu verfügen und in Anwendung zu bringen;
- entwicklungspsychologische und soziologische Aspekte zu berücksichtigen;
- Bedürfnisse festzustellen und angemessen zu realisieren;
- Gesetzmäßigkeiten der Gruppe und gruppendynamische Prozesse zu erkennen und zu steuern;
- in Konfliktsituationen rechtzeitig und angemessen zu reagieren;
- Lernvorgänge in Gruppen gezielt anzuregen;
- die eigene Leitungsrolle einzuschätzen;

- verschiedene Ziele und Werte unter Verwendung aktueller Jugendforschungsergebnisse zu berücksichtigen;
- sich mit verbandsspezifischen und jugendpolitischen Themen auseinander zu setzen.

(2) Die Grundausbildung beinhaltet die Mindestanforderung an Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Weiter gehende Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel einer fachlichen oder verbandsspezifischen Vertiefung werden hierbei nicht berührt.

(3) Die persönliche Eignung der Teilnehmer einer Grundausbildung ist durch den Träger unter Einbeziehung eines entsprechenden Praxisteils einzuschätzen.

(4) Neben der Vermittlung von Inhalten ist das bewusste Erleben von Prozessen notwendig. Die Teilnehmer einer Ausbildung sollen sich konkret mit ihrer Rolle als Teil in der Gruppe und als Jugendleiter vertraut machen und Gelegenheit haben, sich selbst zu erfahren.

2. Inhalte der Grundausbildung

In der Grundausbildung sind die nachfolgenden inhaltlichen Schwerpunkte zum Erwerb der Jugendleiter-Card A und B zu thematisieren.

(1) Inhalte zur Erlangung der Jugendleiter-Card B

→ Mindestdauer der Grundausbildung 25 Stunden

Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen:

- Kenntnisse über die Leitung von Jugendgruppen, insbesondere durch die Vermittlung von Gruppenaufbau, gruppendynamischen Prozessen sowie Leiterverhalten, Teamarbeit und Motivation,
- Kenntnisse über Methoden und Anregungen in der Jugendarbeit durch Vermittlung von praktischen Hilfen und Methoden in den Bereichen der Freizeit- und Gruppenarbeit sowie Spielpädagogik.

Leitung und Befähigung von Gruppen in besonderen Problemlagen und Notsituationen

- Kenntnisse über Gruppenkonflikte und der Umgang mit Gewalt, Extremismus und Demokratiegefährdung
- Kenntnisse über akute Gefährdung junger Menschen durch gesundheitsgefährdende Stoffe und Handlungen
- Kenntnisse über Verhalten in Notsituationen

Rechtlich relevante Grundlagen in der Jugendarbeit

- Kenntnisse über Aufsichtspflicht, Haftungs- und Versicherungsrecht
- Kenntnisse über die Bestimmungen des Sexualstrafrechts
- Kenntnis des Jugendschutzgesetzes
- Kenntnisse zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

Grundlagen der Organisation, Finanzierung und Verwaltung von Jugendarbeit

- Kenntnisse über den Aufbau der Jugendhilfe in Thüringen auf Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
- Kenntnisse über Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

(2) Inhalte zur Erlangung der Jugendleiter-Card A

- Mindestdauer der Grundausbildung 35 Stunden
- Zusätzlich zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Grundausbildung zum Erlangen der Jugendleiter-Card B sind nachfolgende Inhalte zu thematisieren.

Pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Kenntnisse über die psychische und physische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, soziale Entwicklung sowie die Bedeutung der Familie und der sich daraus ergebenden pädagogischen Konsequenzen
- Kenntnisse in Kommunikations- und Gesprächsführung sowie Seminararbeit

Rechtlich relevante Grundlagen in der Jugendarbeit

- weitere rechtliche Bestimmungen, die in der Praxis der Jugendarbeit von Bedeutung sind, u. a. Ordnungs- und Gewerberecht sowie Aufführungsrecht (GEMA)

Grundlagen der Organisation, Finanzierung und Verwaltung von Jugendarbeit

- Kenntnisse über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten
- Kenntnisse über die Bedeutung und Realisierung von Öffentlichkeitsarbeit

3. Inhalte der Ausbildung gemäß der Punkte 2.2 und 2.3

(1) Ausbildungsinhalte zur Erlangung einer Jugendleiter-Card in gleicher Kategorie

→ Mindestdauer der Ausbildung 15 Stunden

Aktualisierung der bereits vermittelten Inhalte der Grundausbildung zu Jugendleiter-Card A und B einschließlich einer anteiligen Vermittlung von Inhalten zu Erster Hilfe bzw. Lebensrettenden Sofortmaßnahmen.

(2) Ausbildungsinhalte zur Erlangung einer Jugendleiter-Card bei Wechsel von Jugendleiter-Card B in Jugendleiter-Card A

→ Mindestdauer der Ausbildung 25 Stunden

Aktualisierung der bereits vermittelten Inhalte der Grundausbildung zur Jugendleiter-Card B einschließlich einer anteiligen Vermittlung von Inhalten zu Erster Hilfe bzw. Lebensrettenden Sofortmaßnahmen (15 Stunden). Erweiterung der Ausbildung durch die unter Jugendleiter-Card A gefassten Inhalte (10 Stunden).

Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Freistellungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit nach § 18a Abs. 8 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG)

vom 28. Februar 2003 (ThürStAnz. Nr. 16/2003 S. 739) mit Änderungen vom 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64)

1. Verfahren bzgl. der Freistellung

1.1 Antrag auf Freistellung

Der Antrag auf Freistellung ist von dem ehrenamtlich tätigen Jugendleiter mindestens einen Monat vor Maßnahmebeginn unter Verwendung des von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium bestimmten Formulars (vgl. Anlage 1) beim Arbeitgeber (in zweifacher Ausfertigung) zu stellen. Der Maßnahmeträger bestätigt auf demselben Formular, dass die geplante Maßnahme den Anforderungen des § 18a Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG entspricht. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist bei ehrenamtlich tätigen Jugendleitern unter 18 Jahren in Form der Unterschrift der Erziehungsberechtigten ebenfalls auf dem Antragsformular zu bestätigen.

1.2 Entscheidung des Arbeitgebers

Die Entscheidung des Arbeitgebers über die beantragte Freistellung ist dem ehrenamtlich tätigen Jugendleiter unter Verwendung des von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium bestimmten Formulars (vgl. Anlage 2) spätestens 14 Tage vor Maßnahmebeginn (in zweifacher Ausfertigung) mitzuteilen. Ablehnungen sind auf diesem Formular schriftlich zu begründen.

2. Verfahren bzgl. des Ersatzes der Vergütung

2.1 Zweck und Rechtsgrundlage

2.1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 18a ThürKJHAG, dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen zur Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit.

2.1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist die Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit durch Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement von Jugendleitern im Rahmen von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe und der internationalen Jugendbegegnung sowie von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und Fachtagungen, die mit der Jugendleitertätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

2.1.3 Über die Höhe der Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss als Ersatz für den Vergütungsausfall, der im Zusammenhang mit einer Freistellung gemäß § 18a Abs. 1 ThürKJHAG oder der einem Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen durch Durchführung oder Teilnahme an einer Maßnahme nach § 18a Abs. 1 Satz 1 ThürKJHAG entsteht.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die ehrenamtlich tätigen Jugendleiter.

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen

2.4.1 Ordnungsgemäße Gewährung einer Freistellung gemäß § 18a Abs. 1 ThürKJHAG,

2.4.2 erfolgte Teilnahme an der betreffenden Maßnahme,

2.4.3 tatsächlich eingetretener Vergütungsausfall. Dies setzt insbesondere voraus:

- Vorliegen eines entgeltlichen Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder einer nachgewiesenen selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (Landeszufwendung kommt daher bspw. nicht bei Schülern, Studenten, Praktikanten in Betracht).
- Während der Freistellung hätte der ehrenamtlich tätige Jugendleiter aufgrund arbeits- oder dienstrechtlicher Bestimmungen tatsächlich arbeiten müssen (für den Vergütungsausfallersatz nicht berücksichtigt werden somit bspw. Wochenenden/Feiertage; etwas anderes gilt nur dann, wenn der ehrenamtlich tätige Jugendleiter bspw. wegen Schichtdienst/rollender Woche an dem freigestellten Wochenende hätte arbeiten müssen).

2.5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

2.5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 35 € pro Arbeitstag für max. 10 Arbeitstage im Jahr, sofern infolge der Freistellung ein Vergütungsausfall in Höhe von mindestens 35 € pro Arbeitstag eingetreten ist.

2.5.2 Bei einer geringeren vertraglichen Vergütung verringert sich der Höchstbetrag des Zuschusses entsprechend. In diesem Falle ist die tatsächliche Vergütung durch den

Arbeitgeber auf dem Formular für die Entscheidung über die Gewährung der Freistellung (vgl. Anlage 2) nachzuweisen.

2.5.3 Zuwendungen Dritter werden angerechnet und der Landeszuschuss entsprechend reduziert. In Betracht kommen hierbei insbesondere: Fortzahlung bzw. teilweise Fortzahlung der Vergütung durch den Arbeitgeber (auch in Rahmen eines normalen Urlaubes), Leistungen des Maßnahmeträgers oder sonstige öffentliche wie private Zuwendungen (von Kommunen, Stiftungen usw.).

2.5.4 Ist der ehrenamtlich tätige Jugendleiter selbstständig oder freiberuflich tätig, gelten die Ziffern 2.5.1 bis 2.5.3 entsprechend. Die Höhe des Vergütungsausfalls berechnet sich auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt. Für die Bemessung der Zuwendungshöhe werden höchstens fünf Arbeitstage pro Woche anerkannt.

2.6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.6.1 Der Ersatz des Vergütungsausfalls nach § 18a Abs. 7 ThürKJHAG ist unter Verwendung des von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium bestimmten, vollständig ausgefüllten Formulars (vgl. Anlage 3) innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme durch den ehrenamtlich tätigen Jugendleiter beim Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl zu beantragen. Dem Antrag ist die Entscheidung des Arbeitgebers über die Freistellung (vgl. Anlage 2) einschließlich der geforderten Angaben zur Vergütung im Original beizufügen, ebenso die Bescheinigung des Maßnahmeträgers über die erfolgte Teilnahme des ehrenamtlich tätigen Jugendleiters an der Maßnahme unter Verwendung des von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium bestimmten Formulars (vgl. Anlage 4).

2.6.2 Das Landesamt für Soziales und Familie prüft, bewilligt und zahlt die Zuschüsse ohne weitere Anforderung des ehrenamtlich tätigen Jugendleiters unmittelbar aus.

2.7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

2.7.1 Einer gesonderten Verwendungsnachweisprüfung bedarf es nicht, da bereits im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gemäß Ziffer 2.6.1 alle zuwendungsrelevanten Nachweise zu erbringen sind.

2.7.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und – ggf. durch örtliche Erhebungen – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder

seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

2.7.3 Für die Bewilligung und Auszahlung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X sowie die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Die Verwaltungsvorschrift ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

3.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Verwaltungsvorschrift zulassen.

3.3 Ansprüche auf Erholungsurlaub sowie auf Freistellung nach anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen werden von § 18a ThürKJHAG nicht berührt. Hierzu gehören insbesondere:

- Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst v. 18.08.1965 (BGBl. S. 902) i. d. F. v. 21.12.1972 (BGBl. S. 2536),
- Verordnung über den Urlaub der Soldaten (Soldatenurlaubsverordnung) und die Ausführungsbestimmungen i. d. F. v. 15.11.1978 (VMBl. S. 318) – gilt gem. § 35 Abs. 1 Zivildienstgesetz auch für Zivildienstleistende,
- Thüringer Urlaubsverordnung v. 30.09.1994 (GVBl. S. 1095) sowie die entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- für Arbeitslose § 118a SGB III i. V. m. § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung v. 23.10.1997 (ANBA S. 1685, ber. S. 1100) i. d. F. v. 16.11.2001 (ANBA S. 1476),
- für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige § 13 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (GVBl. S. 227),
- für Schüler die Beurlaubung gem. § 7 der Thüringer Schulordnung v. 20.01.1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch VO v. 31.08.2001 (GVBl. S. 260) bzw. § 7 der Thüringer Allgemeinen Schulordnung für die berufsbildenden Schulen v. 10.12.1996 (GVBl. 199 S. 24), zuletzt geändert durch VO v. 28.07.2000 (GVBl. S. 232).

3.4 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

4. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28.02.2003 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2010 außer Kraft.

Richtlinien für die Förderung von Kinderschutzdiensten

vom 30. April 2004 (ThürStAnz. Nr. 24/2004 S. 1497) mit Änderungen vom 22. April 2005 (ThürStAnz. Nr. 21/2005 S. 951) und Änderungen vom 14. Dezember 2005 (ThürStAnz. Nr. 3/2006 S. 64)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. Nachweis und Überprüfung der Verwendung
9. Sonstige Verfahrensbestimmungen
10. Gleichstellungsklausel
11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der §§ 45,47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für Kinderschutzdienste.

1.2 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Jugendämter bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, Mädchen und Jungen, die Opfer körperlicher oder seelischer Misshandlungen einschließlich schwerer Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs sind, sowie deren Familien die erforderlichen Hilfen zur Abwendung weiterer Gefährdungen, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen körperlichen und seelischen Verletzungen zu geben. Da die erforderliche Hilfe in vielen Fällen durch einzeln nebeneinander stehende Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsangebote von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Ärzten, Psychotherapeuten, Erziehern, Lehrern oder sonstigen Helfern nicht gewährt werden kann und auch die Eltern oft nur eingeschränkt oder gar nicht in der Lage sind, ihrem Kind im erforderlichen Umfang begleitend beizustehen, bedarf es darüber hinaus eines Angebots der verständnisvollen, verlässlichen und dem Kind vertrauenden Begleitung, wie sie von Kinderschutzdiensten angeboten wird. Demzufolge gehört auch die Anregung und Förderung von Kinderschutzdiensten zu den Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

1.3 Zu den Aufgaben der Kinderschutzdienste gehören:

1.3.1 Kinderschutzdienste haben die Aufgabe, Mädchen und Jungen, die körperlich oder seelisch misshandelt, schwer vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, sowie Mädchen und Jungen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht,

- ein ständiger Ansprechpartner zu sein, der auf die betroffenen Kinder zugeht und deren Aussage vertraut,
- vor weiteren Gefährdungen zu schützen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen,

- in Gesprächen und mittels persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensgestaltung zu geben,
- ein vertrauender und verlässlicher Helfer im zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu sein und auch zu bleiben, falls es nicht zu einer Verurteilung kommt oder die Aussage des Kindes bestritten oder sonst angezweifelt wird,
- die vertrauliche Behandlung der empfangenen Informationen zu gewährleisten.

1.3.2 Aufgabe der Kinderschutzdienste ist es auch, durch Beratung und Vermittlung von Hilfe zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu dem betroffenen Mädchen oder Jungen möglich ist.

1.3.3 Soweit dies im Einzelfall geboten ist, sollen die Kinderschutzdienste erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Hilfen aufzeigen und bei deren Inanspruchnahme helfen.

1.3.4 Nicht zu den Aufgaben der Kinderschutzdienste gehört, an der Strafverfolgung des potenziellen Täters mitzuwirken oder – ohne oder gegen den Willen des betroffenen Kindes – gegen ihn Strafanzeige zu erstatten, da Kinderschutzdienste nach Maßgabe des § 203 StGB zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Unterhaltung von Kinderschutzdiensten.

2.2 Die Konzeption und Durchführung landesweiter Maßnahmen zur Fortbildung und Begleitung der Mitarbeiter in den Kinderschutzdiensten und anderer im Fachgebiet tätiger Fachkräfte und Multiplikatoren werden darüber hinaus gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Hauptamtliche Fachkräfte sollen besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte, schwer vernachlässigte oder sexuell missbrauchte Kinder haben. Weitere Voraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes

Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung oder eine vergleichbare Ausbildung.

Weitere staatlich anerkannte oder diesen gleichwertige Fachausbildungen können von dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium im Einzelfall für die Förderung einer Fachkraft im Kinderschutzdienst als gleichwertig anerkannt werden.

Eine therapeutische oder sozialberaterische Zusatzausbildung kann zur Voraussetzung oder zur Auflage gemacht werden.

4.2 Es müssen zwei hauptamtliche Fachkräfte mit entsprechender Fachqualifikation und einem Beschäftigungsumfang von mindestens 1,5 Vollbeschäftigten-Einheiten (VbE) angestellt sein. Es ist anzustreben, dass pro Kinderschutzdienst eine männliche Fachkraft beschäftigt ist.

4.3 Jeder Kinderschutzdienst soll zumindest Kontakt zu einer psychologischen Fachkraft mit therapeutischer Ausbildung oder Berufserfahrung haben, die jeweils im Einzelfall hinzugezogen werden kann.

4.4 Kinderschutzdienste sollen mindestens an vier Tagen in der Woche für mindestens je drei Stunden geöffnet haben und einen Telefonanschluss besitzen. Für Notfälle soll eine Fachkraft auch außerhalb der gewöhnlichen Öffnungszeiten erreichbar sein.

4.5 Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist.

4.6 Die Zuwendungsempfänger müssen auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten.

4.7 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 50 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zur Höhe der Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Im Ausnahmefall können im Rahmen der Höhe der Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auch Zuwendungen der kreisangehörigen Gemeinden und Städte berücksichtigt werden.

5.2 Für Maßnahmen nach Nr. 5.3.3 kann die Zuwendung im Einzelfall bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

5.3.1 Personalausgaben. Als Bemessungsgrundlage gelten die für die Landesbediensteten des Freistaats Thüringen geltenden Tarifverträge. Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Dienstkräfte im unmittelbaren Landesdienst des Freistaates Thüringen, insbesondere dürfen höhere Vergütungen oder Löhne als nach den für den Freistaat Thüringen jeweils geltenden Tarifverträgen sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen nicht gewährt werden. Zuwendungsfähig ist die Vergütung für bis zu 1,5 VbE. Für vollzeitbeschäftigte Fachkräfte, die nicht während des gesamten Kalenderjahres tätig sind, beträgt die Zuwendung ein Zwölftel des Betrages nach Satz 2 für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Für teilzeitbeschäftigte Fachkräfte reduziert sich die Zuwendung entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

5.3.2 Sachausgaben. Zuwendungsfähig sind die laufenden Ausgaben der Kinderschutzdienste einschließlich

- der notwendigen Verwaltungsausgaben, die dem Maßnahmeträger für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung des Projektes „Kinderschutzdienst“ einschließlich der Ausgaben für die Lohn- und Gehaltsabrechnungen entstehen, höchstens bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Projektausgaben, maximal aber 2.556,46 € pro Projekt und Jahr,
- der Ausgaben für notwendige Präventionsangebote,
- der Ausgaben im Zusammenhang mit der Fortbildung und Begleitung der im Kinderschutzdienst angestellten hauptamtlichen Fachkräfte einschließlich Supervision und psychologischer Beratung, maximal bis zu 1.500 € pro Projekt und Jahr.

5.3.3 Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit der Konzeption und Durchführung landesweiter Maßnahmen zur Fortbildung und Begleitung der Mitarbeiter in den Kinderschutzdiensten und anderer im Fachgebiet tätiger Fachkräfte und Multiplikatoren.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Ausgaben für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln,
- Personalausgaben für weitere im Projekt oder für das Projekt angestellte Personen,
- satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen,
- diejenigen Fahrtkosten, die durch die Nichtinanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen entstehen,
- Investitionen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Inaussichtstellung, Planung, Anforderung

6.1.1 Die Maßnahme muss sich nach dem Bedarf richten und – soweit möglich – Maßnahmen anderer Träger berücksichtigen.

6.1.2 Soweit dies nach Art der Maßnahme möglich ist, können den Trägern der Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr nach dem Bedarf ermittelte Beträge als Zuwendung vorab in Aussicht gestellt werden.

6.1.3 Im Rahmen des nach Nr. 6.1.2 in Aussicht gestellten Betrages plant der Träger die Maßnahme für das Haushaltsjahr und beantragt den dafür notwendigen Betrag.

6.2 Eigentum, zeitliche Bindung

Zu VV Nr. 4.2.3 zu § 44 ThürLHO sowie Nr. 4 der Anlagen 2 bzw. 3 zu den VV zu § 44 ThürLHO gilt ergänzend bzw. abweichend:

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie anderweitig verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden. Dabei ist von einer grundsätzlichen Zweckbindung von zehn Jahren auszugehen, sodass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um 10 v. H. der Zuwendung mindert.

6.3 Soweit die begleitende Betreuung eines Kindes auf Veranlassung des Jugendamtes übernommen wurde, soll das Jugendamt über den Abbruch, falls sachdienlich, auch über den Fortgang oder die erfolgreiche Beendigung der Hilfe informiert werden. Vertrauliche, vom Kind empfangene Informationen dürfen nur mit dessen Einverständnis an das Jugendamt weitergegeben werden.

6.4 Kinderschutzdienste berichten dem zuständigen Jugendamt und dem Landesjugendamt regelmäßig in allgemeiner Form über ihre Arbeit und ihre bisherigen Erfahrungen. Sie weisen auf mangelnde Hilfeangebote hin und machen nach Möglichkeit Verbesserungsvorschläge.

6.5 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder der von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch der Veranstaltung oder Einrichtung zu gestatten.

6.6 Ein angemessener Versicherungsschutz soll durch den Träger gewährleistet werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Schriftliche Förderanträge für das folgende Jahr sollen bis spätestens Ende November des laufenden Jahres beim

Landesamt für Soziales und Familie
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

eingereicht werden.

7.2 Dem Förderantrag sind beizufügen:

- ein Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich des Personalkostenblattes,
- eine Stellungnahme des Jugendamtes, die das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen bestätigt und die Höhe der Zuwendung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mitteilt sowie
- bei Erstanträgen eine ausführliche Projektbeschreibung, das Organisationsstatut (z. B. Satzung), die Gemeinnützigkeitsbescheinigung und die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

7.3 Das Landesamt für Soziales und Familie ist zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung (Bewilligungsbehörde).

8. Nachweis und Überprüfung der Verwendung

8.1 Der einfache Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6.6 der Anlage 2 zu Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) – ohne Belege – ist bei der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres einzureichen. Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist zu bescheinigen. Im Verwendungsnachweis sind Angaben über Beschäftigungsdauer, Beschäftigungsumfang, Qualifikation und Vergütungsgruppe der Fachkräfte sowie über die Höhe der Zuwendungen sonstiger öffentlicher Stellen erforderlich. Beizufügen ist ein Tätigkeitsbericht, der über die Schwerpunkte der geleisteten Arbeit und die Zahl der betreuten Fälle informiert.

8.2 Auf Verlangen sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Originalbelege und sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen beizufügen.

8.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

9.2 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

9.3 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

10. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

11. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung sozialer

Maßnahmen – Kinderschutzdienste – vom 26. Juni 1993 (ThürStAnz. Nr. 31, S. 1308) in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung (ThürStAnz. Nr. 10, S. 511–513) außer Kraft.



Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

vom 21. März 2005 mit Änderungen vom 1. Januar 2007 (ThürStAnz. Nr. 52/2006)

- I. Gemeinsame Regelungen zu II. und III.
- II. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
- III. Einrichtungen der Erziehungshilfe

I. Gemeinsame Regelungen zu II. und III.

1. Zweckungszwecke, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bei Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Erziehungshilfe nach Maßgabe der §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für investive Vorhaben.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Bedarfspriorität und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von Einrichtungen, jedoch nicht Vorhaben der Bauunterhaltung,

2.2 Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Einrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers müssen durch Bankbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.2 Durch den Zuwendungsempfänger erfolgt die Vorlage einer „Bescheinigung in Steuersachen“, die bestätigt, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Steuerrückstände hat.

4.3 Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvermeidbare Mehrkosten angefügt werden können.

4.4 Neu- oder Erweiterungsbauten sollen so gestaltet werden, dass sie auch Behinderten zugänglich und benutzbar sind; bei Vorhaben des Aus- und Umbaus und

der Sanierung jedoch nur, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

4.5 Vorhaben dürfen erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden – unbeschadet VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 Abs. 1 ThürLHO.

4.6 Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Beteiligen sich mehrere Zuwendungsgeber an der Finanzierung, so ist über die Finanzierungsart und die Höhe der Finanzierung Einvernehmen herbeizuführen.

5.2 Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn:

- die unbaren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten betraglich nachgewiesen bzw. durch einen Bausachverständigen bestätigt werden,
- diese außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Zuwendungsempfänger erbracht werden können und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

Die Höhe der Eigenleistung wird wie eine vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe von einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil des Trägers anerkannt werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht die Aufwendungen für

- Teile der Einrichtungen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- den Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110 – DIN 276),
- die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden,
- die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 760 – DIN 276),
- die nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
- die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220 – DIN 276),
- die Maklerprovision (Kostengruppe 124 – DIN 276),
- die Abbruchmaßnahmen (Kostengruppe 212 – DIN 276),
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung – also des örtlich zuständigen

Staatsbauamtes – richtet sich nach den beruflichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau-Land), Anlage 5 zur VV zu § 44 ThürLHO.

6.2 Die Prüfung durch das Staatsbauamt erstreckt sich darüber hinaus auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben.

6.3 Erweisen sich über ZBau-Land hinaus weitere Unterlagen als erforderlich, so sind sie auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Vervollständigung des Antrags vorzulegen.

6.4 Bei Zuwendungen für Bauvorhaben unterbleibt die Beteiligung der technischen staatlichen Verwaltung (Staatsbauamt) nach VV Nr. 6.1 zu § 44 ThürLHO, wenn das Bauvorhaben von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant und geprüft worden ist (VV Nr. 13.1 zu § 44 ThürLHO).

6.5 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit dem Umweltzeichen.

6.6 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

6.6.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf nachstehend benannter Bildungsfristen verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden. Dabei ist auszugehen von einer Zweckbindung:

- bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert 50.000,00 € übersteigt, von 25 Jahren,
 - bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren,
- so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um vier bzw. zehn vom Hundert der Zuwendung mindert.

6.6.2 Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist vom Tage an, von dem an die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem an über diese vor Ablauf der Bindungsfrist nach Nr. 6.6.1 anderweitig verfügt wird, nach § 50 Abs. 2a SGB X mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.

6.6.3 Der Rückforderungsanspruch ist durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn der Zuwendungsempfänger Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist und die Zuwendung des Landes den Betrag von 10.000,00 € übersteigt.

Bei Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs durch ein Grundpfandrecht in Betracht.

7. Verfahren

Antragstellung, Auszahlung

7.1 Dem rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag nach Formblatt sind insbesondere beizufügen:

7.1.1 ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung sowie der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,

7.1.2 eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Mehrwertsteuer gesondert nachzuweisen,

7.1.3 die sich aus II. und III. jeweils 4.1 und 4.2 ergebenden Genehmigungsbescheide, ggf. als Vorbescheide,

7.1.4 ein Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger

- Eigentümer oder
- Erbbauberechtigter des Grundstücks oder
- Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder
- falls sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet, im Besitz eines auf mindestens 25 Jahre, bei Vorhaben kleineren Umfangs im Besitz eines auf mindestens 15 Jahre abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages ist.

7.1.5 Als Vorhaben kleineren Umfangs im vorstehenden Sinne gelten solche, bei denen die Zuwendung des Landes den Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt.

7.1.6 Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder handelt es sich nicht um ein Vorhaben entsprechend Nr. 7.1.5, so erhöht sich die erforderliche Vertragslaufzeit auf 25 Jahre.

7.1.7 Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen ist mit Formblatt entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde abzurufen. Bei einem Investitionsvorhaben, das nach ZBau-Land abgewickelt wird, ist der Mittelabruf über das örtlich zuständige Staatsbauamt, das die Berechtigung des Mittelabrufs der Höhe nach prüft, der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.

7.1.8 Die nach dieser Richtlinie erforderlichen Formblätter können in der jeweils gültigen Fassung bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden.

7.2 Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.2.1 Die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Landesamt für Soziales und Familie, Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl, dem der Verwendungsnachweis nebst Unterlagen einzureichen ist. Hierbei ist das örtlich zuständige Staatsbauamt einzuschalten, das nach besonderer Regelung im Zuwendungsbescheid ggf. die bauliche oder anderweitige technische Prüfung des Verwendungsnachweises vornimmt.

7.2.2 Der Verwendungsnachweis ist nach vorgegebenem Formblatt zu erstellen und dem Landesamt für Soziales und Familie bis zu dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Termin einzureichen.

7.2.3 Dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.2.2 sind insbesondere beizufügen:

- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 276 (nur bei Hochbauten),
- Formblatt Planungs- und Kostendaten (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid hierauf verzichtet wurde),
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1:100; in diesen Fällen sind dem Verwendungsnachweis Belege nur auf besondere Anforderung beizufügen.

Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist von denjenigen, die für die Bauausführung verantwortlich sind, zu bescheinigen.

7.2.4 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für Familie und Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

8.3 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2009 außer Kraft.

II. Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit – gesonderte Regelungen

1. Zweckungszweck

Zweck und Ziel der Zuwendung ist die Schaffung bzw. der Erhalt von Einrichtungen und Räumen für die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene im Sinne eines gleichmäßigen Ausbaus der Einrichtungen und Angebote sowie die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2. Gegenstand der Förderung

Als förderfähige Einrichtungen kommen insbesondere in Betracht:

- Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätten,
- Jugendherbergen,
- Freizeit- und Erholungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche,
- Häuser der offenen Tür,
- Jugendclubs und Jugendräume,
- Jugendzeltplätze,
- Einrichtungen der Jugendsozialarbeit sowie andere Einrichtungen nach Kapitel 2 Abschnitt 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

4.2 Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten und bei örtlichen Einrichtungen entsprechend § 16 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Bau- oder betriebstechnische sowie anderweitige Auflagen sind zu beachten.

4.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähigen Ausgaben

bei Baumaßnahmen	25.000,00 €
bei Ausstattungsmaßnahmen	10.000,00 €

übersteigen. Ein Vorhaben ist insgesamt förderfähig, sofern bei einer von beiden Maßnahmenarten der genannte Betrag überschritten wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für

- Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich bis zu einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Träger der freien Jugendhilfe im Ausnahmefall bis zur Hälfte der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch darf sie in diesem Fall nicht höher sein als die Summe der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften.

Bei Vorhaben, für die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig ist, kann sie bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

6. Verfahren

6.1 Die Vorhaben sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzumelden. Den Voranmeldungen ist eine fachliche Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beizufügen sowie eine Förderpriorität beizumessen und bis zum 30. November des laufenden Jahres dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorzulegen. Das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium trifft die grundsätzliche Förderentscheidung.

6.2 Auf Grund der grundsätzlichen Förderentscheidung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums werden die Träger zur Antragstellung aufgefordert. Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Landesamt für Soziales und Familie.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

III. Einrichtungen der Erziehungshilfe – gesonderte Regelungen

1. Zweckungszweck

Zweck und Ziel der Zuwendung ist der Beitrag des Landes zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Thüringen durch Beteiligung am gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote im Rahmen der Erziehungshilfe sowie die Unterstützung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter), also der Landkreise und kreisfreien Städte.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Als förderfähige Einrichtungen kommen in Betracht:

Einrichtungen der Erziehungshilfe haben ausdrücklich Bewilligungspriorität, wenn sie zum überwiegenden Teil der

Heimkapazität Plätze für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII mit fachspezifisch diagnostizierter schwerwiegender seelischer Behinderung schaffen und diese Klientel auch mehrheitlich aufnehmen.

Unverzichtbare Voraussetzung für die Förderung ist des Weiteren, dass für diese Klientel, die einer besonderen therapeutisch-heilpädagogischen Betreuung bedarf, dies von den Einrichtungen auch konzeptionell und im Rahmen ihrer Leistungsbeschreibung dargelegt bzw. nachgewiesen ist und diese gleichzeitig die notwendigen Kooperations- und Vernetzungsstrukturen, wie z. B. mit Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und Agenturen für Arbeit als festen konzeptionellen Bestandteil institutionalisiert haben (institutionalisierte Kooperationsprozesse).

2.2 Anders konzipierte und andere Klientelgruppen ansprechende Einrichtungen werden gegenüber denen in Nr. 2.1 nachrangig und nur in begründeten Ausnahmefällen, die im besonderen Planungsinteresse des Landes liegen, gefördert.

2.3 Soweit es im Zusammenhang mit dem Verfahren nach Nr. 2.1 erforderlich ist, eine Clearingstelle vor- oder einzuschalten, so können die zur Schaffung von bis zu drei Clearingstellen in Thüringen erforderlichen Investitionen nach dieser Richtlinie unter der Voraussetzung gefördert werden, dass ihnen überörtliche Bedeutung im Sinne von § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zukommt.

Die Förderung ist zudem nur zulässig, wenn die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen erfüllt sind:

Clearingstellen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Akutinterventionen. Ihre Ziele bestehen darin, Kinder und Jugendliche mit eskalierenden Entwicklungskrisen, insbesondere bei dissozialen Verhaltensweisen und wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen strafgesetzliche Regelungen kurzfristig aufzunehmen, die erforderliche sozialpädagogische als auch kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik einzuleiten bzw. abzusichern, entsprechende therapeutisch-pädagogische Interventionen umzusetzen und in enger Abstimmung mit dem zuständigen Jugendamt und den Personensorgeberechtigten im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII eine Perspektivklärung für den jungen Menschen zu erarbeiten und so die individuelle Hilfe vorzubereiten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe auf örtlicher Ebene wahrnehmen sowie die Träger der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Für das Vorhaben und die Einrichtung sollen die „Empfehlungen zur Arbeit in Thüringer Einrichtungen, die gemäß §§ 45 bis 48 SGB VIII einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt bedürfen“ bzw. die „Empfehlungen zur Arbeit in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII“ beachtet werden. Des Weiteren sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planungen, Bau, Ausstattung und Betrieb sowie bau- oder betriebstechnische und anderweitige Auflagen zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss sich nach dem Bedarf richten sowie bestehende Planungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen

4.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige
bei Baumaßnahmen 25.000,00 €
bei Ausstattungsmaßnahmen 10.000,00 €
übersteigen. Ein Vorhaben ist insgesamt förderfähig, sofern bei einer von beiden Maßnahmentearten der genannte Betrag überschritten wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt für

- Träger der freien Jugendhilfe grundsätzlich bis zur Hälfte,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zu einem Drittel

der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Verfahren

6.1 Jeweils zum 31. Oktober soll für ein für das Folgejahr beantragtes Vorhaben eine bautechnisch/-fachlich und kalkulatorisch untersetzte sowie durch fachliche Konzeption ergänzte Voranmeldung oder ein kompletter Förderantrag beim LASF eingereicht werden. Hinsichtlich der Planung der Projekte, die bis zum 31. Oktober angemeldet sind, erfolgt kurzfristig die fachinhaltliche Abstimmung mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium (Fachbereich Erziehungshilfe).

6.2 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Landesamt für Soziales und Familie.

6.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 45, 47 und 50 SGB X und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Gliederung

I Thüringen Jahr

- 1 Ausgangslage
- 2 Ziele des Thüringen Jahres
- 3 Gegenstand des Thüringen Jahres, Rechtsgrundlagen
- 4 Zielgruppe des Thüringen Jahres
- 5 Dauer des Thüringen Jahres
- 6 Träger des Thüringen Jahres

II Trägerzulassung

- 1 Funktion der Zulassung, Rechtsgrundlagen
- 2 Zulassung kraft Gesetzes
- 3 Zulassungsbehörde
- 4 Antragsteller
- 5 Zulassungsvoraussetzungen
- 6 Sonstige Bestimmungen

III Förderung des Thüringen Jahres

- 1 Zweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 8 Nachweis und Prüfung der Verwendung
- 9 Sonstige Verfahrensbestimmungen

IV Gleichstellungsklausel

V In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I Thüringen Jahr

1 Ausgangslage

Bürgerschaftliches Engagement, getragen vom mündigen, die Geschicke des Gemeinwesens verantwortlich mitgestaltenden Bürger, ist eine wichtige Säule der freiheitlich-demokratischen Gesellschaft. Bürgerschaftliches Engagement aber muss gelernt und gelebt werden, und zwar von Generation zu Generation von neuem. Für junge Menschen bedeutet das, dass sie gesellschaftliche „Lernorte“ brauchen, die ihnen ermöglichen, sich zu engagieren und sich einzubringen. Das Thüringen Jahr als Freiwilligenjahr ist ein solcher Lernort.

2 Ziele des Thüringen Jahres

Das Thüringen Jahr soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, sich in Thüringen zu engagieren und einzubringen

und dabei gleichzeitig etwas zu lernen. Insbesondere soll das Thüringen Jahr

- der Persönlichkeitsentwicklung dienen, indem es ermöglicht,
 - gesellschaftliches, vor allem soziales Engagement zu leben und soziales Handeln zu lernen;
 - Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu wecken sowie zum Handeln für Natur und Umwelt zu ermutigen;
 - kulturelles Interesse zu vertiefen;
 - die eigenen Begabungen, Erfahrungen und Kompetenzen zu erkennen und für andere weiterzuentwickeln, zugleich aber auch die eigenen Grenzen zu erfahren;
 - sich der Verantwortung für sich selbst, für andere und für das Gemeinwohl bewusst zu werden;
 - selbstständig mit neuen Situationen umzugehen, was zur Stärkung des Selbstbewusstseins beitragen kann;
 - Schlüsselqualifikationen und -kompetenzen zu erwerben;
 - allgemeine Werte wie Humanität, Solidarität, Toleranz, Antirassismus und Demokratie zu vermitteln sowie Empathie, Tatkraft, Kreativität, Flexibilität und Unternehmergeist zu stärken.

Das Thüringen Jahr soll darüber hinaus

- die soziale Integration unterstützen und eine Hilfestellung bei der persönlichen Lebensplanung gewährleisten. Dazu gehören u. a. zielgruppenspezifische und an den zukünftigen Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientierte Angebote der Berufsorientierung, der berufsbezogenen Beratung und Hilfe, der Berufsvorbereitung (verbunden mit Bildungsangeboten zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt) sowie die Möglichkeit, die persönliche Eignung in einem Berufsfeld praktisch auszuprobieren und damit das Risiko späterer Ausbildungsabbrüche zu verringern. Insbesondere bei benachteiligten Jugendlichen wird dabei zudem die Entwicklung der Berufswahlkompetenz, die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstwertgefühls sowie die Förderung von Berufskompetenzen, Motivation und Zuversicht angestrebt.

Das Thüringen Jahr soll des Weiteren

- Einblicke in gesellschaftspolitische, ökologische, ökonomische, soziale und interkulturelle Zusammenhänge gewähren;
- einen Beitrag zur Verbesserung des sozialen Klimas in unserer Gesellschaft leisten;
- ermöglichen, Freiräume in der Gesellschaft zur Mitwirkung und Entwicklung von Eigeninitiative zu nutzen.

3 Gegenstand des Thüringen Jahres, Rechtsgrundlagen

Im Thüringen Jahr werden die in Thüringen vorhandenen Freiwilligenjahre, d. h. das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ), das Freiwillige Soziale Jahr im kulturellen Bereich (FSJK), das Freiwillige Jahr in der Denkmalpflege (FJD) sowie das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ), zusammengeführt.

Das Thüringen Jahr wird

- in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJG) in der Fassung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 48),
- in den Bereichen der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJG) in der Fassung vom 17. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 48)

durchgeführt.

4 Zielgruppe des Thüringen Jahres

Das Thüringen Jahr richtet sich an alle jungen Menschen – vor allem an Frauen –, die die Vollzeitschulpflicht erfüllt, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Diese jungen Menschen sollen während des Thüringen Jahres ihren Wohnsitz in Thüringen haben.

5 Dauer des Thüringen Jahres

Das Thüringen Jahr dauert in der Regel zwölf Monate (vom 1. September des laufenden Jahres bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres). Um insbesondere für Schüler, die keine Lehrstelle gefunden haben, sowie für Ausbildungs- und Studienabbrecher einen späteren Teilnahmebeginn zu gewährleisten, ist darüber hinaus eine zeitlich versetzte Durchführung möglich. Die Mindestdauer des Thüringen Jahres beträgt sechs Monate.

6 Träger des Thüringen Jahres

Das Thüringen Jahr wird von den nach dem FSJG und FÖJG zugelassenen Trägern durchgeführt.

II Trägerzulassung

1 Funktion der Zulassung, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Zulassung als Träger des FSJ/FÖJ erfolgt auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 Satz 2 FSJG, 5 Abs. 1 FÖJG.

1.2 Auf die Zulassung als Träger des FSJ/FÖJ besteht kein Rechtsanspruch.

1.3 Mit der Zulassung als Träger des FSJ/FÖJ ist das Recht auf Durchführung des Thüringen Jahres im Freistaat Thüringen verbunden. Bei der Durchführung des Thüringen Jah-

res sind die Bestimmungen des FSJG und des FÖJG sowie dieser Richtlinie zu beachten.

1.4 Aus der Zulassung als Träger des FSJ/FÖJ kann kein Rechtsanspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden.

2 Zulassung kraft Gesetzes

Zugelassen kraft Gesetzes sind die in § 5 Abs. 1 Satz 1 FSJG genannten Träger.

3 Zulassungsbehörde

Über die Zulassung von weiteren Trägern entscheiden

- auf der Grundlage des FSJG: das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt;
- auf der Grundlage des FÖJG: die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena.

4 Antragsteller

Antragsteller können alle juristischen Personen sein.

5 Zulassungsvoraussetzung

5.1 Die Zulassung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller

- darlegt, wirtschaftlich zur Durchführung des Thüringen Jahres in der Lage zu sein; Gewähr für eine den Bestimmungen der §§ 2, 4 FSJG, §§ 2, 4 FÖJG in Verbindung mit Ziffer I dieser Richtlinie entsprechende Durchführung des Thüringen Jahres sowie für dessen ordnungsgemäße finanzielle Abwicklung bietet;
- eine ausreichende Anzahl von Einsatzstellen im Sinne des § 2 Abs. 2 FSJG, § 2 Abs. 2 FÖJG in Thüringen nachweist;
- seinen Sitz oder eine Außenstelle mit Sitz im Freistaat Thüringen hat.

Für die Zulassung als Träger nach dem FÖJG ist darüber hinaus die Selbstverpflichtung erforderlich, im Falle einer Zulassung ausschließlich Gestellungsverträge und Vereinbarungen mit den Teilnehmern gemäß dem jeweils gültigen Muster zur Durchführung des FÖJ abzuschließen.

5.2 Träger des FÖJ sollen in der Regel nicht gleichzeitig als Einsatzstelle fungieren.

5.3 Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- Gesamtkonzeption für die Durchführung des Thüringen Jahres einschließlich der Konzeption für die pädagogische Begleitung;
- Nachweis der pädagogischen Qualifikation einer angemessenen Anzahl von Mitarbeitern für die Betreuung der Teilnehmer und der Einsatzstellen sowie für die Seminararbeit;

- Liste der geplanten Einsatzstellen;
- Organisationsstatut (z. B. Satzung);
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung (soweit vorhanden).

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Zulassung kann befristet werden.

6.2 Die Zulassung wird schriftlich ausgesprochen.

6.3 Die Zulassung wird räumlich auf das Gebiet des Freistaats Thüringen beschränkt.

6.4 Die Zulassung kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere bei Unzuverlässigkeit des Betreuungspersonals, beim Einsatz von Teilnehmern zu Zwecken, die mit den Zielen des Thüringen Jahres nicht vereinbar sind, bei nicht zweckentsprechender Verwendung öffentlicher Mittel, nicht oder nicht vollständigem Verwendungsnachweis oder wenn keine ausreichende Anzahl an Gestellungsverträgen mit Einsatzstellen in Thüringen vorliegt. Der Widerruf gem. §§ 5 Abs. 3 FSJG, 5 Abs. 3 FÖJG bleibt davon unberührt.

III Förderung des Thüringen Jahres

1 Zweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Träger bei der Durchführung des Thüringen Jahres, um möglichst vielen jungen Menschen eine Teilnahme am Thüringen Jahr im Freistaat Thüringen zu ermöglichen.

1.2 Der Freistaat Thüringen – vertreten durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, das Thüringer Kultusministerium sowie das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt – gewährt auf der Grundlage des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts und des integrierten Operationellen Programms für Thüringen für den Förderzeitraum 2000 bis 2006, der VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds und der VO (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Sozialfonds sowie nach Maßgabe des Landeshaushaltes, des § 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (Thür VwVfG), der fachlichen Vorgaben des FSJG und des FÖJG sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung des Thüringen Jahres.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Durchführung des Thüringen Jahres durch einen zugelassenen Träger im Freistaat Thüringen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Thüringen nach §§ 5 Abs. 1 FSJG, 5 Abs. 1 FÖJG in Verbindung mit Ziffer II dieser Richtlinie zugelassenen Träger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger bietet Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung des Thüringen Jahres nach Maßgabe der §§ 2, 4 FSJG, 2, 4 FÖJG in Verbindung mit Ziffer I dieser Richtlinie sowie für die Abrechnung der Maßnahme.

4.2 Gewährleistung eines ausreichenden Versicherungsschutzes der Teilnehmer (insbesondere gesetzliche Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft, Haftpflichtversicherung).

4.3 Nachweis einer ausreichenden Anzahl von Teilnehmern pro Träger, die mit dem Thüringen Jahr jeweils zum selben Zeitpunkt beginnen.

4.4 Nachweis einer gesicherten Finanzierung des Thüringen Jahres.

4.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet die jeweilige Einsatzstelle, sich an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne der Ziffer III 5.2 dieser Richtlinie zu beteiligen und zwar

- für das Thüringen Jahr in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport in Höhe von wenigstens 220 € pro Teilnehmer und Monat;
- für das Thüringen Jahr in den Bereichen der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes in Höhe von wenigstens 170 € pro Teilnehmer und Monat.

Mittel Dritter, insbesondere von Stiftungen, können darauf angerechnet werden.

4.6 Die Teilnehmer erhalten ein angemessenes Taschengeld in Höhe von wenigstens 150 € pro Monat.

4.7 Den Teilnehmern werden Unterkunft und Verpflegung und darüber hinaus Arbeitskleidung, sofern dies in der Einsatzstelle erforderlich ist, unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ist das Bereitstellen nicht möglich, erhalten die Teilnehmer hierfür eine monatliche Pauschale; Richtwert insgesamt mindestens 150 € und maximal 200 €.

4.8 Eine Zuwendung kann nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde, ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder ein Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung eingeleitet wurde.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird nach den Vorschriften über die Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht

rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Soweit Bundesmittel im Wege der Festbetragsfinanzierung zur Verfügung gestellt werden, sind diese im Rahmen der Anteilfinanzierung als Festbetrag weiterzugeben.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für Taschengeld, Unterkunft, Verpflegung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft, in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport darüber hinaus auch Ausgaben für Arbeitskleidung sowie sonstige Versicherungsleistungen, die ihm gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 FSJG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 FÖJG sowie nach Ziffer III 4.2 dieser Richtlinie pro Teilnehmer und Monat entstehen. Zuwendungsfähige Ausgaben sind darüber hinaus Ausgaben für die pädagogische Begleitung im Sinne der §§ 2 Abs. 3 FSJG, 2 Abs. 3 FÖJG sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Thüringen Jahres entstehende Verwaltungsausgaben.

5.3 Die Zuwendung beträgt unter Anrechnung des Zuschusses des Bundes

- für das Thüringen Jahr in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Denkmalpflege, Archäologie und Sport maximal bis zu 70 % der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bis zu 440 € pro Teilnehmer und Monat,
- für das Thüringen Jahr in den Bereichen der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes maximal bis zu 80 % der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und bis zu 511 € pro Teilnehmer und Monat.

5.4 Die Zuwendung wird pro Teilnehmer für bis zu zwölf zusammenhängende Monate gewährt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorlage einer Gesamtkonzeption für die Durchführung des Thüringen Jahres einschließlich der Konzeption für die pädagogische Begleitung.

6.2 Die Zuwendung wird nicht gewährt für Teilnehmer:

- die in der Geschäftsstelle des Trägers eingesetzt sind,
- die bereits über eine Berufsausbildung verfügen und mit diesem Abschluss einer Einsatzstelle mit vergleichbarer Berufsausrichtung zugewiesen sind,
- für die Zuschüsse nach § 14c des Zivildienstgesetzes in Anspruch genommen werden.

6.3 Die Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes [insbesondere § 264 StGB (Subventionsbetrug) und § 1 ThürSubvG i. V. mit §§ 2–6 SubvG]. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvoll-

ständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

7 Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Fördermittelanträge sind bis spätestens 30. April des laufenden Jahres

- für das Thüringen Jahr in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Schule, Archäologie, Sport an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GfAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt,
- für das Thüringen Jahr in der Denkmalpflege an die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GfAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt,
- für das Thüringen Jahr in den Bereichen der Nachhaltigen Entwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena,

als Bewilligungsbehörde unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde bestimmten Formulare zu richten.

7.2 Dem Fördermittelantrag sind beizufügen:

- Projektbeschreibung;
- aussagefähiger Ausgaben- und Finanzierungsplan, in dem neben den Finanzierungsbeiträgen der öffentlichen Zuwendungsgeber insbesondere auch die Finanzierungsbeiträge der Einsatzstellen und die Eigenmittel des Trägers ausgewiesen sind;
- Liste der geplanten Einsatzstellen, in denen ein Thüringen Jahr geleistet werden soll, sowie kurze Beschreibung der jeweils in den geplanten Einsatzstellen vorgesehenen Arbeitsinhalte;
- bei Erstanträgen und soweit sich bei Folgeanträgen Änderungen ergeben haben: Gesamtkonzeption für die Durchführung des Thüringen Jahres einschließlich der Konzeption für die pädagogische Begleitung mit Seminarkonzept sowie Darlegungen zur Absicherung der pädagogischen Begleitung sowohl der Teilnehmer in den Einsatzstellen als auch der Einsatzstellenverantwortlichen; Nachweis der pädagogischen Qualifikation einer angemessenen Anzahl von Mitarbeitern für die pädagogische Begleitung;

Organisationsstatut (z. B. Satzung), Gemeinnützigkeitsbescheinigung (soweit vorhanden); Trägerzulassung;

- Vorlage einer „Bescheinigung in Steuersachen“, die bestätigt, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Steuerrückstände zu verzeichnen hat.

7.3 Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft den Fördermittelantrag, bewilligt die Zuwendung und zahlt sie aus.

8 Nachweis und Prüfung der Verwendung

8.1 Der Verwendungsnachweis im Sinne von Nr. 6.1 bis 6.5 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, die den Verwendungsnachweis prüft und ggf. erforderliche Aufhebungs- und Erstattungsbescheide erlässt. Der dem Verwendungsnachweis beizufügende Sachbericht hat über die Schwerpunkte der Arbeit in den Einsatzstellen sowie über den Ablauf der pädagogischen Begleitung Auskunft zu geben.

8.2 Der Zuschuss ist regelmäßig zu erstatten, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- Auflagen nicht erfüllt werden,
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

8.3 Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 49a ThürVwVfG.

9 Sonstige Verfahrensbestimmungen

9.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlte Fördermittel sind nicht an Dritte abtretbar; ausgeschlossen ist ferner die Pfändung dieser Mittel.

9.2 Sämtliche Originalbelege sowie alle sonstigen für die getätigten Ausgaben relevanten Dokumente sind mindestens bis zum 31. Dezember 2015 aufzubewahren.

9.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49a des ThürVwVfG.

9.4 Der Zuwendungsempfänger hat bei der Evaluierung des Förderprogramms, insbesondere bei Verlaufs- und Verbleibsstudien sowie bei Maßnahmen zur Gewährleistung der Information und Publizität [VO (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000], mitzuwirken und in geeigneter Weise über die Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds zu informieren.

9.5 Die zuständigen Bewilligungsbehörden, die zuständigen Thüringer Ministerien und die Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen laut VO (EG) Nr. 1260/1999 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und an den Prüfungen mitzuwirken. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofes (§ 91 BHO) bleiben davon unberührt. Des Weiteren sind die zuständigen Institutionen der Europäischen Union berechnigt, die Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanziert werden, gemäß Art. 38 der VO (EG) Nr. 1260/99 vor Ort zu prüfen. Darüber hinaus kann die zuständige Bewilligungsbehörde die Einsatzbedingungen der Teilnehmer überprüfen.

9.6 Im Einzelfall können im Einvernehmen zwischen dem Thüringer Finanzministerium und der jeweiligen Bewilligungsbehörde Abweichungen von dieser Richtlinie zugelassen werden, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern. Die übrigen Bewilligungsbehörden sind von diesen Abweichungen im Nachgang zu informieren.

IV Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

V In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Durchführung des Thüringen Jahres vom 5. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 1/2004, S. 5) mit Änderungen vom 9. August 2004 (ThürStAnz. Nr. 34/2004, S. 2077) und 16. August 2005 (ThürStAnz. Nr. 38/2005, S. 1807) tritt außer Kraft.

Die Neufassung dieser Richtlinie tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt –

vom 19. Juni 2006 (ThürStAnz. Nr. 28/2006 S. 1091)

1. **Funktion der Anerkennung**
2. **Träger der freien Jugendhilfe**
3. **Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII**
 - 3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)
 - 3.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
 - 3.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)
 - 3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
 - 3.5 Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften
 - 3.6 Besonderheiten bei der Anerkennung von Trägern, die nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen
4. **Antragsverfahren und Antragsunterlagen**
 - 4.1 Prüfungsverfahren
 - 4.2 Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
 - 4.3 Bescheid der Verwaltung des Landesjugendamtes
5. **Vor In-Kraft-Treten der Richtlinie ausgesprochene Anerkennungen**
6. **In-Kraft-Treten**

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die nachstehende Richtlinie entsprechend anzuwenden und danach zu verfahren. Die Richtlinie für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Landesjugendamt vom 19.10.1995 (ThürStAnz. Nr. 4/1996, S. 198–201) erhält durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt – folgende Fassung:

1. Funktion der Anerkennung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Thüringer Ministerium für soziales, Familie und Gesundheit – Landesjugendamt – erfolgt auf der Grundlage

- des SGB VIII vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung und
- der Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14. April 1994

nach dieser Richtlinie.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gewährt gemäß § 71 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 8 ThürKJHAG das Recht, Mitglieder für den Landesjugendhilfeausschuss vorzuschlagen sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit gemäß §§ 4 Abs. 21, 76 Abs. 1, 78 und 80 Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 12 ThürKJHAG.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist keine Fördervoraussetzung. Ebenso wenig kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung ein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Etwas anderes gilt nur für die auf Dauer angelegte Förderung, die gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraussetzt.

Die Rechtswirkungen der Anerkennung reichen weit über eine bloße Feststellung der Förderungswürdigkeit hinaus. Nicht jede geförderte Gruppe oder Initiative soll aus der Tatsache einer (vielleicht einmaligen) Förderung das Recht herleiten können, Vorschläge für den Landesjugendhilfeausschuss unterbreiten zu dürfen oder an der Planung einer Jugendhilfesaufgabe beteiligt zu werden. Vielmehr ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII – neben anderen Bedingungen – von einem anzuerkennenden Träger darzulegen,

dass auf Grund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen erwartet werden kann,

dass er im Stande ist,

einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.

2. Träger der freien Jugendhilfe

Das SGB VIII hat bewusst auf eine Definition des Begriffes „Träger der freien Jugendhilfe“ verzichtet, um die Vielfalt der Erscheinungsformen der freien Jugendhilfe nicht unnötigerweise zu beschränken. Als Träger der freien Jugendhilfe sind demnach alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, soweit sie nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind oder sonst als öffentliche Körperschaften Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen (z. B. §§ 82, 83, 85 Abs. 5, 69 Abs. 5 SGB VIII).

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Kategorien von Trägern der freien Jugendhilfe, nämlich den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) sowie den Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend (§ 1 Abs. 2 Satz 1, 12 SGB VIII) können daher auch andere juristische Personen (z. B. der eingetragene Verein, die GmbH oder eine Stiftung) oder Personenvereinigungen (wie der nicht eingetragene Verein oder die

Gesellschaft bürgerlichen Rechts) Träger der freien Jugendhilfe sein.

Bereits kraft Gesetzes sind gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII und § 11 Abs. 2 ThürKJHAG anerkannt:

- Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
- die auf Bundes- und Landesebene in der LIGA der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände, ihre Organisationen auf Bezirks- und Ortsebene sowie die ihnen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des ThürKJHAG a.F. – also am 22. Januar 1993 – angehörenden Mitgliedsverbände und Mitgliedseinrichtungen, auch wenn diese rechtlich selbstständig sind und sofern sie Jugendhilfe leisten und fördern.

3. Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 75 Abs. 1 SGB VIII

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d. h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Es ist nicht ausreichend, wenn ein Träger sich nur darauf beschränkt, bestimmte kinder- und jugendpolitische Forderungen gegenüber Politik und Öffentlichkeit oder gegenüber der Praxis der Jugendhilfe zu vertreten. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind, nicht etwa nur auf die Schaffung äußerer Rahmenbedingungen (z. B. Bereitstellung von Räumen und Anlagen).

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch dann zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt. Eine Anerkennung ist demnach auch möglich, wenn der Träger beispielsweise nur Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII, Schulsozialarbeit nach § 13 SGB VIII oder sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII durchführt.

Hervorzuheben ist, dass § 1 Abs. 3, § 2 SGB VIII landesrechtlich noch ergänzt wird durch die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 ThürKJHAG beschriebenen Aufgaben der Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben, Erziehung zur Sozialverantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit, Erziehung

zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlage der Umwelt und Bekämpfung der Gefährdung durch Gewaltkriminalität durch präventive Maßnahmen.

Träger der freien Jugendhilfe müssen nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe muss aber sowohl

– nach der Satzung

als auch

– in der praktischen Arbeit

als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Nicht anerkannt werden können Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, selbst wenn sie mit ihren Angeboten, zum Teil auch junge Menschen ansprechen. Deshalb sind z. B. nicht als Träger der freien Jugendhilfe anzusehen:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzungen sowohl an Erwachsene wie Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,
- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Berufsbildungsträger, soweit sie keine jugendspezifischen Angebote führen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Information anbieten,
- Schülervertretungen, Schülergruppen, Allgemeine Studentenausschüsse und Studentenwerke sowie Studentenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Bildungsraum der Schule oder Hochschule konzentriert, (soweit sie nicht ausnahmsweise z.B. als Träger von Kindergärten Jugendhilfeaufgaben wahrnehmen)
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen,
- Hobbygruppen (z. B. Fotografen, Kleintierzüchter),
- Musik- und Volkstanzgruppen, die sich nur auf Musik und Tanz beschränken,
- Sportvereine/-gruppen, die ausschließlich auf sportliche Leistungen ausgerichtet sind.
- Fördervereine (Zweckvereinigungen), deren Zweck sich in der Mittelbeschaffung und Mittelbewirtschaftung (Dienstleistung) zugunsten eines anderen Vereins erschöpft.

3.2 Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. Obwohl darunter nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts verstanden wird

(vgl. BT-Drs. 11/6748, 82), sprechen verfahrensökonomische Gründe dafür, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele dann anzunehmen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde – zumindest vorläufig – als gemeinnützig anerkannt worden ist.

Fehlt eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung, muss geprüft werden, ob die vom Träger gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, der Träger verfolge gemeinnützige Ziele. Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich insbesondere:

- Die Tätigkeit des Trägers darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern oder anderer begünstigter Personen zugute kommen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 AO). Da die Abgabenordnung nur sinngemäß anzuwenden ist, bedeutet dies beispielsweise, dass die genannte Vorschrift der AO im Anerkennungsverfahren in Bezug auf einen Jugendverband oder eine Jugendgruppe nicht anzuwenden ist, da § 12 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII diesen gerade das Recht einräumt, ihre Arbeit nur auf die eigenen Mitglieder auszurichten.
- Die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein. Insbesondere dürfen den Mitgliedern Gewinnanteile weder in offener noch in verdeckter Form, z. B. durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigung, zufließen (§ 55 Abs. 1 AO).
- Die wesentlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit müssen schon aus dem Organisationsstatus ersichtlich sein (§§ 59, 60 AO). Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, muss im Organisationsstatut auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern vorgesehen sein. Die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Dazu gehört u. a., dass über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

3.3 Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist.

In dieser Bestimmung kommt die neuartige Funktion der Anerkennung zum Ausdruck; dies ist bei der Auslegung und der Anwendung der Vorschrift zu berücksichtigen.

Die Anerkennung soll nämlich solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebliche Beteiligung an der Landesjugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit er-

wartet werden kann. Für die Beurteilung des Kriteriums „nicht unwesentlicher Beitrag“ kommt es demnach darauf an, die Leistung des betreffenden Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht zu bewerten und mit dem Gesamtumfang der bedarfsnotwendigen und bereits vorhandenen Jugendhilfeleistungen im jeweiligen Arbeitsfeld in Vergleich zu setzen. Je nach Größe und den sonstigen Verhältnissen des Amtsbezirks, in dem der Antragsteller tätig ist, ergeben sich daraus unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe. Nicht jeder Träger, der auf örtlicher Ebene wesentliche Beiträge leistet, kann deshalb schon beanspruchen, auch auf überörtlicher Ebene anerkannt und etwa an der Landesjugendhilfeplanung beteiligt zu werden.

Kriterien zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers sind insbesondere:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit den öffentlichen und anderen freien Trägern der Jugendhilfe,
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Eine sichere Beurteilung dieser Kriterien ist in der Regel erst möglich, wenn der Träger, der als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden will, über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Eine Anerkennung setzt insbesondere die Tätigkeit auf Landesebene oder in mindestens vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen voraus. Die Anerkennung eines Bildungseinrichtungsträgers ist möglich, wenn er nachweist, dass regelmäßig Teilnehmer aus mehr als der Hälfte der örtlichen Gebietskörperschaften seine Angebote annehmen. Dies ist z.B. durch Teilnehmerlisten oder vergleichbare Nachweismittel zu dokumentieren.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Vom Träger wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Verfassungsrechtsprechung hat es bislang vermieden, die „Ziele des Grundgesetzes“ enumerativ aufzuzählen. Im Kernbereich bedeutet sie jedoch die spezifisch liberalen und demokratischen Grundelemente der verfassungsmäßigen Ordnung, also das, was für eine freiheitliche Demokratie wesensnotwendig ist. Das Bundesverfassungsgericht beschreibt sie als eine Gewalt und Willkür ausschließende „rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit“, zu deren grundlegenden Prinzipien mindestens zu rechnen sind „die Achtung vor dem im Gesetz konkretisierten Menschenrechten, vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die freie Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlich-

keit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit aller politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition“ (BVerfGE 2, 1 [12 f.]).

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Träger, die sich im besonderen Maße der politischen Bildung von jungen Menschen widmen, müssen darüber hinaus in ihrer Arbeit das Wissen und die Überzeugung vermitteln, dass die freiheitliche Demokratie in der Prägung durch das Grundgesetz ein verteidigungswertes und zu erhaltendes Gut ist, an dessen Gestaltung und Verwirklichung zu arbeiten Aufgabe aller Bürger sein muss.

Dies schließt eine kritische Auseinandersetzung mit den bestehenden Verhältnissen, auch Kritik an Staatsorganen und bestehenden Gesetzen, nicht aus, solange und soweit die freiheitliche demokratische Grundordnung und die unveränderbaren Grundsätze der Verfassung nicht in Frage gestellt werden (vgl. BVerfGE 39, 334 [348], BVerwGE 47, 330 [335,343] und 55, 232 [339f.]).

Eine Versagung der Anerkennung ist gerechtfertigt, wenn der Träger sich nur nach der Satzung zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, in der praktischen Arbeit verfassungsfeindliche Ziele verfolgt (z. B. Missachtung der Menschenrechte, des Rechtes auf Leben und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung) oder gar die Durchsetzung seiner Ziele mit Gewalt oder durch Begehung strafbarer Handlung betreibt. Auch die Anknüpfung an mit der Verfassung unvereinbare Traditionen, z. B. in Namen, Symbolik oder Sprache, kann eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit ausschließen.

3.5 Besonderheiten bei der Anerkennung von Landesverbänden, Dachverbänden und Landesarbeitsgemeinschaften

Bei freien Trägern mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Anerkennung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Untergliederungen kann die Verwaltung des Landesjugendamtes auf Antrag die Anerkennung auch auf diese ausdehnen, sofern eine an den Trägern ausgerichtete einheitliche Organisationsform vorliegt.

Bei freien Trägern mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen müssen die selbstständigen Mitgliedsorganisationen einen eigenen Antrag auf Anerkennung stellen.

Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

3.6 Besonderheiten bei der Anerkennung von Trägern, die nicht ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Jugendhilfe erfüllen

Im Anerkennungsbescheid ist ausdrücklich auszuweisen, auf welche vom Träger wahrgenommenen Aufgaben der Jugendhilfe sich die Anerkennung bezieht (z. B.: Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung). So ist beispielsweise je nach Satzung und praktischer Arbeit des Trägers der Jugend- und Erwachsenenbildung die Anerkennung auf Jugendberufshilfe im Sinne von § 11 SGB VIII oder auf Jugendberufshilfe im Sinne von § 13 SGB VIII, § 19 ThürKJHAG zu beschränken. Bei Änderungen des Aufgabengebietes kann antragsgemäß insoweit auch der Anerkennungsbescheid geändert werden.

4. Antragsverfahren und Antragsunterlagen

Die Antragstellung erfolgt formlos und schriftlich bei der Verwaltung des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen.

Der Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe soll enthalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen,
- die postalische Anschrift und Telefon (ggf. der Geschäftsstelle),
- eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform,
- Namen, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes,
- bei Landesverbänden die Zahl der örtlichen Gruppen,
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Höhe des monatlichen Beitrags,
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe.

Dem Antrag sollen beigelegt werden:

- die Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation,
- Bescheinigungen des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO,
- satzungsgemäße Bestätigung über ordnungsgemäße Kassenführung der Einnahmen und Ausgaben,
- ein Sachbericht über die Tätigkeiten/Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Freistaat Thüringen des jeweils letzten Jahres vor Antragstellung,
- Nachweise über die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Exemplare der letzten Ausgaben aller Publikationen des Antragstellers,
- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregi-

ster; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen,

- bei Landesverbänden ein Verzeichnis der dem Landesverband angehörenden Untergliederungen mit deren Anschrift,
- Stellungnahme des Landesverbandes, des Dachverbandes oder der Landesarbeitsgemeinschaft.

4.1 Prüfungsverfahren

Die Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt durch die Verwaltung des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen. Sollte der Antragsteller innerhalb einer von der Verwaltung des Landesjugendamtes gesetzten angemessenen Frist, die in der Regel sechs Wochen zu betragen hat, fehlende Unterlagen nicht einreichen, so kann die Verwaltung des Landesjugendamtes den Antrag ohne Vorlage an den Landesjugendhilfeausschuss ablehnen.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes kann den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit der Stellungnahme vor Entscheidung durch den Landesjugendhilfeausschuss einräumen.

4.2 Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Entscheidung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe trifft der Landesjugendhilfeausschuss. Vor der Entscheidung hat die Verwaltung des Landesjugendamtes den Antrag zu prüfen und dem Landesjugendhilfeausschuss einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten; ggf. kann sie den Antragsteller erneut anhören.

Der Landesjugendhilfeausschuss ist für die Anerkennung eines bundesweit tätigen Trägers mit Sitz im Freistaat Thüringen nicht zuständig. Die Anerkennung obliegt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürKJHAG dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit als oberster Landesjugendbehörde (§ 10 Abs. 1 ThürKJHAG).

Die Anerkennung obliegt gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürKJHAG dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit als oberster Landesjugendbehörde (§ 10 Abs. 1 ThürKJHAG).

4.3 Bescheid der Verwaltung des Landesjugendamtes

Die Verwaltung des Landesjugendamtes hat einen dem Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses entsprechenden Bescheid zu erlassen. Die Anerkennung kann befristet und unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden. Diese kann dann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII nicht vorgelegen haben oder wenn sie nachträglich weggefallen sind (§ 11 Abs. 4 ThürKJHAG).

Eine ablehnende Entscheidung des Landesjugendhilfeausschusses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird ein Antrag abgelehnt und wird der Bescheid bestandskräftig, so ist eine erneute Antragstellung nur zulässig, wenn eine den Gründen der Ablehnung entsprechende Änderung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 3 eingetreten ist.

5. Vor In-Kraft-Treten der Richtlinien ausgesprochene Anerkennungen

Die vor In-Kraft-Treten der Richtlinie ausgesprochenen Anerkennungen sind nicht deswegen zurückzunehmen, weil der Träger zum Zeitpunkt der Antragstellung in weniger als vier Landkreisen bzw. kreisfreien Städten tätig war.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 19.06.2006 in Kraft.



Richtlinien zur Förderung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

vom 17. Dezember 2003 (ThürStAnz. 4/2004 S. 230)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 und 3 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in der Fassung vom 07. September 1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. September 2002 (GVBl. Nr. 10, S. 302), dieser Richtlinien, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (Thür LHO) und der hier zu erlassenen Verwaltungsvorschriften i. V. m. dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen in Thüringen.

1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes an Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen entsprechend der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 12 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) zu unterstützen.

Das Land unterstreicht damit die Pflicht des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers darauf hinzuwirken, dass bedarfsgerecht niederschwellige ambulante Angebote für die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), der Partnerschaft, Ehe und Familie, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes (§ 18 SGB VIII) und bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme sowie der Lösung von Erziehungsfragen (§ 28 SGB VIII) zur Verfügung stehen.

1.3 Mit dieser Förderung wird auch der besondere Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz durch das Land zum Ausdruck gebracht.

1.4 Erziehungsberatung sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung kann in getrennten oder in integrierten Beratungsstellen angeboten werden.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit der anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Rahmen der Beratungsangebote gemäß Ziffer 1.2 durch Zuwendungen für Personalausgaben der Beratungsfachkräfte in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der durch das Landesamt für Soziales und Familie (LASF) anerkannten Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Landesförderung ist eine Anerkennung als Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle gemäß § 26 Abs. 6 ThürKJHAG durch das LASF.

4.2 Die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle muss in der Förderungsplanung des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums enthalten sein. Diese basiert auf der Bedarfsplanung der örtlichen Jugendhilfeträger nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 bis 3 ThürKJHAG.

4.3 Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Gesamtfinanzierung der Beratungsstellen von den Landkreisen und kreisfreien Städten, auf die sich ihr Einzugsbereich erstreckt, sichergestellt ist.

4.4 Die in den Grundsätzen für die Anerkennung von Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen im Freistaat Thüringen nach § 26 ThürKJHAG aufgeführten Aufgaben und Anforderungen an die Arbeitsweise, personelle Ausstattung, räumliche Unterbringung sowie Lage und Organisation müssen von der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle erfüllt sein.

4.5 Die Daten der Antragsstellung zur Förderung müssen mit den im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführten Beratungsfachkräften übereinstimmen. Diese sind für die Förderung verbindlich. Änderungen müssen von der Anerkennungsbehörde genehmigt worden sein.

4.6 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung ist als ambulantes niederschwelliges Beratungsangebot vorzuhalten, das allen sozialen Schichten offen steht und von den Ratsuchenden auch ohne vorherige Beteiligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Anspruch genommen werden kann.

Die Anonymität der Beratung muss gewährleistet sein.

4.7 Für die Förderung von Honorarkräften durch das Land müssen diese Fachkräfte bestimmte berufliche Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und es muss ein Bedarf an dem entsprechenden Hilfsangebot im Rahmen der §§ 16, 17, 18, 28 Achten Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. § 24 ThürKJHAG vorliegen, welches die Beratungsstelle ohne die Honorarkraft nicht leisten könnte.

Für die fachlichen Anforderungen an Honorarkräfte gelten die Empfehlungen des für Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.2.1 Personalausgaben für die anerkannten Beratungsfachkräfte der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gewährt werden.

5.2.2 Vergütungen von Honorarkräften nach Ziffer 4.7 erfolgt mit der Maßgabe, dass eine Liquidation über die Krankenkasse oder einen anderen gesetzlich vorgegebenen Leistungserbringer nicht besteht.

5.2.3 Die Zuwendungsfähigkeit der Vergütung von Honorarkräften nach Ziffer 5.2.2 setzt genaue Aufzeichnungen der Beratungsstellen über die Tätigkeit der einzelnen Honorarkräfte (Datum, Stundenzahl und Stundenhonorar) in zeitlicher Folge voraus.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für hauptberuflich angestellte, vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte bis zu 14.400,- €.

5.3.2 Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vorhundertersatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

5.3.3 Für Honorarkräfte kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 8,- € pro Stunde gewährt werden. Je Beratungsstelle können bis zu maximal 10 Beratungsstunden wöchentlich gefördert werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist vom Antragsteller bis zum 30. September des Vorjahres beim LASF, Postfach 100141, 98490 Suhl schriftlich zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind dort erhältlich oder können unter www.thueringen.de heruntergeladen werden.

6.2 Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Jugendamtes beizufügen.

6.3 Das LASF entscheidet über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung (Bewilligungsbehörde).

6.4 Für die Beantragung der Honorarausgaben muss der Antragssteller gegenüber dem LASF eine Begründung für den Einsatz der Honorarkraft und deren Eignung für das Aufgabengebiet vorlegen. Diese soll im Wesentlichen folgende Punkte enthalten:

- kurze inhaltliche Beschreibung des Angebotes/ Konzeptes und Begründung des Bedarfes,
- Aufgabe der Honorarkraft,
- Nachweis für die Notwendigkeit des abweichenden Berufsbildes für diese Aufgabe,
- Begründung; Argumente für die besondere Eignung der Fachkraft z. B. beruflicher Werdegang,
- Qualifikationsnachweise.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger muss bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erbringen.

7.2 Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personalausgaben laut Formblatt und einem Sachbericht.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.3 Das LASF prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Es ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das LASF mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

8.3 Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte sind die Richtlinien zum Jahresende 2006 hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls zu neu zu bewerten.

8.4 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 10. Dezember 1998 (ThürStAnz Nr. 1/1999, S. 10–11) außer Kraft.

Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für schwangere Frauen in Not

1. Zweck der Leistungen

Schwangere Frauen, die sich wegen einer Notlage an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden, können auf Antrag finanzielle Hilfen aus Mitteln der THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not erhalten.

Hierfür stehen der Stiftung jährliche Zuweisungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens“ sowie eigene Mittel und Mittel aus dem Haushalt des Freistaates Thüringen zur Verfügung.

2. Berechtigte

2.1 Anspruchsberechtigt sind schwangere Frauen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben und sich in einer Notlage befinden.

2.2 Ausländische schwangere Frauen haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

3. Voraussetzungen für die Vergabe der Mittel

3.1 Für die Vergabe der gesamten zur Verfügung stehenden Mittel gelten die Vorgaben des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und die von dieser Stiftung erlassenen Richtlinien für die Vergabe und die Verwendung der Mittel. Dies gilt auch für alle für diesen Zweck vom Freistaat Thüringen zur Verfügung gestellten Mittel.

3.2 Hilfen dürfen nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.3 Hilfen der Stiftung erhalten vorrangig schwangere Frauen, die sich in den ersten Monaten der Schwangerschaft an eine Schwangerschaftsberatungsstelle wenden.

3.4 Die Bewilligung der Mittel setzt voraus, dass der Antrag vor der Geburt des Kindes in der Schwangerschaftsberatungsstelle eingeht.

3.5 Antragstellerinnen erhalten nur dann Stiftungsleistungen, wenn sie an Eidesstatt versichern, dass sie keine entsprechenden Leistungen über andere Beratungsstellen, vergleichbare Stiftungen und Einrichtungen in Thüringen oder in anderen Bundesländern beantragt oder erhalten haben.

3.6 Die Gewährung einer Hilfeleistung setzt voraus, dass sich die Antragstellerin schriftlich mit den in den Ziffern 7.14 und 7.15 genannten Bestimmungen einverstanden erklärt.

4. Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen

4.1 Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist. Stiftungshilfen werden insofern nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die Beratungsstelle wirkt auf die Beibringung der erforderlichen Nachweise hin.

4.2 Hilfen der Stiftung in Fällen nicht rechtzeitiger Leistung anderweitig Verpflichteter werden grundsätzlich nur unter Vorbehalt gewährt; für eine entsprechende Rückzahlung an die Stiftung ist Sorge zu tragen.

5. Art und Umfang der Hilfeleistung

5.1 Die Hilfen werden nur für Aufwendungen gewährt, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen.

Sie müssen geeignet und erforderlich sein, die Notlage, in der sich die Schwangere befindet, zu bewältigen.

Hilfen können hauptsächlich gewährt werden für:

- die Erstausrüstung des Kindes,
- die Weiterführung des Haushaltes,
- die Wohnung und Einrichtung,
- die Betreuung des Kleinkindes

5.2 Hilfen können insbesondere auch für fortlaufende Leistungen zur Unterstützung der Lebensführung, zur Sicherstellung der Ausbildung und zur vorübergehenden auswärtigen Unterbringung der werdenden Mutter gewährt werden.

5.3 Für Zeiten, für die ein Anspruch auf Erziehungsgeld besteht, kommen ergänzend laufende Hilfen nur in Betracht, wenn dies zur Sicherstellung einer notwendigen Ausbildung im Einzelfall oder mit Blick auf eine außergewöhnliche Belastungssituation besonders begründet ist.

5.4 Hilfen für Zeiten nach der Geburt können nur für einen überschaubaren Zeitraum zugesagt werden, der 36 Monate nicht überschreiten soll.

5.5 Hilfen zur Tilgung von Schulden sind in der Regel ausgeschlossen. Möglich sind flankierende Hilfen, die eine von einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle durchgeführte Schuldenregulierung gezielt unterstützen.

5.6 Art und Höhe der Hilfeleistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

6. Einkommensgrenzen

6.1 Stiftungsleistungen werden gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nicht verheirateter Partner eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

- dem 1,5-fachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige (bei allein stehenden Haushaltsvorständen und den dazugehörigen Haushaltsangehörigen wird das 2-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe zu Grunde gelegt),
- den angemessenen Kosten für die Unterkunft,
- dem Mehrbedarf für werdende Mütter nach § 30 Abs. 2 SGB XII,
- einem Zuschlag bei Mehrlingsschwangerschaften in Höhe des 1,5- bzw. 2-fachen des Regelsatzes für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bei Zwillingschwangerschaften einmal, bei Drillingschwangerschaften zweimal, usw.).

Hilfen können auch gewährt werden, wenn die so festgestellte Einkommensgrenze um nicht mehr als 10 v. H. überschritten wird und die vorhandenen Mittel hierzu ausreichen.

6.2 Zum Einkommen im Sinne der Nr. 6.1 gehören:

- das Nettoeinkommen sowie die Einkommen aus allen weiteren Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Abzug der Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie
- alle sonstigen Einnahmen, wie z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

6.3 § 53 Abgabenordnung ist zu beachten.

6.4 Die Berücksichtigung von Schulden kommt bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse nur in Betracht, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Entstehung einer wirtschaftlich vertretbaren Haushaltsplanung entsprachen und unvermeidbare Lebensumstände zu einer finanziellen Krise geführt haben,
- durch ein unverschuldetes Ereignis veranlasst oder
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig wurden bzw. sind.

6.5 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nachzuweisen. Im Ausnahmefall kann – jeweils unter Be-

rücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – eine Glaubhaftmachung für ausreichend erachtet werden.

7. Antragsverfahren, Zuteilung und Rückforderung der Mittel

7.1 Anträge auf Hilfeleistungen nimmt jede Schwangerschaftsberatungsstelle in Thüringen entgegen.

7.2 Für den Antrag auf Gewährung von Hilfen sind die seitens der THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not entwickelten Antragsformulare und Formblätter zu verwenden.

7.3 Die Schwangerschaftsberatungsstellen erheben die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweis. Sie nehmen zu dem Antrag eingehend Stellung und setzen sich dafür ein, dass die zur Lösung der Notlage insgesamt notwendigen und vorrangig zu leistenden Hilfen erbracht werden.

7.4 Die Beratungsstelle hat sich – gegebenenfalls unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen – den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt der Antragstellerin nachweisen zu lassen.

7.5 Die Antragstellerin muss sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Beratungsstelle die bei der Antragstellung erhobenen Daten und Unterlagen an die Landesstiftung weitergibt.

7.6 Die Antragstellerin hat eine schriftliche Ermächtigung zu erteilen, welche die mit der Antragsbearbeitung betrauten Stellen berechtigt, die von ihr gemachten Angaben zu überprüfen und bei Behörden und sonstigen Stellen die zur Antragsprüfung erforderlichen Erkundigungen einzuholen.

7.7 Die Gewährung von Stiftungsleistungen kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

7.8 Die Beratungsstellen haben die Anträge unverzüglich, vollständig und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle der Landesstiftung weiterzuleiten. Sie tragen für das ordnungsgemäße Beibringen eines Verwendungsnachweises Sorge.

7.9 Der Vergabeausschuss bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung entscheiden über den Antrag unverzüglich, soweit nicht weitere Informationen und Nachweise erforderlich sind. Die bewilligten Mittel werden der Antragstellerin nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben getroffenen Festlegungen zugewiesen.

7.10 In der schriftlichen Leistungszusage ist die Verpflichtung auszusprechen, die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nachzuweisen.

7.11 Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie für Ausgaben im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

7.12 Finanzielle Hilfen können auf Wunsch auch postbar ausgezahlt werden. Im Falle der Festlegung durch die Geschäftsstelle oder auf Wunsch der Antragstellerin kann die Zuwendung an die Schwangerschaftsberatungsstelle ausgezahlt werden.

7.13 Zum Nachweis der Verwendung der Zuwendung ist über die Schwangerschaftsberatungsstelle die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen, zu dessen Geburt Unterstützung gewährt wurde. Die Quittungen und Belege zur zweckgebundenen Verwendung der Zuwendung sind von der Antragstellerin ein Jahr für Stichprobenkontrollen durch die Geschäftsstelle aufzubewahren.

7.14 Zuwendungen, die auf Grund wahrheitswidriger Angaben geleistet oder zweckwidrig verwendet wurden, sind durch die Geschäftsstelle der Stiftung zurückzufordern.

7.15 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v. H. zu verzinsen

7.16 Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann nach Anhörung abgesehen werden, wenn der Zweck der Hilfeleistung gefährdet wäre.

7.17 Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Hilfeempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

8. Härtefallregelung

8.1 In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wenn ihre Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Entscheidung trifft der Vergabeausschuss.

8.2 Die Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. In begründeten Eilfällen kann ohne diese Zustimmung entschieden werden, jedoch ist die Entscheidung dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9. Datenschutz

9.1 Von der Antragstellerin dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

9.2 Die mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

9.3 Nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für schwangere Frauen in Not vom 30. November 2000 außer Kraft.



THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not

vom 18. Mai 2005

Grundsätze für die Vergabe von Hilfen für Familien in Not

1. Zweck der Leistungen

Die Stiftung leistet finanzielle Hilfen für

Familien in außergewöhnlichen Notsituationen. Eine außergewöhnliche Notlage ist anzunehmen, wenn in Folge besonderer Lebensumstände, wie z. B. schwere, langandauernde Krankheit, Tod eines Elternteils, Arbeitslosigkeit, Unfall oder Verlust der Wohnung, schwere Belastungen für die Familie eintreten, die nicht aus eigener Kraft und mit Hilfe gesetzlicher Leistungen bewältigt werden können.

Schwangere Frauen, die sich in einer Notlage befinden, können – ergänzend zu den Hilfen für schwangere Frauen in Not – vor und nach der Geburt Hilfen zur Bewältigung von Not- oder Konfliktlagen erhalten.

Familiennotlagenhilfen kommen dann in Betracht, wenn die Hilfen zur Verbesserung der Lebenssituation von Kindern führen.

2. Berechtigte

2.1 Stiftungsleistungen können Hilfe Suchende erhalten, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben. Ausländische Hilfe Suchende haben darüber hinaus ihren Aufenthaltsstatus nachzuweisen.

2.2 In Ausnahmefällen kann auch Asylbewerbern in besonderen Notlagen aus Mitteln der Landesstiftung geholfen werden; bei der Beurteilung einer Notlage sowie bei der Entscheidung über Art und Höhe einer Hilfe sind die für Asylbewerber geltenden Bestimmungen und die besonderen Regelungen für ihren Lebensunterhalt zu berücksichtigen.

2.3 Deutsche Ehegatten von Angehörigen der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates sind nicht grundsätzlich aus dem Kreis möglicher Hilfeempfänger ausgeschlossen.

3. Voraussetzungen für die Vergabe der Mittel

3.1 Hilfen dürfen nur im Rahmen der jährlich für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf die Gewährung von Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3.2 Der Vergabeausschuss trägt durch eigene Vorgaben für eine ausgewogene und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel kontinuierliche Hilfevergabe Sorge.

3.3 Vorrangig sollen Stiftungsleistungen an Hilfe Suchende mit Wohnsitz in Thüringen vergeben werden.

3.4 Hilfe Suchende erhalten nur dann Stiftungsleistungen, wenn sie an Eidesstatt versichern, dass sie keine entsprechenden Leistungen über andere Beratungsstellen, vergleichbare Stiftungen und Einrichtungen in Thüringen oder in anderen Bundesländern beantragt oder erhalten haben.

3.5 Die Gewährung einer Hilfeleistung setzt voraus, dass sich die Hilfe Suchenden schriftlich mit den in den Ziffern 7.13 und 7.14 genannten Bestimmungen einverstanden erklärt.

4. Nachrangigkeit der Stiftungsleistungen

4.1 Leistungen aus Mitteln der Stiftung dürfen nur gewährt oder zugesagt werden, wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend ist. Stiftungshilfen werden insofern nur ergänzend und nach Ausschöpfung aller vorrangig zur Verfügung stehenden Hilfen bewilligt. Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zu Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die Beratungsstelle wirkt auf die Beibringung der erforderlichen Nachweise hin.

4.2 Hilfen der Stiftung in Fällen nicht rechtzeitiger Leistung anderweitig Verpflichteter werden grundsätzlich nur unter Vorbehalt gewährt; für eine entsprechende Rückzahlung an die Stiftung ist Sorge zu tragen.

5. Art und Umfang der Hilfeleistungen

5.1 Art und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

5.2 Die finanziellen Hilfen der Stiftung werden in der Regel in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Fortlaufende bzw. in Teilbeträgen zu leistende Zuwendungen sind möglichst von Anfang an in ihrer Gesamthöhe und Dauer festzulegen.

5.3 Zuschüsse können auch zur Tilgung oder Zinserleichterung von Darlehen gewährt werden.

5.4 Zinsgünstige oder zinslose Darlehen werden durch die Stiftung nur gewährt, wenn nach einer offenbar nur vorübergehenden Notlage mit einer wirtschaftlichen Situation zu rechnen ist, die eine Rückzahlung möglich und angemessen erscheinen lässt. Bürgschaften sollen nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

5.5 Die Gewährung von Stiftungshilfen zur Bewältigung von Notlagen im Zusammenhang mit Überschuldung in Form direkter Beiträge zur Überwindung dieser Situation kommt nur in besonderen Fällen in Betracht.

5.5.1 Hilfeleistungen zur Beseitigung von Überschuldungssituationen sollen nur erfolgen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass folgende Ziele durch Zuwendungen aus der Stiftung erreicht werden können:

- Beseitigung dauernder Hilfsbedürftigkeit,
- Beseitigung einer Gefährdung des Familienzusammenhalts oder
- Beseitigung von Hindernissen, die dem Schutz des ungeborenen Lebens entgegenstehen könnten.

5.5.2 Voraussetzung für die Entschuldungshilfe ist ein realistisches Sanierungskonzept einer anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, das bei maximaler Ausschöpfung der eigenen Möglichkeiten des Hilfe Suchenden unter maximalem Verzicht auf Gläubigerforderungen (bei Kreditentschuldung und Ratenkäufen in der Regel mindestens 40 %) eine realistische Aussicht auf Bewältigung der Situation in absehbarer Zeit bietet.

5.5.3 Die zweckbestimmte Verwendung der Stiftungsmittel und die Einhaltung des Sanierungskonzeptes soll im Einverständnis mit den Hilfe Suchenden durch für sie und die Stiftung vertrauenswürdige Personen kontrolliert werden, die befugt sind und sich verpflichtet haben, der Stiftung gegebenenfalls unverzüglich Mitteilung über Tatsachen zu machen, die einen Rückforderungsanspruch begründen könnten.

5.5.4 Soweit im Rahmen eines Schuldensanierungskonzeptes Stiftungsmittel direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind hiervon grundsätzlich auszunehmen:

- Geschäftsschulden,
- Forderungen des Bundes, der Länder, der Kommunen,
- Geldbußen und Geldstrafen,
- rückständige Unterhaltsverpflichtungen.

6. Einkommensgrenzen

6.1 Stiftungsleistungen werden gewährt, wenn das regelmäßige Monatseinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder einschließlich nicht verheirateter Partner eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus:

- dem 1,5-fachen des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 28 SGB XII) für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige (bei allein stehenden Haushaltsvorständen und den dazugehörigen Haushaltsangehörigen wird das 2-fache des Regelsatzes der Sozialhilfe zu Grunde gelegt),
- den angemessenen Kosten für die Unterkunft,

6.2 Zum Einkommen im Sinne der Nr. 6.1 gehören:

- das Nettoeinkommen sowie die Einkommen aus allen weiteren Einkünften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nach Abzug der Beiträge zu

öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind und der mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben sowie – alle sonstigen Einnahmen, wie z.B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsleistungen.

6.3 § 53 Abgabenordnung ist zu beachten.

6.4 Die Berücksichtigung von Schulden kommt bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse nur in Betracht, wenn sie

- zum Zeitpunkt der Entstehung einer wirtschaftlich vertretbaren Haushaltsplanung entsprachen und unvermeidbare Lebensumstände zu einer finanziellen Krise geführt haben,
- durch ein unverschuldetes Ereignis veranlasst oder
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes notwendig wurden bzw. sind.

6.5 Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind nachzuweisen. Im Ausnahmefall kann – jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles – eine Glaubhaftmachung für ausreichend erachtet werden.

7. Antragsverfahren, Zuteilung und Rückforderung der Mittel

7.1 Anträge auf Hilfeleistungen können folgende Stellen entgegennehmen:

1. Schwangerschaftsberatungsstellen,
2. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen,
3. die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten.

Der Vergabeausschuss kann auch andere Anlaufstellen zur Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Stiftungsleistungen ermächtigen.

7.2 Für den Antrag auf Gewährung von Hilfen sind die seitens der THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not entwickelten Antragsformulare und Formblätter zu verwenden.

7.3 Die Anlaufstellen erheben die antragsbegründenden Tatsachen und deren Nachweis. Sie nehmen zu dem Antrag eingehend Stellung und setzen sich dafür ein, dass die zur Lösung der Notlage insgesamt notwendigen und vorrangig zu leistenden Hilfen erbracht werden.

7.4 Die Anlaufstelle hat sich – gegebenenfalls unter Beachtung der ausländerrechtlichen Bestimmungen – den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfe Suchenden nachweisen zu lassen.

7.5 Die Hilfe Suchenden müssen sich schriftlich damit einverstanden erklären, dass die Anlaufstelle die bei der An-

tragstellung erhobenen Daten und Unterlagen an die Landesstiftung weitergibt.

7.6 Die Hilfe Suchenden haben eine schriftliche Ermächtigung zu erteilen, welche die mit der Antragsbearbeitung betrauten Stellen berechtigt, die von ihm gemachten Angaben zu überprüfen und bei Behörden und sonstigen Stellen die zur Antragsprüfung erforderlichen Erkundigungen einzuholen.

7.7 Die Gewährung von Stiftungsleistungen kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.

7.8 Die Anlaufstellen haben die Anträge unverzüglich, vollständig und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an die Geschäftsstelle der Landesstiftung weiterzuleiten. Sie tragen für das ordnungsgemäße Beibringen eines Verwendungsnachweises Sorge.

7.9 Der Vergabeausschuss bzw. die Geschäftsstelle der Stiftung entscheiden über den Antrag unverzüglich, soweit nicht weitere Informationen und Nachweise erforderlich sind. Die bewilligten Mittel werden dem Hilfeempfänger nach Maßgabe der im Bewilligungsschreiben getroffenen Festlegungen zugewiesen.

7.10 In der schriftlichen Leistungszusage ist die Verpflichtung auszusprechen, die zweckentsprechende Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nachzuweisen. Hierbei sind durch den Empfänger der Hilfeleistung geeignete Belege vorzulegen.

7.11 Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie für Ausgaben im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

7.12 Finanzielle Hilfen können auf Wunsch auch postbar ausgezahlt werden. Im Falle der Festlegung durch die Geschäftsstelle oder auf Wunsch der Hilfe Suchenden kann die Zuwendung an die Anlaufstelle ausgezahlt werden. Stiftungsmittel, die direkt zur Ablösung von Verbindlichkeiten eingesetzt werden, sind mit dem Einverständnis der Hilfe Suchenden grundsätzlich an den Gläubiger auszusahlen.

7.13 Zuwendungen, die auf Grund wahrheitswidriger Angaben geleistet oder zweckwidrig verwendet wurden, sind durch die Geschäftsstelle der Stiftung zurückzufordern.

7.14 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v. H. zu verzinsen

7.15 Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann nach Anhörung abgesehen werden, wenn der Zweck der Hilfeleistung gefährdet wäre.

7.16 Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Hilfeempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruches geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung festgesetzten Frist leistet.

8. Härtefallregelung

8.1 In gesondert zu begründenden Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden, wenn ihre Anwendung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Entscheidung trifft der Vergabeausschuss.

8.2 Die Abweichungen von den Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates. In begründeten Eilfällen kann ohne diese Zustimmung entschieden werden, jedoch ist die Entscheidung dem Stiftungsrat auf seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

9. Datenschutz

9.1 Von den Hilfe Suchenden dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die für die Feststellung ihrer Notlage erforderlich sind.

9.2 Die mit der Entgegennahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Anträge befassten Stellen haben dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies zur Gewährung der Hilfen und zur Vermeidung von Mehrfachleistungen notwendig ist.

9.3 Nach Ablauf von 5 Jahren seit der letzten Zahlung sind die Unterlagen zu vernichten, soweit besondere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Grundsätze für die Vergabe von Stiftungsmitteln als Nothilfe für die Familie vom 30. November 2000 außer Kraft.

Richtlinien zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Freistaat Thüringen

vom 28. Februar 2003 (ThürStAnz. Nr. 12/2003 S. 484)

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe des § 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I, S. 1398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I, S. 1050), dieser Richtlinien, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der §§ 48 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Zuwendungen für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Thüringen.

1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, eine ordnungsgemäße Beratung im Rahmen von §§ 2 und 5 SchKG durch entsprechend qualifizierte Beratungsfachkräfte und ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG sicherzustellen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit der anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Rahmen der Beratungsangebote nach §§ 2 und 5 sowie 6 SchKG durch Zuwendungen für Personalausgaben der Beratungsfachkräfte sowie Sach- und Verwaltungsausgaben.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der durch das für die Umsetzung des SchKG zuständige Ministerium anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Landesförderung ist eine Anerkennung durch das für die Umsetzung des SchKG zuständige Ministerium als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9 SchKG.

4.2 Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss in der Bedarfsplanung des für die Umsetzung des SchKG Ministeriums enthalten sein. Örtliche Gegebenheiten und Trägerpluralität sind zu berücksichtigen. Die Bedarfsplanung erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 SchKG.

4.3 Bei einer nicht hinreichenden Auslastung einer Beratungsstelle kann der Umfang der Förderung anteilig eingeschränkt werden.

4.4 Die in den Grundsätzen für die Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen aufgeführten Aufgaben und Anforderungen an die personelle Ausstattung, Arbeitsweise und Organisation sowie Lage und räumliche Unterbringung müssen von der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle erfüllt sein.

4.5 Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle muss mit mindestens zwei hauptamtlich beschäftigten Beratungsfachkräften besetzt sein. Soweit nur eine Vollbeschäftigten-einheit (1 VbE) zur Verfügung steht, ist die Aufteilung auf zwei teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte erforderlich.

4.6 Die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführten Beratungsfachkräfte, die genehmigte Wochenarbeitszeit für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle sowie die Beratungsräume sind für die Förderung verbindlich und müssen mit den Daten der Antragsstellung zur Förderung übereinstimmen. Änderungen müssen von der Anerkennungsbehörde genehmigt worden sein.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

5.2.1 Personalausgaben für die anerkannten Beratungsfachkräfte der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.

Personalausgaben können nach Genehmigung durch das für die Umsetzung des SchKG zuständige Ministerium ausnahmsweise und für eine bestimmte Zeit auch für Beratungsfachkräfte, die zwar über die notwendige berufliche Qualifikationsvoraussetzung, jedoch nicht über eine Zusatzausbildung auf dem Gebiet der Schwangerschaftskonfliktberatung verfügen, gewährt werden. Dies ist dann der Fall, wenn aufgrund einer Inanspruchnahme von Mutterschutz und Elternzeit oder längerfristiger Erkrankung einer nach Ziffer 5.2.1, Absatz 1 aufgeführten Beratungsfachkraft die Vertretung wahrgenommen wird.

5.2.2 Notwendige Sach- und Verwaltungsausgaben

- a) Mietzins und Mietnebenkosten,
- b) Heizung, Strom, Gas und Wasser, sofern sie nicht bereits in den Mietnebenkosten enthalten sind,
- c) Büro- und Schreibbedarf,
- d) Porto- und Fernspreckgebühren,

- e) Fachbücher und Zeitschriften,
- f) Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- g) Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang,
- h) Fortbildung und Supervision,
- i) Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaterial,
- j) Vergütung von Honorarkräften, für ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder Dolmetscher, soweit diese Fachkräfte zur Durchführung der Beratung unmittelbar erforderlich sind und in der Beratungsstelle oder beim Träger keine entsprechend ausgebildeten Fachkräfte zur Verfügung stehen sowie eine Liquidation über die Krankenkasse bzw. das Asylbewerberleistungsgesetz nicht möglich ist.
- k) Vergütungen von Verwaltungsfachkräften im Rahmen einer Festanstellung oder auf Honorarbasis

5.2.3 Die Zuwendungsfähigkeit der Vergütung von Honorarkräften nach Ziffer 5.2.2 Nr. j) und k) setzt genaue Aufzeichnungen der Beratungsstelle über die Tätigkeit der einzelnen Honorarkräften (Datum, Stundenzahl und Stundenhonorar) in zeitlicher Folge voraus.

5.1 Höhe der Zuwendung für

5.3.1 Personalausgaben

Für Beratungsfachkräfte nach Ziffer 5.2.1 werden die tatsächlichen Ausgaben gefördert, wobei der Zuwendungsgeber seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen darf als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen BAT sowie sonstige über- und außertariflichen Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

Die Höhe der Zuwendung gemäß Ziffer 5.2.1 beträgt für hauptamtlich angestellte, anerkannte Beratungsfachkräfte bis zu 100 v. H. der zuwendungsfähigen Personalausgaben bei freien Trägern und bis zu 90 v. H. bei kommunalen Trägern im Rahmen der im Anerkennungsbescheid festgelegten zuwendungsfähigen Wochenarbeitszeit bzw. Vollbeschäftigteneinheit (VbE) für die jeweilige Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.

5.3.2 Notwendige Sach- und Verwaltungsausgaben:

Die zuwendungsfähigen Sachausgaben sind in den Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 abschließend aufgeführt. Hierfür werden jährlich Pauschalen pro VbE Beratungsfachkraft festgesetzt. Für deren Verwendung sind nachfolgende Kriterien einzuhalten:

5.3.2.1 Bei hauptamtlich angestellten Verwaltungsfachkräften nach Ziffer 5.2.2 Nr. k) gilt Ziffer 5.3.1 Absatz 1 entsprechend.

Dabei ist für jeweils drei vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte maximal eine vollzeitbeschäftigte Verwaltungsfachkraft zuwendungsfähig.

Für Verwaltungsfachkräfte auf Honorarbasis sind ein Honorar in Höhe von höchstens 13 € pro Stunde, inklusive etwaiger darauf entfallener Steuern und Arbeitgeberanteile, sowie maximal 40 Wochenstunden zuwendungsfähig.

5.3.2.2 Für Honorarausgaben gemäß Ziffer 5.2.2 Nr. j) ist ein Honorar in Höhe von maximal 26 € pro Stunde und bis zu maximal 10 Beratungsstunden wöchentlich je Beratungsstelle zuwendungsfähig.

5.3.2.3 Miet- und Mietnebenkosten sind bis zur Höhe der ortsüblichen Miete und nach Maßgabe des vom Land genehmigten Raumprogrammes zuwendungsfähig.

6 Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendungen aus Landesmitteln sind von den Antragstellern schriftlich zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind beim Landesamt für Soziales und Familie (LASF), Postfach 10 01 41, 98490 Suhl, erhältlich.

6.2 Der Antrag für das kommende Jahr soll dem LASF bis zum 15. September des laufenden Jahres vorliegen.

6.3 Das LASF entscheidet über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung (Bewilligungsbehörde).

6.4 Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Beratungsstellen bzw. einzelner Beratungsfachkräfte in die Landesförderung bleibt dem für die Umsetzung des SchKG zuständigen Ministerium vorbehalten.

7 Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger muss bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erbringen.

Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal- und Sachausgaben laut Formblatt mit Belegen und einem Sachbericht.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.2 Das LASF prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

7.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu

lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Soweit die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern, kann das für die Umsetzung des SchKG zuständige Ministerium im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.

8.3 Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte sind die Richtlinien zum Jahresende 2004 hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirksamkeit zu prüfen und gegebenenfalls neu zu bewerten.

8.4 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9 In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28. Dezember 2000 (ThürStAnz Nr. 4/2001, S. 109–110) außer Kraft.



Änderung und Neufassung der Richtlinien zur Förderung von Verbraucherinsolvenzberatungsstellen im Freistaat Thüringen

vom 5. März 2005 (ThürStAnz. Nr. 13/2005 S. 656), berichtigt am 9. Mai 2005 (ThürStAnz. Nr. 22/2005 S. 998)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (ThürAGInsO) und dieser Richtlinien, des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), sowie der §§ 48 ff. Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) Zuwendungen für Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Thüringen.

1.2 Zweck und Ziel der Förderung ist es, ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Stellen zur Verbraucherinsolvenzberatung auf der Grundlage von § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) i. V. m. § 1 ThürAGInsO sicherzustellen.

1.3 Über die Höhe und die Zuwendungsvoraussetzungen einer Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage dieser Richtlinien und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Tätigkeit der anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen durch Zuwendungen für Personalausgaben für Beratungsfachkräfte sowie Sach- und Verwaltungsausgaben.

Darüber hinaus wird eine Fachberatungsstelle gefördert, die Aufgaben der juristischen Beratung, Fortbildung und Prävention für die Verbraucherinsolvenzberatungsstellen wahrnimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie gemeinnützige Träger von anerkannten Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sowie der Träger der Fachberatungsstelle.

Auch kommunale Gebietskörperschaften kommen als Zuwendungsempfänger in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für eine Landesförderung ist eine Anerkennung als Verbraucherinsolvenzberatungsstelle.

4.2 Die Verbraucherinsolvenzberatungsstelle muss in der Bedarfsplanung des für Soziales zuständigen Ministeriums enthalten sein.

Diese erfolgt unter Berücksichtigung der Trägerpluralität in Thüringen auf der Grundlage eines Bedarfsschlüssels von 100.000 Einwohnern pro Beratungsfachkraft unter Einbeziehung der Beratungszahlen.

Bei einer nicht hinreichenden Auslastung einer Beratungsstelle soll der Förderumfang anteilig eingeschränkt werden.

4.3 Die Beratungsstelle muss hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung, der personellen und räumlichen Ausstattung und der Arbeitsweise den jeweils geltenden Anerkennungsvorschriften entsprechen.

4.4 Zur Sicherstellung einer fachlich fundierten Beratungsarbeit im Fachkräfteteam und Gewährleistung der Vertretung bei Abwesenheit einer Beratungsfachkraft wird pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt eine Beratungsstelle gefördert. Das schließt das Angebot von Außensprechstunden ein. Die Ausgaben für feste Außenstellen sind nicht förderfähig.

4.5 Eine Verbraucherinsolvenzberatungsstelle soll mit zwei hauptamtlich beschäftigten Beratungsfachkräften besetzt sein, soweit dies im Rahmen der gemäß Bedarfsplanung zur Verfügung stehenden VbE Beratungsfachkräfte sinnvoll ist.

4.6 Die Beratungsstelle muss allen Rat Suchenden mit Hauptwohnsitz im Freistaat Thüringen offen stehen.

4.7 Der Träger der Beratungsstelle hat dem für Soziales zuständigen Ministerium jährlich bis zum 31. März einen Tätigkeitsbericht sowie die Statistik nach dessen Vorgaben vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.2.1 Personalausgaben für Beratungsfachkräfte der Verbraucherinsolvenzberatungsstelle, die die fachlichen Anerkennungsvoraussetzungen der Beratungsstelle gewährleisten.

5.2.2 Notwendige Sach- und Verwaltungsausgaben:

- a) Miete und Mietnebenkosten bis zur Höhe der ortsüblichen Miete sowie Betriebskosten,
- b) Büro- und Schreibbedarf,
- c) Porto- und Fernsprechgebühren,
- d) Fachbücher und Zeitschriften,
- e) Reisekosten nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften,

- f) Ersatzbeschaffung von Büroeinrichtung und -maschinen sowie Instandhaltung der Räume in angemessenem Umfang,
- g) Fortbildung und Supervision,
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Präventionsmaterial,
- i) Vergütungen für Verwaltungsfachkräfte im Rahmen einer Festanstellung oder auf Honorar-basis.

5.2.3 Die Zuwendungsfähigkeit der Vergütung von Honorarkräften nach Ziff. 5.2.2 Buchst. i) setzt genaue Aufzeichnungen der Beratungsstelle über die Tätigkeit der Honorarkräfte (Datum, Stundenzahl und Stundenhonorar) in zeitlicher Folge voraus.

5.2.4 Personal- und Sachausgaben für eine Fachberatungsstelle zur juristischen Beratung, Fortbildung und Präventionsarbeit.

5.3 Höhe der Zuwendung:

5.3.1 Personalausgaben:

Es werden die tatsächlichen Personalausgaben für hauptamtlich angestellte, vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte gefördert, maximal jedoch bis zu 41.000 Euro pro Beratungsfachkraft bei einer Eingruppierung in Vergütungsgruppe IV b BAT-O. Bei einer niedrigeren Eingruppierung von Beratungsfachkräften reduziert sich der Förderbetrag anteilmäßig. Dabei darf der Zuwendungsempfänger seine Beratungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gewährt werden.

Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte reduziert sich der Förderbetrag entsprechend dem Vomhundertsatz des Betrages, der dem Umfang der Beschäftigung entspricht.

5.3.2 Notwendige Sach- und Verwaltungsausgaben:

5.3.2.1 Die zuschussfähigen Sach- und Verwaltungsausgaben sind in Ziff. 5.2.2 Buchst. a) bis i) und 5.2.3 abschließend aufgeführt. Hierfür werden durch das für Soziales zuständige Ministerium jährliche Pauschalen pro VbE Beratungsfachkraft festgesetzt.

Für deren Verwendung sind nachfolgende Kriterien einzuhalten:

5.3.2.2 Bei hauptamtlich angestellten Verwaltungsfachkräften nach Ziff. 5.2.2 Buchst. i) gilt:

Pro Beratungsstelle können bis zu 0,5 VbE hauptamtlich angestellte Verwaltungsfachkraft als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Verwaltungsfachkräfte nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedien-

stete. Höhere Vergütungen als nach dem jeweils gültigen Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) sowie sonstige über- oder außertarifliche Vergütungen dürfen nicht gewährt werden.

Für Verwaltungsfachkräfte auf Honorarbasis oder geringfügig beschäftigte Verwaltungsfachkräfte ist ein Honorar in Höhe von höchstens 13 Euro pro Stunde inklusive etwaiger darauf entfallender Steuern und Arbeitgeberanteile bis zu maximal 40 Wochenstunden zuwendungsfähig.

5.3.2.3 Bei der Förderung von Sach- und Verwaltungsausgaben darf ein Höchstbetrag von 21.400 Euro pro Beratungsstelle nicht überschritten werden.

5.3.3 Fachberatungsstelle

5.3.3.1 Für eine hauptamtlich angestellte vollzeitbeschäftigte juristische Fachkraft nach Ziff. 5.2.4 oder zwei entsprechende Teilzeitkräfte wird ein jährlicher Zuschuss bis zu 50.000 Euro bei Vergütungsgruppe IIa BAT-O, für eine sozialpädagogische Fachkraft bis zu 40.000 Euro bei Vergütungsgruppe IV b BAT-O gewährt.

5.3.3.2 Zu den Sachausgaben wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von bis zu 5.000 Euro sowie eine Verwaltungspauschale in Höhe von bis zu 2.560 Euro gewährt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendung aus Landesmitteln ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres schriftlich beim Landesamt für Soziales und Familie (LASF), Postfach 10 01 41, 98490 Suhl zu beantragen. Die Antragsvordrucke sind dort erhältlich.

6.2 Das LASF entscheidet nach Maßgabe der Bedarfsplanung über die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung (Bewilligungsbehörde).

6.3 Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Beratungsstellen bzw. einzelner Beratungsfachkräfte in die Landesförderung bleibt dem für Soziales zuständigen Ministerium vorbehalten.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

7.1 Der Zuwendungsempfänger muss dem LASF bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres einen Nachweis mit Belegen über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erbringen (siehe Nr. 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

7.2 Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der geförderten Personal- und Sachausgaben laut Formblatt und einem Tätigkeitsbericht der geförderten Beratungsstelle mit Statistik nach Vorgaben des für Soziales zuständigen Ministeriums.

Die Belege sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

7.3 Das LASF prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium, dem Innenministerium

und – soweit die Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

8.2 Das für Soziales zuständige Ministerium kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen, wenn die sachlichen Gegebenheiten dies erfordern.

8.3 Die Richtlinien sind bis zum Jahresende 2007 befristet und sollen vor Ablauf dieser Frist auf der Grundlage vorliegender Erfahrungswerte hinsichtlich ihrer Effizienz und Wirksamkeit geprüft und gegebenenfalls neu bewertet werden.

8.4 Projekte, für die Zuwendungen vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach den jeweils im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.

9. In-Kraft-Treten

Die geänderten Richtlinien treten zum 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen vom 1.7.2003 (ThürStAnz. Nr. 31/2003, S. 1482–1483) außer Kraft.

Vergabegrundsätze für die Förderung von Maßnahmen der Fortbildung von Mitarbeitern in sozialen Tätigkeitsfeldern

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze und des § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen für Maßnahmen der Fortbildung von Mitarbeitern in sozialen Tätigkeitsfeldern in Thüringen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

1.2 Zweck der Förderung ist es:

1.2.1 den sozialpädagogischen Fachkräften durch Fortbildungsmaßnahmen zu ermöglichen, ihre Kenntnisse in den jeweiligen sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern der aktuellen Entwicklung anzupassen, um sich mit den komplexen Problemlagen unter sich ständig verändernden gesellschaftlichen Bedingungen auseinandersetzen zu können und sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bekannt zu machen;

1.2.2 durch Modellversuche neue Wege und Methoden zur effizienten Arbeit in sozialpädagogischen Tätigkeitsfeldern

zu untersuchen, neue Problemstellungen aufzugreifen und Lösungswege zu erproben, die im Ergebnis evaluiert und thüringenweit zur Anwendung kommen sollen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Maßnahmen der Fortbildung mit wesentlichen sozialpädagogischen Inhalten für hauptamtliche Fachkräfte in Sozialstationen, Hospizen, der Behindertenhilfe, der Altenhilfe, der Jugendhilfe, der Familienhilfe, der häuslichen Pflege und in sozialen Beratungsdiensten, wenn diese zu einer Vertiefung und Spezifizierung der für die Tätigkeit notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Fachkräfte führen.

2.2 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Modellversuchen für hauptamtliche Fachkräfte im Sinne von Ziff. 2.1.

2.3 Die Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiter aus Einzelplan 08 wird von diesen Grundsätzen nicht berührt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind freie und öffentliche Träger.

3.2 Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße, zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme bieten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung soll grundsätzlich 15 nicht unterschreiten.

4.2 Fortbildungsmaßnahmen werden in der Regel nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei freien Trägern 1.250 Euro und bei öffentlichen Trägern 2.000 Euro übersteigen.

4.3 Die Maßnahmen sollen vorrangig in Thüringen stattfinden.

4.4 Die Förderung setzt in der Regel einen Teilnehmerbeitrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben voraus.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.2.1 Honorare für Bildungsreferenten auf der Grundlage beigefügter, verbindlicher Honorarstaffelung,

5.2.2 Unterkunft und Fahrkosten für Referenten und sonstige Mitarbeiter nach den Regelungen des Thüringer Reisekostengesetzes,

5.2.3 notwendige, angemessene Sachausgaben.

5.3 Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie Reisekosten der Teilnehmer sind nicht zuwendungsfähig.

5.4 Die Höhe der Zuwendung soll bei Maßnahmen nach Ziff. 2.1 grundsätzlich 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

6 Verfahren

6.1 Der Träger soll die geplante Maßnahme bis zum 30. November des Vorjahres mit einer Kostenkalkulation beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) anzeigen.

6.2 Der Antrag nach Vordruck ist spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim:

Thüringer Ministerium für
Soziales, Familie und Gesundheit
Referat 32
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

zu stellen.

Dem Antrag ist eine ausführliche Konzeption zur geplanten Maßnahme beizufügen, die folgende Angaben enthalten soll:

- Anliegen und Zielsetzung der Maßnahme im Sinne von Ziff. 1.2,
- inhaltlicher und organisatorischer Ablauf,
- Teilnehmerkreis,
- Qualifikation der Referenten,
- Kosten- und Finanzierungsplanung mit entsprechenden Erläuterungen.

6.3 Die schriftliche fachliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Fachreferates ist notwendig.

6.4 Die Zuwendung wird vom TMSFG bewilligt und ausgezahlt.

6.5 Soweit es sich bei Anträgen nach Ziff. 2.1 um regionale Maßnahmen der Jugendhilfe oder im Rahmen der Sozialhilfe handelt, die auf den Bereich einer Kommune beschränkt sind, ist dem Antrag eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des örtlichen Sozialhilfeträgers beizufügen.

6.6 Der Zuwendungsempfänger hat dem TMSFG spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen und einem Sachbericht.

6.7 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7 Gleichstellungsregelung

Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Grundsätzen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

8 In-Kraft-Treten

Diese Vergabegrundsätze treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Vergabegrundsätze für die Förderung des Ehrenamtes

vom 4. September 2003

1. Zweck der Förderung

1. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährt aus ihren Erträgen, den Zuweisungen Dritter, insbesondere des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, und aus Zustiftungen nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze Zuwendungen zum Zwecke der Förderung gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit in Thüringen.
2. Ziel und Zweck der Förderung ist es, die Zuwendungsempfänger dabei zu unterstützen, in ihrem Zuständigkeitsbereich ehrenamtliches Engagement zu fördern und zu würdigen. Hierbei soll auch die gesellschaftliche Mitwirkung von Arbeitslosen gefördert werden, soweit sie durch ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit erbracht wird.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden insbesondere gewährt für:

- Maßnahmen, die dazu dienen, Menschen für das Ehrenamt zu gewinnen und zu motivieren, bei der Ausübung des Ehrenamtes zu unterstützen und diese dauerhaft zu sichern sowie neue Formen des Ehrenamtes zu fördern,
- die Durchführung von Veranstaltungen, auf denen Personen oder Personengruppen, die ehrenamtliche Tätigkeiten verrichten, öffentlich ausgezeichnet werden,
- Würdigungen ehrenamtlich Tätiger, z. B. durch Ehrungen und Preise,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die der ehrenamtlichen Tätigkeit von Nutzen sind,
- die Förderung der Entwicklung und Betreuung von Vernetzungsprojekten von Trägern gemeinnütziger ehrenamtlicher Tätigkeit,
- die Förderung von Modellprojekten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in Thüringen wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Landkreise und kreisfreie Städte.

4. Voraussetzungen für die Vergabe der Zuwendungen

1. Gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten, die durch Maßnahmen im Sinne der Ziffer 2 dieser Vergabe-

grundsätze gewürdigt und gefördert werden sollen, sind unentgeltlich zu erbringen. Auslagererstattungen oder Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich insbesondere nach den §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die nach Ziffer 2 dieser Vergabegrundsätze durch die Zuwendungsempfänger geförderten Personen müssen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Freistaat Thüringen haben oder ihr Ehrenamt im Freistaat Thüringen ausüben.
3. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss gesichert sein.

5. Sonstige Vergabebestimmungen

Die kommunalen Zuwendungsempfänger sollen die gemeinnützig ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände bei der Festlegung des Beteiligungsverfahrens beratend einbeziehen.

Über das Beteiligungsverfahren ist im Rahmen der Verwendungsnachweisführung zu berichten.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.
2. Die Verteilung der Fördermittel für die Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt sich auf der Basis der Einwohnerzahlen gemäß den Angaben des Statistischen Landesamtes.

7. Antragsverfahren, Auszahlung

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich an die Thüringer Ehrenamtsstiftung, Löberwallgraben 8, 99096 Erfurt zu richten. Die Anträge der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen, des Landessportbundes Thüringen e. V., des Landesjugendringes Thüringen e. V. sowie der Landkreise und kreisfreien Städte müssen bis zum 30. November des Vorjahres vorliegen. Ansonsten ist Antragsschluss der 30. Juni des laufenden Jahres.
2. Die unter der Ziffer 7.1 Satz 2 genannten Zuwendungsempfänger erhalten die Zuwendung in drei Raten. Die erste Rate wird auf Anforderung, die zweite Rate zum 1. Juni und die dritte Rate zum 1. September ausgezahlt.
3. Für überregionale Projekte der Kirchen, von anerkannten Religionsgemeinschaften und in allen anderen Fällen erfolgt die Auszahlung auf einen Mittelabruf. Die Zuwendung soll nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benötigt wird.

8. Weitergabeverfahren

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen, der Landessportbund Thüringen e. V. und der Landesjugendring Thüringen e. V. können die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährte Zuwendung ebenfalls in eigener Zuständigkeit auf Grund der Anträge ihrer Verbandsmitglieder an diese ausreichen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können die von der Thüringer Ehrenamtsstiftung gewährte Zuwendung in eigener Zuständigkeit auf Grund eines Antrages ausreichen.

9. Nachweis der Verwendung, Prüfung der Verwendung

1. Mit der Annahme und Bestätigung der Bewilligung verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne gegenüber der Thüringer Ehrenamtsstiftung nachzuweisen.
2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
3. Der Zuwendungsempfänger hat Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Weitergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen.
4. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen bleiben hiervon unberührt.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Die Gewährung einer Zuwendung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. In einem solchen Falle sind die dem Zuwendungsempfänger gewährten Mittel von ihm der Thüringer Ehrenamtsstiftung zu erstatten.
2. Ein wichtiger Grund für den Widerruf ist insbesondere gegeben, wenn
 - die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich entfallen sind,
 - die Gewährung der Zuwendung durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - der Zuwendungsempfänger bestimmt, mit der Gewährung der Mittel benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.
3. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

4. Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann insbesondere abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf der Zuwendung aus wichtigem Grund geführt haben, nicht zu vertreten hat und den zu erstattenden Betrag innerhalb der gesetzten Frist leistet.

11. Schlussbestimmungen

1. Soweit die tatsächlichen und sachlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall dies erfordern, können in einem solchen Einzelfall Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen zugelassen werden.

12. In-Kraft-Treten

Diese Vergabegrundsätze treten am 1. Januar 2004 in Kraft.



Anordnung über die Errichtung des Landesjugendamtes

vom 22. März 2005 (GVBl. S. 154)

Aufgrund des Artikels 90 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), ordnet die Landesregierung an:

§ 1 Errichtung

Das Landesjugendamt wird als obere Landesbehörde im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit errichtet.

§ 2 Zusammensetzung

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 3 Organisatorische Anbindung und Bezeichnung

Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist ein eigenständiges Referat im Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und führt die Bezeichnung „Landesjugendamt“. Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes ist der Referatsleiter.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören.

(2) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Anordnung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses. Er berichtet dem Landesjugendhilfeausschuss über wichtige Angelegenheiten und führt seine Beschlüsse aus. Hält er einen Beschluss für rechtswidrig oder für nicht vollziehbar, so hat er den Minister für Soziales, Familie und Gesundheit, im Bereich der Kindertageseinrichtungen auch den Kultusminister, unverzüglich zu unterrichten und eine Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen.

(3) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses bestellt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Satzung für das Landesjugendamt des Freistaats Thüringen

vom 5. September 2005

Gemäß § 70 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) erlässt der Landesjugendhilfeausschuss für das Landesjugendamt des Freistaats Thüringen die nachfolgende Satzung:

Abschnitt 1 Das Landesjugendamt

§ 1 Aufbau und Stellung

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Aufgaben

Das Landesjugendamt nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die ihm nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG, dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz und von den obersten Landesjugendbehörden zugewiesen sind.

Abschnitt 2 Der Landesjugendhilfeausschuss

§ 3 Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oblie-

genden Angelegenheiten der Jugendhilfe gemäß § 71 SGB VIII, soweit sie nicht durch Gesetz, diese Satzung oder allgemeine Verwaltungsübung der Verwaltung des Landesjugendamtes als laufende Geschäfte obliegen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss ist am Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge des Landesjugendamtes) von Anfang an zu beteiligen.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss berät die Landesregierung bei der Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel gemäß § 7 Abs. 2 ThürKJHAG.

§ 4

Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen.

(2) Eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

(3) Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses werden durch das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie den Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes vorbereitet.

§ 5

Arbeitsgruppen, Sachverständige, Betroffene

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen für Gegenstände, für die er sachlich zuständig ist, zeitlich befristet einsetzen. Zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe bedarf es der Zustimmung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 6

Beschlussfassung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) er ordnungsgemäß einberufen wurde und
- b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter schriftlicher Ladung der Mitglieder innerhalb von 14

Tagen einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(2) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, fasst der Landesjugendhilfeausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, wird geheim durch Stimmzettel abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt wird. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

§ 7

Vorsitz

(1) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Als vorsitzendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(3) Für den stellvertretenden Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses ist gewählt, wer in einem gesonderten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(4) Bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes nimmt der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgabe des vorsitzenden Mitgliedes wahr.

(5) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Landesjugendhilfeausschuss nach außen im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung des Landesjugendhilfeausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGG).

§ 8

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit

ausschließt oder das vorsitzende Mitglied zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf die Tagesordnungspunkte oder Beratungsabschnitte zu beschränken, für die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

(4) Die Sitzungstermine des Landesjugendhilfeausschusses werden in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10

Reisekosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Lohn- und Verdienstaufschlägen ist nicht möglich. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen erhalten jedoch eine Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz, sofern sie nicht von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entsandt worden sind. Die gemäß § 9 Abs. 1 ThürKJHAG von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entsandten Mitglieder rechnen die entstandenen Reisekosten gegenüber ihrem Dienstherrn ab.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 EUR, die eine pauschale

Telefon- und Reisekostenabrechnung einschließt. Die Anwendung des Absatzes 2 wird dadurch ausgeschlossen.

§ 11

Geschäftsordnung

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich und seinen Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 3

Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 12

Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes unterrichtet den Landesjugendhilfeausschuss regelmäßig über die laufenden Geschäfte.

(3) Die Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen wird von der Verwaltung des Landesjugendamtes (Geschäftsstelle) wahrgenommen.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Landesjugendhilfeausschusses und der Genehmigung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 18.09.2006 in Kraft.

Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss des Freistaats Thüringen

vom 5. September 2005

§ 1 Konstituierung

(1) Zur ersten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses in der jeweiligen Amtsperiode wird von dem bisherigen vorsitzenden Mitglied innerhalb eines Monats nach der Berufung der neuen Mitglieder durch den zuständigen Minister eingeladen.

(2) Bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes nimmt der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgaben des vorsitzenden Mitgliedes wahr.

(3) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes ruft die Namen der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses auf, stellt die Beschlussfähigkeit fest und führt die Wahl zum Vorsitz durch.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder in voneinander getrennten, geheimen Wahlgängen das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Als vorsitzendes Mitglied ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

(3) Für den stellvertretenden Vorsitz ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden für die Dauer der Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses gewählt. Legen sie ihr Amt vor Ablauf der Amtsperiode nieder, werden sie abgewählt oder verlieren sie ihre Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss, soll die vakante Position spätestens in der darauf folgenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses neu besetzt werden.

(5) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied können nur auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen spätestens drei Wochen vor dem maßgeblichen Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingehen. Ist der Antrag auf Abwahl ordnungsgemäß eingegangen, wird das Begehren als Tagesordnungspunkt aufgenommen. Die Abwahl ist erfolgt, wenn sich mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl gegen die betreffende Person aussprechen.

(6) Bei Abwahl des vorsitzenden Mitgliedes führt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Sollten beide Funktionsträger gleichzeitig abgewählt werden, übernimmt der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgabe des vorsitzenden Mitgliedes bis zur Neuwahl.

(7) Das vorsitzende Mitglied beruft den Landesjugendhilfeausschuss ein. Es eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf.

(8) Während der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses übt das vorsitzende Mitglied das Hausrecht aus.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wird von dem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einberufen. Grundlage sollte eine Sitzungsplanung zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sein.

(2) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich über die Geschäftsstelle an das vorsitzende Mitglied zu richten. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.

(4) Dringende Entscheidungen, insbesondere bei unaufschiebbaren fachpolitischen und inhaltlichen Stellungnahmen sowie bei der Besetzung von Gremien und Arbeitsgruppen, in die der Landesjugendhilfeausschuss entsendet, sofern sie nicht in einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses abgestimmt werden können, trifft das vorsitzende Mitglied unter Organvorbehalt. Sie sind in der nächsten Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 4 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses werden durch das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie den Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes vorbereitet.

(2) Im Rahmen der Vorbereitung sowie bei Aufstellung der Tagesordnung, die durch das vorsitzende Mitglied verantwortet wird, erfolgt eine Prüfung der sachlichen Zuständigkeit beim Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung“. Bei Feststellung der sachlichen Zuständigkeit ist der Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die fehlende sachliche Zuständigkeit von Beratungsgegenständen, die beschlossen werden sollen, ist zu Beginn der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses durch das vorsitzende Mitglied den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses mitzuteilen.

(3) Soweit der Landesjugendhilfeausschuss in vorausgegangenen Sitzungen bereits die Behandlung verschiedener Tagesordnungspunkte beschlossen hat, hat die Geschäftsstelle diese in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Auf Antrag eines stimmberechtigten bzw. beratenden Mitgliedes ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung unter Beachtung § 4 Abs. 2 GO zu setzen.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin schriftlich unter Beifügung der vom Einreicher unterzeichneten Beschlussvorlage über die Geschäftsstelle an das vorsitzende Mitglied zu richten.

(6) Anträge zur Tagesordnung, die auf die Er- bzw. Überarbeitung von fachlichen Empfehlungen abzielen, sind vom Einreicher schriftlich unter Benennung des Beratungsgegenstandes und der Zielabsicht ausführlich zu begründen. Für Frist und Verfahren gilt § 4 Abs. 5 GO analog.

§ 5

Teilnahme und Verhinderung

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses teilen im Falle ihrer Verhinderung dies dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle unverzüglich mit und geben zugleich an, ob ihre Stellvertretung an der Sitzung teilnehmen wird.

§ 6

Beschlussfähigkeit

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt das vorsitzende Mitglied

- a) die ordnungsgemäße Einberufung sowie
- b) die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses

fest und lässt diese im Protokoll vermerken.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu schließen und eine zweite Sitzung schriftlich innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

§ 7

Tagesordnung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Tagesordnung. Vor Beschlussfassung kann der Landesjugendhilfeausschuss

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände teilen oder miteinander verbinden,
- c) Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung ganz absetzen,
- d) Initiativanträge nach Begründung der Notwendigkeit zulassen,
- e) die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Gegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung verweisen. Die Begründung und Beschlussfassung dafür erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss kann die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen bzw. nichtöffentlicher Teile einer Sitzung zu Beginn der Sitzung erweitern, soweit es sich bei den aufzunehmenden Verhandlungsgegenständen um zeitlich unaufschiebbare Angelegenheiten handelt. Der entsprechende Antrag zur Aufnahme in die Tagesordnung ist zu begründen und zu beschließen.

§ 8

Redeordnung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft nach Annahme der Tagesordnungspunkte die einzelnen Tagesordnungspunkte in der beschlossenen Reihenfolge auf.

(2) Nach Einbringung der Beschlusanträge durch die Antragsteller eröffnet das vorsitzende Mitglied die Debatte.

(3) Das vorsitzende Mitglied führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

(4) Einbringer von Beschlusanträgen können auch außerhalb dieser Reihenfolge das Wort erhalten. Dasselbe gilt für das vorsitzende Mitglied sowie für zugezogene Sachverständige, geladene Gäste und den Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(5) Beratende Mitglieder haben Antrags- und Rederecht.

(6) Stellvertretende Mitglieder haben Rederecht.

(7) Wortmeldungen geschehen durch Handzeichen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch das Aufheben beider Hände signalisiert.

(8) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können von den stimmberechtigten bzw. beratenden Mitgliedern während der Sitzung zu jeder Zeit gestellt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf das Verfahren bei der Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht von einem Mitglied gestellt werden, das selbst unmittelbar vorher zur Sache gesprochen hat. Anträge auf Schluss der Debatte bzw. Schließung der Rednerliste dürfen nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
- a) Schließung der Redeliste,
 - b) Schluss der Debatte,
 - c) Begrenzung der Redezeit,
 - d) Einrichtung und Verweis an eine Arbeitsgruppe,
 - e) Verweis an die Verwaltung,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit innerhalb der Regelung,
 - h) namentliche oder geheime Abstimmung,
 - i) Übergang zur Tagesordnung,
 - j) Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - k) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.

(5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge.

(6) Bei Anträgen auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte gibt das vorsitzende Mitglied die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt, bevor es darüber abstimmen lässt.

§ 10 Anträge und Anfragen

(1) Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann jedes stimmberechtigte bzw. beratende Mitglied vor und während der Beratung stellen. Sie müssen in einer sachlichen Verbindung zum jeweiligen Beratungsgegenstand stehen. Sie sind rechtzeitig vor der Abstimmung dem vorsitzenden Mitglied schriftlich zuzuleiten.

(2) Erfordert ein Beschluss finanzielle Mittel des Landesjugendamtes, kann über ihn nur beraten und abgestimmt werden, wenn er gleichzeitig einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Finanzierungsvorschlag enthält.

(3) Anträge müssen so formuliert sein, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.

(4) Anfragen an die obersten Landesjugendbehörden sollen in schriftlicher Form gestellt werden und erkennen lassen, in welcher Form sie beantwortet werden sollen.

§ 11 Beschlussfassung durch Abstimmung

(1) Nach Schluss der Debatte stellt das vorsitzende Mitglied die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Anträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat in der Reihenfolge der Abstimmungen den Vorrang. In Zweifelsfällen wird die Reihenfolge durch das vorsitzende Mitglied bestimmt.

(2) Über Ergänzungs- und Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag einzeln abgestimmt. Hauptantrag ist der in der schriftlichen Beschlussvorlage enthaltene Antrag.

(3) Das vorsitzende Mitglied stellt die endgültige Fassung zur Abstimmung vor. Bei Unklarheit über den Wortlaut wird das Protokoll zu Rate gezogen.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Das Abstimmungsergebnis kann durch Feststellung der Mehrheit ermittelt werden. Im Zweifelsfall sind die Stimmen auszuzählen.

(5) Fordert ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses aus wichtigem Grund die geheime Abstimmung und wird diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt, so ist entsprechend zu verfahren. Der Grund ist bei Antragstellung zu benennen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem vorsitzenden Mitglied bekannt gegeben und im Protokoll festgehalten. Wurde geheim abgestimmt, so sind die Stimmzettel unter Verschluss zu nehmen und nach Anerkennung des Protokolls zu vernichten.

§ 12 Beschlussfassung zur Entsendung von Außenvertretungen

(1) Außenvertretungen des Landesjugendhilfeausschusses werden in der Regel in geheimer Abstimmung durch

Stimmzettel gewählt. Es kann offen durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Die Stimmzettel sind mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu kennzeichnen. Unbeschriftete oder nicht eindeutig ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

(2) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, genügt für die folgenden Wahlgänge die einfache Mehrheit.

§ 13 Arbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Landesjugendhilfeausschuss i. d. R. bis zu fünf sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten.

(2) Die Einrichtung und Tätigkeit einer Arbeitsgruppe erfolgt durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses. Zwischen den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses kann das vorsitzende Mitglied unter Organvorbehalt bei unaufschiebbaren fachpolitischen und -inhaltlichen Erfordernissen Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Die Anzahl der Mitglieder in den Arbeitsgruppen wird in der Regel auf neun beschränkt. Bei der Zusammensetzung soll darauf hingewirkt werden, dass sich die Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses gem. § 8 ThürKJHAG widerspiegelt. Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist in den Arbeitsgruppen mit je einer Person als Mitglied vertreten.

(4) Die vom Landesjugendhilfeausschuss bzw. unter Organvorbehalt des vorsitzenden Mitglieds bestimmten Mitglieder der Arbeitsgruppen sind stimmberechtigt.

(5) Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses haben die Möglichkeit, an Sitzungen aller Arbeitsgruppen beratend teilzunehmen.

(6) Die Arbeitsgruppen wählen sich ihre vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder selbst. Die Vorsitzenden sollen stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sein.

(7) Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Landesjugendhilfeausschuss. Über ihre Tätigkeit wird, sofern es sich um einen längerfristigen Auftrag handelt, auf jeder Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses berichtet.

(8) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Landesjugendhilfeausschusses. Der Landesjugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(9) Diese Geschäftsordnung findet für die Tätigkeit der Arbeitsgruppen entsprechende Anwendung, was insbesondere auch für die Einladungsfristen gilt.

§ 14 Verfahren zur Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie zur Er- bzw. Überarbeitung von fachlichen Empfehlungen

(1) Bei Beschlüssen des Landesjugendhilfeausschusses, die auf die örtliche Ebene Auswirkungen haben, ist im Vorfeld der abschließenden Befassung im Landesjugendhilfeausschuss gegenüber den Kommunalen Spitzenverbänden über das vorsitzende Mitglied ein Anhörungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel, Einvernehmen herzustellen.

(2) Bei Beratungsvorlagen, die die örtliche Ebene betreffen, jedoch noch nicht schriftlich dem Landesjugendhilfeausschuss vorliegen, sind die Kommunalen Spitzenverbände zeitgleich mit der Zuleitung an die Arbeitsgruppen durch das vorsitzende Mitglied zur ersten schriftlichen Anhörung einzuladen. Das Anhörungsergebnis ist der jeweiligen Arbeitsgruppe zur Befassung zuzuleiten.

(3) Die Beschlussfassung zur Er- bzw. Überarbeitung fachlicher Empfehlungen regeln §§ 4 Abs. 6 und 11 Abs. 3 und 6 der GO. Soweit die Verwaltung des Landesjugendamtes nicht selbst Einreicher des Beratungsgegenstandes ist, erarbeitet sie die entsprechende Beratungsvorlage für die betreffende Arbeitsgruppe. § 14 Abs. 2 GO gilt analog.

§ 15 Oberste Landesjugendbehörden

Zu allen Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses werden die obersten Landesjugendbehörden eingeladen.

§ 16 Protokoll

(1) Über die wesentlichen Inhalte einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere enthalten muss:

- a) Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung,
- b) die Namen des vorsitzenden Mitgliedes, der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertretung,
- c) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- d) den Wortlaut der Beschlüsse,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

Auf Antrag ist der wesentliche Verlauf der Debatte zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt zu protokollieren. Hierzu bedarf es der Zustimmung 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll ist zu teilen, falls der Landesjugendhilfeausschuss in nichtöffentlicher Sitzung tagt.

(4) Das Protokoll zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses wird von der Geschäftsstelle verfasst. Die Arbeitsgruppen regeln die Protokollführung selbstständig, die Versendung erfolgt über die Geschäftsstelle.

(5) Das Protokoll soll bis spätestens fünf Wochen nach der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Es gilt in allen Teilen als gültig, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich Einspruch gegenüber dem vorsitzenden Mitglied über die Geschäftsstelle erhoben wurde.

§ 17

Ordnungsbestimmungen

(1) Das vorsitzende Mitglied kann jedes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, das sich in seinen Ausführungen nicht auf den Beratungsgegenstand beschränkt, zur Sache rufen. Es kann dem Redner das Wort entziehen, wenn dieser wiederholt ohne Erfolg zur Sache gerufen wurde.

(2) Ein Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, das die Ordnung stört, kann von dem vorsitzenden Mitglied zur Ordnung gerufen werden. Nach wiederholtem erfolglosen Ordnungsruf kann der zur Ordnung Gerufene durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 18

Dienstweg

(1) Das Landesjugendamt ist verpflichtet, den Dienstweg einzuhalten. Demzufolge sind u. a. alle an oberste Landes- und Bundesbehörden gerichteten Schriftstücke den obersten Landesjugendbehörden mit der Bitte um Weiterleitung vorzulegen.

(2) Presse-, Rundfunk- und Fernsehberichterstattung stimmt das Landesjugendamt mit dem Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit im Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit ab.

§ 19

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18.09.2006 in Kraft.

Fachliche Empfehlungen zur Mädchenarbeit in Thüringen

vom 2. Dezember 2002

0. Vorwort
1. Lebenslagen von Mädchen zwischen Stärken und Benachteiligungen
 - 1.1. Stärken und Ressourcen
 - 1.2. Benachteiligungen
2. Rahmenziele von Mädchenarbeit und Maßnahmeempfehlungen
3. Prinzipien und Arbeitsformen Mädchenspezifischer Angebote
 - 3.1. Struktur- und Arbeitsprinzipien der Mädchenarbeit
 - 3.2. Mädchenspezifische Angebote und Hilfen
4. Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe
5. Strukturelle Rahmenbedingungen
6. Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung

0. Vorwort

Das SGB VIII, insbesondere der § 9, betont den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, unterschiedliche Lebenswelten von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern, sich in gesellschaftliche Prozesse einzumischen, um positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für Mädchen, Jungen und ihren Familien zu schaffen. Mädchenarbeit muss daher grundsätzlich als Querschnittsaufgabe verstanden werden.

Der 11. Kinder- und Jugendbericht hat festgestellt, dass in der Kinder- und Jugendhilfe die Forderungen der 6. Jugendberichtskommission (vgl. BMJFG 1984) noch immer unerfüllt sind (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung 2002, S. 111–113, 137).

Dieses gilt auch für den Freistaat Thüringen. Die mittlerweile vielfältigen Ansätze zur Mädchenarbeit und die vereinzelt Ansätze zur Jungenarbeit sind deshalb gezielt zu fördern und in die politische Strategie des „Gender Mainstreaming“¹ einzubetten.

Mit der vorliegenden Empfehlung sollen:

- die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie politische Verantwortungsträger für die Lebensrealität, Bedürfnisse und Belange von Mädchen und jungen Frauen sensibilisiert und sie darin bestärkt werden, diese Ergebnisse in Planungsprozesse, Leistungen, Angebote und anderen Aufgaben entsprechend des SGB VIII einzubeziehen.
- den Trägern Orientierungshilfen für die Weiterentwicklung ihrer konkreten Konzepte für Mädchen und junge Frauen in koedukativen und Mädchenspezifischen Angeboten gegeben werden.

- die fachübergreifende Diskussionen angeregt sowie die fachliche Reflexion und Bewertung im Sinne des „Gender Mainstreaming“ unterstützt werden.

Die Empfehlung zielt somit auf die bedarfsgerechte Entwicklung und Qualifizierung von örtlichen und überörtlichen Jugendhilfestrukturen aus geschlechtsspezifischer Sicht und orientiert sich auf die spezifischen Lebenslagen von Mädchen sowie jungen Frauen.

Sie gibt konkrete Hinweise und Orientierungshilfen zur Ausgestaltung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen.

1. Lebenslagen von Mädchen zwischen Stärken und Benachteiligungen

Lebensbedingungen und -orientierungen sowie Bewältigungsmuster von Mädchen und jungen Frauen sind heute weniger durch einheitliche strukturelle Benachteiligung gekennzeichnet, sondern vielmehr durch Differenziertheit, Vielschichtigkeit und Ambivalenzen.

1.1 Stärken und Ressourcen

Mädchen und junge Frauen weisen beträchtliche Stärken und Ressourcen auf. Diese werden insbesondere in der Sozialisation gefördert bzw. entwickelt.

Hierzu zählen in individuell unterschiedlicher Ausprägung:

- Aufbau und Pflege differenzierter sozialer Netzwerke mit unterschiedlichen Beziehungsqualitäten und Funktionen (v. a. Freundinnen und Beziehungen zu Gleichaltrigen),
- soziale- und Kommunikationsfähigkeiten, Einfühlungsvermögen und differenzierte soziale Distinktions- sowie Hierarchisierungsfähigkeiten,
- Entwicklung von autonomen Orientierungs- und Verhaltensmustern (Orientierung auf Berufstätigkeit bzw. eigenes Einkommen, selbstbestimmte Ansprüche bezüglich Partnerschaft und Sexualität),
- Anspruch auf Gleichberechtigung bzw. nach gleichberechtigter Anerkennung und Partnerschaft.

1.2 Benachteiligungen

Die Benachteiligungen haben sowohl regionale und strukturelle als auch individuelle, biografische Aspekte. Zu den regional bzw. strukturell verursachten Benachteiligungen von Mädchen gegenüber Jungen zählen durch die aktuelle Sozialforschung hinlänglich belegte Tatsachen:

- geringere Chancen auf dem Ausbildungsmarkt trotz höherer Leistungen,

¹ „Gender Mainstreaming ist die (Re)organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsatzpolitischer Prozesse mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und Phasen durch alle an politischen Entscheidungsprozessen Beteiligte einzubringen.“ (Stiftung SPI/Ginsheim/Meyer Hg.: „Gender Mainstreaming“, Fata Morgana Verlag, Berlin 2001, S. 25)

- deutlich stärkere Einschränkungen im Berufswahlspektrum,
- höherer Anteil an überbetrieblichen Maßnahmen, die zudem auf typisch weibliche Berufe mit wenig Vermittlungschancen orientieren,
- höherer Anteil von Sozialhilfeempfängerinnen, die perspektivisch in „Maßnahmekarrieren“ bzw. in eine ausschließliche familiäre Orientierung ohne eigene Erwerbstätigkeit münden und darin verharren,
- stärkere Diskontinuitäten und Brüche in der Erwerbsbiografie,
- geringere bzw. eingeschränkte Mobilität von Mädchen im ländlichen Raum, dadurch Benachteiligungen in der Freizeitgestaltung und auf dem Ausbildungsmarkt,
- Verschränkung von Berufs- und Lebensplanung bzw. Orientierung auf einen doppelten Lebensentwurf (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) bei gleichzeitig kaum veränderten Mustern der innerfamiliären Arbeitsteilung und

- ein hoher Organisationsaufwand der außerhäuslichen Kinderbetreuung, vor allem im ländlichen Raum,
- bei Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund zeigen sich vor allem Probleme der Sprache und der Orientierung auf andere, kulturell geprägte Weiblichkeitsrollen (finanzielle und soziale Abhängigkeit durch eheliche Lebensformen) mit der möglichen Folge sozialer und gesellschaftlicher Isolation.

In diese Benachteiligungsmechanismen sind Mädchen einerseits durch bestimmte Verhaltens- und Orientierungsmuster involviert, indem sie diese unbewusst in sozialen und institutionellen Zusammenhängen reproduzieren, aber auch andererseits trotz autonomer Lebenskonzepte ohnmächtig strukturellen Zwängen ausgesetzt sind (z. B. durch Einschränkungen in der Berufswahl bzw. bei minderjährigen Müttern einen beruflichen/schulischen Abschluss zu erreichen).

2. Rahmenziele von Mädchenarbeit und Maßnahmeempfehlungen

Ziele	Maßnahmen
1. Mit dem Anspruch auf ein selbstbestimmtes und damit eigenverantwortlich gestaltetes Leben von Mädchen und jungen Frauen zielt Mädchenarbeit auf die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung sowie am sozialen, kulturellen und ökonomischen Kapital der Gesellschaft	Im Sinne des Prinzips des Gender Mainstreaming ist: <ul style="list-style-type: none"> • die Überprüfung der Wirksamkeit bestehender koedukativer und mädchenspezifischer Angebote und Hilfen zur sozialen, kulturellen und beruflichen Integration zu gewährleisten • Realisierung von Organisationsformen und Methoden, die mädchenspezifische Bildungsprozesse ermöglichen • Sicherstellung von Maßnahmen, die Mädchen befähigen, eigene Interessen wahrzunehmen, zu artikulieren und durchzusetzen • Entwicklung von Handlungs- und Aktionsformen, die die Strukturen von Gesellschaft und Politik transparent, erfahrbar und gestaltbar machen.
2. Mädchenarbeit initiiert geschlechtsspezifische Bildungs- und Bewusstseinsprozesse und fördert die Entwicklung eigenständiger beruflicher Lebensperspektiven und Lebensentwürfe an und gibt Hilfestellung bei deren Planung und Umsetzung.	Bereitstellung von frühzeitigen persönlichkeitsfördernden und -stärkenden Angeboten. Raum geben für eine aktive Auseinandersetzung mit der biografischen Entwicklung von Mädchen und jungen Frauen sowie deren Rollenverständnis und Selbstbild. Unterstützung und Befähigung der Mädchen und jungen Frauen an aktiver gesellschaftlicher und politischer Partizipation.
3. Mädchenarbeit ermöglicht der Zielgruppe neue technologische Entwicklungen zu erschließen und anzueignen mit dem Ziel, diese in ihre private und/oder berufliche Lebensplanung zu integrieren	Schaffen von Freiräumen in denen Mädchen im Bereich der informations- und kommunikationstechnischen Bildung Wissen und Eigenständigkeit erwerben können.
4. Mädchenarbeit beachtet Mädchen mit anderen kulturellen Hintergründen und fördert interkulturelle Kompetenzen.	Berücksichtigung von individuellen und kulturell geprägten Bedürfnislagen und Sichtweisen als auch die gesellschaftlichen Anforderungen mit dem Ziel der Integration.
5. Mädchenarbeit unterstützt aktiv Mädchen in Krisen- und Konfliktsituationen, bietet Schutz vor Gewalt.	<ul style="list-style-type: none"> • Die Abwendung von unmittelbaren Gefährdungen, • die Information, Beratung und Hilfestellung bei der Bewältigung von Problemlagen und • die gemeinsame Erarbeitung von individuellen Lösungsstrategien und die Begleitung bei deren Umsetzung.

3. Prinzipien und Arbeitsformen Mädchenspezifischer Angebote

Um die formulierten Ziele zu erreichen, ist es neben den Maßnahmen notwendig, folgende Strukturprinzipien und Organisationsformen zu etablieren.

3.1 Struktur- und Arbeitsprinzipien der Mädchenarbeit

Partizipation

- konsequente Beteiligung in der regionalen Angebotsentwicklung sowie im individuellen Hilfeplanungsprozess,
- Suche nach kreativen Möglichkeiten der Beteiligung,
- Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Besonderheiten und Codierungsmuster im Aushandlungs- und Beteiligungsprozess.

Reflexivität

- Schaffung von Räumen und Möglichkeiten für die Reflexion von Geschlechterrollen und deren Entstehungszusammenhängen,
- Aufzeigen von Konsequenzen und Perspektiven von Rollenkonstruktionen sowie Lebens-, Deutungs- und Orientierungsmustern,
- Zusammenhänge zwischen Problem- bzw. Konfliktlagen und Geschlechterrollen für Mädchen sichtbar machen.

Individualität

- Berücksichtigung von Alter, Bildung, sozialem Milieu, ethnischen und jugendkulturellen Besonderheiten,
- Wertschätzung und Toleranz individueller Orientierungs- und Verhaltensmuster statt vereinheitlichende Normative,
- Aufzeigen von Differenzen, Grenzen und Distanzen.

Ganzheitlichkeit

- Problem- und Konfliktlagen von Mädchen im Zusammenhang von Lebenskonzepten und Geschlechterrollen betrachten,
- Entwicklung bzw. Aufbau adäquater Kooperations- und Vernetzungsstrukturen (z. B. zwischen Hilfen zur Erziehung und Jugendberufshilfe bei minderjährigen Müttern).

Sozialraumorientierung

- Hilfen und Angebote im Wohnumfeld bzw. in/mit Sozialräumen von Mädchen Einbeziehung/Berücksichtigung sozialer Netzwerke, in denen sich Mädchen befinden.

Hierbei bieten sowohl Mädchenspezifische als auch koedukative Organisations- und Hilfeformen ihre spezifischen Möglichkeiten.

3.2 Mädchenspezifische Angebote und Hilfen

Die Orientierung an Lebenslagen von Mädchen erfordert neben der Stabilisierung bisher umgesetzter Formen von

Mädchenarbeit in Thüringen einen offenen Blick für tatsächlich entstehende neue Bedarfe und deren flexible und zeitnahe Umsetzung in den bestehenden Planungsräumen.

Hierbei bestehen in Thüringen sowohl Mädchenspezifische als auch koedukative Organisations- und Hilfeformen:

- Einrichtungen mit Angeboten nur für Mädchen und junge Frauen (Mädchenprojekte/-treffs, Mädchenwohngruppen, Mädchenzuflucht, ambulante Hilfen)
- spezielle Angebote nur für Mädchen und junge Frauen in koedukativ orientierten Einrichtungen und Gruppen (Mädchentage, Mädchenraum, Mädchengruppen)
- koedukative Kinder- und Jugendarbeit, die auch an den Wünschen, Bedürfnissen und Interessen von Mädchen und jungen Frauen orientiert ist.

Mädchenspezifische Angebote und Hilfen sollen eine eindeutige Signalwirkung gegenüber potenziellen Adressatinnen, hier als Mädchen vielfältige Hilfen zu bekommen bzw. unter „ihresgleichen“ zu sein (Entwicklungs- bzw. Schutzraumfunktion).

Die Abwesenheit von Jungen ermöglicht andere Verhaltens- und Orientierungsmöglichkeiten sowie die Chance zur sozialpädagogisch gesteuerten Reflexion altersspezifischer Entwicklungsaufgaben/-probleme auch und v.a. in Bezug auf das eigene bzw. andere Geschlecht und eröffnet die Chance zum Abbau von Benachteiligungen ohne männliche Be- und Abwertung z. B. bezüglich der Computerbenutzung, zum Aufbau selbstwertstützender Strategien, zum Experimentieren mit Verhaltens- und Orientierungsmustern.

Koedukative Einrichtungen und Angebote ermöglichen Lebenswelt- und Realitätsnähe durch die Präsenz beider Geschlechter bzw. prinzipielle Offenheit für beide Geschlechter. Sie geben die Chance zur reflexiven, sozialpädagogisch gesteuerten Einflussnahme auf die Konstruktion bzw. Dekonstruktion von Rollenmustern unter bestimmten konzeptionellen, personellen, räumlichen und professionellen Voraussetzungen. Sie können Ausgangspunkt zur Etablierung Mädchenspezifischer Angebote sein.

Sowohl die Mädchenspezifischen als auch die koedukativen Angebote und Hilfen sind gleichberechtigte, einander ergänzende Arbeitsformen der Mädchenarbeit.

4. Anforderungen an die Träger der Jugendhilfe

Träger der Jugendhilfe sollen gemäß den gesetzlichen Anforderungen die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen in der Zielsetzung, Konzept-, Angebotsentwicklung und methodischen Umsetzung beachten. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebenslagen von Mädchen und Jungen sollen bestehende Konzepte auf ihre geschlechtsspezifischen Ansätze i. S. v. Gender Mainstreaming hin überprüft bzw. weiterentwickelt werden.

Die Bewertung einzelner Maßnahmen sollte die Qualität der Umsetzung einer geschlechterdifferenzierenden Herangehensweise in den Einrichtungen der Jugendhilfe berücksichtigen.

sichtigen. Ergebnisse der Selbstevaluation der Einrichtungen sind dabei genauso heranzuziehen wie die Untersuchung von NutzerInnenstrukturen und Angebotsinhalten.

Eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Absicherung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe ist die Verlässlichkeit der personellen und strukturellen Rahmenbedingungen.

Bezüglich der personellen Ausstattung in der Mädchenarbeit bedeutet dies:

- für die Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen sollen nach Möglichkeit qualifizierte weibliche sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden,
- Entwicklung von differenzierten, auf die Mädchenarbeit ausgerichteten Stellenbeschreibungen,
- spezifische Qualifikationen (Gender-Kompetenz) sollen vorhanden/gefördert werden.

Eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung wie auch Supervision sollte seitens des Trägers sichergestellt werden, um eine stetige Qualifizierung der Fachkräfte in Fragen der geschlechtsbezogenen Pädagogik und Arbeit zu erreichen. Der Träger soll in Fachgremien, Planungsprozessen und Arbeitskreisen fachkundig vertreten sein, um zur langfristigen qualitativen Absicherung der Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen beizutragen.

5. Strukturelle Rahmenbedingungen

Im sozialpolitischen Planungsprozess um den Einsatz und die Bereitstellung notwendiger Ressourcen bestimmen genaue Analysen, Bestandserhebungen und Evaluationsergebnisse die Chancen der Mittelzuwendung im Bereich der Jugendhilfe.

Jugendhilfe benötigt von Politik, freien Trägern und Verwaltung gemeinsam getragene Zielsetzungen.

Regionale Vernetzung und strukturelle Verankerung

Jugendhilfe steht in ständiger Korrespondenz zu gesellschaftlicher Entwicklung. Sie orientiert sich in der Entwicklung ihrer konzeptionellen und Handlungsansätze an empirischen Erhebungen, Bedarfen der Nutzer und Nichtnutzer (Selbstevaluation) und lokalen/sozialräumlichen Entwicklungen, um ein möglichst zielgenaues Angebot vorzuhalten.

Kooperationen und Netzwerke sind in diesem Zusammenhang wesentliche Arbeitsinstrumente.

In Kooperation mit Schule, Arbeitsamt, regionaler Wirtschaft und Politik ist von Seiten der Jugendhilfe auf die besondere Situation von Frauen und jungen Mädchen in Bezug auf Ausbildungs- und Berufseinstiegschancen hinzuweisen.

Die Jugendhilfe im Sinne einer übergreifenden fachlichen Zusammenarbeit von Trägern und Maßnahmen aus verschiedenen Bereichen des SGB VIII (§§ 11–14, 16–21,

22–26, 27–60) benötigt eine kontinuierliche Form des kooperativen Austausches, in welchem die Erfahrungen aus den einzelnen Bereichen der Jugendhilfe zusammengetragen und im Hinblick auf eine Relevanz Mädchenspezifischer Planung ausgewertet werden können.

Im Bereich der Jugendhilfe können Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII die notwendige Vernetzungsarbeit leisten. Von hier aus geschieht die Einbindung und Information aller weiteren Gremien und Institutionen (z. B. Jugendhilfeausschüsse).

6. Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung soll im Sinne einer flexiblen organisierten integrativen Planung, die Geschlechterdifferenz verankern. Das betrifft die Ziel- und Konzeptentwicklung, Bestandserhebung, Bedarfsermittlung, Maßnahmeplanung und Maßnahmedurchführung sowie Evaluation und Fortschreibung.

Die Beachtung von Mädchenwelten ist auf Gesamtplanungsprozesse auszurichten.

Um dieser Aufgabe gerecht zu werden sind folgend aufgeführte Planungsschritte unverzichtbar:

- Interpretation von aktuellen Lebenslagen als grundlegender Bestandteil der Bedarfsermittlung.
- Durchführung einer sozialräumlichen Analyse der Lebenssituationen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien im geschlechterdifferenzierten Kontext.
- Realisierung einer auf kleinräumige Erhebungen basierenden quantitativen und qualitativen kommunalen Sozialberichterstattung, durch sie können insbesondere auch Informationen über die differenzierten Lebensverhältnisse und Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen im ländlichen gegenüber dem städtischen Lebensraum sichtbar gemacht werden. Vorhandene Wissensbestände können ergänzt bzw. vertieft, um daraus folgend bedarfsgerechte Angebote für Mädchen und junge Frauen im kommunalen Kontext auszugestalten und durchzusetzen.
- Entwicklung und kontinuierliche Anwendung von angemessenen Verfahren und Methoden, die es ermöglichen, den konkreten Bedarf von Mädchen und jungen Frauen im lokalen Kontext zu eruieren.
- Intensivierung einer umfassenden beteiligungsorientierten Jugendhilfeplanung. Geschlechtsspezifische Beteiligungsformen sind besonders erforderlich, um zur Alltagsrealität und dem konkreten Lebensraum Bezug herzustellen. Verschiedene Verfahren und Methoden einer direkten und aktiven Partizipation sollten Mädchen und jungen Frauen zugänglich gemacht werden.
- Einmündung kommunaler Planungsprozesse in weitergehende fachliche und politische Planungsdiskussionen.
- Aufbau und die Pflege eines Berichtswesens der Einrichtungen und Dienste sowohl der öffentlichen als freien Träger der Jugendhilfe. Ein fundiertes Berichtswesen umfasst vor allem Aussagen über NutzerInnenstrukturen.
- In den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe sollte eine ständige Überprüfung und Reflexion

- der bestehenden Programm- und Angebotsstruktur und der laufenden Arbeit im geschlechtsspezifischen Zusammenhang stattfinden. Mittels einer ständigen Überprüfung der Zielbestimmungen, Zielgruppen und der Qualität der Angebote durch die Fachkräfte kann eine zielgenaue Leistungsentwicklung erreicht werden.
- Um Arbeitsprozesse zu bewerten und zu optimieren, sind geeignete Formen der Fremd- als auch Selbstevaluation anzuwenden. Jugendhilfeplanung hat diese Prozesse anzuregen und in ihrer Entwicklung zu unterstützen.
 - Die Etablierung eines Berichtswesens impliziert das Instrument Controlling. Controlling kann eine zeit-, ziel- und ergebnisbezogene Berichterstattung auch im geschlechtsspezifischen Zusammenhang initiieren und begleiten. Über Controllingprozesse sind auch Planungsansätze zu hinterfragen, ob sie sich an den Alltagsbezügen und Erfahrungen der Mädchen und jungen Frauen orientieren. Leistungen der Jugendhilfe sind in Bezug auf Koedukation und Geschlechtshomogenität unter dem Aspekt der Effektivität und Effizienz zu prüfen und zu steuern.



Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Thüringen

vom 20. Juli 1998

1. Grundsätze
2. Zielgruppen
3. Bereiche außerschulischer Jugendbildung
4. Aufgaben außerschulischer Jugendbildung
 - 4.1 in der Jugendverbandsarbeit
 - 4.2 an Jugendbildungsstätten
5. Qualitätskriterien für die Jugendbildungsarbeit
 - 5.1 Jugendbildungsprozess
 - 5.2 Träger
 - 5.2.1 Profil
 - 5.2.2 Organisation
 - 5.2.3 Öffentlichkeitsarbeit
 - 5.2.4 Ausstattung
 - 5.2.5 Wirtschaftlichkeit
 - 5.3 Personal und persönliche Voraussetzungen
 - 5.3.1 Personal
 - 5.3.2 Persönliche Voraussetzungen
 - 5.4 Schwerpunkte der Arbeit von Jugendbildungsreferenten
 - 5.4.1 in Jugendverbänden
 - 5.4.2 an Jugendbildungsstätten

Gleichstellungshinweis:

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Papier gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

1. Grundsätze

Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, sich selbst, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, sich damit auseinander zu setzen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens teilzuhaben und mitzuwirken.

Wesentliche Grundsätze der außerschulischen Jugendbildung sind die

- Freiwilligkeit der Teilnahme,
- grundsätzliche Offenheit von Angeboten der außerschulischen Jugendbildung für alle, unabhängig von sozialer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Nationalität und Geschlecht,
- Beteiligung an Bildungsprozessen.

Außerschulische Jugendbildung leistet im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung einen Beitrag zur freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 des Grundgesetzes. Sie ist ein wesentlicher Teil der sozialen Kultur der Bundesrepublik Deutschland.

Außerschulische Jugendbildung ist primäres Bildungsfeld der Jugendarbeit und umfasst gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB

VIII die Bereiche allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung.

Die inhaltlichen Bereiche außerschulischer Bildung in § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII beschreiben die Lebenssituation sowie die Vielfalt der Interessen und Bedürfnisse junger Menschen nur eingeschränkt; sie werden in Thüringen präzisiert durch:

- Jugendbildung in der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit,
- Jugendbildung in Sport und
- Auseinandersetzung mit religiösen und weltanschaulichen Bedürfnissen und Fragestellungen.

Die naturkundliche Jugendbildung wird durch die Begriffsbeschreibung der ökologischen ersetzt.

Außerschulische Jugendbildung

- orientiert sich an den Interessen junger Menschen, an gesellschaftsrelevanten Fragestellungen, an der Trägerspezifität und dem Standhalten des darin enthaltenen Spannungsverhältnisses;
- gibt Hilfestellungen und Orientierungspunkte zur Entwicklung persönlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen;
- vermittelt zukunftsfähige Schlüsselqualifikationen, Kompetenzen und Inhalte und fordert zur diskursiven Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Werten und Normen heraus;
- regt zur Beschäftigung mit unterschiedlichen Lebenszielen und Lebensentwürfen an;
- beteiligt junge Menschen am Bildungsprozess und fördert selbstinitiierte und selbstverantwortete Bildungsprozesse von jungen Menschen;
- motiviert zur Eigeninitiative, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement;
- unterstützt als eigenständiger Lernort mit vielfältigen methodischen und didaktischen Ansätzen soziales Lernen und knüpft dabei an die Lebenswelten junger Menschen an. Die Heterogenität der Zielgruppen erfordert spezifische Zugänge. Dies schließt u. a. auch ein, für bildungsbenachteiligte sowie scheinbar „uninteressierte“ junge Menschen in schwierigen Lebenslagen entsprechende Angebote zu unterbreiten;
- ist alltags- und interessenbezogen; sie berücksichtigt dabei die Spezifik der Geschlechter entsprechend § 9 Abs. 3 SGB VIII mit unterschiedlichen sozialpädagogischen und pädagogischen Konzepten;
- hat einen ganzheitlichen, unterschiedliche Themenbereiche vernetzenden Anspruch. Eine inhaltliche, methodische, zielgruppenorientierte etc. Schwerpunktsetzung erfolgt dabei im Rahmen der Profilentwicklung einzelner Träger und Einrichtungen;

- reagiert flexibel auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und greift wichtige lokale, nationale und internationale Fragen der Politik und Gesellschaft auf. Insofern erhält internationale Bildungs- und Begegnungsarbeit einen besonderen Stellenwert;
- schafft in Abgrenzung und/oder Ergänzung zur Schule die Grundlagen für ein lebenslanges Lernen als eine Voraussetzung für die persönliche Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft;
- benötigt einen geeigneten Handlungsrahmen, um
 - Räume für die Entfaltung der Persönlichkeit zur Verfügung zu stellen,
 - neue Horizonte zu eröffnen und Werte zu vermitteln,
 - Lebenswelten mit zu gestalten und die Planung der persönlichen Zukunft zu begleiten,
 - zu gesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement zu motivieren,
 - Demokratie durch aktive Beteiligung erfahrbar zu machen,
 - kritische Urteilsfähigkeit und emotionale Kompetenz zu fördern und zur Kommunikation zu befähigen.

Angebote der außerschulischen Jugendbildung sind, auch wenn es sich um selbst organisierte Veranstaltungen handelt, Dienstleistungen, die jedem jungen Menschen unabhängig seiner individuellen und finanziellen Voraussetzungen zu ermöglichen sind. Dabei handelt es sich um langzeit- und kurzzeitpädagogische Angebote in Form von thematischer Gruppenarbeit, Projekten, Lehrgängen, Tagungen und Seminaren.

Außerschulische Jugendbildung schafft einerseits Voraussetzungen für die Anwaltschaft für sowie die Begleitung und Beratung von jungen Menschen; andererseits befähigt sie junge Menschen, ihre Interessen selbst zu artikulieren und zu vertreten.

2. Zielgruppen

Zielgruppen der außerschulischen Jugendbildung sind nach § 7 SGB VIII junge Menschen sowie Multiplikatoren der Jugendarbeit.

3. Bereiche außerschulischer Jugendbildung

Außerschulische Jugendbildung fördert bei jungen Menschen insbesondere Prozesse die:

- der Entwicklung eines eigenen Standpunktes in der Gesellschaft dienen,
- zu demokratischen Handlungsweisen, zur Partizipation und zur Verantwortung für gesellschaftliche Prozesse befähigen,
- das Bewusstsein über die eigene Existenz in gesellschaftlichen Zusammenhängen fördern und zu solidarischem Handeln ermuntern,
- zur Auseinandersetzungen mit friedlichen Mitteln befähigen,
- die Toleranz gegenüber Menschen mit anderer Weltan-

- schauung, Kultur, Lebensform oder anderem Glaubensbekenntnis fördern,
- ein integratives Arbeiten mit Randgruppen anregen und ermöglichen.

Außerschulische Jugendbildung vollzieht sich unter Beachtung des ganzheitlichen Ansatzes in verschiedenen Bereichen:

- Politische Jugendbildung informiert junge Menschen über gesellschaftliche Zusammenhänge, befähigt zum demokratischen Denken und Handeln und ermöglicht die kritische Urteilsbildung über gesellschaftliche Vorgänge. Angebote politischer Jugendbildung motivieren junge Menschen zur Entwicklung und Wahrnehmung eigener Rechte und Interessen ebenso wie zur Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Politische Jugendbildung fordert zur Partizipation an der Gestaltung des gesellschaftlichen Umfeldes im Sinne einer umfassenden Demokratisierung heraus und vermittelt die dafür notwendigen Kompetenzen.
- Kulturelle Jugendbildung fördert kulturelle Wahrnehmungsfähigkeit, Kreativität und kulturelle Kompetenz. Sie weckt und berücksichtigt die Bedürfnisse junger Menschen zur Gestaltung von Ausdrucks-, Erlebnis- und Kommunikationsformen und motiviert zur produktiv-kreativen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Lebenskulturen und Lebensstilen. Kulturelle Jugendbildung unterstützt durch die Vermittlung ganzheitlicher und authentischer Erfahrungen den Identitätsbildungsprozess des Individuums und schafft soziale Zusammenhänge. Interkulturelle Jugendbildung thematisiert – vor allem im Rahmen von internationalen Maßnahmen – Fragen und Konflikte, die sich aus der „kulturellen Fremdheit“, der Suche nach „Wir-Identitäten“ und der Globalisierung ergeben; sie fördert Verständnis, Offenheit, und Akzeptanz gegenüber anderen Kulturen und sensibilisiert damit für die Frage nach der eigenen Identität.
- Soziale Jugendbildung sensibilisiert für soziale Fragestellungen, motiviert zu solidarischem Handeln und vermittelt soziale Kompetenzen. Sie befähigt, gesellschaftliche und persönliche Konflikte mit friedlichen Mitteln auszutragen und nach konstruktiven Konfliktlösungen zu suchen. Soziale Bildung fördert auch die Akzeptanz unterschiedlicher Lebensentwürfe und -stile, die Integration individuell und sozial Benachteiligter sowie den intergenerativen Dialog.
- Jugendbildung in der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit setzt sich mit Fragen der Entwicklung und der Zukunft der Arbeitsgesellschaft sowie den gesellschaftlichen und individuellen Auswirkungen auseinander. In diesem Zusammenhang spielen Fragen des Wirtschaftsstandortes, der Wirtschaftsethik, der Demokratisierung der Wirtschaft, der gesellschaftlichen Organisation und Verteilung der Arbeit sowie der Berufsausbildung eine wesentliche Rolle. Die Auseinandersetzung versetzt junge Menschen in die Lage, ihre eigene Stellung in der Gesellschaft aus-

zumachen, zukünftige schulische und berufliche Problemlagen zu erkennen und zu bewerten, um daraus Rückschlüsse für die individuelle Lebensplanung zu ziehen. Jugendbildung in der arbeitsweltbezogenen Jugendarbeit rückt das Thema Jugendarbeitslosigkeit, Ausbildungsplatzsituation, die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie den Umgang mit (befristeter) Arbeitslosigkeit in den Mittelpunkt der Diskussion. Sie motiviert zur Mitgestaltung und -bestimmung in der Arbeitswelt und beteiligt sich an der Gestaltung der Arbeitsgesellschaft.

- Technische Jugendbildung fördert technisch-naturwissenschaftliche Kompetenzen und motiviert junge Menschen zur kritischen Auseinandersetzung mit technologischen Entwicklungen und ihren Auswirkungen auf das Individuum, die Gesellschaft und die Umwelt. In diesem Zusammenhang kommt den Fragen einer nachhaltigen Entwicklung, des verantwortungsvollen Umgangs mit den Ressourcen sowie den Folgen und Konsequenzen technischer Entwicklungen eine besondere Bedeutung zu.
- Ökologische Jugendbildung sensibilisiert auf der Basis naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen der Natur und dem Menschen als ein Teil der Natur und thematisiert Eingriffe in natürliche Kreisläufe. Sie fördert die sinnliche Wahrnehmung, vermittelt ethische Orientierungen für den Umgang mit der Natur, setzt sich kritisch mit Wachstumsszenarien und den Folgen der technischen Entwicklung auseinander und vermittelt Urteils- und Handlungskompetenzen zum Schutz und zur „nachhaltigen Entwicklung“ des ökologischen Gesamtsystems.
- Gesundheitliche Jugendbildung leistet einen Beitrag zur Entwicklung einer bewussten Lebensweise und sensibilisiert für gesundheitliche Gefährdungslagen; sie setzt sich v. a. auch mit Ursachen gesundheitlicher Gefährdungen auseinander. Sie thematisiert Fragen von jungen Menschen aus dem Bereich der Sexualität, des Gebrauchs von Suchtmitteln, des gesellschaftlichen und individuellen Umgangs mit Krankheit und Behinderungen.
- Jugendbildung in Sport leistet einen Beitrag zur ganzheitlichen Entwicklung der Persönlichkeit in der Einheit von „Körper und Geist“ mit dem Ziel, Mitbestimmung, Akzeptanz, Fairness, Teamgeist und Kollegialität herauszubilden. Sie gibt Hilfen und Anregungen bei der Entwicklung zeitgemäßer Formen der Jugendarbeit in Sport und soll das Interesse an der Übernahme von Verantwortung wecken.
- Religiöse Jugendbildung knüpft an Bedürfnisse und Fragen junger Menschen nach dem Religiösen, nach der individuellen, kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung von Religion an. Sie vermittelt einen Einblick in unterschiedliche Religionen und Ersatzreligionen, greift die emanzipatorischen und gesellschaftsgestaltenden Aspekte des Religiösen auf und vermittelt religiöse Werte mit dem Ziel, Verantwortung für Gerechtigkeit, Frieden und

Bewahrung der Schöpfung zu übernehmen. Sie bietet Orientierung zwischen emanzipatorischen und unterdrückenden Elementen von religiösen Auffassungen.

- Weltanschauliche Jugendbildung vermittelt Einblick in Beschreibungs- und Interpretationssysteme von Welt. Sie befähigt zur kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Menschenbildern, unterschiedlichen Wertesystemen und unterschiedlichen Modellen der gesellschaftlichen Organisation; sie setzt sich u. a. auch mit totalitären Ideen und Gesellschaftsentwürfen kritisch auseinander.

4. Aufgaben außerschulischer Jugendbildung

Über die bereits beschriebenen Grundsätze und allgemeinen Aufgaben hinaus hat Jugendbildung in der Jugendverbandsarbeit und an Jugendbildungsstätten folgende besondere und zusätzliche Merkmale:

4.1 in der Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit

- fördert einerseits die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen durch Bildung, sozialen Ausgleich, den Erwerb sozialer Kompetenzen und das Zurverfügungstellen von Experimentierfeldern; andererseits bieten sie insbesondere den Handlungsrahmen für selbstinitiierte und selbstverantwortete Bildungsprozesse;
- fördert Selbstorganisation und Interessenvertretung von/ mit jungen Menschen sowie ehrenamtliches Engagement und ist im Rahmen der Beteiligten sowie des Bildungsprozesses durch Langfristigkeit und Kontinuität gekennzeichnet. Dies fördert die Sozialisation junger Menschen und eröffnet die Möglichkeit gruppenspezifischer Prozesse anzuregen und zu begleiten.
- soll dem gesetzlichen Auftrag entsprechend ihren Bildungsanspruch durch politisches und demokratisches Lernen und Handeln auf allen Ebenen der Verbandsarbeit realisieren. Die Mitarbeit in den demokratischen Strukturen ist eine Form der politischen Bildung im Lernfeld Jugendverband;
- spricht mit ihren Angeboten junge Menschen über den Rahmen der Verbandsmitgliedschaft hinaus an;
- ist vielfältig in ihren inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, der Zielgruppenorientierung, den methodischen Ansätzen und in der Wahl ihrer Lernorte.

4.2 an Jugendbildungsstätten

Jugendbildungsstätten

- sollen als professionelle Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung im Rahmen der Jugendhilfe mit eigenem inhaltlichem Profil und entsprechender personeller

und infrastruktureller Ausstattung wirken. Sie bieten darüber hinaus anderen Trägern der Jugendhilfe und Schule Möglichkeiten zur Durchführung von Maßnahmen;

- sind vor allem Begegnungs-, Bildungs- und Erfahrungsorte, die jungen Menschen Raum geben für Selbstfindung, Horizontenerweiterung und Sensibilisierung in Form von eigener Erfahrbarkeit, aber auch durch Themenkonzentration;
- haben kompensierende Funktion für junge Menschen, die sich nicht von einer kontinuierlichen Mitarbeit in Jugendverbänden und Initiativen ansprechen lassen. Primär liegt hierbei der Schwerpunkt auf kurzzeitpädagogischen Angeboten;
- entwickeln Angebote zur Fort- und Weiterbildung für Multiplikatoren der Jugendhilfe und bieten in besonderer Weise ein Forum zur fachlichen Auseinandersetzung;
- sind in das lokale Umfeld eingebunden und leisten einen Beitrag im Rahmen der Bildungsarbeit einer Region. Jugendbildungsstätten haben eine Bedeutung für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Region;
- unterscheiden sich durch die Besonderheiten anderer methodischer und didaktischer Herangehensweisen von schulischen Einrichtungen.

5. Qualitätskriterien für die Jugendbildungsarbeit

5.1 Jugendbildungsprozess

Bei der Bestimmung von Qualität handelt es sich immer um eine Verhältnisbestimmung, die eine kontinuierliche Evaluation erfordert.

Kriterien hierfür sind:

- Zielbestimmung, Methodenauswahl und Realisierung
 - Bildungsarbeit bedarf einer konkreten Zielformulierung und einer daraus ableitenden Methodenauswahl. Ziel, Inhalt, Ort und Methoden sind aufeinander abzustimmende Elemente des pädagogischen Prozesses.
 - Formuliert Ziele müssen im Prozess der Umsetzung kritisch reflektiert und ggf. verändert werden.
 - In der Gesamtheit der Bildungsarbeit muss eine fundierte und reichhaltige Methodenkompetenz erkennbar sein.
 - In der Auswertung muss eine offene und selbstkritische Bewertung der Ergebnisse vorgenommen und eventuell Schlussfolgerungen gezogen werden. Dies berücksichtigt auch Fragen nach dem didaktischen und inhaltlichen Konzept des Bildungsangebotes und nach der Zufriedenheit der Zielgruppe in Bezug auf die Einrichtung und deren Ausstattung.
- Ausrichtung der Inhalte an den Bedarfen der Zielgruppen, den gesellschaftlichen Interessen und den Trägerkompetenzen

- Dazu ist eine sorgfältige Analyse des Bedarfes notwendig und der Nachweis der Bedarfsermittlung in geeigneter Art und Weise zu führen.
- Die Ausrichtung an gesellschaftsrelevanten bzw. kontroversen Themen muss sich in den Angeboten widerspiegeln.
- Das Profil des Trägers muss in einem Großteil der Bildungsangebote erkennbar sein.

- Grad und Form der Beteiligung der Zielgruppen bei Planung, Durchführung, Veränderung und Auswertung der Bildungsarbeit

- Grundsätzlich sind die Zielgruppen nicht nur bei der Durchführung, Veränderung und Auswertung von Bildungsprozessen zu beteiligen, sondern – unter Berücksichtigung vorhandener Rahmenbedingungen – bereits an der Planung.
- Zielrichtung der Bildungsarbeit ist die Anregung von selbstinitiierten und selbstverantworteten Bildungsprozessen. Dies gilt insbesondere für Jugendverbände.

5.2 Träger

5.2.1 Profil

Die allgemeinen Ziele außerschulischer Jugendbildung müssen sich im Selbstverständnis des jeweiligen Trägers wieder finden.

Voraussetzungen sind:

- das Vorhandensein eines Leitbildes,
- die Erstellung pädagogischer Konzepte, orientiert nach inhaltlichen Schwerpunkten, Zielgruppenauswahl und Trägerintention,
- die Entwicklung von Modellen, die neue Formen der Jugendbildung ermöglichen.

5.2.2 Organisation

Die Organisationsstruktur des Trägers und die Organisation von Bildungsprozessen sind so zu entwickeln, dass im Rahmen der pädagogischen Aufgabenstellung, unter Berücksichtigung und notwendiger Entwicklung vorhandener Kompetenzen und Ressourcen, die Arbeit effizient gestaltet werden kann.

Kriterien dafür sind u. a.:

- die Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen, insbesondere von Evaluationsprozessen,
- die Transparenz und Offenheit der Kommunikationsstrukturen,
- die Beteiligung an Entscheidungsprozessen,
- die Organisation- und Personalentwicklung,
- die Entwicklung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- die Beteiligung an trägerübergreifender Fachdiskussion,
- eine Vernetzung von Trägerressourcen.

5.2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Information der Öffentlichkeit über Ziele, Inhalte, Konzepte, Angebote und Ergebnisse

Dazu gehört u. a.:

- die Darstellung des Trägers in der Öffentlichkeit,
- die Werbung für Veranstaltungen,
- die Ausarbeitung von Fachbeiträgen und Publikationen,
- die Erstellung von Arbeitsmaterialien und Dokumentationen.

5.2.4 Ausstattung

Die Organisation und Durchführung von Jugendbildungsarbeit findet in den dafür angemessenen Orten und Räumen statt. Hierfür sind auf den Hintergrund der Schwerpunktsetzungen die entsprechenden infrastrukturellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

Dazu zählen u. a.:

- die technische und für den pädagogischen Prozess notwendige Ausstattung,
- Raumgröße, Raumausstattung und Raumangebot unter funktionalen und ästhetischen Gesichtspunkten,
- die Beachtung ökologischer und geschlechtsspezifischer Standards,
- die Berücksichtigung der Bedürfnisse behinderter Menschen,
- Angebote zur Freizeitgestaltung unter Nutzung örtlich vorhandener Ressourcen.

5.2.5 Wirtschaftlichkeit

Anbieter von außerschulischer Jugendbildungsarbeit haben sich unter Berücksichtigung und Priorität ihres pädagogischen und bildungspolitischen Auftrages mit Fragen der Wirtschaftlichkeit auseinander zu setzen.

In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Aufwand für Verwaltung und Durchführung von Maßnahmen,
- mittelfristige Finanzplanung (z. B. Investitionsplanung, Projektplanungen),
- regelmäßige Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Kosten-Nutzen-Rechnungen,
- Differenzierung von Teilnehmerbeiträgen,
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Eigenmittel).

5.3 Personal und persönliche Voraussetzungen

5.3.1 Personal

Die Organisation und Durchführung von Angeboten außerschulischer Jugendbildung erfordert pädagogisches und

technisches Personal mit entsprechender Qualifikation und (Berufs-) Erfahrung.

Die Anzahl der dafür notwendigen pädagogischen Mitarbeiter ergibt sich aus:

- dem inhaltlichen Profil und Aufgabenstellung des Trägers bzw. der Einrichtung,
- der Organisationsstruktur, dem Wirkungsbereich des Trägers,
- dem Zusammenhang von Größe (Bettenkapazität, Seminarräume etc.), Auslastung und Nachfrage sowie eigenen Angeboten der Einrichtung.

Die Anzahl der notwendigen technischen Mitarbeiter in Einrichtungen ergibt sich aus:

- dem Selbstverständnis,
- der Größe und angebotenen Service.

5.3.2 Persönliche Voraussetzungen

Abgeleitet von den Zielen und Inhalten der Jugendbildung müssen Jugendbildungsreferenten über

- fachliche, konzeptionelle, methodische Kompetenz,
- die Bereitschaft zur Vertiefung und Erweiterung der persönlichen und beruflichen Kompetenz durch Fort- und Weiterbildung sowie zur Praxisreflexion,
- Leitungskompetenz, Team- und Kommunikationsfähigkeit,
- persönliche Eignung im Sinne von Offenheit, Zugang zur Zielgruppe und deren Fragestellungen, Authentizität

verfügen.

Um Fachlichkeit zu sichern, müssen Jugendbildungsreferenten über einen Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss der entsprechenden Profession verfügen, oder als Fachkraft für soziale Arbeit ausgebildet sein. Bereits im Tätigkeitsfeld wirkende Jugendbildungsreferenten müssen zumindest über eine sozialpädagogische Vorbildung verfügen.

5.4 Schwerpunkte der Arbeit von Jugendbildungsreferenten

5.4.1 in Jugendverbänden

Schwerpunkte der Tätigkeit von Jugendbildungsreferenten in Jugendverbänden sind die Konzeption, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von

- Angeboten der außerschulischen Jugendbildung, für junge Menschen in:
 - verbandsspezifischen sowie verbandsübergreifenden Höhepunkten,
 - kurz- und langfristigen Projekten des Verbandes,
 - internationalen Begegnungen,
- Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern sowie Projektberatung und -begleitung.

5.4.2 an Jugendbildungsstätten

Schwerpunkte der Tätigkeit von Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten an Jugendbildungsstätten sind die Konzeption, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von

- Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung von Multiplikatoren der Jugendarbeit,
- mittelfristige Projekte im lokalen Umfeld der Einrichtung.

Grundsätzlich gilt:

Auf die Angebote der Jugendbildung bezogen ist ein entsprechender Anteil an Selbststudium sowie verwaltungstechnischen Tätigkeiten notwendig.



Ansprüche an die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

vom 19. Juli 1999

Der Landesjugendhilfeausschuss Thüringen stellte sich 1997 die Aufgabe, Ansprüche an die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu formulieren. Die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen sollte hierbei im Mittelpunkt der Betrachtung stehen. Diese Herangehensweise wird auch durch den 10. Kinder- und Jugendbericht gestützt.

Das Papier wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus Fachkräften aus kommunalen Jugendämtern, der Landesarbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, von freien Trägern und dem Landesjugendamt zusammensetzte. Es wurde am 19.07.1999 im Landesjugendhilfeausschuss Thüringen verabschiedet.

Das Papier intendiert, dass die fachlichen Chancen von Qualitätsentwicklungsdiskussionen bewusst genutzt und einseitige Schwerpunktsetzungen auf bürokratische Verregelungen oder finanzielle Engpässe vermieden werden. Es versucht, durch die Bestimmung von Zielen, Grundprinzipien und durch die Beschreibung der Spezifik offener Angebote, die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Qualitätskriterien auszurichten, sie im Rahmen eines praxisorientierten Qualitätsentwicklungsprozesses zu betrachten und die Diskussion über Qualität in der Jugendhilfe anzuregen.

Im Teil B des Papiers werden Beispiele zur Konzeptionsentwicklung und zur Umsetzung einzelner Elemente des Qualitätsentwicklungsprozesses beschrieben und Literaturhinweise zur Vertiefung der Thematik gegeben.

Gliederung

Einleitung

1. Sozialisationsfeld Jugendarbeit
2. Jugendarbeit als Pflichtaufgabe, Angebotsform und Methode
3. Jugendhilfeplanung

Teil A

1. Ziele der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
2. Grundprinzipien und Spezifik der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
3. Qualitätsentwicklung in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Teil B

1. Muster zur Konzeptionsentwicklung als konkrete Handlungsanleitung
2. Beispiel für die Umsetzung einzelner Elemente des Qualitätsentwicklungsprozesses
3. Literaturhinweise

Einleitung

1. Sozialisationsfeld Jugendarbeit

Die vorliegende Arbeitshilfe kennzeichnet die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als wichtiges Sozialisationsfeld neben Elternhaus, Schule und Ausbildung.

Jugendhilfe hat Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass junge Menschen sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln können. Hierfür sind Leistungen bereitzustellen, die junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligung zu vermeiden oder abzubauen (vgl. § 1 SGB VIII). Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zu Selbstbestimmung befähigen, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen (vgl. § 11 SGB VIII).

2. Jugendarbeit als Pflichtaufgabe, Angebotsform und Methode

Die Leistungen im Arbeitsfeld der Jugendarbeit sind im § 11 SGB VIII als Pflichtleistung beschrieben. Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine Angebotsform und Methode innerhalb der Jugendarbeit.

3. Jugendhilfeplanung

Entsprechend § 80 SGB VIII i. V. m. § 16 ThürKJHAG hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Planungsverantwortung zur Umsetzung und Förderung der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (§ 11 SGB VIII). Das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz präzisiert diese gesetzliche Aufgabe mit der Verpflichtung zur Erstellung eines Jugendförderplanes.

Bei der Planung und Förderung der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eine plurale Trägerlandschaft zu berücksichtigen und anhand von Bestands- und Bedarfserhebungen im Jugendförderplan festzuschreiben. Das Prinzip der Subsidiarität gemäß § 4 SGB VIII ist zu beachten.

Teil A

1. Ziele der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

1.1 Adressaten

Die Angebote der offenen Arbeit richten sich an alle jungen Menschen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

1.2 Sozialkompetenz

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist Sozialisationshilfe und hat vor allem die Aufgabe, jungen Menschen unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit und ausgehend von ihren Interessen und Bedürfnissen, Raum für ihre Persönlichkeitsentwicklung zu geben, sie zu eigenverantwortlichen Tätigkeiten zu motivieren, Eigeninitiative, Selbstorganisation, Selbstgestaltungskompetenz und ehrenamtliches Engagement zu fördern.

Generell kommt es in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darauf an, Verständnis und Toleranz zu wecken

und zu fördern, Aufrichtigkeit und Offenheit zu stärken, Hoffnung und Lebensperspektiven zu vermitteln und die Würde des anderen zu respektieren. Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bringt auch in geeigneter Weise jungen Menschen ihre Verantwortung gegenüber dem eigenen und anderen Geschlecht, den verschiedenen Generationen und dem Leben in Partnerschaft, Ehe und Familie nahe.

Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen orientiert sich an der Lebenssituation, den Problemen und Herausforderungen der Kinder und Jugendlichen.

Schwerpunkte der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Freizeit- und Bildungsangebote einschließlich der Vermittlung von Lebenshilfen. Geschlechtsspezifische Angebote sind dabei zu berücksichtigen.

1.3 Freizeit

Offene Arbeit bietet Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten, ihre freie Zeit gemeinsam zu gestalten und zu erleben. Sie eröffnet Räume für soziale Begegnungen, Sport, Spiel und Geselligkeit. Außerdem verstehen sich diese Angebote als ein Podium zur Mitwirkung, zum Ausprobieren, zur Selbstinszenierung und zur Selbstorganisation junger Menschen, womit sie sich von kommerziellen Anbietern abgrenzen und – nicht zuletzt durch das Einbringen von Personen- und Sachkompetenz (Beziehungsangebote) – unterscheiden.

1.4 Bildung

Ausgehend von den aktuellen Lebenssituationen und Erfahrungen junger Menschen vermittelt die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Kenntnisse, die vor allem förderlich sind zur Entwicklung persönlicher Standpunkte, von Wertvorstellungen und Urteilsvermögen. Sie trägt damit wesentlich zur Sinnfindung und Persönlichkeitsbildung der jungen Menschen bei.

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedient sich dabei besonderer Formen und Methoden der außerschulischen Jugendbildung. Sie eignet sich, jungen Menschen Übungsfelder anzubieten, auf denen gesellschaftliche Zusammenhänge erkannt, Verhalten geübt, Möglichkeiten und Grenzen erfahrbar gemacht werden.

1.5 Lebenshilfe

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bietet insbesondere solchen Kindern und Jugendlichen sozialpädagogische Hilfe an, die Schwierigkeiten haben, Beziehungen und Bindungen einzugehen, beziehungsweise die darauf angewiesen sind, bei ihrer Lebensgestaltung unterstützt zu werden.

2. Grundprinzipien und Spezifik der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Auf der Basis der folgenden Grundprinzipien verfolgt die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen ganzheitlichen Ansatz.

2.1 Lebensweltorientierung

Bei dem Prinzip der Lebensweltorientierung wird das Kind bzw. der Jugendliche in seinem Beziehungsgeflecht gesehen. Daher muss die Entwicklung von Konzeptionen und Angeboten auf die örtlichen Bedingungen, auf die strukturelle Ausgangssituation und die aktuelle Lebenslage von Kindern, Jugendlichen und deren Familien bezogen sein.

Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verwirklicht sich durch verschiedene sozialpädagogische Ansätze und berücksichtigt bei der Umsetzung:

- die Entwicklungsbedingungen der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und das vorangegangene individuelle „Erziehungsgeschehen“,
- die Bewältigung jugendtypischer Entwicklungsaufgaben und Alltagsprobleme und
- die Herausforderungen und die Anforderungen an eine eigenverantwortliche Lebensplanung.

Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen orientiert auf ein frühzeitiges Erkennen von Problemlagen und auf das Ableiten von zielgruppenspezifischen Hilfen.

2.2 Beziehungsangebot

Von ausschlaggebender Bedeutung für die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Kommunikations- und Beziehungsangebot, das die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen realisieren. Das Spektrum der Kontakte reicht von unaufdringlicher Kinder- und Jugendarbeit mit Formen der aufsuchenden oder mobilen Arbeit bis hin zu Formen, die einzelfallbezogene Beratung und Vermittlung anbieten, in denen der Sozialarbeiter/Sozialpädagoge als feste Bezugsperson fungiert.

In Abgrenzung zu kommerziellen Anbietern ist diese Personen- und Sachkompetenz die herausragende Stärke der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das authentische Einbringen der Fachperson hinsichtlich des Umgangs mit Problemen, verschiedenen Bedürfnislagen der Zielgruppen und die Mitwirkung bzw. Gewinnung ehrenamtlich Tätiger sind entscheidend.

2.3 Partizipation

Ein wesentliches Prinzip der offenen Arbeit ist die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausgehend von der Mitbestimmung und -gestaltung von Entscheidungsprozessen, z. B. zur Angebotsgestaltung oder zur Hausordnung, bis hin zur Entwicklung von ehrenamtlichem Engagement und zur Selbstverwaltung von „Frei“-Räumen.

2.4 Selbsthilfeorientierung

Anknüpfend an die individuellen Stärken und Ressourcen sind Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen Kompetenz so zu fördern, dass sie in der Lage sind, die Planung und Bewältigung ihrer Lebenssituation auch eigenständig und eigenbestimmt zu realisieren.

2.5 Integration

Grundsätzlich verfolgt die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen integrativen Ansatz. Sie wirkt der Ausgrenzung einzelner Zielgruppen entgegen bzw. stärkt diese durch zielgruppenspezifische Angebote. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Situation von jungen Ausländerinnen und Ausländern, jungen behinderten Menschen, „Lücke“-Kindern sowie sozial und kulturell benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

2.6 Cliquenakzeptierend

Andererseits schließt sie auch einen cliquenakzeptierenden Ansatz ein, welcher zur jugendkulturellen Entfaltung beitragen, gruppenspezifische Prozesse vermitteln und die Fähigkeit zur Selbstorganisation, die Gestaltungskompetenz und das eigenverantwortliche Handeln stärken kann.

2.7 Aufsuchend

Die unaufdringliche Begleitung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Beziehungsarbeit. Erforderlich sind aufsuchende, auch aus Einrichtungen herausreichende, mobile Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, denn diese sind gekennzeichnet durch den direkten Zugang und die Kontaktaufnahmemöglichkeit zu den Kindern und Jugendlichen. Die aufsuchende Arbeit agiert direkt im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen und damit im gegebenen Netz ihrer sozialen Bezüge.

2.8 Niederschwelligkeit

Kennzeichnend für die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist die Berücksichtigung der besonderen Interessenlagen der jungen Menschen. Dabei ist das Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen nach „Frei“-Räumen zu berücksichtigen. Die Angebote der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen zeitlich so angesiedelt werden, dass sie den jungen Menschen in ihrer freien Zeit zugänglich sind; auch an den Wochenenden und bei Bedarf in den Abend- und Nachtstunden. Somit sind die Niederschwelligkeit und die gute Erreichbarkeit Grundvoraussetzungen für die freiwillige Inanspruchnahme der Angebote.

2.9 Gemeinwesenorientierung

Neben informellen Kontakten und zielgruppenorientierten Angeboten hat die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen gemeinwesenorientierten Charakter, d. h. sie wirkt im sozialen Umfeld und setzt sich mit diesem aktiv auseinander.

2.10 Vernetzung und Kooperation

Vorhandene Räume, Dienste und Veranstaltungen werden durch die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen genutzt. Dies bezieht sich sowohl auf verschiedene Angebote der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozi-

arbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes als auch auf erzieherische Hilfen. Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann nur im Wechselverhältnis zu anderen, festen Angeboten existieren, die sie nutzen und in die sie vermitteln kann. Diese Vernetzung sowie die Kooperation mit den Sozialisationsinstanzen Elternhaus und Schule sind wichtige Grundvoraussetzungen, damit die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ihre Wirksamkeit entwickeln kann.

2.11 Vielfalt und Flexibilität

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen muss in der Lage sein, auf sich verändernde Bedarfe, Interessen- und Bedürfnislagen von Kindern und Jugendlichen flexibel, d. h. zeitnah und unbürokratisch zu reagieren.

Bedingt dadurch sowie auf Grund der vorhandenen Trägerpluralität und der Vielfalt der Leistungen und Angebote befindet sie sich in einem stetigen Entwicklungsprozess.

3. Qualitätsentwicklung in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

3.1 Qualitätsentwicklungsprozess

Die Qualitätsentwicklung in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist ein ständiger Prozess der Beschreibung und Reflexion von Zielen und Ergebnissen, der sich in der Entwicklung und Fortschreibung der Konzeptionen von Angeboten bzw. Einrichtungen widerspiegelt.

Dieser Prozess umfasst folgende Phasen:

- Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes und des tatsächlichen Bedarfes;
- Festlegung des Soll-Zustandes – Definieren von Zielen;
- Ermittlung von Instrumentarien (Handlungsschritte, Vorhaben), mit denen die Ziele erreicht werden sollen;
- Festlegung von Rahmenbedingungen, Standards und Indikatoren zur Zielerreichung;
- Umsetzung und Evaluation.

3.2 Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung

Voraussetzungen für die Qualitätsentwicklung sind die Analyse der Ausgangslage und die Ermittlung des Bedarfes, der Interessen und Bedürfnisse auf der Basis der Erkenntnisse der Jugendhilfeplanung.

Hierzu gehören u. a.

- Analyse von Sozialraumdaten (Infra-, Bevölkerungs- und Angebotsstruktur);
- qualitative Beschreibung des Sozialraumes (z. B. Experteninterviews, Stadtteilerkundungen, Cliquesportraits, Jugendkulturenkataster);
- Berücksichtigung von Wünschen, Bedürfnissen und Interessen der Adressaten durch entsprechende Beteiligungsverfahren;
- Berücksichtigung der Belange des Umfeldes.

3.3 Ergebnisqualität

Nach der Analyse des Ist-Zustandes erfolgt die Beschreibung des Soll-Zustandes auf der Basis der benannten Grundprinzipien der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Vorwegnahme der Ergebnisqualität).

Dazu ist das Globalziel der Einrichtung oder des Angebotes zu formulieren. Es bestimmt den allgemeinen Handlungsauftrag und spiegelt gleichzeitig die Spezifik des Angebotes wider.

Die Konkretisierung des Globalzieles erfolgt durch eine überschaubare Anzahl von Teilzielen, die in der Konzeption formuliert werden können und sich in der konkreten Arbeit ergeben.

3.4 Prozessqualität

Für jedes Teilziel sind geeignete Instrumentarien, d. h. konkrete Vorhaben, Aktivitäten, Vorgehensweisen, Projekte, Methoden u. a., abzuleiten. Diese finden sich als detaillierte Angebote und Handlungsschritte und mit den dafür notwendigen strukturellen Voraussetzungen und Ressourcen (Strukturqualität) u. a. in der Konzeption wieder.

3.5 Strukturqualität

Unabhängig von der konkreten Konzeption sind folgende Standards in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen:

- Trägervoraussetzungen

Der Träger gewährleistet

- die fachliche Anleitung;
- die Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen;
- die Organisations- und Personalentwicklung;
- die Entwicklung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
- betriebswirtschaftliche Kompetenzen bzw. die ordnungsgemäße finanztechnische Bewirtschaftung und
- bringt sich in die örtliche Jugendhilfeplanung ein.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität nutzt der Träger insbesondere folgende Instrumente:

- Beratung;
- Anleitung;
- Evaluation;
- Supervision;
- Fortbildung;
- interne und externe Kooperations- und Vernetzungsstrukturen.

- sachliche Ressourcen

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann in und außerhalb von Räumen stattfinden, z. B. in Einrichtungen

(Jugendhäuser, Jugendräume u. a.), in Jugendverbänden aber auch informellen Treffs und Projekten.

Einrichtungen sollen sich dafür eignen. Sie sollen zweckdienlich, allgemein zugänglich und gut erreichbar sein, eine hohe Selbstgestaltungsmöglichkeit und Variabilität aufweisen.

Die Öffnungszeiten – unter besonderer Berücksichtigung der Nachmittags- und Abendstunden sowie der Wochenenden – sind nach den Bedürfnissen der jungen Menschen auszurichten.

Für Einrichtungen, mobile und aufsuchende Angebote der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind die erforderlichen Personal-, Betriebs- und Sachkosten sicherzustellen.

Um auf sich ändernde Situationen adäquat reagieren zu können, sind weitestgehende flexible Finanzierungsgrundlagen zu schaffen (z. B. im Rahmen von selbstverwalteten Budgets).

- personelle Ressourcen

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedarf hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Anzahl ist abhängig vom konkreten Angebot und der konkreten Konzeption.

Um Fachlichkeit zu sichern, müssen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in der Regel über ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachhochschulstudium der entsprechenden Profession verfügen, oder als Fachkraft für soziale Arbeit ausgebildet sein. Außerdem sind bei der Auswahl des Personals neben den fachlichen Voraussetzungen die persönliche Eignung und das Engagement wichtig.

Ergänzend sind nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Honorarkräfte) zur Erweiterung der Angebotsstruktur tätig.

Ehrenamtliche Tätigkeit hat in der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen besonders hohen Stellenwert. Die Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer vielfältigen sowie bedarfs- und bedürfnisorientierten Angebotsstruktur.

Bei der Umsetzung der in der Konzeption festgelegten Ziele in die Praxis muss ein kontinuierlicher Soll-Ist-Abgleich erfolgen. Mittels geeigneter Indikatoren und deren Messfelder wird der aktuelle Zielerreichungsgrad festgestellt.

Messfelder enthalten einerseits quantitative Aussagen (ohne qualitative Bewertungen), wie z. B. zahlenmäßige Erfassung, prozentuale Erfassung, Ja-Nein-Antworten. Andererseits können Messfelder qualitative Aussagen, d. h. verbale Einschätzungen zur Charakterisierung von Zustand und Entwicklung treffen.

Diese Einschätzungen sind komplexe Vorgänge, die den Eindruck und die Erfahrungen von Fachkräften widerspiegeln. Grundlage hierfür können Messmethoden, wie z. B. strukturierte und unstrukturierte Befragungen der Zielgruppe und Interviews sein.

3.6 Evaluation

Die Auswertung der Aussagen zu den Messfeldern führt zur Ergebnisfeststellung und damit zum aktuellen Stand der Zielerreichung und ist bereits Bestandteil der Evaluation.

Im Rahmen verschiedener Formen und Methoden der Evaluation, insbesondere Selbstevaluation, findet ein kontinuierlicher Soll-Ist-Abgleich zwischen den in der Konzeption festgelegten Zielen und dem aktuellen Zustand (Situation) statt.

Um die Transparenz auch gegenüber Dritten gewährleisten zu können, soll dieser Prozess beschrieben und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise kommuniziert und dokumentiert werden.

Dieser kontinuierliche, mittelfristige Prozess, bei dem die festgestellten Ergebnisse einer Zielkritik unterzogen, Schlussfolgerungen für weitere Verbesserungsmöglichkeiten und neue Zielsetzungen formuliert werden, ist Grundlage für die beständige Qualitätsentwicklung.

Teil B

1. Muster zur Konzeptionsentwicklung als konkrete Handlungsanleitung

1.1 Analyse der Ausgangssituation

- Sozialraumbeschreibung (quantitativ, qualitativ), einschließlich Problemen und Entwicklungen und vorhandener Bedarfe,
- Kurzbeschreibung des Trägers des Angebotes (gegebenfalls auch der Einrichtung) und dessen organisatorischer Struktur.

1.2 Beschreibung des Angebotes

- Rechtsgrundlagen,
- Charakterisierung der Adressaten (Zielgruppe, Gruppenstruktur, Geschlechtsspezifisch, Altersgruppe u. a.),
- Benennung der Ziele und Festlegung der Arbeitsinhalte und -themen (Globalziel, Auswahl der wesentlichen Teilziele),
- Ableiten von konkreten Handlungsschritten (Methodenauswahl bezogen auf die Zielsetzung, Aktivitäten, Vorhaben, Projekte, Angebote u. a.).

1.3 Strukturelle Voraussetzungen/Erfordernisse

- personell: (Anzahl, Qualifikation des Personals, haupt- und ehrenamtlich Tätige u. a.),
- sachlich/finanziell: (Räume, Orte, Sachmittel, Ausstattung, Finanzmittel u. a.),

- sonstige: (Öffnungszeiten, Organisationsformen, Vernetzung und Kooperationsbeziehungen u. a.).

1.4 Projektdurchführung

- Umsetzung der Konzeption,
- Gestaltung des Arbeitsalltages, Realisierung der Angebote, Projekte,
- Feststellung des aktuellen Zielerreichungsgrades (an Hand festgelegter Indikatoren und Messfelder),
- Begleitung/Steuerung durch: Beratung, Anleitung, Supervision u. ä.

1.5 Auswertung

- Evaluation (Soll-Ist-Abgleich, Ziehen von Schlussfolgerungen für Verbesserungen),
- Ergebnisfeststellung,
- Dokumentation,
- Zielkritik
 - Kontinuierliche Qualitätsentwicklung.

2. Beispiel für die Umsetzung einzelner Elemente des Qualitätsentwicklungsprozesses

Nachfolgend wird ein Vorschlag unterbreitet, wie dieser Prozess einer ziel- und ergebnisorientierten Qualitätsentwicklung geführt werden kann.

Beispiel:

Globalziel

Der Jugendtreff „XXL“ ist ein offener Jugendtreff für 14- bis 18-jährige Jugendliche im Stadtteil Y, der diesen die Möglichkeit bietet, ihre Zeit individuell zu gestalten und mit anderen Jugendlichen zu kommunizieren.

Beispiel zu „ihre Zeit individuell zu gestalten“:

Teilziele

- A: Den Jugendlichen stehen außerhalb der Öffnungszeiten Räume zur Selbstverwaltung zur Verfügung.
- B: Der Jugendrat bestimmt das Programm der Jugendtreffs.

Beispiel zu Teilziel A:

Instrumentarien/Handlungsebene

- Die ehrenamtlich tätigen Jugendlichen werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Jugendtreffs angeleitet und beraten.
- Den verantwortlichen Jugendlichen wird durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter die Schlüsselgewalt übertragen.
- Die Räume stehen an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung.

Beispiel zu A a):

Indikatoren

- Mit den Jugendlichen finden vorbereitende sowie regelmäßige Beratungsgespräche statt.
- Die ehrenamtlich tätigen Jugendlichen können im Konfliktfall regulierend einwirken.

Messfelder

zu aa):

- Hat ein Einführungsgespräch zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit stattgefunden?
- Zwei Beratungsgespräche pro Monat finden statt.

zu bb):

- Die Jugendlichen handeln nach den Weisungen der ehrenamtlich Tätigen.
- Konflikte werden gewaltfrei gelöst.
- Gibt es Probleme mit Sauberkeit, Lärm oder Drogen?

3. Literaturhinweise

- Beywl, Wolfgang: Die fünf Dimensionen der Qualität. Anregungen zur Übertragung auf die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, in: Materialien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Arbeitshilfe QS 5, Bonn 1996
- Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Opladen 1999
- Deinet, Ulrich: „Sozialräumliche Konzeptentwicklung“ in: Deinet/Sturzenhecker (Hg.) „Konzepte entwickeln“ in der Reihe „Praxishilfen für die Jugendarbeit“; Weinheim 1996
- Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.) „Konzepte entwickeln. Anregungen und Arbeitshilfen zur Klärung und Legitimation“ in der Reihe „Praxishilfen für die Jugendarbeit“; Weinheim 1996
- Deinet, Ulrich/Sturzenhecker, Benedikt (Hg.): „Handbuch Offene Jugendarbeit“, Münster 1998
- Heiner, Maja (Hg.): Qualitätsentwicklung durch Evaluation, Freiburg 1996
- Heiner, M./Meinhold, M./Spiegel, H. v./Staub-Bernasconi, S.: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. 2. Auflage Freiburg 1995
- Krafeld, Franz-Josef: „Konzeptionelle Überlegungen für die Arbeit mit Cliques“, in: Deinet/Sturzenhecker (Hg.) „Konzepte entwickeln“ in der Reihe „Praxishilfen für die Jugendarbeit“, Weinheim 1996
- Krisch, Richard: Fremdbilderkundung; Strukturierte Stadtteilbegehung, in: Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugend-

arbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Opladen 1999, S. 81 ff.

- Meinhold, Marianne: Ein Rahmenmodell methodischen Handelns: in Heiner u. a. 1995
- Meinhold, Marianne: „Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit“, Freiburg 1996
- Müller, Burkhard: „Qualitätsprodukt Jugendhilfe. Kritische Thesen und praktische Vorschläge“, Freiburg 1996
- Ortmann, Norbert: Die Stadtteilerkundung mit Schlüsselpersonen; Nadelmethode; Jugendkulturenkataster; Leitfaden-Interview mit Schlüsselpersonen, in: Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Opladen 1999, S. 74 ff.
- Schumann, Michael: Wirksamkeitsdialog und Qualitätsentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, in: Deutsche Jugend 1998, Heft 7–8, S. 328 ff.
- Sturzenhecker, Benedikt: Cliquesportrait, in: Deinet, Ulrich: Sozialräumliche Jugendarbeit. Eine praxisbezogene Anleitung zur Konzeptentwicklung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Opladen 1999, S. 80 f.
- von Spiegel, Hiltrud: „Aus Erfahrung lernen. Qualifizierung durch Selbstevaluation“, Münster 1993

- von Spiegel, Hiltrud: Selbstevaluation als Mittel beruflicher Qualifizierung. In: Heiner, M.: Selbstevaluation als Arbeitsfeld in der Sozialen Arbeit. Fallstudien aus der Praxis, Freiburg 1994
- von Spiegel, Hiltrud: Arbeitshilfen für das methodische Handeln. In: Heiner u.a. 1995
- von Spiegel, Hiltrud: Offene Arbeit mit Kindern – (k)ein Kinderspiel, Münster 1996a.
- von Spiegel, Hiltrud: „Produktbeschreibung und Selbstevaluation“, in Deinet/Sturzenhecker a. a. O. 1996
- von Spiegel, Hiltrud: „Erfolg? Qualitätskriterien und ihre Prüfung in der Offenen Jugendarbeit“, in Deinet/Sturzenhecker: „Handbuch Offene Jugendarbeit“, Münster 1998
- Wendt, Peter-Ulrich: „Im Arbeitsbereich sind nur wenige beständige selbst organisierte Projekte bekannt ...“, Schlaglichter einer Befragung unter Jugendarbeitern/Jugendarbeiterinnen zur Selbstorganisation junger Menschen, Script Nr. 53/III – November 1997
- Wendt, Peter-Ulrich: „Jugendarbeit im Umbruch“, Herausforderungen an die offene Jugendarbeit im gesellschaftlichen Wandel, Script Nr. 58 – März 1998



Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit

vom 15. März 2004

Das bundesdeutsche Kinder- und Jugendhilferecht beschreibt, dass Jugendarbeit von verschiedenen Trägern angeboten wird (§ 11 Abs. 2 SGB VIII):

Jugendarbeit wird angeboten von

- Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend,
- von anderen (freien) Trägern der Jugendarbeit und
- den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Jugendverbände, -gruppen und Initiativen der Jugend werden hier an erster Stelle genannt. Dies ergibt sich aus der besonderen Rolle, die Jugendverbände in der Jugendhilfelandchaft eingenommen haben und einnehmen. Im Sinne des Grundgesetzes ist Kinder- und Jugendverbandsarbeit durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen geprägt, und somit nicht wertfrei.

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz widmete der Gesetzgeber daher der Kinder- und Jugendverbandsarbeit den § 12 SGB VIII, in dem er feststellt, dass junge Menschen in Jugendverbänden und Jugendgruppen Jugendarbeit selbst organisieren, gestalten und mitverantworten und die Interessen junger Menschen vertreten.

Der Landesgesetzgeber in Thüringen unterstreicht diese Aussagen im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – ThürKJHAG –

„Die Jugendverbände und Jugendgruppen haben aufgrund ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit für junge Menschen eine tragende Funktion in der Jugendarbeit“ (§ 17 Abs. 1 ThürKJHAG).

Das Gesetz fordert die Selbstorganisation der Verbands- und Gruppenmitglieder. Das bedeutet, dass die Formen und Inhalte des Miteinanders von Beteiligten selbst festgelegt werden. Jugendabteilungen oder entsprechende Untergliederungen von Erwachsenenorganisationen müssen hierbei „gegenüber der Gesamtorganisation ein ausreichendes Maß an Eigenständigkeit besitzen und selbstständig handlungsfähig“ sein (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ThürKJHAG).

Auf dieser Grundlage haben sie sich qualitativ zu unterscheiden von anderen freien Trägern der Jugendarbeit. Kinder- und Jugendverbände können in Ergänzung zu § 12 in Verbindung mit § 11 SGB VIII Angebote nach § 13 Abs. 1 SGB VIII „soziale Integration“ vorhalten.

Für die Beschreibung von Qualitätskriterien verbandlicher Jugendarbeit wurde die Ausdifferenzierung in Qualitätsmerkmale und Qualitätskriterien gewählt. Das Positionspapier weist folgende Qualitätsmerkmale aus:

- **Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit,**
- **Selbstbestimmung,**
- **Partizipation,**
- **Ehrenamt,**

- **Werteorientierung,**
- **Interessenvertretung.**

Wie sich die Qualitätsmerkmale in der Praxis realisieren können, konkretisiert sich in Qualitätskriterien. Diese Qualitätskriterien beschreiben entweder die Strukturqualität eines Kinder- und Jugendverbandes, die Qualität stattfindender Prozesse, die Ergebnisqualität oder eine Kombination dieser drei nicht immer eindeutig voneinander zu trennenden Qualitätsdimensionen.

Inwieweit Kinder- und Jugendverbänden es gelingt, die genannten Qualitätskriterien auszufüllen, hängt von den Akteurinnen und Akteuren selber, von den entwickelten Strukturen der Träger und Gruppen und externen Faktoren ab, die die Arbeit beeinflussen. Daher müssen für jedes Qualitätskriterium Anforderungen an die gewählte Leitung des Verbandes, an berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Rahmenbedingungen, aber auch die Jugendpolitik und die Förderung abgeleitet werden.

Die Qualitätsmerkmale gelten für Kinder- und Jugendverbände generell. Die abschließend aufgeführten Qualitätskriterien für Landesverbände weisen ergänzende Aufgaben aus, die von Kinder- und Jugendverbänden auf Landesebene wahrgenommen werden.

Innerhalb der aufgeführten Kriterien lässt sich eine Basis-Qualität ausmachen, ohne deren Umsetzung die Grundlage für eine Weiterentwicklung im Sinne der ergänzenden Qualitätskriterien nicht möglich ist. Die Basis-Qualität wird in der nachfolgenden Darstellung der Qualitätsmerkmale und -kriterien deswegen besonders hervorgehoben.

Die ergänzenden Qualitätskriterien beschreiben den Anspruch verbandlicher Jugendarbeit, auch wenn nicht alle Jugendverbände immer alle ergänzenden Qualitätskriterien vollständig und zur eigenen Zufriedenheit ausfüllen können. Anspruch bedeutet, dass Jugendverbände ihre Arbeit an den beschriebenen Standards ausrichten und Prozesse einleiten, um diese – soweit noch nicht geschehen – immer mehr umzusetzen.

Qualitätsmerkmal: **Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit**

Nachhaltige Kinder- und Jugendverbandsarbeit nimmt die Förderung jedes jungen Menschen in seiner Entwicklung ernst, ist auf Kontinuität ausgerichtet und trägt somit zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei. Kinder- und Jugendverbände setzen sich für die Förderung der Entwicklung aller junger Menschen um ihrer Selbst willen ein.

Basis-Qualität:

Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Vorhandensein mittel- und langfristiger Ziele der Arbeit des Verbandes,
- Kontinuität der Arbeit in festen Organisationszusammenhängen,
- definierter Mitgliederbegriff,
- Gruppenarbeit und gruppenbildende Aktivitäten,
- Hinführung von Kindern und Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
- Nachwuchsgewinnung und -förderung für den eigenen Verband,
- Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen und Evaluationsprozessen.

Qualitätsmerkmal: **Selbstbestimmung**

Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Interessenvertretung in Kinder- und Jugendverbänden ist nur deswegen denkbar, weil sie auf die Prinzipien freiwillige Teilnahme, demokratische Strukturen und Ehrenamtlichkeit bauen können. Voraussetzungen dafür sind: Vorhandensein von Freiräumen und Experimentierfeldern, Absicherung von Risiken, vielfältige Methoden der Begleitung und Unterstützung.

Basis-Qualität:

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendverbandes bestimmen eigenständig im Rahmen ihrer grundlegenden Ordnung ihr Tun im Verband.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Ermöglichung, Initiierung und Begleitung von Selbstorganisationsprozessen,
- Festlegung der Formen und Inhalte des Miteinanders durch die Beteiligten bis hin zur Weiterentwicklung der grundlegenden Ordnung,
- eigenständige Entscheidung der Verbandsgremien über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel,
- Weisungsrecht (in der Regel Fach- und Dienstaufsicht, zumindest Fachaufsicht) der Leitung über berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Evaluation von Leitungshandeln,
- Fortbildungen für Vorstandsmitglieder.

Qualitätsmerkmal: **Partizipation**

Kinder- und Jugendverbände leisten einen wichtigen und notwendigen Beitrag zur gesellschaftlichen und politischen Beteiligung junger Menschen und nehmen so diese Aufgabe wahr. In der Gruppenarbeit machen viele Kinder und Jugendliche erste Erfahrungen von Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung, fortgeführt wird dies durch Meinungsbildungsprozesse und Entscheidungsfindungen auf allen Ebenen des Kinder- und Jugendverbandes bis hin zur Übernahme von Leitungsfunktionen. Mitbestimmung und Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstehen Kinder- und Jugendverbände umfassend: aus der Jugendarbeit und Jugendhilfe heraus in alle Bereiche der Gesell-

schaft, die sie und ihre Zukunft betreffen. Konkret bedeutet dies, die eigenen Belange und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu formulieren und sich öffentlich und in politischen Gremien für deren Realisierung einzusetzen.

Basis-Qualität:

Es gibt demokratische Strukturen, die es jedem Mitglied ermöglichen, Verbandsentscheidungen, unterschiedlich auf den jeweiligen Ebenen, nachzuvollziehen und mitzubestimmen. Die aktive Mitbestimmung und Mitverantwortung ist ein Ziel verbandlicher Arbeit.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Interessierte Kinder und Jugendliche haben leichten Zugang zu den Angeboten (**Mitmachen**),
- Raum für aktive Mitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Veranstaltungen und Aktionen des Verbandes (**Mitwirken**),
- Mitbestimmungsmöglichkeiten und Transparenz von Verbandsentscheidungen (**Mitentscheiden**).

Qualitätsmerkmal: **Ehrenamt**

Ehrenamt im Kinder- und Jugendverband bedeutet, Spaß, persönlichen Gewinn, Erlernen von Kompetenzen sowie Übernahme von Verantwortung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und Ebenen miteinander zu verbinden – ohne sich jedoch selbst aufzuopfern. Ehrenamtliche Tätigkeit ist unentgeltlich, freiwillig und selbstbestimmt; jedoch geprägt von Verbindlichkeit und Verantwortung.

Basis-Qualität:

Ehrenamtliches Engagement als ein wesentliches Merkmal der Kinder- und Jugendverbandsarbeit wird zuvorderst von jungen Menschen ausgeübt.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Gewinnung, Begleitung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- unterschiedliche Engagementformen wie Gremientätigkeit, Leitungstätigkeit, Betreuerstätigkeit usw.,
- Ausbildung und Praxisbegleitung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter (zum Beispiel Jugendleiter/in Card-Ausbildung).

Qualitätsmerkmal: **Werteorientierung**

Kinder- und Jugendverbandsarbeit ist nicht wertfrei, sondern geprägt durch soziale, politische und gesellschaftliche Wertvorstellungen im Sinne des Grundgesetzes. Sie trägt so zu Kulturen des Aufwachsens bei.

Basis-Qualität:

Ein definiertes Werteprofil als handlungsleitendes Prinzip liegt der Arbeit jedes Kinder- und Jugendverbandes zugrun-

de. Sie tragen zum Erhalt und der Weiterentwicklung einer demokratischen und solidarischen Zivilgesellschaft bei.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Vorhandensein eines Leitbildes und daraus abgeleiteter Handlungskonzepte,
- Vermittlung, Erfahrbarmachung, Reflexion und Diskussion von Leitbild und Werteprofil,
- Jugendbildung als immanenter Bestandteil der Jugendverbandsarbeit (vergleiche Aufgaben und Qualitätskriterien außerschulischer Jugendbildung im Freistaat Thüringen)
- Engagement, Selbstorganisation und Partizipation als Ziele der verbandlichen Arbeit,
- Entwicklung zu einer selbstbestimmten und -bewussten Persönlichkeit.

Qualitätsmerkmal: Interessenvertretung

Im Rahmen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit kommt der Interessenvertretung eine besondere Bedeutung zu. Aus dem selbstbestimmten und selbstorganisierten Handeln junger Menschen in Kinder- und Jugendverbänden leitet das Kinder- und Jugendhilfegesetz das allgemeine politische Mandat zur Interessenvertretung junger Menschen für Kinder- und Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse (zum Beispiel Jugendringe) ab.

Basis-Qualität:

Junge Menschen tun sich zusammen, um ihre Interessen zu artikulieren und zu vertreten.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Initiierung von beziehungsweise Beteiligung an gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen, insbesondere im Sinne der eigenen Werteorientierung,
- Meinungsbildung, Positionen entwickeln, diskutieren und beschließen,
- jugendpolitische Mitwirkung auf den jeweiligen Ebenen (zum Beispiel in Jugendringen und/oder anderen freiwilligen Zusammenschlüssen),
- Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Interessenvertretung.

Qualitätskriterien für Landesverbände

Landesverbände (Dach- beziehungsweise Einzelverbände) sichern die Qualität jugendverbandlicher Arbeit. Insofern bezieht sich dieses Qualitätsmerkmal auf Aufgaben, die auf Landesebene wahrgenommen werden.

Basis-Qualität:

Landesverbände sind verantwortlich für überörtliche Interessenvertretung, Koordinierung und Vernetzung ihrer Untergliederungen sowie für die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterentwicklung.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Qualitätskriterien:

- Vorhandensein eines durch die Gliederungen des Landesverbandes demokratisch legitimierten und aus ihrer Mitte entstehenden Gremiums, welches die Verantwortung für den Landesverband eigenständig trägt, darin unter anderem auch
 - Entscheidungsgewalt über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel,
 - Weisungsrecht (in der Regel Fach- und Dienstaufsicht, zumindest Fachaufsicht) über berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
- Wahrnehmung der überörtlichen Interessenvertretung, insbesondere durch
 - eigenständige jugendpolitische Stellungnahmen des Landesverbandes,
 - eigenverantwortliche jugendpolitische Aktivitäten des Landesverbandes,
 - aktive Mitwirkung an und Gestaltung von jugendpolitischen Aktivitäten,
- Vorhandensein von Handlungs- und Wirkungszielen für den Landesverband,
- Vorhandensein von Kommunikations- und Vernetzungsstrukturen zwischen Landesverband und seinen Gliederungen,
- Dienstleistungsangebote für die Gliederungen des Landesverbandes,
- Vorhandensein eines Konzeptes für Fort-, Aus- und Weiterbildung des Landesverbandes,
- Vorhandensein eines Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterentwicklungskonzeptes.



Kooperationsempfehlung des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit, des Kultusministeriums, des Landesarbeitsamtes Sachsen-Anhalt-Thüringen, des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen und des Thüringischen Landkreistages zur beruflichen Eingliederung benachteiligter junger Menschen

vom 12. September 1994

1. Ausgangslage
2. Zielgruppe
3. Zielsetzung
4. Empfehlungen
 - 4.1 Konstituierung fester Arbeitskreise
 - 4.2 Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII und § 12 ThürKJHAG
 - 4.3 Eigenständiger Hilfeplan
5. Ausbildungs- und arbeitsweltbezogene Leistungen
 - 5.1 der Jugendhilfe
 - 5.2 der Arbeitsverwaltung
 - 5.3 der Schulen

Das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, das Kultusministerium, das Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt-Thüringen, der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und der Thüringische Landkreistag geben für die Kooperation zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen und den Arbeitsämtern zwecks besserer beruflicher Eingliederung benachteiligter junger Menschen im Freistaat Thüringen folgende Empfehlungen:

1. Ausgangslage

Seit 1990 gelten in den neuen Bundesländern das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung, das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und das Achte Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII). Am 22.01.1993 trat zudem das Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) in Kraft. Damit wurden die rechtlichen Grundlagen für die berufliche Integration und die Förderung benachteiligter junger Menschen geschaffen.

Die gewaltige Aufgabe, die beim Umbau von Gesellschaft und Wirtschaft in Thüringen zu leisten ist, bedeutet auch eine völlige Neuorientierung von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung für junge Menschen. Junge Menschen müssen sich verstärkt selbst orientieren, eigene Interessen entwickeln und die berufliche Integration und Qualifikation in zukunftsorientierten Berufsfeldern anstreben.

Besonders sozial benachteiligte junge Menschen haben unter diesen Rahmenbedingungen erhebliche Orientierungsprobleme, die durch die Konkurrenzsituation bei der Ausbildungsstellen- und Arbeitsplatzsuche noch verstärkt werden.

Um Hilfe zur Selbsthilfe in dieser Situation zu gewährleisten, kommt der Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung und Schule besondere Bedeutung zu.

2. Zielgruppe

Dem trägt § 19 Abs. 1 ThürKJHAG Rechnung, indem er bestimmt:

„Zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen junger Menschen sowie als wirksame Hilfe in Zeiten besonderer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Umstellungen und Schwierigkeiten ist es Aufgabe des Jugendamtes, in Ergänzung der Maßnahmen und Programme anderer Träger, insbesondere der Arbeitsverwaltung und Sozialhilfe, und im Zusammenwirken mit diesen darauf hinzuwirken, dass alle jungen Menschen

1. berufsbezogene Hilfe und Beratung,
2. Berufsvorbereitung,
3. Berufsausbildung und
4. erforderlichenfalls für eine Übergangszeit berufliche qualifizierte Beschäftigung

erhalten.“

„Soziale Benachteiligung“ junger Menschen liegt bereits dann vor, wenn nicht mindestens eine durchschnittliche altersgemäße gesellschaftliche Integration gelungen ist, wie beispielsweise bei

- mangelhafter schulischer Qualifikation,
- Ausbildungsabbruch und Ausbildungsverzicht,
- nicht anerkannter schulischer oder beruflicher Qualifikation (z. B. die ehemaligen Teilfacharbeiter) oder nicht mehr verwertbare Facharbeiterabschlüsse (z. B. als ehemalige Abgänger niederer Klassen der POS),
- „wendegeschädigten“ jungen Menschen, die auf Grund von Umstrukturierung, Betriebsschließung oder Rückkehr nach einem erfolglosen Wohnsitzwechsel zur Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche usw. arbeitslos und häufig auch orientierungslos geworden sind,
- jungen Menschen, die auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse oder auf Grund ihrer spezifischen soziokulturellen Prägungen Integrationsprobleme haben (ausländische Jugendliche, Aussiedler),
- langzeitarbeitslosen jungen Menschen.

Unter individuellen Beeinträchtigungen sind alle psychischen, physischen und sonstigen Beeinträchtigungen, wie beispielsweise Abhängigkeiten oder Straffälligkeit, zu verstehen.

Innerhalb dieser Zielgruppen sind Mädchen und junge Frauen zusätzlich benachteiligt und bedürfen daher besonderer Unterstützung.

3. Zielsetzung

Gemeinsames Ziel von Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung und Schule ist es, den Entwicklungsweg insbesondere benachteiligter junger Menschen von der Schule über die Ausbildung bis zum Einstieg in das Erwerbsleben zu unterstützen. Diejenigen jungen Menschen, die von Ausbildungs- und Arbeitslosigkeit bedroht oder schon betroffen sind, brauchen Hilfestellungen von allen Seiten, vom Arbeitsamt ebenso wie von den Arbeitgebern und Gewerkschaften, von den Jugendämtern ebenso wie von den freien Trägern der Jugendhilfe, von den allgemein bildenden Schulen ebenso wie von den berufsbildenden Schulen.

Nur durch die Kooperation dieser Institutionen, die Abstimmung der unterschiedlichen Handlungs- und Fördermöglichkeiten sowie die Entwicklung von besonderen, § 36 SGB VIII vergleichbaren Hilfeplänen mit dem Ziel eines möglichst direkten Zugangs zu Ausbildung und Beruf, können benachteiligten jungen Menschen größere und vor allem bessere Chancen eröffnet werden. Die Vermittlung in eine Beschäftigung ohne qualifizierende Begleitung reicht insoweit nicht aus.

4. Empfehlungen

Der im SGB VIII definierte ganzheitliche Ansatz der Jugendhilfe, insbesondere aber die §§ 13 Abs. 4, 81 SGB VIII und § 19 ThürKJHAG sowie §§ 31, 32 AFG, §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 4 BSHG und § 2 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz (Thür-SchulG) verpflichten zur Kooperation. Neben abgestimmten und gezielten individuellen Hilfen wird damit die Voraussetzung für die gebotene Bündelung von finanziellen und personellen Ressourcen geschaffen. Dem kommt auf Grund der gesellschaftlichen Umstrukturierung und der angespannten finanziellen Situation der öffentlichen Hände in den neuen Bundesländern besondere Bedeutung zu. Nur so kann es gelingen, das notwendige berufliche Integrationsangebot für benachteiligte junge Menschen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen und auf Dauer zu sichern. Nur so sind auch erhebliche finanzielle Belastungen durch ansonsten drohende Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

4.1 Konstituierungen fester Arbeitskreise

Kooperation setzt institutionalisierte Formen der Zusammenarbeit und gegenseitige Information der beteiligten Stellen über

- Bedarfsentwicklung,
- Art und Inhalt der angebotenen Maßnahmen,
- verfügbare Kapazitäten,
- Standorte und Einzugsgebiete,
- Zugang zu den betroffenen Personenkreisen

voraus.

Es wird daher empfohlen, auf Arbeitsamtsebene Verbundsysteme im Sinne regelmäßig tagender Arbeitskreise zu bil-

den, in die alle an der beruflichen Integration von benachteiligten jungen Menschen beteiligten Institutionen eingebunden werden sollen.

Hierzu gehören insbesondere Vertreter der Arbeitsverwaltung, der Jugendämter, der Sozialämter, der Ämter für Wirtschaftsförderung und der Kammereien, der Staatlichen Schulämter, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Wirtschaftsverbände, der Sozialpartner sowie freier Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendberufshilfe. Den Vorsitz übernehmen alternierend eines der Jugendämter und das Arbeitsamt. Die Geschäftsführung dieser Arbeitskreise übernehmen die in jedem Arbeitsamtsbezirk existierenden Beratungsstellen des Vereins „Jugendberufshilfe Thüringen e. V.“. Die bisherigen Beiräte dieser Beratungsstellen münden ebenso wie die in den Vorschriften der Bundesanstalt für Arbeit vorgesehenen regionalen Abstimmungsgremien in diese Arbeitskreise ein.

Für die Kooperation auf Landesebene gilt eine vergleichbare Verfahrensweise durch Einbeziehung des beim Verein „Jugendberufshilfe Thüringen e. V.“ gegründeten Landesbeirates.

Im Einzelnen wird den neu gebildeten Arbeitskreisen empfohlen:

4.1.1 Die jährliche Beschreibung der regionalen bzw. überregionalen Problemfelder als Ausgangsposition für das gemeinsame Handeln. Dieser Bericht soll eine Bedarfs- und Potenzialanalyse enthalten.

4.1.2 Die konzeptionelle Entwicklung und Fortschreibung der ausbildungs- und arbeitsweltbezogenen Jugendhilfe einschließlich des Jugendwohnens im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung.

4.1.3 Die Planung der danach erforderlichen ergänzenden Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsbildungs- und Beschäftigungssituation junger Menschen einschließlich der Abstimmung in Bezug auf Qualität der notwendigen Angebote und deren Finanzierung.

4.1.4 Die Entwicklung modellhafter Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für benachteiligte junge Menschen, in denen Leistungen nach dem AFG (vor allem §§ 40 und 40c) durch individuelle Förderansätze der Jugendhilfe nach § 13 und §§ 27 ff. SGB VIII sowie bei Bedarf durch Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Abschnitt 2 des BSHG ergänzt werden.

4.1.5 Neue Zugangsformen zu – in aller Regel – schwer erreichbaren benachteiligten jungen Menschen zu entwickeln. Von der Jugendhilfe getragenen Beratungsstellen im vertrauten Lebensumfeld der Zielgruppen, kontinuierlichen Kontakten der Berater zu ortsansässigen Diensten und Einrichtungen (wie Ausländerberatung, andere Sozialdienste, Schulen, Berufsbildungswerke, Arbeitsverwaltung) und „Geh“-Strukturen kommt in diesem Kontext eine besondere Bedeutung zu.

4.1.6 Die Unterstützung des Berufswahlunterrichts von Schule und Berufsberatung (Arbeitsamt). Eine gezieltere Begleitung der Schüler während des Berufswahlprozesses insbesondere durch Schulsozialarbeit erleichtert die Aufgabe der Partner. Das Landesprogramm „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“ soll diese Intention unterstützen.

4.1.7 Die Abstimmung mit den Berufsschulen. Durch zielgruppenorientierte Maßnahmen von Berufsvorbereitung, Ausbildung in betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen, ausbildungsbegleitenden Hilfen und flankierenden Angeboten der Jugendberufshilfe ist den besonderen Bedürfnissen benachteiligter junger Menschen zu entsprechen.

4.1.8 Austausch von Informationsmaterialien und Entwicklung gemeinsamer Materialien für die Zielgruppen.

4.1.9 Zur Vertiefung der Zusammenarbeit, zum Erkennen der Möglichkeiten und Grenzen der beteiligten Institutionen und zur Entwicklung von Problemlösungen finden gemeinsame Fachveranstaltungen, besonders Fortbildungsveranstaltungen, statt.

4.1.10 Eine an modernen Erkenntnissen orientierte „Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, um insbesondere schwer erreichbare Zielgruppen ansprechen zu können und gegenüber der Wirtschaft und Politik die Notwendigkeit, Ziele und Chancen der gemeinsamen Arbeit zu verdeutlichen“.

4.2 Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 78 SGB VIII und § 12 ThürKJHAG

Die Mitarbeiter der Arbeitsämter bzw. des Landesarbeitsamtes, der Staatlichen Schulämter bzw. des Kultusministeriums und des Vereins „Jugendberufshilfe Thüringen e. V.“ beteiligen sich an den nach § 78 SGB VIII in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ThürKJHAG gebildeten Arbeitsgemeinschaften bzw. Landesarbeitsgemeinschaften im Bereich der Jugendsozialarbeit. In der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit arbeiten außerdem die kommunalen Spitzenverbände mit.

4.3 Eigenständiger Hilfeplan

Sobald aus Sicht der Arbeitsverwaltung die Eignung eines jungen Menschen für berufliche Integrationsmaßnahmen nach dem AFG fraglich erscheint, ist im gemeinsamen Handeln von Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe zu prüfen, ob durch entsprechende Leistungen der Jugendhilfe, z. B. nach § 13 oder §§ 27 ff. SGB VIII, die Voraussetzung für die Teilnahme an einer AFG-Maßnahme gewährleistet werden kann. Gleiches gilt aus Sicht der Jugendhilfe, wenn über die erzieherischen Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII hinaus Leistungen des AFG, des Abschnittes 2 des BSHG oder der Schule zur beruflichen Integration eines jungen Menschen notwendig erscheinen. Die jeweiligen Leistungen personeller und finanzieller Art sind entsprechend dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII verbindlich festzuschreiben

5. Ausbildungs- und arbeitsweltbezogene Leistungen

5.1 der Jugendhilfe

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit – §§ 11, 13 SGB VIII
 - arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII), z. B. im Rahmen des Landesprogramms „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
 - Jugendberatung (§ 11 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - durch sozialpädagogische ambulante Hilfen (§ 13 Abs. 1 SGB VIII), besonders sozial-pädagogische Betreuung des BGJ/BV), Schulsozialarbeit
 - durch subsidiäre Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 13 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 19 Abs. 1 ThürKJHAG)
 - durch Beratungsstellen für Jugendberufshilfe (§ 19 Abs. 2 ThürKJHAG)
 - durch sozialpädagogisch begleitete Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)
- Förderung der Erziehung in der Familie – §§ 16–21 SGB VIII
 - schulische und berufliche Förderung für allein erziehende Elternteile (§ 19 Abs. 2 SGB VIII)
- Hilfen zur Erziehung – §§ 27–40 SGB VIII
 - subsidiäre Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen bei Vollzeitpflege, Heimerziehung oder betreuter Wohnformen und intensiver Einzelbetreuung, (§ 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII)
 - Beratung und Unterstützung der Ausbildung und Beschäftigung bei Heimerziehung und sonstiger betreuter Wohnform (§ 34 Satz 3 SGB VIII)
 - Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)
 - individueller Hilfeplan (§ 36 SGB VIII)
- Hilfen für junge Volljährige – § 41 SGB VIII
 - bei Bedarf auch subsidiäre Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (§ 41 Abs. 2 SGB VIII)
 - Hilfe für seelisch behinderte junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 i. V. m. § 35a SGB VIII)
 - Beratung und Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)

Beachte:

Nur bei Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 und §§ 32 bis 35 und § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII wird gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt. Ansonsten wird im Bedarfsfalle die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 des BSHG sichergestellt.

5.2 der Arbeitsverwaltung

5.2.1 der Abteilung „Berufsberatung“

- Berufsberatung – § 25 AFG
 - Einzelberatung
 - Gruppenberatung

- Teambberatung
- Beteiligung der Fachdienste (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, Technischer Beratungsdienst)
- Berufsorientierung/Berufsaufklärung – § 31 AFG
 - Seminare
 - berufskundliche Veranstaltungen
 - Berufsinformationszentren
 - Berufswahlunterricht
 - Elternabende
- Ausbildungsvermittlung – § 29 AFG
 - betriebliche Ausbildungsstellen
 - außerbetriebliche Ausbildungsstellen (u. a. § 40c Abs. 2 AFG, neu: § 241 AFG))
 - Praktika
- Förderung der beruflichen Ausbildung – § 40 AFG
 - berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen
 - Berufsausbildung in überbetrieblichen Einrichtungen
 - ausbildungsbegleitende Hilfen
 - Berufsausbildungsbeihilfen

5.2.2 der Abteilung „Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung“

- Arbeitsvermittlung – § 13 AFG
 - Jugendlichenvermittlung
 - assistierte Vermittlung
- Arbeitsberatung – § 15 AFG
 - Einzelberatung
 - Gruppenberatung
 - Teambberatung
 - Beteiligung der Fachdienste (Ärztlicher Dienst, Psychologischer Dienst, Technischer Beratungsdienst)
 - Fortbildung/Umschulung (Voll-/Teilzeitunterricht)
 - Einarbeitungsmaßnahmen
- Förderung der Maßnahmen der beruflichen Bildung – §§ 33 ff. AFG
 - Integrationsseminare
 - Fortbildung/Umschulung
 - Teilzeitunterricht
 - Einarbeitungsmaßnahmen
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) – § 91 AFG
 - Arbeiten und Lernen
 - LKZ Ost (§ 249h AFG) und Maßnahmen nach § 62d AFG (790 Mio.-Programm der Bundesregierung, ESF-Programm, gültig bis 31.12. 1995)

5.2.3 abteilungsübergreifende Hilfen der Abteilungen

- Berufsberatung und Arbeitsvermittlung/Arbeitsberatung
- Förderung der Arbeitsaufnahme – §§ 53 ff. AFG
 - Bewerbungskosten
 - Reise- und Umzugskosten
 - Arbeitsausrüstung
 - Trennungsbeihilfe

- sonstige Hilfen
- Eingliederungsbeihilfe
- Überbrückungsgeld
- Leistungen zur beruflichen Rehabilitation – §§ 56 ff. AFG
 - Beratung
 - berufsfördernde Maßnahmen
 - Leistungen zum Lebensunterhalt und zu den Maßnahmekosten
 - Kfz-Hilfe
 - Leistungen an Arbeitgeber
 - Kosten der Arbeitserprobung/Berufsfindung

5.3 der Schulen

- Berufsorientierung – § I ThürSchulG
 - Berufswahlunterricht, ggf. mit Unterstützung der Berufsberatung (Arbeitsamt)
 - Betriebserkundung und Schülerbetriebspraktika, ggf. mit Unterstützung der Berufsberatung (Arbeitsamt)
 - sonstige berufsbezogene/arbeitsweltbezogene Veranstaltungen, ggf. mit Unterstützung der Berufsberatung (Arbeitsamt) oder im Rahmen des Landesprogramms „Jugendarbeit an Thüringer Schulen“
- Berufsvorbereitung
 - Berufsvorbereitungsjahr für Jugendliche ohne schulische Qualifikation (§ 8 Abs. 3 Satz 2 ThürSchulG)
 - Berufsvorbereitungsjahr bei sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderberufsschulen (§ 8 Abs. 9 ThürSchulG, § 7 Abs. 1 Thüringer Förderschulgesetz (FSG))
- Berufsausbildung
 - Berufsgrundbildungsjahr für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis (§ 8 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG)
 - Berufsschulen (§ 8 Abs. 2 ThürSchulG)
 - Förderberufsschulen bei sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 9 ThürSchulG, § 7 Abs. 1 FSG)
- Schulpsychologischer Dienst
 - Einzelfallberatung (§ 53 Abs. 3 ThürSchulG)

Die Unterzeichner dieser Kooperationsempfehlung werden darauf hinwirken, dass deren Inhalte innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs umgesetzt werden.



Empfehlungen zur Gestaltung von Integrationsangeboten für Jugendliche bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages § 3 Abs.2 SGB II

vom 13. Dezember 2004

Ab 01.01.2005 haben jugendliche erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Rechtsanspruch auf unverzügliche Vermittlung einer Ausbildung, Arbeit oder Arbeitsgelegenheit (folgend AGL). ADA mitus diesem Rechtsanspruch und geschuldet der Tatsache, dass bei d der Zielgruppe, bei differenziertem und aktivierendem Einsatz von Förderinstrumenten, ein hoher Mobilisierungsgrad und die Erwartung an eine hohe Erfolgsquote (hinsichtlich der Anbahnung stabiler Ausbildungs- oder/und Beschäftigungsverhältnisse) verbunden ist, folgt, dass die Angebote und Leistungen auf der Basis von Mindestanforderungen konzipiert werden sollten.

Die hier vorgelegten Empfehlungen sollen Aufschluss darüber geben, welchen besonderen Ansprüchen Arbeitsgelegenheiten für Jugendliche genügen sollten, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Sie stellen Mindestanforderungen dar und basieren auf den Regelungen des § 17 SGB II bzw. den dort geforderten Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leistungen des SGB II und beauftragten Dritten. Die Empfehlungen sollen den beteiligten Institutionen und Trägern als Maßstab für die Planung und Durchführung von Arbeitsgelegenheiten bzw. Integrationsangeboten für Jugendliche dienen. Sie sollen zudem den regionalen Abstimmungsprozess innerhalb der im IV. Quartal 2004 durchzuführenden Jugendkonferenzen (gemäß 8-Punkte-Katalog der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung § 3 Abs. 2 SGB II) unterstützen.

In den ARGen/JOB-CENTER ist für Jugendliche ein besonders qualifiziertes Fallmanagement vorzuhalten. Dies setzt Personal mit möglichst pädagogischer bzw. sozialpädagogischer Profession voraus, das in enger Kooperation mit der Jugendhilfe, den Bildungsbegleiter/innen in BvB, den Sozialpädagogen/innen und anderen relevanten Fachkräften an berufsbildenden Schulen steht.¹

Im Vorfeld eines Angebotes ist mit den Jugendlichen eine qualifizierte Analyse ihrer beruflichen- und Lebenssituation durchzuführen, um möglichst detaillierte Aussagen darüber zu erhalten, was ihrer bisherigen beruflichen Integration im Wege stand. Dies basiert auf der **Verfügbarkeit zielgruppenspezifischer Angebote zur Kompetenzermittlung** (entweder bereits in der Schule oder bei Trägern), wobei eine möglichst breite Palette verschiedener Verfahren zur Verfügung stehen sollte. Für die Analyse sollten unter Einhaltung des Datenschutzes auch die Informationen o. g. Einrichtungen/Träger genutzt werden, um die nachfolgende Förderstrategie so präzise wie möglich gestalten zu können.

Bei der Schaffung von Integrationsangeboten/AGL muss grundsätzlich in der Eingliederungsvereinbarung berücksichtigt werden, dass:

1. die Einsatzfelder durch die individuellen Neigungen des Jugendlichen (Eignungsanalyse, Eingliederungsplanung) bestimmt werden; ein sensibles, von Akzeptanz und Empathie bestimmtes Agieren des Fallmanagers ist an dieser Stelle des Betreuungsprozesses besonders wichtig, um potenziell vorhandene Verweigerungstendenzen und spätere Maßnahmeabbrüche zu vermeiden; es müssen realistische Ziele vereinbart werden, in denen schrittweise das Anforderungspotenzial gesteigert wird, ohne die Jugendlichen zu überfordern
2. der Jugendliche für die ihm angebotene Beschäftigung persönlich geeignet ist; insbesondere in sozialen Bereichen, in denen Beziehungsarbeit geleistet wird, muss zuvor der Nachweis über fachliche und soziale Kompetenz erbracht werden
3. dem Jugendlichen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden, die im Sinne einer Berufswegeplanung optimal zu nutzen sind
4. hierzu einzelfallbezogen auch die von der BA vorgesehenen Arbeitsgelegenheiten nach Entgeltvariante (sozialversicherungspflichtig, nicht zwingend gemeinnützig)² zum Einsatz kommen, wenn dies eine zügige und stabile berufliche Integration verspricht
5. neben den im SGB II vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen der Teilnehmer auch Anreize eingesetzt werden, die sowohl die Motivation der Teilnehmer erhöhen als auch deren berufliche Perspektiven befördern können (z.B. die Möglichkeit des Erwerbs des Führerscheins zur Erhöhung der Mobilität)
6. die Träger von AGL/Integrationsmaßnahmen eine sozialpädagogische Betreuung vorhalten, **für Jugendliche mit erhöhtem Förderbedarf ist qualifiziertes sozialpädagogisches Personal einzusetzen**
7. die Träger entsprechend der zugewiesenen Teilnehmer lebenspraktische Qualifizierungsangebote (Schlüsselqualifikationen und lebensweltorientierte soziale Trainings) anbieten oder organisieren können
8. zwischen Fallmanager und Träger des Integrationsangebotes ein geeignetes Verfahren zur Prozesssteuerung/Abstimmung vereinbart wird

¹ Optional kann das Fallmanagement auch in einer Kompetenzagentur o.ä. Modell realisiert werden, die von der ARGE beauftragt wird.

² BA-Information zur Ausgestaltung von Arbeitsgelegenheiten (Stand 19.8.2004)

9. ein verbindlicher Betreuungsmodus zwischen dem Träger des Integrationsangebotes/AGL und dem Jugendlichen vereinbart wird
10. die Arbeitsleistung des Jugendlichen i. S. eines Arbeitszeugnisses dokumentiert wird
11. der Einsatz möglichst wohnortnah erfolgt, um Fahrtkosten zu vermeiden.

Folgende Bereiche, in denen Integrationsangebote/AGL für Jugendliche geschaffen werden könnten, sind einer kürzlich erschienenen Positiv-/Negativliste der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Die darin vorgenommene Segmentierung folgt weitgehend der gesetzlichen Vorgabe, durch AGL oder integrationsfördernde Beschäftigungsangebote bestehende Arbeitsverhältnisse nicht zu gefährden oder Wettbewerbsverzerrungen zu induzieren. Die Einsatzfelder sind auf kommunaler Ebene in Abstimmung mit den dortigen Akteuren und entsprechend der örtlichen Gegebenheiten weiter zu untersetzen bzw. zu gestalten:

- Kommunalen Bereich
- Kirchen
- Schulen
- Kultur/Freizeit
- Sozialer Bereich, Jugendhilfe
- Sonstiges

Außer im kommunalen Bereich und unter Sonstiges – wo es im Wesentlichen um Pflege-, -bauliche und einfache produktive Tätigkeiten geht, finden sich bei genauerer Betrachtung allerdings nur wenige Einsatzfelder, wo Jugendliche mit größeren persönlichen und sozialen Defiziten ohne weiteres eingesetzt werden können. **Insbesondere für diese Klientel sind deshalb geeignete Förder-/Qualifizierungsangebote zu konzipieren und finanziell zu untersetzen, um deren berufliche Integration zu befördern.**³ Dabei garantieren eine hohe Qualität und Passgenauigkeit der Angebote nachhaltige Integrationserfolge.

Entsprechend dem 8-Punkte Katalog der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des § 3 Abs.2 SGB II setzen sich die Fallmanager dafür ein, dass eine individuelle Eingliederungsvereinbarung (EGV), vor allem für Jugendliche ohne Berufsabschluss, mit **Zielstellungen in folgender Priorität** geschlossen wird:

1. Berufsausbildung mit anerkanntem Abschluss;
2. andere berufliche Qualifizierung auf Basis einer Eignungsanalyse

3. Beschäftigung mit mindestens ortsüblicher Entlohnung
4. als Brückenfunktion konzipierte und zeitlich begrenzte Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten

Um bis zum Ausbildungsabschluss zu qualifizieren, ist der Einsatz einer Kombination genannter, ggf. auch anderer SGB III Instrumente in umgekehrter Reihenfolge denkbar, um ein niederschwelliges und finanziell motivierendes Moment zu realisieren. Das Projekt STELLWERK bietet hierfür umfangreiche Erfahrungen mit einem hohen Transferpotenzial.

Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt zudem individuelle Integrationsstrategien für folgende 4 Zielgruppen, die nachfolgend mit Mindestanforderungen untersetzt sind:

- Jugendliche mit Berufsausbildung und klaren beruflichen Vorstellungen/Neigungen
- Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung, die jedoch auf Grund von Langzeitarbeitslosigkeit bzw. unzureichender betrieblicher Erfahrung aktuell nur begrenzt Arbeitsmarktrelevanz hat
- Jugendliche ohne Berufsausbildung, mit Ausbildungsneigung und -eignung
- Jugendliche ohne Berufsausbildung, ohne Ausbildungsneigung und -eignung



³ 8-Punkte-Katalog der Bundesagentur für Arbeit: „Es sollten nur mögliche, ggf. auch erst mittel- oder langfristig realisierbare, Bildungs- und Qualifizierungsansätze im Hinblick auf eine nachhaltige soziale und arbeitsmarktliche Integration verfolgt werden.“

1. Zielgruppe: Jugendliche mit Berufsausbildung und klaren beruflichen Vorstellungen/Neigungen

Ziele:

- Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit
- Vermittlung in Arbeit
- Existenzgründung im Einzelfall

Art der Arbeitsgelegenheiten/Integrationsangebote:

- AGL mit Mehraufwand als Einzelmaßnahme mit hohem Grad an Eigenverantwortung
- AGL nach Entgeltvariante oder
- ABM mit Qualifizierungsanteil und betrieblichen Praktika
- Ehrenamt
- gewerblicher marktorientierter Einsatz sowie Einsatz in Vereinen, Verbänden, Jugendhilfeeinrichtungen, soziale Betreuungsdienste, Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Qualitätsmerkmale	Mindestanforderungen	Anmerkungen
Gestaltung des Integrationsangebotes	– entsprechend der beruflichen Ausbildung bzw. artverwandte Tätigkeiten	– berufsbezogene Qualifizierungsanteile zur Erhöhung der Vermittlungschancen (z. B. Kranführerschein, Schweißerschein, Lehmzertifikat) – Finanzierung ESF prüfen
Qualifizierung und Betreuung	– Erwerb von Zusatzqualifikationen zur Erhöhung der Vermittlungschancen muss möglich sein – Ausstellung qualifizierter Arbeitszeugnisse und Zertifikate über erworbene Qualifikationen durch den Träger – Förderung der Mobilität, z. B. Zuschuss Erwerb Führerschein – Festlegung eines Betreuungsmodus TN – Träger – kurzschrittige Überprüfung des Maßnahmenverlaufs (alle 12 Wochen)	– Abstimmung zwischen Fallmanager, Teilnehmer und Träger, ggf. Präzisierung des Maßnahmenverlaufs, frühestmöglicher Übergang in betriebliche Einsatzfelder (Trainingsmaßnahmen, PSA, Zeitarbeit, reguläre Beschäftigung)
Vermittlung in Arbeit	– falls erforderlich Bewerbungstraining, Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen	– Dokumentation durch Träger
Existenzgründung/Ich-AG	– Vermittlung Existenzgründerschulung, Vermittlung von Kontakten zu Existenzgründerbörsen – Förderung des Aufbaus von Juniorfirmen, Jugendhilfebetrieben	– Finanzierung ESF prüfen

2. Zielgruppe: Jugendliche mit Berufsausbildung, die jedoch auf Grund von Langzeitarbeitslosigkeit bzw. unzureichender betrieblicher Erfahrung aktuell nur begrenzt Arbeitsmarktrelevanz hat

Ziele:

- Herstellen der Beschäftigungsfähigkeit
- optional berufliche Neuorientierung
- Erhöhung der Arbeitsmotivation
- Integration in den Arbeitsmarkt

Art der Arbeitsgelegenheiten/Integrationsangebote:

- entsprechend dem Ergebnis der Kompetenzermittlung
- AGL
- AGL nach Entgeltvariante
- ABM mit Qualifizierung
- Vereine, Verbände, Jugendhilfeeinrichtungen, soziale Betreuungsdienste, Kultur- und Freizeiteinrichtungen

Qualitätsmerkmale	Mindestanforderungen	Anmerkungen
Gestaltung des Integrationsangebotes	<ul style="list-style-type: none"> – optional Einsatz von Motivationstrainings – Kompetenzermittlung (Träger hält entsprechende Verfahren/Personal vor) – dem Jugendlichen muss die Wahlmöglichkeit zur Berufswegplanung eingeräumt werden mit dem Ziel der Vorbereitung auf: <ul style="list-style-type: none"> – Integration in versicherungspflichtige Arbeit im Ausbildungsberuf – FbW oder – Vermittlung von Qualifikationsbausteinen (auch unter Berücksichtigung von Teilzeitmodellen) – Individuelle Verlängerung der Maßnahme zur Erreichung der Zielstellung 	<ul style="list-style-type: none"> – Vertrag mit Träger liegt vor und das – Verfahren wird dokumentiert – Dokumentation durch Träger, – Bildungsgutschein, Weiterbildungs- oder Ausbildungsvertrag liegt vor
Qualifizierung und Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Angebote für Zusatzqualifikationen – Organisation betriebliche Praktika – Einsatz von Qualifikationsbausteinen IHK, anschließend Einstellung im Betrieb mit LKZ – Förderung der Mobilität z.B. Zuschuss Führerschein – kurzschrittige Überprüfung des Maßnahmeverlaufs (alle 12 Wochen) 	<ul style="list-style-type: none"> – branchenbezogene, ergänzende Qualifikationen wie z.B. Solarenergie für GW-Installateure/Heizungsbauer etc. – die Arbeitsleistung wird i. S. eines Arbeitszeugnisses dokumentiert – Finanzierung ESF prüfen – Abstimmung zwischen Fallmanager, Teilnehmer und Träger, ggf. Präzisierung des Maßnahmeverlaufs – frühestmöglicher Übergang in betriebliche Einsatzfelder (Trainingsmaßnahmen, PSA, Zeitarbeit, reguläre Beschäftigung)
Vermittlung in Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Bewerbungstraining, Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen – Hilfestellung bei der Arbeitsstellensuche 	<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation durch Träger

Für Jugendliche ohne Berufsausbildung mit Ausbildungsneigung/-eignung (Zielgruppe 3) sowie für Jugendliche ohne Ausbildungsneigung/-eignung (Zielgruppe 4) sind Projekte (analog STELLWERK) vorzusehen, die mit differenzierten Angeboten so genannter Integrations- und Sozialwerkstätten sowie Motivations- und Qualifizierungsangeboten die Brückenfunktion zur beruflichen Integration auf unterschiedlichen Ebenen realisieren.

Ergänzend zu den Leistungen des ALG II für die Teilnehmer/innen ist für Personalkosten der Betreuungsteams und für Sachkosten der o. g. Projekte ist eine ergänzende Finanzierung erforderlich.

3. Zielgruppe: Jugendliche ohne Berufsausbildung mit Ausbildungsneigung

Ziele:

- Anstreben einer langfristigen Qualifikation, die bis zum Berufsabschluss führt unter Einsatz sinnvoller Förderketten, z.B. analog **Stellwerk**
- Absicherung der erforderlichen zeitlichen Struktur (**individuelle Förderdauer**), um den nahtlosen Übergang in Ausbildung zu gewährleisten
- Integration in Ausbildung

Art des Integrationsangebotes:

- Integration des Jugendlichen bevorzugt in stationäres Angebot (Werkstatt) analog „Stellwerk“ zur Aufrechterhaltung der Ausbildungsneigung, zeitweise Beschäftigung in sozialpädagogisch flankierten AGL möglich
- Angebot muss als Brückenfunktion mit berufsvorbereitendem Charakter organisiert sein und in mindestens fünf Berufsfeldern Berufsorientierung ermöglichen
- ein muss hohes Maß an Individualisierung bieten
- die Übergänge zu anderen beruflichen Angebote sind flexibel zu gestalten, analog dem STELLWERK-Ansatz
- Vernetzung von regionalen Angeboten und Akteuren zur beruflichen Integration Jugendlicher ist erforderlich

Qualitätsmerkmale	Mindestanforderungen	Anmerkungen
Gestaltung des Integrationsangebotes	<ul style="list-style-type: none"> – Kompetenzermittlung des Jugendlichen – Der Maßnahmeträger hält entsprechende Verfahren vor und sichert das Angebot mit geeignetem Personal ab. – Berufsvorbereitende und fachtheoretische Angebote entsprechend der individuellen Voraussetzungen der TN – bei Beschäftigung in sozialpädagogisch begleiteten AGL ist die Teilnahme des Jugendlichen an berufsvorbereitenden Qualifizierungen/Unterweisungen beim Bildungsträger zu gewährleisten (flexible Übergänge) – Gewährleistung sozialpädagogischer Begleitung – Strukturen der Jugendhilfe stehen zur Verfügung und sind bei dem Abschluss der EGV sowie bei drohendem Maßnahmeabbruch einzubeziehen – dem Jugendlichen muss die Wahlmöglichkeit im Sinne einer Berufswegeplanung eingeräumt werden mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – Schulabschluss – Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> – Verfahren wird dokumentiert – Vertrag mit Träger liegt vor – Teilnahme wird in EGV festgelegt, Träger plant entsprechend Kapazitäten ein – Förderplan liegt vor – Abstimmung zwischen Fallmanager, Teilnehmer und Träger
Qualifizierung und Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, methodischer und sozialer Kompetenzen z. B. Medienkompetenz, Kommunikations- und Konflikttraining – Klärung persönlicher und sozialer Probleme – Angebote zu: <ul style="list-style-type: none"> – niederschwelliger Integrationsansatz – Berufswahlorientierung – Berufsvorbereitung – Praktikum in Betrieben – Bildungswegplanung erfolgt unter Einbeziehung von Jugendhilfe (Einzelfall) – Verlängerung des Angebotes über den Regelzeitraum möglich, Sicherung des Übergangs in Ausbildung ohne Wartezeiten – Gezieltes Bewerbungstraining, Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahmebestätigung – die Arbeitsleistung wird i. S. eines Arbeitszeugnisses dokumentiert – vollständige Bewerbungsunterlagen liegen vor
Vermittlung in Berufsvorbereitung/Ausbildung	<ul style="list-style-type: none"> – Coaching bei Ausbildungsaufnahme 	<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentation durch Träger – Ausbildungsvertrag

4. Zielgruppe: Jugendliche ohne Berufsausbildung ohne Ausbildungsneigung/-eignung

Ziele:

- Erwerb von lebenspraktischer und beruflicher Handlungskompetenz, Herstellung der Arbeitsfähigkeit
- Stabilisierung der Persönlichkeit und des sozialen Settings
- wenn möglich Förderung der Ausbildungsneigung
- Integration in berufsvorbereitende Angebote je nach Förderbedarf (BvB, Stellwerk, o. ä.) oder
- Integration in den Arbeitsmarkt

Art des Integrationsangebotes:

- Arbeitsgewöhnung bevorzugt in Werkstätten (Integrationswerkstatt von „Stellwerk“) oder sozialpädagogisch flankierten AGL mit Mehraufwand
- niederschwelliger Ansatz
- Screening-Methoden zur laufenden Erfassung sich abzeichnender Ausbildungsneigung sind vorzusehen
- die Angebote sollten generell die Möglichkeit des Übergangs in berufsvorbereitende Maßnahmen oder Ausbildung lassen

Qualitätsmerkmale	Mindestanforderungen	Anmerkungen
Gestaltung des Integrationsangebotes	<ul style="list-style-type: none"> – niederschwellige (Teilzeit-) Angebote zur Gewöhnung Arbeits- und Lebensrhythmen – Kompetenzermittlung mit dem Ziel, das Einsatzfeld zu bestimmen – Träger verfügt über entsprechende Methoden zur Kompetenzermittlung und ausgebildetes Personal – Bei Feststellung von Ausbildungsneigung verstärkte Förderung in „Stellwerk“ oder BvB – bei nicht vorliegender Ausbildungsneigung sind Qualifikationsangebote zu machen, die auf geeignete betriebliche Beschäftigungspotenziale orientieren (z.B. „Maik“) – bei verfestigter Abneigung gegen Ausbildung Einsatz in ABM mit Qualifizierungsanteil oder – Erfurter Modell („Stellwerk“) möglich (perspektivisch Nachqualifizierung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Finanzierung ESF prüfen – Verfahren wird dokumentiert – Vertrag mit Träger liegt vor – Finanzierung ESF prüfen – Finanzierung ESF prüfen
Qualifizierung und Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> – Qualifizierung und Betreuung Sozialpädagogische Gruppen und Einzelangebote – Vermittlung kultureller Standards – Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, z. B. Medienkompetenz, Kommunikations- und Konflikttraining – Berücksichtigung multipler Vermittlungshemmnisse und sozialer Notlagen – Tandemsystem, wenn möglich wird dem Jugendlichen ein erfahrener Kollege zur Seite gestellt – Berufs-/Arbeitsfeldorientierung – Zielgruppenspezifische Qualifizierungsbausteine z. B. Deutsch für Migranten – Einsatz Qualifikationsbausteine IHK – Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Zusatzqualifikationen – Längere Betriebspraktika bei potenziellen Arbeitgebern – Betreuung orientiert an Option der Nachqualifizierung – Gezieltes Bewerbertraining – Arbeitswegplanung/Eingliederung kann unter Einbeziehung von Jugendhilfe erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung eines Förderplans durch Sozialpädagogen des Trägers – Finanzierung ESF prüfen – Zertifikate über Qualifizierungsbausteine, Qualifikationsbausteine sowie Nachweise über Zusatzqualifikationen liegen vor – Arbeitszeugnis liegt vor
Vermittlung in Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> – Erarbeitung der Bewerbungsunterlagen, Bewerbungstraining – begleitete Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Akquise einer Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> – Bewerbungsunterlagen entsprechen den aktuellen Anforderungen
Übergang in berufsvorbereitende Angebote	<ul style="list-style-type: none"> – weitere Förderung auf Basis des Förderplans 	

Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit

vom 1. Dezember 2003

Einleitung

Schulsozialarbeit ist ein Angebot in Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule. Sie basiert auf der Grundlage der §§ 1 und 13 SGB VIII sowie der §§ 2 und 11 ThürSchulG vom 6. August 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2005.

Entsprechend §§ 1 Abs. 1 und 3, 13 SGB VIII hat die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen sowie darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Der gleiche Anspruch wird im Thüringer Schulgesetz formuliert. Dort heißt es im § 2 Abs. 1 ThürSchulG „Die Schule fördert den Entwicklungsprozess der Schüler zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen.“

Die verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird im SGB VIII § 81 und im Thüringer Schulgesetz § 2 Abs. 2 festgeschrieben.

Definition

Schulsozialarbeit als professionelles sozialpädagogisches Angebot ergänzt und unterstützt den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule. Damit werden Jugendhilfe und Schule in verbindlicher Kooperation im Schulalltag verankert. Schulsozialarbeit dient der Stärkung und Integration junger Menschen in deren Sozialraum.

Schulsozialarbeit wird in der Regel von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt, die dafür sozialpädagogisch qualifizierte Kräfte gemäß dem Fachkräftegebot anstellen. Schulsozialarbeit ist einerseits als Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen) und andererseits als Teil des Schulprofils innerhalb des Schulentwicklungskonzeptes verortet.

Inhaltliche Schwerpunkte

Zielgruppen:

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sowie an deren Familien, Lehrerinnen und Lehrer und Personen, die direkt oder indirekt in das System Schule eingebunden sind (das heißt: allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) oder davon berührt werden.

Ziele:

Schulsozialarbeit soll Schülerinnen und Schülern Hilfestellungen für die Alltagsbewältigung ermöglichen sowie ihre Eigeninitiative fördern.

Schulsozialarbeit soll zur Verbesserung der individuellen Chancen von Kindern und Jugendlichen in der Schule und zum besseren Übergang ins Berufsleben beitragen.

Schülerinnen und Schüler mit individuellen sozialen Problemlagen sollen in die Schule durch sozialpädagogische Hilfestellungen integriert werden.

Dabei leistet Schulsozialarbeit Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei Konflikten mit Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Mitschülern, Lernproblemen und anderen persönlichen Fragen, Lehrkräften und Eltern in Erziehungsfragen, in dem sie sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweisen in die Schule einbringt.

Schulsozialarbeit soll das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler fördern und zur Entwicklung von Wertevorstellungen anregen.

Schulsozialarbeit soll zur Kooperation von Schulen mit ihrem gesellschaftlichen Umfeld beitragen.

Schulsozialarbeit soll eine Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen wahrnehmen.

Aufgaben:

Die folgenden Aufgaben der Schulsozialarbeit stellen einen offenen Aufgabenkatalog dar, der je nach Sozialraumbedarf und schulischer Situation ausgestaltet ist.

Die Aufgaben der Schulsozialarbeit lassen sich grundsätzlich in verschiedene Bereiche untergliedern. Sie hat kompensatorische, komplementäre und kooperative Funktionen zu erfüllen. Mit der Übernahme kompensatorischer Aufgaben ist die Bewältigung von Problemen gemeint, zu deren Lösung Lehrerinnen und Lehrer nicht über die nötige Zeit oder Methoden verfügen.

Die komplementären Aufgaben beziehen sich auf schülergänzende Funktionen. Besonders im Freizeitbereich bringt die Schulsozialarbeit neue Erfahrungen in die Schule hinein. Neben diesen beiden Aufgaben hat die Schulsozialarbeit kooperative Funktion, das heißt, die Kooperation nach innen mit der Schule gleichzeitig aber auch nach außen mit dem Gemeinwesen und der Familie.

1. Beratung und Einzelfallhilfe

- Schüler-/Schülerinnenberatung, insbesondere bei individuellen Problemen im Sozialraum Schule und bei allen Lebensfragen,
- Beratung von Eltern bei Schulschwierigkeiten ihrer Kinder, bei Erziehungs- und Lebensfragen,
- Beratung und Vermittlung bei Problemlagen zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen und Lehrern/Lehrerinnen,

- Beratung von Lehrern/Lehrerinnen in sozialpädagogischen Fragen,
- Vermittlung von Schülern/Schülerinnen, Eltern und Lehrern/Lehrerinnen an unterschiedliche Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozial- und Jugendamt, Arbeitsamt, Integrationsamt).

2. Sozialpädagogische Gruppenarbeit

- Sozialpädagogische Arbeit mit koedukativen und geschlechtsspezifischen Gruppen,
- Unterstützung von Klassengemeinschaften mit gruppenpädagogischen Methoden,
- Erarbeitung von besonderen Präventionsangeboten für Schüler und Schülerinnen, z. B. in den Bereichen Drogen, Alkoholmissbrauch, Aufbau eines gewaltmindernden Milieus, Extremismus, Diskriminierung, Gesundheitserziehung,
- Unterbreiten von Angeboten im Rahmen von Migrationsarbeit.

3. Berufliche Orientierung

- Beratung und Unterstützung beim Übergang von der Schule in das Berufsleben,
- Bewerbungs- und Vermittlungshilfen,
- Sozialpädagogische Begleitung von Praktika oder Anregung und Begleitung eines Sonderpraktikums,
- Initiierung von berufsvorbereitenden Angeboten.

4. Elternarbeit

- Sozialpädagogische Beratung von Eltern in Schulalltags- und Lebensfragen,
- Auf Wunsch Initiierung und Teilnahme an Eltern-, Lehrergesprächen und Mitarbeit in Elternräten (Elternbeirat),
- Initiierung von Projekten zur Elternbildungsarbeit sowie von Angeboten für Elternarbeitsgruppen zu sozialpädagogischen Fragestellungen.

5. Scholorientierte Gemeinwesenarbeit

- Bedarfsbezogene Gremienarbeit, z. B. durch Mitarbeit und Beratung in Beiräten und Stadtteilkonferenzen,
- Initiierung und Realisierung von Vorhaben zur Vernetzung der außerunterrichtlichen Möglichkeiten des Lernortes Schule mit Angeboten der Jugendarbeit,
- Kooperation mit anderen sozialpädagogischen Institutionen im Stadtteil, insbesondere mit außerschulischen Initiativen und Projekten der offenen Jugendarbeit,
- Gewinnung von ehrenamtlichen Kräften,
- Unterstützung von Elternaktivitäten.

6. Kooperation mit der Institution Schule

- Bedarfsbezogene Teilnahme an und Mitarbeit in schulischen Konferenzen,
- Mitarbeit bei der Gestaltung von Elternabenden,
- Initiierung von Gesprächskreisen zwischen Lehrern/Lehrerinnen und Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen,

- Kooperation mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium,
- Mitwirkung an und in Schulprojekten sowie Projektarbeit während schulischer Projekttage.

7. Moderation und Mediation

Die Moderation und Mediation in Krisensituationen kann sowohl von Lehrerinnen und Lehrern als auch von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Dieses Vorgehen kommt sowohl bei Problemen Einzelner als auch bei Gruppenkonflikten zum Einsatz.

8. Gewaltprävention

Die Schulsozialarbeit trägt dazu bei, innovative Handlungsansätze in den Schulalltag einzubringen, so besteht z. B. die Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs modifiziert für Schule (nicht nach dem Jugendgerichtsgesetz). Der Täter-Opfer-Ausgleich kann schulische Disziplinarstrafen ersetzen.

Rahmenbedingungen

Damit Schulsozialarbeit ihren Auftrag wahrnehmen kann, bedarf es einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung auf der örtlichen Ebene zwischen

- der Schule,
- dem zuständigen staatlichen Schulamt,
- dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe,
- dem Schulverwaltungsamt,
- und den freien Trägern der Jugendhilfe.

Die Einrichtung von Schulsozialarbeit setzt voraus, dass sich Jugendhilfe und Schule in der gemeinwesenorientierten Analyse und der Beurteilung von Problemlagen sowie des speziellen Jugendhilfebedarfs einigen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Abstimmung zwischen Schulnetz- bzw. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung. Die gemeinsame Konzeption zur Schulsozialarbeit an den einzelnen Standorten soll durch Beschlüsse des örtlichen Jugendhilfeausschusses und des kommunalen Bildungsausschusses getragen werden.

Umfang und Komplexität der Anforderungen von Schulsozialarbeit erfordern mindestens

- sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte gemäß dem Fachkräftegebot der Jugendhilfe,
- ausreichende und zentral gelegene Räumlichkeiten für Fachkräfte und deren Zielgruppe auf dem Schulgelände,
- eine entsprechende Finanzausstattung für Verwaltungsleistungen, Sachausgaben und zur Durchführung pädagogischer Maßnahmen,
- Zur Sicherung der fachlichen Qualität obliegt dem anerkannten Träger der Jugendhilfe die Fachaufsicht. Weiterhin hat er gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Jugendhilfe und Schule sowie Supervision zu gewährleisten.

Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste – Qualitätsstandards –

vom 14. Juni 2004

1. Vorwort

2. Ziele und Aufgaben

3. Arbeitsprinzipien

- 3.1 „Kindzentrierter“ Ansatz
- 3.2 Systematisch orientierte Arbeit
- 3.3 Geschlechtsspezifische Arbeit
- 3.4 Schutz
- 3.5 Kooperation und Vernetzung
- 3.6 Niederschwelligkeit

4. Strukturqualität

- 4.1 Trägerkultur und Kooperation
- 4.2 Personal/Fachkräfte
- 4.3 Teamkultur
- 4.4 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten
- 4.5 Ausstattung

5. Prozessqualität

- 5.1 Einzelfallhilfen
 - 5.1.1 Erstkontakt/Auftragsklärung
 - 5.1.2 Hilfeprozess
 - 5.1.3 Beratung
 - 5.1.4 Krisenintervention
 - 5.1.5 Begleitung in juristischen Verfahren
 - 5.1.6 Begleitung im Lebensalltag
 - 5.1.7 Ergänzende Leistungen
 - 5.1.8 Beendigung der Einzelfallhilfe
- 5.2 Prävention

6. Ergebnisqualität

- 6.1 Parameter
- 6.2 Methoden

7. Gleichstellungsklausel

1. Vorwort

Der Schutz junger Menschen vor Gefährdungen ist im Übereinkommen über die Rechte des Kindes – UN-Kinderrechtskonvention, im Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz, im § 1632 Bürgerliches Gesetzbuch verankert und findet sich Art. 19 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen als das Recht von jungen Menschen auf eine gesunde, geistige, körperliche und psychische Entwicklung sowie den Schutz vor körperlicher, seelischer, sexueller Gewalt und Vernachlässigung wieder.

Junge Menschen haben das Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Entfaltung. Junge Menschen haben aus ihrer grundrechtlich geschützten Position heraus den Anspruch auf Pflege, Ernährung, Fürsorge, Aufsicht, Schutz und Förderung, also auf alle für die personale Entwicklung notwendigen und erforderlichen Zuwendungen.

Junge Menschen haben des Weiteren das Recht, ihre sozialen Räume zu erobern und das von der Umwelt geforderte Verhalten zu hinterfragen. Sie benötigen Sicherheit, Geborgenheit, Liebe, Verlässlichkeit und Erwachsene, die als Vorbilder und Orientierungshilfen dienen.

Das zwischen Erwachsenen und jungen Menschen bestehende Machtungleichgewicht birgt potentiell strukturelle und individuelle Risikofaktoren der Entwicklung, einschließlich der Anwendung von Gewalt, in sich. Gewalt in Familien und Institutionen findet ihren Ausdruck in der körperlichen, sexuellen, seelischen Misshandlung und Vernachlässigung junger Menschen. Auch unter jungen Menschen kommt es aus vielerlei Gründen zu unterschiedlichsten Formen der Gewaltanwendung.

Junge Menschen haben als Auftraggeber Anspruch auf qualitativ hochwertige und verbindliche Angebote, die die vorliegenden Qualitätsstandards beschreiben und festlegen.

Die örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Thüringen – Landkreise und kreisfreie Städte – sind nach den §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 85 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 20 Abs. 1 ThürKJHAG verantwortlich, dass die für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII können die öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Durchführung dieser Aufgabe Träger der freien Jugendhilfe beteiligen, ihnen diese Aufgabe übertragen oder sie anregen, diese Einrichtungen und Dienste unter Beachtung des in § 4 Abs. 3 SGB VIII verankerten Subsidiaritätsprinzip zu schaffen.

Die im Freistaat Thüringen seit 1993 eingerichteten Kinder- und Jugendschutzdienste sind feste Partner innerhalb des vorzuhaltenden Angebotes der Hilfen zur Erziehung. Sie haben ein eigenständiges Profil, verknüpfen, spezifizieren und erweitern vorhandene Jugendhilfeangebote.

Ausdrücklich den §§ 14 ff. und §§ 27 ff. SGB VIII verpflichtet, arbeiten die Kinder- und Jugendschutzdienste „kindzentriert“ und sind Ansprechpartner für junge Menschen mit Gewalterfahrungen. Hierbei findet ebenso der § 8 Abs. 3 SGB VIII Anwendung.

2. Ziele und Aufgaben

Die Kinder- und Jugendschutzdienste haben die Aufgabe jungen Menschen, die körperlich oder seelisch misshandelt, schwer vernachlässigt und oder sexuell missbraucht werden, sowie jungen Menschen, bei denen ein entsprechender Verdacht besteht,

- ein ständiger Ansprechpartner zu sein, der auf die betroffenen jungen Menschen zugeht und deren Aussage vertraut,

- vor weiteren Gefährdungen zu schützen und die dafür notwendigen Schritte zu veranlassen,
- in Gesprächen und mittels persönlicher Zuwendung Hilfen zur Stabilisierung ihrer Persönlichkeit und für ihre künftige Lebensgestaltung zu geben,
- vertrauter und verlässlicher Helfer in zivil- und strafrechtlichen Verfahren zu sein und auch zu bleiben, falls es nicht zu einer Verurteilung des Täters kommt oder die Aussage des jungen Menschen bestritten oder sonst angezweifelt wird.

Aufgabe der Kinder- und Jugendschutzdienste ist es auch, durch Beratung und Vermittlung von Hilfen zur Stabilisierung der Familiensituation beizutragen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zu den betroffenen jungen Menschen möglich ist.

Wenn es im Einzelfall geboten ist, sollen die Kinder- und Jugendschutzdienste erzieherische, soziale, ärztliche, psychotherapeutische oder sonstige Hilfen aufzeigen und bei deren Inanspruchnahme helfen.

Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, eine politische Lobby sowie Sensibilisierung der Gesellschaft für Notsituationen junger Menschen mit Gewalterfahrungen und bei Vernachlässigung zu schaffen. Sie dient darüber hinaus der Darstellung des Kinder- und Jugendschutzes und seiner Einrichtungen.

Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Träger der Kinder- und Jugendschutzdienste und erstreckt sich auf Erarbeitung und Verteilung von Informationsmaterialien, Medienpräsenz, Ausschuss- und Gremienarbeit, auf Informationsveranstaltungen und der Teilnahme an Arbeitskreisen.

3. Arbeitsprinzipien

3.1 „Kindzentrierter“ Ansatz

Kindzentriertes Arbeiten ist die aktive Auseinandersetzung mit dem Problem aus der Sicht der jungen Menschen als Auftraggeber. Die Gestaltung der Hilfe und Begleitung der Mädchen und Jungen orientiert sich an deren eigenen persönlichen und sozialen Ressourcen sowie an ihrem sozialen Umfeld.

Die Fachkräfte gestalten ihre Arbeit für junge Menschen transparent und schaffen damit die Voraussetzung für deren aktives Mitwirken. Die Ausgestaltung der Hilfen erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und des Aushandelns von Zielen.

In Einzelfällen, wenn junge Menschen sich nicht selbst beteiligen können, tritt das „anwaltschaftliche Wirken“ von Kinder- und Jugendschutzdiensten ein.

3.2 Systemisch orientierte Arbeit

Die systemische Arbeitsweise berücksichtigt die existentielle Bedeutung und Wirkung der natürlichen und sozialen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sowie anderen Bezugspersonen.

Die Aktivierung aller familiären und sozialen Ressourcen zur Sicherung des Kindeswohls, Hilfe zur Selbsthilfe, Förde-

rung selbstbestimmenden Handelns, Transparenz in der Kooperation aller am Hilfeprozess Beteiligten sind Prämissen systemischer Arbeitsweise.

3.3 Geschlechtsspezifische Arbeit

Das Wissen um die eigenen und sich voneinander unterscheidenden Wahrnehmungs- und Handlungspräferenzen von jungen Menschen begründet die grundsätzlich geschlechtsspezifische Ausgerichtetheit der Arbeit und deren Reflektion.

3.4 Schutz

Alle Maßnahmen der Fachkräfte dienen dem Schutz der jungen Menschen vor weiteren Gefährdungen. Sie erfolgen entsprechend des altersgemäßen und psychosozialen Entwicklungsstandes der Klienten unter Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes.

3.5 Kooperation und Vernetzung

Im Sinne der angestrebten Ganzheitlichkeit und Integrität der Hilfen für den einzelnen jungen Menschen ist die Nutzung aller Ressourcen durch Kooperation und Vernetzung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Die Kinder- und Jugendschutzdienste initiieren bzw. koordinieren oder beteiligen sich auf Nachfrage an diesem Prozess.

3.6 Niederschwelligkeit

Das Angebot der Kinder- und Jugendschutzdienste ist allgemein öffentlich bekannt, freiwillig, kostenfrei und nicht an ein Verwaltungsverfahren gebunden. Es ist zeitlich unbestimmt und kann auf Wunsch anonym sein. Der zeitliche Verlauf orientiert sich vordergründig an den Bedürfnissen der Klienten. Durch die „Komm-und-Geh-Struktur“ ist das Angebot flexibel.

4. Strukturqualität

4.1 Trägerkultur und Kooperation

Kinder- und Jugendschutzdienste sind Kontakt- und Beratungsstellen, die bei Trägern der Jugendhilfe angegliedert sind.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste obliegt dem Träger als Arbeitgeber. Er sichert seine Fachkräfte durch Verträge und klare Arbeitsplatzbeschreibungen ab. Die geschäftliche Vertretung auf örtlicher und überörtlicher Ebene ist Aufgabe des Trägers.

Die Trägerkultur soll die Fachkompetenz der Mitarbeiter herausfordern und deren Qualifizierung unterstützen. Der Träger ist unter Einbeziehung der Mitarbeiter verantwortlich für die Konzeptentwicklung, die Leistungsbeschreibung und trägt die Verantwortung für deren fachliche und methodische Umsetzung. Die Mitarbeiter der Kinder- und Jugend-

schutzdienste sind über den genehmigten Finanzierungs- und Kostenplan informiert.

Im Prozess der örtlichen Jugendhilfeplanung nehmen die Träger die Interessen und Ziele der Kinder- und Jugendschutzdienste wahr.

Die Träger der Kinder- und Jugendschutzdienste wirken in regionalen und im Einzelfall in überregionalen Fachgremien und in entsprechenden Ausschüssen mit.

Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendschutzdienste sind verpflichtet, mit Fachkräften unterschiedlicher Professionen zusammen zu arbeiten. Sie sind stabile Partner im sozialen Netz, wenn es um die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Gewalterfahrungen geht. Sie koordinieren bei Bedarf die multiprofessionellen Fachkräfte in der Einzelfallarbeit.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. koordiniert die Kinder- und Jugendschutzdienste landesweit in einem eigenen Arbeitskreis. Somit wird der fachliche Austausch kontinuierlich gesichert und der Stand der Professionalität der Mitarbeiter durch bedarfsgerechte gemeinsame Fortbildungen erhöht.

Das Landesjugendamt greift die in Auswertung der Sachberichte und der Jahresstatistiken aufgeführten Verbesserungsvorschläge auf und unterstützt die öffentlichen und freien Träger bei deren Umsetzung. Sollte sich darüber hinaus ein regional übergreifender Bedarf aufzeigen, regt das Landesjugendamt die Kooperation benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte zur Schaffung eines gemeinsamen Kinder- und Jugendschutzdienstes an.

Den Fachkräften der Kinder- und Jugendschutzdienste und anderen in diesem Feld Tätigen werden durch das Landesjugendamt in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder und Jugendschutz Thüringen e. V. weitere fachübergreifende Fortbildungsangebote unterbreitet.

Weiterhin prüft das Landesamt für Soziales und Familie die jährlichen Förderanträge, bewilligt die Maßnahmen und zahlt die Zuwendungen aus.

4.2 Personal/Fachkräfte

Zur Sicherung des qualitativen und quantitativen Anspruchs sind in jedem Kinder- und Jugendschutzdienst mindestens zwei hauptamtliche Fachkräfte anzustellen, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie oder Pädagogik oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik mit staatlicher Anerkennung verfügen.

Weiterhin sind Kenntnisse über Ursachen, Erscheinungsformen, Dynamik und Folgen von Gewalt an Kindern und Jugendlichen notwendig. Jede Fachkraft verfügt über spezielle Kenntnisse der Gesprächsführung und Beratung sowie die Bereitschaft zur persönlichen Reflexion und die Aneignung eines therapeutisch orientierten Methodenrepertoires.

Alle Fachkräfte erhalten die Möglichkeit der Inanspruchnahme der regelmäßigen externen Supervision und Fortbildung.

In gemischtgeschlechtlichen Teams werden für beide Geschlechter der Klienten positive Identifikationsmöglichkeiten geschaffen. Die Arbeit an der Klientel und die geschlechtsspezifische Reflexion im Team erfordern nach Möglichkeit eine männliche Fachkraft.

4.3 Teamkultur

Die Teamkultur ermöglicht abgestimmte Tätigkeitsstrukturen und arbeitsteiliges Vorgehen der Fachkräfte verschiedener Professionen.

Die Durchführungen von Selbst- und/oder Fremdevaluation der Fachkräfte sind als fortlaufende Prozesse notwendig.

Die Fachkräfte arbeiten im Team eigenverantwortlich und fachlich selbstständig. Sie sind in der Lage, sich als Team in Form von Supervision und Fallberatung mit ihrer Arbeit konstruktiv auseinander zu setzen.

4.4 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind für junge Menschen, Eltern und Multiplikatoren verkehrstechnisch, persönlich, telefonisch und über moderne Medien erreichbar.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste sind an mindestens 4 Tagen in der Woche für mindestens 3 Stunden geöffnet. Die Öffnungszeiten sind ortsüblich bekannt zu machen.

Um die Erreichbarkeit auch außerhalb der Öffnungszeiten zu gewährleisten, soll ein Netzwerk mit anderen Fachdiensten der Region aufgebaut werden.

4.5 Ausstattung

Für die Arbeit mit den Klienten sind Räume nötig, die einen ungehinderten Zugang sowie Anonymität gewährleisten und in denen ungestörte Einzelfallarbeit und Gruppenarbeit möglich sind. Des Weiteren werden mindestens ein Büroarbeitsplatz, ein Wartebereich, eine Teeküche sowie Toiletten benötigt.

Das Büro ist technisch und materiell standardgemäß auszustatten. Für einen jugendgemäßen niederschweligen Zugang ist ein separater Internetanschluss erforderlich.

5. Prozessqualität

5.1 Einzelfallhilfen

5.1.1 Erstkontakt/Auftragsklärung

Jede Äußerung zum Thema Kindesmisshandlung und Vernachlässigung und jede Meldung eines Verdachtes wird

ernst genommen. Der Erstkontakt zwischen Klient und Beratungsstelle erfolgt auf Grund einer Selbstmeldung oder Vermittlung Dritter. Kontakte können in der Beratungsstelle, im familiären und sozialen Umfeld der Klienten oder in Institutionen und Ämtern stattfinden. Das Erstgespräch zwischen Klient und Berater dient der gemeinsamen Auftragsklärung und findet nach individueller Vereinbarung statt.

Zu Beginn erfolgt die Vorstellung der Inhalte und Arbeitsprinzipien des Kinder- und Jugendschutzdienstes. Die Klienten erhalten den Hinweis auf die Pflicht der Kinder- und Jugendschutzdienste zur Verschwiegenheit und zum Schutz von Sozialdaten sowie von Privatgeheimnissen.

Auf freiwilliger Basis werden die Grunddaten der Klienten erfasst und deren Motivation sowie der Überweisungskontext geklärt. Das Anliegen und die Bedürfnisse werden aus Sicht der Betroffenen erfasst.

Die Spezifik der Gewaltthematik bringt es mit sich, dass oftmals unterschiedliche Aufträge der Beteiligten in einem Fall gleichzeitig formuliert werden. In dieser Situation sind die Kinder- und Jugendschutzdienste primär dem kindzentrierten Arbeitsansatz verpflichtet, d. h. die Parteilichkeit für den jungen Menschen kommt zum Tragen.

Zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten wird, sofern es die Kapazität der Kinder- und Jugendschutzdienste ermöglicht, für Eltern und weitere Beteiligte eine andere Fachkraft hinzugezogen oder sie werden an Kooperationspartner vermittelt.

5.1.2 Hilfeprozess

Das vorrangige Ziel in der Arbeit mit jungen Menschen ist, eine vertrauensvolle Beziehung aufzubauen, ihnen zuzuhören, das Problem aus ihrer Sicht zu erfassen und eventuell bestehende Ambivalenzen zu akzeptieren. Hierbei gehen die Mitarbeiter von der Authentizität der Aussagen des jungen Menschen aus. Mit ihnen wird ein ganz individueller Hilfeweg gemeinsam entwickelt. Dabei können die Betroffenen entscheiden, welche Personen vertrauensvoll hinzugezogen oder informiert werden sollen. Dies geschieht unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungsstandes und der Entscheidungsfähigkeit der jungen Menschen. Der weitere Hilfeverlauf erfordert eine ständige Überprüfung und Neudefinition des Arbeitsauftrags.

Wichtiges Instrumentarium zur Qualitätssicherung in komplexen sozialen Hilfeprozessen ist die Helferkonferenz. Diese dient der Reflexion des Hilfeverlaufs, der Bündelung der Informationen, der Klärung von Verantwortlichkeiten sowie der Entwicklung gemeinsamer Strategien und Interventionsmöglichkeiten.

Die beständige kollegiale Fallbesprechung ermöglicht die Kontinuität der Beratung und Begleitung in Vertretungszeiten und bei Beraterwechsel. Hierüber erfolgt eine persönliche Vorinformation der Klienten.

5.1.3 Beratung

Beratung ist ein lösungs- und ressourcenorientierter interaktiver Prozess zwischen Klient und Berater, in dem der Berater die fachliche und strukturelle Verantwortung trägt. Dabei werden die jungen Menschen in ihrer gesamten Person angenommen und nicht auf eine Opferrolle reduziert.

Junge Menschen werden bereits schon wenn der Verdacht besteht, dass sie von Gewalt betroffen sind, durch den Kinder- und Jugendschutzdienst betreut.

In der Arbeit mit den Klienten werden Informationsgespräche, psychosoziale Beratung, therapeutische Begleitung, Arbeit mit dem sozialen Umfeld und pädagogische Hilfen angeboten.

In der Arbeit mit dem sozialen Umfeld der jungen Menschen kommt der Arbeit mit den Eltern ein hoher Stellenwert zu.

Die Beratung dieser jungen Menschen bringt es mit sich, dass sich Kinder und Jugendliche häufig mit diffusen Erwartungen und unklaren Aufträgen an die Kinder- und Jugendschutzdienste wenden. Primäre Ziele sind dann die Auftragsabstimmung und der Beziehungsaufbau zwischen Berater und Klient, so dass eine weitere strukturierende Arbeit ermöglicht wird.

Der gemeinsam gestaltete Arbeitsauftrag wird mit Einverständnis des jungen Menschen den Eltern/Sorgeberechtigten zugänglich gemacht. Die Eltern bekommen Unterstützung, um die notwendigen Veränderungen zum Schutz des jungen Menschen gestalten und mittragen zu können.

Dauer, Häufigkeit und Umfang der Kontakte erfolgen in gegenseitiger Abstimmung. Hierüber werden Nachweise geführt.

5.1.4 Krisenintervention

Krisenmanagement ist ein Kennzeichen des spezifischen Beratungsprozesses in der Arbeit mit gewalterfahrenen jungen Menschen. Dies kann sowohl ein psychosoziales Unterstützungsangebot erfordern, als auch das sofortige Einleiten einer Schutzmaßnahme, ggf. in Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen, beinhalten. Besonderes Kennzeichen der Krisenintervention ist die zeitnahe Begleitung und Unterstützung in akuten Problemlagen durch den Kinder- und Jugendschutzdienst.

Familiäre und soziale Ressourcen sind ausschließlich im Sinne der betroffenen jungen Menschen zu nutzen.

5.1.5 Begleitung in juristischen Verfahren

Persönliche Gespräche, Zuwendung und Begleitung vor, während und nach Gerichtsverfahren dienen der Vermeidung von sekundärer Viktimisierung der von Gewalt betroffenen jungen Menschen. Das juristische Verfahren ist als

ein Baustein im Prozess der Verarbeitung der Gewalterfahrung der jungen Menschen zu verstehen. Das erfordert die altersangemessenen Informationen über Verfahrensgegenstand, -dauer, -ort und -beteiligte sowie deren rollenbedingte Aufgaben und die Rechte und Pflichten als Opferzeuge.

Zum Schutz der jungen Menschen besteht die Möglichkeit, Vernehmungen in den Räumen der Kinder- und Jugendschutzdienste durchzuführen und sie zu allen anstehenden Vernehmungen/Begutachtungen zu begleiten.

Eine Kooperation mit den Behörden der Strafverfolgung findet ausschließlich hinsichtlich des Kindeswohles statt. Die Kinder- und Jugendschutzdienste können auf Anregung der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden Unterstützung für die betroffenen jungen Menschen anbieten. Sie beteiligen sich nicht an der Strafverfolgung des mutmaßlichen Täters und erstatten keine Strafanzeige gegen den Willen der Betroffenen.

5.1.6 Begleitung im Lebensalltag

Die Einzelfallhilfe erfolgt unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes der betroffenen jungen Menschen. Im Prozess der Arbeit mit ihnen sind Phasen der Begleitung erforderlich. Begleitung umfasst Schutz, Hilfe in Zeiten des Beziehungsaufbaus zwischen den jungen Menschen und dem Berater, bietet Unterstützung im Kontakt mit Umgangsberechtigten sowie bei anstehenden Behördengängen und Inanspruchnahme weiterer, für sie schwer zugänglicher oder unbekannter sozialer sowie finanzieller Möglichkeiten. Art und Umfang richten sich nach dem anliegenden Bedarf und dem Grad der Selbständigkeit der Klienten.

Werden Hilfebedarfe der Klienten erkannt, die nicht in Eigenleistung der Kinder- und Jugendschutzdienste erbracht werden, wird die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen vermittelt.

5.1.7 Ergänzende Leistungen

Ergänzende Leistungen, die über die Einzelangebote der Beratung hinausgehen sind notwendig, wenn die Bedürfnisse von jungen Menschen und Familien dies erfordern.

Kinder- und Jugendschutzdienste bieten den geschützten Raum der Gruppe an. Das Spektrum der zielgruppenspezifischen Angebote kann Gruppenarbeit, freizeit-, erlebnis- und heilpädagogische Angebote sowie thematische Veranstaltungen und die Initiierung von Selbsthilfegruppen umfassen. Die emotional-ganzheitlichen Erfahrungen in der Gruppe fördern die Selbstwahrnehmung als auch die Integration der erlebten Gewalt in die eigene Biographie sowie die zeigte individuelle Symptomatik.

5.1.8 Beendigung der Einzelfallhilfe

Die Beendigung der Einzelfallhilfe ist ein gemeinsam gestalteter Prozess zwischen Berater und Klient, der die Überprüfung gemeinsam gestellter Ziele und gegenseitiger Ablö-

sung beinhaltet. Am Ende dieses Prozesses steht das Abschlussgespräch.

Charakteristisch für die Arbeit mit betroffenen jungen Menschen sind Beratungsverläufe, die durch Phasen unterschiedlicher quantitativer und qualitativer Intensität gekennzeichnet sind.

Bei Kontaktunterbrechungen seitens der Klienten werden weitere Kontaktangebote durch die Kinder- und Jugendschutzdienste unterbreitet. Bleiben diese mehrfach unbeantwortet, wird dies als Abbruch der Einzelfallhilfe definiert.

Bei Bedarf einer weiterführenden oder ergänzenden Hilfe zur Erziehung sollen individuelle Hilfearrangements im Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII des Jugendamtes vom Kinder- und Jugendschutzdienste angeregt und mitgestaltet werden.

5.2 Prävention

Präventionen dienen der Verhinderung oder Aufdeckung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt und Vernachlässigung, der frühestmöglichen Beendigung von Gewalt sowie der Entwicklung neuer Verhaltensweisen.

Die Kinder- und Jugendschutzdienste bringen sich in die Angebote des Jugendschutzes des öffentlichen Trägers nach § 14 SGB VIII ein.

In der Präventionsarbeit setzt der Kinder- und Jugendschutzdienst seine speziellen Kenntnisse über Ursachen, Formen und Wirkungen von Gewalt sowie Vernachlässigung um. Die Angebote für junge Menschen, Eltern und Multiplikatoren sind alters-, geschlechts- und problemspezifisch methodisch untersetzt.

Bei dem Verdacht auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung bieten präventive Gruppenangebote dem möglicherweise betroffenen jungen Menschen einen niederschweligen Zugang zum Kinder- und Jugendschutzdienst.

Durch Ausgestaltung von und Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Workshops, Fachseminaren und kollegialer Fallberatung werden pädagogische Fachkräfte erreicht.

Die fachliche Diskussion mit Multiplikatoren führt zu tragfähigen Kooperationsbeziehungen, welche die Wahrnehmung für die Probleme der jungen Menschen schärfen sowie den Hilfeprozess effizienter gestalten.

6. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität misst und dokumentiert die Wirksamkeit der Prozesse in der Einzelfallarbeit und der Prävention anhand der im Pkt. 2. beschriebenen Aufgaben und Ziele vor dem Hintergrund der kinder- und jugendschutzspezifischen Arbeitsprinzipien.

6.1 Parameter

In der Phase des Kennenlernens besteht das Ziel in der Annahme eines oder mehrerer gemeinsam vereinbarter Aufträge.

Ein gelungener Beratungs- und Hilfeprozess ist erkennbar an einer stabilen Vertrauensbeziehung zwischen Berater und Klient, dass der Klient um weitere Terminvereinbarung bittet, sich mit seinen Problemen dem Berater öffnet und eine lösungsorientierte Interaktion eingeht. Dies führt zu einer Entfaltung von Ressourcen im Hilfeprozess, psychischen Entlastung und einer Symptomreduzierung beim Klienten.

Zentrales Kriterium der Arbeit ist die Gewährleistung des dauerhaften Schutzes der jungen Menschen vor bestehender oder möglicher Gewalt sowie Vernachlässigung

Im Verlauf der Begleitung in juristischen Verfahren geht es um Stabilisierung und Vermeidung erneuter Traumatisierung der Opferzeugen. Dies wird durch eine Entwicklung von neuen Bewältigungsstrategien zum eigenen Schutz und Umgang mit Ängsten erreicht.

Wesentliche Parameter der präventiven Arbeit sind die Sensibilisierung sowie der reflektierte Umgang von jungen Menschen, Eltern und Multiplikatoren mit der Gewaltproblematik. Sichtbar wird dies an dem Bekanntheitsgrad der Angebote des Kinder- und Jugendschutzdienstes, den Anfragen, die an ihn gestellt werden sowie an einer stabilen Vernetzung und Kooperation der regional vorhandenen multiprofessionellen Fachkräfte.

Das Prinzip der Niederschwelligkeit in der Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste findet sich in verlässlichen Öffnungszeiten sowie im Zugang von Selbstmeldungen der Klienten wieder.

Der Träger des Kinder- und Jugendschutzdienstes befasst sich regelmäßig mit der praktischen Arbeit seines Dienstes und leitet ggf. notwendige Veränderungen ein.

Der Kinder- und Jugendschutzdienst findet Berücksichtigung in der Jugendhilfeplanung.

6.2 Methoden

Der Erfolg von Hilfen wird an den jeweils ausgehandelten individuellen Aufträgen und Zielen und den tatsächlich erreichten Resultaten gemessen. Es kommen sowohl qualitative als auch quantitative, standardisierte sowie mehrperspektivische Methoden, wie z. B. Fragebögen für Fachkräfte und Klientel, Skalen der Zufriedenheitsmessung, zur Anwendung.

Selbstevaluation findet in Teamsitzungen, Beratungen des Thüringer Arbeitskreises der Kinder- und Jugendschutzdienste, Supervision, Falldokumentationen, Sachberichten und Statistik statt. Die Ergebnisse initiieren eine Fortschreibung der Konzeption.

Die Arbeit der Kinder- und Jugendschutzdienste wird jährlich statistisch erfasst.

Der Träger führt regelmäßig Personalentwicklungsgespräche mit den Mitarbeitern.

Regelmäßig berichtet der Träger über die Umsetzung der Zielvereinbarung vor dem Jugendhilfeausschuss.

Der Kinder- und Jugendschutzdienst beteiligt sich an externen Evaluationen.

7. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen in diesen Qualitätskriterien gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Kinder und Jugend Sorgentelefon des Freistaates Thüringen – Qualitätsstandards –

vom 27. März 2006

- 0 Vorwort**
- 1 Trägerschaft**
 - 1.1 Träger des Gesamtprojekts Kinder- und Jugend-Sorgentelefon des Freistaates Thüringen
 - 1.2 Träger der Telefonstandorte
- 2 Qualitätsstandards der Beratung**
 - 2.1 Zielgruppen des Kinder und Jugend-Sorgentelefon
 - 2.2 Ziel und Gegenstand der Beratung
 - 2.3 Anonymität und Datenschutz
 - 2.4 Qualifikation
 - 2.4.1 Qualifikation der Telefonberaterinnen und Telefonberater
 - 2.4.2 Qualifikation der jugendlichen Telefonberaterinnen und Telefonberater
 - 2.5 Teamarbeit Fortbildung Supervision
 - 2.6 Regionalisierung und Vernetzung
 - 2.7 Dokumentation und Statistik
- 3 Strukturelle und organisatorische Qualitätsstandards**
 - 3.1 Verantwortung des Trägers des Gesamtprojektes
 - 3.2 Verantwortung der Träger an den Telefonstandorten
- 4 Öffentlichkeitsarbeit**
 - 4.1 Überregionale Öffentlichkeitsarbeit
 - 4.2 Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Vorwort

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe sichert jedem Menschen das Recht auf Förderung seiner individuellen und sozialen Entwicklungen und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und jedes Kind und jeden Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche können ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten beraten werden, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und so lange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereiteltwürde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII).

Diesem gesetzlichen Auftrag folgend fördert das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon des Freistaates Thüringen und sichert somit ein niederschwelliges Beratungsangebot, das jedem Kind und jedem Jugendlichen in Thüringen rund um die Uhr Beratung und Hilfe ermöglicht.

Das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon vervollständigt das System des Kinder- und Jugendschutzes im Freistaat Thüringen, das durch eine enge Vernetzung und Kooperation von Fachdiensten des Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendschutzdienste) und Kinderschutzwohnungen (Inobhutnahmeeinrichtungen) gekennzeichnet ist. Die hohe Zahl der Gespräche belegt den Bedarf und die große Akzeptanz des Angebots.

Die regionale Ausrichtung der Telefonstandorte mit ihren Einzugsbereichen gewährleistet die Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme und die Vermittlung weiterführender wohnortnaher Hilfen. Es stehen qualifizierte Telefonberaterinnen und Telefonberater zur Verfügung.

An einigen Standorten haben sich Partizipationsprojekte „Jugendliche beraten Jugendliche“ etabliert, die ehrenamtlich und unentgeltlich Jugendliche gleichen Alters in Not- und Hilfesituationen beraten.

1 Trägerschaft

1.1 Träger des Gesamtprojektes Kinder- und Jugend-Sorgentelefon des Freistaates Thüringen

Das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon des Freistaates Thüringen ist unter der einheitlichen und kostenlosen Rufnummer **0800 008 008 0** zu erreichen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. ist Inhaber dieser Rufnummer und Träger des Gesamtprojektes. Sie ist für die Organisation, Koordination, Telefonberaterausbildung und Fortbildung und die überregionale Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Die Landesarbeitsgemeinschaft nimmt als Träger des Gesamtprojektes auch die Außenvertretung war.

Die Finanzierung erfolgt durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes ist zukünftig eine verlässliche und langfristige Förderung durch das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit notwendig. Grundlage über Art und Umfang sollten die Aussagen der Landesjugendhilfeplanung sein.

1.2 Träger der Telefonstandorte

Im Freistaat Thüringen können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe den Antrag auf Einrichtung eines Telefonstandortes beim Träger des Gesamtprojektes stellen, wenn sie die personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V. erteilt im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und nach Abstimmung und Bestätigung des Antrages durch das örtlich zuständige Jugendamt die Genehmigung für die Inbetriebnahme eines Telefonstandortes im Gesamtnetz des Thüringer Kinder- und Jugend-Sorgentelefon.

2 Qualitätsstandards der Beratung

2.1 Zielgruppen des Kinder- und Jugend-Sorgentelefon

Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche, die aus dem Festnetz des Freistaates Thüringen telefonische Beratung suchen.

2.2 Ziel und Gegenstand der Beratung

Kindern und Jugendlichen soll eine qualifizierte und bedarfsgerechte Beratung angeboten werden. Die Beratung soll Entlastung durch einführendes und unterstützendes Zuhören ermöglichen und Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

Sie wird durch fundierte Informationen und auf Wunsch durch Vermittlung weiterführender regionaler Hilfen ergänzt.

Dies betrifft besonders die vielfältigen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen und wird den Aussprachebedürfnissen junger Menschen gerecht.

Dazu zählen z. B.:

- Freundschaft – Partnerschaft – Einsamkeit,
- Liebe – Sexualität,
- Familienprobleme – Trennung – Scheidung,
- Peergroup – soziales Umfeld,
- Schule – Ausbildung,
- physische, psychische, sexuelle Gewalt – Mobbing,
- Trauer – Tod – Suizidgedanken,
- Suchtprobleme.

2.3 Anonymität und Datenschutz

Der Schutz personenbezogener Daten ist zu gewährleisten. Die Anonymität der Beratung wird gesichert. Alle vertraulichen Unterlagen (Aufzeichnungen, Gesprächsnotizen, Statistiken) des Kinder- und Jugend-Sorgentelefon sind sorgfältig und verschlossen aufzubewahren, hierfür ist vom Träger des Telefonstandortes entsprechende Vorsorge zu treffen. Ein Mindestzeitraum der Aufbewahrung von einem Jahr ist zu gewährleisten.

2.4 Qualifikation

2.4.1 Qualifikation der Telefonberaterinnen und Telefonberater

Die Beratung am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon erfolgt durch pädagogische Fachkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das spezifische 100-Stunden-Ausbildungsprogramm des Freistaates Thüringen für die Arbeit am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon mit einem Zertifikat erfolgreich abgeschlossen haben und sich einer praxisbegleitenden Supervision und Fortbildung stellen.

2.4.2 Qualifikation der jugendlichen Telefonberaterinnen und Telefonberater

Sozial engagierte und befähigte Jugendliche erhalten eine mindestens 70-stündige Ausbildung für die Arbeit am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon durch den Gesamtprojekträger. Die Jugendlichen werden schrittweise in die ehrenamtliche Beratung am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon bei Gewährleistung eines gleichzeitig anwesenden Hintergrunddienstes durch eine ausgebildete Fachkraft einbezo-

gen, um eine Überforderungssituation der Jugendlichen zu vermeiden. Die jugendlichen auszubildenden Beraterinnen und Berater erhalten nach erfolgreicher Ausbildung ein für den Freistaat Thüringen gültiges Zertifikat. Die praxisbegleitende Supervision und jährliche Fortbildung ist zu sichern.

2.5 Teamarbeit – Fortbildung – Supervision

Für alle Beraterinnen und Berater am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon sind die Zusammenarbeit und der Austausch im Team zu gewährleisten. Fortbildungsveranstaltungen sind regional und landesweit durchzuführen. Möglichkeiten der Einzel- und Gruppen-Supervision sind an den Telefonstandorten zu sichern.

2.6 Regionalisierung und Vernetzung

Das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon besteht aus einem Netz von stabilen, landesweiten Telefonstandorten. Diese einzelnen Telefonstandorte erfassen eine bestimmte vom jeweiligen Telefonnetz abhängige Region und gewährleisten in ihrer Gesamtheit die flächendeckende Beratung für Kinder und Jugendliche in Thüringen.

Die regionalen Schaltungen unter der einheitlichen Rufnummer **0800 008 008 0** garantieren die lückenlose Erreichbarkeit des Beratungsangebotes im gesamten Freistaat Thüringen. Die Rufnummer wird bei der Aufnahme in das Thüringer Netz ausschließlich zur Nutzung für die Beratung am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon vergeben und darf nur für diesen Zweck verwendet werden.

2.7 Dokumentation und Statistik

Die monatliche Belegungsstatistik der Telefongesellschaft liegt jedem Telefonstandort vor und wird jährlich mit einer einheitlich gestalteten Inhaltsstatistik von jedem Standort erfasst, abgestimmt und dokumentiert. Die Zusammenfassung wird durch den Träger des Gesamtprojekts realisiert.

3 Strukturelle und organisatorische Qualitätsstandards

3.1 Verantwortung des Trägers des Gesamtprojekts

Das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon ist an einen Verkehrsführungsplan gebunden. Der Träger des Gesamtprojekts ist für die Erstellung und Veränderung des Verkehrsführungsplanes verantwortlich. Die jeweiligen Zuschaltbereiche (Regionen) werden mit den einzelnen Telefonstandorten abgestimmt. Änderungen im bestehenden Verkehrsführungsplan erfolgen im Einvernehmen mit den Trägern der beteiligten Telefonstandorte.

Die Rufnummer **0800 008 008 0** wird auf einen normalen, separaten Telefonhauptanschluss geschaltet, der das Ziel für die kostenfreie 0800er-Rufnummer ist. Über die Einzelheiten des jeweils gültigen Verkehrsführungsplanes informiert die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz die Träger der Telefonstandorte regelmäßig.

Bei Störungen im Verkehrsführungsplan ist die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. unverzüglich zu informieren, um deren Behebung durch die Telefongesellschaft veranlassen zu können.

Der Träger des Gesamtprojektes unterstützt die Standorte bei der Beratung und Bereitstellung von moderner Kommunikationstechnik.

Der Projektträger führt eine Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugend-Sorgentelefon“, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von jedem Telefonstandort vertreten sind und weitere Fachkräfte hinzugezogen werden können.

Der Gesamtprojektträger sichert die fachlichen und organisatorischen Standards und trifft Festlegungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeit am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon des Freistaates Thüringen.

Der Gesamtprojektträger ist verantwortlich für die regelmäßige Aus- und Fortbildung der Telefonberaterinnen und Telefonberater.

3.2 Verantwortung der Träger an den Telefonstandorten

Die Träger an den Telefonstandorten stellen eine separate Telefonleitung (kein Privat- oder Büroanschluss) zur Verfügung, die ausschließlich von den Beraterinnen und Beratern zur Telefonberatung genutzt wird. Die Telefonanlage darf keine Leistungsmerkmale aufweisen, die die Wahrung der Anonymität der Anrufenden aufheben könnte, wie z. B. „Übermittlung der eigenen Rufnummer“ (COLR) und „Anzeige der Rufnummer des Anrufers“ (CLIP).

Die Träger der Telefonstandorte verpflichten sich zur Einhaltung von festen Besetzungszeiten. Diese Besetzungszeiten gelten auch in den Ferien und an Sonn- und Feiertagen. Das Ziel besteht in einer persönlichen Erreichbarkeit rund um die Uhr (24 Stunden).

Die Besetzungszeit kann in Abstimmung mit der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. eingeschränkt werden. Anrufbeantworter können geschaltet

werden, wenn die persönliche Erreichbarkeit vorübergehend nicht gewährleistet ist. In der Ansage ist auf weitere Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen.

Die Organisation des Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beratung am Kinder- und Jugend-Sorgentelefon liegt in der Verantwortung der Träger der einzelnen Telefonstandorte. Der Träger sichert die Teilnahme an den regelmäßigen Beratungen des Gesamtprojektträgers am Arbeitskreis Kinder- und Jugend-Sorgentelefon.

4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Eintrag im Telefonbuch erfolgt ausschließlich mit der Rufnummer **0800 008 008 0** ohne Angabe der Zieladresse. Als Eintrag ist „Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche in Thüringen“ anzugeben. Ein kostenloser Eintrag in die Telefonbücher der Deutschen Telekom und weiterer Telefonbuchverlage wird angestrebt.

Es obliegt dem Gesamtprojektträger einheitliche Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit zu erarbeiten und für den Einsatz zur Verfügung zu stellen. Auf seiner Homepage weist der Gesamtprojektträger auf das Kinder- und Jugend-Sorgentelefon mit seinen Telefonstandorten hin.

4.1 Überregionale Öffentlichkeitsarbeit

Für die überregionale und damit landesweite Öffentlichkeitsarbeit ist der Träger des Gesamtprojekts, die Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V., zuständig. Der Träger des Gesamtprojekts vertritt das Thüringer Kinder- und Jugend-Sorgentelefon bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes e.V.

4.2 Regionale Öffentlichkeitsarbeit

Die regionale Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung der regionalen Träger der Telefonstandorte. Auf die regionale Vernetzung von unterschiedlichen Hilfeangeboten ist in geeigneter Weise hinzuwirken und aufmerksam zu machen.

Qualitätskriterien für Maßnahmen der Familienbildung im Freistaat Thüringen des Arbeitskreises Thüringer Familienorganisationen

vom 8. Dezember 1999

1. Familienbegriff
2. Ziel von Familienbildung
3. Orte der Familienbildung
4. Zielgruppen
5. Inhalte und Methoden
6. Maßgebliches Kriterium

1. Familienbegriff

Im Zuge des tief greifenden Wandels der Gesellschaft und eines veränderten Selbstverständnisses von Frauen und Männern auch im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Partnerschaft in Ehe und Familie stellt sich Familie in unterschiedlichen Erscheinungsformen dar:

- weitaus am häufigsten in der Gestalt der Lebensgemeinschaften von verheirateten Eltern mit ihren heranwachsenden leiblichen, adoptierten oder Pflegekindern sowie zunehmend oft nur in der ersten Familienphase als nicht eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern,
- als Ein-Eltern-Familie.

Familie kann somit als „lebenslängliche Beistandsgemeinschaft“¹ beschrieben werden, in der Mitglieder wenigstens zweier Generationen eine Verantwortungsgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern bilden und bei der im Regelfall ein gemeinsamer Haushalt vorliegt.

Das Zusammenleben von Eltern mit Kindern und Großeltern (Drei-Generationen-Familienhaushalt) stellt zwar heute eine Minderheit des familialen Zusammenlebens dar, dies darf aber nicht den Blick dafür verstellen, dass auch gerade die Großelterngeneration in vielfältigen solidarischen Beziehungen – im Geben und Nehmen – mit den jungen Familien steht, was in Notsituationen besonders manifest wird.

2. Ziel von Familienbildung

Das Ziel von Familienbildungsangeboten ist es, Partnern und Eltern zu helfen, ihre Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu stärken. Insofern ist Familienbildung wesentlich präventiv ausgerichtet.

Familienbildung soll in diesem Sinne Anstöße zur Orientierung in einer komplexen und sich rasch wandelnden Gesellschaft geben sowie bei der Bewältigung der daraus entstehenden Herausforderungen für das Familienleben helfen.

Eltern sollen Anregungen gegeben werden, um erzieherische und partnerschaftliche Fragen und Problemen zu reflektieren.

Des Weiteren sollen Eltern befähigt werden, eine erzieherische Haltung zu entwickeln, die auf ein altersangemessenes Gleichgewicht zwischen Anleitung und Regelsetzen einerseits sowie Förderung der Handlungskompetenz andererseits zielt.²

Außerdem sollen Familienbildungsangebote Heranwachsende und junge Volljährige auf Partnerschaft und verantwortungsvolle Elternschaft vorbereiten.

3. Orte der Familienbildung

Familienbildung im Sinne des § 16 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erfolgt durch:

- örtliche und landesweite Familienbildungsangebote verschiedener Träger,
- Angebote der Familienerholungs- und Familienbildungsstätten, bei denen vor allem erholungssuchende Familien sozialpädagogisch betreut werden,
- Familienzentren, die ihre Angebote wohnortnah auf soziale Entwicklungen und dementsprechende konkrete Bedürfnisse von Familien abstellen.

4. Zielgruppen

Die Angebote der Familienbildung richten sich grundsätzlich an Familien im Sinne der eingangs genannten Familiendefinition. Es ist nicht notwendig, dass alle Familienmitglieder an einer Veranstaltung teilnehmen.

Insbesondere gehören zu den Zielgruppen:

- junge Paare,
- Ehepaare in allen Familienphasen,
- Familien mit heranwachsenden Kindern,
- nicht eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern,
- Ein-Eltern-Familien (Alleinerziehende),
- Familien mit behinderten, chronisch kranken, pflegebedürftigen, suchtkranken usw. Mitgliedern,
- Kinder mit ihren Großeltern.

5. Inhalte und Methoden

Familienbildung erstreckt sich über eine Vielzahl von Themen und soll methodisch situations- und teilnehmerorientiert gestaltet sein.

Hierzu gehören vorrangig:

- Pädagogik und Erziehung,
- Leben in der Familie,

¹ KIRCHHOF, Paul, Ehe und Familie als Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft, in: StZ 124 (1999), 507–516, hier: 508

² Vgl. Zehnte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung (S. 42) und die Unterrichtung der Thüringer Landesregierung an den Landtag dazu (Thüringer Landtag, Drucksache 2/3853 vom 15.7.99, S.40).

- Partnerschaft,
- Ehevorbereitung,
- Religiöse Themen/Wertevermittlung,
- Gesellschaftliche und politische Bildung, die der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten von
- Familien dienen,
- Gesundheitsbildung,
- Freizeitorientierte Angebote,
- Selbsterfahrung,
- Ökologie,
- Ökonomie,
- Hauswirtschaft/Ernährung,
- Kreatives (z. B. textiles und musisches) Gestalten.

6. Maßgebliches Kriterium

Das maßgebliche Kriterium bei allen Themenbereichen ist die Bezugnahme auf die Gestaltung des Systems Familie. Das Angebot zielt auf die Verbesserung und Stärkung der innerfamilialen Beziehungen und soll dazu beitragen, die Einbindung von Familien in ihrem Umfeld bewusst werden zu lassen und zu verbessern. Dies schließt Ehe- und Familienvorbereitung sowie spätfamiliale bzw. nachelterliche Phasen ein.



Fachliche Empfehlungen für Familienzentren in Thüringen

vom 15. März 2004

0. Vorwort
1. Gesetzliche Grundlagen
2. Aufgaben von Familienzentren
3. Zielstellung und Umsetzung
4. Grundprinzipien
5. Angebote und Aufgaben
6. Rahmenbedingungen

Vorwort

Situation von Familien

Die Situation von Familien ist einerseits von gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen geprägt, aber andererseits durch ihre eigene Kraft bestimmt, mit diesen Bedingungen umzugehen und auch selbst Wirklichkeit zu gestalten. Auf dieser Feststellung beruht die Idee der Familienzentren.

Die derzeitige soziale Situation von Familien wird u. a. durch die finanziellen Belastungen, die schwierige Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die wenig familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt beeinflusst. Das traditionelle Familienmuster wird zunehmend ergänzt durch neue Formen des Zusammenlebens. Familie ist kein statisches Gebilde, sondern verändert sich.

Faktoren wie z. B. zunehmende Mobilitätsanforderungen, abnehmende Stabilität von Erwachsenenbeziehungen, Rückgang verwandtschaftlicher Bindungen und sozialer Beziehungen, Ansteigen der Lebenshaltungskosten, stärkere Belastungen durch Berufsanforderungen, höhere Anforderungen im schulischen Bereich und ansteigende Arbeitslosigkeit verbunden mit Perspektivlosigkeit und Identitätskrisen belasten Familien.

Familien sind unabhängig von ihrer Schichtzugehörigkeit und von besonderen Problemlagen in ansteigendem Maße gefordert und vor den geschilderten Hintergründen darauf angewiesen, eine soziale Infrastruktur vorzufinden, die ihren Bedürfnissen und Interessen sowie ihren spezifischen Unterstützungs- und Förderungsbedarfen entspricht, indem sie vor allen anderen Maßnahmen die schon vorhandene Problemlösungskompetenz der Familien stärkt.

In diesem Sinne sind vor Ort, in den Kommunen und Landkreisen, ausgehend von konkreten Bedarfen und Planungsprozessen familiengerichtete Angebote/Hilfen zu entwickeln.

Die fachlichen Empfehlungen sollen konkrete Hinweise und Orientierungshilfen zur Ausgestaltung der Arbeit von Familienzentren geben sowie Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und politische Verantwortungsträger für die Belange von Familien sensibilisieren, damit Familienzentren stärker in Planungsprozesse einbezogen werden können.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach unserer Verfassung stehen Familie und Ehe unter dem besonderen Schutz der staatlichen Gemeinschaft (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz). Daraus resultiert die positive Verpflichtung des Staates, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern und in ihrer Kompetenz stärken. In diesem Sinne muss Familienförderung als gesamtgesellschaftlicher Auftrag und Querschnittsaufgabe zugleich verstanden werden

Die Leistungen des § 16 KJHG sind als präventive Familienförderung und auch Chance der Jugendhilfe zu sehen, mit den dort beschriebenen Angeboten viele Familien bereits im Vorfeld von bedrängenden Problem- und Krisensituationen zu erreichen und damit ihren Zugang zu Familien zu verbessern.

Hauptzielsetzung des SGB VIII ist es, Familien durch geeignete Jugendhilfeangebote bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Insbesondere §16 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes verpflichtet durch seinen präventiven und unterstützenden Charakter die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Bereitstellung von Angeboten zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und sieht dafür informierende, aufklärende, übende und entlastende Formen vor.

2. Aufgaben von Familienzentren

Familienzentren erfüllen den im SGB VIII festgelegten gesetzlichen Auftrag zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie unbeschadet anderer Angebote der Jugendämter und der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen. Eine Vernetzung mit diesen Angeboten ist zu gewährleisten.

Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII zielen auf die Familie als Ganzes. Dies schließt zielgruppenspezifische Angebote nicht aus, sondern Familienförderung gemäß § 16 SGB VIII muss die unterschiedlichen Familienkonstellationen aufnehmen und entsprechende Angebote der Eigenkompetenzstärkung und -entfaltung für die unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebenslagen entwickeln.

Die Besucher und Nutzer des Familienzentrums sind daher nach Möglichkeit in Belange der Planung, Entwicklung und Durchführung von Angeboten/Veranstaltungen aktiv einzubeziehen.

Familienzentren wirken der Ausgrenzung einzelner Zielgruppen entgegen.

3. Zielstellung und Umsetzung

Die Zielstellung von Familienzentren ist die sozialräumlich verankerte Hilfe für und die Unterstützung von und durch

Familien in allen Lebensphasen und allen Generationen unter Berücksichtigung der regionalen Situation und der Jugendhilfe- und Sozialplanung.

Ziele:

- Förderung der Selbsthilfekraft von Familien,
- Unterstützung von Familien in ihrer Alltags-, Erziehungs- und Handlungskompetenz,
- Eingehen auf Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien,
- Stabilisierung des familiären Gefüges,
- Anregung und Unterstützung von Familien- und Elternnetzwerken,
- Unterstützung der familiären Handlungsfähigkeit, auch zur Vermeidung von Ausgrenzung und Isolation,
- Lobbyarbeit für und Durchsetzung von Familieninteressen gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld.

4. Grundprinzipien

Selbsthilfeorientierung

Anknüpfend an die individuellen Stärken und Ressourcen sind Familien in ihrer sozialen Kompetenz so zu fördern, dass sie in der Lage sind, die Planung und Bewältigung ihrer Lebenssituation eigenständig und eigenbestimmt zu realisieren. Dabei sind Selbsthilfeaktivitäten anzuregen und zu unterstützen. Der fachlich begleitete Austausch mit anderen Familien hilft oft eigene Probleme zu lösen – oder zumindest besser einzuschätzen.

Insofern sind der Aufbau und die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen (insbesondere auch im ländlichen Raum) eine wichtige Aufgabe von Familienzentren.

Lebensweltorientierung/Lebensphasenorientierung

Bei den Prinzipien der Lebenswelt- und Lebensphasenorientierung wird die Familie in ihrem Beziehungsgeflecht gesehen. Daher muss die Entwicklung von Konzeptionen und Angeboten auf die örtlichen Bedingungen, auf die strukturelle Ausgangssituation und die aktuelle Lebenslage von Familien bezogen sein.

Prävention

Die Angebote, Projekte, Kurse und Veranstaltungen von Familienzentren haben präventiven Charakter, um Eltern auf ihren Erziehungsalltag vorzubereiten und sie darin zu begleiten sowie Kinder und Jugendliche auf ihre künftige Elternrolle vorzubereiten. So können Krisen vermieden oder bewältigt werden, andere aufwändige Maßnahmen der Jugendhilfe können in vielen Fällen schon im Vorhinein vermieden werden.

Partizipation

Ein wesentliches Prinzip der Arbeit der Familienzentren ist die aktive Beteiligung der Familien ausgehend von der Mitbestimmung und Gestaltung von Entscheidungsprozessen, z. B. bei der Angebotsgestaltung bis hin zur Entwicklung ehrenamtlichen Engagements.

Integration

Grundsätzlich verfolgen Familienzentren einen integrativen Ansatz. Sie wirken der Ausgrenzung einzelner Zielgruppen durch zielgruppenübergreifende Angebote entgegen. Dabei berücksichtigen die Familienzentren die Situation von sozial und kulturell Benachteiligten.

Niederschwelligkeit

Kennzeichnend für die Arbeit der Familienzentren ist die Berücksichtigung der besonderen Interessenlagen der Familien. Die Angebote der Familienzentren müssen zeitlich so angesiedelt sein, dass sie den Familien in ihrer freien Zeit, auch an den Wochenenden und in den Abendstunden zugänglich sind. Wohnortnähe und gute Erreichbarkeit sind Grundvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Angebote. Daher können mobile Angebote das Leistungsangebot ergänzen.

Gemeinwesenorientierung

Neben informellen Kontakten und zielgruppenorientierten Angeboten hat die Arbeit in den Familienzentren einen gemeinwesenorientierten Charakter. Sie wirkt im sozialen Umfeld und setzt sich mit diesem aktiv auseinander.

Kooperation/Vernetzung

Es besteht eine kooperative Zusammenarbeit mit verschiedenen Anbietern öffentlicher und freier Träger vor Ort (z. B. Beratungsstellen, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendhäuser/Jugendtreff, Volkshochschulen) sowie zwischen den Familienzentren in Thüringen. Familienzentren unterstützen aktiv eine regionale Netzwerkentwicklung.

Bedürfnisorientierung

Familienzentren müssen in der Lage sein, auf sich verändernde Bedarfs-, Interessen- und Bedürfnislagen von Familien flexibel, d. h. zeitnah und unbürokratisch zu reagieren. Bedingt dadurch sowie auf Grund der vorhandenen Trägerpluralität und der Vielfalt der Leistungen und Angebote befinden sich Familienzentren in einem stetigen Entwicklungsprozess.

5. Angebote und Aufgaben

Die Familienzentren entwickeln ihre Angebote auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfe- und Sozialplanung. Familienzentren wirken bei der Erarbeitung der Pläne aktiv mit.

Familienbildung

Ein Leitgedanke von Familienbildung ist, durch Prävention die Erziehungsfähigkeit von Familien zu stärken und Familien in die Lage zu versetzen, für das Zusammenleben Perspektiven zu eröffnen.

Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Familien sind Programme mit Seminaren, Projekten, Arbeit in Gruppen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen für die betreffenden Zielgruppen zu konzipieren.

Das Angebotsprofil kann folgende Formen und Themen umfassen:

- Familienseminare,
- Eltern-Kind-Angebote,
- Weiterbildungsangebote im Bereich Familie und Erziehung, Gesundheit und Ernährung, Wirtschaft und Soziales usw.,
- Umgang mit Medien,
- Familienbildungsfreizeiten- Verknüpfung von Bildungsinhalten mit Freizeitangeboten in der Gruppe,
- Altersentsprechende Angebote zur umfassenden Förderung der kindlichen Entwicklung,
- Anregung zur selbst organisierten Freizeitgestaltung.

Unterstützung und Anregung von Familienselbsthilfe

Familienzentren verstehen sich als Ausgangspunkt für gemeinsame Selbsthilfeaktivitäten von Eltern, und Familiengruppen. Sie stellen im Sinne einer „offenen Tür“ Gemeinschaftsräume für zwanglose Kontakte und Begegnungen zur Verfügung. Sozialpädagogische Fachkräfte stehen als Ansprech- und Gesprächspartner zur Verfügung.

Mögliche Angebote:

- Begleitung beim Aufbau von Selbsthilfeinitiativen,
- Möglichkeit der Nutzung von Räumen im Familienzentrum,
- Vermittlung/Bereitstellung von fachlichen Kompetenzen.

Familienentlastende Angebote

Familienzentren geben mit ihren Angeboten Familien Unterstützung zur Bewältigung des Alltags.

Mögliche Angebote:

- Flexible Kinderbetreuung,
- Familienpflege,
- Individuelle Gesprächs- und Unterstützungsangebote in Krisen- und Konfliktsituationen mit Unterbreitung von Vermittlungsmöglichkeiten.

Familienbezogene Informationen und Vermittlung von Beratungsangeboten

Familienzentren bilden einen zentralen Anlaufpunkt für:

- die Vermittlung und Informationen zu familienbezogenen Leistungen des Staates, des Landes, der Kommunen und anderer durch Bereitstellen von Infobroschüren, Informationsblättern sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Informationen, Beratung und Vermittlung zu weiterführenden Angeboten unterschiedlicher Träger.

Begegnung und Kontakte

Familien soll Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch gegeben werden und Raum zum zwanglo-

sen Kontakt. Gleichzeitig ist das Gesprächsangebot durch die Fachkräfte Ausgangspunkt, Familien für gezielte Angebote und Aktivitäten zu interessieren.

Mögliche Angebote:

- Elterncafe, Familientag/-treff, Spielenachmittage, Feste und Feiern, Tauschbörse,
- generationsübergreifende Angebote.

Vertretung von Familienbelangen

Familienzentren stellen aktiv Verbindungen zu anderen Einrichtungen, Fachverbänden, Politik und Verwaltung her, um Interessen von Familien zu bündeln und durchzusetzen.

Möglichkeiten:

- Öffentlichkeitsarbeit (Vernetzung auf kommunaler- und Landesebene),
- Interessenvertretung von Familien in Gremien,
- Vernetzung auf kommunaler und Landesebene.

6. Rahmenbedingungen

Räumlichkeiten

Räume in einem vielfältig zu nutzenden Gebäude an einem Ort, in dem Maßnahmen kontinuierlich vorbereitet und umgesetzt (Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit) und von dem aus Maßnahmen auch in die jeweilige Region getragen werden können. Die Ausstattung muss sich an den Bedarfen und Bedürfnissen von Familien orientieren.

Zugänglichkeit

Öffnungszeiten, die es der Familie und den einzelnen Mitgliedern ermöglichen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und ihren Interessen nachzugehen. Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Wohnortnähe).

Finanzierung

Richtlinie des Landes Thüringen zur Förderung von Familienzentren in der jeweils gültigen Fassung mit entsprechender Co-Finanzierung des kommunalen Trägers.

Personal

Um Fachlichkeit zu sichern, müssen die pädagogischen MitarbeiterInnen über ein abgeschlossenes Hochschul- bzw. Fachschulstudium der entsprechenden Profession verfügen, oder als Fachkraft im sozialen Bereich ausgebildet sein.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass anfallende Verwaltungsaufgaben erfüllt werden können.

Zur Sicherung der fachlichen Qualität bedürfen die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen der Teilnahme an Fortbildung und Supervision.

Darüber hinaus sind ehren- und nebenamtliche MitarbeiterInnen zur Erweiterung der Angebotsstruktur zu gewinnen. Ehrenamtliche Tätigkeit hat einen besonders hohen Stellenwert. Die Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist dabei eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung einer vielfältigen sowie bedürfnisorientierten Angebotsstruktur.

Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung heißt:

- Ziele der Einrichtung zu bestimmen,
- ein Einrichtungskonzept zu entwickeln, welches Schritte zur Erreichung dieser Ziele auf der Grundlage von Qualitätskriterien für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Einrichtung beschreibt,
- Ergebnisse zu dokumentieren und
- individuelle einrichtungsbezogene Indikatoren zu entwickeln, die eine kontinuierliche Evaluation des Leistungsangebotes der Einrichtung ermöglichen.



Ziele und Kriterien für gemeinnützige Familienferienstätten in Thüringen

vom 15. September 2003

1. Anliegen der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten
2. Strukturelle und institutionelle Einbindung
3. Inhaltliche und gestalterische Kriterien
4. Rahmenbedingungen einer Familienferienstätte
5. Personelle und finanzielle Voraussetzungen

Präambel

Präventive Familienarbeit hat im Freistaat Thüringen einen hohen Stellenwert. Die Thüringer Familienferienstätten stehen mit Aufgaben- und Leistungsprofil der gemeinnützigen Familienerholung für einen wichtigen Teil dieser Arbeit. Sowohl aus der Sicht unserer Hauptzielgruppen als auch aus dem begründeten Interesse der sozialen Verantwortungsträger des Landes ist es notwendig, eine größtmögliche Qualität und Transparenz dieser Arbeit sicherzustellen. Es ist von großer Bedeutung, dass dabei die Familienferienstätten in Thüringen eng zusammenarbeiten. Die nachfolgenden Ziele und Kriterien für gemeinnützige Familienferienstätten in Thüringen nehmen diese Anliegen auf und dienen zugleich als wichtiger Bewertungsmaßstab für die eigene Arbeit.

1. Anliegen der gemeinnützigen Familienerholung in Familienferienstätten

1.1 Die Familie in ihren unterschiedlichen Lebensformen ist prägend für die Lebens- und Entwicklungsmöglichkeit des Einzelnen wie auch für die zukunftsfähige Entwicklung der Gesellschaft. Sie braucht deshalb ihren besonderen Schutz

und ihre besondere Förderung. Die gemeinnützige Familienerholung in Thüringen dient diesem Anliegen. (vgl. Grundgesetz Artikel 6, Artikel 18 der Landesverfassung des Freistaates Thüringen).

1.2 Die Familienerholung will in ihren Häusern Urlaubs- und Begegnungsmöglichkeiten anbieten, durch die Familien Erholung sowie Hilfen zur Lebensgestaltung finden können.

1.3 Das geschieht in Verbindung von Urlaubs- und Begegnungsangeboten mit freizeit- und sozialpädagogischer Begleitung.

1.4 In ihrer Arbeit wendet sich die Familienerholung vor allem Familien in Umbruchsituationen und anderen besonderen schwierigen Lebenslagen zu. Besonders einkommensschwache Familien, kinderreiche Familien, Familien mit einem Elternteil, Behinderte u. ä. sind dabei im Blick.

1.5 Familienerholung hat ebenso generationsübergreifende Strukturen (Kinder, Jugendliche, Senioren) im Blick.

2. Strukturelle und institutionelle Einbindung

2.1 Die Träger von Familienferienstätten bzw. Einrichtungen müssen den Status der Gemeinnützigkeit nach § 66 der AO haben. Ihre Tätigkeit im Rahmen der Familienerholung muss überregional ausgerichtet sein. Es gilt weiter das Prinzip der Offenheit gegenüber den Zielgruppen der Familienerholung. Dies bedeutet, dass der Zugang zu Familienfe-

rienstätten für alle Gäste unabhängig von ihrer Weltanschauung und ihren religiösen Bindungen gegeben sein muss.

2.2 Die Träger von Familienferienstätten müssen Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sein.

2.3 Die Träger von Familienferienstätten müssen Mitglied in einem der drei Arbeitskreise der Familienerholung (Evangelisch, Katholisch, Paritätisch) sein.

Diese drei Arbeitskreise sind in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienerholung zusammengeschlossen.

2.4 Die Zweckbindung der Familienerholung muss Bestandteil der Satzung des Trägers von Familienferienstätten sein. Das bedeutet insbesondere, dass in den Schulferienzeiten Familienerholungsmaßnahmen, Familienfreizeiten, o. ä. durchgeführt werden. In den übrigen Zeiten des Jahres sollten Familien den Vorrang in der Belegung haben.

2.5 Familienferienstätten berichten ihren Trägern und ihren Zuwendungsgebern über ihre Arbeit.

3. Inhaltliche und gestalterische Kriterien

3.1 Die Familienerholung will in ihren Einrichtungen den Familien helfen, ein persönlich erfülltes, ein gemeinschaftsfähiges, ein sozial und ökologisch verträgliches und ein wertorientiertes Leben zu finden und es zu gestalten. Darum dürfen die Angebote der Familienerholung in den Familienferienstätten sich nicht auf reine Urlaubsbeherbergung beschränken. Vielmehr sollen allen Angeboten eine familienpädagogische und familienbildende Konzeption zu Grunde liegen.

3.2 In der Konzeption gemeinnütziger Familienferienstätten sollen Lektorientierungen für eine Entwicklung der Persönlichkeit, für Beziehungsfähigkeit, für ökologische und soziale Verantwortung berücksichtigt werden. Das bedeutet im Einzelnen:

- Hilfe zur Selbstannahme und zu einem emanzipatorischen Umgang mit den eigenen Gaben,
- Anregung zur kreativen, ganzheitlichen Lebensgestaltung,
- Hilfe zum kritischen Erkennen eigener Bedürfnisse,
- Sensibilisierung für Sinn- und Wertefragen, für Ethik und Spiritualität,
- Förderung einer kommunikativen- und liebesfähigen Lebensweise, zum partnerschaftlichen und solidarischen Leben,
- Ermutigung für ein familiäres Zusammenleben,
- Hilfe zur Bewältigung der Alltagswirklichkeit in familiären Konfliktfeldern,
- Gewaltprävention in Familie und Gesellschaft,
- Sensibilisieren für Natur, natürliches Leben und für eine „Ehrfurcht vor dem Leben“ (A. Schweitzer),
- Hilfe zu einer ökologisch und sozial verträglichen und damit nachhaltigen Lebensweise,

- Befähigung zur sozialen Integration, zur politischen Selbstvertretung und politischen Mitverantwortung,
- Streiten für soziale Gerechtigkeit z. B. Mitarbeit in Gremien und in der Öffentlichkeit,
- Bewusstseinsveränderung zu Gunsten Benachteiligter in der Gesellschaft entwickeln.

3.3 Die Familienerholung will diese Zielsetzungen bewusst in einer großen Bandbreite umsetzen:

- in Urlaubsangeboten, die vor allem der Erholung, der Entspannung und der Regeneration, wie auch der Begegnung, dem Austausch und der Gemeinschaft dienen,
- in Familienfreizeiten und Familienseminaren, die thematisch und freizeitpädagogisch gestaltet werden,
- in Begleitung von eigenständigen Gruppen durch freizeitpädagogische und thematische Angebote.

3.4 Darüber hinaus sollen entsprechend der jeweiligen Besonderheiten und Möglichkeiten die Thüringer Familienferienstätten mit speziellen Angeboten in ihre Region hinein wirken. (Geschichte, Tradition, Kultur, Brauchtum, Landschaft, etc.)

3.5 Die inhaltlichen Anliegen können auf verschiedensten methodischen Arbeitsebenen umgesetzt werden:

- auf der spielerischen Ebene, z. B. Spiele auch für Erwachsene und Kinder gemeinsam,
- auf der kreativen Ebene, z. B. Töpfern, Malen, Basteln mit Naturmaterialien usw.,
- auf der musischen Ebene, z. B. Theater, Musiktheater, freies Singen, musizieren usw.,
- auf der Erlebnisebene, z. B. Wanderungen, Exkursionen, Feste, Kochen oder Backen, usw.,
- auf der spirituellen Ebene, z. B. Meditation, Rituale,
- auf der leiblichen Ebene z. B. gesunde Ernährung, Kultur des Essens und Trinkens,
- auf der Ebene thematischer Gesprächsrunden bis hin zur seminaristischen Themenarbeit.

3.6 Sämtliche Aktivitäten des Hauses müssen Angebotscharakter haben und dürfen nicht vereinnahmend sein. Es muss genügend Raum zur individuellen Gestaltung und zum Einbringen eigener Möglichkeiten gegeben sein.

3.7 Die Thüringer Familienferienstätten bieten eine altersgerechte und bedarfsorientierte Kinderbetreuung.

4. Rahmenbedingungen einer Familienferienstätte

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit in den Ferienstätten und die inhaltliche Konzeption der Ferienstätten stehen in enger Wechselbeziehung. Darum müssen die Rahmenbedingungen, die Arbeitsmittel, die äußere Gestalt der Ferienstätte wie auch die technisch-wirtschaftliche Arbeitsweise mit den Anliegen und Inhalten der Ferienstätte übereinstimmen.

4.1 Raumangebot

4.1.1 Individueller Bereich

Die Unterbringung der Gäste muss familienfreundlich und auf die Generationen abgestimmt sein. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:

- Das Angebot getrennter Schlafräume für Eltern mit Kindern ab drei Jahren sollte ebenso wie die ausreichende Bereitstellung von Zustellbetten gewährleistet sein.
- Jede Familie sollte einen eigenen Sanitärbereich haben.
- In den Zimmern sollen gemütliche Sitzgruppen vorhanden sein.
- Die Zimmer sollen Verdunklungsmöglichkeiten besitzen.
- Eine Baby- und kindgerechte Ausstattung soll verfügbar sein. (Baby- und Kinderbetten, Toilettenaufsatz, Hocker)
- Babypakete (Babybadewanne, Wickelunterlage, Thermometer, Windeleimer, Flaschenwärmer, Vaporisator, Kindertöpfchen) sollen verfügbar sein.

4.1.2 Gemeinschaftlicher Bereich

Gemeinschaftsräume haben in Familienferienstätten eine herausragende Bedeutung. Sie müssen sowohl von der Größe als auch von ihren Nutzungsmöglichkeiten den Anforderungen der Familienerholung entsprechen. Folgende Räume müssen vorhanden sein:

- Speiseräume für alle Gäste (nicht in Selbstverpflegerhäusern),
- Großer Gemeinschaftsraum für alle Gäste entsprechend der Kapazität des Hauses,
- Mehrere – auch multifunktionale – Gruppenräume z. B. für kleine Kinder, Jugendliche, zum kreativen Arbeiten, für Medien, Sport, Musik und Geselligkeit,
- Kapelle bzw. Meditationsraum,
- Wellness-Bereiche (auch in Kooperation möglich),
- Leseraum,
- Waschraum mit Waschmaschine und Trockenmöglichkeit,
- Zubereitungsmöglichkeiten für Babykost,
- Gästeempfang und Gästeinformation.

4.2 Außenanlagen

Im Umfeld der Einrichtung soll genügend Bewegungs- und Freiräume sowie folgende Außenanlagen vorhanden sein:

- Kinderspielplätze für unterschiedliche Altersgruppen,
- Sport- und Spielflächen,
- Sitzgruppen,
- Grillplatz,
- Liegewiese.

4.3 Speise- und Nahrungsangebote

Soweit die Familienferienstätte kein Selbstversorgerhaus ist, soll das Speise- und Nahrungsangebot reichhaltig und abwechslungsreich sowie altersgemäß gestaltet werden.

Grundsätze einer gesunden und vollwertigen Ernährung sollen ebenso wie auch regionaltypische Ernährungsangebote berücksichtigt werden. Die Wünsche der jeweiligen Gastgruppen sind mit einzubeziehen.

4.4 Umgang mit Ressourcen und Entsorgung

Der Umgang mit Ressourcen und Entsorgung soll nach ökologischen Kriterien ausgerichtet werden.

4.5 Arbeitsmittel, Spiele, Medien und Angebote

Arbeitsmittel, Spiele, Medien usw. sollen in ausreichendem Umfang vorhanden sein und die Ziele der Familienferienstätte fördern wie z. B.:

- Gesellschaftsspiele,
- Internetzugang,
- Kräutergarten,
- Sportgeräte,
- Streichelzoo,
- Fahrräder,
- Boote,
- Musikinstrumente.

4.6 Regionale Kooperationen

Die regionalen Angebote im Bereich der Freizeitgestaltung sollen genutzt werden.

4.7 Gästeservice

Der Gästeservice hat in den Thüringer Familienferienstätten eine herausragende Bedeutung. Sowohl das Eingehen auf individuelle Gästebedürfnisse als auch die Bereitstellung bestimmter Dienste müssen hier im Blick sein. Folgende Angebote sollen vorhanden sein:

- Babypflegeräume bzw. Teeküchen,
- Kalte und/oder warme Getränke rund um die Uhr,
- Gästewaschküche (Waschmaschine, Trockner, Bügelmöglichkeit) oder Wäscheservice,
- Möglichkeit zur Abholung vom nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsmittel,
- Kostenlose Parkplätze,
- Möglichkeit zum Telefonieren,
- Arzt-, Notdienst-, Apothekenvermittlung.

4.8 Gästeinformation

Eine ausreichende Beschreibung der Einrichtung vor Abschluss eines Belegungsvertrages (Reisevertragsrecht) sowie eine Information über Infrastruktur der Umgebung ist erforderlich. In der Familienferienstätte sind aktuelle Informationen über Veranstaltungen der Ferienstätte und regionale Angebote und Sehenswürdigkeiten in geeigneter Weise zu geben.

5 Personelle und finanzielle Voraussetzungen

5.1 Familienferienstätten sollen in ihrer in ihrer Arbeits- und Leitungsstruktur (inneren Struktur) die Anliegen der Fami-

lienerholung widerspiegeln. Dabei sind folgende Aufgabebereiche zu realisieren:

- Leitung,
- Verwaltung,
- Öffentlichkeitsarbeit (Marketing),
- freizeitpädagogische, thematische und kulturelle Gästebegleitung,
- Hauswirtschaft,
- Hausmeisterei.

5.2 Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Träger ausreichend Stellen zu schaffen. Dabei ist die Notwendigkeit einer familienpädagogischen Arbeit verstärkt zu sehen. Über die personelle Absicherung durch das Haus hinaus können auch fachliche Ressourcen aus dem Umfeld der Familienarbeit und sozialer Institutionen einbezogen werden und in zeitlich begrenztem Auftrag auch Ehrenamtliche.

5.3 Preisgestaltung in der Familienferienstätte

Die Preisgestaltung liegt in der Verantwortung der Familienferienstätte bzw. deren Träger. Sie muss gewährleisten, dass die Belegungsvorgaben bezüglich der Hauptzielgruppen eingehalten werden. Der Verband (Gesamtverband oder Ev. Familienerholung) gibt hierfür jährliche Empfehlungen. In besonderer Weise sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- nach Altersstufen gestaffelte Preisnachlässe für Kinder und Jugendliche (möglichst gemeinsame Altersgrenzen festlegen),
- der Preis für alkoholfreie Getränke muss bei gleicher Menge deutlich unter dem Preis für alkoholhaltige Getränke liegen.

5.4 Finanzierung von Familienferienstätten

Die Träger von Familienferienstätten haben für eine ausreichende Finanzierung der notwendigen Angebote Sorge zu tragen. Dabei sollten sowohl eigenwirtschaftliche Aspekte als auch Zuschüsse von sozialen Verantwortungsträgern und weitere, an der gemeinnützigen Familienerholung interessierte Institutionen einbezogen werden. Dazu gehören:

- möglichst hohe Eigenverantwortlichkeit durch optimale Auslastung und durch hohe Ausgabendisziplin,

- Zuschüsse der öffentlichen Hand (Investitionszuschüsse, Pauschalzuschüsse zur laufenden Arbeit, besondere Maßnahmenzuschüsse, etc.),
- Zuschüsse der Auftraggeber (Kirche, Diakonie, Wohlfahrtsverbände etc.) vor allem für familienpädagogische, sozialpädagogische, freizeitpädagogische und geistliche Angebote,
- Zuschüsse, Mitbeteiligung an der Finanzierung und Kooperation (z. B. gemeinsame Trägerschaft eines Hallenbades oder anderer Freizeiteinrichtungen durch die Familienferienstätte und Kommune oder Verein),
- Inanspruchnahme bzw. Vermittlung des Zugangs zu Zuschüssen für den Familienurlaubaufenthalt (Individualzuschüsse der Länder, Förderfonds, Sozialfonds, Stiftungsgelder etc.),
- Spenden, Förderkreise bzw. Fördervereine, Sponsoring, Stiftungen.



Laufende Geldleistung (Pauschalbeträge) bei Tagespflege gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 18 Abs. 9 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) und § 6 Thüringer Verordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (ThürKitapflegVO)

Die jeweils aktuellen Pauschalbeträge für die Tagespflege sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit abrufbar.

Fachliche Empfehlungen Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung

vom 15. September 2003

Die vorliegenden fachlichen Empfehlungen gelten im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit des SGB VIII in Verbindung mit dem ThürKJHAG. Die Empfehlungen beziehen sich nicht auf Leistungsangebote, die über diesen Rahmen hinausgehen. Die Beratungsangebote und -leistungen können in öffentlicher und freier Trägerschaft erbracht werden.

1. Leistungen der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung
2. Fallbezogene Leistungen
 - 2.1 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung
 - 2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge sowie des Umgangsrechtes
 - 2.3 Erziehungsberatung
 - 2.4 Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
3. Fallübergreifende Leistungen
 - 3.1 Prävention
 - 3.2 Vernetzung
4. Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern

1. Leistungen der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen gem. § 28 SGB VIII Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung sind Leistungen der Jugendhilfe, die sowohl im Rahmen einer allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16–18 SGB VIII) als auch als Hilfe zur Erziehung (§ 28 SGB VIII) erbracht werden können.

Zum Angebot der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gehören die Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, die Unterstützung von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Verbesserung der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung und das Aufzeigen von Wegen, wie Konfliktsituationen in Familien gewaltfrei gelöst werden können. (§16 Abs. 1 und 2 SGB VIII).

Gem. § 17 SGB VIII haben Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen, ein

partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und im Falle der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

§ 24 Abs. 4 ThürKJHAG erweitert den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 1 SGB VIII und bestimmt, dass auch junge Menschen Beratung in Fragen der Partnerschaft in Anspruch nehmen können, wenn sie noch keine Kinder haben.

Gem. § 18 Abs. 1 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge.

Eine weitere Leistung im Sinne dieser fachlichen Empfehlungen ist gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII die Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen, anderen Umgangsberechtigten sowie Personen, in deren Obhut sich der junge Mensch befindet, bei der Ausübung des dem Wohl des Kindes dienenden Umgangsrechtes nach Maßgabe der § 1684 Abs.1 u. 2 und § 1685 Abs. 1 u. 2 BGB.

Nach § 27 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf Erziehungsberatung als einer Form der Hilfen zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung richtet sich in Art und Umfang nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall und soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbeziehen. Sie umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

2. Fallbezogene Leistungen

- 2.1 Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung

Dieses Beratungsangebot hat einen niedrighschwelligem präventiv-orientierten Ansatz, bei dem es weniger um die Bearbeitung umfassender Problemlagen als um frühzeitige Klärung, Aufklärung und Anleitung in allgemeinen Erziehungsfragen geht.

Ziele:

- die Stärkung der Erziehungskompetenz der Erziehungsberechtigten durch Vermitteln von Informationen,
- die Unterstützung eines gemeinsamen Erziehungskonzeptes der Eltern,
- die Aktivierung von Selbsthilfekräften,
- das Mutmachen zum Experimentieren mit alternativen Verhalten und das Geben von Orientierungshilfen in der Auseinandersetzung über Werte, Normen und Erziehungsstilen,

- Wege aufzeigen, wie Konflikte in Familien gewaltfrei gelöst werden können.

Arbeitsformen:

- Informationsgespräch,
- telefonische Beratung,
- Gruppenarbeit,
- Einzelberatungen und
- aufsuchende und gemeinwesenorientierte Arbeit.

Diese allgemeine Beratung mündet oft in der Suche und der Vermittlung von weiteren Ansprechpartnern und entsprechenderen Hilfeformen.

2.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, bei der Ausübung der Personensorge sowie des Umgangsrechtes

Fehlentwicklungen im familiären Kontext soll mit diesem präventiven und unterstützenden Beratungsangebot vorgebeugt werden. Ist in diesen Trennungs- und Scheidungsfällen allerdings eine dem Wohl des Kindes und Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet, so ist zusätzlich Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII zu leisten.

Ziele:

- Stärkung elterlicher (Erziehungs-)Kompetenz,
- Eltern und Kinder zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben befähigen,
- Schutz der Kindesinteressen im Elternkonflikt,
- Förderung konstruktiver Konflikt- und Krisenbewältigungsmodelle im Familienverband,
- Erhalt und Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Verantwortung bei Trennung der Eltern auf der Paarebene,
- Erhalt des Zugangs zu und Umgangs mit beiden Elternteilen und anderen Umgangsberechtigten,
- Neuorganisation der Familienstrukturen.

Arbeitsformen:

- psychosoziale und psychologische Diagnostik,
- Einzel-, Paar- und Familienberatung,
- Krisenintervention,
- Mediation,
- Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen, Müttern und Vätern,
- Begleitung und Unterstützung bei Besuchskontakten im Rahmen des Umgangsrechtes,
- Unterstützung der Eltern und Kinder bei der emotionalen Verarbeitung von Trennung, Scheidung und Verlust.

2.3 Erziehungsberatung

Erziehungsberatung bedeutet die fallbezogene Leistung der Beratung durch ein geplantes Vorgehen und die Anwendung anerkannter Methoden. Erziehungsberatung schließt therapeutische Leistungen ein, wenn die Therapien in Verbindung mit pädagogischen bzw. beratenden Interventionen stehen.

2.3.1 Erziehungsberatung als eine Form der Hilfe zur Erziehung

Nach § 27 SGB VIII besteht für einen Personensorgeberechtigten ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Der Anspruch richtet sich gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Vor der Gewährung von Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII ist durch die Beratungsstelle oder das Jugendamt (dazu siehe Ziffer 2.4.) in jedem Fall zu prüfen, ob ein Anspruch nach § 27 SGB VIII ff. gegeben ist. Dies schließt folgende Schritte ein:

Prüfung

- des Bedarfs und der Geeignetheit von Erziehungsberatung,
- der Mitwirkungsbereitschaft der/des Personensorgeberechtigten und des jungen Menschen,
- der Beteiligung des Jugendamtes und/oder anderer Dienste,
- ob bereits andere Hilfen zur Erziehung gewährt worden sind bzw. werden.

Liegt ein Bedarf nach § 27 SGB VIII vor und ist die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII die geeignete Hilfe, so erfolgt die Realisierung der Hilfe unter Beachtung der allgemeinen Regelungen des SGB VIII für Hilfen zur Erziehung (Hilfeplan u. a.). Der niedrighschwellige Zugang zur Beratungsstelle ist zu gewährleisten.

Bei den nachfolgend aufgeführten Zielen und Arbeitsformen handelt es sich nicht um einen abschließenden Katalog. Ziele und Arbeitsformen sind nach Bedarf auf der kommunalen Ebene zu koordinieren und zu vereinbaren.

Ziele:

- Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der ihnen zugrunde liegenden Faktoren,
- Lösung von Erziehungsfragen,
- Unterstützung bei Trennung und Scheidung,
- Aufbau/Stabilisierung der Motivation zur Inanspruchnahme sozialer Beratungs- und Unterstützungsleistungen,
- Erarbeitung von auch zukünftig einsetzbaren Problembewältigungsstrategien,
- Erarbeitung von Bewältigungsformen von Krisen im Lebenszyklus von Familien,
- Erarbeitung konstruktiver Umgangsformen mit traumatischen Erfahrungen,
- Stärkung der Eigenkompetenz und der persönlichen Ressourcen der Klienten,
- Verhinderung der Notwendigkeit stärker einschneidender Hilfen nach SGB VIII,
- Verhinderung langfristiger Abhängigkeit von Hilfemaßnahmen.

Arbeitsformen:

- Erst- und Informationsgespräche zum Problem und den Hilfemöglichkeiten,

- Übergabe-/Vermittlungsgespräche mit dem Jugendamt oder anderen Sozialleistungsträgern,
- Psychosoziale und psychologische Diagnostik,
- Beratungs- und Therapieplanung,
- Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII,
- beratende Interventionen mit Eltern, Familien, Kindern und Jugendlichen, Kooperationspartnern und in der Lebenswelt
- Kriseninterventionen,
- psychotherapeutische Verfahren mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen Erziehungsberechtigten (einzeln, Gruppe),

2.3.2 Verhältnis zu Therapie und anderen Leistungen

Zur Abgrenzung von Erziehungsberatung zu Therapie und anderen Leistungen ist zu prüfen, inwieweit für die bestehende Problematik andere Leistungsträger oder Institutionen vorrangig zuständig sind. Die Regelungen des § 10 SGB VIII sind insbesondere im Verhältnis zu Krankenkassen, Schule und Justiz zu beachten.

Verhältnis zu Leistungen der Krankenkassen

- Es ist zu prüfen, ob Störungen, wie z. B. Aufmerksamkeitsstörungen, Hyperkinetische Störungen oder psychogene Erkrankungen Leistungen der Krankenkassen begründen bzw. von den Krankenkassen ergänzend zu erbringen sind.

Verhältnis zu Aufgaben der Schule

Gegenüber den Beratungsangeboten der Jugendhilfe sind insbesondere folgende Angebote und Zuständigkeiten der Schulen zu beachten:

- Beratung von Schülern und Eltern insbesondere bei der Wahl der Schullaufbahn und bei allen schulischen Problemen gem. § 53 Abs. 1 ThürSchulG – Thüringer Schulgesetz
- Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei Teilleistungsstörungen und Hyperaktivität gem. § 3 FSG – Förderschulgesetz – sowie Richtlinie „Fördermaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Lernschwierigkeiten in allgemein bildenden Schulen (außer Förderschulen) in Thüringen“, vom 30. Juni 1998, Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 7/1998
- Unterrichtshilfe und Beratung der Lehrkräfte sowie Einzelfallhilfe für Problemschüler bzw. Drogenprävention und Suchtberatung durch den schulpsychologischen Dienst gem. § 53 Abs. 3 ThürSchG

Verhältnis zu Aufgaben der Justiz

Aufgaben der Justiz, die keine Rechtsnorm in der Jugendhilfe sind, gehören nicht in das Aufgabenfeld der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung.

2.4 Mitwirkung im Hilfeplanverfahren

Zwischen dem Jugendamt und der Beratungsstelle wird die Gestaltung des Hilfeplanprozesses abgestimmt.

Fachkräfte aus dem Bereich der Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Familienberatung sollen durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe rechtzeitig am Hilfeplanprozess beteiligt werden, wenn im Jugendamt Erziehungsberatung als eine mögliche Hilfe erwogen wird. Wird dann Erziehungsberatung als geeignete und notwendige Hilfe festgestellt, wird die weitere Durchführung der Hilfe an die Erziehungsberatungsstelle übertragen.

Wenden sich Ratsuchende unmittelbar an die Beratungsfachkräfte und ergibt sich, dass Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung gem. § 28 SGB VIII voraussichtlich für einen längeren Zeitraum zu leisten ist, bedarf es eines Hilfeplanes gem. § 36 SGB VIII. In diesem Fall erfolgt die Hilfeplanung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte innerhalb des multidisziplinären Teams der Erziehungsberatungsstelle.

Wenn im Rahmen einer Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII eine andere Hilfe zur Erziehung oder eine Kombination der Beratung mit einer anderen Hilfeart notwendig erscheint, sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche in Kooperation mit dem Jugendamt über die notwendige Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. Die weitere Hilfeplanung erfolgt in diesen Fällen durch das Jugendamt.

Darüber hinaus kann durch den öffentlichen Träger die Professionalität der Beratungsfachkräfte im Rahmen einer Helferkonferenz auch in Einzelfällen genutzt werden, in denen Erziehungsberatung nicht als Hilfe zur Erziehung erforderlich erscheint.

3. Fallübergreifende Leistungen

3.1 Prävention

Hierzu gehören Leistungen mit präventiv-aufklärendem Charakter, bei denen sowohl in breitenwirksamer und gezielter Form als auch in zugehender oder niedrigschwellig anbietender Form Informationen zu allgemeinen Erziehungsfragen, typischen Problemfeldern und allgemein mögliche Lösungsansätze für bestimmte Lebenssituationen zur Verfügung gestellt werden.

Ziele:

- Herabsetzung der Hemmschwellen zur frühzeitigen Inanspruchnahme des Informations- und Beratungsangebotes,
- Aufklärung über Informations-, Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten und Sensibilisierung für sich verändernde Lebensbedingungen von Kindern/Jugendlichen,
- Aufklärung in speziellen Fragen (z. B. Gewalt gegen Kinder, sexuellen Missbrauch) und Lebenslagen (z. B. Trennung/Scheidung, Stieffamilien, Alleinerziehende),
- Unterstützung beim Aufbau sozialer Stützsysteme unter den Betroffenen selbst (Selbsthilfegruppen),

Arbeitsformen:

- Offene Sprechstunden auch in anderen Institutionen,
- Themenzentrierte Elternabende, Vorträge, Seminare, Gesprächskreise, Fachgespräche,

- Aktionstage, Öffentlichkeitsarbeit, Pressegespräche,
- Gruppenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern,
- Presse- und öffentlichkeitswirksame Informationsvermittlung.

3.2 Vernetzung

3.2.1 Kooperation mit Institutionen

Hierzu gehören die Kooperation mit – sowie Informations- und Beratungsleistungen für Fachkräfte in anderen Einrichtungen und Institutionen, bei denen es um die frühzeitige Klärung, Aufklärung und Anleitung in allgemeinen Entwicklungs- und Erziehungsfragen geht.

Ziele:

- Aufbau von vernetzten Strukturen zur frühzeitigen Problemerkennung, Intervention und Zuweisung zu Beratungsdiensten,
- Stärkung der eigenen Kompetenzwahrnehmung der pädagogischen Fachkräfte,
- Befähigung der pädagogischen Fachkräfte als Multiplikatoren,
- Modellhafte Einführung von hilfreichen Gesprächsstrukturen zum fallbezogenen kollegialen Austausch.

Arbeitsformen:

- Einzelberatung mit pädagogischen Fachkräften, Themenzentrierte Fortbildung für Fachkräfte,
- Beratung mit Teams/Kollegien anderer Einrichtungen und Institutionen,

3.2.2 Mitwirkung in Fachgremien und Arbeitskreisen

In diese Gruppe gehören fallunabhängige Tätigkeiten, mit denen die Leistungen der Beratungsstelle im Sozialraum möglichst koproduktiv mit anderen Fachdiensten/-kräften und sozial Tätigen vernetzt. Hinzu kommt die Mitgestaltung sozialräumlicher Entwicklungen unter besonderer Berücksichtigung positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen.

Ziele:

- Verzahnung der Angebote, Sicherstellung von Arbeitsteilung,
- Auf-/Ausbau kooperativer Kontakte und Formen der Zusammenarbeit mit sozial Tätigen,
- fachliche Auseinandersetzung mit Zugängen, Methoden, Inhalten der Arbeit,
- Schaffung alltäglich strukturierter Möglichkeiten der Kontaktaufnahme

- Integration der wahrgenommenen Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und Familien in sozialräumliche Entwicklungsprozesse.

Arbeitsformen:

- Mitgestaltung von regionalen und überregionalen Fachgremien und Arbeitskreisen (insbesondere gem. §§ 78 und 80 SGB VIII)
- Mitgestaltung und Unterstützung von sozialräumlich orientierten Treffs, Runden, Aktivitäten

4. Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern

Auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der Träger der Beratungsstelle eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie über die Finanzierung dieser Leistung abschließen. Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung ist die Anerkennung der Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle durch das Landesjugendamt.



Fachliche Empfehlungen für die soziale Gruppenarbeit in Thüringen gemäß § 29 SGB VIII

vom 16. Mai 1995

1. Allgemeine Rechtsgrundlage
2. Ziele, Formen und Methoden der sozialen Gruppenarbeit
3. Dauer und Umfang
4. Räume und Ausstattung
5. Fachkräfte und Qualifikation
6. Trägerschaft
7. Zuständigkeit
8. Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers

1. Allgemeine Rechtsgrundlage

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern“ (§ 29 SGB VIII).

Diese Hilfe zur Erziehung ist bezüglich „Art und Umfang ... nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ zu gewähren und „soll das engere soziale Umfeld des Kindes und Jugendlichen“ einbeziehen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

2. Ziele, Formen und Methoden der sozialen Gruppenarbeit

Zielgruppe dieser ambulanten Hilfe zur Erziehung sind 12- bis 18-jährige Kinder bzw. Jugendliche, bei denen eine ihrem Wohl entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die in der Regel deutliche Entwicklungsstörungen und Verhaltensprobleme zeigen. Die enge Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen bzw. Psychologen und Therapeuten ist sinnvoll.

Soziale Gruppenarbeit ist dann angezeigt, wenn die Familie ihrer Sozialisationsfunktion nicht hinreichend nachkommt bzw. nachkommen kann und/oder die durch die Kinder/Jugendlichen selbst gewählten Peergroups das Sozialverhalten negativ beeinflussen. Die Familie muss noch ausreichend tragfähig sein, um das Ziel der Hilfe nicht in Frage zu stellen.

Ziel der Hilfe ist die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zur Lebensbewältigung im sozialen Umfeld.

Somit lässt sich soziale Gruppenarbeit zwischen Jugendarbeit und Beratungsdiensten einerseits und Tagesgruppen bzw. Erziehung außerhalb der Familie andererseits ansiedeln. Die soziale Gruppenarbeit unterscheidet sich von der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe dadurch, dass sie weniger in das engere soziale und familiäre Umfeld eingreift und mit gruppenpädagogischen Methoden arbeitet.

Die soziale Gruppenarbeit nimmt Einfluss auf das Selbstwertgefühl, das Wohlbefinden, die Wertbildung und die Übernahme von Rollenfunktionen. Die Gruppe ist Erprobungs- und Erfahrungsraum, sie kann helfen, Einsamkeit und Isolation zu überwinden. Gruppenarbeit soll erfolgreich Verhaltensänderungen des Kindes bzw. Jugendlichen auf Dauer stabilisieren. Diese sollen dann auf andere wichtige Lebensbereiche übertragen werden können.

Soziale Gruppenarbeit im Sinn von § 29 SGB VIII umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.

Die Soziale Gruppenarbeit soll dabei helfen, eigene Fähigkeiten zu erkennen, sie soll an den individuellen Fähigkeiten orientierte Anforderungen stellen, den Kindern bzw. Jugendlichen soziale Kompetenz vermitteln, um das Leben in der Gemeinschaft bewältigen und gestalten zu können.

Hintergrund der sozialpädagogischen Arbeit ist stets ein gruppenpädagogischer Ansatz, der sich am Einzelnen als auch an der Gruppe orientiert.

Soziale Gruppenarbeit kann in verschiedenen Formen, z. B. in fortlaufender Gruppenarbeit als auch in einer in sich geschlossenen Gruppe, angelegt sein.

3. Dauer und Umfang

In der Regel darf eine Gruppe die Anzahl von zehn Personen nicht überschreiten (vergleiche Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen, Leitfaden für die Anordnung und Durchführung der neuen ambulanten Maßnahmen, in: DVJJ-Journal 1991, S. 288 ff.). Soziale Gruppenarbeit soll für vier Zeitstunden wöchentlich angeboten werden und auf sechs bis zwölf Monate begrenzt sein. Dies schließt ein, dass auch Gruppenfahrten, gemeinsame Ferienaufenthalte mit individualpädagogischem Ansatz durchgeführt werden können.

Diese Hilfe zur Erziehung basiert auf der freiwilligen Mitarbeit des Kindes/Jugendlichen. Es bedarf auch hier der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines detaillierten Hilfeplanes unter Einbeziehung aller an der Durchführung der Hilfe beteiligten Personen gemäß § 36 SGB VIII.

4. Räume und Ausstattung

Für soziale Gruppenarbeit sind in der Regel bereitzustellen:

- 1 großer Gruppenraum,
- 1 kleiner Gruppenraum,
- 1 Raum für Einzelgespräche/Therapie,
- 1 Küche/Essraum,

- 1 Personalraum/Büro,
- 1 Sanitärbereich mit zwei Toiletten und Dusche oder Bad.

Diese Räumlichkeiten sind multifunktional im Rahmen der Jugendhilfe zu nutzen.

5. Fachkräfte und Qualifikation

Eine Fachkraft kann bis zu zehn Kinder/Jugendliche kontinuierlich betreuen. Die geeignete Gruppengröße ist in den Hilfeplänen festzulegen.

Angesichts der sozialpädagogischen Anforderungen, die diese Hilfe stellt, sind eine Ausbildung als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter, staatlich anerkannter Erzieher (letztere mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation) und entsprechende Persönlichkeitseigenschaften unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit. Es werden Fachkräfte benötigt, die sich durch ein hohes Maß an Ideenreichtum, Risikobereitschaft, Spontanität und Flexibilität auszeichnen.

Darüber hinaus können auch weitere Fachkräfte, wie Psychologen und Fachkräfte der beruflichen Ausbildung, herangezogen werden.

6. Trägerschaft

Die soziale Gruppenarbeit kann unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft aufgebaut werden (§§ 3,4 SGB VIII).

7. Zuständigkeit

Für den Aufbau des Angebotes und die Gewährung der sozialen Gruppenarbeit ist das örtliche Jugendamt zuständig (§ 74 SGB VIII).

Wenn Dienste und Einrichtungen freier Träger in Anspruch genommen werden, sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zu treffen.

8. Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers

Entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21.12.2005 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 3/2006 S. 65) ist gem. Punkt 8.4 bis zum 31.12.2007 für diese Hilfeform eine anteilige Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Fachliche Empfehlungen für Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer in Thüringen gemäß § 30 SGB VIII

vom 19. Dezember 1995

1. Allgemeine Rechtsgrundlage
2. Ziele, Formen und Methoden des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers
3. Dauer und Umfang
4. Personalschlüssel
5. Qualifikation
6. Trägerschaft
7. Zuständigkeit
8. Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers
9. Anmerkungen zur besonderen Problematik des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers (§ 30 SGB VIII) in Bezug auf die Betreuungsweisung (§ 10 JGG)
 - 9.1 Zur Begriffsbestimmung des Betreuungshelfers
 - 9.2 Zur Betreuungsweisung

1. Allgemeine Rechtsgrundlage

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern“ (§ 30 SGB VIII).

Diese Hilfe zur Erziehung ist bezüglich „Art und Umfang ... nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ zu gewähren (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

Erziehungsbeistand und Betreuungshelfer sind Formen der Hilfen zur Erziehung, die Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen (§ 41 SGB VIII) gewährt werden.

2. Ziele, Formen und Methoden des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers

Der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer ist eine ambulante Erziehungshilfe in Form von Beratung, Begleitung und Intervention. Die Hilfe kann präventiven als auch resozialisierenden Charakter haben. Wesentliches Ziel der Hilfe ist die Unterstützung des Kindes/Jugendlichen bei der Bewältigung aktueller Problemlagen unter Einbezug des sozialen Umfeldes.

Der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer soll keinen Umgebungs- bzw. Milieuwechsel bewirken, kann jedoch bei Ablösung von der Familie weitergeführt bzw. begonnen werden. Bei älteren Jugendlichen und jungen Volljährigen kann der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer die Ablösung von

der Familie unterstützen und seine Hilfe bei der Suche geeigneten Wohnraumes (betreute Wohnformen, Wohnheime, Wohngemeinschaften, Zimmer) anbieten.

Die Tätigkeit des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers konzentriert sich auf lebenspraktische Hilfen und Kontakte mit dem jungen Menschen. Der Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer leistet Hilfe beim Aufbau stabiler Kontakte zu Personen und Gruppen, die den jungen Menschen in positiver Weise beeinflussen. Er unterstützt den jungen Menschen bei der Aufarbeitung von belastenden Erfahrungen.

Die Hilfe beinhaltet weiterhin Beratungsgespräche mit den Personensorgeberechtigten sowie die Zusammenarbeit mit und gemeinsame Gänge zu öffentlichen und privaten Institutionen und Personen (Horte, Schulen, Beratungsstellen, Behörden, Arbeitsämter, Gerichte usw.).

Im Rahmen der Hilfeplanung kann eine Vernetzung mit anderen Hilfeformen geprüft werden. Eine weitere Aufgabe für den Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer liegt in der Unterstützung bei anhängigen Verfahren des Jugendstraf- und Familienrechts.

3. Dauer und Umfang

Da es sich bei Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshilfe um längerfristige ambulante Hilfe handelt, bedarf diese Hilfeform entsprechend § 36 SGB VIII der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines detaillierten Hilfeplanes unter Einbeziehung aller an der Durchführung der Hilfe beteiligten Personen.

Die Dauer der Hilfestellung durch den Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer soll sich an der individuellen Situation des zu betreuenden Kindes/Jugendlichen orientieren.

Es wird eine Betreuung empfohlen, die sich in eine Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösungsphase gliedert und in der Regel ein bis zwei Jahre nicht überschreitet. Orientiert am individuellen Hilfebedarf des Kindes/Jugendlichen wird ein wöchentlicher Betreuungsaufwand je Kind/Jugendlichen von vier bis zehn Stunden empfohlen.

4. Personalschlüssel

In der Praxis geht man von maximal zehn zu betreuenden Kindern bzw. Jugendlichen je Vollzeitkraft aus. Der Betreuungsaufwand muss gemäß § 36 SGB VIII überprüft werden und sich an den individuellen Bedürfnissen des jeweils betreuten Kindes/Jugendlichen orientieren.

5. Qualifikation

Für die Tätigkeit eines Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers ist die Ausbildung als Sozialpädagoge, Sozialarbeiter oder eine vergleichbare pädagogische Ausbildung (letztere mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation) und die persönliche Eignung Voraussetzung.

6. Trägerschaft

Die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe kann unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft aufgebaut werden.

7. Zuständigkeit

Für den Ausbau des Angebotes und die Gewährung des Erziehungsbeistandes/der Betreuungshilfe ist das örtliche Jugendamt zuständig. Wenn Dienste und Einrichtungen freier Träger in Anspruch genommen werden, sind Vereinbarungen bzgl. der Kosten zu treffen (§§ 74, 77 SGB VIII).

8. Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers (Anpassung durch die Verwaltung des Landesjugendamtes)

Entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21.12.2005 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 3/2006 S. 65) ist gem. Punkt 8.4 bis zum 31.12.2007 für diese Hilfeform eine anteilige Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

9. Anmerkungen zur besonderen Problematik des Erziehungsbeistandes/Betreuungshelfers (§ 30 SGB VIII) in Bezug zur Betreuungsweisung (§ 10 des Jugendgerichtsgesetzes – JGG)

9.1 Zur Begriffsbestimmung des Betreuungshelfers

Dass der Begriff Betreuungshelfer im SGB VIII vorkommt, ist nur historisch erklärbar: Der Erziehungsbeistand stammt als Begriff aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz und wurde dort vorwiegend für amtlich bestellte Betreuungspersonen für Kinder und jüngere Jugendliche gebraucht.

Der Betreuungshelfer ist als Begriff neu im SGB VIII. Er ist notwendig geworden, um Betreuungspersonen einzubeziehen, die im Rahmen des JGG bestellt werden. Dort wird der Begriff im § 38 Abs. 3 gebraucht. Der Betreuungshelfer lässt sich jedoch nicht auf die Betreuer im Rahmen von Betreuungsweisungen eingrenzen (entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG), da der Einsatz von Betreuungshelfern auch bereits im Vorfeld von förmlichen Verfahren entsprechend der §§ 45 und 47 JGG als erzieherische Maßnahme zur Diversion oder entsprechend § 71 Abs. 1 JGG zur Vermeidung von Untersuchungshaft führen kann.

9.2 Zur Betreuungsweisung

Die Betreuungsweisung ist eine Erziehungsmaßregel gemäß § 10 JGG. Bei dieser Erziehungsmaßregel besteht die Gefahr, dass eine Zwangserziehung angeordnet und das für die Pädagogik unabdingbare Prinzip der Freiwilligkeit der Mitwirkung der Betroffenen durchbrochen wird.

Darauf weist Münder (1993, S. 254) in seinem Kommentar zum § 30 SGB VIII hin:

„Bei der Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 JGG, die auch Heranwachsenden (vgl. § 1 Abs. 2 JGG) ‘auferlegt’ werden kann, ist Freiwilligkeit nicht gegeben.“

‘Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sicherstellen sollen (§ 10 Abs. 1 JGG).’ Danach spielt bei der Betreuungsweisung der Sanktionsdruck eine große Rolle.“

Demgegenüber möchten wir betonen, dass beim Einsatz eines Betreuungshelfers im Rahmen der Betreuungsweisung der pädagogische Begriff der Betreuung im Vordergrund steht.

Der Jugendliche erhält notwendige Hilfe und behält gleichzeitig genügend Freiraum, der für seine Entwicklung not-

wendig ist. Mit der Anordnung einer solchen Weisung soll auf die Lebensführung des Jugendlichen eingewirkt werden, mit dem Ziel, seine Entwicklung zu fördern und zu sichern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG).

Bei straffälligen Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommt der Jugendgerichtshilfe entsprechend § 52 SGB VIII eine besondere Bedeutung zu. Sie hat zu prüfen, ob Betreuungshilfe im Rahmen des jugendrichterlichen Verfahrens entsprechend den §§ 45, 47 JGG als Diversionsmaßnahme, entsprechend § 10 JGG als Weisung oder § 71 JGG zur Vermeidung von U-Haft dem Jugendrichter bzw. der Staatsanwaltschaft vorgeschlagen werden kann. Sie hat darauf zu achten, dass die Mitwirkung der jungen Menschen (§§ 8, 36 SGB VIII) gewahrt bleibt.

Fachliche Empfehlungen für die sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) gemäß § 31 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

vom 7. Dezember 1993

1. Allgemeine Rechtsgrundlage
2. Inhaltliche Ziele der SPFH
3. Voraussetzungen
4. Dauer und Umfang
5. Ausstattung und Personalschlüssel
6. Qualifikation der sozialpädagogischen Familienhelfer
7. Trägerschaft
8. Zuständigkeit
9. Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers

1. Allgemeine Rechtsgrundlage

„SPFH soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“ (§ 31 SGB VIII, vgl. auch §§ 16, 27, 36 SGB VIII sowie § 1666 a BGB).

2. Inhaltliche Ziele der SPFH

Ziel der SPFH ist es, die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben und bei der Bewältigung ihrer Familiensituation zu unterstützen. Die SPFH will vorhandene Fähigkeiten einzelner Familienmitglieder entdecken und bewusst machen und dabei helfen, diese Fähigkeiten zu entwickeln sowie zu deren Umsetzung unter den gegebenen sozialen Verhältnissen anzuleiten. Die Eigenkräfte der Familie sollen dabei gestärkt und gefördert werden. Die Aufgabenstellung der SPFH orientiert sich an der Sicherung oder Wiederherstellung der Erziehungsfähigkeit der Familie, wobei vordergründiges Ziel die Verbesse-

rung der Situation der/des Minderjährigen in der Familie ist. Diese Zielstellung erfordert insbesondere

- konkretes, praktisches und gemeinsames Handeln in Erziehungs- und Beziehungsfragen innerhalb der Familie,
- Beratung und Anleitung bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- Unterstützung bei schulischen und beruflichen Fragen einzelner Familienmitglieder,
- Hilfe bei der Gesundheitspflege,
- Förderung und Hilfe von Außenkontakten (Nachbarschaft, Behörden, etc.).

3. Voraussetzungen

SPFH kann denjenigen Familien gewährt werden, denen es aus eigener Kraft nicht möglich ist, den Anspruch des Kindes auf Erziehung (§ 27 und § 91 SGB VIII) zu erfüllen. Die Lebenssituation dieser Familien kann gekennzeichnet sein durch

- Überforderungssituation der Eltern,
- Verhaltensauffälligkeiten der Kinder,
- ungenügende Einkommenslage oder Wohnverhältnisse der Familien,
- Beziehungsstörungen,
- soziale und schulische Probleme,
- psychische Instabilität in Verbindung mit schlechtem Gesundheitszustand von Familienmitgliedern,
- Kinderreichtum.

Der Einsatz der SPFH ist nur angezeigt, wenn zumindest Teilaspekte der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine positiv entwickelbare Beziehung der Familienmitglieder untereinander,

- Ansätze zur Entwicklung von neuen Verhaltensweisen,
- Bereitschaft der Familie, die angebotene Hilfe vorübergehend als Lernhilfe mit dem Ziel späterer Selbsthilfe anzunehmen.

Die SPFH ist nicht angezeigt bei:

- Alkohol- und Drogenmissbrauch,
- erheblichen psychischen Störungen,
- völliger Erziehungsuntüchtigkeit.

4. Dauer und Umfang

4.1 Drei Phasen der SPFH

Der Einsatz der SPFH muss ausgerichtet sein an den jeweiligen Bedürfnissen der Familie. Die Dauer beträgt in der Regel 1 1/2 bis 2 1/2 Jahre und gliedert sich in eine Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösungsphase. Eine zeitliche Begrenzung der Hilfe wird für erforderlich gehalten. Dadurch wird vermieden, dass die Familie und die Familienhelferin bzw. der Familienhelfer in gegenseitige Abhängigkeit geraten und der Hilfeprozess stagniert. Dies schließt flankierende und nachgehende Hilfen nicht aus. Häufigkeit und Dauer der täglichen bzw. wöchentlichen Einsätze sollen der Problemlage der Familie entsprechen, flexibel gestaltet werden und in eigener Verantwortung durch die SPFH festgesetzt werden.

4.2 Kooperation mit dem Sozialdienst des Jugendamtes

Die SPFH soll möglichst frühzeitig in den Entscheidungsprozess über den Einsatz der Hilfe einbezogen werden. Deswegen soll der Sozialdienst rechtzeitig den Kontakt zur SPFH suchen, wenn er eine langfristige und intensive Erziehungshilfe für notwendig hält. Der Sozialdienst formuliert zunächst die Zielstellung und Problemlage aus seiner Sicht und erörtert diese mit der SPFH; danach ist das gemeinsam gefundene Ergebnis festzuhalten. Anschließend wird der betroffenen Familie das Ergebnis vorgestellt und vermittelt. Stimmt die Familie zu, übernimmt die SPFH eigenverantwortlich die Arbeit.

Beim Sozialdienst verbleibt die Verantwortung für die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Jugendamtes. Durch regelmäßige Kontakte zwischen SPFH und Sozialdienst wird sichergestellt, dass inhaltliche Veränderungen und neue Ziele der SPFH gemeinsam getragen werden.

Die Familie muss über Umfang und Inhalt der Kooperation informiert sein.

5. Ausstattung und Personalschlüssel

Zu einer angemessenen Ausstattung der SPFH gehören:

- ein Empfangs- und Büroraum mit entsprechender Ausstattung,
- zwei Funktionsräume,
- WC,
- Literatur und pädagogisches Material.

In der Regel ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft mit der Betreuung von drei Familien ausgelastet.

6. Qualifikation der sozialpädagogischen Familienhelfer

Der Dienst des Familienhelfers soll von einer Fachkraft ausgeübt werden, die über Kenntnisse im pädagogisch-sozialarbeiterischen Bereich verfügt sowie familientherapeutisches und lebenspraktisches Wissen besitzt. Der Familienhelfer soll in der Lage sein, nicht nur auf der Ebene sachlicher Ratschläge zu agieren, sondern durch praktische Hilfe sowie durch persönliche Vorbildgebung der betroffenen Familie zur Seite zu stehen. Neben der Bereitschaft, innerhalb problembelasteter Verhältnisse zu arbeiten, sollte auch

- Sensibilität für die notwendige Distanz und Nähe zur Familie sowie Reflexionsfähigkeit über das eigene Verhältnis zur Familie,
- pädagogische Eignung im Umgang mit Kindern und Erwachsenen,
- psychische Diagnose- und Beratungskompetenzen mit entsprechenden Rechtskenntnissen für den familiären Bereich,
- Überblick über soziale Leistungen und Dienste in der Region,
- Organisationsvermögen in Wirtschaftsfragen,
- körperliche und psychische Belastbarkeit

vorhanden sein. Deshalb kommen für die SPFH in der Regel Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. -pädagoginnen und -pädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher (letztere mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation) in Frage, weil sie über eine ausreichende Fachausbildung in pädagogisch-sozialen und sozial-pflegerischen Bereichen verfügen.

Unerlässlich sind hauswirtschaftliche Kenntnisse und wünschenswert eine ausreichende Berufserfahrung.

Auf eine gute Vernetzung der SPFH mit angrenzenden und weiterführenden Hilfsangeboten ist zu achten.

Für eine kontinuierliche Supervision und eine ausreichende Weiterbildung soll der Träger Sorge tragen. Supervision und Weiterbildung finden in der Arbeitszeit statt.

7. Trägerschaft

Die SPFH kann unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft aufgebaut werden (§§ 3, 4 SGB VIII), wobei aus fachlicher Sicht eine Trennung von Jugendamt durch die Übernahme der SPFH in freier Trägerschaft zu bevorzugen ist. Die SPFH ist eine Hilfeform, die sich wie keine andere im familiären Bereich vollzieht und deshalb aus Gründen des Datenschutzes von einer allzu großen Nähe zu einer Behörde abgegrenzt sein sollte.

8. Zuständigkeit

Für den Aufbau des Angebotes und die Gewährung der SPFH ist das örtliche Jugendamt zuständig. Wenn Dienste

und Einrichtungen freier Träger in Anspruch genommen werden, sind Vereinbarungen bzgl. der Übernahme der Kosten zu treffen (§§ 74, 77 SGB VIII).

9. Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers

Entsprechend der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ vom 21.12.2005 (Thür. Staatsanzeiger Nr. 3/2006 S. 65) ist gem. Punkt 8.4 bis zum 31.12.2007 für diese Hilfeform eine anteilige Landesförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.



Fachliche Empfehlungen zur Arbeit in Tagesgruppen gemäß § 32 SGB VIII

vom 17. Juni 1993

1. Aufgaben der Tagesgruppenarbeit
2. Aufnahmevoraussetzungen und Rechtsgrundlage
3. Struktur
4. Kostenregelung

1. Aufgaben der Tagesgruppenarbeit

Die Tagesgruppe nimmt Kinder und Jugendliche auf, bei denen Erziehungs- und Entwicklungsdefizite vorliegen und das Verhalten in sozialen Interaktionen so erheblich abweicht, dass eine intensive sozialpädagogische Betreuung erforderlich ist.

Die pädagogische Arbeit der Tagesgruppe ist gekennzeichnet durch Einzelförderung (z. B. soziales Lernen, Abbau schulischer Defizite), Gruppenarbeit zum Aufbau sozialintegrativen Verhaltens und intensiver Arbeit mit den Eltern zur Stärkung ihrer erzieherischen Kompetenz.

Ein strukturierter Tagesablauf und gemeinsam erarbeitete Regeln für das Zusammenleben bieten einen Rahmen für die möglichen sozialpädagogischen Angebote.

Zum Personenkreis der in Tagesgruppen Betreuten gehören Kinder und Jugendliche, deren Familiensituation sich als konfliktbelastet darstellt und eine Stabilisierung des familiären Beziehungsgefüges als geeignete Hilfe sinnvoll erscheint. Die Arbeit in den Familien und mit den Eltern und Geschwistern stellt einen wesentlichen Bestandteil der Tagesgruppenarbeit mit hohem zeitlichem Aufwand dar.

Dadurch soll erreicht werden, dass die gemeinsame Bewältigung des Alltags für alle Mitglieder des familiären Bezugssystems möglich wird. Ziel der Arbeit ist es, die Familie in die Lage zu versetzen, eigene Kräfte zu mobilisieren und sich weiter zu entwickeln.

Zur Arbeit mit dem familiären Bezugssystem gehören:

- themenzentrierte Elternabende,
- Hospitationen der Gruppe,

- Familienwochenenden, Freizeiten, Fest- und Feierngestaltung.

Weitere Angebote wie:

- Familientherapie,
- Partnertherapie/Elterntraining,
- Eltern-Kind-Therapie

können je nach inhaltlicher Konzeption ebenfalls in der Tagesgruppe oder in anderen geeigneten Einrichtungen erfolgen.

Das Handlungskonzept der Tagesgruppe ist ganzheitlich. Grundlage für die Arbeit der Tagesgruppe ist deshalb ein individueller Hilfeplan, gemäß § 36 SGB VIII, der Zielvorstellungen und Methoden für die sozialpädagogische und therapeutische Arbeit mit dem Kind, der Familie sowie die Einbeziehung des Umfeldes und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen beinhaltet.

Die Betreuung in der Tagesgruppe soll die Herausnahme des Kindes/Jugendlichen aus seiner Familie vermeiden und entspricht somit der Forderung des § 1666a BGB.

2. Aufnahmevoraussetzung und Rechtsgrundlage

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist im § 32 SGB VIII geregelt. Es ist eine der in §§ 28 bis 35 SGB VIII genannten typischen Erziehungshilfen, auf die nach § 27 SGB VIII der Personensorgeberechtigte einen Anspruch hat, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

An der Erstellung des Hilfeplanes werden (nach den §§ 36, 37 SGB VIII) neben der Familie und dem Jugendamt die bisher beteiligten Fachleute (z. B. Lehrer, Pädagogen, Therapeuten) und die Mitarbeiter der Tagesgruppe beteiligt, um einerseits die psychosoziale Diagnose zu erstellen bzw. zu erweitern und um andererseits die speziellen Zielstellungen der Tagesgruppenarbeit zu fixieren.

3. Struktur

Die Tagesgruppen können als eigenständige Einrichtung oder im Verbund u. a. mit Erziehungs-beratungsstellen, Heimen und Tageseinrichtungen geführt werden.

Es sollte angeregt werden, nicht mehr als Kindertagesstätte genutzte Gebäude für Jugendhilfzwecke zu erhalten und evtl. für die Tagesgruppe vorzusehen.

Der Betrieb einer Tagesgruppe bedarf der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Trägern mit Erfahrung in der Arbeit mit verhaltensauffälligen und/oder benachteiligten Kindern ist bei der Erlaubniserteilung der Vorzug zu geben.

3.1 Standort

Der Standort sollte so gewählt werden, dass der direkte Zugang der Tagesgruppen zu dem bisherigen Umfeld der Kinder/Jugendlichen und ihrer Familien einerseits und eine Vernetzung mit anderen Hilfeangeboten möglich ist. Die Wegstrecken müssen zumutbar sein, gegebenenfalls sind dafür Fahrdienste einzurichten.

3.2 Räume und Ausstattung

Tagesgruppen sollten in der Regel das folgende Raumprogramm umfassen:

- 1 großer Gruppenraum
(mindestens 4 qm/Kind/Jugendlicher),
- 2 kleine Gruppenräume,
- 1 Raum für Einzelförderung/Elterngespräche,
- 1 Küche/Essraum,
- 1 Personalraum/Büro,
- 1 Abstellraum,
- 1 Sanitärbereich mit 2 Toiletten und Dusche oder Bad.

Für jedes Kind/für jeden Jugendlichen muss ein Arbeitsplatz für Schularbeiten zur Verfügung stehen.

Die Möblierung, das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen eine altersgemäße, freundliche und anregende Atmosphäre schaffen.

Soweit ein Kinder- und Jugendheim Träger einer Tagesgruppe ist, soll eine räumliche und personelle Trennung beider Bereiche erfolgen.

3.3 Gruppenstrukturen

Jede Gruppe soll in der Regel ihre festen, eigenständigen Räume haben, die eine Einheit bilden. Neben Aufenthaltsräumen und Funktionsräumen sollen Räumlichkeiten für sonderpädagogische Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Strukturierung der einzelnen Gruppen muss der Einrichtung überlassen bleiben (pädagogisches Konzept).

Wegen der Intensität der Arbeit in der Tagesgruppe soll die Gruppengröße sechs bis acht Kinder/Jugendliche nicht überschreiten.

3.4 Personal

Die Leitung von Tagesgruppen soll in der Regel einer Betreuungskraft mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung vorrangig in der sozialpädagogischen Arbeit übertragen werden.

Sozialpädagogische Fachkräfte für die Gruppe sind:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
- sonstige Betreuungskräfte mit vergleichbarer Ausbildung mit staatlicher Anerkennung,
- Heimerzieherinnen/Heimerzieher und Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und fachspezifischer Zusatzqualifikation.

Neben der fachlichen Qualifikation soll auf persönliche Eignung für diese spezielle Hilfeform geachtet werden. Fach- und Funktionsdienste (z. B. Therapeuten, Psychologen usw.) können je nach Konzeption fest angestellt sein oder auf Honorarbasis mitarbeiten.

Aus sozialpädagogischen Gründen ist es notwendig, dass die personelle Besetzung in den Gruppen mit einer Relation von 1:4 die Regel ist, so dass z. B. eine Gruppe mit acht Kindern und Jugendlichen durchgängig von zwei Fachkräften betreut wird.

Darüber hinaus sind bei der Personalbemessung die Konzeption, die Öffnungszeiten, die Zahl der Öffnungstage pro Woche sowie das Erfordernis der Nachbetreuung zu berücksichtigen.

Zeiten für Teambesprechungen, Diskussionen mit allen Beteiligten zum Hilfeplan, für Supervision und Fortbildung der Mitarbeiter sind ebenso einzuplanen.

Der zeitliche Rahmen der Arbeit einer Tagesgruppe soll so bemessen sein, dass sowohl genügend Zeit für die Vorbereitung und die Reflexion der erzieherischen Arbeit vorhanden ist als auch entsprechend der Öffnungszeiten zusammenhängend in der Gruppe mit den Kindern gearbeitet werden kann.

3.5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind bedarfsgerecht zu gestalten, sie sollen sowohl Schul- und Ferienzeiten beinhalten. In der Regel ist die Tagesgruppe eine Einrichtung mit fünftägigem Betrieb. Dabei liegt die tägliche Betreuungszeit bei fünf bis sechs Stunden.

Wochenend- und Abendveranstaltungen sollen als sinnvolle Ergänzung der Elternarbeit nach Bedarf organisiert werden.

4. Kostenregelung

Für Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung ist gemäß §§ 78a ff SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

Fachliche Empfehlungen für sozialpädagogische Pflegefamilien gemäß § 33 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

vom 28. November 1996

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Zielgruppe
3. Inhaltliche Ziele der sozialpädagogischen Pflegefamilien
4. Rolle und Aufgaben der Beteiligten
5. Eignungsvoraussetzungen und Qualifikation der Pflegepersonen
6. Fachberatung
7. Materielle Absicherung für die Pflegefamilien
8. Zuständigkeit

1. Allgemeine Rechtsgrundlage

Sozialpädagogische Pflegefamilien sind geeignete Formen der Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen.

In Thüringen soll der Begriff sozialpädagogische Pflegefamilie für die Forderung des Sozialgesetzbuches – Aches Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in § 33 Satz 2 gelten.

„Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“

Diese Art der Hilfe zur Erziehung ist bezüglich „Art und Umfang ... nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall“ zu gewähren (§ 27 SGB VIII).

Die Regelungen nach den §§ 35 a, 36, 37, 38, 39 und 44 SGB VIII sind zu beachten.

2. Zielgruppe

Die sozialpädagogische Pflegefamilie bietet einem Kind oder Jugendlichen mit einem hohen erzieherischen und pflegerischen Anspruch eine intensive Betreuung außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie. Diese Hilfeform soll insbesondere für Kinder und Jugendliche geschaffen werden,

- die einen häufigen Milieu- und Bezugspersonenwechsel erlebt haben,
- die schweren traumatischen Erlebnissen ausgesetzt waren,

- die eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind,
- die auf Grund äußerer Umstände bisher nicht ausreichend Gelegenheit hatten Bindungen einzugehen,
- bei denen schwere chronische Erkrankungen vorliegen.

3. Inhaltliche Ziele der sozialpädagogischen Pflegefamilien

Die sozialpädagogischen Pflegefamilien sollten in der Regel eine auf Dauer angelegte Lebensform für Kinder und Jugendliche sein. Sie soll den Kindern und Jugendlichen die Chance geben,

- emotionale Sicherheit zu erfahren,
- eine eigene Identität zu entwickeln,
- enge persönliche Beziehungen langfristig einzugehen,
- Defizite aufzuarbeiten und auszugleichen,
- im Rahmen der individuellen Möglichkeiten eine eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit zu werden.

Diese Ziele können durch die in sozialpädagogischen Pflegefamilien gegebenen Möglichkeiten

- der individuellen Betreuung,
- der Kontinuität im Alltagsleben,
- der Stabilität der Beziehungen,
- der emotionalen Zuwendung,
- der gezielten Förderung,

unter Berücksichtigung der besonderen biografischen Ereignisse erreicht werden.

4. Rolle und Aufgaben der Beteiligten

4.1 Das Jugendamt

Die FachberaterInnen des Jugendamtes müssen ihre Rolle als sozialpädagogische Fachkräfte einer sozialpädagogischen Fachbehörde definieren und diese im Kontext der Wahrnehmung der Aufgaben des SGB VIII verstehen. Als Leistungsträger ist das Jugendamt verpflichtet, durch sozialpädagogische Fachkräfte im Verhältnis zwischen Herkunftsfamilie – Kind – Pflegeeltern durch Auswahl und Fachberatung den Betreuungsprozess zu begleiten und zu unterstützen.

Die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Pflegefamilie stellt für das Kind oder den Jugendlichen einen Trennungs- und Ablösungsprozess dar, der durch die Fachberatung unterstützend eingeleitet und begleitet wird.

Die Umsetzung dieser Trennungsphase ist ausschlaggebend für die weitere positive Arbeit mit der Herkunftsfamilie.

Die Situation und die Wünsche des Kindes und seine besonderen Bedürfnisse sind zentraler Ansatzpunkt für die Gestaltung des Hilfeprozesses.

Aufgabe der Fachberatung ist es, die Pflegeeltern als Partner für die Erziehungshilfe zu begreifen und diese Partnerschaft auch zu vermitteln. Als geeignetes Vermittlungsinstrument sei hier beispielhaft die Pflegevereinbarung angeführt.

Über die gesetzlich nomierte Verpflichtung zur Hilfeplanung auf der Grundlage des § 36 SGB VIII muss in Form eines Aushandlungsprozesses aller an der Erziehung Beteiligten die Rolle jedes Einzelnen vermittelt werden. Die FachberaterInnen des Jugendamtes sind in der Pflicht, kontinuierliche Hilfeleistungen für alle im erweiterten Familiensystem befindlichen Personen zu erbringen.

Als AnsprechpartnerInnen in allgemeinen und als RatgeberInnen und VermittlerInnen in besonderen Erziehungsfragen ist eine umfassende Fachlichkeit im Bereich der Symptomerkennung und der Vernetzung mit anderen Unterstützungsangeboten erforderlich.

Darüber hinaus sind Integrations- und Konfliktlösungskompetenzen für die FachberaterInnen unabdingbar.

4.2 Die Herkunftsfamilie

Die Herkunftsfamilie soll die bestimmenden Merkmale eines Pflegeverhältnisses anerkennen und soll ihr Verhalten auf diese Realität beziehen. Dazu gehört, dass Eltern, Elternteile, Stiefeltern sowie andere wichtige Bezugspersonen die Pflegepersonen grundsätzlich als hauptverantwortliche Erziehungspersonen akzeptieren sollten.

Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Erfolg dieser Hilfeform wesentlich davon abhängig ist, dass das Kind enge emotionale Bindungen zu den Pflegepersonen eingehen kann.

Für die Dauer des Pflegeverhältnisses können sie nicht von einem ausschließlichen Beziehungsanspruch ausgehen.

4.3 Die Pflegepersonen

Die Pflegepersonen akzeptieren die bestimmenden Merkmale eines Pflegeverhältnisses und stellen sich darauf ein. Dazu gehört, dass sie sich auf der Erwachsenenenebene kooperativ verhalten, um das Kind nicht in Loyalitätskonflikte zu bringen. Sie berücksichtigen, dass das Pflegekind leibliche Eltern hat und einen Anspruch darauf hat, die Beziehungen zu ihnen aufrechtzuerhalten sowie sich mit seiner Herkunft auseinander zu setzen. Im Wissen darum, dass sie keinen exklusiven Beziehungsanspruch haben, setzen sie sich mit ihren Gefühlen von Angst und Abwehr vor der eventuellen Rückkehr des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie auseinander. Sie achten die Bindungen des Pflegekindes an seine Eltern, sie lehnen die Eltern nicht ab und vermitteln dies dem Kind. Nach Möglichkeit soll die Pflegefamilie zusammen mit der Herkunftsfamilie ein erweitertes Elternsystem bilden und Verantwortung übernehmen, tragfähige

Beziehungen aufbauen, um sich einander in den Elternfunktionen zu ergänzen.

5. Eignungsvoraussetzungen und Qualifikation der Pflegepersonen

Die Pflegefamilien, insbesondere die Pflegepersonen, müssen über eine ausreichende Stabilität sowie über eine hinreichende Frustrationstoleranz und die emotionale Stärke verfügen, um die Begegnung mit unterschiedlichen Verhaltensweisen des Pflegekindes verarbeiten zu können und um dem Kind trotz der vorliegenden Schwierigkeiten in hohem Maße Wärme und Akzeptanz entgegen zu bringen. Dies sind die letztlich entscheidenden Faktoren bei der Frage der Eignung von Pflegeeltern als sozialpädagogische Pflegefamilien. Eine Berufsausbildung der Pflegeeltern als SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, ErzieherInnen, HeilenerzieherInnen o. ä. ist angesichts der sozialpädagogischen Anforderungen, die entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche in besonderem Maße stellen, oft hilfreich, muss aber nicht als unabdingbare Voraussetzung angesehen werden. Einschlägige pädagogische Erfahrungen, z. B. auch als Pflegeeltern, sind unbedingt erforderlich. In jedem Fall besteht die Notwendigkeit, dass sozialpädagogische Pflegeeltern sich fachlich auf ihre Aufgabe vorbereiten und sich während des Verlaufs dieser Erziehungshilfe fortlaufend durch Fortbildung weiterqualifizieren und ihre Pflegeelternrolle unter Anleitung fachlich reflektieren.

6. Fachberatung

Die genannten Ziele können nur erreicht werden, wenn für die sozialpädagogischen Pflegefamilien der Anspruch auf Vorbereitung realisiert wird und eine kontinuierliche Begleitung durch FachberaterInnen gewährleistet ist. Es ist Aufgabe der begleitenden Fachkräfte, die fachlichen Rahmenbedingungen für die sozialpädagogischen Pflegefamilien zu schaffen:

- Vorbereitungs- und Fortbildungsseminare,
- regelmäßige Einzelberatung,
- Pflegeelterngruppenarbeit,
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen,
- Ermöglichung von Supervision,
- Organisation von entlastenden Hilfen,
- Koordination von therapeutischen Leistungen.

Die Betreuung von 16 Kindern oder Jugendlichen je Fachkraft sollte als Maßstab für häufige Kontakte mit den Pflegekindern und deren Familien gelten.

Die Fachberatungsleistung kann von öffentlichen Trägern als auch von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht werden.

Eine organisatorische Anbindung an einen anderen Dienst oder eine andere Einrichtung ist möglich.

Die Aufgaben der Fachberatung sind von geeigneten Fachkräften, z. B. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern, Psychologinnen/Psychologen, wahrzunehmen.

7. Materielle Absicherung für die Pflegefamilie

Sozialpädagogische Pflegefamilien sind qualifizierte Partner der Jugendhilfe in der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII für sozialpädagogische Pflegefamilien werden nach folgenden Richtlinien gewährt:

- materielle Aufwendungen für den Lebensbedarf des Kindes oder Jugendlichen nach Festsetzung des Landesjugendamtes,
- Kosten der Erziehung bis zum 3-fachen des festgesetzten Grundbetrages,
- zusätzliche Leistungen nach Besonderheit des Einzelfalles,

- einmalige Beihilfen und Zuschüsse,
- Übernahme der Kosten für Supervision.

Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

8. Zuständigkeit

Für die Schaffung der sozialpädagogischen Pflegefamilien und die Finanzierung ist das Jugendamt zuständig. Wenn die Fachberatung in Zusammenarbeit mit Trägern der freien Jugendhilfe aufgebaut wird, sind Vereinbarungen bzgl. der Kosten zu treffen (§§ 74, 77 SGB VIII).

Pauschalbeträge gemäß § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII bei Vollzeitpflege

Die jeweils aktuellen Pauschalbeträge für die Vollzeitpflege sind auf der Homepage des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit abrufbar.

Fachliche Empfehlungen für sonstige betreute Wohnformen gemäß § 34 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

vom 17. Mai 1994

1. Geltungsbereich
2. Zielgruppe und Aufnahmekriterien
3. Lage der Wohnung und räumliche Voraussetzungen
4. Fachpersonal

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Empfehlungen enthalten die Anforderungen, die bei der Durchführung der Angebote der sonstigen betreuten Wohnformen gemäß § 34 SGB VIII zu stellen sind. Jede Betreuungsform, auf die weder die Strukturmerkmale der Einrichtung noch die der Familienpflege zutreffen, kann, wenn das Wohnen Inhalt des pädagogischen Konzeptes ist, eine sonstige betreute Wohnform gemäß § 34 SGB VIII sein. Sie sind gültig für Betreuungsformen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung, die sich auf einzelne Jugendliche beziehen und an den individuellen Bedürfnissen orientieren. Betreute Wohnformen sind eine selbstständige Hilfeform, die aber in Verbindung mit anderen Hilfen zur Erziehung angelegt sein kann. Die Hilfe kann

- ein Angebot von Wohnen und sozialpädagogischer Betreuung oder
- eine eigenständige Hilfe für Jugendliche in einer Wohngruppe sein.

Es sind sozialpädagogische Hilfen, die nicht ausschließen, dass zusätzlich therapeutische Angebote gemacht werden.

Aufgabe dieser Erziehungshilfeform ist es, „dem jungen Menschen, der eine gewisse Selbstständigkeit erreicht hat oder aus unterschiedlichen Gründen in einer Gruppe nicht mehr gefördert werden kann, ein Angebot zur Verselbstständigung machen zu können“ (Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter).

In §§ 45 ff SGB VIII wird die Erlaubnis für den Betrieb von Jugendwohngemeinschaften/Wohngruppen und betreutem Wohnen geregelt (Aufsicht und Beratung) und ist bei Neugründung zu beachten.

Die Personensorge der Eltern bleibt unberührt, ebenso die Selbstständigkeit der Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

2. Zielgruppe und Aufnahmekriterien

Betreut werden weibliche, männliche Jugendliche und junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII.

Die Aufgabe des betreuten Wohnens muss sein, den jungen Menschen zu eigenständigem Leben zu befähigen. Es handelt sich um Jugendliche, bei denen eine ihrem Wohl „entsprechende Erziehung nicht gewährleistet“ und daher eine notwendige und geeignete Hilfe zur Erziehung erforderlich ist (§ 27 SGB VIII).

3. Lage der Wohnung und räumliche Voraussetzungen

- Die Lage der Wohnung muss eine soziale Integration der jungen Menschen in das Wohnfeld ermöglichen. Die Nähe zu Schulen und Berufsausbildungsstätten muss gegeben sein. Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel wird vorausgesetzt.
- Dem einzelbetreuten Wohnen ist Vorrang zu geben.
- Bei dem gemeinsamen Wohnen von jungen Menschen darf die Platzzahl von sechs nicht überschritten werden.
- Der Unterbringung in Einzelzimmern ist der Vorrang zu geben.

- Die Größe der Zimmer und die Sanitäreinrichtungen sind analog der Heimempfehlungen zu gestalten.
- Für die Wohngruppen sind mindestens ein gemeinsamer Wohnraum sowie eine Küche vorzuhalten.
- Im einzelbetreuten Wohnen ist die Errichtung einer Kontaktwohnung zu konzipieren.

4. Fachpersonal

Sozialpädagogische Fachkräfte sind die gemäß § 23 ThürKJHAG ausgewiesenen Betreuungskräfte.

Der Betreuungsschlüssel in dieser Hilfe zur Erziehung beträgt in der Regel 1 : 4.

Die Anforderungen an den Betreuungsschlüssel sind in hohem Maße bedingt durch den bereits erreichten Grad der Selbstständigkeit und dem Einzelfall entsprechend individuell zu gestalten.

Fachliche Empfehlungen für die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in Thüringen gemäß § 35 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

vom 17. Mai 1994

1. Allgemeine Rechtsgrundlagen
2. Ziele, Formen und Methoden der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung
3. Dauer und Umfang
4. Personalschlüssel
5. Qualifikation der Betreuungskräfte
6. Trägerschaft
7. Zuständigkeit

1. Allgemeine Rechtsgrundlage

„Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen“ (§ 35 SGB VIII). Diese Hilfe zur Erziehung ist „... nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall...“ zu gewähren und hat „... das engere soziale Umfeld des ... Jugendlichen“ zu berücksichtigen (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

2. Ziele, Formen und Methoden der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung sollte sich sehr stark an der individuellen Situation des Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen orientieren und ihm helfen,

sich in eine seine Entwicklung fördernde Umwelt zu integrieren und seine Verselbstständigung fördern. „Insgesamt ist davon auszugehen, dass dieses Betreuungsangebot gegenüber der Heimunterbringung eine substituierende, z. T. eine ergänzende Funktion (als Anschlusshilfe) einnehmen kann. Dies bezieht sich sowohl auf die Vermeidung einer Heimunterbringung bei älteren Jugendlichen als auch auf die Ablösung einer Heimunterbringung durch intensive Einzelbetreuung“ (Münder, Frankfurter Kommentar zum Achten Buch Sozialgesetzbuch, 1993, S. 276), falls dies der Einzelfall erfordert. Unter dem Aspekt der Integration halten wir eine Verknüpfung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung mit anderen Hilfeformen, die die Sozialisation fördern und Ausgrenzungen vermeiden, für äußerst bedeutsam.

„Zielgruppe sind insbesondere Jugendliche, die sich allen anderen Hilfeangeboten entziehen und auf Grund ihrer aktuellen Lebenssituation (z. B. im Punker-, Prostituierten-, Drogen- oder Nichtsesshaftenmilieu) besonders gefährdet sind und schon seit Jahren durch spezielle Dienste betreut werden“ (Bundesrat, Begründung zum Gesetz der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drs. 503/89, S. 69).

Aber auch für Jugendliche, die aus der Psychiatrie oder dem Strafvollzug entlassen werden, ist diese Hilfeform angezeigt.

Bezüglich Form und Methode der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung besteht eine große Offenheit.

Wichtig ist neben der intensiven Hilfe bei persönlichen Problemen und Notlagen des Jugendlichen die Hilfe bei der Beschaffung und Einrichtung geeigneten Wohnraums, der Vermittlung einer entsprechenden Ausbildung bzw. einer Arbeitsstelle und die Hilfe bei der Verwaltung der Ausbildungs- bzw. Arbeitsvergütung und anderer finanzieller Hilfen sowie bei der Gestaltung der Freizeit (nach Reg. E-Begr., in BT-Drs 11/5948, 72). Individualpädagogische Projekte und Angebote haben sich für diese Jugendlichen sowohl im Hinblick auf Abklärung und Intervention in akuten Krisensituationen als auch bezüglich der Schaffung einer dauerhaften Lebensperspektive bewährt. (siehe Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: „Hinweise zu individualpädagogischen Angeboten“ 1993, S. 1). Neben Sensibilisierung und Überwindung von Isolation bieten diese Projekte die Chance zur Neuorientierung.

3. Dauer und Umfang

Die Dauer der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung muss sich an der individuellen Situation der zu betreuenden Jugendlichen orientieren. Wir empfehlen eine Betreuung, die sich in eine Kontakt-, Hauptarbeits- und Ablösungsphase gliedert und in der Regel 1 1/2 bis 2 1/2 Jahre nicht überschreitet. Eine flankierende und nachgehende Hilfe ist notwendig. Diese Hilfe zur Erziehung bedarf der Aufstellung und regelmäßigen Fortschreibung eines detaillierten Hilfeplanes (§ 36 SGB VIII) unter Einbeziehung aller an der Durchführung der Hilfe beteiligten Personen.

4. Personalschlüssel

Das zentrale Merkmal der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist die Intensität. Damit ist bestimmt, dass der Personalschlüssel zumindest für einen bestimmten Zeitraum über dem der anderen Hilfen zur Erziehung liegen muss. Da die Ansprechbarkeit der Betreuungskraft zeitweise rund um die Uhr notwendig ist, erscheint selbst eine 1:1-Betreuung nicht ausreichend. Der Betreuungsaufwand sollte sich an den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Jugendlichen orientieren; die Notwendigkeit muss nachvollziehbar sein.

5. Qualifikation der Betreuungskräfte

Auf Grund der großen Formenvielfalt und großen Offenheit der Inhalte dieser Hilfe verlangt diese Arbeit ein hohes Maß an Risikobereitschaft, Reflexion, Flexibilität, Spontaneität und Einsatzbereitschaft des Betreuers. Da in sehr schwierigen Situationen Kontakte aufgebaut und Bindungen aufrechterhalten werden müssen, verlangt diese Betreuungsfachliche und persönliche Stabilität und Motivation des Betreuers.

Eine Ausbildung als Sozialpädagogin, Sozialarbeiterin, Erzieherin (letztere mit sozialpädagogischer Zusatzqualifikation) und entsprechende Persönlichkeitseigenschaften sind unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit. Die Ermöglichung regelmäßiger Supervision ist anzuraten.

6. Trägerschaft

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität sowohl in freier als auch in öffentlicher Trägerschaft aufgebaut werden (§§ 3, 4 SGB VIII), wobei aus fachlicher Sicht eine Trennung vom Jugendamt durch die Übernahme der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung in freier Trägerschaft zu bevorzugen ist.

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfeform, die sehr stark in die Privatsphäre des Jugendlichen hineinreicht und deshalb aus Gründen des Datenschutzes von einer allzu großen Nähe zu einer Behörde abgegrenzt sein sollte.

7. Zuständigkeit

Für den Aufbau des Angebotes und die Gewährung der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung ist das örtliche Jugendamt zuständig. Wenn Dienste und Einrichtungen freier Träger in Anspruch genommen werden, sind Vereinbarungen bezüglich der Übernahme der Kosten zu treffen (§§ 74, 77, 78a–f SGB VIII).

Fachliche Empfehlung für die integrative Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe

vom 20. April 1998

Betreuung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in Thüringen gemäß § 35a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

1. Grundsätzliche Anforderungen
2. Ausstattung/Raumbedarf
3. Personelle Voraussetzungen
4. Zusammenarbeit mit der Schule
5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

1. Grundsätzliche Anforderungen

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, sollen vorrangig in überschaubaren familienähnlich strukturierten Einrichtungen oder Einrichtungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe integrativ betreut werden. Die Form und Intensität der Integration ist abhängig vom individuellen Bedarf des Einzelfalls.

Der Anteil der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen in einer Einrichtung soll – bezogen auf die Gesamtkapazität – nicht höher als 20 v. H. sein.

Bereits im Rahmen der Konzeption sind Voraussetzungen für die unterschiedlichen individuellen Bedarfslagen dieser Zielgruppe zu planen und vorzuhalten. Insbesondere ist den Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Kinder und Jugendlichen durch ein gestaltetes therapeutisches Alltagsmilieu Rechnung zu tragen. In einem alltagsorientierten Integrationskonzept sollen pädagogische und therapeutische Hilfen – auf Grundlage der Hilfeplanung – abgestimmt und flexibel gestaltet werden.

2. Ausstattung/Raumbedarf

Ausstattung und Raumbedarf orientieren sich grundsätzlich an den „Empfehlungen zur Arbeit in Thüringer Einrichtungen, die gemäß §§ 45, 48a SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen“.

Zusätzlich sollen geeignete Räumlichkeiten für therapeutische Hilfen und Angebote zur Verfügung stehen.

3. Personelle Voraussetzungen

Grundsätzlich gelten hier die Festlegungen der „Empfehlungen zur Arbeit in Thüringer Einrichtungen, die gemäß §§ 45, 48a SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen“.

Der Leiter/die Leiterin einer Einrichtung, in der seelisch behinderte Kinder und Jugendliche leben, soll nach Möglichkeit über eine therapeutische Zusatzausbildung verfügen.

Ist dies nicht der Fall, soll eine andere in der Einrichtung tätige pädagogische/sozialpädagogische Fachkraft diese Zusatzqualifikation nachweisen, welche dann auch in der Leitungsebene eingebunden sein soll. Eine Anleitung des Fachpersonals soll auch unter therapeutischen Aspekten durch diese Leitungsstrukturen konkretisierbar bis zur Handlungsebene sichergestellt werden.

Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass Mitarbeiterinnen die Möglichkeit der Teilnahme an Supervision erhalten.

Sofern erforderliche therapeutische Hilfen im Einzelfall nicht durch das Fachpersonal der Einrichtung sichergestellt werden können, sind externe Fachdienste ambulant – gegebenenfalls auf Honorarbasis – in Anspruch zu nehmen.

Die Kooperation mit einem/einer Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie soll im Bedarfsfall gewährleistet sein.

4. Zusammenarbeit mit der Schule

Die Schule stellt neben dem Alltag in Einrichtungen der Erziehungshilfe ein wesentliches Sozialisationsfeld des Kindes/des Jugendlichen dar. Insbesondere bei seelisch behinderten Kindern/Jugendlichen bedarf es einer engen Abstimmung und Zusammenarbeit aller an der Erziehung und Bildung beteiligten Institutionen und Fachkräfte.

Nach Möglichkeit soll bereits im Vorfeld der Aufnahme von seelisch behinderten Kindern oder Jugendlichen bzw. Kindern/Jugendlichen mit besonderen Schwierigkeiten und spezifischem Hilfebedarf der Kontakt zur jeweiligen Schule und/oder zum zuständigen Schulamt gesucht werden.

Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII soll die Beteiligung der LehrerInnen oder gegebenenfalls des Schulpsychologischen Dienstes (siehe § 53 des Thüringer Schulgesetzes) angeregt und angestrebt werden, damit gemeinsame Ziele mit der Schule festgelegt und abgestimmt werden können. Die Zusammenarbeit mit der Schule bzw. den Lehrerinnen und Lehrern sollte sich nicht nur auf die Phasen der Hilfeplanverfahren beschränken, vielmehr sind Kontakte der Erzieherinnen und Erzieher der Heimleitung darüber hinaus anzustreben, aufzubauen und kontinuierlich fortzuführen. Zeitressourcen für den Aufbau und die Erfüllung der notwendigen Kooperationsstrukturen zwischen Heim und Schule müssen konzeptionell eingeplant werden.

Sofern im Einzelfall oder Krisensituationen zeitlich befristet abweichende Regelungen hinsichtlich des Schulbesuches für notwendig erachtet werden, bedarf es im Vorfeld einer Abstimmung mit der Schule/dem Schulamt bezüglich der zu vereinbarenden Einzelheiten.

5. Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird grundsätzlich in § 36 SGB VIII – Mitwirkung Hilfeplan – verwiesen.

Dieser Prozess der interdisziplinären Planung und Gestaltung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Betreuungssettings ist so anzulegen, dass ungünstige Folgen im Alltag vermieden werden. Notwendige ärztliche Diagnostik und Therapie sollen nach Möglichkeit in speziell auf Kinder und Jugendliche ausgerichteten stationären Einrich-

tungen (Kinder- und Jugendpsychiatrien) oder im Rahmen ambulanter Angebote und Dienste (niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiaterinnen und Jugendpsychiater oder Sozialpädiatrische Zentren) erfolgen.

Leistungsangebote/Leistungsprofile regionaler Beratungsstellen mit speziell ausgerichteten fachlichen Kompetenzen und strukturellen Voraussetzungen – wie z. B. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, Suchtberatungsstellen, ambulante/mobile Frühförderstellen – eignen sich neben der Betreuung in der Einrichtung für ambulante Hilfsangebote. Ihre Inanspruchnahme ist im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses abzustimmen und zu koordinieren.

Die Angebote sollen auch – sofern dies im Einzelfall sinnvoll und erforderlich ist – in die Elternarbeit einbezogen werden.



Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 25 Abs. 1 ThürKJHAG

– gültig ab 01.01.2002 –

Alter ab Vollendung	Euro ab 01.01.2002
3. Lebensjahr	3,00
4. Lebensjahr	4,00
5. Lebensjahr	5,00
6. Lebensjahr	6,00
7. Lebensjahr	7,00
8. Lebensjahr	8,00
9. Lebensjahr	9,00
10. Lebensjahr	13,00
11. Lebensjahr	16,00
12. Lebensjahr	19,00
13. Lebensjahr	22,00
14. Lebensjahr	28,00
15. Lebensjahr	33,00
16. Lebensjahr	41,00
17. Lebensjahr	52,00



Fachliche Empfehlungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

vom 19. Juli 1999

Überarbeitung vom 27. März 2006 (kursive Einfügungen)

1. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme
2. Pflichten des Jugendamts während der Inobhutnahme
3. Besonderheiten der Inobhutnahme
4. Fachliche und räumliche Aspekte der Inobhutnahme
5. Verfahren der Inobhutnahme
6. Finanzierung

1. Rechtliche Grundlagen der Inobhutnahme

Das Jugendamt ist nach § 8a Abs. 3 und § 42 Abs. 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, Kinder oder Jugendliche in seine Obhut zu nehmen, wenn

- die Kinder oder Jugendlichen um Obhut bitten oder
- eine dringende Gefahr für das Wohl der Kinder oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personenberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
- ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII die Befugnis ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen sowie im Fall von § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII bei einer dringenden Gefahr für das Wohl eines Kindes oder eines Jugendlichen, diese von einer anderen Person wegzunehmen.

Diese Befugnis zur Wegnahme „von einer anderen Person“ schließt nun auch den Kreis der Personensorge- und Erziehungsberechtigten ein. Andere Person ist jeder Dritte, bei dem sich der gefährdete Minderjährige aufhält (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII).

Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII).

Die Polizei leistet in den Fällen des § 42 SGB VIII auf Ersuchen des Jugendamtes Vollzugshilfe (Thüringer KJHAG § 20 Abs. 4).

2. Pflichten des Jugendamts während der Inobhutnahme

Der § 42 Abs. 2 und 3 SGB VIII regelt die Pflichten, die das Jugendamt im Rahmen der Krisenintervention zu erfüllen hat.

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Schutzmaßnahme.

Als Erstes (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) hat das Jugendamt Hilfestellung in der akuten Krisensituation, in der das Kind oder der Jugendliche sich befindet, zu leisten. Es hat zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen die Situation zu klären, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen, eine der individuellen Notlage entsprechend angemessene Krisenintervention zu gewährleisten sowie die Kinder oder Jugendlichen in ihrer gegenwärtigen Lage zu beraten und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dies setzt eine fachlich qualifizierte Problemlösung ebenso voraus, wie die planvolle und zielgerichtete Entwicklung von Ansätzen für neue Perspektiven.

Im Rahmen der Ausübung der Verpflichtung für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, hat das Jugendamt den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

In der Regel ist die Inobhutnahme eine kurzfristige, vorläufige Unterbringung. Da die Entwicklung von Perspektiven entsprechend dem aktuellen Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen einer genauen Analyse der Hilfemöglichkeiten bedarf, ist im Einzelfall eine Inobhutnahme auch über einen längeren Zeitraum denkbar.

- Den Kindern oder Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) und
- Das Jugendamt muss darauf hin wirken, dass der oder die in Obhut Genommene diese Möglichkeit auch wahrnimmt.
- Im Fall des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme in Kenntnis zu setzen und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen (§ 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Diese Pflicht besteht unabhängig vom Einverständnis des Kindes oder Jugendlichen

Die Unterrichtung muss grundsätzlich so gehalten sein, dass der Personensorgeberechtigte bzw. Erziehungsberechtigte den Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen eindeutig feststellen kann, sie umfasst also die Weitergabe von Name und Anschrift der Einrichtung (vergleiche Wiesner/Kaufmann/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, § 42 Rn. 28).

Unverzüglich heißt in diesem Zusammenhang „ohne schuldhaftes Zögern“ (§ 121 BGB). Dies ist nicht gleichzusetzen mit „sofort“, so dass eine angemessene Überlegungsfrist bestehen bleibt. Das kann im Einzelfall auch dazu führen, dass die Personensorgeberechtigten oder Er-

ziehungsberechtigten zunächst nur über die Tatsache der Inobhutnahme informiert werden, ohne dass zugleich der Aufenthaltsort der Kinder oder Jugendlichen und der Anlass der Inobhutnahme mitgeteilt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist, da gemäß § 8 Abs. 3 SGB VIII Kinder und Jugendliche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten beraten werden können, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Kraft Gesetzes übt das Jugendamt während der Inobhutnahme die elterliche Sorge in Bezug auf die Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

- *Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind die Gefährdung abzuwenden oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII).*

Eine Fortdauer der Inobhutnahme, die nicht ohne Eingriff in die Rechte der Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann bedarf der Mitwirkung des Familiengerichts. Das Familiengericht hat zu prüfen und zu entscheiden, welche Maßnahmen nach § 1666 BGB zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erforderlich sind. Es wird also durch Eingriff in das Personensorgerecht dem Jugendamt ermöglichen, mit Hilfen nach dem SGB VIII das Gefährdungsrisiko der Kinder oder Jugendlichen in den Griff zu bekommen (Krug/Grüner/Dalichau, SGB VIII § 42 VII-2).

- *Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so ist eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII).*

Die Verpflichtung zur Inobhutnahme besteht also immer dann, wenn dem Jugendamt eine Kontaktaufnahme mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht möglich ist. Dies beinhaltet auch eine Inobhutnahme von Säuglingen, die in eine Babyklappe gelegt oder nach einer anonymen Entbindung von der Mutter im Krankenhaus zurückgelassen wurden.

- *Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten (§ 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII).*
- *Bei unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).*

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII setzt voraus, dass der ausländische Minderjährige, der nach Deutschland kommt, nicht von seinem Personensorge- oder Er-

ziehungsberechtigten begleitet wird. Darüber hinaus darf der ausländische Minderjährige in Deutschland keinen aufenthaltsberechtigten Personensorge- oder Erziehungsberechtigten haben. Nicht verlangt wird, dass das Jugendamt eine dringende Gefahr für das Wohl des eingereisten ausländischen Minderjährigen feststellt. Das Gesetz unterstellt ähnlich wie beim Selbstmelder die Gefährdung von Gesetzes wegen (Krug/Grüner/Dalichau).

(siehe auch Thüringer „Informationen zu UMF“ Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge)

Die Inobhutnahme ist eine eigenständige, von anderen Hilfearten nach SGB VIII getrennte Hilfe. Es handelt sich nach § 2 Abs. 3 SGB VIII nicht um eine sozialrechtliche Leistungsgewährung im engeren Sinne, sondern um eine andere Aufgabe der Jugendhilfe. Gemäß § 76 SGB VIII können gleichwohl anerkannte Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt oder ihnen diese Aufgabe zur Ausführung übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bleiben jedoch für die Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Die Ausübung der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung gegenüber dem Kind oder dem Jugendlichen besteht als Amtspflicht auch dann, wenn der oder die in Obhut Genommene bei einer geeigneten Person, einer Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform untergebracht ist. Die Haftung bleibt auch insoweit beim Träger des Jugendamts (Krug/Grüner/Dalichau SGB VIII).

Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen die Inobhutnahme betreffenden Entscheidungen zu beteiligen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII).

3. Besonderheiten der Inobhutnahme

3.1 Abgrenzung der Inobhutnahme zur Hilfe zur Erziehung

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme, die der kurzfristigen Klärung der Problemlagen und der Perspektivenentwicklung aus einer Krisensituation dient. Im Gegensatz zur Hilfe zur Erziehung bedarf es keines Antrages der Personensorge- bzw. der Erziehungsberechtigten. Inobhutnahme ist keine Hilfeform, die an Stelle von Hilfe zur Erziehung gewährt werden kann, sondern eine zusätzliche sozialpädagogisch orientierte Interventionsmaßnahme in einer aktuellen Krisensituation. Eine Inobhutnahme schließt eine bereits bestehende Hilfe zur Erziehung nicht aus; sie kann jedoch im Rahmen der Problemlösung zur Neuorientierung beitragen.

3.2 Gewährleistungspflicht

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Inobhutnahme erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Die Jugendämter sollen bedarfsgerechte Konzepte für die Inobhutnahme entwickeln. Dies kann in alleiniger Zuständigkeit eines Jugendamtes oder in Kooperation mit Nachbarjugendämtern geschehen.

3.3 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Nach § 42 Abs. 5 SGB VIII sind freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben der Kinder oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden und diese nicht durch den Einsatz anderer intensiver Hilfen abgewendet werden kann. Eine bloße Gefährdung von Sachgütern rechtfertigt keine freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme.

Ohne gerichtliche Entscheidung ist die Freiheitsentziehung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden, also höchstens nach 48 Stunden (§ 42 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII). Die Freiheitsentziehung ist ebenfalls sofort zu beenden, wenn der Zweck für die Anordnung der Maßnahme entfallen ist.

4. Fachliche Umsetzung der Inobhutnahme

4.1 Sozialpädagogische Ausgestaltung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme ist fachlich so zu gestalten, dass sowohl die Schutzfunktion, als auch die sozialpädagogische Krisenintervention und die gemeinsame Entwicklung weiterführender Perspektiven und gegebenenfalls Hilfen gewährleistet werden.

4.2 Mögliche Angebote der Inobhutnahme

Angebotsstruktur und Konzept von Einrichtungen der Inobhutnahme sollen differenziert und möglichst orts- und lebensweltnah entwickelt werden. Neben der Sicherstellung von Bereitschaftsdiensten sind differenzierte Einrichtungsformen zur vorübergehenden Unterbringung erforderlich. So weit fachlich sinnvoll, ist die ortsnahe Unterbringung vorzuziehen. Für die Inobhutnahme von Kindern unter sechs Jahren sollte die Unterbringung in einer Bereitschaftspflege-stelle oder bei einer geeigneten Person erfolgen.

Die pädagogische Qualität der Bereitschaftspflege liegt im familiären Setting. Bereitschaftspflegestellen sind somit besonders für die Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern geeignet, da sie deren spezifischem Bedürfnis nach Geborgenheit, Schutz und emotionaler Zuwendung Rechnung tragen können. Eine fachliche Klärung und Entscheidung über die weitere Perspektive dieser Kinder muss so zügig wie möglich erfolgen, um den Kindern schnellstmöglich wieder einen festen, dauerhaften emotionalen Bezugsrahmen zu geben.

Es sollen Möglichkeiten einer Krisenunterbringung im Verbundsystem mit Beratungsstellen geschaffen werden. Damit sind parallel Schutz des Kindes und Klärung weiterer Perspektiven mit allen Beteiligten möglich.

Die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen von geeigneten Kinderschutzeinrichtungen nach § 42 SGB VIII ist in der Regel einer Unterbringung in Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung gemäß § 34 SGB VIII vorzuzie-

hen, um den Charakter der Inobhutnahme von Krisenintervention und ihre Offenheit gegenüber der Zukunftsperspektive zu verdeutlichen.

Die Inobhutnahmeeinrichtungen sollen in der Öffentlichkeit so bekannt gemacht werden, dass auch Kinder und Jugendliche von den Inobhutnahmeeinrichtungen Kenntnis erlangen.

4.3 Fachpersonal

In Inobhutnahmeeinrichtungen muss eine ausreichende Zahl von hauptamtlichen Fachkräften zur Verfügung stehen. Was unter „Fachkräften“ zu verstehen ist, ergibt sich aus § 23 ThürKJHAG. Diese Fachkräfte sollten über besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mit Hilfen für misshandelte, schwer vernachlässigte und/oder sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche verfügen. Fortbildung und Supervision der Fachkräfte müssen gewährleistet sein. Darüber hinaus ist für Kinder und Jugendliche und für das Personal psychologische Hilfe sicherzustellen.

4.4 Räumliche Voraussetzungen

Die räumliche Ausstattung muss dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen nach einem Schutz- und Schonraum entsprechen sowie Gelegenheit zu Beratungsgesprächen und sozialen Kontakten geben. Die Räume müssen für unterschiedliche Altersgruppen angemessen gestaltet sein. Inobhutnahmeeinrichtungen können an bestehende Einrichtungen der Erziehungshilfe angegliedert sein. In diesem Falle müssen separate Unterbringungseinheiten und eine zusätzliche fachliche Betreuung gewährleistet sein. Ferner ist sicherzustellen, dass der Tagesablauf der längerfristig in dieser Einrichtung lebenden Kinder und Jugendlichen nicht unangemessen beeinflusst wird.

5. Verfahren der Inobhutnahme

5.1 Verfahrensfragen

- Für die Hilfe nach § 42 SGB VIII gilt eine von den sonstigen Hilfen abweichende eigene örtliche Zuständigkeit (§ 87 SGB VIII). Zuständig ist der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der/die Jugendliche vor Beginn der Hilfe tatsächlich aufhält. Im Rahmen dieser Zuständigkeit obliegt es diesem Jugendamt, Problemlklärung zu betreiben und erste Handlungsschritte zu entwickeln. Es ist nicht Aufgabe dieses Jugendamtes, das Kind oder den Jugendlichen unvermittelt den Eltern oder dem Heimatjugendamt zu überantworten. Zur Problemlklärung kann es auch gehören, Unstimmigkeiten zwischen Kindern, Jugendlichen und dem Heimatjugendamt aufzuhellen.
- Die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII bedarf einer sorgfältigen verwaltungsrechtlichen Handhabung. Sie stellt an sich schon einen Verwaltungsakt dar, der gegebenenfalls den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen ist. Vor diesem Verwaltungshandeln liegt eine Prüfungsphase des Jugendamtes oder einer beauftragten Stelle, in der die Pro-

blematik mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen erörtert wird, bereits Schutz (Aufenthalt) geboten und eine Entscheidung vorbereitet wird.

- Ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Durchführung der Inobhutnahme beteiligt oder ist ihm diese Aufgabe zur Ausführung übertragen worden, sollten die Aufgaben des freien Trägers vertraglich festgelegt sein.

Eine solche Vereinbarung sollte u. a. beinhalten:

- eine Bestimmung, ob dem freien Träger der Jugendhilfe gemäß § 76 Abs. 1 SGB VIII die Durchführung der Inobhutnahme übertragen oder ob er lediglich daran beteiligt wird,
 - ferner die Festschreibung der bereitgestellten Inobhutnahmeplätze und die Darstellung der Aufgaben im Sinne des § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 SGB VIII,
 - zudem die Bestimmung, dass zu den Aufgaben des freien Trägers der Jugendhilfe auch gehört, die Ursachen der Krise herauszufinden und mögliche Perspektiven in Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen, Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und dem Jugendamt zu entwickeln.
- Der freie Träger der Jugendhilfe kann eine Entscheidung (Verwaltungsakt) über die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nicht treffen. Unbeschadet davon können freie Träger der Jugendhilfe die Befugnis erhalten, eine Inobhutnahme ohne vorherigen Verwaltungsakt durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe durchzuführen. In diesem Fall ist der örtliche Träger der Jugendhilfe von jeder Inobhutnahme unverzüglich zu unterrichten.
 - Adressat des Verwaltungsaktes sind die in Obhut genommenen Kinder oder Jugendlichen (vergleiche von Wieser/Kaufmann/Mörsberger/Oberloskamp/Struck, SGB VIII, § 42 Rn. 10).

Allein den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, einer Inobhutnahme zu widersprechen.

5.2 Zusammenarbeit mehrerer beteiligter Jugendämter

Jugendämter arbeiten bei der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII nach §§ 86 und 87 SGB VIII zusammen. Es bedarf allerdings in den Fällen, in denen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem/der Minderjährigen schnell und ohne weitere zusätzliche Hilfe von außen eine Lösung gefunden werden muss, nicht unbedingt erst der fachlichen Abstimmung mit dem Heimatjugendamt. Ist allerdings erkennbar, dass die Personensorgeberechtigten weitere umfassende Hilfen brauchen, ist das Heimatjugendamt unverzüglich zu unterrichten und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

5.3 Ende der Inobhutnahme

5.3.1 Beendigung

Die Inobhutnahme *endet mit*,

- der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, (§ 42 Abs. 4 Nr. 1 SGB VIII)
- der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 42 Abs. 4 Nr. 2 SGB VIII).

5.3.2 Rückkehr

Das nach § 87 SGB VIII zuständige Jugendamt ist für die vorläufige Unterbringung, nicht jedoch für die Rückführung von Kindern und Jugendlichen zuständig. Die Regelung der Rückführung ist Aufgabe der Personensorgeberechtigten. Ausnahme: Eltern sind aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen an der Abholung gehindert. Dann ist insbesondere bei jüngeren Kindern das Jugendamt – und zwar das nach § 86 SGB VIII örtlich zuständige Heimatjugendamt – verpflichtet, eine Begleitung anzubieten. Entstehende Auslagen gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

Grundsätzlich ist darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten oder die Pflegepersonen oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen die Kinder oder die Jugendlichen selbst abholen.

Entscheiden die Personensorgeberechtigten, dass die Kinder oder Jugendlichen allein zurückkehren sollen und ist davon auszugehen, dass auf Grund der Fähigkeit der Kinder oder Jugendlichen zum eigenverantwortlichen Handeln die Rückkehr ohne Begleitung möglich ist, werden die Kinder oder Jugendlichen bei der Rückkehr nicht begleitet.

Die Kinder oder Jugendlichen können im Rahmen der Amtshilfe von Mitarbeitern des nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamtes zurückgebracht oder begleitet werden, so weit dies erforderlich ist und um Rückführung oder Begleitung der Kinder oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe gebeten wird.

6. Finanzierung

6.1 Kostenerstattung

Das nach § 86 SGB VIII zuständige Jugendamt hat dem nach § 87 SGB VIII zuständigen Jugendamt gemäß §§ 89b und 89f SGB VIII sämtliche Kosten der Inobhutnahme zu erstatten. Leistet ein nach § 87 SGB VIII zuständiges Jugendamt bei der Rückführung Amtshilfe, sind die Kosten gemäß § 7 SGB X erstattungsfähig.

§ 89 d SGB VIII regelt die Kostenerstattung im Falle des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Thüringer „Informationen zu UMF 2. Empfehlungen zur Kostenerstattung“)

6.2 Kostenheranziehung

Das Kind, der Jugendliche und seine Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Inobhutnahme nach den Regelungen der §§ 91 bis 94 herangezogen. Im Übrigen gilt 6.1.

Fachliche Empfehlungen zur Arbeit in erlaubnispflichtigen stationären und teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen

vom 3. September 1992

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Gemeinsame Bestimmungen für alle Einrichtungen
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Teil B Besondere Bestimmungen

1. Besondere Empfehlungen für Einrichtungen, in denen Minderjährige nach dem SGB VIII oder dem SGB XII aufgenommen werden
2. Ergänzende Empfehlungen für Kinder- und Jugendheime
3. Ergänzende Empfehlungen für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche
4. Ergänzende Empfehlungen für Jugendwohnheime
5. Ergänzende Empfehlungen für Schülerwohnheime und Internate
6. Ergänzende Empfehlungen für Wohngemeinschaften

Teil A Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Empfehlungen enthalten die Anforderungen, die bei der Durchführung des § 45 SGB VIII in der jeweiligen geltenden Fassung an Heime und ähnliche Einrichtungen zu stellen sind.

Die Empfehlungen gelten unabhängig von der Trägerschaft für alle Einrichtungen, in den Kinder und Jugendliche ganztägig (Tag und Nacht) und regelmäßig betreut werden (§§ 32, 34 SGB VIII).

Teil A gilt für alle Einrichtungen.

Teil B, Ziff. 1 findet zusätzlich Anwendung bei allen Einrichtungen, in denen Minderjährige nach dem SGB VIII untergebracht sind.

Darüber hinaus gelten in Teil B, Ziff. 2 bis 6 für die Einrichtungen der jeweiligen Einrichtungskategorien. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Sozialaufgaben für alle Einrichtungen entsprechend anzuwenden.

1.2 Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt, ebenso die Selbstständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird.

2. Gemeinsame Bestimmungen für alle Einrichtungen

2.1 Aufnahmevoraussetzungen

2.1.1 Der Betrieb einer Einrichtung muss personell, organisatorisch und wirtschaftlich so gesichert sein, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen im Sinne des Erziehungszieles des § 1 SGB VIII gewährleistet ist.

2.1.2 Die Einrichtungen dürfen Kinder und Jugendliche nur aufnehmen, wenn sie den körperlichen, geistigen und seelischen Betreuungsbedürfnissen dieser gerecht werden können. Das Heim soll von seiner Größe und Struktur her so gestaltet sein, dass es für Kinder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter überschaubar ist. Ein Wechsel der Bezugspersonen, wie auch der Gruppenzugehörigkeit, ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

2.1.3 Eine Aufnahme darf nur erfolgen, wenn dem Heim folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Hilfeplan,
- Ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, dass der junge Mensch frei von ansteckenden Krankheiten ist – das Attest darf nicht älter als acht Tage sein,
- Informationen über frühere Krankheiten, Impfungen und Gefährdung durch ansteckende Krankheiten in der Umgebung des jungen Menschen,
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen des zuständigen Gesundheitsamtes, falls in der näheren Umgebung des jungen Menschen meldepflichtige Infektionskrankheiten aufgetreten sind,
- Chipkarte der Krankenversicherung,
- Kostenzusicherung,
- Angaben zu notwendigen medizinischen und therapeutischen Verordnungen sowie zusätzliche Informationen zur Ernährung (Diäten),
- Geburtsurkunde.

Ferner sind vorzulegen:

- Nachweise über Vorsorgeuntersuchungen,
- Abmeldung, sofern der 1. Wohnsitz aufgegeben wurde (Einwohnermeldeamt),
- Arbeitspapiere, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung sowie ärztliche Bescheinigungen für den Arbeitgeber gemäß §§ 45 ff. Jugendarbeitsschutzgesetz,
- Taufschein (soweit gewünscht).

In Ausnahmefällen kann, auch wenn einzelne Unterlagen fehlen, eine sofortige Aufnahme erfolgen.

2.2 Pädagogische Forderungen

2.2.1 Heimerziehung tritt für einen bestimmten und begrenzten Zeitraum an die Stelle der Familienerziehung. Sie trägt daher besondere Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen.

Heimerziehung ist eine eigenständige Form sozialer und pädagogischer Hilfen. Das Heim ist ein pädagogisch gestaltbares Lern- und Lebensfeld, welches die Vermittlung bestimmter Einstellungen und Verhaltensweisen ermöglicht, als Ausgleich bestehender Defizite und als Voraussetzung für eine allmähliche Verselbstständigung und Hinführung zur Eigenverantwortlichkeit.

2.2.2 Der Heimaufenthalt soll auf die Zeit beschränkt bleiben, die zur Erreichung der vorgesehenen Erziehungsziele erforderlich ist (§ 37 Abs. 1 SGB VIII).

2.2.3 Das pädagogische Angebot muss den emotionalen Bedürfnissen und Entwicklungsproblematiken der Altersstufen angemessen sein.

2.3 Erziehungsgruppen

2.3.1 Die Gruppenstärke wird in den ergänzenden Empfehlungen für die Einrichtungskategorie geregelt (Teil B, Ziff. 2–6).

2.3.2 Bei Heimen ohne Gruppeneinteilung soll die personelle Ausstattung nicht hinter den in diesen Empfehlungen aufgestellten Mindestanforderungen für Heime mit Gruppen zurückbleiben.

2.4 Personal

2.4.1 Der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die Erfüllung der pädagogischen, therapeutischen, personellen, wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben.

2.4.2 Die Leitung des Heimes darf bei persönlicher Eignung nur einer den Aufgaben der Einrichtung entsprechend ausgebildete Fachkraft mit Fachhochschul-, Fachschul- und Hochschulausbildung und mindestens dreijähriger Berufserfahrung in der Heimerziehung, übertragen werden.

Geeignete Fachkräfte sind:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung,
- Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung,
- Hochschulabsolventinnen/Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen, wie Erziehungswissenschaft, Psychologie, Theologie.

Sofern die Leitung von mehreren Personen gemeinsam wahrgenommen wird, muss zumindest die/der für den pädagogischen Bereich verantwortliche Mitarbeiterin/Mitarbeiter eine Fachkraft im o. g. Sinne sein.

2.4.3 Als Gruppenerzieherinnen/Gruppenerzieher dürfen bei persönlicher Eignung nur sozialpädagogische Fachkräfte eingesetzt werden.

Geeignete Fachkräfte sind:

- Staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher,
- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung,
- Heimerzieherinnen/Heimerzieher mit Fachschulausbildung,
- Horterzieherinnen/Horterzieher mit Fachschulausbildung,
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung,
- Kindergärtnerinnen/Kindergärtner mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen/Erzieher,
- Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher/Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung als Erzieherinnen/Erzieher,
- Diakone mit sozialpädagogischer Ausbildung,
- Erzieherinnen/Erzieher mit sonderschulpädagogischer Ausbildung,
- Rehabilitationspädagoginnen/Rehabilitationspädagogen.

2.4.4 Praktikantinnen/Praktikanten dürfen nur als zusätzliche Kräfte im Erziehungsdienst tätig sein.

Zivildienstleistende dürfen im Erziehungsdienst nur eingesetzt werden, wenn sie über eine Ausbildung verfügen, die diesen Empfehlungen entspricht.

2.4.5 Für gruppenübergreifende Tätigkeiten können weitere Fachkräfte eingesetzt werden und je nach der Zweckbestimmung der Einrichtung mit besonderen Aufgaben betraut werden, z. B.:

- Logopädinnen und Logopäden/Sprachheillehrerinnen und Sprachheillehrer,
- Krankengymnastinnen und Krankengymnasten/Krankenschwestern,
- Heilpädagoginnen/Heilpädagogen,
- Sozialpädagogische Fachkräfte für den Außendienst und die Nachbetreuung,
- Sporterzieherinnen/Sporterzieher,
- Psychologinnen/Psychologen,
- Lehrerinnen/Lehrer,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen/Jugendpsychotherapeuten (Psychagoginnen/ Psychagogen),
- Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten,
- Lehrausbilderinnen und Lehrausbilder/Ingenieurpädagoginnen und Ingenieurpädagogen/Meisterinnen und Meister/Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister.

2.4.6 Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind anzuleiten. Es sollen regelmäßige Teambesprechungen stattfinden. Neu eingestellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind mit allen für die Einrichtung geltenden Bestimmungen, insbesondere mit den Aufsichts- und Sorgfaltspflichten, Verbot der körperlichen Züchtigung, vertraut zu machen. Sie haben diese Belehrung schriftlich zu bestätigen.

2.4.7 Die pädagogischen Fachkräfte dürfen nur mit Tätigkeiten betraut werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erziehungsauftrag stehen.

2.4.8 Das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal soll über die pädagogische Arbeit unterrichtet werden, um an der Erziehungsarbeit teilhaben zu können.

2.4.9 Der Träger hat bei der Neueinstellung eines/r Mitarbeiters/in mit pädagogischen und sonstigen wichtigen Aufgaben die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses – zur Vorlage bei einer Behörde – zu verlangen.

2.4.10 Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur beruflichen Fortbildung anzuregen und die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zu ermöglichen sowie kostenanteilig zu gewähren.

Für die Fortbildung ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren. Fachliteratur für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit muss in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen.

2.4.11 Der Stellenplan ist so zu gestalten und der Dienstplan so einzuteilen, dass den pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Zeit für Vor- und Nachbereitung, Dienstbesprechung, Elternarbeit, Außenkontakte und Berichte verbleibt.

2.5 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

2.5.1 Die Wahl des Standorts muss sich nach Art und Aufgabe der Einrichtung richten. Dabei sind der regionale Bedarf an Plätzen und die infrastrukturellen Bedingungen, wie Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel, Schul-, Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, Angebot an Freizeiteinrichtungen, kulturellen Einrichtungen, zu beachten.

2.5.2 Der bauliche Zustand ist durch den Träger laufend zu überwachen. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, so ist im Miet- und Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln.

2.5.3 Für jede Gruppe sollte ein in sich geschlossener Wohnbereich zur Verfügung stehen.

2.5.4 Die Größe und die Belegung der Zimmer wird in den ergänzenden Empfehlungen für die jeweilige Einrichtungskategorie geregelt (Teil B, Ziff. 2–6).

2.5.5 Die Zimmer der jungen Menschen sind ihr persönlicher Bereich.

Neben der Grundausstattung, wie Schrank, Tisch, Stuhl und Bett, soll den jungen Menschen genügend Raum für eine eigene Ausgestaltung verbleiben. Ein verschließbares Fach muss jedem jungen Menschen zur Verfügung stehen. Jedes Schulkind benötigt einen ungestörten Arbeitsplatz mit Fächern zum Aufbewahren der Schulsachen.

2.5.6 Es müssen für jede Gruppe vorhanden sein:

- ein bis zwei Wohnräume/Gruppenräume,
- eine Küche,

- für je sechs junge Menschen eine Toilette, getrennt vom Waschraum zu entlüften, mit Waschbecken (falls nicht durch den Waschraum erreichbar),
- ein Badezimmer/Waschraum mit Waschbecken für je zwei junge Menschen (sofern nicht Waschbecken in den Zimmern vorgezogen werden); Badewannen und Duschen (für je fünf junge Menschen eine Wanne oder Dusche mit gesicherter Mischbatterie),
- Garderobe,
- Abstellraum,
- Putzmittelraum mit verschließbarem Fach für Chemikalien.

Bei der Ausstattung ist im Einzelfall die jeweilige Gruppengröße zu berücksichtigen.

2.5.7 Bei der Ausstattung der Gruppenräume soll den Bedürfnissen der Gruppen nach eigener Gestaltung Rechnung getragen werden.

2.5.8 Zusätzlich sind für die gesamte Einrichtung je nach Größe und Bedarf folgende Räume vorzusehen:

- Räume für die Leitung, Verwaltung,
- Küche mit Vorratsräumen,
- Abstellräume für Fahrräder, Spiel- und Sportgeräte,
- Aufenthalts-, Sanitärräume für das Personal,
- Waschküche/Trockenraum, Bügelzimmer/Nähzimmer, Schuhputzraum,
- ein Besucherzimmer mit Übernachtungsmöglichkeit,
- ggf. weitere Räume für Freizeitaktivitäten (Klubräume, Werkräume usw.).

2.5.9 Das Heim muss über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen oder entsprechende Anlagen in der Nähe benutzen können.

2.6 Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen und Bränden

2.6.1 Der Träger ist zur Sicherung vor Unfällen und Bränden für die laufende Überwachung der gesamten Einrichtung verantwortlich. Schäden, die zu einer Gefährdung von Leben und Gesundheit führen könnten, sind unverzüglich zu beheben.

2.6.2 Zum Schutz der jungen Menschen sind ausreichende Sicherungsmaßnahmen im Heim und auf dem dazugehörigen Gelände zu treffen.

2.6.3 Elektrische Anlagen und Leitungen müssen so angebracht werden bzw. sein, dass sie keine Gefahr für die Sicherheit der Bewohner darstellen. Die dafür geltenden Vorschriften sind zu beachten.

2.6.4 Die regelmäßige Überprüfung der Einrichtung durch die zuständige Dienststelle für den Brand- und Katastrophenschutz ist zu veranlassen. In jeder Einrichtung muss ein Alarmplan vorhanden sein.

Das gesamte Personal muss mit dem Alarmplan vertraut sein und mit Feuerlöschgeräten umgehen können. In Zu-

sammenarbeit mit den Brandschutzbehörden sind in Abständen Feuerschutzübungen mit allen im Heim lebenden Personen durchzuführen und aktenkundig zu machen.

2.6.5 Übereinanderstehende Betten müssen mit einer Längsseite an der Wand stehen und dem Alter der jungen Menschen entsprechend mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Kinder unter sechs Jahren dürfen nicht im oberen Bett schlafen.

2.6.6 Der Träger hat Ausgänge an verkehrsreichen Straßen zu sichern gegebenenfalls auf die Anbringung von Verkehrshinweisschildern hinzuwirken.

2.6.7 Jede Einrichtung muss über einen jederzeit zugänglichen Telefonanschluss verfügen.

2.6.8 Für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist vom Träger eine Unfallhaftpflicht- und Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

2.6.9 Die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

2.7 Hygienische und gesundheitliche Forderungen

2.7.1 Die ärztliche Versorgung der jungen Menschen ist sicherzustellen.

Insbesondere in Heimen für Behinderte ist mit einem Arzt die Vereinbarung zu treffen, dass er die Einrichtung regelmäßig betreut. Zu den Aufgabenbereichen gehören laufende Untersuchungen, Einleitung fachärztlicher, zahnärztlicher und erholungsfürsorgerischer Maßnahmen.

2.7.2 In anderen Heimen kann die ärztliche Versorgung auch dadurch sichergestellt werden, dass die jungen Menschen bei Bedarf einem Arzt vorgestellt werden.

2.7.3 Bei Kindern sind die U 1 bis U 9 gemäß § 26 SGB V i. V. m. den Richtlinien über die Früherkennung bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) sicherzustellen.

Bei Jugendlichen soll die Jugendgesundheitsuntersuchung J 1 zwischen dem 12. und 15. Lebensjahr sichergestellt werden.

2.7.4 Arztbesuche sind unter Angabe des Anlasses in den Erziehungsakten festzuhalten, ebenso die Verordnung von Medikamenten und Hilfsmitteln. Die Unterlagen nach Ziffern 2.7.3 und 2.7.4 sind in Beiakten aufzubewahren.

2.7.5 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Körper- und Sinnesbehinderungen sowie andere Schädigungen rechtzeitig erkannt werden. Die Personensorgeberechtigten sind zu unterrichten, § 61 SGB IX ist zu beachten.

2.7.6 Eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern muss die notwendigen Kenntnisse der Ersten Hilfe nachweisen. Eine entsprechend ausgebildete Kraft muss jederzeit zur Verfügung stehen.

2.7.7 In jedem Heim müssen ein Verbandskasten und – sofern ein/e Arzt/Ärztin verpflichtet wird – ein verschließbarer Schrank für den ärztlichen Sprechstundenbedarf vorhanden sein. Der Bestand ist laufend zu prüfen. Medikamente und Chemikalien sind ständig unter Verschluss zu halten.

2.7.8 Zur Verhütung übertragbarer Krankheiten sind folgende Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes zu beachten:

2.7.8.1 keine Mitarbeiterin/kein Mitarbeiter einer Einrichtung darf gleichzeitig beruflich Krankenpflege außerhalb der Einrichtung ausüben.

2.7.8.2 Die pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter müssen mit den Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein. Auf evtl. auftretende ansteckende Hauterkrankungen und Ungeziefer ist zu achten. Bei Krankheitsverdacht sind junge Menschen unverzüglich dem Arzt/der Ärztin vorzustellen.

2.7.8.3 Tritt in einer Einrichtung eine übertragbare Krankheit oder ein Krankheitsverdacht auf, muss die Leitung das zuständige Gesundheitsamt unterrichten.

Außer den meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten ist auch die Häufung nicht meldepflichtiger Erkrankungen dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

2.7.8.4 Vor Einstellung im Heim müssen alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter durch die Vorlage einer amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung aus den letzten vier Wochen nachweisen, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind.

2.7.8.5 Wer mit der Zubereitung oder Verteilung von Speisen und Getränken befasst ist, muss sich regelmäßig der vorgeschriebenen Untersuchung unterziehen. Auf § 42 und § 43 des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen.

2.7.8.6 Das Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal hat jährlich einmal durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, dass keine ansteckende Krankheit vorliegt.

2.7.9 Lebensmittel sind hygienisch einwandfrei aufzubewahren und Vorräte sachgemäß zu lagern. Die jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

2.7.10 Alle Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu beseitigen, damit Geruchs- und Ungezieferbelästigungen, Verschmutzungen und die Übertragung von Krankheiten vermieden werden. Auch die Umgebung der Einrichtung ist von Abfällen freizuhalten.

2.7.11 Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist eine laufende tierärztliche Überwachung erforderlich.

2.8 Wirtschaftsführung

2.8.1 Der Betrieb eines Heimes muss wirtschaftlich so gesichert sein, dass das Wohl der jungen Menschen gewährleistet ist.

2.8.2 Der Träger ist verpflichtet, dem Landesjugendamt die zur Durchführung der Heimberatung erforderlichen Auskünfte über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung zu erteilen.

2.8.3 Vor Jahresbeginn ist für jede Einrichtung ein Haushaltsplan zu erstellen. Für die Überbrückung vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten sollen genügend Rücklagen zur Verfügung stehen.

2.8.4 Die Buchführung muss geordnet sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Träger hat einmal im Jahr eine Wirtschaftsprüfung vorzunehmen und sich die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel bestätigen zu lassen, es sei denn, er unterliegt auf Grund bestehender Vorschriften einer anderweitigen Prüfung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Empfehlungen in Heimen tätig sind und deren Ausbildung den Anforderungen der Empfehlungen nicht entspricht, können in ihrer bisherigen Tätigkeit bei persönlicher Eignung und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung verbleiben.

3.2 Die Anforderungen an Bau, die Ausstattung und den Raumbedarf gelten nur für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Empfehlungen errichtet werden.

Bei bestehenden Heimen ist umgehend eine Anpassung an die Empfehlungen anzustreben.

Bei größeren Um-, Neu- und Erweiterungsmaßnahmen ist, im Rahmen eines Stufenplanes, das Ende der Maßnahmen festzulegen.

3.3 Diese Empfehlungen treten am 03.09.1992 in Kraft.

Teil B Besondere Bestimmungen

1. Besondere Empfehlungen für Einrichtungen, in denen Minderjährige nach dem SGB VIII oder dem SGB XII aufgenommen werden

1.1 Pädagogische Forderungen

1.1.1 Jedes Heim hat eine Konzeption zu erstellen und weiterzuentwickeln, in der insbesondere die Erziehungsziele, die Aufnahmekriterien und das Betreuungsangebot beschrieben werden.

1.1.2 Für jeden jungen Menschen ist ein Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII aufzustellen, der Festlegungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Der Hilfeplan soll zusammen mit den Personensorgeberechtigten, dem Kind oder Jugendlichen sowie mit allen an der Durchführung der Hilfe beteiligten Personen überprüft werden. Der Hilfeplan ist fortzuschreiben. Auf den Hilfeplan kann verzichtet werden, wenn es sich nur um einen kurzfristigen Heimaufenthalt (bis zu drei Monaten) handelt.

1.1.3 Der koedukativen Erziehung ist der Vorzug zu geben, soweit dies mit der Aufgabenstellung der Einrichtung vereinbar ist.

1.1.4 Die Erziehung zur Eigenständigkeit und Selbstverantwortung erfordert, dem jungen Menschen schrittweise Wohn- und Lebensformen zugänglich zu machen, die ihn zur Selbstständigkeit führen.

1.1.5 In Heimschulen und Förderkursen sind die schulischen Leistungsdefizite auszugleichen. Angebote der beruflichen Bildung sollen nur für anerkannte Berufe oder für von der Arbeitsverwaltung anerkannte Lehrgänge erfolgen. Die schulischen und beruflichen Bildungsangebote sollten auch Externen offen stehen.

1.1.6 Die Beziehung der jungen Menschen zu ihren Angehörigen oder anderen Bezugspersonen sollen erhalten, in den pädagogischen Prozess einbezogen und vertieft werden, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

1.1.7 Während des Heimaufenthaltes und der Zeit der Nachbetreuung sollen Heim und einweisende Stelle sich gegenseitig informieren und partnerschaftlich zusammenarbeiten.

1.2 Erziehungsgruppen

Der alters- und geschlechtsgemischten Gruppe ist der Vorzug zu geben.

1.3 Personal

Während der betreuungsintensiven Zeiten müssen je Gruppe mindestens eine/ein Gruppenerzieherin/Gruppenerzieher, in Gruppen oder Zeiten mit besonderem erzieherischen oder pflegerischen Bedarf mindestens zwei Gruppenerzieherinnen/Gruppenerzieher im Dienst sein. In betreuungsschwachen Zeiten und bei Jugendlichen, die weitgehend selbstständig leben, kann Rufbereitschaft bzw. die Aufsicht einer Fachkraft über mehrere Gruppen ausreichend sein.

Als betreuungsschwache Zeiten gelten z. B. die Zeiten, in denen in der Regel alle jungen Menschen außerhalb der Gruppe sind, ferner die Nachtstunden, sofern die pädagogische Situation nicht einen besonderen Nachtdienst erforderlich macht.

1.4 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

Heime sollen für junge Menschen überschaubar sein. Neu zu errichtende Heime sollen nicht mehr als 24 Plätze umfassen. Ist wegen der besonderen Aufgabenstellung des Heimes oder aus anderen zwingenden Gründen eine höhere Platzzahl erforderlich, so soll ein Verbund räumlich getrennter Einheiten angestrebt werden. Bei bereits bestehenden größeren Einrichtungen ist die Überschaubarkeit durch die Auslagerung von Gruppen oder durch räumliche und organisatorische Untergliederung anzustreben. Die Einheiten sollten nicht mehr als 24 Plätze umfassen.

2. Ergänzende Empfehlungen für Kinder- und Jugendheime

2.1 Allgemeines

Heime für Kinder und Jugendliche sind Einrichtungen, in denen junge Menschen, die aus familiären oder erzieherischen Gründen nicht in einer Familie leben können, vorübergehend oder für längere Zeit über Tag und Nacht Aufnahme finden.

2.2 Erziehungsgruppen

2.2.1 Die Gruppengröße richtet sich nach der erzieherischen Aufgabe und dem Alter. Sie darf in Gruppen mit Kindern bzw. überwiegend Kindern sechs bis zehn junge Menschen umfassen.

In Gruppen mit Jugendlichen bzw. überwiegend Jugendlichen soll sie nicht mehr als zehn betragen.

2.2.2 Sofern junge Menschen mit besonderen Störungen in der sozialen und emotionalen Entwicklung oder mit besonderen Verhaltensauffälligkeiten aufgenommen werden, soll die Gruppe nicht mehr als sechs bis acht junge Menschen umfassen.

2.3 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

2.3.1 Einzelzimmer müssen mindestens 10 m² groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

2.3.2 In den im Teil A, Ziff. 2.5.6 genannten Wohnräumen/Gruppenräumen müssen pro Person mindestens 6 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

2.3.3 In Heimen, die von ihrer Konzeption und Arbeitsweise her vorwiegend junge Menschen mit besonderen Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten aufnehmen, müssen mindestens die Hälfte der Kinder- und Jugendzimmer Einzelzimmer sein.

2.3.4 In Heimen, die von ihrer Konzeption und Arbeitsweise her für junge Menschen mit besonderen Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten vorgesehen sind, müssen zusätzlich zu den im Teil A, Ziff. 2.5.8 genannten Räumen ausreichend, der speziellen Aufgabe des Heimes angepasste und entsprechend ausgestattete Räume für Therapie-, Spiel- und Bildungsmöglichkeiten vorhanden sein. Sofern junge Menschen aufgenommen werden, deren psychische Fehlentwicklung auf Grund organischer Störungen entstanden ist, müssen entsprechende Voraussetzungen für die Behandlung dieser Störungen geschaffen werden.

3. Ergänzende Empfehlungen für Heime für behinderte Kinder und Jugendliche

3.1 Allgemeines

Aufnahme finden junge Menschen, deren geistige, körperliche und seelische Sinnes- oder Mehrfachbehinderung für

begrenzte Zeit spezielle stationäre Therapie oder ein Sondertraining erfordert sowie junge Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung einer langfristigen Versorgung und Betreuung bedürfen.

3.2 Pädagogische Forderungen

3.2.1 Ziel der Behandlung und Erziehung ist es, dem behinderten jungen Menschen ein Höchstmaß an persönlicher Entfaltung, sozialer Eingliederung und Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu ermöglichen. Heime für Behinderte sollen daher – abgestellt auf die besondere Behinderungsart – auf ein umfassend gegliedertes und abgestuftes Angebot an medizinischen, sonderpädagogischen, therapeutischen, psychologischen, pflegerischen und fürsorgerischen Hilfen innerhalb oder außerhalb des Heimes zurückgreifen können.

3.2.2 Kann wegen der Schwere der Behinderung eine Eingliederung des jungen Menschen nicht erreicht werden, ist eine weitestgehende Öffnung der Lebenswelt des behinderten jungen Menschen anzustreben und für eine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu sorgen.

3.2.3 Die Verwaltung des Taschengeldes durch die Einrichtung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der junge Mensch auf Grund einer geistigen Behinderung nicht in der Lage ist, den Umgang mit Geld zu erlernen. Dauerregelungen, die die freie Verfügung über Taschengeld und andere Einkünfte einschränken, sollen schriftlich mit den Personensorgeberechtigten vereinbart werden.

3.3 Erziehungsgruppen

3.3.1 Die Gruppe soll je nach Alter und Behinderung nicht mehr als sechs bis acht junge Menschen umfassen.

3.3.2 Bei der Zusammensetzung der Gruppe ist darauf zu achten, dass sich die jungen Menschen gegenseitig helfen können. Erwachsene und Kinder sollen in getrennten Wohneinheiten untergebracht werden.

3.4 Personal

3.4.1 In Heimen für behinderte Kinder und Jugendliche sind im Sinne von Teil A, Ziff. 2.4.3 auch

- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger,
- in Gruppen mit hohem pflegerischen Bedarf Krankenschwestern/Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger

einzusetzen.

3.4.2 Personen ohne entsprechende Ausbildung (Gruppenhelferinnen/Gruppenhelfer) können nur zusätzlich zur Unterstützung von Fachkräften beschäftigt werden und dürfen nicht zu alleinverantwortlicher Tätigkeit herangezogen werden.

3.4.3 Sofern pädagogische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auch mit pflegerischen Aufgaben betraut werden, bedürfen

sie in der Regel einer entsprechenden Ergänzung ihrer fachlichen Grundausbildung; das gilt umgekehrt auch für pflegerische Kräfte.

3.4.4 Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Rehabilitation bzw. für die heilpädagogische Anleitung der Gruppenerzieherinnen/Gruppenerzieher müssen gruppenübergreifend spezielle Fachkräfte eingesetzt werden, z. B. Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Sonderschullehrerinnen/Sonderschullehrer, Heilgymnastinnen/Heilgymnasten, Logopädinnen/Logopäden, Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten.

Solche gruppenübergreifenden Funktionen können auch von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus Institutionen außerhalb der Einrichtung wahrgenommen werden.

3.5 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

3.5.1 Einzelzimmer müssen mindestens 10 m² groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

3.5.2 In den im Teil A, Ziff. 2.5.6. genannten Wohnräumen/Gruppenräumen müssen pro Person mindestens 5 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen (mindestens 30 m²).

3.5.3 Bei der räumlichen Gestaltung müssen je nach Behinderungsart die besonderen Belange der Behinderten berücksichtigt werden. Die einschlägigen DIN-Vorschriften über

behindertengerechte Bauweise und Ausstattung sind zu beachten.

Insbesondere können erforderlich sein

- zusätzliche sanitäre und pflegerische Einrichtungen (z. B. Wickelmöglichkeiten, Fäkalienspüle, unterfahrbare Waschbecken, überfahrbare Toiletten),
- Personenaufzüge/Treppenlift,
- schwellenlose Fußböden,
- Rampen,
- Lift.

3.5.4 Zusätzlich zu den im Teil A, Ziff. 2.5.8. genannten Räumen sind Räume für die vorgesehenen ärztlichen, psychologischen, pädagogischen, therapeutischen und anderen übergreifenden Dienste erforderlich.

4. Ergänzende Empfehlungen für Jugendwohnheime

4.1 Allgemeines

Jugendwohnheime sind Einrichtungen, in denen junge Menschen, die bedingt durch ihre Ausbildung oder Berufstätigkeit, außerhalb der Familie leben müssen, Aufnahme finden.

4.2 Erziehungsgruppen

Jugendwohnheime haben in der Regel keine Gruppeneinteilung. Sofern aus pädagogischen Gründen eine Aufteilung in



Gruppen erfolgt, soll eine Gruppe nicht mehr als 15 junge Menschen umfassen.

4.3 Personal

Für 15 junge Menschen ist eine Fachkraft im Sinne von Teil A, Ziff. 2.4.3, anzustreben.

4.4 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

4.4.1 Sofern keine Gruppengliederung besteht, soll für jeweils 15 bis 20 junge Menschen ein getrennter Wohnbereich zur Verfügung stehen.

4.4.2 Einzelzimmer sind zu bevorzugen. Einzelzimmer müssen mindestens 10 m² groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

4.4.3 In den im Teil A, Ziff. 2.5.6 genannten Wohnräumen/Gruppenräumen müssen pro Person mindestens 4 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

5. Ergänzende Empfehlungen für Schülerwohnheime und Internate

5.1 Allgemeines

5.1.1 Schülerwohnheime sind Einrichtungen für Minderjährige, die vorwiegend aus schulischen Gründen außerhalb des Elternhauses untergebracht sind.

5.1.2 Schülerwohnheime und Internate sind während der Schulferien und häufig auch an Wochenenden geschlossen. Daher ist für diese Zeit die angemessene Unterbringung aller Schüler vor der Aufnahme sicherzustellen.

5.2 Pädagogische Forderungen

Schülerwohnheime und Internate können auch einzelne verhaltensauffällige junge Menschen aufnehmen, wenn deren besonderer Erziehungsanspruch gewährleistet wird.

5.3 Erziehungsgruppen

Die Gruppe soll nicht mehr als zwölf junge Menschen umfassen.

5.4 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

5.4.1 Einzelzimmer müssen mindestens 10 m² groß sein. In Zweibettzimmern müssen pro Person mindestens 8 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

5.4.2 In den im Teil A, Ziff. 2.5.6. genannten Wohnräumen/Gruppenräumen müssen pro Person mindestens 3 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

6. Ergänzende Empfehlungen für Wohngemeinschaften

6.1 Allgemeines

6.1.1 Wohngemeinschaften sind Einrichtungen für Jugendliche, die nach der Erziehung in einem Heim weitere Hilfen zur Festigung ihrer Persönlichkeit benötigen.

6.1.2 Das Aufnahmealter soll 16 Jahre nicht unterschreiten.

6.2 Pädagogische Forderungen

Junge Menschen in Wohngemeinschaften sind durch geeignete Fachkräfte kontinuierlich zu betreuen bzw. pädagogisch zu begleiten.

Schwerpunkt des Betreuungsangebotes ist die Beratung und Unterstützung der einzelnen Jugendlichen, insbesondere bei

- der Gestaltung des Alltages,
- der Lösung von Konflikten innerhalb der Gruppe und mit der Umwelt,
- dem Kontakt mit Behörden und Institutionen,
- der Bewältigung sonstiger persönlicher Probleme.

6.3 Erziehungsgruppen

Die Größe einer Wohngemeinschaft richtet sich nach den sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Erfordernissen. Die Wohngemeinschaft soll nicht mehr als sechs Plätze haben.

6.4 Personal

In Wohngemeinschaften mit pädagogischer Begleitung müssen Fachkräfte im Sinne von Teil A, Ziff. 2.4.3 eingesetzt werden.

6.4.1 Der Personalschlüssel ist abhängig vom Betreuungsaufwand.

6.5 Bau und Ausstattung, Raumbedarf

6.5.1 Einzelzimmer sind zu bevorzugen.

6.5.2 Im Schlaf-/Wohnbereich müssen pro Person mindestens 12 m² Bodenfläche zur Verfügung stehen.

Informationen zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

1. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge 2. Empfehlungen zur Kostenerstattung

A: Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Aus Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 i. V. m. Gesetz vom 17.02.1992 (BGBl. II S. 121) und Artikel 9 des Übereinkommens vom 05.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen i. V. m. Gesetz vom 30.04.1991 (BGBl. II S. 217) ergibt sich die Verpflichtung unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewähren¹.

Im Einvernehmen mit dem für ausländer- und asylrechtliche Angelegenheiten zuständigen Innenministerium gilt bezüglich der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge² (im Weiteren „unbegleitete Minderjährige“ genannt) Folgendes:

1. Aufnahme, Betreuung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger

1.1 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland kommen, sind nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland befinden.

Bei Eintreffen von unbegleiteten Minderjährigen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Thüringen nach § 44 Abs. 1 AsylVfG, der Landesaufnahmestelle Eisenberg³, unterrichtet diese unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises.

Das örtlich zuständige Jugendamt wird unverzüglich tätig, sobald es Kenntnis vom Aufenthalt unbegleiteter Minder-

jähriger hat. Es leitet die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen ein.

Wegen der geringen Aufnahmequote von unbegleiteten Minderjährigen in Thüringen empfiehlt sich die Inobhutnahme aller unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung, um Leistungen, Dienste, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge auch der hinsichtlich der Fachkräfte u. ä. bündeln zu können. Wegen seiner räumlichen Nähe zur Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenberg bietet sich die Jugendhilfeeinrichtung in Wolfersdorf an.

Während der Inobhutnahme sind vom Jugendamt der notwendige Unterhalt der unbegleiteten Minderjährigen sowie die gesundheitliche Versorgung (Krankenhilfe, Unbedenklichkeitsbescheinigung) sicherzustellen. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete Minderjährige ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. In geeigneter Weise sind sie auf ihre Rechte im Verwaltungs- und Asylverfahren sowie ggf. in Verfahren vor anderen Gerichten hinzuweisen.

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen⁴.

1.2 Clearingverfahren

Nach Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger leitet das örtlich zuständige Jugendamt ein Clearingverfahren ein. Dabei sind die individuellen Lebens- und Fluchtumstände der unbegleiteten Minderjährigen zu klären, um über die weitere Vorgehensweise in ausländerrechtlicher, asylverfahrensrechtlicher und jugendhilferechtlicher Hinsicht entscheiden zu können. Die Beurteilung des physischen und psychischen Reifegrades der unbegleiteten Minderjährigen und gegebenenfalls die Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung sind zu beachten.

¹ Dies gilt trotz der Handlungsfähigkeit der 16- bis 17-jährigen im Asylverfahren nach § 12 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. d. F. vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950), auch für diesen Personenkreis.

² Kinder und Jugendliche, die

- ausweislich ihrer Dokumente oder durch Festlegung der Ausländerbehörde bei ihrem Erstkontakt mit dem für sie zuständigen Jugendamt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- einen Asylantrag stellen wollen,
- angeben, aus ihrem Heimatland wegen politischer Verfolgung bzw. Bedrohung von Leben oder Freiheit auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder sonstiger sozialer Gruppenzugehörigkeit geflohen zu sein und
- ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten sind.

³ Anschrift: Landesaufnahmestelle Thüringen, Jenaer Straße 49, 07607 Eisenberg

⁴ Da die Eltern der unbegleiteten Minderjährigen die Personensorge nicht ausüben können, ist zwecks rechtlicher Vertretung die Bestellung einer Person als Vormund bzw. Pflegerin oder eines Pflegers gemäß §§ 1773 ff. BGB zu beantragen. Auch die Gewährung erzieherischer Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ist erst auf Antrag einer als Vormund bestellten Person bzw. Pflegerin oder Pflegers möglich. Die örtlichen Jugendhilfeträger sind verpflichtet, das Wohl unbegleiteter Minderjähriger zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen oder Asylbewerber nach § 53 Abs. 1 AsylVfG aufhalten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere für die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung einer Erstversorgung, zur Klärung von Flucht- und biographischen Hintergründen sowie zur Entscheidung über weitere Hilfsangebote bedarf es für unbegleitete Minderjährige eines geschützten Raumes.

Folgende Angaben sind unter Hinzuziehung geeigneter Dolmetscher zu erheben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Nationalität, Volksgruppe,
- letzte Anschrift im Heimatland,
- Personalien und Aufenthaltsort der Eltern,
- Muttersprache, Fremdsprachen, Religionszugehörigkeit.

Zu den weiteren Maßnahmen gehören insbesondere:

- Versuch der Kontaktaufnahme zu Eltern, Verwandten im Heimatland,
- Versuch der Kontaktaufnahme zu Verwandten, Familienangehörigen und Bekannten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Versuch der Klärung der Umstände und Motive für die Einreise,
- Vorbereitungen zur Klärung des ausländerrechtlichen Status,
- Vorbereitungen zur Asylantragstellung,
- Beratung über mögliche Rückkehrhilfen, Vorbereitung auf eine Rückführung ins Heimatland bzw. Weiterleitung an aufnahmebereite Personen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Drittstaaten,
- Vorbereitung und Einleitung geeigneter Hilfen und weiterführender Betreuungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht unter besonderer Berücksichtigung des Sprach- und Kulturraums der unbegleiteten Minderjährigen.

1.3 Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe

Eine Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger in einer Einrichtung der Jugendhilfe kann nur erfolgen, wenn eine Unterbringung bei geeigneten bekannten bzw. verwandten Landsleuten nicht möglich oder aus fachlicher Sicht nicht, auch nicht unter Zuhilfenahme ambulanter Hilfen zur Erziehung (z. B. Beistand), ausreichend ist. Gleiches gilt, wenn begleitende ambulante Hilfen bei einer Unterbringung in der Landesaufnahmestelle oder im Verteilungsverfahren nicht genügen. Die Einrichtung soll den besonderen Erfordernissen der unbegleiteten Minderjährigen entsprechen. Diese sind nach § 8 Abs. 1 SGB VIII zu beteiligen und über den Sinn und Zweck ihrer Unterbringung sowie den damit verbundenen Regeln des Zusammenlebens in dieser Einrichtung zu informieren. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Landesjugendamt berät und vermittelt gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII die erforderlichen Plätze in den Einrichtungen. Das Landesjugendamt ist bei Aufnahme und bei Entlassung eines unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren.

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist grundsätzlich als Prozess mit dem Ziel angelegt, die künftige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie ist demnach nur geeignet, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geklärt ist, dass die/der unbegleitete Minderjährige sich voraussichtlich für längere Zeit hier aufhalten wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Asylantrag beachtlich im Sinne des Asylverfahrensgesetzes ist,
- die/der Minderjährige als asylberechtigt anerkannt ist,
- bei dem/der Minderjährigen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt wurde oder
- die/der Minderjährige trotz negativem Ausgang des Asylverfahrens wegen bestehender Abschiebehindernisse längerfristig geduldet wird.

Zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII ist die Statistik nach Formblatt⁵ als Geschäftsstatistik jährlich zu erheben und dem Landesjugendamt bis zum 31. Januar des Folgejahres zuzustellen.

2. Asylverfahren

2.1 Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren

Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren können gemäß § 12 Abs. 1 AsylVfG nicht selbstständig Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz vornehmen. Sie sollen nach § 47 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG auch nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylVfG wohnen. Eine landesinterne Verteilung dieses Personenkreises kann daher nicht unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 AsylVfG erfolgen. Der Erlass einer Zuweisungsentscheidung ist vielmehr erst möglich, wenn durch eine als Vormund bestellte Person ein rechtswirksamer Asylantrag gestellt wurde. Mit Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger und im Verlauf des Clearingverfahrens sind der Landesaufnahmestelle Eisenberg die persönlichen Daten der Betroffenen mitzuteilen.

Die Mitteilung der persönlichen Daten an die Landesaufnahmestelle hat auch zu erfolgen, wenn im Einzelfall, z. B. auf Grund von Sprachschwierigkeiten oder weil die/der unbegleitete Minderjährige sich nicht entsprechend äußert, Unklarheit über das Vorliegen von Fluchtmotiven besteht. Eine persönliche Meldung unbegleiteter Minderjähriger bei der Landesaufnahmestelle ist nicht erforderlich. Unbegleitete Minderjährige, die direkt in der Landesaufnahmestelle in Erscheinung treten, werden dort unmittelbar registriert. Der Asylantrag ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg (Zentrale), zu richten und kann über dessen Außenstelle

**Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge
Referat Außenstelle Jena
Auf dem Forst 1
07745 Jena**

geleitet werden. Die Ausländerbehörde leitet ihn unverzüglich dem Bundesamt zu.

⁵ erhältlich beim Landesamt für Soziales und Familie, Abteilung 5 Kinder, Jugend und Familie – Landesjugendamt –, Steinweg 23, 98617 Meiningen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt der für den Aufenthaltsort der/des unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Ausländerbehörde den Eingang eines rechts-wirksam gestellten Asylantrages mit. Die Ausländerbehörde unterrichtet darüber die Landesaufnahmestelle unter Beifügung einer Ablichtung der Bundesamtsmitteilung sowie Angaben über die Anschrift des gesetzlichen Vertreters und den weiteren Unterbringungsort der/des unbegleiteten Minderjährigen.

Das Landesverwaltungsamt erlässt nach den Bestimmungen des § 50 AsylVfG den Zuweisungsbescheid. Die Zuweisung erfolgt in der Regel für den Bereich der Ausländerbehörde, in dem die oder der unbegleitete Minderjährige sich tatsächlich aufhält oder in dem die Unterbringung im Anschluss an eine Inobhutnahme erfolgen soll. Um eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die Kommunen zu gewährleisten, kann die Zuweisung auch für den Bereich einer anderen Ausländerbehörde erfolgen.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG grundsätzlich die Ausländerbehörde, in deren Bereich sich der/die unbegleitete Minderjährige tatsächlich aufhält. In den Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige nicht am Zuweisungsort untergebracht sind oder werden, stellt die für den Zuweisungsbereich zuständige Ausländerbehörde im Benehmen mit der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aus. Die Aufenthaltsgestattung hat in diesen Fällen mit einer entsprechenden Auflage nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG zu erfolgen.

2.2 Unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren

Minderjährige Asylsuchende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 12 Abs. 1 AsylVfG selbstständig Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz vornehmen. Sie sind nach § 47 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 14 Abs. 1 AsylVfG grundsätzlich verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylVfG zu wohnen und ihren Asylantrag bei der dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu stellen.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind unbegleitete Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme erfolgt grundsätzlich in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Demzufolge sind unbegleitete Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen.

Entfallen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG, z. B. weil die/der unbegleitete Minderjährige aus einer Ju-

gendhilfeeinrichtung entlassen wird, bevor das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über den Asylantrag entschieden hat, ist die/der Betreffende unverzüglich an die Landesaufnahmestelle weiterzuleiten (§ 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Bestehen Zweifel, ob eine Person das 16. Lebensjahr vollendet hat, sind vor der Einleitung weiterer Maßnahmen, z. B. Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder Weiterleitung an die Landesaufnahmestelle, die notwendigen und geeignete Schritte zur Feststellung des Alters zu veranlassen.

Um der missbräuchlichen Verwendung falscher Altersangaben entgegenzuwirken, haben sich die Länder mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern auf die Verwendung fiktiver Geburtsdaten bei offenkundig falschen Altersangaben verständigt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist angewiesen, solche fiktiven Geburtsdaten anzuerkennen.

Ausweislose männliche Asylsuchende, die ein Alter unter 16 Jahren angeben, ihrem äußeren Erscheinungsbild nach aber offenkundig älter sind, sind deshalb als mindestens 16-jährige zu behandeln.

Um den Rechtsschein der Richtigkeit des angenommenen Geburtsdatums zu vermeiden, ist in solchen Fällen in der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende oder Asylsuchender deutlich sichtbar zu vermerken: „Fiktives Geburtsdatum auf Grund äußeren Anscheins“.

Für Personen, die im Laufe des Jahres 2006 vorsprechen, ist als fiktives Geburtsdatum der 01.01.1990 anzunehmen, in 2007 der 01.01.1991 usw.

Die Asylsuchenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die Richtigkeit ihrer Altersangabe durch geeignete Dokumente oder durch eine medizinische Untersuchung nachweisen können.

3. Aufenthaltsbeendigung

Trifft die zuständige Ausländerbehörde während oder nach Abschluss des Clearingverfahrens die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen, obliegt es dem zuständigen Jugendamt, die für die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger in das Herkunftsland unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen vorzunehmen.

Die Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren wird von der Zentralen Abschiebestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt⁶ und nur dann organisiert und durchgeführt, wenn ihr eine Bescheinigung über die Beteiligung des zuständigen Jugendamtes vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung soll hervorgehen, dass eine notwendige

⁶ Anschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 210, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Betreuung während der Reise bzw. die Abholung am Ankunftsort im Zielland sichergestellt ist.

Nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)⁷ bzw. § 11 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes⁸ ist auf die Inanspruchnahme bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuwirken. Die Inanspruchnahme der Erstaufnahmeeinrichtung zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen außerhalb von Rückführungs- und Weiterwanderungsprogrammen bzw. bei Abschiebungsanträgen ist erst und nur dann zulässig, wenn die Ausreise über solche Programme ausscheidet.

Unbegleitete Minderjährige können z. B. über das REAG-Programm⁹ befördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder eine als Vormund bestellte Person mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Voraussetzung ist, dass die Minderjährigen am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern schriftlich berechtigten Person abgeholt werden.

B: Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII

Gemäß § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für erforderliche Leistungen zuständig, in dessen Bereich sich der unbegleitete Flüchtling tatsächlich aufhält. Zu den Leistungen gehört insbesondere die Unterbringung in Einrichtungen der Erziehungshilfe, in sonstigen betreuten Wohnformen und in Vollzeitpflege.

Wird die Leistung innerhalb eines Monats nach der Einreise gewährt, dann wird zur Kostenerstattung nach § 89d Abs. 3 SGB VIII ein überörtlicher Träger der Jugendhilfe umgehend einen Antrag auf Bestimmungen eines überörtlichen Trägers beim

**Bundesverwaltungsamt Köln
Barbarastraße 12
50728 Köln**

und macht den Erstattungsanspruch gegenüber dem bestimmten überörtlichen Träger geltend. Dabei sind alle Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 89f SGB VIII geltend zu machen, unabhängig vom Stand eines eventuellen Asylverfahrens.

Zuständige Landesbehörde für die Zuweisung von Minderjährigen nach § 86 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII ist die Landesaufnahmestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Damit ist in der Regel der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit verbunden. Erfolgt die Zuweisung erst nach der Antragstellung auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers, betreibt der ursprünglich zuständige örtliche Träger das Kostenerstattungsverfahren weiter für die Zeit von der Einreise bis zu Zuweisungsentscheidung. Der örtliche Träger des Zuweisungsortes betreibt das Kostenerstattungsverfahren ab dem Zeitpunkt der Zuweisung.

Auf die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 05.05.2000, die den Jugendämtern mit Rundschreiben des Landesjugendamtes zur Verfügung gestellt worden sind, wird ergänzend verwiesen.



⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621)

⁸ In der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), zuletzt geändert durch Art. 7 c Bürokratieabbau- und Deregulierungsgesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1666)

⁹ Das REAG-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung mittelloser Ausländer. Es wird von der „International Organization for Migration“ (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen je zur Hälfte finanziert. Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen und zum Verfahren können einem Merkblatt der Internationalen Organisation für Migration entnommen werden.

Empfehlungen zur Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII

beschlossen in der 100. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter¹ vom 05.–07.04.2006 in Düsseldorf

Vorwort

Die vorliegenden Empfehlungen sollen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine praxisorientierte Arbeitshilfe sein.

Ziel der Empfehlungen ist es, den Jugendämtern die Geltendmachung und Durchsetzung ihrer Kostenerstattungsansprüche nach § 89d SGB VIII durch bundesweite Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verfahrens zu erleichtern. In den Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89d SGB VIII machen die örtlichen Jugendhilfeträger ihre Ansprüche bundesweit gegenüber Ländern/überörtlichen Trägern geltend; diese wiederum entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Erstattungsbegehren der örtlichen Träger aus dem gesamten Bundesgebiet. Der Vereinheitlichung des Verfahrens kommt daher eine zentrale Bedeutung zu.

Die Empfehlungen beziehen sich auf die zum 01.07.1998 in Kraft getretene Fassung des § 89d SGB VIII.

Die Empfehlungen gliedern sich in zwei Teile:

A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89d SGB VIII

B) Mustervordrucke

C) Anhang

A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89d SGB VIII

1. Einleitung
2. Berechtigter Personenkreis
3. Jugendhilfegewährung
4. Einreise
5. Örtliche Zuständigkeit
- 5.1 Zuständigkeit aufgrund eines tatsächlichen Aufenthalts
- 5.2 Zuständigkeit aufgrund einer Zuweisungsentscheidung
6. Zuständiges kostenerstattungspflichtiges Land
- 6.1 Geburtsort der/des Hilfe Suchenden im Inland
- 6.2 Geburtsort der/des Hilfe Suchenden im Ausland
7. Dauer der Erstattungsverpflichtung
8. Erstattungsfähigkeit der Kosten
- 8.1 bei Inobhutnahmen

- 8.2 bei Jugendhilfeleistungen an Ausländer/-innen
- 8.3 bei Jugendhilfeleistungen an Asylsuchende
- 8.4 bei Hilfe zur Erziehung
- 8.5 bei Hilfe für junge Volljährige
- 8.6 Hilfeplan
- 8.7 erstattungsfähige Kosten
- 8.8 Kostenbeitrag
9. Fristen
- 9.1 Ausschlussfrist
- 9.2 Verjährungsfrist
10. Durchführung des Erstattungsverfahrens
- 10.1 Antrag an das Bundesverwaltungsamt (BVA)
- 10.2 Kostenerstattungsantrag an den erstattungspflichtigen Träger
- 10.3 Rechnungslegung

B) Mustervordrucke²

1. Antrag an das Bundesverwaltungsamt auf Bestimmung eines kostenerstattungspflichtigen Trägers
2. Antrag auf Kostenerstattung
3. Anerkenntnis durch den Erstattungspflichtigen
4. Rechnung

C) Anhang

1. Liste der mit der Abwicklung der Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII beauftragten Körperschaften
2. Kurzschemata zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bei Hilfen für Minderjährige
3. Kurzschemata zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit bei Hilfen für junge Volljährige

A) Erläuterungen zum Kostenerstattungsverfahren gemäß § 89 d SGB VIII

1. Einleitung

Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat gemäß § 89 d SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch, wenn für einen jungen Menschen oder für eine/ einen Leistungsberechtigte/n nach § 19 SGB VIII innerhalb eines Monats nach der Einreise Jugendhilfe gewährt wird und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Dieser Erstattungsanspruch ist gemäß § 89 d Abs. 5 SGB VIII vorrangig vor den übrigen Kostenerstattungsansprüchen.

¹ Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Internet: www.bagljae.de

² Die Mustervordrucke können beim Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Abteilung 3, Referat 35-Landesjugendamt, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt, angefordert werden.

2. Berechtigter Personenkreis

Erstattungsfähig sind Kosten der Jugendhilfe, die für junge Menschen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII sowie für Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII gewährt wurde. Die Hilfe kann somit bestimmt sein für

- Kinder,
- Jugendliche,
- junge Volljährige, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Mütter oder Väter, die gemäß § 19 SGB VIII allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Dieser Personenkreis umfasst sowohl Deutsche als auch Ausländer/-innen und zwar unabhängig davon, ob diese dem Personenkreis der Asylsuchenden angehören.

3. Jugendhilfegewährung

Erstattungsfähig sind die Kosten der Jugendhilfe, die der örtliche Jugendhilfeträger im Einzelfall einem Berechtigten **rechtmäßig** gewährt hat. Dies betrifft sowohl die Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe als auch für Inobhutnahmen als eine andere Aufgabe der Jugendhilfe. Insofern kommen **insbesondere** in Betracht:

- Hilfe in gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII
- Hilfe für seelisch Behinderte gemäß § 35 a SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII
- Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII

4. Einreise

Die Jugendhilfe (Leistug oder Inobhutnahme) muss erstmals **innerhalb eines Monats** nach Einreise gewährt worden sein. Der Tag der Einreise unterliegt einer gesetzlichen Fiktion und ist nach der in § 89 d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII **festgelegten Rangfolge** zu ermitteln:

- der Tag des amtlich festgestellten Grenzübertritts **oder**
- der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, **anderenfalls**
- der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt

Zu a) Dieser kann z. B. ermittelt und nachgewiesen werden durch das Protokoll der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz).

Zu b) Es gilt der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals **amtlich** festgestellt wurde.³ Dieser kann z. B. ermittelt und nachgewiesen werden durch die Auskunft des Auslän-

derzentralregisters (AZR), der Ausländerbehörde, der Polizei, des Sozialamtes oder des Einwohnermeldeamtes.⁴ Entscheidend ist allein das Datum des **erstmaligen Kontaktes** mit einer amtlichen Stelle. Ein von dem jungen Menschen erklärter abweichender Tag der tatsächlichen Einreise ist rechts-unerheblich.

Zu c) Gilt die Vorsprache beim Jugendamt als Einreisetag, muss bei Beantragung der Kostenerstattung dargelegt werden, dass keine amtliche Feststellung der Einreise nach a) oder b) erfolgte. Das Fehlen der amtlichen Feststellung ist durch das Jugendamt in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Wird nach der Festsetzung des Einreisedatums gemäß Buchstabe c) ein früheres Einreisedatum nach Buchstabe a) oder b) festgestellt und dadurch die Monatsfrist des § 89 d SGB VIII überschritten, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII.⁵ Bereits erstattete Beträge sind gemäß § 112 SGB X zurückzuzahlen.

5. Örtliche Zuständigkeit

Zur Feststellung der örtlichen Zuständigkeit wird auf die Prüfschemen-Vordrucke C 2 und C 3 verwiesen.

Die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII kommt nach Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 nur in Betracht, wenn die örtliche Zuständigkeit auf einem tatsächlichen Aufenthalt oder einer Zuweisungsentscheidung beruht. Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt des Beginns der Jugendhilfe vorliegen.

5.1 Zuständigkeit aufgrund eines tatsächlichen Aufenthaltes

In folgenden Fällen knüpft die Zuständigkeit des örtlichen Trägers an einen tatsächlichen Aufenthalt (t. A.) an:

- § 87 SGB VIII
tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen als generelle Anknüpfung für die Inobhutnahme
- § 86 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz; Abs. 3 i. V. m. Abs. 2, Satz 4, 2. Halbsatz oder Abs. 4 Satz 2 SGB VIII
tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen, weil weder an einen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern bzw. des Elternteils noch an einen gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen angeknüpft werden kann
- § 86 Abs. 7 SGB VIII
Anknüpfung an einen tatsächlichen Aufenthalt bei fehlender ausländerrechtlicher Zuweisung
- § 86 a Abs. 3 und 4 SGB VIII
tatsächlicher Aufenthalt der/des jungen Volljährigen, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt der/des jungen Volljährigen

³ vgl. Stähr in Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand: VIII/03, K § 89 d, Rdnr. 5, Wiesner, SGB VIII, 2. Auflage, § 89 d, Rdnr. 4

⁴ vgl. Jans/Happe/Saubier, Erl. § 89 d, Art. 1 KJHG, Stand: 5/2004, Rdnr. 17

⁵ vgl. Jans/Happe/Saubier/Maas, Erl. § 89 d, Art. 1 KJHG, Stand 05/2004, Rdnr. 16

im Inland gegeben ist sowie Fortsetzungszuständigkeit bei vorausgegangener t. A.-Zuständigkeit während der Minderjährigkeit

- § 86 b Abs. 2 und 3 SGB VIII
tatsächlicher Aufenthalt der/des Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland gegeben ist sowie Fortsetzungszuständigkeit bei vorausgegangener t. A.-Zuständigkeit

Zur Abgrenzung des tatsächlichen Aufenthaltes vom gewöhnlichen im Sinne der Zuständigkeitsvorschriften nach §§ 86 ff. SGB VIII ist immer auf die Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes im Sinne des § 30 SGB I abzustellen: „Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er **an diesem Ort oder in diesem Gebiet** nicht nur vorübergehend verweilt.“

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB VIII ist der gewöhnliche Aufenthalt **im Inland** im Sinne des Minderjährigenschutzabkommens (MSA) nicht relevant – siehe hierzu auch Ziffer 8.2 –.

5.2 Zuständigkeit aufgrund einer Zuweisungsentscheidung

Eine Zuweisungsentscheidung erhalten Ausländer/-innen, die einen Asylantrag gestellt haben. Ob eine Zuweisung ausgesprochen wird, bemisst sich nach landesrechtlichen Regelungen. Zugewiesen werden grundsätzlich

- Asylbegehrende über 16 Jahren
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, deren Eltern um Asyl nachgesucht haben.

In Folge des ab 01.01.2005 geltenden Zuwanderungsrechtes unterliegen auch unerlaubt eingereiste Minderjährige einem Verteilverfahren (§ 15 a Aufenthaltsgesetz). Für diesen Personenkreis richtet sich die örtliche Zuständigkeit ebenfalls nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde (§ 86 Abs. 7 SGB VIII analog).

6. Zuständiges kostenerstattungspflichtiges Land

Nach § 89 d SGB VIII in der Fassung ab 01.07.1998 sind die Länder zur Kostenerstattung verpflichtet. Diese Aufgabe kann durch landesrechtliche Regelungen auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden (§ 89 g SGB VIII). Die mit der Aufgabe der Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII beauftragten Körperschaften sind der Anlage C 1 zu entnehmen.

Hinweis: Nach Art. 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) können die Stadtstaaten abweichende Zuständigkeitsregelungen treffen.

6.1 Geburtsort der/des Hilfesuchenden im Inland

Liegt der Geburtsort der/des Einreisenden im Inland, so wird das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die/der Betroffene geboren ist. Als Beleg ist dem Erstattungsantrag eine Kopie der Geburtsurkunde der betreffenden Person beizufügen.

6.2 Geburtsort der/des Hilfesuchenden im Ausland

Liegt der Geburtsort der/des Einreisenden im Ausland, so bestimmt das Bundesverwaltungsamt (BVA) den erstattungspflichtigen Träger aufgrund eines Belastungsvergleichs. Das BVA wird auf Antrag des örtlichen Trägers tätig – siehe Ziffer 10.1 –.

7. Dauer der Erstattungsverpflichtung

Die Kostenerstattungspflicht entfällt nach § 89 d Abs. 4 SGB VIII, wenn zwischenzeitlich für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war. Eine Unterbrechung der Hilfe von weniger als drei Monaten führt daher nicht zu einer Beendigung der Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII. Die Kostenerstattung endet ebenfalls, wenn Eltern/Elternteile nach Hilfebeginn einreisen und sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern/des maßgeblichen Elternteils richtet. Solange die Zuständigkeit auf einem tatsächlichen Aufenthalt oder einer Zuweisungsentscheidung beruht, bleibt die Kostenerstattungspflicht bestehen.⁶

8. Erstattungsfähigkeit der Kosten

Gemäß § 89 f SGB VIII sind die Kosten nur dann erstattungsfähig, wenn die gewährte Jugendhilfe den Vorschriften des SGB VIII entspricht. Dementsprechend muss die Hilfe nach den Regelungen dieses Gesetzes gewährt worden sein. Insbesondere ist zu beachten:

8.1 bei Inobhutnahmen

Die Inobhutnahme als vorläufige Schutzmaßnahme im Sinne einer Krisenintervention ist darauf gerichtet, die Krisensituation zu beseitigen bzw. ihr mit geeigneten Hilfeangeboten zu begegnen, ist aber nicht bereits selbst die vom Gesetz intendierte dauerhafte Lösung erzieherischer Probleme.⁷ Das Jugendamt ist u. a. verpflichtet, nach Deutschland unbegleitet eingereiste ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, falls sich weder Sorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII)⁸

8.1.1 Altersfeststellung

Eine Inobhutnahme ist nur für Minderjährige zulässig. Nach § 2 BGB ist minderjährig, wer das 18. Lebensjahr noch

⁶ vgl. 10. Senat des Hessischen VGH, Beschluss vom 16.3.2005 – 10 UZ 209/04 –

⁷ vgl. BVerwG vom 8.7.2004 – 5 C 63.03 –, JAmt 09/2004, S. 438, EuG 59, 66ff

⁸ SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1998, zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilferechtsentwicklungsgesetz (KICK) vom 8.9.2005 (BGBl. S.2729)

nicht vollendet hat. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die Voraussetzungen für die Erbringung von Jugendhilfe – also auch der Inobhutnahme – in eigener Verantwortung zu klären und erst dann die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Es ist daher unumgänglich, dass sich das Jugendamt vor Beginn der Inobhutnahme einen eigenen Eindruck von dem Wahrheitsgehalt der Angaben des Hilfesuchenden verschafft,⁹ auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Integration, Ausländerbehörde, Familiengericht) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben. Sobald dem Jugendamt Erkenntnisse vorliegen, dass die in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden, unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft/Pflegschaft bereits aufgehoben hat.¹⁰

In den Fällen zweifelhafter Altersangaben wird empfohlen, eine Beweismittelerhebung im Sinne des § 21 SGB X durchzuführen (z. B. Inaugenscheinnahme) und zu dokumentieren, **dass und auf welche Weise** die Beweismittelerhebung erfolgt ist.

8.1.2 Unterrichtung des Familiengerichts

Gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten **unverzüglich** von der Inobhutnahme zu unterrichten. Sind diese Personen nicht erreichbar, ist **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl der/ des Minderjährigen einzuholen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Das BVerwG hat den unbestimmten Rechtsbegriff „unverzüglich“ dahingehend konkretisiert, dass das Familiengericht grundsätzlich binnen 3 **Werktagen** zu benachrichtigen ist. Wird die Frist nicht eingehalten, entspricht die Inobhutnahme nicht den Bestimmungen des SGB VIII mit der Folge, dass bis zu dem Tage der Benachrichtigung des Familiengerichtes der Erstattungsanspruch entfällt. Dies bedeutet für einen Kostenerstattungsanspruch des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, dass eine Kostenerstattung für den Zeitraum der ersten 3 Werktage der Inobhutnahme erfolgt und die Erstattung für die Phase der Inobhutnahme erst mit dem Tage fortgesetzt wird, an dem das Jugendamt das Familiengericht unterrichtet, um eine Entscheidung des Familiengerichtes über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohle des Kindes/Jugendlichen herbeizuführen¹¹.

Im Falle von unbegleitet eingereisten ausländischen Minderjährigen, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, ist unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII).

Für die Kostenerstattung ist nicht relevant, wie lange das Familiengericht für eine Entscheidung braucht.

Wird eine Inobhutnahme einer/eines Minderjährigen durch einen anderen Jugendhilfeträger erforderlich, so hat auch dieser unverzüglich die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, ersatzweise das Familiengericht zu unterrichten. Eine erneute Unterrichtung des Familiengerichtes ist auch erforderlich, wenn das familiengerichtliche Verfahren – z. B. aufgrund der Beendigung der Inobhutnahme wegen Entweichung – eingestellt wurde.

8.1.3 Dauer der Inobhutnahme:

Das Jugendamt ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit dem Personensorgeberechtigten zügig eine Klärung herbeizuführen.¹² Die Dauer und Notwendigkeit der Maßnahme nach § 42 SGB VIII richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. Diese sind aktenkundig zu machen.

Gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII endet die Inobhutnahme mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Erfolgt keine Übergabe, wird die Inobhutnahme bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch weitergeführt. Die Inobhutnahme endet nicht mit der Entscheidung des Familiengerichtes¹³, folglich auch nicht mit der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers. Der erstattungspflichtige Träger ist jedoch berechtigt zu prüfen, ob die gewährte Inobhutnahme wegen Ungeeignetheit oder weggefallenen Hilfebedarfs nicht mehr geboten war oder Anlass bestand, die Hilfe in eine weniger kostenintensive Hilfeform zu überführen.¹⁴

8.2 bei Jugendhilfeleistungen an Ausländer/-innen

An Ausländer/-innen können Jugendhilfeleistungen i. S. d. § 2 Abs. 2 SGB VIII nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 SGB VIII vorliegen.

Gemäß § 6 Abs. 4 SGB VIII sind in Bezug auf Ausländer/-innen vorrangig die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts anzuwenden. Bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung für minderjährige Ausländer/-innen ist zunächst auf das Minderjährigenschutzabkommen (MSA) zurückzugreifen, da die Bundesrepublik dem MSA mit Gesetz vom 30.04.1971 beigetreten ist (BGBl. II S. 217 vom 30.04.1971). Nach dem MSA haben die Behörden des Staates, in dem die/der Minderjährige ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt (g. A.) hat, die nach ihrem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Person oder der/des Minderjährigen zu treffen; dazu gehören auch die Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe.

⁹ vgl. VG Münster, Urteil vom 18.2.2005 – 9 K 58/03 – „www.lja-wl.de/wirtschaftliche Jugendhilfe/Kostenerstattung/Materialien“

¹⁰ vgl. VG Münster, Urteil 18.2.2005, ebd, und vom 5.2.2004 – 9 K 1325/01 – JAmt 2004, 326–327

¹¹ vergl. 5. Senat des BVerwG, Urteile vom 24.6.99 – 5 C 24/98 – ZfJ 2000, 31–36, FEVS 51, 152–163 und – 5 C 25/98 – (Parallelscheidung)

¹² vgl. 5. Senat, Urteil des BVerwG vom 8.7.2004 – 5 C 63.03 –, a.a.O.

¹³ vgl. Gesetzesbegründung Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 8.9.20005, § 42 Abs. 4, a. a. O.

¹⁴ vgl. 5. Senat, BVerwG, Urteil vom 8.7.2004, – 5 C 63.03 –, a.a.O.

Als rechtliches Kriterium für die Bestimmung eines g. A. im Sinne von Art. 1 MSA ist auf den Daseinsmittelpunkt und auf den Schwerpunkt der Bindungen der/ des betreffenden Minderjährigen abzustellen. Als Faustregel gilt, dass eine/ein Minderjährige/r jedenfalls nach 6 Monaten einen g. A. begründet.¹⁵

Ist § 6 Abs. 4 SGB VIII nicht einschlägig, ist gem. § 6 Abs. 2 SGB VIII darauf abzustellen, ob der Hilfebedürftige aufgrund eines rechtmäßigen Aufenthaltes oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung im Inland einen g. A. begründet hat. Zur Feststellung des g. A. kommt die gesetzliche Definition des § 30 SGB I in Betracht. Dieser Rückgriff auf § 6 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 30 SGB I ist insbesondere für die Leistungsgewährung an junge Volljährige notwendig, da für diesen Personenkreis das MSA nicht anwendbar ist.

Für die **Gewährung von Leistungen** an Minderjährige – nicht Inobhutnahmen, da diese andere Aufgaben der Jugendhilfe i. S. d. § 2 SGB VIII darstellen – bei denen ein g. A. vorliegen muss, bedeutet dies für die Praxis folgendes:

Die g. A.-Begründung nach 6 Monaten nach dem MSA dürfte der späteste Zeitpunkt sein, denn eine g. A.-Begründung ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich, wenn man auf die Kriterien des Daseinsmittelpunktes und auf den Schwerpunkt der Bindungen der/des betreffenden Minderjährigen abstellt oder nach § 30 SGB I darauf, dass sich die/der Hilfebedürftige unter Umständen im Bundesgebiet aufhält, die erkennen lassen, dass er hier nicht nur vorübergehend verweilt.

Von einem vorübergehenden Aufenthalt ist nur dann auszugehen, wenn mit der **baldigen**, jedenfalls **zeitlich absehbaren** und konkretisierten Beendigung des Aufenthaltes zu rechnen ist, wie z. B. bei einer kurzfristig bevorstehenden Abschiebung.¹⁶

Ein g. A. im Inland kann folglich begründet sein

- a) **aufgrund des Ergebnisses einer vorausschauenden Betrachtungsweise oder**
- b) **aufgrund des Daseinsmittelpunktes und Schwerpunktes der Bindungen**
– **auf jeden Fall nach einem bereits sechsmonatigen Aufenthalt im Inland** –

8.3 bei Jugendhilfeleistungen an Asylsuchende

An Asylsuchende kann rechtmäßig Jugendhilfe gewährt werden. Leistungen nach dem AsylbLG haben keinen Vorrang vor Leistungen des SGB VIII.¹⁷

8.4 bei Hilfen zur Erziehung

Die Hilfe zur Erziehung (HzE) kann nur der/dem Personensorgeberechtigten auf Antrag¹⁸ rechtmäßig gewährt werden.¹⁹ Für die Beantragung einer HzE reicht die ausschließliche Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes nicht aus.²⁰

Bei der Herbeiführung der Entscheidung des Familiengerichtes ist darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Rechte übertragen werden.²¹

8.5 Hilfe für junge Volljährige

Die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII an Ausländer kann nur rechtmäßig gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 SGB VIII vorliegen – siehe Ziffer 8.2 –. Das Haager Minderjährigenschutzabkommen findet keine Anwendung.

Für die Hilfe für junge Volljährige muss ein Antrag der/des jungen Volljährigen gestellt sein.

Voraussetzung für die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII ist, dass Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung des Hilfeempfängers und seiner Fähigkeit zu einer eigenständigen Lebensführung vorliegen. Diese müssen im Kostenerstattungsverfahren durch Unterlagen belegbar sein.

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht gemäß § 89 f SGB VIII nicht, wenn Feststellungen der konkreten Tatsachen, die einen bestimmten Hilfebedarf erkennen lassen, fehlen. Eine solche Feststellung ist unabdingbare Voraussetzung für den Anspruch auf Jugendhilfe. Die Berufung auf fehlende Feststellungen bedeutet keinen Eingriff in den Beurteilungsspielraum des die Hilfe gewährenden Jugendhilfeträgers zur Notwendigkeit oder Geeignetheit einer Hilfemaßnahme.²²

Eine Fortsetzung der Hilfe über das 21. Lebensjahr hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen über einen begrenzten Zeitraum vorgesehen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor,

¹⁵ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteil vom 24.6.99 – 5 C 24/98 – a. a. O.

¹⁶ vgl. OVG Münster, Urteil vom 27.8.98 – 16 A 3477/97 –, ZfJ 1998, 467-474

¹⁷ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteile vom 24.6.99 – 5 C 24/98 – und – 5 C 25/98 –, a. a. O.

¹⁸ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteil vom 28.09.2000 – 5 C 29/99, JAmt, 2001, S. 420

¹⁹ vgl. BVerwG, Urteil v. 21.06.2001 – 5 C 6.00 –, ZfJ 2002, 30–32, FEVS 53, 105–109 und OVG Münster, Urteil v. 25.04.2001 – 12 A 924/99 –, ZfJ 2001, 467–471, FEVS 53, 251–259

²⁰ vgl. OVG NRW, Münster, Urteil v. 12.09.2002 – 12 A 4352/01 – ZfJ 2003, 152-154, FEVS 54, 283–288

²¹ vgl. BVerwG, Urteil v. 28.09.2000 – 5 C 29.99 – ZfJ 2001, 310–313, FEVS 52, 532–538

²² vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12.06.2003 – 12 A 4864/00 –

wenn der Fall von der Vielzahl der typischen Jugendhilfefälle abweicht und der Hilfeempfänger förderbar ist und der Förderung bedarf. Die Fortsetzung der Hilfe soll ausschließlich dem Zweck dienen, bereits eingeleitete Maßnahmen zu einem zeitlich festgelegten Abschluss zu bringen und einen vorzeitigen, sachlich nicht begründeten Abbruch zu vermeiden, um nicht den Erfolg der Maßnahme zu gefährden.²³

8.6 Hilfeplan

Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Jugendhilfe ist entscheidend, ob die Notwendigkeit und Geeignetheit der Hilfe festgestellt werden kann. Der Nachweis der Geeignetheit einer Hilfe kann verlangt und z. B. durch Bericht, Hilfeplan oder Aktenvermerk erbracht werden. Die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes sind zu beachten.

Im Falle der **Hilfe zur Erziehung** hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Nachweis der Notwendigkeit und Geeignetheit nicht durch eine schriftliche Fixierung im Hilfeplan erbracht werden muss. Jedoch muss die Entscheidung über Notwendigkeit und Geeignetheit als „Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein.“²⁴ Wurde ein schriftlich fixierter Hilfeplan nicht erstellt, so ist im Kostenerstattungsverfahren die Notwendigkeit und Geeignetheit in anderer Form nachzuweisen. Ein planvolles Handeln muss erkennbar sein.²⁵

Der kostenerstattungspflichtige Träger ist berechtigt, die Hilfestellung des örtlichen Trägers dahingehend zu überprüfen,

- ob allgemeingültige fachliche Maßstäbe beachtet worden sind,
- ob keine sachfremden Erwägungen eingeflossen sind und
- die Leistungsadressaten umfassend beteiligt worden sind.²⁶

8.7 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Aufwendungen.

Hierbei sind die Verhältnisse im Bereich des örtlichen Trägers maßgeblich. Der Interessenwahrungsgrundsatz ist zu beachten.

Nicht erstattungsfähig sind u. a. folgende Kosten:

- Kosten der Unterkunft und Verpflegung bei ambulanten Hilfeformen (Umkehrschluss aus § 39 Abs. 1 SGB VIII),
- Verwaltungskosten (siehe § 109 SGB X),

- Rechtsanwaltskosten im Asylverfahren, da sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII sind,
- Kosten der Vormundschaftstätigkeit, weil auch sie weder unmittelbare Aufwendungen für Jugendhilfemaßnahmen noch Annexleistungen im Sinne von § 39 SGB VIII sind.

8.8 Kostenbeitrag

Es ist zu prüfen, ob die Erhebung von Kostenbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 91–95 SGB VIII in Betracht kommt. Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften verstößt gegen den Interessenswahrungsgrundsatz.

9. Fristen

9.1 Ausschlussfrist

Bei der Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches ist die Ausschlussfrist des § 111 SGB X zu beachten.

Für Aufwendungen der Jugendhilfe beginnt die Ausschlussfrist mit Ablauf des Tages, für den die jeweilige Leistung der/dem Leistungsempfänger/-in erbracht wurde. In den Kostenerstattungsverfahren des § 89 d SGB VIII findet § 111 Satz 2 SGB X i. d. F. vom 01.01.2001 keine Anwendung, da der erstattungspflichtige Träger kein Leistungsträger in Sinne des SGB VIII ist.

Die Unterbringung im Rahmen der Heimerziehung oder Erziehung in einer sonstigen betreuten Wohnform wird als Leistung für den einzelnen Tag erbracht (taggenaue Abrechnung). Auch wenn die Leistung der Unterbringung – einschl. Erziehung – monatlich in Rechnung gestellt wird, macht sie dies nicht zu einer Leistung, die nur für monatliche Zeiträume erbracht wird.²⁷ Unerheblich ist nicht nur, ob der (laufenden oder wiederkehrenden) Leistung ein Gesamtplan zugrunde liegt, sondern auch, wann die einzelne Leistung an den Heimträger tatsächlich gezahlt wurde.²⁸ Bei Leistungen nach §§ 33, 39 SGB VIII ist dagegen von einem monatlichen Zeitraum auszugehen.²⁹

Die Frist wird gewahrt, wenn der Erstattungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Hilfebeginn dem Grunde nach geltend gemacht wird (siehe Vordruck B 2). Die Mitteilung nach § 111 SGB X bleibt wirksam, solange die Jugendhilfestellung nicht rechtserheblich unterbrochen wird und sich die örtliche oder sachliche Zuständigkeit nicht ändert. Um eine rechterhebliche Unterbrechung handelt es sich nicht bei einem Wechsel von einer Inobhutnahme zu einer Hilfe zur Erziehung sowie bei einem Wechsel der Hilfeart innerhalb des Leistungskataloges des § 27 SGB VIII. Bei einem Wechsel von der Hilfe zur Erziehung zu einer Hilfe

²³ vgl. VG Münster, Urteil v. 28.04.2004, 9 K 675/01, www.lja-wl.de/wirtschaftliche/Jugendhilfe/Kostenerstattung/Materialien

²⁴ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteil vom 24.6.99 – 5 C 24/98 –, a. a. O.

²⁵ vgl. OVG Münster, Urteil vom 27.8.98 – 16 A 3477/97 –, a. a. O.

²⁶ vgl. 5. Senat des BVerwG, Urteil vom 24.6.99, – 5 C 24/98 –, a. a. O.

²⁷ vgl. OVG NRW, Urteil v. 17.04.2002 – 12 A 4007/00 – 9 K 1165/97, JAmt 2003, 251-257, FEVS 54, 342–353

²⁸ vgl. Niedersächsisches OVG, Urteil vom 10.4.2002, 4 LB 3575/01,

²⁹ vgl. OVG NRW, Urteil v. 17.04.2002 – 12 A 4007/00 – 9 K 1164/97, a. a. O.

für junge Volljährige wird zur Vermeidung von Unklarheiten empfohlen, den erstattungspflichtigen Träger über den Wechsel in Kenntnis zu setzen.

Für die Einhaltung der Frist ist der Tag des Eingangs des Erstattungsantrages beim erstattungspflichtigen Träger maßgeblich. Wird ein Kostenerstattungsantrag vom örtlichen Träger gestellt, leistet der Erstattungspflichtige ab Antragseingang für ein Jahr rückwirkend Kostenerstattung und zwar auf den Kalendertag genau berechnet.

Die konkrete Bezifferung des Anspruchs kann unter Beachtung der Verjährungsfrist – siehe Ziffer 9.2 – zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

9.2 Verjährungsfrist

Der innerhalb der Frist nach § 111 SGB X rechtzeitig angemeldete Kostenerstattungsanspruch unterliegt gemäß § 113 SGB X der Verjährung innerhalb von vier Jahren nach seiner Entstehung.³⁰

Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten gemäß § 113 Abs. 2 SGB X die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Demzufolge lässt das Anerkenntnis die Frist neu beginnen. Verhandlungen zwischen erstattungsberechtigtem und erstattungspflichtigem Träger unterbrechen die Verjährung.

10. Durchführung des Erstattungsverfahrens

10.1 Antrag an das Bundesverwaltungsamt (BVA)

Ist die/der Hilfesuchende im Ausland geboren, muss das örtliche Jugendamt einen Antrag an das BVA zwecks Bestimmung eines erstattungspflichtigen Trägers stellen. Das BVA bestimmt diesen Träger nach einem Belastungsschlüssel. Es prüft jedoch die Anträge nicht inhaltlich dahingehend, ob die Voraussetzungen zur Kostenerstattung vorliegen. Dies ist Aufgabe des zur Kostenerstattung bestimmten Trägers, der hierüber in eigener Zuständigkeit entscheidet.

Das BVA teilt dem örtlichen Jugendamt den zuständigen Kostenerstattungsträger mit, bei dem sodann die Kostenerstattung zu beantragen ist. Diesem Kostenerstattungsantrag ist die Bestimmungsverfügung des BVA beizufügen. Es muss hierbei eindeutig zu erkennen sein, dass sich die Bestimmungsverfügung auf den Hilfefall bezieht, für den die Kostenerstattung beantragt wird.

Um Doppelbestimmungen durch das BVA zu vermeiden, soll das erstmals zuständige Jugendamt (z. B. für die Inobhutnahme) den Bestimmungsantrag beim BVA stellen und von dessen Bestimmung ein eventuell später zuständig werdendes Jugendamt unterrichten.

Zum Antrag auf Bestimmung des erstattungspflichtigen Trägers wird auf Vordruck – siehe Muster B 1 – verwiesen. Das Einreisedatum ist im Sinne der Fiktion des § 89 d Abs. 1 SGB VIII festzulegen (siehe Nr. 4 der Empfehlungen).

10.2 Kostenerstattungsantrag an den erstattungspflichtigen Träger

Zur schnelleren Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens wird empfohlen, den Antrag an den durch das Bundesverwaltungsamt bestimmten Träger nach beiliegendem Muster B 2 zu stellen und die aufgeführten Nachweise beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass der erstattungspflichtige Träger weitere Unterlagen zur Entscheidung über den Antrag anfordern kann.

Hinweis: Hinsichtlich des Umfangs der Anforderungen an die Darlegungspflicht wird auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes – 5 C 51/03 vom 12.08.04 verwiesen (NWvZ-RR 2005, Heft 2).

10.3 Rechnungslegung

Nachdem das Kostenanerkennnis – siehe Muster B 3 – erteilt ist, sind die entstandenen Aufwendungen detailliert nachzuweisen. Es wird gebeten, die Aufstellung der Kosten nach dem beigefügten Muster B 4 vorzunehmen.

Die vorliegende 2. Fassung der Empfehlungen wurde erarbeitet von der ad hoc-AG der BAGLJÄ zur Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII unter Einbeziehung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der an Kostenerstattungsverfahren beteiligten Stellen.

Dr. Elke Grobe, Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern; Sylvia Hahnel, Landesjugendamt Sachsen-Anhalt; Peter Krauthausen, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz; Torsten Krieg, Bezirk Oberbayern als Vertreter der Bayerischen Bezirke; Ralf-Günter Vollmer, Sächsisches Landesjugendamt; Marianne Martin, Landesjugendamt Bremen; Horst Plass, Landesjugendamt Thüringen; Ilona Panknin, Landesjugendamt Brandenburg; Wolfgang Saur, Landesverwaltungsamt Baden-Württemberg; Sabine Scherer, Regierungspräsident Kassel für das Land Hessen; Herbert Schneeberger, Niedersächsisches Landesjugendamt; Hartmut Schüler, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein; Christa Stäbler, Landesjugendamt Baden-Württemberg; Manfred Steinke, Landesjugendamt Berlin; Reimund Wiedau, Landesjugendamt Westfalen-Lippe; Elke Wendt, Behörde für Soziales und Familie, Hamburg; Volker Wolf, Landesjugendamt Saarland

Federführung:

Ursula Dahlberg, Landesjugendamt Rheinland

³⁰ vgl. Niedersächs. Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 23.1.2003 – 12 LC 527/02 – NVwZ-RR 2003, 657–660, FEVS 54, 564–570

Fachliche Empfehlungen für den Täter-Opfer-Ausgleich in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

vom 24. November 1997

1. Vorbemerkungen
2. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit
3. Ziele und Aufgaben des Täter-Opfer-Ausgleichs
4. Methoden und Durchführung
5. Personelle und materielle Bedingungen/Organisation
6. Trägerschaft/Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

1. Vorbemerkungen

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist eine außergerichtliche Konfliktregelung, die die Einstellung eines förmlichen Strafverfahrens oder die Strafmilderung ermöglichen kann. Der TOA hat mit seiner Konfliktregulierung eine sozial- und rechtsfriedensstiftende Funktion. Neben dem materiellen Schadensausgleich soll der TOA beim Täter dadurch eine positive Normverdeutlichung bewirken, dass er mit den Folgen seiner Tat konfrontiert wird und sich aktiv damit auseinandersetzt. Der Geschädigte hat die Möglichkeit, seine Erfahrungen, Betroffenheit, Wut und Ärger und seine Perspektiven dem Täter zu verdeutlichen. Die außergerichtliche Konfliktregelung zwischen dem Täter und dem Opfer wird durch Vermittlung eines unparteiischen Konfliktberaters herbeigeführt. Die fachlichen Empfehlungen wurden vom Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit Praktikern aus TOA-Projekten und Jugendgerichtshelfern in Thüringen erarbeitet und mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und dem Justizministerium abgestimmt. Die Empfehlungen benennen fachliche Standards, die nicht unterschritten werden sollen.

2. Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit

Gemäß § 38 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) wird die Jugendgerichtshilfe von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt. Nach § 38 Abs. 2 JGG bringen die Vertreter der Jugendgerichtshilfe die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Das Jugendgerichtsgesetz und die Strafprozessordnung (StPO) sehen verschiedene Möglichkeiten vor, ein Strafverfahren mit dem TOA zu beenden.

2.1 Die Staatsanwaltschaft kann bereits vor Anklageerhebung das Jugendstrafverfahren einstellen:

- gemäß § 45 Abs. 2 JGG, wenn eine erzieherische Maßnahme (TOA) bereits durchgeführt oder eingeleitet ist;

- gemäß § 45 Abs. 3 JGG, wenn der Jugendliche einer Weisung des Jugendrichters, einen TOA durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG), nachgekommen ist;
- gemäß § 153 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO, wenn zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens ein TOA erbracht wird.

2.2 Der Jugendrichter kann nach Anklageerhebung das Jugendstrafverfahren einstellen:

- gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 JGG, wenn eine erzieherische Maßnahme (TOA) bereits durchgeführt oder eingeleitet ist;
- gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG, wenn er eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und dem Jugendlichen die Weisung erteilt, einen TOA durchzuführen (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG);
- gemäß § 153 a Abs. 2 Satz 1 StPO, wenn TOA als Auflage erteilt und erbracht wird.

Entsprechend § 38 JGG in Verbindung mit § 52 SGB VIII hat das Jugendamt im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII hat das Jugendamt frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe, hier TOA, in Betracht kommen.

Geeignete Fälle soll das Jugendamt bereits vor Anklageerhebung den TOA-Projekten zuweisen. Ist das der Fall, hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG oder eine Einstellung des Verfahrens nach § 47 JGG ermöglicht.

Die Anregung des Jugendamtes zur Durchführung des TOA im gerichtlichen Verfahren, d. h. nach Anklageerhebung, ist zwar grundsätzlich möglich, sollte aber im Interesse eines möglichst frühzeitigen Ausgleichsversuches die Ausnahme bleiben.

Als zur Schlichtung besonders geeignete Verfahren erscheinen:

- Körperverletzung, §§ 223, 223 a, 230 StGB (in der Regel ohne Verkehrsdelikte),
- Sachbeschädigung, § 303 StGB,
- Hausfriedensbruch, § 123 StGB,
- Beleidigung u. a., §§ 185–187 a, 189 StGB,
- Diebstahl, Betrug und sonstige Vermögensdelikte, §§ 242, 246, 248 b, 263, 266 StGB.

Die Anwendung der Prinzipien des TOA bei anderen Delikten soll dadurch nicht ausgeschlossen sein. Bei Verbrechen ist der TOA in der Regel nicht anwendbar.

Empfiehlt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Durchführung eines TOA, so hat das Jugendamt diese Empfehlung zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der TOA für den Täter die erforderliche und geeignete erzieherische Maßnahme darstellt (§ 52 Abs. 2 SGB VIII).

Bei TOA handelt es sich zugleich auch um eine Hilfe zur Erziehung im Sinne der §§ 27, 41 SGB VIII. So kann Hilfe zur Erziehung nicht nur in Form der in §§ 28–35 SGB VIII ausdrücklich benannten Maßnahmen gewährt werden, sondern auch mit neuen Maßnahmen (vgl. § 27 Abs. 2 SGB VIII: „insbesondere“). Der TOA ist eine solche Hilfeart im Rahmen der Hilfe zur Erziehung. Die Vorhaltung der ambulanten Maßnahme TOA gehört somit zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter nach § 85 Abs. 1 SGB VIII.

3. Ziele und Aufgaben des TOA

Der TOA ist eine relativ junge ambulante Erziehungshilfe nach SGB VIII und JGG, die in Form von Gesprächen, Beratung und Intervention die Verständigung zwischen den beiden Konfliktparteien in den Mittelpunkt, Strafe dagegen in den Hintergrund stellt. Die Hilfe hat resozialisierenden Charakter (für den Täter) und stützt sich auf den Erziehungsgedanken im SGB VIII und JGG.

Wesentliches Ziel ist es, dem Jugendlichen/Heranwachsenden mit sozialpädagogischer Hilfestellung die Möglichkeit einzuräumen, Eigenverantwortung für sein Handeln und dessen Folgen aktiv selbst zu übernehmen.

Im TOA erhalten Opfer und Täter die Gelegenheit, außergerichtlich unter Beteiligung eines neutralen Vermittlers eine befriedigende Regelung von Konflikten und den daraus resultierenden Folgen und materiellen sowie psychischen Belastungen selbst herbeizuführen. TOA bietet somit eine größere Wahrscheinlichkeit, den Rechtsfrieden wieder herzustellen, als herkömmliche Sanktionen. Für das Opfer sind im TOA Aussprachen mit dem Täter über die Tat und die Folgen wichtig, da auf diese Art der Tat zu Grunde liegende Konflikte und die psychische Komponente Berücksichtigung finden und so eine effektivere Möglichkeit der Tatverarbeitung und Angstreduzierung besteht. Das Opfer kann zudem schneller und unbürokratischer Schadensersatz erhalten und eigene Interessen artikulieren.

Eine wesentliche Aufgabe des TOA ist es, ausgehend von der für Opfer und Täter komplizierten und belastenden Situation der Straftat eine Stigmatisierung des straffälligen jungen Menschen durch ein Jugendstrafverfahren und seine damit eventuell verbundene weitere Ausmerzung und erneute Straffälligkeit langfristig zu verhindern. Straffälligkeit von Jugendlichen ist eine meist episodenhaft auftretende Erscheinung. Bei angemessener sozialpädagogischer Reaktion darauf besteht die Chance, sie angemessen zu verarbeiten und zu überwinden.

TOA als tatbezogene Reaktion ist hierfür eine viel versprechende Möglichkeit und zudem geeignet, die Folgen der Straftat für das Opfer zu mildern.

Die Hilfe ermöglicht es dem Täter, in der unmittelbaren Auseinandersetzung mit dem Opfer seiner Tat

- den Fehler aus eigener Kraft wiedergutzumachen,
- alternative Konfliktlösungsstrategien ohne Gewalt zu praktizieren,
- lebenspraktische Lösungsmuster für den Umgang mit Konfliktsituationen, auch präventiv, zu entwickeln.

Da der TOA zudem Gespräche mit den Personensorgeberechtigten und Institutionen (z. B. Schule) beinhaltet, ist er ebenso geeignet, Krisensituationen und Spannungen im sozialen Umfeld, insbesondere im familiären Bereich, sowohl punktuell als auch langfristig abzubauen. Eltern können mit dem Gedanken, „... mein Kind ist straffällig und wir können nichts dagegen tun ...“, häufig nur sehr schlecht umgehen und erleben diese Situation selber als starke Belastung für die Beziehung zum Jugendlichen. Im Erstgespräch vor dem TOA wie auch in weiteren, den TOA flankierenden Gesprächen mit den Eltern, wird der TOA als hilfreiche Krisenintervention wahrgenommen, die Entlastung schafft.

4. Methoden und Durchführung

Die Vermittler/Konfliktschlichter stehen in der Verantwortung für die Durchführung des TOA. Dabei ist die Freiwilligkeit der Teilnahme aller beteiligten Personen Voraussetzung für das Gelingen des TOA, auf die Bedürfnisse des Opfers ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Eine außergerichtliche Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung im Rahmen des TOA beinhaltet in der Regel folgende Arbeitsschritte:

- Studium der von der Staatsanwaltschaft übersandten Unterlagen,
- Prüfung der Zuweisungskriterien (vgl. Nr. 3 der Richtlinien zur Förderung des TOA in Thüringen),
- Kontaktaufnahme zu den Beteiligten,
- Vorgespräche mit den Beteiligten,
- Vermittlungs- bzw. Ausgleichsgespräche,
- Ausgleichsvereinbarung/zivilrechtliche Einigung treffen und kontrollieren,
- Abschlussbericht an Staatsanwaltschaft/Gericht und Jugendgerichtshilfe.

Der Vermittler/Konfliktschlichter hat den Beteiligten insbesondere die Rahmenbedingungen des TOA zu vermitteln und die Voraussetzungen zu bieten, dass sich weder Geschädigte noch Täter benachteiligt fühlen. Die Aufgabe des Vermittlers ist es, die Beteiligten ins Gespräch zu bringen und den Schlichtungsprozess zu begleiten. Er soll eine Verständigung auf der inhaltlichen und emotionalen Ebene ermöglichen und eine konstruktive Auseinandersetzung fördern. Mit der Thematisierung vorhandener Ängste und Transparenz von Gefühlen und Empfindungen der Wut und Angst u. ä. soll für das Opfer Entlastung erreicht werden. Widersprüche und Abwehr sollen durch Aufhellen des Tatgeschehens und der Hintergründe abgebaut und die Ver-

flechtung mit der eigenen Person verständlich gemacht werden.

Beim TOA geht es um Konflikte zwischen Menschen. Deren Anliegen und Interesse stehen im Vordergrund der Konfliktregelung. Einvernehmliche Konfliktlösungen bedürfen zumindest eines teilweisen Interessenausgleiches für beide Seiten. Der TOA ist erreicht, wenn sich die Beteiligten entlastet begegnen können und Zufriedenheit über die erreichte Lösung äußern. Der Erfolg des TOA hängt auch von seiner Bewertung und Berücksichtigung durch die Justiz ab (bei Diversionsprojekten: Einstellung des Verfahrens, ansonsten zumindest Strafminderung).

5. Personelle und materielle Bedingungen/Organisation

5.1 Persönliche Voraussetzungen des TOA-Vermittlers:

Der TOA muss von hauptamtlichen Fachkräften durchgeführt werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Pädagoge, Psychologe, Erzieher oder vergleichbare Qualifikationen verfügen. In Ausnahmefällen kann mehrjährige Berufserfahrung auf sozialem Gebiet anerkannt werden. Die als Vermittler tätige Person soll darüber hinaus über eine direkt auf das Arbeitsgebiet bezogene Zusatzqualifikation verfügen (z. B. „Grundqualifizierung zum Konfliktschlichter im Arbeitsfeld TOA“ – einjähriger berufsbegleitender Lehrgang der Deutschen Bewährungshilfe e. V., Bonn und der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Hannover über das TOA-Servicebüro in Bonn).

Dem Vermittler ist ausreichend Zeit für Kooperation mit den Verfahrensbeteiligten, Fortbildung, Supervision und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Prävention z. B. an Schulen zu gewähren. Die Arbeitszeit sollte flexibel gestaltet und den Erfordernissen angepasst werden.

5.2 Materielle Bedingungen/Organisation

Eigene Räumlichkeiten, die unvoreingenommene Kontakte ermöglichen (Neutralität sichern). Hierzu gehören:

- Büroraum (Telefon, Anrufbeantworter),
- Beratungsraum mit freundlicher, warmer Atmosphäre (auch für Gruppen geeignet),
- zentrale Lage, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel,
- Zugangsmöglichkeit auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten.
- Bei teilspezialisierter Tätigkeit des TOA-Vermittlers ist zu sichern, dass nicht mit der gleichen Klientel parallel in anderen sozialen Aufgabenstellungen gearbeitet wird.

Die Projekte sollen pauschal, nicht einzelfallbezogen finanziert werden. Über die Höhe der Kosten sollen Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII getroffen werden.

5.3 Fallzahlen

Ein professioneller Vermittler (Vollzeitkraft) sollte im Jahr mindestens 80 bis 100 Fälle (Täterzählung) bearbeiten können.

In Abhängigkeit von folgenden Faktoren ist die angegebene Fallzahl zu mindern:

- nichtspezialisierte Tätigkeit des Vermittlers,
- fehlende Schreibkraft,
- ländliches Einzugsgebiet/Flächenkreis (weite Anfahrtswege, Kontaktstellen außerhalb usw.),
- Startphase des Projektes, Einarbeitungszeit,
- Zuweisungspraxis der Staatsanwaltschaft.

6. Trägerschaft/Kostenbeteiligung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Der TOA im Rahmen des JGG kann sowohl von freien als auch von öffentlichen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden.

Entsprechend der Richtlinie „Jugendpauschale“ kann der TOA durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden. Die Anträge werden beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt.

Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz

vom 22. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 9/2004 S. 617)

1. Allgemeine Grundsätze
2. Kriterien für die Geeignetheit einer Jugendhilfeeinrichtung
3. Verfahren bei der Anordnung der Heimunterbringung
4. Kosten

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Die einstweilige Unterbringung gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz wird in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) durchgeführt.

1.2 Die einstweilige Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe orientiert sich an dem allgemeinen Ziel der Jugendhilfe, das Recht des Jugendlichen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gewährleisten.

1.3 Die tragenden Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung, d. h. die Entscheidung über die Anordnung, Urlaubsbewilligung und Aufhebung, liegen in der Hand des Jugendrichters. Einzelheiten der Unterbringung, z. B. über die Art der Unterbringung, die Integration der jungen Straftäter in den Einrichtungen der Jugendhilfe, ihre pädagogische Betreuung sowie die Besuchs- und Ausgangsregelung, obliegen dagegen dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung.

Bei der Anordnung der einstweiligen Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe ist eine schnelle, enge und gute Kooperation des Jugendrichters mit den für die Erziehungsmaßnahmen zuständigen Trägern der Jugendhilfe notwendig. Gemeinsame Grundlage ist der Erziehungsgedanke, der für die Jugendstrafrechtspflege ebenso wie für die Jugendhilfe bestimmend ist. Wegen der Eilbedürftigkeit der Haftsachen sollen die für die Entscheidung Verantwortlichen, insbesondere Staatsanwalt, Jugendrichter sowie die Träger der Jugendhilfe, in unmittelbarem Kontakt treten. Hierfür sollen die nachfolgenden Hinweise Anregung und Hilfe geben.

1.5 Im Strafverfahren soll einem Beauftragten des Trägers der Jugendhilfeeinrichtung Gelegenheit gegeben werden, über die mit dem Jugendlichen während des Aufenthaltes in der Einrichtung gesammelten Erfahrungen und die Beurteilung seiner möglichen weiteren Entwicklung zu berichten. Die Aufgaben des Jugendamtes – Jugendgerichtshilfe – bleiben hiervon unberührt.

1.6 Auf regionaler und überregionaler Ebene sollen regelmäßige Erfahrungsaustausche durchgeführt werden.

2. Kriterien für die Geeignetheit einer Jugendhilfeeinrichtung

2.1 Das Landesjugendamt benennt dem Justizministerium über das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit Einrichtungen der Jugendhilfe, die grundsätzlich für die einstweilige Unterbringung geeignet sind.

2.2 Für die Entscheidung der Frage, welche Einrichtung der Jugendhilfe im Einzelfall als geeignet anzusehen ist, sind von Bedeutung

- die besonderen Möglichkeiten der Erziehung und Ausbildung, die die jeweilige Einrichtung für den Jugendlichen entsprechend ihrer Konzeption bietet;
- die räumliche Nähe zum bisherigen Wohnort, wenn im Einzelfall die Aufrechterhaltung bisheriger sozialer Bindungen insbesondere zur eigenen Familie auf den Jugendlichen positiv einwirken kann, unter Umständen aber auch die größere Entfernung vom Ort der Tat, wenn eine Distanz zu den bisherigen Beeinflussungen wichtig ist.

2.3 Das Entweichen soll im Rahmen der pädagogischen Zielrichtung der Einrichtung durch pädagogische Kontrollmaßnahmen und nicht durch zusätzliche bauliche Sicherungen verhindert werden. Bei Entweichen oder anderen wichtigen Ereignissen unterrichtet die Leitung der Jugendhilfeeinrichtung unverzüglich den Jugendrichter und das Jugendamt – Jugendgerichtshilfe –.

2.4 Bedarf der Jugendliche wegen einer Behinderung, einer psychischen und/oder physischen Krankheit oder bei Drogenabhängigkeit der Behandlung oder ist auf Angebote zur Rehabilitation angewiesen, sind Einrichtungen erforderlich, die dafür besonders ausgestattet sind. Jugendhilfeeinrichtungen scheidet dann in der Regel aus.

3. Verfahren bei der Anordnung der Heimunterbringung

3.1 Das Jugendamt nimmt, sobald es von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen unterrichtet wurde, unverzüglich eine Vorabprüfung vor, ob nach seiner Auffassung die Untersuchungshaft durch Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe abgewendet werden kann. Das Jugendamt prüft, erforderlichenfalls mit Hilfe des Landesjugendamtes, welche Einrichtung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Einzelfalls für die Aufnahme des Jugendlichen in Frage kommt, und vergewissert sich in unmittelbarem Kontakt mit der Leitung der Jugendhilfeeinrichtung, ob dort Aufnahmemöglichkeiten bestehen.

3.2 Der Träger der Jugendhilfeeinrichtung hat das Recht, sich vor seiner Entscheidung über die Aufnahme eines Ju-

gendlichen ein eigenes Bild über dessen Persönlichkeit, Werdegang und die Möglichkeit erzieherischer Einwirkung zu machen. Er ist frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme des Jugendlichen.

3.3 Das Jugendamt unterrichtet Staatsanwaltschaft und Jugendrichter über das Ergebnis der Vorabprüfung und übermittelt nach Möglichkeit einen konkreten Vorschlag für eine aufnahmebereite geeignete Einrichtung der Jugendhilfe.

3.4 Bei der Entscheidung über die Unterbringung des Jugendlichen in einer Einrichtung der Jugendhilfe, die zu dessen Aufnahme bereit ist, ist der Richter nicht an Vorschläge des Jugendamtes gebunden.

3.5 Ist eine Klärung der Frage, ob eine Maßnahme der Erziehung an Stelle der Untersuchungshaft angeordnet werden kann, nicht vor Erlass des Haftbefehls möglich gewesen, soll das Jugendamt entsprechend Ziffern 3.1 und 3.3 tätig werden. Dem Träger der in Frage kommenden Jugendhilfeeinrichtung soll alsbald nach Anordnung der Untersuchungshaft Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen gegeben werden. In die Vorbereitung der Entscheidung über die Anordnung der Unterbringung soll der Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt einbezogen werden.

3.6 Ein Wechsel der Jugendhilfeeinrichtung soll aus pädagogischen Gründen in der Regel vermieden werden. Sollte dennoch ausnahmsweise ein solcher Wechsel erforderlich sein, weil beispielsweise der Träger der Jugendhilfeeinrichtung die weitere Durchführung der Maßnahme ablehnt, soll der Jugendrichter vor Abänderung des Unterbringungsbefehls erneut Kontakt zum Jugendamt – Jugendgerichtshilfe – aufnehmen. In jedem Fall ist aber das Jugendamt – Jugendgerichtshilfe – nach Änderung des Unterbringungsbefehls hierüber zu unterrichten.

4. Kosten

Dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung sind die Kosten der einstweiligen Unterbringung als Auslagen des Strafverfahrens von der Justizverwaltung in dem Umfang zu erstatten, wie sie nach Jugendhilferecht als notwendig anerkannt werden. Hierzu gehören gemäß §§ 39, 40 SGB VIII auch die Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen und die Krankenhilfe.



Merkblatt zur Vereinbarung des Justizministeriums und des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit über Grundsätze der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 71 Abs. 2 und § 72 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz

vom 22. Dezember 2003 (ThürStAnz. Nr. 9/2004 S. 618)

Relevante Regelungen im Kontext der o. g. Vereinbarung sind insbesondere:

1. Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 71 Vorläufige Anordnung über die Erziehung

(1) Bis zur Rechtskraft des Urteils kann der Richter vorläufige Anordnungen über die Erziehung des Jugendlichen treffen oder die Gewährung von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anregen.

(2) Der Richter kann die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe anordnen, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren. Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a, 117 bis 118b, 120, 125 und 126 der Strafprozessordnung sinngemäß. Die Ausführung der einstweiligen Unterbringung richtet sich nach den für das Heim der Jugendhilfe geltenden Regelungen.

§ 72 Untersuchungshaft

(1) Untersuchungshaft darf nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) sind auch die besonderen Belastungen des Vollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Wird Untersuchungshaft verhängt, so sind im Haftbefehl die Gründe anzuführen, aus denen sich ergibt, dass andere Maßnahmen, insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe, nicht ausreichen und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Solange der Jugendliche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur zulässig, wenn er

1. sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Über die Vollstreckung eines Haftbefehls und über die Maßnahmen zur Abwendung seiner Vollstreckung entscheidet der Richter, der den Haftbefehl erlassen hat, in dringenden Fällen der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden müsste.

(4) Unter denselben Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann, kann auch die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§ 71 Abs. 2 JGG) angeordnet werden. In diesem Fall kann der Richter den Unterbringungsbefehl nachträglich durch einen Haftbefehl ersetzen, wenn sich dies als notwendig erweist.

(5) Befindet sich ein Jugendlicher in Untersuchungshaft, so ist das Verfahren mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

(6) Die richterlichen Entscheidungen, welche die Untersuchungshaft betreffen, kann der zuständige Richter aus wichtigen Gründen sämtlich oder zum Teil einem anderen Jugendrichter übertragen.

§ 72a Heranziehung der Jugendgerichtshilfe in Haftsachen

Die Jugendgerichtshilfe ist unverzüglich von der Vollstreckung eines Haftbefehls zu unterrichten; ihr soll bereits der Erlass eines Haftbefehls mitgeteilt werden. Von der vorläufigen Festnahme eines Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe zu unterrichten, wenn nach dem Stand der Ermittlungen zu erwarten ist, dass der Jugendliche gemäß § 128 der Strafprozessordnung dem Richter vorgeführt wird.

2. Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz

Richtlinien zu § 71:

1. Vor Erlass einer vorläufigen Anordnung über die Erziehung sollte das Gericht regelmäßig die Jugendgerichtshilfe und, wenn notwendig, auch die Erziehungsberechtigten sowie die gesetzlichen Vertreter hören. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Anordnung keinen Aufschub duldet. In diesem Fall kann eine nachträgliche Anhörung angezeigt sein. Der Beschluss über die vorläufige Anordnung ist zu begründen (§ 34 der Strafprozessordnung).
2. Der einstweiligen Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe kommt besondere Bedeutung zu, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gem. §§ 112 ff. der Strafprozessordnung vorliegen (§ 72 Abs. 4 Satz 1 JGG). Ist die Maßnahme durchführbar und reicht sie aus, so darf Untersuchungshaft nicht angeordnet oder vollzogen werden (§ 72 Abs. 1 Satz 1 und 3 JGG). Staatsanwaltschaft und Gericht sollten deshalb frühzeitig prüfen, ob ein geeignetes Heim zur Verfügung steht und gegebenenfalls mit der Leitung der Einrichtung in Verbindung treten. Die Jugendgerichtshilfe ist

heranzuziehen. Auf § 72a JGG und die Richtlinie dazu wird ergänzend hingewiesen.

3. Ist ein Haftbefehl bereits erlassen und stellt sich nachträglich heraus, dass die Unterbringung möglich ist, so kann der Haftbefehl durch einen Unterbringungsbefehl ersetzt werden.
4. Der Unterbringungsbefehl nach § 71 Abs. 2 JGG sollte insbesondere durch einen Haftbefehl ersetzt werden, wenn sich die einstweilige Unterbringung als undurchführbar oder ungeeignet erweist und die Haftvoraussetzungen fortbestehen (§ 72 Abs. 4 Satz 2 JGG).
5. Auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten kann eine vorläufige Anordnung über die Erziehung getroffen und die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden (§ 104 Abs. 2 JGG). Im Verfahren gegen Heranwachsende sind diese Maßnahmen nicht zulässig.

Richtlinien zu § 72:

1. Das Verfahren gegen verhaftete Jugendliche soll durch Ermittlungen gegen Mitbeschuldigte oder durch kommissarische Zeugenvernehmungen nach Möglichkeit nicht verzögert werden. Erforderlichenfalls ist das Verfahren abzutrennen.
2. Werden Jugendliche an einem Ort ergriffen, der weder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ist noch zum Bezirk des Gerichts gehört, dem die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben obliegen, so veranlasst die Staatsanwaltschaft in der Regel unverzüglich, dass die Jugendlichen durch Einzeltransport dem Gericht überstellt werden, das für die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben zuständig ist. Gleichzeitig beantragt sie beim bisherigen Haftrichter, dass dieser seine Aufgaben auf das Gericht überträgt, das die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben wahrzunehmen hat.
3. Zur einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe wird auf die Richtlinien zu § 71 JGG hingewiesen.
4. Wegen des Vollzugs der Untersuchungshaft wird auf § 93 JGG und die Richtlinie dazu hingewiesen.
5. § 72 gilt auch im Verfahren gegen Jugendliche vor den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 JGG), aber nicht im Verfahren gegen Heranwachsende (§ 109 JGG).

Richtlinie zu § 72a:

Staatsanwaltschaft und Gericht tragen dafür Sorge, dass die Jugendgerichtshilfe so früh wie möglich, gegebenenfalls durch die Polizei, unterrichtet wird. Ist gemäß § 128 der Strafprozessordnung eine Vorführung zu erwarten, so teilen sie der Jugendgerichtshilfe auch Ort und Termin der Vorführung mit.

Richtlinien zu § 74:

1. Zu den Auslagen des Verfahrens gehören auch die Kosten einer einstweiligen Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe (§§ 71 Abs. 2, 72 Abs. 4 JGG) und einer Unterbringung zur Beobachtung (§ 73 JGG).
2. Die Kosten, die einem Jugendlichen dadurch entstehen, dass er einer ihm erteilten Weisung (§ 10 JGG) oder Auflage (§ 15 JGG) nachkommt, gehören nicht zu den Kosten und Auslagen im Sinne des § 74 JGG. Sie werden von dem Jugendlichen oder einem für ihn leistungspflichtigen oder leistungsbereiten Dritten getragen.

3. Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

(1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

(2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen außer im Fall des § 32 und des § 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt; die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) oder bei einer geeigneten Pflegeperson (§ 35a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.

(3) Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen

persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

(4) Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Sie sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamts untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

(5) Die Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden. Dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt Landesrecht.

(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.

§ 40 Krankenhilfe

Wird Hilfe nach den §§ 33 bis 35 oder nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 SGB VIII gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 36, 36a, 36b und 37 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Festsetzung des Barbetrages (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 26 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes

Alter ab Vollendung	Euro	Alter ab Vollendung	Euro
3. Lebensjahr	3,00	11. Lebensjahr	16,00
4. Lebensjahr	4,00	12. Lebensjahr	19,00
5. Lebensjahr	5,00	13. Lebensjahr	22,00
6. Lebensjahr	6,00	14. Lebensjahr	28,00
7. Lebensjahr	7,00	15. Lebensjahr	33,00
8. Lebensjahr	8,00	16. Lebensjahr	41,00
9. Lebensjahr	9,00	17. Lebensjahr	52,00
10. Lebensjahr	13,00		

4. Strafprozessordnung (StPO)

§ 112 Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe

(1) Die Untersuchungshaft darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Sie darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht.

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,
2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr) oder
3. das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, er werde
 - a) Beweismittel vernichten, verändern, beiseite schaffen, unterdrücken oder fälschen oder
 - b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder
 - c) andere zu solchem Verhalten veranlassen
 und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder § 129a Abs. 1, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, oder nach den §§ 211, 212, 226, 306b oder 306c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.

§ 112a Weitere Haftgründe

(1) Ein Haftgrund besteht auch, wenn der Beschuldigte dringend verdächtig ist,

1. eine Straftat nach den §§ 174, 174a, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches oder
2. wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend beeinträchtigende Straftat nach § 125a, nach den §§ 224 bis 227, nach den §§ 243, 244, 249 bis 255, 260, nach § 263, nach den §§ 306 bis 306c oder § 16a des Strafgesetzbuches oder nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 4, 10 oder Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde, die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich und in den Fällen der Nummer 2 eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 StPO

vorliegen und die Voraussetzungen für die Aussetzung des Vollzugs des Haftbefehls nach § 116 Abs. 1, 2 StPO nicht gegeben sind.

§ 113 Voraussetzungen bei leichteren Taten

(1) Ist die Tat nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bedroht, so darf die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr nicht angeordnet werden.

(2) In diesen Fällen darf die Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte

1. sich dem Verfahren bereits einmal entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder
3. sich über seine Person nicht ausweisen kann.

§ 114 Haftbefehl

(1) Die Untersuchungshaft wird durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet.

(2) In dem Haftbefehl sind anzuführen

1. der Beschuldigte,
2. die Tat, deren er dringend verdächtig ist, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. der Haftgrund sowie
4. die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

(3) Wenn die Anwendung des § 112 Abs. 1 Satz 2 StPO nahe liegt oder der Beschuldigte sich auf diese Vorschrift beruft, sind die Gründe dafür anzugeben, dass sie nicht angewandt wurde.

Oberste Landesjugendbehörden

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 79 00
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de

Thüringer Kultusministerium

Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 79 00
E-Mail: tkm@thueringen.de

Obere Landesjugendbehörde

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

– Landesjugendamt –
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 79 00
E-Mail: Poststelle@tmsfg.thueringen.de

Staatliches Schulamt Schmalkalden

Sandgasse 2
98574 Schmalkalden
Tel. 0 36 83 / 68 21 69
E-Mail: Poststelle@ssasm.thueringen.de

Landesamt für Soziales und Familie

Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 73 32 00
E-Mail: LSAPoststelle@lasf.thueringen.de

Landesamt für Soziales und Familie

Abteilung 4
Soziales, Betreuung und Rehabilitation
Charlottenstraße 2
98617 Meiningen
Tel. 0 36 93 / 46 0-0
E-Mail: LSAPoststelle@lasfmgn.thueringen.de

Jugendämter

Landratsamt Altenburger Land

FB 3 Soziales und Jugend
Zeitzer Straße 76 a
04600 Altenburg
Tel. 0 34 47 / 58 67 59
E-Mail: christine.graefe@altenburgerland.de

Landratsamt Eichsfeld

Jugendamt
Aegidienstraße 24
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 6 50 51 00
E-Mail: jugendamt@kreis-eic.de

Stadtverwaltung Eisenach

Jugend- und Schulverwaltungsamt
Abteilung Jugend
Markt 2
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 67 07 62
E-Mail: jugendamt@Eisenach.de

Stadtverwaltung Erfurt

Jugendamt
Steinplatz 1
99085 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 55 47 01
E-Mail: jugendamt@erfurt.de

Stadtverwaltung Gera

Jugendamt
Gagarinstraße 68
07545 Gera
Tel. 03 65 / 8 38 24 00
E-Mail: jugendamt@gera.de

Landratsamt Gotha

Jugendamt
18.-März-Str. 50
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 21 43 01
E-Mail: jugend@kreis-gth.de

Landratsamt Greiz

Jugendamt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07962 Greiz
Tel. 0 36 61 / 87 63 67
E-Mail: jugendamt@landkreis-greiz.de

Landratsamt Hildburghausen

Jugendamt
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Tel. 0 36 85 / 44 53 40
E-Mail: Lindner@LRAHbn.thueringen.de

Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Tel. 0 36 28 / 73 84 21
E-Mail: jugendamt@ilm-kreis.de

Landratsamt Kyffhäuserkreis
Jugend- und Sportamt
J.-K.-Wezel-Str. 6–7
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 74 16 18
E-Mail: jugendamt@kyffhaeuser.de

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Jugendamt
Im Schloß
07607 Eisenberg
Tel. 03 66 91 / 7 02 39
E-Mail: sj@lrashk.thueringen.de

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt
Rainweg 81
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71 / 82 36 36
E-Mail: jugendamt@sa-ru.de

Landratsamt Sömmerda
Jugendamt
Wielandstraße 4
99610 Sömmerda
Tel. 0 36 34 / 35 41 34
E-Mail: jugendamt@lra-soemmerda.de

Stadtverwaltung Suhl
Jugendamt
Friedrich-König-Str. 42
98527 Suhl
Tel. 0 36 81/ 74 25 41
E-Mail: jugendamt@stadtsuhl.de

Landratsamt Wartburgkreis
FD Jugend
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 61 71 01
E-Mail: jugend@wartburgkreis.de

Landratsamt Weimarer Land
Jugendamt
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel. 0 36 44 / 54 05 41
E-Mail: Poststelle@lraap.thueringen.de

Stadtverwaltung Jena
Jugendamt
Saalbahnhofstraße 9
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 49 27 05
E-Mail: jugendamt@jena.de

Landratsamt Nordhausen
Jugendamt
Grimmelallee 20
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 91 15 11
E-Mail: poststelle@lrandh.thueringen.de

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
FB Jugend/Soziales
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel. 0 36 63 / 48 88 65
E-Mail: fb.soziales@lrasok.thueringen.de

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen
Jugendamt
Obertshäuser Platz 1
98601 Meiningen
Tel. 0 36 93 / 48 55 11
E-Mail: ja@lra-sm.thueringen.de

Landratsamt Sonneberg
Jugendamt
Bahnhofstraße 66
96504 Sonneberg
Tel. 0 36 75 / 87 12 74
E-Mail: Landkreis.sonneberg@lkson.de

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Familie und Jugend
Brunnenstr. 97
99974 Mühlhausen
Tel. 0 36 01 / 80 22 82
E-Mail: info@landkreis-unstrut-hainich.de

Stadtverwaltung Weimar
Familien- und Wohnungsamt
Buttelstedter Straße 27 c
99427 Weimar
Tel. 0 36 43 / 76 29 59
E-Mail: kinder-und-jugendamt@stadtweimar.de

**Anerkannte überörtliche Träger der freien Jugendhilfe
gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürKJHAG**

**Bund Deutscher PfadfinderInnen e. V.
Landesverband Thüringen**
Unterrlauengasse 2
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 66 60 58
E-Mail: lv.thueringen@bdp.org

**Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten
Thüringen e. V., AGJF**
Herderstraße 31
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 63 84 67
E-Mail: info@agjf-thueringen.de

**Bläserjugend Thüringen, Jugendvertretung
des Blasmusikverbandes Thüringen e. V.**
Felsenkeller Straße 5
07745 Jena
Tel. 0 36 41 / 23 50 82
E-Mail: info@bmvth.de

**Arbeit und Leben, Landesarbeitsgemeinschaft
für politische Bildung Thüringen e. V.**
Windhorststraße 43 a
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 56 57 30
E-Mail: info@arbeitundleben-thueringen.de

**Sozialistische Jugend Deutschlands
– Die Falken – Landesverband Thüringen**
Van-der-Foehr-Damm 25
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 99 40 13
E-Mail: gs@falken-thueringen.de

**Naturfreundejugend Thüringen e. V.
Landesverband Thüringen**
Nettelbeckufer 16
99089 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 33 56
E-Mail: info@naturfreundejugend-thueringen.de

Landjugendverband Thüringen e. V.
Alfred-Hess-Straße 8
99094 Erfurt
Tel. 03 61 / 26 25 32 01
E-Mail: Landjugend@tbv-erfurt.de

Landesjugendring Thüringen e. V.
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 57 67 80
E-Mail: post@ljrt-online.de

Landesvereinigung kulturelle Jugendbildung Thüringen e. V.
Marktstraße 6
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 33 06
E-Mail: kontakt@lkjthueringen.de

**Landesarbeitsgemeinschaft
Spiel und Theater in Thüringen e. V.**
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 20
99974 Mühlhausen
Tel. 0 36 01 / 81 66 90
E-Mail: LAG-Thueringen@t-online.de

**Jugendbund Deutscher Regenbogen
Landesverband Thüringen e. V.**
Abraham-Lincoln-Straße 37
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 51 25 19
E-Mail: LV-JBDR@t-online.de

**Solar-Dorf Kettmannshausen
OT Kettmannshausen**
Lindenanger 16
99310 Wipfratal
Tel. 03 62 07 / 5 05 60
E-Mail: solardorf@gmx.de

Bildungswerk BAU Hessen-Thüringen e. V.
Blosenburgerstraße 4
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 64 49 50
E-Mail: info@biw-bau.de

Kyffhäuser Bildungswerk e. V.
Kyffhäuser Straße 46
06567 Bad Frankenhausen
Tel. 03 46 71 / 5 13 13
E-Mail: frankenhausen@kyff-bsw.de

Landesfilmdienst Thüringen e. V.
Brühler Straße 52
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 2 21 81 12
E-Mail: info@landesfilmdienst-thueringen.de

DGB-Jugend Thüringen
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 96 14 44
E-Mail: jugend@dgb-thueringen.de

Thüringer Sportjugend im Landessportbund Thüringen e. V.
Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 34 05 40
E-Mail: postmaster@thuer-sportjugend.de

**Thüringer Jugendfeuerwehr im
Thüringer Feuerwehrrverband e. V.**
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 51 83 08
E-Mail: info@thfv.de

**Landesring Thüringen der
Deutschen Philatelistenjugend e. V.**
Marienstraße 5
99441 Magdala
Tel. 03 64 54 / 5 14 10
E-Mail: Opitzlutz@aol.com

**Deutscher Jugendherbergsverband
Landesverband Thüringen e. V.**
Zum wilden Graben 12
99425 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 07 95
E-Mail: info@djh-thueringen.de

**Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder (BdP)
Landesverband Thüringen e. V.**
Liebknechtstraße 8
99085 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 54 67 36
E-Mail: post@pfadfinder-thueringen.org

Chorjugend im Thüringer Sängerbund
Geschäftsstelle
Schlossstraße 1
07545 Gera
Tel. 03 65 / 7 10 67 26
E-Mail: info@thueringersaengerbund.de

**Berufsbildungs- und Technologiezentrum
Bereich Berufliche Förderung Handwerk
der Handwerkskammer Südthüringen**
Rohr-Kloster
Rosa-Luxemburg-Straße 7–9
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 37 00
E-Mail: info@hwk-suedthueringen.de

**Naturschutzjugend Thüringen im Naturschutzbund
Landesverband Thüringen e. V.**
Dorfstraße 15
07751 Leutra
Tel. 0 36 41 / 21 54 10
E-Mail: Mail@NAJU-thueringen.de

Bildungszentrum Ostthüringen e. V.
Lange Straße 52
07551 Gera
Tel. 03 65 / 4 22 22 20
E-Mail: bzo@biw-bau.de

**Bildungs- und Begegnungsstätte
Tagungshaus Rittergut e. V.**
99955 Lützensömmern
Tel. 03 60 41 / 4 19 14
E-Mail: info@rittergut-ev.de

**Junge Medien Thüringen
Junge Presse Thüringen e. V.**
Veilchenstraße 25
99092 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 00 59 49
E-Mail: thueringen@junge-medien-th.de

**Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 21 03 10
E-Mail: landesverband@awo-thueringen.de

Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft e. V.
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 60 15 53 30
E-Mail: info@bwtw.de

VHS-Bildungswerk in Thüringen GmbH
Oskar-Gründler-Straße 4
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 3 66 40
E-Mail: lgs.thuer@vhsbw.de

**Sozialwerk des Demokratischen Frauenbundes
Landesverband Thüringen e. V.**
Bahnhofstraße 5 e
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 20 39 20
E-Mail: treffpunkt-familie@web.de

**Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Thüringen e. V.**
Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 44 22 64
E-Mail: info@jugendschutz-thueringen.de

**Sozialwerk des Landessportbundes
Thüringen e. V.**

Werner-Seelenbinder-Straße 1
99004 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 40 54 47
E-Mail: team@sow-thueringen.de

**Thüringer Trachtenjugend im
Thüringer Landestrachtenverband**

Hoher Sand
99192 Ingersleben
Tel. 03 62 02 / 8 23 49
E-Mail: ttj-ingersleben@web.de

**Landesjugendwerk Thüringen des Bundes
Freikirchlicher Pfingstgemeinden KdöR**

Aureusstraße 28
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 60 21 09
E-Mail: weis.r@t-online.de

**Deutsche Wanderjugend
Landesverband Thüringen**

Am Burgholz 15
99891 Tabarz
Tel. 01 78 / 5 41 29 59
E-Mail: tobias.guckuck@t-online.de

**Internationaler Bund für Sozialarbeit
Verbund Thüringen**

Am Herrenberge 3
07745 Jena
Tel. 0 36 41 / 68 71 01
E-Mail: VB-thueringen@internationaler-bund.de

Vertretung Thüringer Pfadfinder-Verbände e.V.

Unterm Schloss 8
99510 Apolda
Tel. 0 36 44 / 51 54 46
E-Mail: Michael.Plietz@vtpv.de

Bestätigte überörtliche Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 11 Abs. 2 ThürKJHAG

Jugendsozialwerk Nordhausen e. V.

Arnoldstraße 17
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 91 30
E-Mail: info@jugendsozialwerk.de

Jugendförderkreis gGmbH Erfurt

Carl-Zeiss-Straße 29
99089 Erfurt
Tel. 03 61 / 56 58 40
E-Mail: jes.erfurt@arcor.de

**Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Thüringen**

Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 21 03 11 30
E-Mail: landesjugendwerk@awo-thueringen.de

**Jugendrotkreuz im DRK Landesverband
Thüringen e. V.**

Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 44 03 12
E-Mail: ralph.hering@lv-thueringen.drk.de

Trägerwerk Soziale Dienste Thüringen e. V.

Abraham-Lincoln-Straße 13
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 4 82 70
E-Mail: info.tt@twsd.de

Horizont e. V.

Mühlhof 2
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 99 40 53
E-Mail: HORIZONT-NDH@t-online.de

**Arbeiter-Samariter-Jugend im
Arbeiter-Samariter-Bund Thüringen e. V.**

Johannesstraße 145
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 2 11 00 13
E-Mail: asb-thueringen@t-online.de

**Johanniter-Jugend
Landesverband Sachsen-Anhalt-Thüringen**

Walkmühlstraße 1a
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 22 32 90
E-Mail: lg.erfurt@juh-sat.de

**Verband Christlicher Pfadfinderinnen und
Pfadfinder – Land Thüringen**

Magdeburger Allee 46
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 53 60 27
E-Mail: landesbuero@vcp-thueringen.de

„Thepra“ Landesverband Thüringen e. V.

Bahnhofstraße 6
99947 Bad Langensalza
Tel. 0 36 03 / 8 26 40
E-Mail: thepra-lv-thueringen@onlinehome.de

Bund der katholischen Jugend
Regierungsstraße 44a
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 57 23 41
E-Mail: BDKJ.Thueringen@t-online.de

Evangelische Jugend in Thüringen
Marienstraße 57
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 73 40 90
E-Mail: landesgeschaefsfuehrer@ejth.de

**Gemeindejugendwerk des Bundes evangelisch-freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland**
Gemeindejugendwerk Thüringen
Erfurter Straße 108
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 90 19 75
E-Mail: buero@gjw-thueringen.de

Landesjugendverbände/Landesjugendring

AG der Jugendringe Südthüringen
Marienstraße 6
98617 Meiningen
Tel. 0 36 93 / 47 66 33
E-Mail: kjrsm@web.de

AG Ostthüringer Jugendringe
Clara-Zetkin-Straße 1
07545 Gera
Tel. 03 65 / 8 31 00 10
E-Mail: info@sjr.gera.de

Arbeiter-Samariter-Jugend
Sommerleite 91
07549 Gera
E-Mail: ASJ-Thueringen@jetzweb.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
Regierungsstraße 44 a
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 57 23 41
E-Mail: BDKJ.thueringen@t-online.de

solid thuringen – die sozialistische Jugend
Landesverband Thüringen
Pilse 29
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 54 72 29
E-Mail: kontakt@redroxx.de

DGB-Jugend Thüringen
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 96 14 60
E-Mail: daniel.mueller@dgb.de

Evangelische Jugend in Thüringen
Marienstraße 57
99817 Eisenach
E-Mail: evangelische-jugend@ejth.de

Vertretung Thüringer Pfadfinderverbände e. V.
Carl-Benzing-Weg 1
99894 Friedrichroda
Tel. 0 36 23 / 30 47 71
E-Mail: Pbwbalu@aol.com

Johanniter-Jugend Thüringen
Walkmühlstr. 1 a
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 22 32 90
E-Mail: fischer@juh-sat.de

**Gemeindejugendwerk Thüringen/
Jugendbund Deutscher Regenbogen**
Brühl 8–16
99423 Weimar
E-Mail: buero@gjw-thueringen.de

Interessenvereinigung Jugendweihe e. V.
Südstraße 18
07548 Gera
E-Mail: info@jugendweihe-thueringen.de

Jusos in der SPD
Juri-Gagarin-Ring 37
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 2 28 44 18
E-Mail: jusos-thueringen@spd.de

Jugendrotkreuz Thüringen

Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 44 03 12
E-Mail: ralph.hering@lv-thueringen.drk.de

Junge Union Thüringen

Friedrich-Ebert-Str. 63
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 45 92 52
E-Mail: JU-thueringen@t-online.de

Landesjugendring Thüringen e. V.

99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 57 67 80
E-Mail: post@ljrt-online.de

Thüringer Landestrachtenverband e. V.

Hoher Sand 9
99192 Ingersleben
Tel. 03 62 02 / 8 08 77
E-Mail: ttj-ingersleben@web.de

LV Kinderinteressen Thüringen e. V.

Hauptstraße 21
99094 Erfurt-Möbisburg
Tel. 03 61 / 6 57 35 65
E-Mail: info@kijt.de

Naturschutzjugend Thüringen

Leutra 15
07751 Leutra
Tel. 0 36 41 / 21 54 10
E-Mail: mail@naju-thueringen.de

Stadt- und Kreisjugendringe**Kreisjugendring Altenburger Land e. V.**

Geschwister-Scholl-Straße 10
04600 Altenburg
Tel. 0 34 47 /
E-Mail: kjr-abg@web.de

Stadtjugendring Eisenach

Georgenstraße 52
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 73 29 56
E-Mail: sjr@eisenachonline.de

**IG Landesjugendwerk der AWO/
SJD Die Falken**

Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 2 10 31 30
E-Mail: landesjugendwerk@awo-thueringen.de

Landjugendverband Thüringen

Alfred-Hess-Str. 8
99094 Erfurt
Tel. 03 61 / 26 25 32 01
E-Mail: landjugend@tbv-erfurt.de

IG Naturfreundejugend/BDP

Nettelbeckufer 16
99089 Erfurt
E-Mail: info@naturfreundejugend-thueringen.de

Thüringer Jugendfeuerwehr

Geschäftsstelle
Magdeburger Allee 4
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 51 83 08
E-Mail: ellen.jelinek@thfv.de

Thüringer Sportjugend

KoWo – Haus der Vereine
Johannesstraße 2
99084 Erfurt
E-Mail: neumann-ssb-erfurt@t-online.de

Kreisjugendring Eichsfeld**c/o DRK Kreisverband Eichsfeld e. V.**

Ohmbergstraße 2
37339 Leinefelde-Worbis
Tel. 03 60 74 / 96 40
E-Mail: ksb-eichsfeld@t-online.de

Stadtjugendring Erfurt

KoWo Haus der Vereine
Johannesstraße 2
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 66 09 71
E-Mail: info@stadtjugendring-erfurt.de

Kreisjugendring Gotha e. V.
Reinhardtsbrunner Straße 23
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 73 73 50
E-Mail: info@kreisjugendring-gotha.de

Stadtjugendring Gera
Clara-Zetkin-Straße 1
07545 Gera
Tel. 03 65 / 8 31 00 10
E-Mail: info@sjr-gera.de

Stadtjugendring Greiz e. V.
Zentastr. 6 a
07973 Greiz
Tel. 0 36 61 / 67 58 77
E-Mail: sjr-greiz@t-online.de

Kreisjugendring Hildburghausen e. V.
Obere Allee 7
98646 Hildburghausen
Tel. 0 36 85 / 70 32 63
E-Mail: info@kreisjugendring-hbn.de

Kreisjugendring Ilm-Kreis e. V.
Karl-Liebknecht-Straße 6
98693 Ilmenau
Tel. 0 36 77 / 84 42 69
E-Mail: kjr-ilmkreis@web.de

Demokr. Jugendring Jena e. V.
Theobald-Renner-Str. 1
07747 Jena
Tel. 0 36 41 / 3 75 80
E-Mail: djr-jena@t-online.de

Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e. V.
F.-Schluffer-Str. 48
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 70 12 18
E-Mail: kjr@kyffhaeuserkreis.de

Kreisjugendring Schmalkalden-Meiningen e. V.
Marienstr. 6
98617 Meiningen
E-Mail: kjrsm@web.de

Kreisjugendring Nordhausen e. V.
Käthe-Kollwitz-Straße 10
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 98 25 09
E-Mail: kontakt@kreisjugendring-nordhausen.de

Kreisjugendring Nr. 16 e. V.
Sportplatz 5 a
07356 Lobenstein
Tel. 03 66 51 / 8 89 68
E-Mail: kreisjugendring.nr16@gmx.de

Kreisjugendring Sömmerda e. V.
c/o DRK Kreisverband Sömmerda e. V.
Rohrborner Weg 13
99610 Sömmerda
Tel. 0 36 34 / 68 81 11
E-Mail: kjrsda@aol.com

Stadtjugendring Suhl e. V.
Kornbergstr. 7
98528 Suhl
Tel. 0 36 81 / 74 30 70
E-Mail: info@stadtjugendring-suhl.de

Kreisjugendring Sonneberg
Fr.-Ludwig-Jahn-Straße 35
96515 Sonneberg
Tel. 0 36 75 / 80 99 08
E-Mail: info@kjr-son.de

Kreisjugendring Weida-Elster e. V.
Geschäftsstelle
07985 Kölbelmühle
Tel. 03 66 21 / 30 80 02
E-Mail: kjrweida-elster@gmx.de

Kreisjugendring Saalfeld-Rudolstadt e. V.
c/o Jugendclubhaus
Breitscheidstraße 1b
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71 / 22 11
E-Mail: kjr-slf.ru@gmx.de

Jugendberufshilfe Thüringen e. V.

Jugendberufshilfe Thüringen e. V.

Geschäftsstelle Erfurt

Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel. 03 61 / 4 22 90 10
E-Mail: gs.erfurt@jbhth.de

Jugendberufshilfe

Regionalstelle Gera

Lobensteiner Straße 49
07549 Gera
Tel. 03 65 / 7 10 11 55
E-Mail: bs.gera@jbhth.de

Jugendberufshilfe

Regionalstelle Jena

Jenzigweg 37
07749 Jena
Tel. 0 36 41 / 8 80 05 40
E-Mail: bs.jena@jbhth.de

Träger des Thüringen Jahres in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur und Sport

Arbeiterwohlfahrt

Landesverband Thüringen e. V.

– Landesjugendwerk –
Pfeiffersgasse 12
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 21 03 11 46
E-Mail: landesjugendwerk@awo-thueringen.de

Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.

Wilhelm-Külz-Straße 33
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 72 91 28
E-Mail: dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Diakonisches Werk der

Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

Ernst-Thälmann-Str. 90
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 7 21 20
E-Mail: fsj-th@diakonie-ekm.de

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Thüringen e. V.
Heinrich-Heine-Straße 3
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 44 02 20
E-Mail: Yvonne.Doell@lv-thueringen.drk.de

IBKM

Gemeinnützige Schulträger GmbH

Am Bahnhof 12–13
06577 Heldrungen
Tel. 03 46 73 / 76 00
E-Mail: IBKM@IBKM-Schule.de

Internationaler Bund

Verbund Thüringen
Berliner Straße 138
07545 Gera
Tel. 03 65 / 5 12 13
E-Mail: Anett.Engemann@internationaler-bund.de

Landesjugendring Thüringen e. V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 76 78 61
E-Mail: fsj@ljrt-online.de

Jugendaufbauwerk Berlin

Anstalt des öffentlichen Rechts
Bereich Freiwillige Soziale Dienste
Außenstelle Thüringen
Sonneberger Straße 1
98724 Neuhaus
Tel. 0 36 79 / 72 00 99
E-Mail: neuhaus@zfsd.de

Paritätischer Wohlfahrtsverband Thüringen e. V.

Starthilfe Sondershausen e. V.

August-Bebel-Straße 5
99746 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 54 18 60
E-Mail: starthilfe-fsj@t-online.de

Thüringer Sportjugend

im Landessportbund Thüringen

Werner-Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 40 54 48
E-Mail: h.lauterbach@thuer-sportjugend.de

**Landesvereinigung kulturelle
Jugendbildung Thüringen e. V.**
Marktstraße 6
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 33 06
E-Mail: fsjkultur@lkjthueringen.de

**VHS-Bildungswerk in Thüringen GmbH
Weiterbildungszentrum Nordhausen**
An der Brückenmühle 4
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 43 59 17
E-Mail: wbz.nordhausen@vhsbw.de

Jugendbildungsstätten

**„Waldhof Finsterbergen“ Bildungs- und
Freizeitstätte der Thüringer Sportjugend**
Spießstraße 27
99898 Finsterbergen
Tel. 0 36 23 / 30 62 28
E-Mail: waldhof-finsterbergen@t-online.de

**Pfadfinderheim „Kühles Tal“
Bildungsstätte für Umweltschutz und Ökologie**
Im Grund
99894 Friedrichroda
Tel. 0 36 23 / 30 47 71
E-Mail: PbWBalu@aol.com

Jugendhaus „St. Sebastian“
Am Holzberg 7
99094 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 53 10 12
E-Mail: st.sebastian-erfurt@t-online.de

Jakob-Kaiser-Haus Weimar
Wilhelm-Külz-Straße 22
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 2 46 30
E-Mail: jks-weimar@t-online.de

**Jugendausbildungs- und Begegnungszentrum der Thüringer
Jugendfeuerwehr**
Schloss Sinnershausen
98634 Hümpfershausen
Tel. 03 69 40 / 5 81 11
E-Mail: jabzschloss@aol.com

**Neulandhaus – Bildungsstätte für Jugendarbeit der
Evangelischen Kirchen Mitteldeutschlands**
Hainweg 33
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 79 55 90
E-Mail: hausleitung@neulandhaus.de

Jugend- und Erwachsenen-Bildungshaus Marcel Callo
Lindenallee 21
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 66 70
E-Mail: info.anfragen@mch-heiligenstadt.de

Jugendgäste- & Bildungshaus Rothleimmühle
Parkallee 2
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 90 23 91
E-Mail: rothleimmuehle@t-online.de

Jugendbildungszentrum Kloster Volkenroda
99998 Körner-Volkenroda
Tel. 03 60 25 / 55 90
E-Mail: info@kloster-volkenroda.de

Tagungshaus Rittergut
99955 Lützensömmern
Tel. 03 60 41 / 4 19 14
E-Mail: info@rittergut-ev.de

CJD Schloß Oppurg
Schloßstraße 2
07381 Oppurg
Tel. 0 36 47 / 43 20
E-Mail: cjd-schloss-oppurg@cjd.de

Evangelisches Rüstzeitheim Braunsdorf
Ortsstraße 12
07422 Dittrichshütte-Braunsdorf
Tel. 03 67 41 / 7 22 08
E-Mail: post@ruestzeitheim-braunsdorf.de

Jugendbildungsstätte Hütten
Herschdorfer Straße 19
07381 Krölpa-Hütten
Tel. 0 36 47 / 41 47 71
E-Mail: huetten@bildungswerk-blitz.de

Freizeitheim und Camp Haus Hoheneiche
Saalfelder Höhe 4
07318 Hoheneiche
Tel. 03 67 36 / 2 22 58
E-Mail: hoheneiche@cvjm-thueringen.de

Europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar

Jenaer Straße 2–4
99425 Weimar
Tel. 0 36 43 / 8 21 01
E-Mail: kontakt@ejbweimar.de

Evang. Tagungsheim „Lutherpark“

Am Tannenwäldchen 26
99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 3 73 56 93
E-Mail: info@lutherpark.de

Kunsthof Friedrichsrode

Hauptstraße 14
99713 Friedrichsrode
Tel. 03 63 38 / 6 01 70
E-Mail: info@kunsthof-friedrichsrode.de

Zeltplatz

Familienkommunität SILOAH e. V.
Gutsallee 4
99880 Neufrankenroda
Tel. 03 62 54 / 84 40
E-Mail: kontakt@siloh-hof.de

Kinder- und Jugendherholungszentren

Kinder- und Jugenddorf e. V. „Am Windberg“

Am Windberg 1
99625 Beichlingen
Tel. 0 36 35 / 4 62 30
E-Mail: mail@kjd-beichlingen.de

Ferienpark „Feuerkuppe“

Zur Feuerkuppe 2
99713 Straußberg
Tel. 03 63 34 / 5 32 61
E-Mail: ferienpark-feuerkuppe@t-online.de

Naturfreundehaus „Am Rennsteig“

Zellaer Straße 48
98559 Oberhof
Tel. 03 68 42 / 28 10
E-Mail: info@naturfreundehaus-oberhof.de

Kinder- und Jugendherholungszentrum

Panorama 1
07422 Dittrichshütte
Tel. 03 67 41 / 5 70 00
E-Mail: office@dittrichshuette.de

Jugendherbergen

Deutsches Jugendherbergswerk Landesverband Thüringen

Zum Wilden Graben 12
99425 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 07 95
E-Mail: info@djh-thueringen.de

Deutsches Jugendherbergswerk

Service-Center Weimar
Carl-August-Allee 13
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 00 00
E-Mail: service@djh-thueringen.de

Jugendherberge

Am Kesselberg 1
07422 Bad Blankenburg
Tel. 03 67 41 / 25 28
E-Mail: jh-bad.blankenburg@djh-thueringen.de

Jugendherberge

Kaltenborner Straße 70
36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 62 22 08
E-Mail: jh-bad-salzungen@djh-thueringen.de

Jugendherberge „August Bebel“

August-Bebel-Straße 27
99518 Bad Sulza
Tel. 03 64 61 / 2 05 67
E-Mail: jh-badsulza@djh-thueringen.de

Jugendherberge

Am Zainhammer 4
98599 Brotterode
Tel. 03 68 40 / 3 21 25
E-Mail: jh-brotterode@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Artur Becker“

Mariental 24
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 74 32 59
E-Mail: jh-eisenach@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Froschmühle“

Mühlthal 5
07607 Eisenberg
Tel. 03 66 91 / 4 34 62
E-Mail: jh-eisenberg@djh-thueringen.de

Jugendherberge Erfurt
Hochheimer Straße 12
99094 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 67 05
E-Mail: jh-erfurt@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Klingenstraße“
Klingenstraße 4
99094 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 67 05
E-Mail: jh-erfurt@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Olga Benario“
Waldstraße 134
99330 Gräfenroda
Tel. 03 62 05 / 7 62 90
E-Mail: jh-graefenroda@djh-thueringen.de

Jugendherberge Greiz
Amselstieg 12
07973 Greiz
Tel. 0 36 61 / 21 76
E-Mail: jh-greiz@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Wasserburg“
Schloßstraße 13
06577 Heldringen
Tel. 03 46 73 / 9 12 24
E-Mail: jh-heldringen@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Schloß Sinnershausen“
Schloß Sinnershausen
98634 Hümpfershausen
Tel. 03 69 40 / 58 10
E-Mail: jabzschloss@aol.com

Jugendherberge Ilmenau
Am Stollen 49
98693 Ilmenau
Tel. 0 36 77 / 88 46 81
E-Mail: jh-ilmenau@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Internationales Jugendgästehaus“**
Am Herrenberg 3
07745 Jena
Tel.: 0 36 41 / 68 72 30
E-Mail: jugendgaestehaus.jena@internationaler-bund.de

Jugendherberge Katzhütte
Bahnhofstraße 82
98746 Katzhütte
Tel. 03 67 81 / 3 77 85
E-Mail: jh-katzhuette@djh-thueringen.de

Jugendherberge Martinfeld
Bernteröder Straße 10
37308 Martinfeld
Tel. 03 60 82 / 8 93 39
E-Mail: jh-martinfeld@djh-thueringen.de

Jugendherberge Mühlhausen
Auf dem Tonberg 1
99974 Mühlhausen
Tel. 0 36 01 / 81 33 18
E-Mail: jh-muehlhausen@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Schloß Niedenburg“
Ortsstraße 1
07338 Neidenberga
Tel. 03 67 37 / 2 22 62
E-Mail: jh-neidenberga@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Am Rennweg“**
Apelsbergstraße 61
98724 Neuhaus am Rennweg
Tel. 0 36 79 / 72 28 62
E-Mail: jh-neuhaus@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Jugendgäste- und Bildungshaus Rothleimmühle“**
Parkallee 2
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 90 23 91
E-Mail: rothleimmuehle@t-online.de

Jugendherberge „Am Hausteich“
07907 Plothen
Tel. 03 66 48 / 2 23 29
E-Mail: jh-plothen@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Jugendgästehaus Fröbelhaus“**
Schillerstraße 50
07407 Rudolstadt
Tel. 0 36 72 / 31 36 10
E-Mail: jugendgaestehaus@froebelhaus.org

**Jugendherberge
„Auf dem Simmersberg“**
Kirchberg 25
98666 Schnett
Tel. 03 68 74 / 3 95 32
E-Mail: jh-schnett@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Juventas“
Güntherstraße 26/27
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 60 11 93
E-Mail: gaestehaus-juventas@freenet.de

Jugendherberge Tambach-Dietharz
Oberhofer Straße 3
99897 Tambach-Dietharz
Tel. 03 62 52 / 3 61 49
E-Mail: jh-tambach@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Jugendgästehaus Am Ettersberg“**
Ettersberg Siedlung
99427 Weimar
Tel. 0 36 43 / 42 11 11
E-Mail: jgh-weimar@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Germania“
Carl-August-Allee 13
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 04 90
E-Mail: jh-germania@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Kinder- und Jugenddorf Beichlingen“
Am Windberg 2
99625 Beichlingen
Tel. 0 36 35 / 46 23 0
E-Mail: jh-beichlingen@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Hans Breuer“
Am Buschbach 2
07427 Schwarzburg
Tel. 03 67 30 / 2 22 23
E-Mail: jh-schwarzburg@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Großer Inselsberg“
Inselsberg Straße 126
99891 Tabarz
Tel. 03 62 59 / 6 23 29
E-Mail: jh-inselsberg@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Jugendgästehaus Maxim Gorki“**
Zum Wilden Graben 12
99425 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 07 50
E-Mail: jgh-weimar@djh-thueringen.de

**Jugendherberge
„Am Poseckschen Garten“**
Humboldtstraße 17
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 07 92
E-Mail: jh-posgarten@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Schloß Windischleuba“
Pestalozziplatz 1
04603 Windischleuba
Tel. 0 34 47 / 83 44 71
E-Mail: jh-windischleuba@djh-thueringen.de

Jugendherberge „Urwald-Life-Camp“
Harsbergstraße 4
99826 Lauterbach
Tel. 0 36 43 / 85 00 00
E-Mail: jh-harsberg@djh-thueringen.de

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen

– Geschäftsstelle –

Arnstädter Straße 50

99096 Erfurt

Tel. 03 61 / 5 11 49 90

E-Mail: info@liga-thueringen.de

Caritasverband

für das Bistum Erfurt e. V.

Wilhelm-Külz-Straße 33

99084 Erfurt

Tel. 03 61 / 6 72 90

E-Mail: dicv-erfurt@caritas-bistum-erfurt.de

Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.

Wilhelmstraße 2

36037 Fulda

Tel. 06 61 / 2 42 80

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@caritas-fulda.de

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Thüringen e. V.

Heinrich-Heine-Str. 3

99096 Erfurt

Tel. 03 61 / 3 44 00

E-Mail: yvonne.doell@lv-thueringen.drk.de

Jüdische Landesgemeinde

Sitz Erfurt

Juri-Gagarin-Ring 16

99084 Erfurt

Tel. 03 61 / 5 62 49 64

E-Mail: jlgtuer@freenet.de

Weitere Adressen

Landesjugendserver

www.yougend.com

Kinder- und Jugend-Sorgentelefon des Freistaates Thüringen

Tel. 08 00 / 0 08 00 80

Arbeiterwohlfahrt

Landesverband Thüringen e. V.

Pfeiffersgasse 12

99084 Erfurt

Tel. 03 61 / 21 03 10

E-Mail: Landesverband@awo-thueringen.de

Caritasverband für das Bistum

Dresden-Meißen e. V.

Kleiststraße 7

07546 Gera

Tel. 03 65 / 2 60 56

E-Mail: post@caritas-dicvdresden.de

Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Thüringen e. V.

Bergstraße 11

99192 Neudietendorf

Tel. 03 62 02 / 2 60

E-Mail: paritaetischer@paritaet-th.de

Diakonisches Werk der

Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland

Ernst-Thälmann-Str. 90

99817 Eisenach

Tel. 0 36 91 / 81 00

E-Mail: hgf@diakonie-thueringen.de

Diakonisches Werk

Kurhessen-Waldeck e. V.

Kölnische Str. 136

34119 Kassel

Tel. 05 61 / 1 09 50

E-Mail: info@dwkw.de

Jugendinfo-Point's in Thüringen

www.jip.thueringen.de

Thüringer Ehrenamtsstiftung

Löberwallgraben 8

99096 Erfurt

Tel.: 03 61 / 6 57 36 61

E-Mail: manke@thueringen-ehrenamtsstiftung.de

Kinder- und Jugendschutzdienste

Kinder- und Jugendhilfezentrum „Tabu“

Eisenacher Straße 3
36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 85 20 12
E-Mail: jhz-sw-bs@t-online.de

Kinder- und Jugendschutzdienst Gera

Lobensteiner Straße 49
07549 Gera
Tel. 03 65 / 5 52 30 20
E-Mail: sorgentelefon.gera@t-online.de

Kinder- und Jugendschutzdienst „Die Insel“

Siebenhitze 51
07973 Greiz
Tel. 0 36 61 / 8 75 83
E-Mail: –

Kinder- und Jugendschutzdienst „Strohalm“

Closewitzer Straße 2
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 44 36 43
E-Mail: strohhalm@familienzentrum-jena.de

Kinder- und Jugendschutzdienst „Kummerlos“

A.-Puschkin-Straße 28
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 97 21 00
E-Mail: familienzentrum-ndh@t-online.de

Kinderschutzdienst „Känguruh“

Ernst-Thälmann-Straße 53
99425 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 07 00
E-Mail: weimar-ksd@profamilia.de

Koordinierung:

Landesarbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.

Johannesstraße 19
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 44 22 64
E-Mail: info@jugendschutz-thueringen.de

Kinder- und Jugendschutzdienst „HAUT-NAH“

Mainzerhofplatz 3
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 36 01 24
E-Mail: hautnah@mmev.de

Kinder- und Jugendschutzdienst Gotha

Mairichstraße 9a
99867 Gotha
Tel: 0 36 21 / 2 97 20 08
E-Mail: kjsd@kjh-sunshinehouse.de

Kinder- und Jugendschutzdienst Eichsfeld

„Villa Lampe“
Holzweg 2
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 5 52 10
E-Mail: kjsd@villa-lampe.de

Kinder- und Jugendschutzdienst Unstrut-Hainich-Kreis

Lindenbühl 30
99947 Mühlhausen
Tel: 0 36 01 / 81 66 88
E-Mail: kinderschutzdienst@asb-kvuh.de

Kinderschutzdienst „Allerleirauh“

Bahnhofstraße 17
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 30 99 90
E-Mail: kjsd-suhl@gmx.de

Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen e. V.

**Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen,
Landesarbeitskreis Thüringen**
Geschäftsstelle des AKF
Allerheiligenstraße 9
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 89 11 12
E-Mail: EAFthueringen@aol.de

Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen (AKF) e. V.
Projekt- und Koordinierungsstelle
Schützenstraße 4
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 26 28 99 44
E-Mail: akf@familien-in-thueringen.de

Deutscher Familienverband Thüringen e. V.
Am Drosselberg 26
99097 Erfurt
Tel. 03 61 / 4 23 29 08
E-Mail: dfv-thueringen@web.de

Christlicher Verein Junger Menschen Thüringen
Evangelisches Jugendwerk
Gerberstraße 14a
99089 Erfurt
Tel. 03 61 / 26 46 50
E-Mail: info@cvjm-thueringen.de

Gemeinschaft Christlicher Eltern in Thüringen e. V.
Werner-Seelenbinder-Straße 14
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 40 22 24
E-Mail: gce-thueringen@web.de

**Landesverband der Pflege- und Adoptivfamilien
in Thüringen**
Vorderstraße 76
99610 Wenigensömmern
Tel. 0 36 34 / 62 27 56
E-Mail: pfaad-inthueringen@web.de

**Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender
SHIA e. V.**
Erfurter Straße 28a
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 14 56
E-Mail: shia-weimar@t-online.de

**Verband Alleinerziehender Mütter und Väter,
Landesverband Thüringen e. V.**
Böttchergasse 1–3
07545 Gera
Tel. 03 65 / 5 51 96 74
E-Mail: vamv.thueringen@t-online.de

**Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und
im Freistaat Thüringen**
Herrmannsplatz 3
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 66 20 83
E-Mail: fdk@familienbund-erfurt.de

Thüringer Familienzentren

AWO Familienzentrum
Rosa-Luxemburg-Straße 5
99947 Bad Langensalza
Tel. 0 36 03 / 89 16 76
E-Mail: familienzentrum@awo-lsz.de

**Familienzentrum
„Kloster Kerbscher Berg“**
Kefferhäuser Straße 24
37351 Dingelstädt
Tel. 03 60 75 / 69 00 72
E-Mail: Familienzentrum@Kerbscher-Berg.de

Familienzentrum
In den Emsenwehren 2
99518 Bad Sulza
Tel. 03 64 61 / 2 03 85
E-Mail: fz-basu@t-online.de

Familienzentrum „Family-Club“
Drosselberg 26
99097 Erfurt
Tel. 03 61 / 4 23 29 08
E-Mail: dfv-thüringen@web.de

Zentrum für Familie und Alleinerziehende
Dornburger Straße 26
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 42 13 99
E-Mail: fz@familienzentrum-jena.de

Froebelhaus
Familienzentrum Rudolstadt
Schillerstraße 50
07407 Rudolstadt
Tel. 0 36 72 / 31 36 10
E-Mail: familienzentrum@froebelhaus.org

Frauen- und Familienbegegnungsstätte
Familienzentrum „Düne“ e. V.
August-Bebel-Str. 5
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 70 04 10
E-Mail: fz-duene@web.de

Familienzentrum am Anger
Anger 8
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 62 28
E-Mail: ffz-erfurt@gmx.de

Familienzentrum
Fritz-Gießner-Straße 14
07552 Gera
Tel. 03 65 / 77 34 95 13
E-Mail: www.schlupfwinkel-gera.de

Familienferienstätten

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld/Uder
Eichenweg 2
37318 Uder
Tel. 03 60 83 / 4 23 11
E-Mail: bfs.eichsfeld@t-online.de

Familienerholungs- und Begegnungsstätte der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Burg Bodenstein
Burgstraße 1
37339 Bodenstein
Tel. 0 36 07 / 49 70
E-Mail: burg-bodenstein@t-online.de

Jugendsozialwerk Nordhausen e. V.
Familienzentrum
A.-Puschkin-Straße 28
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 97 21 00
E-Mail: mobile@jugendsozialwerk.de

Familienzentrum Schmalkalden e. V.
Näherstiller Straße 7
98574 Schmalkalden
Tel. 0 36 83 / 60 78 27
E-Mail: Familienzentrum-Schmalkalden@web.de

Familienzentrum „Die Insel“
Große Beerbergstraße 39
98528 Suhl
Tel. 0 36 81 / 46 47 20
E-Mail: konrad-muller@web.de

Familienzentrum Weimar
A.-Lincoln-Straße 37
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 80 01 73
E-Mail: katrin.crone@sos-kinderdorf.de

Familienzentrum
Henneberger Straße 2
98617 Meiningen
Tel. 0 36 93 / 45 60
E-Mail: hdf-sw-mgn@t-online.de

Evangelische Familienerholungs- und -bildungsstätte
Am Seimberg 10
98599 Brotterode
Tel. 03 68 / 40 37 10
E-Mail: bildungsstaette.brotterode@ekkw.de

Familienferien-, Begegnungs- und Bildungsstätte „Haus Eichhof“
Liebensteiner Straße 25
99891 Winterstein
Tel. 03 62 59 / 6 20 86
E-Mail: Eichhof.Winterstein@t-online.de

Anerkannte Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen

**Erziehungs- und Familienberatung des
Landratsamtes Altenburg**
Rudolf-Breitscheid-Str. 36 a
04600 Altenburg
Tel. 0 34 47 / 31 50 25
E-Mail: erziehungsberatungABG@gmx.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
der Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Außenstelle:
Karl-August-Straße 2
99510 Apolda
Tel. 0 36 44 / 5 08 80
E-Mail: erziehungsberatung-apolda@gmx.de

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle Ilmkreis
des Trägerwerkes Soziale Dienste in Thüringen e. V.**
Pfortenstraße 43
99310 Arnstadt
Tel. 0 36 28 / 60 59 68
E-Mail: efbst.ik.tt@twsd.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
des Diakonischen Werkes Eichsfeld- Mühlhausen e. V.**
Wiebeckplatz 3
99947 Bad Langensalza
Tel. 0 36 03 / 84 25 83
E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-muehlhausen.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Untere Beete 5
36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 69 48 10
E-Mail: eefl.slz@awo-thueringen.de

**Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienberatung
des Diakonieverein Oratal e. V.**
Außenstelle:
Bayrische Straße 13
07356 Bad Lobenstein
Tel. 03 66 51 / 5 02 07
E-Mail: erziehungsberatung-lobenstein@t-online.de

**Integrierte Psychologische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-,
Familien-, Lebensberatung sowie Schwangerschaftskonflikt-
beratung der Evang.-Luth. Diakonissenhaus-Stiftung**
Clemdastraße 1
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 78 47 33
E-Mail: beratung@diako-eisenach.de

**Integrierte Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
der Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Frauenberg 1
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 74 61 49
E-Mail: eefl.skb.esa@awo-thueringen.de

**Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
des Deutschen Roten Kreuzes
Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e. V.**
Außenstelle:
Jenaer Straße 48 a
07607 Eisenberg
Tel. 03 66 91 / 6 29 30
E-Mail: eb@drk-jena.de

**Evangelische Psychologische Beratungsstelle für Paar-, Familien-,
Erziehungs- und Lebensberatung der ÖKP gGmbH**
Schillerstraße 12
99096 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 46 57 22
E-Mail: psych-beratung-ef@t-online.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Pro Familia
Melanchtonstraße 6
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 62 17 47
E-Mail: erfurt-fb@profamilia.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Josef-Rieß-Straße 15
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 42 27 15
E-Mail: eefl.ef@awo-thueringen.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Caritas Regionalstelle Mittelthüringen**
Regierungsstraße 55
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 55 33 70
E-Mail: mueller.j@caritas-bistum-erfurt.de

**Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugend-
liche des Trägerwerkes Soziale Dienste in Thüringen e. V.**
Werner-Petzold-Straße 27
07549 Gera
Tel. 03 65 / 3 20 94
E-Mail: eb.gera.tt@twsd.de

Psychologische Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebensberatung, soziale Schwangerenberatungsstelle der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH
Schülerstraße 41
07545 Gera
Tel. 03 65 / 7 73 63 21
E-Mail: diakonie.beratungsstelle.gera@web.de

Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensfragen des Diakoniewerkes Gotha
Klosterplatz 6
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 30 58 40
E-Mail: eefl@diakonie-gotha.de

Erziehungs-, Familien- und Jugendberatungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V.
Außenstelle:
Felgentor 13
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 61 91 54

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakoniewereins Carolinenfeld e. V.
Geschwister-Scholl-Straße 10
98646 Hildburghausen
Tel. 0 36 85 / 70 17 65

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle „Haus Lisa“ der Stadtverwaltung Jena
Werner-Seelenbinder-Straße 28 a
07747 Jena
Tel. 0 36 41 / 33 19 87
E-Mail: familienberatungsstelle@jena.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Caritas-Regionalstelle Mittelthüringen
Außenstelle:
Wagnergasse 29
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 44 92 57
E-Mail: nicoll.g@caritas-bistum-erfurt.de

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Jena-Eisenberg-Stadtroda e. V.
Rudolstädter Straße 22 a
07768 Kahla
Tel. 03 64 24 / 2 23 46
E-Mail: eb@drk-jena.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle SUNSHINEHOUSE
Mairichstraße 9a
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 21 96 21
E-Mail: ebs@kjh-sunshinehouse.de

Integrierte Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Schwangerenberatungsstelle des Diakoniewereins Carolinenfeld e. V.
Kirchplatz 3
07973 Greiz
Tel. 0 36 61 / 26 17
E-Mail: beratung-diakonie-greiz@t-online.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Caritas-Regionalstelle Eichsfeld/Nordthüringen
Außenstelle Caritashaus „St. Elisabeth“:
Bahnhofplatz 3
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 50 97 14

Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Trägerwerkes Soziale Dienste in Thüringen e. V.
Außenstelle:
Paul-Löbe-Straße 1
98693 Ilmenau
Tel. 0 36 77 / 89 64 90
E-Mail: efbst.il.tt@twsd.de

Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt des Kreisverbands Jena e. V.
Hinter der Kirche 7
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 82 96 43
E-Mail: fam.beratung-jena@gmx.de

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Stadtverwaltung Jena
Außenstelle:
Schrödingstraße 44
07747 Jena
Tel. 03641 / 50 79 17
E-Mail: familienberatungsstelle@jena.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Caritas-Regionalstelle Eichsfeld/Nordthüringen
Bonifaciusweg 2
37327 Leinefelde
Tel. 0 36 05 / 50 44 35
E-Mail: crs-eic-uh@caritas-bistum-erfurt.de

**Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung
des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V.**

Außenstelle:
Gausstraße 2
37327 Leinefelde
Tel. 0 36 05 / 51 39 52

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des
Arbeiter-Samariter-Bundes, Kreisverband Unstrut-Hainich e. V.**

Lindenbühl 31
99974 Mühlhausen
Tel. 0 36 01 / 81 22 88
E-Mail: asb.kvuh@t-online.de

**Beratungsstelle für Erziehungs- und Familienberatung
des Diakonievereins Orlatal e. V.**

Außenstelle:
Mühlstraße 20 b
07806 Neustadt (Orla)
Tel. 03 64 81 / 5 19 84

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle
des Diakonievereins „Orlatal“ e. V.**

Straße des Friedens 14
07381 Pößneck
Tel. 0 36 47 / 42 28 35
E-Mail: dvo-efb-poessneck@web.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt**

Kreisverband Saalfeld/Rudolstadt e. V.
Schwarzburger Chaussee 12
07407 Rudolstadt
Tel. 0 36 72 / 41 15 28
E-Mail: awo-eefl.rudolstadt@t-online.de

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle
des Diakonieverein Orlatal e. V.**

Außenstelle:
Alte Poststraße 3
07907 Schleiz
Tel. 0 36 63 / 5 02 06
E-Mail: erziehungsberatung-schleiz@t-online.de

**Erziehungsberatungsstelle des
Thepra Landesverbandes Thüringens e. V.**

Franz-Mehring-Straße 10
99610 Sömmerda
Tel. 0 36 34 / 61 44 88
E-Mail: eb-soemmerda@web.de

**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
des Sozialwerks Meiningen e. V.**

Alle Henneberger Straße 2
98617 Meiningen
Tel. 0 36 93 / 5 01 90
E-Mail: hdf-sw-mgn@t-online.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien und Lebensberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt Sonneberg/Neuhaus gGmbH**

Außenstelle:
Am Bornhügel 10
98724 Neuhaus
Tel. 0 36 79 / 72 79 64

**Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des
Jugendsozialwerkes Nordhausen e. V.**

Alexander-Puschkin-Straße 28
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 97 21 00
E-Mail: familienzentrum-ndh@jugendsozialwerk.de

**Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstelle
der Starthilfe Sondershausen e. V.**

Außenstelle:
Karl-Marx-Straße 11
06571 Roßleben
Tel. 03 46 72 / 6 94 49

**Erziehungs- und Familienberatungsstelle der
Evangelischen Stiftung Christopherushof**

Rainweg 81
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71 / 42 06 96
E-Mail: eefl-slf@freenet.de

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
des Kirchenkreisamtes Schmalkalden**

Hinter der Stadt 9
98574 Schmalkalden
Tel. 0 36 83 / 40 28 34
E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-schmalkalden.de

**Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstelle
der Starthilfe Sondershausen e. V.**

August-Bebel-Straße 5
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 6 66 18 10
E-Mail: starthilfe-heidenreich@t-online.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt Sonneberg/Neuhaus gGmbH**
Gleisdammstraße 3
96515 Sonneberg
Tel. 0 36 75 / 42 21 10
E-Mail: beratung@awo-sonneberg.de

**Psychologische Erziehungs-, Ehe-, Familien- und
Lebensberatungsstelle der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH**
Außenstelle:
Kirchplatz 5
07570 Weida
Tel. 03 66 03 / 4 35 29
E-Mail: diakonie.beratungsstelle.gera@web.de

**Ehe-, Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Lisztstraße 19
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 50 21 21
E-Mail: efb.weimar@awo-thueringen.de

**Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung
des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V.**
Amtstraße 6
37339 Worbis
Tel. 03 60 74 / 3 11 75
E-Mail: skf-eichsfeld@t-online.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Caritas-Regionalstelle Südthüringen**
Hohe Röder 1
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 71 18 15
E-Mail: eefl-suhl@caritas-bistum-erfurt.de

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
der Caritas-Regionalstelle Mittelthüringen**
Außenstelle:
Thomas-Müntzer-Straße 18
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 20 21 49
E-Mail: crs-weimar@caritas-bistum-erfurt.de

**Beratungs- und Familienzentrum
Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
des SOS Kinderdorf e. V.**
Coudraystraße 8
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 85 06 06
E-Mail: bz.bufz-weimar@sos-kinderdorf.de

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle
des Kirchenkreisamtes Schmalkalden**
Außenstelle:
Oberhofer Straße 4–6
98544 Zella-Mehlis
Tel. 0 36 82 / 48 28 54
E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-schmalkalden.de

Anerkannte Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Thüringen

**Schwangerschaftsberatungsstelle
der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH**
Nordplatz 7
04600 Altenburg
Tel. 0 34 47 / 83 43 18
E-Mail: schwanger.bst.altenburg@awo-thueringen.de

**Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
des Marienstiftes Arnstadt**
Rosenstraße 11
99310 Arnstadt
Tel. 0 36 28 / 76 19 3
E-Mail: schwangerenberatung@ms-arn.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt KV Bad Langensalza e. V.**
Bahnhofstraße 11
99947 Bad Langensalza
Tel. 0 36 03 / 84 45 67
E-Mail: AWOBeratung@aol.com

**Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle mit
integrierter Schwangerschaftsberatungsstelle der Arbeiter-
wohlfahrt Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Frauenberg 1
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 74 61 49
E-Mail: eefl.skb.esa@awo-thueringen.de

**Sozial-, Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung
des Diakoniezentrum Bethesda e. V.**
Steinweg 13
07607 Eisenberg
Tel. 03 66 91 / 5 44 39
E-Mail: dzbschwanger@compuserve.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
des donum vitae**
Landesverband e. V.
Schlösserstraße 11
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 6 02 94 82
E-Mail: donum_vitae@freenet.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt
Soziale Dienste gGmbH Gotha**
Außenstelle:
Gartenstraße 9
99894 Friedrichroda
Tel. 0 36 23 / 33 01 00
E-Mail: AWO-Schwangerschaftsberatung@t-online.de

**Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt
Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Ackerwand 11–13
99510 Apolda
Tel. 0 36 44 / 56 23 48
E-Mail: awoapdsoem@t-online.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
der pro familia**
Außenstelle
Wasserstraße 1
06556 Artern
Tel. 0 34 66 / 32 20 64
E-Mail: artern@profamilia.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH**
Untere Beete 5 a
36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 6 94 80
E-Mail: schwangerbst.slz@awo-thueringen.de

**Psychologische Beratungsstelle – Ehe-, Familien-, Lebens-, Erzie-
hungs- und Schwangerschaftskonfliktberatung der Evang.-Luth.
Diakonissenhaus-Stiftung**
Clemdastraße 2
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 78 47 33
E-Mail: beratung@diako-eisenach.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
des Evang. Gemeindedienstes und Stadtmission**
Anger 79
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 66 81 89
E-Mail: SMERfurtSKB@aol.com

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
der pro familia**
Bahnhofstraße 27/28
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 3 73 16 87 oder 3 73 16 89
E-Mail: erfurt@profamilia.de

**Psychologische Erziehungsberatung
Ehe-, Familien-, Lebensberatung
Schwangerschaftskonfliktberatung der
DO Diakonie Ostthüringen gGmbH**
Schülerstraße 41
07545 Gera
Tel. 03 65 / 7 73 63 21 oder 7 73 63 22
E-Mail: diakonie.beratungsstelle.gera@web.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
der pro familia**

Friedrich-Engels-Straße 14
07545 Gera
Tel. 03 65 / 8 31 04 16
E-Mail: gera@profamilia.de

**Integrative Beratungsstelle des
Diakonievereins Carolinenfeld e. V.**

Kirchplatz 3
07973 Greiz
Tel. 0 36 61 / 26 17 oder 68 78 83
E-Mail: Beratung-Diakonie-Greiz@t-online.de

**Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Suhl-Hildburghausen des Diakonievereins im Kirchenkreis
„Henneberger Land“ e. V.**

Markt 16
98646 Hildburghausen
Tel. 0 36 85 / 40 46 10
E-Mail: info@diakonie-henneberg.de

**Konflikt- und Sozialberatung für Schwangere des Zentrums
für Familie und Alleinerziehende e. V.**

Dornburger Straße 26
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 42 13 98
E-Mail: skb@familienzentrum-jena.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle des
Sozialwerkes Meiningen GmbH**

Alte Henneberger Straße 2
98617 Meiningen
Tel. 0 36 93 / 5 01 90
E-Mail: hdf-sw-mgn@t-online.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
der pro familia Sonneberg**

Außenstelle:
Sonneberger Straße 1
98724 Neuhaus am Rennweg
Tel. 0 36 79 / 72 05 93
E-Mail: sonneberg@profamilia.de

**Familien- und Schwangerschaftsberatungsstelle
des DRK Kreisverband Saale-Orla e. V.**

Rosa-Luxemburg-Straße 52
07381 Pößneck
Tel. 0 36 47 / 44 45 20
E-Mail: drk-brs-pn@t-online.de

**Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt
Soziale Dienste gGmbH Gotha**

Juri-Gagarin-Straße 2/4
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 75 85 22 oder 45 58 22
E-Mail: AWO-Schwangerschaftsberatung@t-online.de

**donum vitae
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**

Außenstelle:
Ratsgasse 28
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 50 97 80
E-Mail: donum_vitae_hig@freenet.de

**Sozialberatung für Schwangere beim
DRK Landesverband Thüringen e. V.**

Bahndamm 19
98693 Ilmenau
Tel. 0 36 77 / 20 26 52
E-Mail: schwangerschaftsberatung@lv-thueringen.drk.de

**Schwangerschafts- und Familienberatung –
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des
DRK KV Eichsfeld e. V.**

Käthe-Kollwitz-Straße 38
37327 Leinefelde
Tel. 0 36 05 / 50 87 23
E-Mail: schwangerschaftsberatung@drk-eichsfeld.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle,
Schwangerschaftskonfliktberatung des DRK Mühlhausen**

Windeberger Landstraße 38
99974 Mühlhausen
Tel. 0 36 01 / 81 01 20
E-Mail: sozd@kv-muehlhausen.drk.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle des
Jugendsozialwerkes Nordhausen**

Alexander-Puschkin-Straße 28
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 97 21 00
E-Mail: familienzentrum-ndh@jugendsozialwerk.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle der
Evang. Stiftung Christophorusshof**

Am Kirchhof 3
07407 Rudolstadt
Tel. 0 36 72 / 42 25 07 und 43 15 03
E-Mail: skb.rudolstadt@t-online.de

Schwangerschaftsberatungsstelle des DRK Saalfeld e.V.

Außenstelle:
Breitscheidstraße 118
07407 Rudolstadt/Volkstedt
Tel. 0 36 72 / 3 30 05 oder 43 23 64
E-Mail: skb@drk-saalfeld.de

**Familien- und Schwangerschaftsberatungsstelle
des DRK Kreisverband Saale-Orla e. V.**

Außenstelle:
Oschützer Str. 1
07907 Schleiz
Tel. 0 36 63 / 42 11 40
E-Mail: beratung@drk-sok.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle der
Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH**

Klostergasse 4 a
98574 Schmalkalden
Tel. 0 36 83 / 40 28 92
E-Mail: ssb.schmalkalden@awo-thueringen.de

**Schwangerschaftsberatungsstelle
der Starthilfe Sondershausen e. V.**

August-Bebel-Straße 6
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 60 06 87

**Sozial-, Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung
des Diakoniezentrums Bethesda e. V.**

Stadtroda-Eisenberg
Markt 16
07646 Stadtroda
Tel. 03 64 28 / 4 06 08 oder 4 06 09
E-Mail: dzbschwanger@compuserve.de

**Psychologische Erziehungsberatung
Ehe-, Familien-, Lebensberatung Schwangerschaftskonflikt-
beratung der DO Diakonie Ostthüringen gGmbH**

Außenstelle:
Kirchplatz 5
07570 Weida
Tel. 03 66 03 / 6 25 93
E-Mail: diakonie.beratungsstelle.gera@web.de

**Schwangeren-, Schwangerschaftskonflikt- und
Erziehungsberatungsstelle des DRK Kreisverband Greiz e. V.**

Schleizer Straße 4
07937 Zeulenroda
Tel. 03 66 28 / 8 39 94
E-Mail: Geschaefsstelle@drk-Zeulenroda.de

Schwangerschaftsberatungsstelle des DRK Saalfeld e.V.

Friedensstraße 12
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71 / 52 07 93
E-Mail: skb@drk-saalfeld.de

**Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des
Diakonischen Werkes im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e. V.**

Außenstelle:
Markt 6
98553 Schleusingen
Tel. 03 68 41 / 4 24 33
E-Mail: info@diakonie-henneberg.de

**Familien- und Schwangerschaftsberatungsstelle
des DRK KV Sömmerda e. V.**

Rohrborner Weg 13
99610 Sömmerda
Tel. 0 36 34 / 68 81 17
E-Mail: skb.soemmerda@drk-sda.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
der pro familia**

Bernhardstraße 21
96515 Sonneberg
Tel. 0 36 75 / 70 28 94
E-Mail: sonneberg@profamilia.de

**Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle des Diakonischen
Werkes im Kirchenkreis „Henneberger Land“ e. V.**

Mühltorstraße 24
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 3 13 60
E-Mail: info@diakonie-henneberg.de

**Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
der pro familia**

Erfurter Straße 28
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 5 99 04
E-Mail: weimar@profamilia.de

Schwangerschaftsberatungsstellen im Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Regierungsstraße 55
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 55 33 50 / 51 / 52
E-Mail: zengerling.d@caritas-bistum-erfurt.de

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Außenstelle:
Querstraße 7
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 40 45 50
E-Mail: schmidt.c@caritas-bistum-erfurt.de

Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Bahnhofplatz 3
37308 Heiligenstadt
Tel. 0 36 06 / 50 97 31 / 32
E-Mail: nacke.c@caritas-bistum-erfurt.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Schwangerschaftsberatungsstelle

Hohe Röder 1
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 71 18 18
E-Mail: hofereiter.m@caritas-bistum-erfurt.de

THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not

THÜRINGER STIFTUNG

Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not

Geschäftsstelle
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel. 03 61 / 44 20 10
E-Mail: stiftung@arcor.de

Anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Thüringen

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Ostthüringer Neue Arbeit e. V.

Zwickauer Straße 56
04600 Altenburg
Tel. 0 34 47 / 56 98 21
E-Mail: verein@neue-arbeit-altenburg.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e. V.

Ichtershäuser Straße 31
99310 Arnstadt
Tel. 0 36 28 / 60 54 28
E-Mail: twsd.schuldnerberatung@gmx.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH

Untere Beete 5
36433 Bad Salzungen
Tel. 0 36 95 / 69 48 26
E-Mail: schuldnerbst.slz@awo-thueringen.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle Caritas-Regionalstelle

Regierungsstraße 55
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 5 55 33 00
E-Mail: franke.m@caritas-bistum-erfurt.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Thüringer Arbeitsloseninitiative – soziale Arbeit e. V.

Greizer Str. 53
07545 Gera
Tel. 03 65 / 88 14 25
E-Mail: ali-sb-gruner@gmx.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Saale-Holzland e.V.

Werner-Seelenbinder-Str. 31
07629 Hermsdorf
Tel. 03 66 01 / 2 53 03
E-Mail: o.herwig@awo-shk.de

Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Schuldnerberatung Jena e. V.

Fischergasse 2
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 42 55 09 und 42 55 11
E-Mail: Sb-jena-ev@web.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Worbis e.V.

Käthe-Kollwitz-Str. 1
37327 Leinefelde
Tel. 0 36 05 / 51 99 67
E-Mail: awoworbis_sb_inso@oleco.net

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Diakoniewerk Apolda e. V.

Ritterstraße 43
99510 Apolda
Tel. 0 36 44 / 56 27 35
E-Mail: diakonie-apolda@t-online.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt AJS gGmbH

Rot-Kreuz-Weg 1
99817 Eisenach
Tel. 0 36 91 / 88 74 60
E-Mail: schuldnerbst.esa@awo-thueringen.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Thüringen e. V.

Andreasstraße 44
99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 89 76 02
E-Mail: Sabine.Rathsfeld@gmx.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Kontakt in Krisen e. V.

Magdeburger Allee 116
99086 Erfurt
Tel. 03 61 / 7 31 50 66 - 68
E-Mail: sozial@kik.jetzweb.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Thüringer Arbeitslosenverbandes e. V.

Schützenberg 6
99867 Gotha
Tel. 0 36 21 / 40 45 07
E-Mail: talv-sb-gotha@gmx.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Frauenakademie e. V.

Schleusinger Str. 6–8
98646 Hildburghausen
Tel. 0 36 85 / 40 37 31
E-Mail: frauenakademie-sb@iss-connect.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der Stadt Jena, Sozialamt

Tatzendpromenade 2 a
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 49 46 51
E-Mail: hoerme@jena.de

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Diakonisches Werk Eichsfeld-Mühlhausen e. V.

August-Bebel-Straße 66
99974 Mühlhausen
Tel. 0 36 01 / 87 25 55
E-Mail: diakonie-muehlhausen@t-online.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Volkssolidarität Neuhaus/Sonneberg e. V.**

Sonneberger Straße 197
98724 Neuhaus
Tel. 0 36 79 / 78 27 17
E-Mail: annerose-reinmann@volkssolidaritaet.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Volkssolidarität Pößneck e. V.**

Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 5
07381 Pößneck
Tel. 0 36 47 / 44 03 26
E-Mail: geschäftsstelle@vs-poessneck.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schmalkalden-Meiningen e. V.**

Hinter der Stadt 9
98574 Schmalkalden
Tel. 0 36 83 / 60 45 51
E-Mail: schuldnerberatung.sm@t-online.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Starthilfe Sondershausen e. V.**

August-Bebel-Str. 5
99706 Sondershausen
Tel. 0 36 32 / 75 85 88
E-Mail: starthilfe-schuldnerberatung@t-online.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Weimar e. V.**

Schwabestraße 11
99423 Weimar
Tel. 0 36 43 / 24 90 18
E-Mail: schuldnerberatung@awo-weimar.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nordhausen e.V.**

Gerhart-Hauptmann-Str. 2
99734 Nordhausen
Tel. 0 36 31 / 62 39 35
E-Mail: awo.sb.blei@gmx.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
des Arbeiter-Samariter-Bundes, Ortsverband Saalfeld e. V.**

Stauffenbergstraße 5
07318 Saalfeld
Tel. 0 36 71 / 5 23 70
E-Mail: sb-asb-saalfeld@t-online.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
des THEPRA Landesverband Thüringen e. V.**

Bahnhofstraße 25
99610 Sömmerda
Tel. 0 36 34 / 32 06 63 und 64
E-Mail: thepra_lv_thueringen@t-online.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
des Thüringer Arbeitslosenverband e. V.**

Neundorfer Straße 25
98527 Suhl
Tel. 0 36 81 / 72 72 69
E-Mail: talv-suhl@web.de

**Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V.**

Goethestraße 17
07937 Zeulenroda
Tel. 03 66 28 / 4 74 50
E-Mail: angelika.machunze@volkssolidaritaet.de
rolf.zeil@volkssolidaritaet.de

Abkürzungsverzeichnis

A			
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	MSA	Minderjährigen-Schutz-Abkommen
Abs.	Absatz	N	
Abt.	Abteilung	NATO	North Atlantic Trust Organisation
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	Nr.	Nummer
AKF	Arbeitskreis Thüringer Familienorganisationen	O	
ANBA	Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit	o. ä.	oder Ähnliche(s)
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung	P	
AO	Abgabeordnung	Pkt.	Punkt
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz	R	
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz AuslG Ausländergesetz	REAG-Programm	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
B		RL-LJFP	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen des Landesjugendförderplanes
BAT	Bundes-Angestelltentarif	S	
BAT-Ost	Bundes-Angestelltentarif-Ost	SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch, Arbeitsförderung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achten Buch, Kinder- und Jugendhilfe
BGBI.	Bundesgesetzblatt	SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch, Verwaltungsverfahren
BHO	Bundeshaushaltsordnung	SPFH	Sozialpädagogische Familienhilfe
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	StGB	Strafgesetzbuch
BT-Drs	Drucksachen des Deutschen Bundestages	StPO	Strafprozessordnung
BVA	Bundesverwaltungsamt	T	
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	t. A.	tatsächlicher Aufenthalt
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	TFM	Thüringer Finanzministerium
BZRG	Bundeszentralregistergesetz	ThürAGInsO	Thüringer Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung
bzw.	beziehungsweise	ThürAGUVG	Thüringer Ausführungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz
D		ThürErzGGDVO	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes
d. h.	das heißt	ThürFamFöSIG	Thüringer Familienförderungssicherungsgesetz
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en)	ThürFamFö-SiGDVO	Verordnung zur Durchführung des Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes
DVJJ-Journal	Mitgliederrundbrief der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, jetzt ZJJ: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe	ThürFördIns-OZVO	Thüringer Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle zur Förderung von geeigneten Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren
E		ThürFAG	Thüringer Gesetz zur Regelung des kommunalen Finanzausgleiches
ESF	Europäischer Sozialfonds	ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ESTG	Einkommenssteuergesetz	ThürJuSchZVO	Thüringer Jugendschutzzuständigkeitsverordnung
etc.	et cetera	ThürKitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz
EU	Europäische Union	ThürKitaVO	Thüringer Kindertageseinrichtungsverordnung
e. V.	eingetragener Verein	ThürKitapflegVO	Thüringer Kindertagespflegeverordnung
evtl.	eventuell	ThürKJHAG	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz
F		ThürLHO	Thüringer Landshaushaltsordnung
ff.	folgende	ThürRKG	Thüringer Reisekostengesetz
FJD	Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege	ThürSchiedsVO-SGB VIII	Thüringer Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr	ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
FÖJG	Gesetz zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres	ThürSchKG	Thüringer Schwangerschaftskonfliktgesetz
FSG	Thüringer Förderschulgesetz	ThürSchKBVO	Thüringer Schwangerschaftskonfliktberatungsstellenverordnung
FSJG	Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres	ThürSozAnerkG	Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
FSJK	Freiwilliges Soziales Jahr im kulturellen Bereich	ThürStAnz	Thüringer Staatsanzeiger
G		ThürSubvG	Thüringer Subventionsgesetz
g. A.	gewöhnlicher Aufenthalt	ThürVIBSVO	Thüringer Verordnung über die Anforderung an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren und über das Anerkennungsverfahren
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte	ThürVwVfG	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ggf.	gegebenenfalls	TMSFG	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt	U	
H		u. a.	unter anderem, unter anderen
HzE	Hilfe zur Erziehung	u. ä.	und Ähnliche(s)
I		V	
i. d. F.	in der Fassung	VbE	Vollbeschäftigteneinheit
i. d. R.	in der Regel	v. H.	vom Hundert
InsO	Insolvenzordnung	VMBI	Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung
i. S.	im Sinne	VO	Verordnung
i. S. v.	im Sinne von	VO (EG)	Verordnung der Europäischen Gemeinschaft
i. V. m.	in Verbindung mit	VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
J		VV	Verwaltungsvorschrift
JGG	Jugendgerichtsgesetz	Z	
K		z. B.	zum Beispiel
Kfz	Kraftfahrzeug	ZBau	Baufachliche Ergänzungsbestimmungen
KitaG	Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz		
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz		
L			
LASF	Landesamt für Soziales und Familie		
LHO	Landshaushaltsordnung		
LKZOst	Lohnkostenzuschüsse gem. § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes		
M			
MOE-Staaten	Mittel- und Osteuropäische Staaten		

Impressum

Herausgeber: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt
Tel.: 03 61/37-9 87 30, Fax: 03 61/37-9 88 74
E-Mail: thomas.schulz@tmsfg.thueringen.de
Internet: www.thueringen.de/de/tmsfg

Verantwortlich: Thomas Schulz

Redaktion: Martina Reinhardt

Satz und Druck: Druckhaus Gera GmbH

ISBN: 3-934761-61-5

Diese Broschüre darf von den Parteien nicht zu Wahlkampfzwecken genutzt werden.

**DEUTSCHLANDS
STARKE MITTE.**

FREISTAAT
THÜRINGEN

